



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

#moderndenken



Landesentwicklungsplan

Sachsen-Anhalt



2. Entwurf



Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt

Zweiter Entwurf zur Neuaufstellung

Kabinettsbeschluss vom 02.09.2025



SACHSEN-ANHALT

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

E-Mail: landesentwicklung-mid@sachsen-anhalt.de

Homepage: <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplanes>

Layout und Gestaltung:

www.lederer-mediendesign.de

Druck:

www.docupoint-md.de

Magdeburg, 02.09.2025

Inhaltsverzeichnis

Band 1

Abkürzungsverzeichnis	8
Teil A – Konzeptioneller Rahmen	11
1. Einführung	11
1.1 Planungsrechtliche Grundlagen	13
1.2 Aufbau des Landesentwicklungsplans	15
1.3 Sachsen-Anhalt – Status quo	17
2. Strategische Handlungsfelder	20
Teil B – Textliche Festlegungen	31
1. Vernetzung und Kooperation	31
1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation	32
1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit	34
2. Raumstruktur	36
2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung	36
2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe	40
2.3 Raumkategorien	45
2.3.1 Stadt-Umland-Räume	46
2.3.2 Ländlicher Raum	53
2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen	59
2.5 Zentrale Orte	61
2.5.1 Oberzentren	70
2.5.2 Mittelzentren	74
2.5.3 Grundzentren	77
2.6 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion	81
3. Siedlungsstruktur und Flächenentwicklung	86
3.1 Siedlungsentwicklung	86
3.2 Wohnbauflächenentwicklung	93
3.3 Stadt- und Dorfentwicklung	98
3.4 Einzelhandel	101

4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge	112
4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen	118
4.2 Soziales	124
4.3 Gesundheit und Pflege	128
4.4 Kultur und Sport	134
4.5 Sicherheit und systemrelevante Infrastrukturen	137
5. Wirtschaft und Infrastruktur	140
5.1 Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte	140
5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung	140
5.1.2 Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung	144
5.1.3 Wissenschaft und Innovation	152
5.2 Tourismus und Erholung	155
5.3 Verkehr und Mobilität	166
5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung	166
5.3.2 Schienenverkehr	172
5.3.3 Straßenverkehr	182
5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen	188
5.3.5 Logistik	191
5.3.6 Luftverkehr	197
5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr	201
5.3.8 Rad- und Fußverkehr	205
5.4 Abfallwirtschaft und Endlagerung	208
5.5 Digitales	211
6. Energieversorgung	215
6.1 Energiesysteme	215
6.2 Erneuerbare Energien	220
6.2.1 Windenergie	220
6.2.2 Solarenergie	227
6.2.3 Wasserstoff	239
6.3 Stromversorgungsnetz	242

7. Freiraumstruktur und Ressourcen	246
7.1 Freiraum- und Ressourcennutzung	246
7.1.1 Landwirtschaft	246
7.1.2 Forstwirtschaft	254
7.1.3 Wasserwirtschaft	259
7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	266
7.1.5 Militärische Nutzung	278
7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz	281
7.2.1 Hochwasserschutz	281
7.2.2 Natur- und Landschaftsschutz	289
7.2.3 Gewässerschutz	304
7.2.4 Boden- und Flächenschutz	307
Anhänge zu Teil B	314
Anhang 1: Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren	314
Anhang 2: Sortimentsliste	317
Anhang 3: Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen	318
Glossar	320
Rechtsgrundlagen	335
Teil C – Zeichnerische Festlegungen und Erläuterungen	339
Festlegungskarte 1 – Raumstruktur	341
Festlegungskarte 2 – Mittelbereiche	343
Festlegungskarte 3 – Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	345
Erläuterungskarte – Schwerpunktraum für Landwirtschaft	347
Hauptkarte (am Ende separat eingelegt)	
Band 2 – Umweltbericht (separates Dokument)	

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und dem Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
ca.	circa
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
etc.	et cetera
FOC	Factory-Outlet-Center
G	Grundsatz der Raumordnung

G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
ha	Hektar
IVS	Intelligente Verkehrssysteme
Kap.	Kapitel
km ²	Quadratkilometer
KRITIS	Kritische Infrastrukturen
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
L	Landesstraße
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt
m ²	Quadratmeter
MIV	Motorisierter Individualverkehr
Nr.	Nummer
OT	Ortsteil
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
Pkw	Personenkraftwagen
PV	Photovoltaik
ROG	Raumordnungsgesetz des Bundes
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Ahtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SPNV	Schienenpersonennahverkehr

SUP	Strategische Umweltprüfung
u. a.	unter anderem
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
vgl.	vergleiche
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes
Z	Ziel der Raumordnung
zVB	zentraler Versorgungsbereich
z. B.	zum Beispiel

Teil A – Konzeptioneller Rahmen

1. Einführung

In den letzten 15 Jahren haben sich globale, nationale und regionale Rahmenbedingungen und Herausforderungen deutlich verändert. Transformationsprozesse betreffen zunehmend alle Lebensbereiche. Besonders deutlich wird dies in den Bereichen Energieversorgung, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, den Veränderungen globaler Wirtschaftsverflechtungen, der stärkeren Bedeutung regionaler Ressourcen sowie der zunehmenden Digitalisierung, die sowohl das Arbeits- als auch das Privatleben beeinflusst.

Diese Entwicklungen führen zu neuen und teilweise konkurrierenden Anforderungen an den Raum. Nutzungsansprüche wie die Rohstoffgewinnung, Siedlungsentwicklung, Freiraum- und Artenschutz, der Ausbau erneuerbarer Energien, die Verkehrsinfrastruktur sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzungen stehen oftmals in einem Spannungsverhältnis zueinander. Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans werden die planerischen Grundlagen für eine zukunftsweisende und nachhaltige Entwicklung des Landes geschaffen. Basierend auf den strategischen Handlungsfeldern (Kapitel A.2) werden angemessene raumordnerische Lösungsansätze entwickelt, um diese vielfältigen Raumansprüche und potenziellen Konflikte zu bewältigen.

Die Bevölkerungsentwicklung ist ein zentraler Faktor für die künftige Entwicklung Sachsen-Anhalts. Während sich der Bevölkerungsrückgang in den vergangenen Jahren verlangsamt hat, sind weiterhin Anpassungen erforderlich, um die Daseinsvorsorge flächendeckend sicherzustellen. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Digitalisierung, der Sicherung von Fachkräften sowie dem Ausbau nachhaltiger Infrastrukturen zu.

Ein weiteres zentrales Handlungsfeld ist die wirtschaftliche Entwicklung. Sachsen-Anhalt setzt verstärkt auf die Transformation hin zu einer klimaneutralen Industrie und die Stärkung zukunftsweisender Branchen wie der Wasserstoffwirtschaft, der Kreislaufwirtschaft und der digitalen Wirtschaft. Die Innovationskraft der Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen im Land soll weiter gefördert werden, um langfristig nachhaltiges Wachstum zu ermöglichen.

Die Energiewende und der Klimaschutz nehmen eine Schlüsselrolle in der Landesentwicklung ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergie, soll weiter vorangetrieben werden. Gleichzeitig ist eine intelligente Netzintegration und eine effiziente Nutzung von Ressourcen erforderlich, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.

Der Landesentwicklungsplan dient als strategischer Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes und entfaltet gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Bindungswirkung gegenüber Behörden und kommunalen Gebietskörperschaften (Landkreise, Gemeinden) und gegenüber Personen des Privatrechts bei der Durchführung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen als auch in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Er definiert Leitlinien, setzt Entwicklungsziele und zeigt Maßnahmen auf, um eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung Sachsen-Anhalts zu fördern. Damit bildet er die Grundlage für kommunale Planungen und Investitionen sowie für eine zukunftsfähige Gestaltung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im Land.

1.1 Planungsrechtliche Grundlagen

Das ROG bildet zusammen mit dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) die rechtliche Grundlage zur Aufstellung von Raumordnungsplänen in Sachsen-Anhalt. Es handelt sich dabei um zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne, die der Entwicklung, Ordnung, und Sicherung unterschiedlicher Raumfunktionen, -ansprüche und -nutzungen dienen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führen soll (§ 1 Abs. 2 ROG).

Auf Landesebene wird der planungsrechtliche Rahmen mit dem Landesentwicklungsplan vorgegeben. Der Landesentwicklungsplan beinhaltet planerische Festlegungen (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) für Sachsen-Anhalt auf einer Maßstabsebene von 1:300.000. Auf Ebene der Regionalplanung werden für die fünf Planungsregionen Altmark, Magdeburg, Harz, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Halle konkretisierende Regionale Entwicklungspläne auf einer Maßstabsebene von 1:100.000 aufgestellt, die aus dem Landesentwicklungsplan und den landesweiten Vorgaben, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Erfordernisse, entwickelt werden.

Die Raumordnungspläne umfassen einen mittelfristigen Planungszeitraum von zehn bis 15 Jahren. Ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben haben sich Bund und Länder 2016 mit dem gemeinsamen Strategiepapier „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ auf einen raumordnerischen Orientierungsrahmen zur Weiterentwicklung und Stärkung der Teilräume in Deutschland verständigt.¹ Die darin verankerten vier Leitbilder der Raumordnung „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit“, „Sicherung der Daseinsvorsorge“, „Steuerung und nachhaltige Entwicklung der Raumnutzungen“ sowie „Gestaltung des Klimawandels und der Energiewende“ sind mit Handlungsansätzen zur Förderung der Praxiswirksamkeit untersetzt und ergänzen die Leitvorstellung und Grundsätze der Raumordnung, welche mit dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden sind (§ 2 Abs. 2 ROG). Zusammen mit den gesetzlichen Grundlagen bilden die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung die Basis für die Erarbeitung des Landesentwicklungsplans. Angepasst an die veränderten Rahmenbedingungen sowie regionalen Gegebenheiten und Besonderheiten wurden die Leitbilder zur Raumentwicklung in die strategischen Handlungsfelder des Landesentwicklungsplans für das Land Sachsen-Anhalt (Teil A Kapitel 2) überführt und durch die Festlegungen im Teil B konkretisiert.

Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt stellt den rechtsverbindlichen

¹ Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Leitbilder für die Raumentwicklung, URL: https://www.bmwsb.bund.de/DE/raum-und-region/bundesraumordnung/leitbilder-raumentwicklung/leitbilder-raumentwicklung_node.html (Zugriff am 12.08.2025)

Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes dar. Er wird von der obersten Landesentwicklungsbehörde in enger Abstimmung mit den Ressorts und dessen Geschäftsbereichen erarbeitet. Im Rahmen der Erarbeitung erfolgt eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung der eingehenden Hinweise.

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden maßstabsgerecht durchzuführen. Hierbei sind die voraussichtlichen Auswirkungen von raumordnerischen Festlegungen auf die Schutzgüter Menschen Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter, zu ermitteln und in einem Umweltbericht beschreibend und bewertend darzustellen. Die SUP ist ein unselbstständiger Teil im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans und ist in das Aufstellungsverfahren integriert. Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts sind unter Einbeziehung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt sein kann, festzulegen (Scoping). Die Ergebnisse der SUP sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 2 ROG). Die Landesregierung beschließt den Landesentwicklungsplan als Verordnung. Mit dem Landtag von Sachsen-Anhalt ist nach § 8 Abs. 4 LEntwG LSA vor dem Beschluss das Einvernehmen herzustellen.

Dem Landesentwicklungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung über Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 10 Abs. 3 ROG) und über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 LEntwG LSA durchzuführenden Maßnahmen darzustellen.

Raumordnungspläne sind nach § 7 Abs. 8 ROG mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen. Erste Aussagen zur Wirkung der Planfestlegungen können in der Regel fünf Jahre nach Inkrafttreten des Raumordnungsplans getroffen werden.

1.2 Aufbau des Landesentwicklungsplans

Der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (Band 1) ist wie folgt gegliedert:

Im einleitenden Teil A werden die planungsrechtlichen Grundlagen, der Status quo und die Entwicklungstendenzen sowie die strategischen Handlungsfelder mit den wesentlichen Herausforderungen für die räumliche Entwicklung des Landes beschrieben.

Teil B beinhaltet die textlichen Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG). Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 1 ROG). Die Festlegungen sind nach Kapitel und mit laufender Nummer nummeriert. Nach den Festlegungen folgt eine Begründung (§ 7 Abs. 5 ROG), welche die Gründe für die Festlegung und den landesplanerischen Steuerungsbedarf beschreibt. Die Begründung nimmt nicht an der Rechtsverbindlichkeit des Landesentwicklungsplans teil.

Begriffsbestimmungen

Bei **Zielen der Raumordnung** handelt es sich um rechtsverbindliche, planerische Vorgaben, die abschließend abgewogen sind. Diese sind räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar und entfalten eine Beachtungspflicht für alle öffentlichen und unter bestimmten Voraussetzungen auch für private Planungsträger.

Bei **Grundsätzen der Raumordnung** handelt es sich um Festlegungen und Aussagen zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raums, die im Abwägungs- oder Ermessensprozess nachfolgender Planungen zu berücksichtigen sind. Grundsätze entfalten keine strikte Bindungswirkung gegenüber den Planungsträgern. Sie können durch Abwägungs- und Ermessensentscheidungen überwunden werden.

Festlegungen können auch Gebiete bezeichnen (vgl. § 7 Abs. 3 ROG).

Vorranggebiete bezeichnen Gebiete, welche für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Vorbehaltsgebiete bezeichnen Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Vorrangstandorte bezeichnen Standorte, für die bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen an diesen Standorten ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (analog § 7 Abs. 1 und 3 Nr. 1 ROG).

In Teil C folgen die zeichnerischen Festlegungen in Form von Hauptkarte und Festlegungskarten und eine Erläuterungskarte.

Der Umweltbericht ist als separates Dokument dem Landesentwicklungsplan als Band 2 beigelegt. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Landesentwicklungsplans auf die Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen ihnen.

1.3 Sachsen-Anhalt – Status quo

Mit einer Fläche von 20.467 Quadratkilometer ist Sachsen-Anhalt das achtgrößte Flächenland in der Bundesrepublik Deutschland und grenzt an die Bundesländer Brandenburg, Sachsen, Thüringen und Niedersachsen.

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans lebten rund 2,17 Millionen Menschen in Sachsen-Anhalt. Nach Jahrzehnten des Bevölkerungsrückgangs hat sich die Entwicklung weitestgehend stabilisiert. Zwischen 2019 und 2021 betrug der Rückgang lediglich 1,2 Prozent.² Der Trend der Abwanderung konnte in den letzten Jahren deutlich reduziert werden. Seit 2014 ziehen mehr Menschen nach Sachsen-Anhalt, als das Bundesland verlassen. Dennoch führte die hohe Mortalitätsrate, die nach wie vor deutlich über der Geburtenrate liegt und auch nicht durch einen positiven Wanderungssaldo ausgeglichen werden konnte, bis 2022 zu einem leichten Bevölkerungsrückgang. Im Jahr 2022 kam es erstmals seit der Gründung Sachsen-Anhalts zu einem leichten Bevölkerungswachstum.

Die Bevölkerungsdichte ist in Sachsen-Anhalt ungleich verteilt. Es zeigt sich ein deutliches Nord-Süd-Gefälle: Während die Bevölkerungsdichte in den nördlichen Landkreisen unter 50 Einwohnern pro Quadratkilometer liegt, erreicht sie in den mittleren und südlichen Landkreisen Werte zwischen 100 und 128 Einwohnern pro Quadratkilometer. Aufgrund der Lage zwischen den Metropolregionen Hamburg, Berlin-Brandenburg, Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg und Mitteldeutschland sowie der guten Verkehrsanbindung entwickeln sich einige Teilregionen zu attraktiven Wohnstandorten.

Die Bevölkerungsentwicklung stellt eine zentrale Herausforderung für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Sachsen-Anhalt dar. Die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre) nimmt kontinuierlich ab. Während dieser Anteil 2011 noch 64,6 Prozent der Gesamtbevölkerung betrug, sank er innerhalb von zehn Jahren um rund fünf Prozent.³ Diese Entwicklung beeinflusst nicht nur die Verfügbarkeit von Fachkräften, sondern erfordert auch besondere Maßnahmen in der Daseinsvorsorge und Sozialpolitik.

Die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum muss trotz rückläufiger Bevölkerungszahlen auf einem zeitgemäßen Standard gehalten werden. Dazu gehören neben der medizinischen Versorgung auch eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur, digitale Verwaltungsangebote, Betreuungsangebote, Schuleinrichtungen sowie der flächendeckende Zugang zu schnellem Internet. Sachsen-Anhalt hat in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte beim Breitbandausbau erzielt. Sowohl durch eigenwirtschaftlichen als auch geförderten Glasfaserausbau konnte die Versorgung

² Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt. URL: <https://genesis.sachsen-anhalt.de> (Zugriff am 12.08.2025)

³ Eigene Berechnungen auf Basis der Daten des Statistischen Landesamts Sachsen-Anhalt.
URL: <https://genesis.sachsen-anhalt.de> (Zugriff am 12.08.2025)

mit leistungsfähigen Internetanschlüssen in vielen Regionen verbessert werden.

Eine zentrale Problematik besteht darin, dass infrastrukturelle Standards aufgrund technischer Entwicklungen stetig steigen und flächendeckend umgesetzt werden müssen. Gleichzeitig kann Infrastruktur, die der heutigen Besiedlungsstruktur angepasst ist, bereits in wenigen Jahren überdimensioniert sein. Hieraus können erhöhte Betriebskosten entstehen. Diese sogenannten Remanenzkosten belasten die kommunalen Haushalte und erfordern eine vorausschauende und flexible Infrastrukturplanung.

Sachsen-Anhalt ist stark von der Land- und Forstwirtschaft geprägt. Rund 60 Prozent der Landesfläche werden landwirtschaftlich genutzt. Die Magdeburger Börde zählt zu den fruchtbarsten Regionen Deutschlands. Neben dem Ackerbau spielt die Viehwirtschaft eine wichtige Rolle. Sachsen-Anhalt weist zudem eine besondere Betriebsstruktur auf: Während die durchschnittliche landwirtschaftliche Betriebsgröße in Deutschland bei 63 ha liegt, bewirtschaften in Sachsen-Anhalt 3.960 Betriebe eine durchschnittliche Fläche von über 290 ha pro Betrieb (die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt rund 1.148.400 ha). Besonders im ländlichen Raum ist die Landwirtschaft ein bedeutender Wirtschaftsfaktor.

Während bundesweit der Waldanteil über 30 Prozent beträgt, sind es in Sachsen-Anhalt nur 22,6 Prozent⁴. Dennoch besitzt der Wald neben seiner wirtschaftlichen Nutzung im ländlichen Raum wichtige Schutz- und Erholungsfunktionen. Die vergangenen Dürrejahre haben großflächige Schäden am Bestandswald verursacht. Da der Wald als Sauerstoffproduzent und CO₂-Speicher eine entscheidende Rolle beim Klimaschutz spielt, ist eine Erhöhung des Waldanteils ein langfristiges Ziel. Der Umbau forstlicher Reinbestände hin zu Mischbeständen mit standortgerechten Baumarten ist ein weiteres wichtiges Anliegen der Forstwirtschaft. Aufgrund der zentralen und verkehrsgünstigen Lage in Deutschland und Europa hat der Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Lagegunst, Flächenverfügbarkeit sowie die Möglichkeit einer standortnahen Gewinnung regenerativer Energien haben zu einer erhöhten Attraktivität für die Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben geführt. Diese spiegelt sich auch in der gesteigerten Nachfrage von Flächen im Bereich der Industrie- und Gewerbeflächen wider. Insbesondere bei zusammenhängenden Flächen von mindestens zehn bis zwanzig Hektar stieg die Nachfrage von 2020 bis 2023 deutlich.

Sachsen-Anhalt ist bekannt für seine Chemie-, Lebensmittel-, Futter- und Pharmaindustrie sowie den Maschinenbau und die Automobilzulieferbranche. Auch die Rohstoffgewinnung (Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden) spielt eine bedeutende Rolle. Diese Industrien zeichnen sich durch hohe Umsätze und zahlreiche Arbeitsplätze aus, sind jedoch zugleich energieintensiv. Die Transformation der Energieversorgung bietet insbesondere im Mitteldeutschen Revier

⁴ Statistisches Bundesamt. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wald-Holz/Tabellen/waldflaeche-bundeslaender.html> (Zugriff am 12.08.2025)

hervorragende Möglichkeiten zur Herstellung, Verteilung, Nutzung und Speicherung von CO₂-freiem Wasserstoff.

Auch die Logistikbranche gewinnt zunehmend an Bedeutung. Besonders im Süden des Landes, in der Nähe des Flughafens Leipzig/Halle, siedeln sich vermehrt Logistikbetriebe und Verteilzentren an.

Obwohl sich einige große Unternehmen angesiedelt haben, prägen vor allem kleine und mittelständische Unternehmen die Wirtschaft des Landes. 75 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten arbeiten in mittelständischen Betrieben, was deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegt. Der Mittelstand gilt als flexibel und innovativ und bildet das wirtschaftliche Rückgrat des Landes. Bei der Erzeugung regenerativer Energien nimmt Sachsen-Anhalt eine Spitzenstellung ein. Derzeit sind über 2.800 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 5.350 Megawatt installiert (Stand Frühjahr 2023). Der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung liegt in Sachsen-Anhalt bei 61,5 Prozent. Aktuell beträgt der planerisch gesicherte Flächenanteil für Windenergie 0,76 Prozent der Landesfläche.⁵ Dieser soll gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) bis 2032 auf 2,2 Prozent erhöht werden. Die planerischen Grundlagen werden u. a. durch das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt, den Landesentwicklungsplan sowie die Regionalen Entwicklungspläne geschaffen.

Das Land ist auch für sein kulturelles Erbe bekannt und besitzt die höchste Dichte an UNESCO-Welterbestätten in Deutschland. Der Harz als Wanderregion sowie die Radwege entlang von Elbe, Saale und Havel sind touristische Schwerpunkte. Der Tourismus trägt insbesondere im ländlichen Raum zur wirtschaftlichen Entwicklung bei. In den letzten zehn Jahren entwickelte sich dieser Sektor stabil.

⁵ Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Raumordnungskataster Sachsen-Anhalt. URL: <https://aris.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/rok/index.html?lang=de> (Zugriff am 12.08.2025)

2. Strategische Handlungsfelder

Der Landesentwicklungsplan basiert auf dem Grundgedanken im Sinne des Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Verbindung mit § 1 ROG mit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und der Fortentwicklung verschiedener Handlungsfelder, die teils durch Bundes- und Landesrecht vorgegeben sind. Bei den anzustrebenden gleichwertigen Lebensverhältnissen ist zu berücksichtigen, dass Sachsen-Anhalt außerhalb der beiden Oberzentren Magdeburg und Halle (Saale) mit seinen Stadt-Umland-Räumen überwiegend ein ländlich geprägtes Bundesland ist. Der ländliche Raum, der durch eine geringe Bevölkerungsdichte und längere Wege zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge gekennzeichnet ist, bedarf einer besonderen Stärkung, um dem Ziel zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse gerecht zu werden. Neben starken ehrenamtlichen Strukturen bieten die Digitalisierung und neue Technologien eine große Chance, den ländlichen Raum mit all seinen Qualitäten weiter zu entwickeln.

Nicht zuletzt haben ländliche Gemeinden aufgrund neuer Arbeitsformen in den vergangenen Jahren zunehmend als Wohnstandort an Bedeutung gewonnen. Der Ausbau der digitalen Infrastruktur in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts bietet enorme Chancen, insbesondere strukturschwächere Regionen als Wohn- und Arbeitsstandort zu etablieren. Diese Entwicklungschancen sollen im Sinne der gleichwertigen Lebensverhältnisse für das gesamte Land weiter genutzt werden.

Die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse gemäß Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bezieht sich aber nicht nur auf den Ausgleich räumlicher und struktureller Disparitäten, sondern auch auf den Aspekt der gesellschaftlichen Teilhabe. Somit kann eine zukunftsfähige Landesentwicklung nur erfolgreich sein, wenn sie die Themen Nachhaltigkeit, Geschlechtergerechtigkeit, inklusives Gemeinwesen sowie moderner Staat und Gesellschaft berücksichtigt. Dabei ist allen Personen(-gruppen) der gleichberechtigte, diskriminierungsfreie und barrierefreie Zugang zu Angeboten und Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu garantieren, um die analoge und digitale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle Personen(-gruppen) gleichermaßen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen.⁶

Ferner sollen Angebote aller Lebensbereiche, wie etwa Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Freizeit, Kultur und Bildung für alle Personen(-gruppen) an Zentralen Orten vorhanden und barrierefrei zugänglich sein.

Neben der übergeordneten Leitvorstellung der gleichwertigen Lebensverhältnisse für alle Teilräume bilden die strategischen Handlungsfelder den konzeptionellen Rahmen des

⁶ Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (Herausgeber, 2024):
URL: <https://demografie.sachsen-anhalt.de/daten-und-konzepte/handlungskonzept-nachhaltige-bevoelkerungspolitik> (Zugriff am 12.08.2025)

Landesentwicklungsplans. Sie sind thematisch eng miteinander verknüpft und im Zusammenhang zu betrachten. Die von Bund und Ländern verabschiedeten Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland (2016) spiegeln sich dabei in den strategischen Handlungsfeldern zum Landesentwicklungsplan wider.

Aus den strategischen Handlungsfeldern

- Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen,
- Zukunftsfähige Mobilitätsformen gestalten,
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aktiv gestalten,
- Energieversorgung des Landes nachhaltig sichern,
- Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen bewahren,
- Daseinsvorsorge stärken,
- Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln,
- Digitalen Wandel gestalten

leiten sich sowohl Einzelfestlegungen in den thematischen Kapiteln als auch Querschnittsthemen, wie etwa Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel oder gesellschaftliche Teilhabe ab. Die Festlegungen gliedern sich somit in die jeweiligen strategischen Handlungsfelder ein.

Attraktive Standortvoraussetzungen schaffen

Eine leistungsfähige und wettbewerbsstarke Wirtschaft hat für das Land Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steueraufkommen eine herausgehobene Bedeutung. Die Wirtschaft wird sowohl in Deutschland als auch in Sachsen-Anhalt entscheidend durch eine breite Basis an kleinen und mittleren Unternehmen geprägt. Durch eine marktgerechte Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen sowohl für Neuansiedlungen als auch für Bestandserweiterungen hat das Land eine entsprechende Flächenvorsorge zu treffen. Gerade für eine hohe Nachfrage an Ansiedlungsflächen für Investitionen mit einem erhöhten Flächenbedarf ist die Sicherung und Konzentration weiterer Flächen in marktgängigen und nachfragestarken Ansiedlungslagen an Zentralen Orten im Einzugsbereich der überregionalen und regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen erforderlich.

Zur Steigerung der Attraktivität sollen bei der Auswahl und Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen Nachhaltigkeitsgesichtspunkte beachtet werden, wie Energie- und Ressourceneffizienz, gesicherte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Gewährleistung moderner Arbeitsmodelle, Nutzbarkeit und Ausbau der Digitalisierung, gute Erreichbarkeit über die bestehende Infrastruktur - vor allem Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Radverkehr -, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und entsprechende standortverbessernde Maßnahmen. Um der Neuinanspruchnahme unversiegelter Böden entgegen zu wirken, sind vorrangig Industriebrachen (wie z. B. im Rahmen von Ökologischen Großprojekten) und baulich vorgenutzte Brachflächen auf ihre Wiedernutzung zu prüfen, bevor durch Neuerschließungen neue Flächen in Anspruch genommen werden und diese z. B. einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Die interkommunale Zusammenarbeit kann verschiedene Synergieeffekte erzeugen. Neben einer flächenschonenden Siedlungsentwicklung zählen hierzu ebenfalls regionale Herausforderungen in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales, die sich durch Zusammenarbeit über administrative Grenzen effizienter bewältigen lassen. Ziel ist es, die interkommunale Zusammenarbeit künftig noch stärker für die Entwicklung des Landes zu nutzen. Dazu zählt auch, die Zusammenarbeit zwischen Forschung und Praxis zu fördern und somit Innovationskraft der Unternehmen zu steigern. Eine ausgeprägte und vielseitige Hochschul- und Forschungslandschaft sowie eine enge Zusammenarbeit mit den Unternehmen können einerseits zur Stärkung der Innovationskraft und andererseits zu einer bedarfsgerechten Ausbildung von Fachkräften beitragen.

Die Land- und Forstwirtschaft sind strukturgebend und ein Wirtschaftsfaktor für den ländlichen Raum. Dabei gilt es, besonders schützenswerte, ertragreiche Standorte der Landwirtschaft für die Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nahrungsproduktion zu sichern (Ernährungssicherheit). Sachsen-Anhalt verfügt ebenfalls über Forstgebiete mit herausragender ökologischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Mit dem Ziel einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieser Flächen wird ein wesentlicher Beitrag zum Naturschutz, der Biodiversität und dem Klimaschutz geleistet. Insbesondere durch die weitere Entwicklung von Siedlungen, Verkehrsinfrastruktur sowie Industrie- und Gewerbeflächen besteht eine erhebliche Flächenkonkurrenz. Es ist Landesziel, die Flächenumwandlung für die weitere Entwicklung des Landes auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Sachsen-Anhalt ist ein rohstoffreiches Land. Der Landesentwicklungsplan bildet die wesentliche Rechtsgrundlage zur Sicherung von Rohstofflagerstätten insbesondere für die Bauindustrie. Weiterhin gilt es, langfristig den Zugang zu den Braunkohlevorkommen mit dem Ziel einer potenziellen stofflichen Nutzung sicherzustellen. Durch den Rückgang von sogenanntem REA-Gips aufgrund des Ausstiegs aus der Kohleverstromung wird der Bedarf an Naturgips steigen. Sachsen-Anhalt verfügt hier über potenzielle Lagerstätten.

Einen weiteren wichtigen Wirtschaftszweig bildet die Tourismusbranche. Mit einer Kulturgeschichte von mehr als 6.000 Jahren und einer Vielzahl an Natur- und Kulturstätten verfügt Sachsen-Anhalt über eine hohe Anzahl an touristischen Destinationen im ganzen Land. Um die touristische Attraktivität des Landes zu erhöhen, sollen die Aspekte Klimaschutz, Nachhaltigkeit, gute Erreichbarkeit, demografischer Wandel und Digitalisierung mitgedacht und die sich daraus ergebenden Potenziale genutzt werden.

Zukunftsfähige Mobilitätsformen gestalten

Gut funktionierende Infrastruktur und Mobilität bilden die Basis für Wachstum, Wohlstand und Arbeit. Sowohl privat als auch beruflich legen die Menschen in Sachsen-Anhalt deutlich längere Wege zurück als je zuvor.⁷ Die gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen, der digitale Wandel und die wachsende Nachfrage an Produkten und Gütern verlangen heute mehr denn je nach uneingeschränkter Mobilität und beeinflussen maßgeblich das Mobilitätsverhalten von Morgen.

Weitere einflussnehmende Faktoren stellen die in ihrer Gesamtheit unterschiedliche Siedlungs- und Raumstruktur des Landes Sachsen-Anhalt sowie deren heterogene Bevölkerungsentwicklung dar. Dies gilt sowohl für den Stadt-Umland-Raum als auch für den ländlichen Raum.

Eine moderne, nachhaltige, belastbare, verlässliche und barrierefreie Mobilität ist das Fundament für eine moderne Gesellschaft, für Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Wohlstand, welche verkehrsträgerübergreifend (Schiene, Straße, Wasser, Luft) in Gänze gestärkt und entwickelt werden muss. Dies umfasst auch den Ausbau der Infrastruktur für aktive Mobilität wie Gehen und Radfahren, die Entwicklung neuer Mobilitätsangebote für die erste und letzte Meile (Anfangs- bzw. Endstrecke eines Transport- oder Kommunikationsweges) sowie die Etablierung eines innovativen Verkehrsmanagements.

Ziel ist der Erhalt sowie ein bedarfsgerechter Ausbau respektive klima- und naturverträglicher Umbau der bereits bestehenden Verkehrsinfrastruktur, welcher intermodal und digital verknüpft in allen Teilräumen des Landes erfolgen soll. Zudem wird vor dem Hintergrund der Daseinsvorsorge und der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse ein auf die Zentralen Orte und Schwerpunktorte mit besonderer Funktion hin ausgerichtetes, bedarfsgerechtes, leistungsfähiges sowie klimafreundliches Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs angestrebt. In diesem Zusammenhang sollen die technischen Möglichkeiten sowie innovative Mobilitätsangebote berücksichtigt werden.

Eine raum- und energiesparende, intermodale, flexible, bedarfsgerechte, barrierefreie und digital verknüpfte Verkehrsinfrastruktur kann zu einer größeren und nachhaltigeren Leistungsfähigkeit beitragen. Dabei sollte der Grundsatz Sanierung und Modernisierung vor Neubau gelten. Zudem soll der ÖPNV als Haltefaktor flächendeckend gesichert werden. Insbesondere der ÖPNV im ländlichen Raum sollte durch ein flexibles und leistungsfähiges Netz an Bus- und Schienenangeboten für die Bevölkerung gesteigert werden.

⁷ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2019): Mobilität in Deutschland – MiD. Zeitreihenbericht 2002 – 2008 – 2017. URL: https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/mid-zeitreihenbericht-2002-2008-2017.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 12.08.2025)

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel aktiv gestalten

Um Sachsen-Anhalt zukunftsfähig zu gestalten und gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts zu schaffen, müssen die vorhandenen natürlichen Ressourcen so genutzt und bewahrt werden, dass sie auch nachfolgenden Generationen zur Verfügung stehen.

Dieses Ziel beinhaltet neben dem vorrangigen politischen Ziel zur Reduktion der Treibhausgase, bei sich ändernden klimatischen Bedingungen entsprechende Maßnahmen zur Vorsorge und zur Anpassung an den Klimawandel zu treffen. Auch im Land Sachsen-Anhalt sind die Auswirkungen der Klimaveränderungen mit einhergehenden Extremwetterereignissen, wie großflächige Niederschlagsereignisse, lokaler Starkregen, häufiger wiederkehrende Trockenheits- und Dürreperioden oder Stürme (inklusive Folgeerscheinungen wie Waldbrände und Überflutungen) in den vergangenen Jahren deutlich spürbarer geworden.⁸

Als Folge des Klimawandels hat sich u. a. die Häufigkeit sowie das Ausmaß von Großschadensereignissen erhöht. Um den aktuellen und künftigen Herausforderungen gerecht zu werden, bedarf es der Schaffung resilienter Strukturen in allen Teilräumen des Landes. Daher sollen die Belange des vorbereitenden Katastrophenschutzes sowie des vorbeugenden Brandschutzes berücksichtigt und gestärkt werden.

Der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel betreffen als Querschnittsthemen alle Teilbereiche des Landesentwicklungsplans. Ziel ist es, mit entsprechenden raumordnerischen Festlegungen die Folgen der Klimaveränderungen abzumildern und mit der Verringerung bzw. der effizienten Nutzung von Ressourcen in allen Teilräumen des Landes einen Beitrag zu den Pariser Klimazielen zu leisten. Dazu zählen boden- sowie energiesparende, klimaverträgliche, innovative und ressourcenschonende Siedlungs- und Verkehrsstrukturen, Förderung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität, der Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie entsprechender Speichermedien. Darüber hinaus sind vorbeugende und schützende Maßnahmen, die die Auswirkungen der veränderten klimatischen Bedingungen abfedern, bei der weiteren Entwicklung zu berücksichtigen. Dabei stehen vor allem der Hochwasserschutz, die Sicherung der Wasserversorgung, der mittel- und langfristige klimaangepasste Umbau der Land- und Forstwirtschaft und die Siedlungsentwicklung im Fokus. Neben technischen Maßnahmen und Innovationen liegt ein weiteres Hauptaugenmerk auf dem Erhalt und der Entwicklung der natürlichen und klimaschützenden Funktionen von Natur und Landschaft. Beispielhaft seien hier Festlegungen zu ökologischen Schutzgebieten und Vorranggebieten für Natur und Landschaft genannt.

⁸ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: Klimawandel in Sachsen-Anhalt – Monitoringbericht 2020. URL: https://mwu.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MWU/Klimaschutz/00_Startseite_Klimawandel/210315_Monitoring_2020_bf_.pdf (Zugriff am 12.08.2025)

Energieversorgung nachhaltig sichern

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien gilt als einer der wichtigsten Bausteine, um die bundes- bzw. landesweiten Energie- und Klimaziele zu erreichen. Zu diesen Zielen zählt u. a. auch die Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 in Deutschland zu erreichen. Dazu sieht das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in § 1 Abs. 2 bis zum Jahr 2030 eine Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent vor.

Sachsen-Anhalt hat zur Erreichung dieses Ziels bereits einen erheblichen Beitrag geleistet. Erneuerbare Energien gehören heute zu den wichtigsten Stromquellen in Sachsen-Anhalt und ihr Ausbau stellt eine zentrale Säule der Energiewende dar. Die Energieversorgung soll daher klimaverträglicher werden und gleichzeitig dazu beitragen, unabhängiger vom Import fossiler Energieträger zu werden.

Die Energiepolitik des Landes Sachsen-Anhalt wird auch in Zukunft von dem Bekenntnis zur Notwendigkeit der Energiewende und von der Zielstellung einer hundertprozentigen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich getragen. Hierbei nehmen insbesondere die Wind- und Solarenergie sowie der CO₂-freie und aus Erneuerbaren Energien erzeugte Wasserstoff eine Schlüsselrolle für eine treibhausgasneutrale, ressourcenschonende und nachhaltige sowie sichere und wirtschaftliche Energieversorgung ein. Dafür ist eine ausreichende Bereitstellung der notwendigen Flächen für die Nutzung von Wind- und Solarenergie sicherzustellen.

Durch die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien kommt es witterungsbedingt zu einer zunehmend volatilen Stromerzeugung mit jahres- und tageszeitlichen Schwankungen. Daher bedarf es auch der raumordnerischen Vorsorge sowohl für die Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien als auch für die konventionelle Gas- und Wasserstoffspeicherung.

Um den aus Erneuerbaren Energien gewonnenen Strom möglichst effektiv und volkswirtschaftlich effizient sowie kostengünstig in allen Teilräumen bereitzustellen, besteht die Notwendigkeit, das Stromnetz bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und gegebenenfalls auszubauen, um eine hohe Energieversorgungssicherheit und -qualität sicherstellen zu können.

Langfristig wird aufbauend auf der bestehenden Erdgasinfrastruktur ein europäisches Wasserstoffnetz auch in Sachsen-Anhalt entstehen. Eine übergreifende Strategie unter Einbeziehung des Stromnetzes trägt dazu bei, systemische und betriebliche Synergieeffekte, z. B. durch geeignete Standorte von Wasserstoffproduktionsstandorten an Netzverknüpfungspunkten, auch im Sinne einer Ressourcen- und Freiraumschonung, zu nutzen. Das mitteldeutsche Revier mit seiner chemischen Industrie wird hierbei ein wesentlicher Ausgangspunkt für den Aufbau und Betrieb eines Wasserstoffnetzes in Ostdeutschland entlang aller Druckstufen mit entsprechenden Anknüpfungspunkten zum nationalen und europäischen Wasserstoffnetz sein.

Um den Belangen der Energiewende unter Berücksichtigung des Freiraum- und Bodenschutzes sowie der Freiraumnutzung gerecht zu werden, gilt es, den Ausbau der Erneuerbaren Energien entsprechend raumverträglich zu steuern. Hierzu bedarf es insbesondere der raumordnerischen Steuerung der Nutzung der Windenergie sowie der Errichtung von Solaranlagen.

Biologische Vielfalt stärken und natürliche Ressourcen nachhaltig bewahren

Biologische Vielfalt ist eine existenzielle Grundlage für das menschliche Leben: Pflanzen, Tiere, Pilze und Mikroorganismen sind Träger des Stoffkreislaufs – sie reinigen Wasser und Luft, sorgen für fruchtbare Böden und angenehmes Klima, sie dienen der menschlichen Ernährung und Gesundheit, sind essenziell für den Ökosystemerhalt und Basis und Impulsgeber für zukunftsweisende Innovationen. Nur eine intakte Natur ermöglicht heutigen und zukünftigen Generationen eine hohe Lebensqualität, u. a. durch natürliche Produkte, ein ansprechendes Wohnumfeld und erholsame Landschaften, die gleichzeitig auch Wurzel der regionalen Identität der Menschen sind. Vielfalt stellt dabei das wichtigste Überlebensprinzip der Natur dar. Daher soll die biologische Vielfalt einschließlich regionaltypischer Besonderheiten gesichert werden und langfristig wieder zunehmen.

Die Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung wird weiterhin zu erheblichen Flächenbedarfen führen, die sich räumlich differenziert ausprägen. Zwar wird die Flächeninanspruchnahme für die weitere Entwicklung des Landes unvermeidlich sein, aber eine gezielte raumordnerische Steuerung, ein sparsamer Umgang mit der Ressource Fläche sowie der Erhalt von Freiräumen im Außenbereich bilden die Voraussetzung, dass die Funktionsfähigkeit der Böden und des Wasserhaushalts u. a. für Klima- und Landschaftsschutz, Ernährungssicherheit sowie das Lebensraumangebot für Tier- und Pflanzenarten bewahrt werden. Neben der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf ein notwendiges Mindestmaß tragen Maßnahmen wie die Ausweisung von Schutzgebieten, die Sicherung von natürlichen Lebensräumen sowie die Erhöhung der Strukturvielfalt durch natürliche Landschaftselemente insbesondere in strukturärmeren Landschaften zur Stabilität und Stärkung der natürlichen Vielfalt bei.

Daseinsvorsorge stärken

Die demografische Entwicklung Sachsen-Anhalts ist durch eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung, eine ungleiche Bevölkerungsverteilung sowie durch eine alternde Bevölkerung gekennzeichnet. Aufgrund der demografischen Entwicklung kommt dem Zentrale-Orte-System eine besondere Bedeutung zu. Um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes zu schaffen und zu fördern, ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten als Versorgungskerne zu konzentrieren und zu gewährleisten. Dabei geht es nicht um eine flächendeckend gleiche Ausstattung, sondern um einen angemessenen Zugang mit bedarfsgerechten Mobilitätsangeboten zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Einzelfall sowie ein angemessenes Infrastrukturangebot. Ausgehend von den zentralen

Versorgungsaufgaben in den Mittel- und Oberzentren haben die Grundzentren und in einigen Teilräumen auch nicht-zentrale Orte in der Fläche einen wichtigen Auftrag zur Grundversorgung.

Nicht zuletzt hat das Angebot der Daseinsvorsorge erheblichen Einfluss auf die Gleichstellung aller Geschlechter, bestimmt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf entscheidend und ist dafür verantwortlich, dass eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen gelingt.

Die Potenziale einer stärkeren Vernetzung von öffentlichen und privaten Akteurinnen und Akteuren sowie der Ausbau von Kooperationen zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen, z. B. im Bildungs- und Kulturbereich, gilt es im Sinne einer größtmöglichen Teilhabe zu stärken und zu nutzen. Auch dem Ehrenamt kommt hierbei eine große Bedeutung zu.

Die digitale Transformation bietet die Chance, die klassische Daseinsvorsorge um digitale Angebote zu ergänzen oder digitale Alternativen diskriminierungsfrei vorzuhalten. Grundvoraussetzungen für die Verbesserung der Angebote der Daseinsvorsorge durch neue Informations- und Kommunikationstechnologien bilden die entsprechenden Infrastrukturen sowie die Anwendungsfähigkeiten ihrer souveränen Nutzer.

Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der älteren Bevölkerung gerade im ländlichen Raum sind im Sinne einer Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der gesellschaftlichen Teilhabe zu sichern und weiter zu entwickeln. Unter dieser Prämisse sowie der diskriminierungsfreien Zugänglichkeit sind, unter Berücksichtigung des Konzepts der Zentralen Orte, ebenfalls ein regional ausgeglichenes allgemeinbildendes Schulnetz sowie ein bestandsfähiges Angebot an beruflicher Bildung auch bei einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung zu gewährleisten. Gleiches gilt für soziale und gesundheitliche Beratungsstellen und Angebote der psychosozialen und psychiatrischen Hilfen.

Räume nachhaltig und zielgerichtet entwickeln

Eine zukunftsfähige Entwicklung des Landes geht auch weiterhin mit einer Inanspruchnahme von Flächen für alle Lebensbereiche einher. Die Nachhaltigkeitsziele erfordern die Flächenneuinanspruchnahme langfristig auf Netto-Null, das heißt Einführung einer Flächenkreislaufwirtschaft, zu reduzieren.⁹

Die Sicherung der Lebensqualität und Beachtung der ressourcenschonenden Belange sollen sich nicht ausschließen. Vielmehr steht eine ausgewogene, qualitative Entwicklung von Flächen für z. B. Wohnen, Erholung, Verkehr, Arbeiten sowie Gewerbe und Industrie im Vordergrund.

⁹ Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt – Neuauflage 2022. URL: https://mwu.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MWU/Umwelt/Nachhaltigkeit/00_Startseite_Nachhaltigkeit/230220_Nachhaltigkeitsstrategie_Sachsen-Anhalt.pdf (Zugriff am 12.08.2025)

Eine Neuinanspruchnahme von Flächen soll zum einen mit dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung einhergehen sowie zum anderen auch durch flächensparende Bau-, Siedlungs- und Erschließungsformen und städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen reduziert werden.

Durch die Nutzung von Brachflächen, Baulücken, Baulandreserven sowie der Nach- und Umnutzung leerstehender Bausubstanz in Innenstädten und Dörfern soll deren Attraktivität gesteigert werden. Die Städtebauförderung, eine bedarfsgerechte Entwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen und auch Rückbaumaßnahmen mit dauerhafter Entsiegelung können hierbei einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung leisten.

Die Maßnahmen für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung sollten idealerweise dem Klimaschutz Rechnung tragen. Im Rahmen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bedarf es einer verstärkten Auseinandersetzung mit mobilisierbaren Potenzialflächen (Brachflächen, Baulücken etc.) und mit dem Management von Flächen insgesamt als strategischen Ansatz. An der Stelle sollte auf entsprechende Maßnahmen wie z. B. ein Potenzialflächenkataster hingewirkt werden.

Im Sinne einer effizienten Nutzung von Infrastrukturen sowie der Sicherung und Stärkung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist die Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung auf Zentrale Orte von großer Bedeutung und trägt der Vermeidung von Zersiedlung Rechnung.

Aufgrund der demografischen Entwicklung und der damit einhergehenden Veränderung der Wohnungsnachfragen (Anzahl, Größe, Art, Ausstattung, Bauform etc.) wird sich der Wohnungsbau den veränderten Bedürfnissen anpassen müssen.

Des Weiteren ist Barrierefreiheit in Bezug auf Zugangshindernisse und -barrieren zur physischen Umwelt (z. B. Gebäude, Straßen), zu Transportmitteln sowie zu Information und Kommunikation die unabdingbare Voraussetzung für Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und darüber hinaus ein Qualitätsmerkmal, das allen Menschen in unserer Gesellschaft zu Gute kommt und die Räume nachhaltig entwickelt.

Digitalen Wandel voranbringen

Die Strategie Sachsen-Anhalt Digital 2030 stellt den Menschen sowohl als Nutzer als auch als Gestalter der Digitalisierung in den Mittelpunkt. In diesem Sinne nutzen wir das Potenzial, welches uns Beteiligung, Teilhabe und Daseinsvorsorge bieten, ohne jemanden durch Digitalisierung auszuschließen.¹⁰

Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft befinden sich in großen Transformationsprozessen, die zu strukturellen Veränderungen in unterschiedlichen Lebensbereichen führen werden. Die Komplexität der Transformationsprozesse wird anhand diverser Veränderungen in allen Lebensbereichen deutlich – Veränderung der Arbeitswelt sowie von Verhaltensweisen, Werten, Normen, Leitbildern, Technologien.

So ist Digitaltechnologie allgegenwärtig und sowohl Treiber als auch Mittel zur Bewältigung und Ermöglichung von Veränderungen in Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft wie auch Verwaltung. Es liegt in der Hand aller, insbesondere der Verantwortungsträger in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft, digitale Mittel sinnstiftend, z. B. im Sinne von Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Teilhabe einzusetzen.

Neben den verschiedenen Angeboten und Einrichtungen zur Versorgung gehören moderne digitale Infrastrukturen zur materiellen Basis der Daseinsvorsorge und sind damit auch eine Grundbedingung für eine gelungene Stadt- und Landentwicklung.

Dabei ist die digitale Infrastruktur Wirtschaftsfaktor für Kommunen und Standortfaktor für Unternehmen sowie Standort- und Entwicklungsfaktor für den Tourismus. Sie beeinflusst Wohnstandortentscheidungen, sie bringt eine Attraktivitäts- und Imagesteigerung des ländlichen Raums mit sich, trägt zu Wachstum und Innovation bei, lässt eine Steuerung für dezentrale Lösungen zur Energieversorgung, Mobilität, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu. Sie ist notwendige Voraussetzung für Digitalisierungsprozesse aller Art.

Auf leistungsfähigen Infrastrukturen basierende Digitalisierungsprozesse tragen dazu bei, aktuelle Entwicklungsaufgaben in Sachsen-Anhalt – wie z. B. den Bedarf an medizinischer Versorgung in der Fläche, Änderung des Mobilitäts- und des Servungsverhaltens, Geschäftsmodelle und elektronische Dienstleistungen – als Antwort auf die sich verändernden Anforderungen zu lösen. Digitale Kommunikationstechnologien und -wege spielen insbesondere auch im Rahmen von Beteiligungsmöglichkeiten für alle Personen an politischen Entscheidungen, z. B. über E-Partizipation sowie bei der Digitalen Teilhabe eine bedeutende Rolle.

¹⁰ Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (2023): Strategie Sachsen-Anhalt Digital 2030. URL: https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Ministerium/Publikationen/Sachsen-Anhalt-Digital-2030.pdf (Zugriff am 12.08.2025)

Die Digitalisierung bietet eine Chance, Bürgerinnen und Bürgern mehr und bessere Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe zu eröffnen. Neben analogen Beteiligungsformaten wird über digitale Plattformen sichergestellt, dass die Teilhabe entsprechend der individuellen Fähigkeiten für die Bevölkerung möglich ist.¹¹

In einem Online-Partizipationsportal treten Land und Kommunen mit den Bürgerinnen und Bürgern in den Dialog, um sie in gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren anzuhören oder um ihre Meinungen und Expertisen im Rahmen von Strategieentwicklung und Umsetzungsplanungen zu erfragen.¹²

Zudem gilt die Kompetenz im Umgang mit digitalen Technologien als Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe, die den selbstbestimmten, sozial verantwortlichen, kreativen und kritisch reflektierten Umgang mit Medien und somit eine gelingende Lebensgestaltung insgesamt ermöglicht.

Dementsprechend sind neue, flexible und resiliente Strukturen insbesondere für dünn besiedelte ländliche Räume mit zunehmender Alterung der Bevölkerung erforderlich. Digitale Lösungen in den Bereichen Medizin, Pflege, Logistik, Transport und Bürgerservice können einen wesentlichen Beitrag leisten, um das Land lebenswert zu erhalten und krisenfester zu machen. Die Möglichkeiten der digitalen Technologien müssen genutzt und die Digitalisierungsprozesse weiter vorangetrieben werden.

¹¹ Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (2023): Strategie Sachsen-Anhalt Digital 2030. URL: https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Ministerium/Publikationen/Sachsen-Anhalt-Digital-2030.pdf (Zugriff am 12.08.2025)

¹² Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (2023): Strategie Sachsen-Anhalt Digital 2030. URL: https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Ministerium/Publikationen/Sachsen-Anhalt-Digital-2030.pdf (Zugriff am 12.08.2025)

Teil B – Textliche Festlegungen

1. Vernetzung und Kooperation

G 1-1 Kooperationsziele

Vernetzung und Kooperation auf interkommunaler, regionaler und länderübergreifender Ebene sollen dazu beitragen, dass

- Herausforderungen über administrative Grenzen hinweg bewältigt,
- Potenziale gestärkt und Standortnachteile ausgeglichen,
- die Entwicklung innovativer Ansätze befördert,
- städtische und ländliche Räume nachhaltig und räumlich ausgewogen entwickelt,
- die Leistungs-, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit in allen Teilräumen des Landes gestärkt,
- Angebot und Qualität von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sichergestellt und
- die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen verbessert werden.

Begründung zu G 1-1

Durch ein kooperierendes und vernetztes Agieren von Akteurinnen und Akteuren auf interkommunaler, regionaler und länderübergreifender Ebene soll zur Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen beigetragen werden. Dabei gilt es, Stärken auszubauen, Schwächen abzumildern, Möglichkeiten zu erkennen und Risiken zu begegnen. Besondere Herausforderungen und Schwerpunkte regionaler Zusammenarbeit sind die Anpassung an den Klimawandel und der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Sicherung der Daseinsvorsorge, die Bewältigung demografischer Herausforderungen, die Realisierung der Mobilitätswende und das Voranbringen der Digitalisierung. Damit soll die Vermeidung nachteiliger Parallelentwicklungen sichergestellt werden.

Insbesondere räumliche Anforderungen aus Raumordnungsplänen und sonstigen raumbedeutsamen Plänen sollen durch Vernetzung und Kooperation unterstützend bewältigt werden. Dies betrifft vor allem die Belange der Daseinsvorsorge, wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten, Siedlungsflächenentwicklung oder andere Belange zur teilräumlichen Entwicklung.

1.1 Interkommunale und Regionale Kooperation

G 1.1-1 Handlungsansätze der Zusammenarbeit

Zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen und zur Bewältigung teilräumlicher Aufgaben soll die Kooperation auf regionaler und interkommunaler Ebene unter Beteiligung relevanter Akteurinnen und Akteure weiter ausgebaut und unterstützt werden. Dafür sollen integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzepte aufgestellt bzw. fortgeschrieben sowie Netzwerk- und Austauschformate angewendet werden. Die Erstellung und Umsetzung von Konzepten und die Bildung von Netzwerken und Kooperationsstrukturen sollen im Rahmen der Haushaltsplanung und bei der Ausrichtung der Förderung berücksichtigt werden.

G 1.1-2 Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt

Der Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt soll in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Unter Berücksichtigung des Strukturentwicklungsprogramms für das Mitteldeutsche Revier Sachsen-Anhalt soll durch regionale Konzepte zur Ausweisung und konzeptionellen Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen, zur Daseinsvorsorge, zur Gestaltung und Entwicklung von Mobilitätsinfrastruktur und -angeboten und zur Siedlungsentwicklung der Strukturwandelprozess raumplanerisch nachhaltig unterstützt werden.

G 1.1-3 Interkommunale Kooperation

Interkommunale Kooperation soll die Abstimmung von Planungen und Maßnahmen und die Einbindung relevanter Akteurinnen und Akteure fördern und zu einer strategischen Ausrichtung der kommunalen Politik bei der Entwicklung des Gesamtraums beitragen.

Begründung zu G 1.1-1

Die Entwicklung auf kommunaler und regionaler Ebene ist durch eine Vielzahl von Herausforderungen geprägt. Integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzepte können diesen Herausforderungen begegnen.

Diese sollen ressortübergreifend angelegt sein. Überschneidungen in den Gebietskulissen der einzelnen Programme sollen vermieden werden. Vorhandene Konzepte sollen in die Erarbeitung einfließen.

Der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit dienen auch verschiedenste Netzwerk und Austauschformate. Diese sollten Teil der Konzeptentwicklung sein oder als eigenständiges Instrument der Zusammenarbeit genutzt werden. Diese Formate umfassen formelle und informelle Strukturen zum regionalen und interkommunalen Austausch und zur gemeinsamen Entscheidungsfindung. Durch den Austausch von Erfahrungen, Wissen und Ressourcen können Synergien geschaffen und innovative Lösungen entwickelt werden.

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, soll die Erstellung und Umsetzung dieser Konzepte und die Etablierung von Netzwerken und Kooperationsstrukturen durch eine gezielte Ausrichtung der öffentlichen Förderung unterstützt werden. Fördermöglichkeiten sollten so abgestimmt sein, dass sie aufeinander aufbauende Förderkulissen darstellen.

Begründung zu G 1.1-2

Das Mitteldeutsche Revier umfasst in Sachsen-Anhalt die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Burgenlandkreis sowie die kreisfreie Stadt Halle (Saale) (Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020 Artikel 1, Kapitel 1, § 2 Nr. 3; BGBl. I 2020, Nr. 37 vom 13.08.2020, S. 1795). Vordringliche Aufgaben bei der Gestaltung des Strukturwandels im Mitteldeutschen Revier sind die Stärkung bestehender und die Schaffung neuer Wertschöpfungsketten sowie zukunftssicherer Arbeitsplätze in einem attraktiven Arbeits- und Lebensumfeld. Hierbei besteht ein besonderes Erfordernis einer regional stark aufgestellten Zusammenarbeit, die die verschiedenen Planungsprozesse zusammenführt.

Ergänzend zum Strukturentwicklungsprogramm sollen Konzepte mit raumplanerischen Ansätzen den Strukturwandelprozess planerisch flankieren und sowohl die Nachfolgenutzung als auch die zukunftsfähige Gestaltung des Reviers unterstützen. Neben der regionalen Ebene können diese Konzepte auch länderübergreifend ausgerichtet sein. Um eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung zu gewährleisten, sind die Menschen in der Region, die Entscheidungsträger aller Ebenen, Unternehmen und alle weiteren relevanten Akteurinnen und Akteure einzubinden (siehe ↗ Z 2.3.1-6, ↗ G 2.3.2-5, ↗ G 5.1.2-4 und ↗ Z 5.3.8-2).

Begründung zu G 1.1-3

Durch interkommunale Kooperation können Ressourcen und Potenziale benachbarter Kommunen besser genutzt und eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden. Viele der Herausforderungen der Zukunft in den Bereichen der Daseinsvorsorge, der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaftsentwicklung, der Mobilität und der Energie- und Wärmeversorgung lassen sich nicht allein durch die Umsetzung kommunaler Einzellösungen bewältigen. Interkommunale Kooperationen zur Lösung von Fragen der Flächenknappheit, der Kostenreduzierung oder der Sicherung von Versorgungseinrichtungen können hier ein wirksames Mittel darstellen. Interkommunale Zusammenarbeit soll dazu beitragen, die Abstimmung bei Planungen und Maßnahmen zu fördern, Akteurinnen und Akteure der verschiedensten Ebenen einzubinden und das bürgerschaftliche Engagement zu stärken. Interkommunale Zusammenarbeit verbessert die Wahrnehmung der Chancen und kann eine breite Ausschöpfung der Möglichkeiten gewährleisten. (siehe u.a. ↗ Kap. 2.3, ↗ Kap. 3.3 und ↗ Kap. 5.1).

1.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit

G 1.2-1 Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit

Die länderübergreifende Zusammenarbeit soll mit dem Ziel, zum Interessenausgleich beizutragen und zusätzliche Entwicklungspotenziale zu erschließen, weiter ausgebaut werden.

G 1.2-2 Entwicklung der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland

Die Europäische Metropolregion Mitteldeutschland soll in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung und zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit wirtschaftlich, infrastrukturell, wissenschaftlich, kulturell und touristisch weiterentwickelt werden.

G 1.2-3 Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Metropolregion

Die Europäische Metropolregion Mitteldeutschland soll als länderübergreifendes Netzwerk gestärkt und unter Einbindung politischer und fachlicher Entscheidungsträger aller Ebenen weiter ausgebaut werden. Dafür soll die partnerschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Metropolregion und über die Metropolregion hinaus unterstützt werden.

G 1.2-4 Transnationale Zusammenarbeit

Durch die Teilnahme an Programmen der Europäischen Union für eine integrierte räumliche Entwicklung soll die Vernetzung und Integration auf europäischer Ebene weitergeführt werden. Im Austausch mit europäischen Akteurinnen und Akteuren soll an wichtigen Themen für die Landes- und Regionalentwicklung mitgewirkt werden.

Begründung zu G 1.2-1

Die länderübergreifende Zusammenarbeit stellt einen wichtigen Entwicklungsfaktor dar. Sie ermöglicht es, über die Grenzen des Landes hinaus Synergien zu nutzen, gemeinsame Herausforderungen zu bewältigen und zum Interessenausgleich beizutragen.

Die Zusammenarbeit mit den Ländern Niedersachsen, Brandenburg, Sachsen und Thüringen soll weiterentwickelt werden. Dabei sollten auch Kooperationen mit den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg und Hamburg und der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg angestrebt werden.

Im länderübergreifenden Raum Halle-Leipzig besteht mit der Raumordnungskommission Halle-Leipzig ein langjähriges Gremium der Zusammenarbeit. Mit dem am 27. August 1993 geschlossenen Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Landesplanung wurde bereits frühzeitig die Grundlage für eine kooperierende Zusammenarbeit gelegt. Die dafür gebildete Raumordnungskommission versteht sich als Gremium politischer und fachlicher Entscheidungsträger der beiden Länder und der grenzüberschreitenden Region. Sie dient der Abstimmung, Koordinierung und Information zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung für den Raum Halle-Leipzig. Der gemeinsame Austausch über die Landesgrenze hinweg soll auch weiterhin auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung zur nachhaltigen Entwicklung im grenzüberschreitenden mitteldeutschen Raum beitragen.

Begründung zu G 1.2-2 und G 1.2-3

Die Europäische Metropolregion Mitteldeutschland ist eine von elf von der Ministerkonferenz für Raumordnung (Raumentwicklungsministerkonferenz) mit Beschluss vom 30.06.2006 ausgewiesenen Metropolregionen von europäischer Bedeutung in Deutschland. Sie ist eine länderübergreifende Aktionsplattform, in der sich strukturbestimmende Unternehmen, Städte und Landkreise, Kammern und Verbände sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen engagieren. Ziel soll die nachhaltige Steigerung von Innovation, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit zur Stärkung der Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturregion Mitteldeutschland sein. In diesem strukturell und funktional verflochtenen Raum werden vorhandene Potenziale und Ressourcen durch Akteurinnen und Akteure aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft gebündelt und vernetzt. Ein wichtiges Handlungsfeld ist der Strukturwandelprozess im Mitteldeutschen Revier. Hier koordiniert und initiiert die Metropolregion Mitteldeutschland länderübergreifende Transformations- und Innovationsprojekte. Die Metropolregion Mitteldeutschland wird in ihrer Form als länderübergreifende Aktionsplattform durch die Landesregierungen der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen unterstützt.

Begründung zu G 1.2-4

Die Programme der Europäischen Union zur Raumentwicklung im Rahmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit fördern eine ausgewogene und harmonische territoriale Entwicklung zwischen und innerhalb von Ländern, Regionen, Städten und Gemeinden. Die Teilnahme an diesen Programmen trägt zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bei und vertieft gleichzeitig die Kooperation auf transnationaler und interregionaler Ebene. Zudem leisten die Projekte einen Beitrag zur gemeinsamen europäischen Raum- und Regionalentwicklung. Der dadurch initiierte Austausch ermöglicht ein gemeinsames Lernen speziell in den Bereichen Verwaltungshandeln und Regionalentwicklung. Entwicklungsimpulse ergeben sich aus dem Austausch, der Weitergabe von Erfahrungen und der gemeinsamen Entwicklung von Lösungsansätzen.

2. Raumstruktur

2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung

Z 2.1-1 Nachhaltige Raumentwicklung

Zur Sicherung der Lebensgrundlagen und der Lebenschancen künftiger Generationen sowie zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist Sachsen-Anhalt in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen wirtschaftsfördernd sozial gerecht und umweltverträglich zu entwickeln.

G 2.1-2 Anforderungen und Ziele der räumlichen Entwicklung

Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

Dabei soll

- die Daseinsvorsorge gesichert,
- die wirtschaftliche Entwicklung des Landes gestärkt,
- die Verkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht, raum- und klimaschonend weiterentwickelt und die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung gesichert,
- der Ausbau der Erneuerbaren Energien gesichert sowie die erforderliche Netzinfrastruktur entwickelt,
- flächendeckend digitale Infrastrukturen als Voraussetzungen der Wissensvernetzung und -vermittlung und des Zugangs zu Informationen und Dienstleistungen geschaffen und weiterentwickelt,
- die biologische Vielfalt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig bewahrt und
- den Belangen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel Rechnung getragen werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert wird,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, kostensparend und umweltverträglich aufeinander abgestimmt werden und
- die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und die Umweltbedingungen verbessert werden.

G 2.1-3 Demografische Entwicklung

Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

G 2.1-4 Klimaschutz

Im Sinne einer nachhaltigen, umwelt- und klimaverträglichen sowie ressourcenschonenden Raumentwicklung sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Erfordernisse des Klimaschutzes berücksichtigt werden.

G 2.1-5 Anpassung an den Klimawandel

Um den Folgen des Klimawandels zu begegnen, soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Belangen zur Anpassung an den Klimawandel Rechnung getragen werden, um zukünftige Gefährdungen zu vermeiden oder abzumildern.

Begründung zu Z 2.1-1

Das Ziel der nachhaltigen Raumentwicklung, sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen, ist im ROG als Leitvorstellung der Raumordnung normiert. Sie verknüpft wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit mit dem dauerhaften Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Ein zentrales Anliegen der Raumentwicklung ist es, in Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips und der Generationengerechtigkeit, die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume so zu gestalten, dass auch für künftige Generationen Lebensgrundlagen und Lebenschancen erhalten bleiben.

Für die Schaffung und Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse gemäß ROG und im Sinne des Art. 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes zu sichern. Dazu gehören vor allem der Zugang zu und die Erreichbarkeit der entsprechenden Einrichtungen und Angebote für alle Personengruppen (siehe ↗ Z 4-1). Insbesondere im dünn besiedelten ländlichen Raum Sachsen-Anhalts stellen sich mit geringer Bevölkerungsdichte, anhaltendem Bevölkerungsrückgang und zunehmender Alterung der Bevölkerung besondere Herausforderungen für die Sicherung der Daseinsvorsorge.

Insgesamt sind Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in diesen Teilräumen nötig, um diese in ihrer Funktion als Wohn- und Lebensräume zu sichern (siehe ↗ Z 2.3.2-2 und ↗ G 2.3.2-4).

Begründung zu G 2.1-2

Globalisierung, veränderte staatliche Gestaltungsmöglichkeiten und die europäische Integration, verstärken den Wettbewerb um potenzielle Standorte im internationalen und bundesweiten Maßstab ebenso wie innerhalb und zwischen den Teilräumen. Gesellschaftliche Umbrüche und aktuelle Transformationen wie Klimawandel, Energiewende, Daseinsvorsorge, Mobilitätswandel und Digitalisierung sind mit Auswirkungen auf die Raum- und Siedlungsstruktur und damit einhergehenden zunehmenden Raumnutzungskonflikten verbunden, die sich in den Teilräumen des Landes in unterschiedlicher Intensität darstellen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer differenzierten Raumentwicklung, welche die Entwicklungsmöglichkeiten unterstützt und gleichzeitig nachhaltig und ausgleichsfördernd wirkt.

Begründung zu G 2.1-3

Sachsen-Anhalt ist in besonderem Maße von den Auswirkungen des demografischen Wandels und dem anhaltenden Bevölkerungsrückgang betroffen. Der auch für die Zukunft prognostizierte Bevölkerungsrückgang, das anhaltende Geburtendefizit und die Zunahme des Anteils der älteren Bevölkerung sind Entwicklungen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Dies ist insbesondere bei Planungen und Maßnahmen zu

Wohnen und Gewerbe, bei der Bereitstellung von Dienstleistungen und Einrichtungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge, bei der Entwicklung des ÖPNV oder der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten von Bedeutung bzw. macht die Entwicklung alternativer Angebote erforderlich (siehe ↗ Z 2.3.2-2, ↗ G 2.3.2-4, ↗ Kap. 3.1, ↗ Kap. 3.2 und ↗ Kap. 4).

Begründung zu G 2.1-4

Extremwetterereignisse wie großflächige Niederschläge, lokaler Starkregen, zunehmende Dürre- und Hitzeperioden oder stärkere Stürme als Auswirkungen des Klimawandels sind auch in Sachsen-Anhalt zunehmend spürbar. Vor diesem Hintergrund stellt sich allen Planungsträgern die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen zum Klimaschutz beizutragen. Im Mittelpunkt steht dabei die Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Gemäß dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) soll bis 2045 die Treibhausgasneutralität für Deutschland erreicht werden.

Ein wesentlicher Ansatz ist die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien in den verschiedenen Sektoren. Auf der Ebene der Regional- und Kommunalplanung werden durch die Sicherung von Flächen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, z. B. zur Errichtung von Windenergie- und Freiflächensolaranlagen, die räumlichen Voraussetzungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien geschaffen (siehe ↗ Kap. 6.2). Des Weiteren trägt die Stärkung des ÖPNV und des Rad- und Fußverkehrs gegenüber dem MIV zur Minimierung der Treibhausgasemissionen bei.

Weitere räumliche Erfordernisse zum Schutz des Klimas werden in einer energie- und flächensparenden sowie ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung (siehe ↗ Kap. 3.1), dem klimaangepassten Umbau der Landwirtschaft, dem Schutz der natürlichen Ressourcen und der Wiederherstellung der Landschaft gesehen. Dazu gehören u.a. die Wiedervernässung und Renaturierung von Moorböden und damit die Reaktivierung ihrer Funktion als Kohlendioxidspeicher. Dies soll u.a. mit der Errichtung von Moor-PV auf stark degradierten Moorbodenflächen erreicht werden (siehe ↗ G 6.2.2-12 und ↗ G 7.2.4-5).

Begründung zu G 2.1-5

Auch in Sachsen-Anhalt sind die Folgen der Klimaveränderungen in den vergangenen Jahren spürbarer geworden. So hat sich u. a. die Häufigkeit und das Ausmaß von Extremwetterereignissen erhöht. Um diesen Folgewirkungen begegnen zu können, sind vorbeugende und schützende Maßnahmen, die die Auswirkungen des Klimawandels abfedern, bei der weiteren Planung und Entwicklung zu berücksichtigen.

Dies betrifft insbesondere die städtebauliche Entwicklung, den Schutz der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur, die Sicherung der Wasserversorgung, den mittel- bis langfristig klimaangepassten Umbau der Land- und Forstwirtschaft und den Hochwasserschutz.

Dabei soll u.a. folgenden raumordnerischen Erfordernissen Rechnung getragen werden:

- *Freihaltung von Grün- und Freiflächen vor Bebauung im Sinne einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung, zur Gliederung der Siedlungsentwicklung und zur Erhaltung der klimarelevanten Funktionen des Freiraums (siehe ↗ Z 2.3.1-5 und ↗ G 3.1-6),*
- *Risikovorkehr durch den Schutz kritischer Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (siehe ↗ Z 4.5-3),*
- *Stärkung der Resilienz der Landwirtschaft (siehe ↗ G 7.1.1-2),*

- *Sicherung der Wasserressourcen bei weiterer Verschlechterung der klimatischen Wasserbilanz (siehe ↗ Z 7.1.3-2),*
- *Sicherung und Entwicklung eines umfassenden Biotopverbundsystems (siehe ↗ G 7.2.2-7) und*
- *Erhalt von Flussniederungen und Auen und die Schaffung weiterer Gebiete für den Hochwasserrückhalt (siehe ↗ Z 7.2.1-2 und ↗ Kap. 7.1.3).*

2.2 Kulturlandschaften, kulturelles Erbe

G 2.2-1 Erhaltung, Schutz und Entwicklung der Kulturlandschaften

Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des kulturellen Erbes soll im besiedelten und unbesiedelten Raum erhalten, geschützt und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen entwickelt werden.

G 2.2-2 Bewahrung der kulturlandschaftlichen Vielfalt

Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden Merkmalen, mit ihren Natur- und Kulturdenkmälern erhalten werden.

Hierbei sollen bei der Siedlungsentwicklung Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.

Denkmale und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden.

G 2.2-3 Landschaften mit großem Sanierungs- und Gestaltungsbedarf

In Landschaftsbereichen, die aufgrund von Nutzungsänderungen bzw. Schrumpfungs- oder Strukturwandelprozessen im großen Umfang umgestaltet, neu genutzt oder saniert werden, sollen Möglichkeiten zur Gestaltung neuer Kulturlandschaftsbereiche genutzt werden. Dabei sollen Zeugnisse der früheren Nutzung sichtbar bleiben.

G 2.2-4 Regionale Kulturlandschaftskonzepte

Im Rahmen der Regionalplanung sollen Kulturlandschaften auf regionaler Ebene identifiziert sowie Leitbilder und Handlungskonzepte zu deren Erhaltung und Entwicklung und zur Berücksichtigung kulturlandschaftlicher Belange bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufgestellt werden.

G 2.2-5 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege

Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege sind Gebiete, in denen die Sicherung, die Erhaltung und die Zugänglichmachung von kulturhistorisch bedeutsamen Kulturdenkmälern von besonderem Belang sind.

Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege ist das Gartenreich Dessau-Wörlitz.

Begründung zu G 2.2-1

Kulturlandschaften sind von Menschen beeinflusste, gestaltete und veränderte Landschaften. Sie sind das Ergebnis und Zeugnis ständiger Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung und Gestaltung im Lauf der Geschichte.

Unterschiedliche naturräumliche Gegebenheiten (Böden, Relief, Klima) und regional unterschiedliche geschichtliche und kulturelle Entwicklungen haben im Land Sachsen-Anhalt zu einer beachtlichen Vielfalt an Kulturlandschaften geführt. Merkmale wie bestimmte Formen der Landnutzung und

-bewirtschaftung, wie Bauweise und Siedlungsformen sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit und die Ausbildung des Verkehrsnetzes bestimmen die regionale Ausprägung einer Kulturlandschaft.

Diese Vielfalt und Individualität stellt einen wichtigen Faktor für die Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung dar und trägt zur Verankerung der regionalen Identität und der Verbundenheit mit der Heimat bei. Die Kulturlandschaften beinhalten in ihrer Eigenart ein bedeutendes Potenzial für die Regionalentwicklung, sind Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere den Tourismus (siehe 7 G 5.2-1) und ihnen kommen darüber hinaus ökologische, soziale und kulturelle Funktionen zu.

Das Land Sachsen-Anhalt ist aufgrund seiner zentralen Lage in Europa ein außerordentlich bedeutender, facettenreicher, gewachsener Kulturraum, der geprägt ist von einer Vielzahl überlieferter historischer Zeugnisse unterschiedlichster Epochen der Geschichte der Menschheit. Er vereint eine Reihe historischer Kulturlandschaften, deren Qualität, Eigenart und Schönheit bewahrt werden soll.

Um die vielfältigen, gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Natur- und Kulturdenkmalen zu erhalten, sollen bei der Planung oder Änderung räumlicher Nutzungen und Funktionen die Auswirkungen auf die Kulturlandschaft bewusst einbezogen werden. Bei diesem Bemühen sollen auch neue Nutzungsanforderungen an den Raum berücksichtigt werden. Sofern entsprechende Potenziale gegeben sind, sollen Nutzungen im Außenbereich, wie der Ausbau der Erneuerbaren Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau sowie sonstige technische Anlagen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden. Es ist Aufgabe der räumlichen Planung, dies so zu ordnen, dass der Charakter der Kulturlandschaft in ländlichen, städtischen und industriell-gewerblichen Räumen bewahrt wird. Den Belangen zum Erhalt und zur Entwicklung der Kulturlandschaften und ihrer prägenden Merkmale kann vor allem in der Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung Rechnung getragen werden.

Die Gestaltung der Kulturlandschaften und die Erhaltung des kulturellen Erbes sollen auch unter baukulturellen Aspekten erfolgen. Dabei sollte ein ganzheitlicher, integrierter und partizipativer Planungsansatz verfolgt werden, welcher alle relevanten Akteurinnen und Akteure und die lokale Bevölkerung einbezieht, diese aktiv zusammenwirken und die Gesellschaft insgesamt Verantwortung für die Gestaltung der gebauten Umwelt und deren Pflege übernimmt. Baukultur kann somit zur Schaffung einer lebenswerten, resilienten und vielfältigen Umwelt beitragen. Eine hohe Qualität der gestalteten Umwelt begünstigt wiederum den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Verbundenheit mit dem Ort. Die Städte und Dörfer werden in ihrer Attraktivität und als Lebensraum gestärkt, gleichzeitig gewinnt das einmalige städtebauliche Erbe Sachsen-Anhalts an touristischer Bedeutung.

Mit der Landesinitiative „Architektur und Baukultur“ unterstützt die Landesregierung die baukulturellen Aktivitäten im Land. Insbesondere Wettbewerbe, wie der Architekturpreis des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadtumbau-Award, aber auch Formate der baukulturellen Vermittlung tragen zur öffentlichen Diskussion, zur Sensibilisierung für die Bedeutung von Kulturlandschaften und zur identitätsstiftenden Wirkung von Architektur bei.

Begründung zu G 2.2-2

Historische Stadt- und Ortskerne, Denkmale und Denkmalbereiche, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente sowie Orts- und Landschaftsbilder bestimmen die Ausprägung und die Wahrnehmung der Kulturlandschaften. Deren Schutz und Erhaltung kommt als prägenden Merkmalen der Kulturlandschaft besondere Bedeutung zu. Bei der Stadt- und Dorfentwicklung sowie bei Nutzungen des Freiraums soll dem Schutz und der Erhaltung der kulturlandschaftlichen Elemente und der Bewahrung ihrer Eigenart im besonderen Maße Rechnung getragen werden. (siehe ↗ G 3.3-3).

Die UNESCO-Welterbestätten sind wichtige Leuchttürme der Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts. Ihnen kommt eine hohe, auch raumwirksame Ausstrahlungskraft zu. Als besondere Anziehungspunkte vermögen sie wesentliche Impulse für das gesamte Land und darüber hinaus zu geben.

In die UNESCO-Welterbeliste sind bis zum Jahr 2024 folgende Stätten in Sachsen-Anhalt eingetragen:

- *Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg,*
- *Bauhausstätte Dessau (als Teil des Weltkulturerbes „Bauhausstätten in Weimar, Dessau und Bernau),*
- *Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Eisleben und der Lutherstadt Wittenberg,*
- *Gartenreich Dessau-Wörlitz und*
- *Naumburger Dom.*

UNESCO-Welterbestätten unterliegen aufgrund ihres außergewöhnlichen universellen Werts für die Menschheit völkerrechtlich bindenden Verpflichtungen zum Schutz und zur Erhaltung dieser. Um das charakteristische räumliche Erscheinungsbild der Welterbestätten zu erhalten, soll der Schutz ihrer Umgebung eingeschlossen werden. Diese Umgebung erfassen die von der UNESCO anerkannten und kartierten sogenannten Pufferzonen. Um dem Schutz der Kern- und Pufferzonen und dem weiteren Umfeld in Erfüllung der Anforderungen der UNESCO-Konvention Rechnung zu tragen, unterliegen diese dem Schutz nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA). Hierbei soll sichergestellt werden, dass die UNESCO-Welterbestätten vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die mit dem Status als UNESCO-Welterbestätte nicht vereinbar sind.

Den nach den Kriterien des MAB - Programms der UNESCO („Der Mensch und die Biosphäre“) anerkannten Biosphärenreservaten Mittelelbe, als Teil des UNESCO-Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe, und Drömling kommt entsprechend den Zielstellungen des Programms eine wichtige Aufgabe bei der Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaften zu. Sie stellen Modellregionen zur Erprobung nachhaltiger Wirtschaftsweisen dar, um den Ansprüchen von Mensch und Umwelt gerecht werden zu können. UNESCO-Biosphärenreservate werden aufgrund ihrer Repräsentativität für den jeweiligen Landschaftsraum im internationalen Kontext ausgewählt. Der jeweiligen Kulturlandschaft kommt somit eine internationale Wertigkeit zu. Zur Erhaltung dieser Landschaften unterliegen sie dem Schutz nach § 15 in Verbindung mit § 20 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Mit der Erklärung als geschützter Teil von Natur und Landschaft soll sichergestellt werden, dass die UNESCO-Biosphärenreservate vor Beeinträchtigungen geschützt und

gemäß den UNESCO-MAB-Kriterien entwickelt werden.

Der Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen wird seit 2015 in der Liste der UNESCO Global Geoparks in Anerkennung durch das UNESCO "International Geoscience and Geoparks Programme" geführt. Er umfasst den Harz und das nördlich davon gelegene Braunschweiger Land bis zum Flechtinger Höhenzug. Die geologischen Gegebenheiten bestimmen das Landschaftsbild und prägen die Kulturgeschichte der Region, zusammen mit den Zeugnissen einer über 1.000-jährigen Bergbau- und Forschungsgeschichte sind sie von internationaler geowissenschaftlicher Bedeutung.

Begründung zu G 2.2-3

In Landschaftsbereichen, in welchen im großen Umfang die bisherige Nutzung aufgegeben bzw. geändert wird, besteht das Erfordernis der Renaturierung bzw. Rekultivierung aber auch die Möglichkeit der Neugestaltung von Landschaften. Solche Gestaltungs- und Entwicklungsfragen stellen sich derzeit insbesondere in der Nachnutzung von durch den Abbau von Rohstoffen stark beeinträchtigten Landschaften oder im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen in Folge von Schrumpfungs- oder Strukturwandelprozessen. In diesen Bereichen geht die Sanierung von Schäden oft mit der Gestaltung einher. Im Rahmen zeitgemäßer Entwicklungs- und Gestaltungskonzepte auf regionaler oder kommunaler Ebene sollen sowohl die Möglichkeiten für neue Nutzungen als auch für die naturnahe Wiederherstellung genutzt werden. Die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne gemäß § 10 LEntwG LSA stellen dafür geeignete Instrumente dar. Gestaltung und Wiederherstellung der Landschaftsbereiche sollten mit den Herausforderungen von Klimaschutz und Klimawandel, dem Ressourcenschutz und dem Erhalt der Biodiversität einhergehen. Zeugnisse der bisherigen Nutzung sollen dabei als Momentaufnahme der Entwicklungsgeschichte erhalten und als industrielles Erbe gepflegt und entwickelt werden. Hierzu zählen z.B. die Sachzeugen des Braunkohlebergbaus und der Braunkohleindustrie im Mitteldeutschen Revier Sachsen-Anhalt.

Begründung zu G 2.2-4

Die Berücksichtigung kulturlandschaftlicher Belange bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben setzt die Kenntnis und Identifizierung der Kulturlandschaften mit ihren Eigenarten, ihrem Entwicklungspotenzial und ihrer Schutzwürdigkeit voraus. Im Rahmen der Regionalplanung soll in Kooperation aller relevanten lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteure und der Öffentlichkeit das kulturlandschaftliche Potenzial der Planungsregion ermittelt sowie die charakterbestimmenden und wertgebenden Merkmale benannt werden. Dies wird somit in die regionale Verantwortung gestellt und kann im Sinne der Wahrung der regionalen Identität gestaltet werden. Mit der Entwicklung von Leitbildern und Handlungsempfehlungen soll dem Erhalt der Kulturlandschaften und dem kulturellen Erbe auch unter Berücksichtigung neuer Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen Rechnung getragen werden. Die Leitbilder können einen Beitrag zur Konkretisierung von Zielen und Bewertungsmaßstäben leisten, die der Abstimmung von Planungen und Vorhaben zu Grunde gelegt werden sollten.

Begründung zu G 2.2-5

Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege sind für das Land Sachsen-Anhalt und seine Teilräume kulturhistorisch und denkmalpflegerisch bedeutsame Gebiete, deren Bedeutung und räumliche Ausdehnung über administrative Grenzen hinaus reicht. Sie zeichnen sich sowohl durch

Denkmalbereiche, die eine Mehrheit baulicher Anlagen umfassen, als auch ihre kulturlandschaftliche Dimension aus. Sie sind in ihrer Gesamtheit von herausragendem nationalem oder internationalem kulturhistorischem Wert.

In den Vorbehaltsgebieten für Kultur und Denkmalpflege soll den Belangen der Kultur und Denkmalpflege in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Sie sollen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Zugänglichmachung von landesweit bzw. regional bedeutsamen Kulturdenkmalen beitragen. Kulturdenkmale umfassen gemäß § 2 Abs. 2 DenkmSchG LSA Baudenkmale, Denkmalbereiche, archäologische Kulturdenkmale oder archäologische Flächendenkmale, welche als Zeugnisse menschlicher Geschichte und als prägende Bestandteile der Kulturlandschaft geschützt, erhalten und gepflegt werden sollen.

In Vorbehaltsgebieten für Kultur und Denkmalpflege sollen die Interessen des Denkmalschutzes im Sinne der Erhaltung und des Schutzes vorhandener Kulturdenkmale in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen besonders berücksichtigt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Belange der Kultur und Denkmalpflege beeinträchtigen, sollen in Vorbehaltsgebieten für Kultur und Denkmalpflege ausgeschlossen werden.

Die inszenierte Kulturlandschaft des Gartenreichs Dessau-Wörlitz ist Zeugnis einer einzigartigen, weit über Europa hinaus bedeutenden, kulturhistorischen Entwicklung. Die Landschaft ist geprägt von einem künstlerisch einmaligen Zusammenspiel landwirtschaftlicher Flächen, Hutewiesen, Wäldern sowie Ortschaften mit fürstlichen Solitärbauten und einer verdichteten Gestaltung in Parks und Gärten. Die weitgehend authentisch erhaltene Gesamtheit dieser aufeinander bezogenen Elemente, verbunden durch ein Netz von Sichtachsen und -fächern ist Ausdruck des gestalterischen, auf den seinerzeit auf aktuellsten Reformideen beruhenden Willens eines aufgeklärten Fürsten des 18. und frühen 19. Jahrhunderts. Diese, in den Baudenkmalen und Denkmalbereichen manifestierte kulturhistorische Bedeutung ist die maßgebliche Grundlage der außerordentlichen Wertschätzung des Gartenreichs, die in seiner Eintragung in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes mündete. Dieses Zusammenspiel der Elemente bestimmt maßgeblich die touristische Bedeutung des Gartenreichs. Die Erlebbarkeit des Gartenreichs Dessau-Wörlitz beruht auch auf dem schonenden Umgang mit den noch vorhandenen Zeugnissen eines aufgeklärten und modernen Denkens.

Das Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ ist in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Kultur und Denkmalpflege ausgenommen.

In den Regionalen Entwicklungsplänen können regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege ausgewiesen werden.

2.3 Raumkategorien

Z 2.3-1 Raumkategorien

Unter Berücksichtigung der raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und Verflechtungen werden folgende Raumkategorien festgelegt:

- Stadt-Umland-Raum untergliedert in
 - ▶ verdichteter Stadt-Umland-Raum und
 - ▶ erweiterter Stadt-Umland-Raum
- ländlicher Raum.

Die Raumkategorien sind in Festlegungskarte 1 abschließend festgelegt.

Begründung zu Z 2.3-1

Die Raumkategorien sollen unter Berücksichtigung der raumstrukturellen Unterschiede und der damit einhergehenden raumordnerischen Erfordernisse zu einer ausgewogenen Entwicklung Sachsen-Anhalts beitragen. Sie bieten zugleich Orientierung, um auf die jeweiligen regionalen Gegebenheiten und räumlichen Erfordernisse abgestimmte Planungen und Maßnahmen zu entwickeln und anzuwenden. Die Festlegungen sollen zur bestmöglichen Entwicklung und Ordnung der Teilräume beitragen.

Flächendeckend erfolgt eine Differenzierung in die Raumkategorien Stadt-Umland-Raum, welcher weiter in den verdichteten Stadt-Umland-Raum und den erweiterten Stadt-Umland-Raum untergliedert wird, und ländlicher Raum. Raumkategorien sind vor allem siedlungsstrukturell und großräumig abgegrenzte Räume.

Die Raumkategorien sind gemeindescharf abgegrenzt. Damit wird eine eindeutige Zuordnung erreicht und der kommunalen Entscheidungs- und Planungsebene entsprochen.

Der verdichtete Stadt-Umland-Raum setzt sich aus

- *der Kernstadt mit einer Mindesteinwohnerzahl von 100.000 Einwohnern und*
 - *und den Umlandgemeinden*
- zusammen.*

Als Umlandgemeinden des verdichteten Stadt-Umland-Raums werden die Gemeinden bestimmt, die unmittelbar an die Kernstadt angrenzen und welche hinsichtlich des Anteils der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gemeindefläche und der Siedlungsdichte (Einwohner je Quadratkilometer Siedlungsfläche) Werte deutlich über dem Landesdurchschnitt und damit eine höhere urbane Verdichtung aufweisen (Stand: 31.12.2021).

Dem erweiterten Stadt-Umland-Raum werden die Gemeinden als Umlandgemeinden zugeordnet, welche unmittelbar an die Kernstadt angrenzen und starke räumliche Verflechtungen zur Kernstadt aufweisen, gemessen am Anteil der Berufspendler in die Kernstadt (mehr als 25 Prozent, Stand: 30.06.2023). Auch diese Gemeinden weisen zum Teil suburbanen Charakter auf, was auf die Verflechtungen mit der Kernstadt und der Nähe zu dieser zurückzuführen ist.

Der ländliche Raum umfasst alle Städte und Gemeinden außerhalb der Stadt-Umland-Räume. Lage und Abgrenzung der Raumkategorien ergeben sich aus der Festlegungskarte 1.

2.3.1 Stadt-Umland-Räume

Z 2.3.1-1 Stadt-Umland-Räume

Stadt-Umland-Räume sind

- die Stadt Halle (Saale) mit Umlandgemeinden und
- die Stadt Magdeburg mit Umlandgemeinden.

Die Stadt-Umland-Räume setzen sich aus dem verdichteten und dem erweiterten Stadt-Umland-Raum zusammen.

Die Stadt-Umland-Räume sind in Festlegungskarte 1 abschließend festgelegt.

Z 2.3.1-2 Erhaltung der Funktions- und Leistungsfähigkeit

Die Stadt-Umland-Räume sind in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit und damit als wesentliche Grundlage für die weitere Entwicklung Sachsen-Anhalts und seiner Teilräume zu erhalten und auszubauen.

G 2.3.1-3 Übergeordnete verkehrliche Anbindung

Die Anbindung der Stadt-Umland-Räume an die nationalen und europäischen Verkehrsnetze über Straße und Schiene sowie über Schifffahrts- und Luftverkehrswege soll gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Z 2.3.1-4 Integrierte Verkehrsentwicklung

In den Stadt-Umland-Räumen ist das Gesamtverkehrsnetz umwelt- und funktionsgerecht sowie verkehrsträgerübergreifend weiterzuentwickeln. Insbesondere die Erschließung durch den ÖPNV und die Verknüpfung mit dem Rad- und Fußwegenetz sind zu verbessern.

Z 2.3.1-5 Regionale Grünzüge

In den Regionalen Entwicklungsplänen sind in den Stadt-Umland-Räumen siedlungsnah, zusammenhängende Bereiche des Freiraums als regionale Grünzüge festzulegen. Die regionalen Grünzüge sind von Bebauung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

Z 2.3.1-6 Interkommunale Abstimmung in den Stadt-Umland-Räumen

In den Stadt-Umland-Räumen sind Planungen und Maßnahmen zu Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Mobilität, Infrastruktur und Freiraumsicherung durch die Städte und Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Z 2.3.1-7 Entwicklung und Ordnung der verdichteten Stadt-Umland-Räume

Die verdichteten Stadt-Umland-Räume sind so zu ordnen und zu entwickeln, dass

- sie als leistungsfähige Wirtschaftsräume Sachsen-Anhalts Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,
- sie über die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung verfügen,
- sie als Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur- und Dienstleistungsräume im nationalen und

- internationalen Wettbewerb bestehen können,
- sie für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnraum, an Einrichtungen für Bildung, Soziales, Kultur und Wissenschaft unter Beachtung des Zentrale Orte-Systems vorhalten,
- sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe-, Versorgungs- und Erholungsfunktion eine räumlich ausgewogene, sozial und ökologisch verträgliche und an den Klimawandel angepasste Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten und
- die Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten bleibt.

Z 2.3.1-8 Entwicklung und Ordnung der erweiterten Stadt-Umland-Räume

Die erweiterten Stadt-Umland-Räume sind so zu entwickeln und zu ordnen, dass

- sie ihre Funktion als Lebens- und Arbeitsraum insbesondere in Beziehung zu den verdichteten Stadt-Umland-Räumen stärken und weiterentwickeln können,
- ein bedarfsgerechtes und den Erfordernissen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung entsprechendes Angebot an Wohn- und Gewerbeflächen und der damit verbundenen Infrastruktur in interkommunaler Abstimmung erreicht wird,
- zur Gewährleistung der Verflechtungsbeziehungen in den Stadt-Umland-Räumen auf ein integriertes, umwelt- und funktionsgerechtes Verkehrssystem mit Anbindung des ländlichen Raums hingewirkt wird und
- eine funktionsfähige Freiraumstruktur nachhaltig gesichert wird.

Begründung zu Z 2.3.1-1

Unter Zugrundelegung der in der Begründung zu Z 2.3-1 genannten maßgeblichen Kriterien werden die Stadt-Umland-Räume wie folgt abgegrenzt:

- *Dem verdichteten Stadt-Umland-Raum Halle gehören die Stadt Halle (Saale) als Kernstadt und die Umlandgemeinden Kabelsketal, Leuna, Merseburg und Schkopau an. Dem erweiterten Stadt-Umland-Raum Halle werden die Umlandgemeinden Landsberg, Petersberg, Salzatal, Teutschenthal und Wettin-Löbejün zugeordnet.*
- *Dem verdichteten Stadt-Umland-Raum Magdeburg gehören die Landeshauptstadt Magdeburg als Kernstadt und die Umlandgemeinden Barleben, Biederitz, Schönebeck und Wolmirstedt an. Dem erweiterten Stadt-Umland-Raum Magdeburg werden die Umlandgemeinden Bördeland, Gommern, Hohe Börde, Möser, Niedere Börde, Sülzetal und Wanzleben - Börde zugeordnet.*

Die Zuordnung der Gemeinden Leuna, Merseburg und Schkopau zum verdichteten Stadt-Umland-Raum Halle erfolgt unter folgendem Ausnahmetatbestand:

Die Gemeinden Leuna, Merseburg und Schkopau werden dem verdichteten Stadt-Umland-Raum Halle zugeordnet, obwohl sie nicht unmittelbar an die Kernstadt angrenzen (Merseburg und Leuna) bzw. bei den siedlungsstrukturellen Kriterien nicht alle Vorgaben (Schkopau und Leuna) erfüllen.

Dies ist wie folgt zu begründen:

Die Zuordnung dieser Gemeinden zum verdichteten Stadt-Umland-Raum Halle erfolgt unter Berücksichtigung des bestehenden baulichen Zusammenhangs zwischen Halle (Saale), Schkopau, Merseburg und Leuna. Des Weiteren sind die Städte Merseburg, Leuna und Halle (Saale) sehr gut über den ÖPNV miteinander verbunden. Ein weiteres Kriterium sind die Verflechtungen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit den Unternehmen der Region, so zwischen

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Hochschule Merseburg sowie weiteren zahlreichen in diesen Gemeinden ansässigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und den Unternehmen in Leuna und Schkopau.

Mit den Gemeinden Halle (Salle), Merseburg, Leuna und Schkopau wird der Verdichtungsraum Halle des Landesentwicklungsplans 2010 als verdichteter Stadt-Umland-Raum Halle fortgeführt.

Die Zuordnung der Gemeinde Niedere Börde zum erweiterten Stadt-Umland-Raum Magdeburg erfolgt unter folgendem Ausnahmetatbestand:

Die Gemeinde Niedere Börde, welche nicht direkt an die Kernstadt angrenzt, wird aufgrund der engen Verflechtungen mit der Landeshauptstadt Magdeburg als Kernstadt dem erweiterten Stadt-Umland-Raum Magdeburg zugeordnet und somit zugleich eine geschlossene Abgrenzung erreicht. Mit der Zuordnung der Gemeinden Landeshauptstadt Magdeburg, Wolmirstedt, Schönebeck (Elbe), Barleben und Biederitz zum verdichteten Stadt-Umland-Raum Magdeburg wird der Verdichtungsraum Magdeburg des Landesentwicklungsplans 2010 fortgeführt.

Begründung zu Z 2.3.1-2

Die Stadt-Umland-Räume sind Lebensraum für ca. 735.000 Menschen, das sind 34 Prozent der Bevölkerung Sachsen-Anhalts. Sie umfassen etwa 11 Prozent der Landesfläche, und weisen rund 39 Prozent der Arbeitsplätze des Landes auf (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort).

Die zu den Stadt-Umland-Räumen gehörenden Gemeinden geben hinsichtlich siedlungsstruktureller Entwicklung, Wirtschaftskraft, Arbeitsmarkt und infrastruktureller Ausstattung ein unterschiedliches Bild ab. Im Einzugsbereich der oberzentralen Kernstädte hat die Entwicklung in Teilen zu einer höheren urbanen Verdichtung, einer höheren Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte und zunehmenden Verflechtungen zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden geführt. Der Raum ist insgesamt von einer hohen Entwicklungsdynamik geprägt. Mit diesen Entwicklungen sind auch räumliche Belastungen wie Nutzungskonkurrenzen, wachsendes Verkehrsaufkommen, zunehmende Flächenversiegelung und Flächenengpässe verbunden. Um die wirtschaftliche Entwicklungsdynamik der Stadt-Umland-Räume zu erhalten und die Lebens- und Umweltqualität zu sichern, ist eine planerische Steuerung der Raumnutzungen im besonderen Maße erforderlich.

Die Stadt-Umland-Räume sind in ihren Funktionen und als Impulsgeber für die Entwicklung des ganzen Landes zu stärken.

Begründung zu G 2.3.1-3

Die Anbindung der Stadt-Umland-Räume an europäische Wirtschaftszentren, Metropolregionen, Verdichtungsräume und Oberzentren der anderen Länder ist für deren Stärkung als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte von Bedeutung. Gut ausgebaute trans- und paneuropäische Verbindungen in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung sind als wirtschaftliche Standortvoraussetzungen erforderlich. (siehe ↗ G 2.4-1 und ↗ Z 5.3.1-3). Bei der Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes Sachsen-Anhalts soll diesem Erfordernis Rechnung getragen werden.

Begründung zu Z 2.3.1-4

Die Verkehrsverhältnisse in den Stadt-Umland-Räumen sollen durch eine umwelt- und funktionsgerechte Entwicklung des Gesamtverkehrsnetzes verbessert werden. Hierbei gilt es, das steigende Verkehrsaufkommen zu bewältigen und die Flexibilität zwischen den Verkehrsträgern zu erhöhen. Der ÖPNV als klima- und ressourcenschonende Alternative zum MIV ist weiterzuentwickeln und leistungsfähiger zu gestalten. Die Entwicklung des ÖPNV als integriertes Verkehrssystem soll die Vernetzung und Kombination der verschiedenen Verkehrsträger und eine verbesserte Abstimmung einzelner Angebote gewährleisten und somit die Umsteigemöglichkeiten zum öffentlichen Verkehr verbessern.

Für eine stärkere Nutzung des Radverkehrs ist der Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur sowie die Verknüpfung des Radwegenetzes mit den Haltestellen des ÖPNV eine wesentliche Voraussetzung. Mit dem Auf- und Ausbau vernetzter Mobilitätsangebote wird die Attraktivität und Reichweite nachhaltiger Verkehrsträger verbessert. (siehe ↗ G 3.1-7, ↗ Z 5.3.2-10 und ↗ Kap. 5.3.8).

Als Grundlage für die umwelt- und funktionsgerechte Weiterentwicklung des Gesamtverkehrsnetzes sollen verkehrsträgerübergreifend und in interkommunaler Abstimmung Verkehrskonzepte erarbeitet werden.

Begründung zu Z 2.3.1-5

Dem Erhalt von Freiflächen kommt in den Stadt-Umland-Räumen angesichts der stetigen Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche und als Maßnahme zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels eine besondere Bedeutung zu.

Regionale Grünzüge dienen der Sicherung zusammenhängender Freiräume und tragen zur Gliederung der Siedlungsentwicklung, zur Vermeidung von Zersiedlung, zur Verbesserung des Bioklimas in den Siedlungsbereichen (z. B. durch die Sicherung des Luftaustauschs) und zum Schutz landschaftsökologischer Funktionen bei. Sie gewährleisten den Erhalt des siedlungsnahen Freiraums und treffen keine Aussagen zu Entwicklungszielen des Freiraums (z. B. Landwirtschaft, Naturschutz). Die Überlagerung von regionalen Grünzügen und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist zulässig. Die Zielrichtung der Freiraumnutzung oder des Freiraumschutzes wird von den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bestimmt.

Zur Festlegung als regionale Grünzüge sind siedlungsnah, zusammenhängende Bereiche des Freiraums geeignet, die mindestens eine der folgenden Funktionen erfüllen bzw. kurz- bis mittelfristig erfüllen können:

- *Verhinderung des Zusammenwachsens benachbarter Siedlungsbereiche,*
- *Verbesserung des Bioklimas durch die Sicherung des Luftaustauschs zwischen Siedlungsbereichen und dem freizuhaltenden Außenbereich und die Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten,*
- *Sicherung oder Schaffung des Biotopverbundes,*
- *zur Aufforstung geeignete Potenzialflächen wie Grenzertragsböden, Ödland oder Brach- und Sukzessionsflächen als Beitrag zur Waldmehrung sowie für eine zukünftige Nutzung als Erholungsraum und als Maßnahme zum Umweltschutz (siehe ↗ G 7.1.2-5)*

In den Regionalen Entwicklungsplänen ist den regionalen Grünzügen mindestens eine dieser Funktionen zuzuordnen. Regionale Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Maßnahmen und Vorhaben, welche die festgelegte Funktion beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

Die regionalen Grünzüge sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zeichnerisch verbindlich festzulegen.

Begründung zu Z 2.3.1-6

In den Stadt-Umland-Räumen besteht aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche, der siedlungsstrukturellen Entwicklung und der bestehenden Verflechtungen ein besonderer Bedarf an interkommunaler Abstimmung und Zusammenarbeit, um eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

Die interkommunale Abstimmung und Zusammenarbeit sind dabei insbesondere auf folgende Entwicklungen auszurichten:

- *die Entwicklung eines zukunftsfähigen Angebots an Wohn- und Gewerbeflächen, welches umweltverträglich, bedarfs- und verkehrsgerecht sowie verkehrsminimierend ausgerichtet ist,*
- *die bedarfsgerechte Entwicklung der Infrastruktur,*
- *die Abstimmung von Einzelhandelsvorhaben/die Entwicklung interkommunaler Einzelhandelskonzepte,*
- *die Stärkung und Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Rad- und Fußwegenetzes und*
- *die nachhaltige Sicherung der Freiraumstruktur angesichts anhaltender baulicher Verdichtung und als Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel.*

Begründung zu Z 2.3.1-7

Die verdichteten Stadt-Umland-Räume mit den Kernstädten verfügen aufgrund ihrer Wirtschaftskraft, dem vielfältigen Arbeitsmarkt und dem hochwertigen Infrastrukturangebot über bedeutende Standortvorteile, die zu stärken und weiterzuentwickeln sind. Die verdichteten Stadt-Umland-Räume sind in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsräume zu sichern, damit sie Impulse für die Entwicklung Sachsen-Anhalts und seiner Teilräume setzen können.

Damit die verdichteten Stadt-Umland-Räume über die Standortvoraussetzungen für einen dynamischen Wirtschafts- und Arbeitsmarkt verfügen, ist u.a. ein bedarfsgerechtes und den ökologischen Erfordernissen entsprechendes Flächenangebot für die Neuansiedlung und Erweiterung von Unternehmen und die Sicherung der Versorgung mit wirtschaftsnahen Dienstleistungen und Einrichtungen von Bedeutung. Mit der Festlegung von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, der planerischen Festlegungen zur Entwicklung einer bedarfs- und umweltgerechten Verkehrsinfrastruktur, zur Sicherung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie der Wasser- und Rohstoffgewinnung wird diesen Anforderungen seitens der Landesplanung Rechnung getragen (siehe ↗ Z 5.1.2-1, ↗ Z 5.3.1-1, ↗ Z 6.1-1 und ↗ Z 7.1.3-3).

Die verdichteten Stadt-Umland-Räume stellen aufgrund ihrer Infrastrukturausstattung herausragende Siedlungs-, Wirtschafts-, Dienstleistungs-, Kultur- und Wissenschaftsräume dar.

Um die verdichteten Stadt-Umland-Räume in ihren Funktionen zu sichern und zu stärken, ist das Infrastrukturangebot durch Ausbau, Modernisierung und Effizienzsteigerung weiterzuentwickeln. Grundlage dafür bilden die Zentralen Orte, die in Abhängigkeit von ihrer zentralörtlichen Funktion ein Angebot an Einrichtungen und Dienstleistungen von der Grundversorgung bis zur hochwertigen, spezialisierten Versorgung sicherstellen und zu einer räumlich ausgewogenen Entwicklung beitragen (siehe ↗ Z 2.5-3 und ↗ Kap. 4).

Damit die verdichteten Stadt-Umland-Räume auch im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen können, ist die Attraktivität der Räume für Unternehmen und Arbeitskräfte zu verbessern. Dies soll im Bereich der Verkehrsinfrastruktur durch die verbesserte Anbindung an das nationale und internationale Verkehrsnetz und die Schaffung eines umweltfreundlichen und modernem Verkehrssystems erreicht werden (siehe ↗ Kap. 5.3.1). Auch die Verbesserung der Kommunikationsnetze durch den Ausbau der digitalen Infrastruktur, nachhaltige Energieerzeugung und die Sicherung von Freiflächen stellen wichtige Attraktivitätsfaktoren dar (siehe ↗ Kap. 5.5, ↗ Kap. 6.2, ↗ Z 2.3.1-5 und ↗ G 3.1-6). Der Ausbau der touristischen Infrastruktur und die Qualifizierung des kulturtouristischen Potenzials sollen zur Verbesserung der Außenwahrnehmung Sachsen-Anhalts als innovativem Kulturreiseland beitragen (siehe ↗ Kap. 5.2).

Die verdichteten Stadt-Umland-Räume müssen langfristig als attraktiver Lebens- und Arbeitsraum für die Bevölkerung gesichert und weiterentwickelt werden. Wichtige Voraussetzung hierfür sind ein bedarfsgerechtes und zukunftsfähiges Angebot an Wohnraum sowie an Einrichtungen und Dienstleistungen des Bildungs- und Sozialwesens, des Dienstleistungsbereichs und des Kulturlebens und die zumutbare Erreichbarkeit der Einrichtungen und Arbeitsstätten möglichst über die Anbindung an den ÖPNV. Die Sicherung der Versorgung und die Gewährleistung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der Wohnraumbereitstellung und der Versorgungsstrukturen wird mit dem Zentrale Orte-System erreicht (siehe ↗ Kap. 2.5). Darüber hinaus soll dem besonderen Bedarf an Wohnraum in den verdichteten Stadt-Umland-Räumen mit der Festlegung von Schwerpunktorten mit der Funktion „Wohnen“ Rechnung getragen werden (siehe ↗ Z 2.6-2). Der Schutz der natürlichen Umwelt, insbesondere der Erhalt von Waldflächen, naturbelassenen Flächen und Freiflächen, ist in den verdichteten Stadt-Umland-Räumen zur Sicherung der Lebensqualität von besonderer Bedeutung (siehe ↗ Z 2.3.1-5 und ↗ Kap. 3.1).

In den verdichteten Stadt-Umland-Räumen ist aufgrund der höheren urbanen Verdichtung, einer höheren Beanspruchung des Raums und zunehmenden Raumnutzungskonflikten einer räumlich ausgewogenen, sozial und ökologisch verträglichen und an den Klimawandel angepassten Siedlungs- und Raumstruktur in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch

- *die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung auf der Grundlage des Zentrale Orte-Systems (siehe ↗ Kap. 2.5),*
- *die Orientierung der gewerblichen Entwicklung an den regional- und landesbedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen (siehe ↗ G 2.4-2),*
- *die Sicherung von städtischem Grün und die Freihaltung des Freiraums im Außenbereich vor Bebauung zur Verbesserung des Bioklimas und zur Erholungsvorsorge im Rahmen der Bauleit-*

- und Regionalplanung (siehe ↗ G 3.1-6 und ↗ Z 2.3.1-5),
- eine verkehrsgerechte und auf Verkehrsminimierung ausgerichtete Siedlungsentwicklung (siehe ↗ Kap. 3.1),
- die auf die Innenentwicklung ausgerichtete Siedlungsentwicklung zur Begrenzung der Freiflächeninanspruchnahme (siehe ↗ Z 3.1-3) und durch
- ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz (siehe ↗ Kap. 5.3.7).

Dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Freiraums und der Sicherung von Freiflächen kommt bei der Gestaltung der verdichteten Stadt-Umland-Räume als attraktive und gesunde Lebens- und Arbeitsräume eine besondere Bedeutung zu.

Begründung zu Z 2.3.1-8

Die Zuordnung zu den erweiterten Stadt-Umland-Räumen basiert auf dem Maß der Berufspendlerverflechtungen mit der Kernstadt, dem suburbanen Charakter der Umlandgemeinden und deren Bedeutung als Gewerbe- und Wohnbaustandorte. Diese Entwicklungen sind in den Umlandgemeinden unterschiedlich stark ausgeprägt, so ist sowohl zwischen urbanen als auch ländlich geprägten Gemeinden zu unterscheiden.

Unter Berücksichtigung der strukturellen Unterschiede sind die Gemeinden der erweiterten Stadt-Umland-Räume in ihrer Funktion als Lebens- und Arbeitsräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei soll insbesondere die Entwicklung des Wohnbau- und Gewerbeflächenangebots ausgewogenen sowie abgestimmt und gemeinsam erfolgen. Die Gemeinden sollen sich wechselseitig in ihren Funktionen ergänzen und ausgleichen. Dies gilt auch in Zusammenarbeit mit den Kernstädten und den Gemeinden der verdichteten Stadt-Umland-Räume.

Zur Gewährleistung der Verflechtungsbeziehungen zwischen den Kernstädten und den Umlandgemeinden, zur angemessenen Erreichbarkeit von Wohn- und Arbeitsstätten als auch zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens ist insbesondere auf den Erhalt und den Ausbau des ÖPNV hinzuwirken. Der Anbindung des ländlichen Raums ist dabei Rechnung zu tragen.

Wie auch in den verdichteten Stadt-Umland-Räumen kommt auch bei der weiteren Entwicklung der erweiterten Stadt-Umland-Räume der planerischen Steuerung der Raumnutzungsansprüche und insbesondere der langfristigen Sicherung der Freiflächen in ihren Funktionen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, zum Schutz des Naturhaushalts, zum Erhalt der Biodiversität, für die Erholung und zur Anpassung an den Klimawandel eine besondere Bedeutung zu.

2.3.2 Ländlicher Raum

Z 2.3.2-1 Ländlicher Raum

Der ländliche Raum sind alle Städte und Gemeinden außerhalb der unter Z 2.3.1-1 festgelegten Stadt-Umland-Räume.

Die Abgrenzung des ländlichen Raums ist in Festlegungskarte 1 abschließend festgelegt.

Z 2.3.2-2 Entwicklungsziele für den ländlichen Raum

Der ländliche Raum ist unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten und seiner Vielfalt so zu entwickeln und zu ordnen, dass

- er in seiner Funktion als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebens-, Wirtschafts-, Arbeitsraum-, Kultur- und Naturraum gesichert und gestärkt wird,
- die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raums gestärkt und weiterentwickelt werden,
- die Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung gesichert sind,
- die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung gesichert sowie die zumutbare Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen gewährleistet sind und
- seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt und Eigenart bewahrt wird.

G 2.3.2-3 Abgrenzung ländlicher Teilräume

Im Rahmen der Regionalplanung können unter Berücksichtigung der raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten sowie der jeweils spezifischen Entwicklungspotenziale und -erfordernisse ländliche Teilräume identifiziert, festgelegt und räumlich abgegrenzt werden.

Teilräumliche Entwicklungsstrategien und Entwicklungskonzepte, welche der Vielfalt und den Besonderheiten der ländlichen Teilräume aber auch deren Handlungserfordernissen Rechnung tragen, sollen zu einer strategischen Ausrichtung der regionalen und kommunalen Politik für eine nachhaltige Entwicklung beitragen.

G 2.3.2-4 Herausforderungen für den dünn besiedelten ländlichen Raum

Den besonderen Herausforderungen des dünn besiedelten ländlichen Raums bei der Sicherung der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung soll im besonderen Maße Rechnung getragen werden.

Dazu sollen

- Einrichtungen und Angebote der wohnortnahen Daseinsvorsorge und gesellschaftlichen Teilhabe erhalten und bestehende Defizite auch unter Einbeziehung digitaler, mobiler oder interkommunaler Lösungen abgebaut werden,
- die Einrichtungen der wohnortnahen Daseinsvorsorge zentrumsnah erhalten und unter Nutzung der Potenziale innerhalb der Ortsteile gebündelt werden und
- die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung durch die Nutzung und den Einsatz alternativer sowie flexibler, bedarfsgesteuerter Bedienformen des ÖPNV ergänzend gesichert werden.

G 2.3.2-5 Interkommunale Zusammenarbeit zur Stärkung des ländlichen Raums

Entwicklung und Stärkung des ländlichen Raums machen eine intensive Zusammenarbeit der Kommunen unter Einbeziehung lokaler und regionaler Akteure erforderlich. Gemeinsam entwickelte Handlungsstrategien sollen dazu beitragen, die Arbeits- und Lebensverhältnisse zu sichern und Herausforderungen wie die langfristige Sicherung der Daseinsvorsorge, die Gestaltung des Strukturwandels, den Ausbau der Digitalisierung, die Sicherung der Energie- und Wärmeversorgung gemeinsam zu bewältigen.

Begründung zu Z 2.3.2-1

Die Abgrenzung des ländlichen Raums erfolgt unter raumordnerischen Gesichtspunkten. Im Landesentwicklungsplan werden dem ländlichen Raum alle Städte und Gemeinden zugeordnet, die nicht den Stadt-Umland-Räumen angehören. Damit umfasst er etwas weniger als 90 Prozent der Landesfläche und stellt Wohn- und Lebensraum für rund 66 Prozent der Einwohner Sachsen-Anhalts dar. Ausgehend von den naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten, der Bevölkerungsentwicklung, der wirtschaftsstrukturellen Entwicklung, seiner Entfernung zu großen Zentren und seiner verkehrsinfrastrukturellen Anbindung weist der ländliche Raum eine große Vielfalt auf und ist bei seiner Entwicklung kleinräumiger und differenzierter zu betrachten.

Innerhalb des ländlichen Raums bestehen für den dünn besiedelten ländlichen Raum spezifische Herausforderungen bei der Sicherung der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung aufgrund seiner geringen Bevölkerungsdichte und der kleinteiligen Siedlungsstruktur. Diesen wird im besonderen Maße Rechnung getragen. Der dünn besiedelte ländliche Raum stellt keine gesonderte Raumkategorie innerhalb des ländlichen Raums dar. Die für den ländlichen Raum getroffenen Festlegungen gelten für den dünn besiedelten ländlichen Raum gleichermaßen.

Begründung zu Z 2.3.2-2

Der ländliche Raum ist als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raums wird vorrangig von kleinen und mittleren Unternehmen bestimmt. Für die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums ist die Stärkung der Wirtschaftsstruktur ein wesentlicher Faktor. Hierzu ist Vorsorge für die Weiterentwicklung vorhandener Unternehmen und für Neuansiedlungen durch die raumverträgliche Entwicklung und infrastrukturelle Erschließung ausreichender Gewerbeflächen zu leisten. Diesen Anforderungen wird u.a. mit der Festlegung von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (siehe ↗ Z 5.1.2-1) Rechnung getragen. Für eine gezielte Förderung der wirtschaftlichen Infrastruktur kommt den Zentralen Orten eine besondere Rolle zu, da sie als Wirtschaftsstandorte einen Schlüssel zum regionalen und überregionalen Wachstum sowie zur Sicherung des regionalen und landesweiten Angebots an Arbeitsplätzen darstellen. Sie fungieren als Knotenpunkte, die durch ihre Anbindung an Verkehrsinfrastruktur, ihre Dienstleistungsangebote und ihre Rolle als Innovationszentren wichtige Voraussetzungen für die Stärkung der Wirtschaftsstruktur gewährleisten (siehe ↗ Z 5.1.1-1). Indem die Zentralen Orte gezielt unterstützt werden, kann eine räumlich ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung im Land erreicht werden. Den Mittelzentren als regional bedeutsamen Wirtschafts- und Infrastrukturstandorten kommt zur Stabilisierung des ländlichen Raums eine besondere Bedeutung zu (siehe ↗ Z 2.5.2-1). Darüber hinaus soll in allen

Gemeinden die Ausweisung von Gewerbeflächen für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs und für die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe möglich sein (siehe ↗ G 5.1.2-5).

Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, und um den ländlichen Raum als Arbeitsort zu stärken, ist die Entwicklung und Förderung zukunftsfähiger Standortbedingungen von besonderer Bedeutung. Hierzu gehören die verkehrsinfrastrukturelle Anbindung (siehe ↗ Z 5.3.1-6), die Anbindung an digitale Infrastrukturen (siehe ↗ G 5.5-3), die sichere Versorgung mit Energie und Rohstoffen (siehe ↗ Kap. 6 und ↗ G 7.1.4-2) sowie mit Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge (siehe ↗ Kap. 4).

Land- und Forstwirtschaft sollen als bedeutende Wirtschaftszweige im ländlichen Raum erhalten und in ihrer strukturellen Vielfalt und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Dies erfordert die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (siehe ↗ Z 7.1.1-7). Darüber hinaus sollen die Anpassungsprozesse in der Land- und Forstwirtschaft durch die Schaffung innovativer und investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen unterstützt werden. Land- und Forstwirtschaft haben im besonderen Maße zur kulturlandschaftlichen Vielfalt Sachsen-Anhalts beigetragen. Daher gilt es Land- und Forstwirtschaft in dieser Funktion, zum Erhalt und zur Entwicklung der Kulturlandschaften im ländlichen Raum, zu stärken und zu sichern (siehe ↗ G 7.1.1-1).

Wichtig für die Attraktivität des ländlichen Raums ist ein vielfältiges und zukunftsicheres Angebot an Erwerbsmöglichkeiten für die gesamte Bevölkerung. Die Potenziale des ländlichen Raums für weitere, neue Erwerbsmöglichkeiten neben Erholung und Tourismus, wie z. B. im Bereich der Erneuerbaren Energien, der nachwachsenden und mineralischen Rohstoffe sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung im Einklang mit ökologischen, sozialen und kulturlandschaftlichen Schutzinteressen erschlossen werden.

Wichtig für die Sicherung des ländlichen Raums als Wohn- und Lebensort ist die Gewährleistung der Daseinsvorsorge mit der Sicherung und Schaffung von bedarfsgerechten und zeitgemäßen sowie gut erreichbaren Versorgungsangeboten auch bei rückläufigen Bevölkerungszahlen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Stärkung der Zentralen Orte bei der Erfüllung ihrer überörtlichen Versorgungsfunktionen (siehe ↗ Kap. 2.5, ↗ Z 4-1 und ↗ G 4-2) sowie die Gewährleistung der Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen. Die Entwicklung neuer Modelle der Nahversorgung unter Nutzung digitaler, mobiler und interkommunaler Lösungen sowie alternativer und flexibler Bedienformen des ÖPNV können einen wichtigen Beitrag leisten, um den jeweiligen lokalen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechen zu können, aber auch um Defizite abzubauen (siehe ↗ G 4-2 und ↗ Z 5.3.7-1). Zur Sicherstellung von Versorgungsleistungen kommt der Nutzung der Potenziale der digitalen Daseinsvorsorge z. B. im Bereich der Medizin, der Bildung, der Mobilität oder der Verwaltung eine besondere Bedeutung zu (siehe ↗ G 4-4). Die Förderung von Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten, der Zugang zu modernen Kommunikationsmitteln stellen wichtige Faktoren dar, um die Attraktivität des ländlichen Raums zu steigern und junge Menschen zu halten.

Es ist Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften und der Fachplanungen das erforderliche

Infrastrukturangebot unter den Bedingungen zurückgehender öffentlicher Finanzausstattung und dem anhaltenden Bevölkerungsrückgang, aber auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse einer sich ändernden Bevölkerungsstruktur bedarfsgerecht zu gewährleisten.

Für die Sicherung der Daseinsvorsorge, die Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Leben und als Wirtschaftsfaktor ist die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Verkehrsanbindung und Verkehrsbedienung im ländlichen Raum von Bedeutung (siehe ↗ Z 5.3.1-6).

Die landschaftliche und kulturlandschaftliche Vielfalt des ländlichen Raums trägt in ihrer Eigenart zur regionalen Identität bei und stellt ein wichtiges Potenzial für die regionale Entwicklung dar. Sie ist Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere für die Entwicklung von Tourismus und Erholung (siehe ↗ G 5.2-1). Die vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften erfüllen darüber hinaus ökologische, soziale und kulturelle Funktionen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die landschaftliche und kulturlandschaftliche Vielfalt des ländlichen Raums berücksichtigt und im Zusammenhang mit anderen Nutzungen erhalten und entwickelt werden (siehe ↗ G 2.2-1 und ↗ G 7.1.1-1).

Begründung zu G 2.3.2-3

Der ländliche Raum Sachsen-Anhalts weist eine große Vielfalt und Unterschiedlichkeit auf. Diese wird bestimmt von der landschaftlichen und kulturellen Vielfalt, der demografischen Entwicklung, die in vielen Teilen vom demografischen Wandel bestimmt wird, den siedlungsstrukturellen Besonderheiten, wie z. B. den dünn besiedelten Teilen der Altmark, und von der Wirtschaftsstruktur, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen. Die landwirtschaftliche Nutzung prägt nach wie vor den ländlichen Raum in seiner Wahrnehmung und ist für die Nahrungsmittelproduktion von Bedeutung. In einigen Teilräumen stellt wiederum der Tourismus einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Die Weiterentwicklung von Tourismus und Erholung sowie die Schaffung neuer Erwerbsmöglichkeiten z. B. im Bereich der erneuerbaren Energien und der Rohstoffgewinnung gilt es als Entwicklungspotenziale zu erschließen.

Darüber hinaus ergeben sich auch für den ländlichen Raum mit dem anhaltenden Strukturwandel, der demografischen Entwicklung, dem Klimawandel, der Sicherung der Energieversorgung und der Digitalisierung veränderte Rahmenbedingungen.

Um all diesen Erfordernissen bei der weiteren Entwicklung des ländlichen Raums begegnen zu können, ist eine differenzierte und in Teilen kleinräumige Herangehensweise erforderlich. Dafür können im Rahmen der Regionalplanung in Kooperation mit lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteuren, sowohl öffentlichen als auch privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure, ländliche Teilräume identifiziert, festgelegt und räumlich abgegrenzt werden.

Die Abgrenzung der ländlichen Teilräume sollte auf regionaler/überörtlicher Ebene und unter Berücksichtigung administrativer Grenzen erfolgen. Mit der Abgrenzung entlang administrativer Einheiten wird den jeweiligen Planungs- und Entscheidungsebenen entsprochen. Die Abgrenzung sollte sich an der Herausbildung oder Vertiefung regionaler/überörtlicher Kooperationen zur

Entwicklung der Teilräume, zur Identifikation gemeinsamer strategischer Ziele und deren Umsetzung in Projekten orientieren.

Die Zielstellung kann ausgerichtet sein auf

- eine integrierte, gemeinsam abgestimmte Entwicklung des Teilraums zu dessen Stärkung und zur Überwindung von Entwicklungsdefiziten,
- die Bewältigung aktueller Herausforderungen, z. B. zur Bewältigung des Klimawandels, zur Sicherung der Energieversorgung, zur Sicherung der kritischen Infrastruktur oder
- die Bewältigung spezifischer Herausforderungen des Teilraums aufgrund struktureller Gegebenheiten oder Defizite.

Die räumliche Entwicklung der identifizierten Teilräume soll durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen raumplanerisch unterstützt werden. Struktur- und förderpolitische Entscheidungen sollen gezielt auf die Potenziale und Erfordernisse der Teilräume ausgerichtet werden.

Begründung zu G 2.3.2-4

Dem dünn besiedelten ländlichen Raum werden die Gemeinden zugeordnet, die eine Bevölkerungsdichte von weniger als 50 Einwohnern je Quadratkilometer aufweisen. Das sind rund 35 Prozent der Gemeinden des Landes (Stand: 31.12.2021). Die Feststellung der Dünnbesiedelung auf der Grundlage der Bevölkerungsdichte von weniger als 50 Einwohnern je km² kann sowohl für eine Gemeinde als auch für Teilräume, aus mehreren Gemeinden bestehend, erfolgen. Wenn bei Verbandsgemeinden einzelne Mitgliedsgemeinden den Wert von weniger als 50 Einwohnern je km² überschreiten, soll die gesamte Verbandsgemeinde bei der Entwicklung von Lösungen betrachtet werden.

Innerhalb des ländlichen Raums stellen sich für den dünn besiedelten ländlichen Raum besondere Herausforderungen insbesondere für die Sicherung der Daseinsvorsorge und die weitere Siedlungsentwicklung. Der dünn besiedelte ländliche Raum ist gekennzeichnet durch eine kleinteilige Siedlungsstruktur mit einem großen Anteil an Orten mit einer Einwohnerzahl von weniger als 500 Einwohnern und eine geringe Bevölkerungsdichte.

Insbesondere in den dünn besiedelten Räumen mit Bevölkerungsrückgang ist ein zurückgehendes Angebot an wohnortnahen, fußläufig zu erreichenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie z. B. Lebensmittelmarkt, Apotheke, Hausarzt, Angebote der Kinder- und Jugendbetreuung, ambulanter Pflegedienst, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Bank, Post zu verzeichnen. Dünne Besiedlung und Bevölkerungsrückgang stellen ebenso die flächendeckende Anbindung an den haltstellengebundenen ÖPNV vor große Herausforderungen. Hier bedarf es flexibler und alternativer Lösungen, um die Versorgung bedarfsgerecht gewährleisten zu können und den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entsprechen zu können. Zur Aufrechterhaltung der wohnortnahen Versorgung und zum Abbau bestehender Versorgungsdefizite können alternative und neue Angebote unter Einbeziehung digitaler, mobiler oder interkommunaler Lösungen beitragen (siehe ↗ G 4-2 und ↗ G 4-4). Dabei sind flexible und vorausschauende Lösungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte erforderlich. Um den Mobilitätsansprüchen aller Bevölkerungsgruppen gerecht werden zu können,

bedarf es der Bereitstellung regelmäßiger und flexibler ÖPNV-Angebote, die sich bedarfsgerecht anpassen lassen (siehe ↗ Z 5.3.7-2).

Handlungsebene für Maßnahmen sowie für alternative und neue Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und der Mobilitätsbedürfnisse kann dabei sowohl eine einzelne Gemeinde als auch Teilräume, aus mehreren Gemeinden bestehend, darstellen, wobei interkommunalen Lösungen gegenüber kommunalen Einzellösungen der Vorrang eingeräumt werden soll. Hier ist eine bessere Nutzung der Potenziale und Ressourcen und eine breitere Ausschöpfung der Möglichkeiten zu erwarten.

Um die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der Orte im dünn besiedelten ländlichen Raum zu erhalten, sollen die Einrichtungen der wohnortnahen Versorgung vorrangig innerhalb der Ortskerne gebündelt werden, auch durch die Nutzung und Reaktivierung vorhandener Brachen (siehe ↗ Z 3.1-3 und ↗ Z 3.1-5).

Begründung zu G 2.3.2-5

Die Herausforderungen für den ländlichen Raum sind vielfältig. Fachübergreifende Betrachtungen und interkommunale Handlungsansätze sowie die Einbindung privatwirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure sollen dazu beitragen, diese Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen (siehe ↗ G 1.1-1, ↗ G 1.1-3, ↗ G 4-5 und ↗ G 6.1-6).

2.4 Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Z 2.4-1 Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen von europäischer, nationaler und landesweiter Bedeutung sind zur Gewährleistung des Leistungsaustauschs zwischen den europäischen Metropolregionen und den Oberzentren unter weitestgehender Berücksichtigung der Mittelzentren und zur Einbindung Sachsen-Anhalts und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Verkehrsnetze weiterzuentwickeln.

Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind in der Festlegungskarte 1 abschließend festgelegt.

G 2.4-2 Verbesserung der Standortbedingungen

Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen und zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen in Sachsen-Anhalt beitragen. Dazu

- soll der Bedeutung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen bei der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur Sachsen-Anhalts Rechnung getragen werden,
- sollen die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen als Orientierungspunkte für die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dienen und
- soll das Potenzial der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen für die Errichtung von Logistikstandorten sowie von Verteilzentren von Unternehmen berücksichtigt werden.

G 2.4-3 Regionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen

In den Regionalen Entwicklungsplänen kann das Netz der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen ergänzt werden.

Begründung zu Z 2.4-1

Gemäß § 13 Abs. 5 ROG können Achsen als Elemente der Siedlungsstruktur in den Raumordnungsplänen festgelegt werden. Die Achsen sind gekennzeichnet durch eine Bündelung von Bandinfrastruktur, insbesondere Verkehrstrassen, und eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen. Sie stellen ein wichtiges Entwicklungs- und Ordnungsinstrument für eine ausgewogene raumstrukturelle und die wirtschaftliche Entwicklung Sachsen-Anhalts dar und sollen dem Mobilitätsbedarf der Bevölkerung und dem Transportbedarf der Wirtschaft Rechnung tragen.

Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind von landesweiter, nationaler und/oder europäischer Bedeutung. Sie tragen zur Gewährleistung des Leistungsaustauschs zwischen den Metropolregionen und den Oberzentren des Landes, Deutschlands und Europas bei und berücksichtigen Ausbau und Gestaltung des transeuropäischen Verkehrsnetzes als raumbedeutsame Planung der Europäischen Union. Sie sind darüber hinaus Orientierung für die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen.

Der gesellschaftliche und wirtschaftliche Integrationsprozess in Europa macht die Einbindung Sachsen-Anhalts in den europäischen Wirtschaftsraum erforderlich. Die Gewährleistung des

Leistungsaustauschs innerhalb Deutschlands und auf europäischer Ebene ist beim weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zu berücksichtigen (siehe ↗ Z 5.3.1-3).

Die Bestimmung der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen trägt vorrangig der Zielsetzung des Leistungsaustauschs zwischen den Oberzentren und den europäischen Metropolregionen Sachsen-Anhalts, Deutschlands und Europas, der Anbindung Sachsen-Anhalts ans nationale und europäische Verkehrsnetz Rechnung und berücksichtigt die Anbindung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen gemäß ↗ G 2.4-2. Die Mittelzentren werden dabei weitestgehend berücksichtigt.

Dem Verlauf der Verbindungs- und Entwicklungsachsen werden die überregionalen Verkehrsstrassen der Schiene (Hauptverkehrsstrecken), der Straße (Bundesautobahnen, Bundesstraßen) und/oder der Wasserstraßen (Bundeswasserstraßen) Sachsen-Anhalts zugrunde gelegt. Dabei folgen die Achsen zum Teil der jeweiligen überregionalen Verkehrsstrasse im Einzelnen, zum Teil erfolgt eine zusammengefasste, generalisierte Darstellung.

Begründung zu G 2.4-2

Die überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen zeichnen sich durch leistungsfähige Verkehrsverbindungen aus. Damit ergeben sich für die von den Verbindungs- und Entwicklungsachsen berührten Räume Standort- und Lagevorteile, die strukturelle Entwicklungsimpulse hervorrufen können. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungspotenziale sollen die Verbindungs- und Entwicklungsachsen als Orientierungspunkte für die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und für die Errichtung von Logistikstandorten sowie von Verteilzentren von Unternehmen dienen (siehe ↗ Z 5.1.1-3 und ↗ G 5.3.5-2).

Die wirtschaftsstrukturelle Entwicklung soll sich im Sinne einer ausgewogenen Raumstruktur an den Verbindungs- und Entwicklungsachsen orientieren. Damit kann ein Beitrag zur Sicherung des Freiraums, zur Reduzierung der Verkehrsbelastung und zur Vermeidung zusätzlicher Verkehre geleistet werden.

Bei der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur Sachsen-Anhalts soll der Bedeutung der Verbindungs- und Entwicklungsachsen für die wirtschafts- und siedlungsstrukturelle Entwicklung des Landes Rechnung getragen werden.

Begründung zu G 2.4-3

Das Netz der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen kann durch ein Netz regional bedeutsamer Verbindungs- und Entwicklungsachsen ergänzt werden. Die regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sollen der innerregionalen Erschließung und dem Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren und zur Anbindung an die Oberzentren dienen. Für die Entwicklung des ländlichen Raums kommt den regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen eine wichtige Erschließungsfunktion zu.

2.5 Zentrale Orte

Z 2.5-1 Zentralörtliches System

Das System der Zentralen Orte in Sachsen-Anhalt umfasst die drei Stufen Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren.

Z 2.5-2 Zentraler Ort

Ein Zentraler Ort ist der die Gemeinde prägende Hauptort einer Gemeinde. Aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das überregionale Straßennetz sowie seiner zentralörtlichen Funktionen bildet er den leistungsfähigen Kern in der Gemeinde.

Z 2.5-3 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte

Grundzentrale Versorgungsaufgaben und -funktionen sind durch alle Zentralen Orte sicherzustellen.

Mittelzentren übernehmen zugleich mittelzentrale Versorgungsaufgaben für ihren Mittelbereich und Oberzentren leisten zugleich mittel- und oberzentrale Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung ihres Mittelbereiches.

Z 2.5-4 Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren

Die Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren sind im Landesentwicklungsplan abschließend in Anhang 1 festgelegt und in Festlegungskarte 2 dargestellt.

Z 2.5-5 Erreichbarkeit der Zentralen Orte

Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte ist für die Bevölkerung ihrer jeweiligen Verflechtungsbereiche durch die entsprechende Ausgestaltung des Verkehrsnetzes und des ÖPNV sicherzustellen.

Z 2.5-6 Standort zentralörtlicher Einrichtungen

Zur Gewährleistung und Entwicklung eines leistungsfähigen Zentralen Ortes liegt der Standort von zentralörtlichen Einrichtungen innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Hauptorts als Zentraler Ort der Gemeinde.

Begründung zu Z 2.5-1

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes ist das zentralörtliche System als wichtiges Instrument der Raumordnung von wesentlicher Bedeutung (siehe ↗ Z 4-1).

Zentrale Zielsetzung besteht in der Stärkung des ländlichen Raums und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung.

Durch die Bündelung der Versorgungseinrichtungen und -funktionen der Daseinsvorsorge im Raum wird eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Teilräumen des Landes gewährleistet und sichergestellt.

Das Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unterteilt sich in drei Stufen. Es umfasst die Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren als Zentralen Orte. Sie bilden die Knoten- und Konzentrationspunkte zur Versorgung im Raum.

Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsfähige und -starke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern. Öffentliche Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten eingesetzt werden.

Jeder Zentrale Ort übernimmt eine spezifische Rolle in der Raumplanung für die Versorgung seiner Bevölkerung und für die Bevölkerung in den umliegenden Orten und Gemeinden.

Unmittelbare Bindungswirkungen von Zentralen Orten entfalten sich zunächst nur in Bezug auf die von der öffentlichen Hand getragenen zentralörtlichen Einrichtungen. Gleichwohl stellen Zentrale Orte für private Träger von Einrichtungen der Daseinsvorsorge einen attraktiven Standort dar, da Mobilitätsangebote stark auf Zentrale Orte ausgerichtet werden und so deren Erreichbarkeit sichergestellt werden kann (siehe ↗ Kap. 5.3.1 sowie ↗ Kap. 5.3.8).

Vor dem Hintergrund der demografischen Herausforderungen besonders im ländlichen Raum kommt dem zentralörtlichen System eine entscheidende Bedeutung zu. Mit rückläufigen Bevölkerungszahlen gehen Schwierigkeiten der sinkenden Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge einher, wodurch diese infolge dessen wirtschaftlich mitunter schwer tragfähig sind.

Dementsprechend ist es zentrale Zielstellung, die ausreichend tragfähigen Zentralen Orte zu stärken und so gleichwohl den ländlichen Raum zu stärken sowie die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen (siehe ↗ Kap. 4).

Begründung zu Z 2.5-2

Grundprinzip des Zentrale-Orte-Systems ist die Bündelung von Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, um eine ausgewogene, effektive und nachhaltige Versorgung von Regionen sicherzustellen und deren Entwicklung zu lenken.

Ein Zentraler Ort markiert einen Anker- und Knotenpunkt der Gemeinde, der wesentliche Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungen für die Bevölkerung eines bestimmten Verflechtungsbereichs (siehe ↗ Z 2.5-4) bereitstellt.

Ein Zentraler Ort prägt die Gemeinde aufgrund seiner Einwohnerzahl, der Größe und Einwohnerzahl seines Verflechtungsbereiches, seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum, seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Orten und anderen Ortsteilen des Siedlungsgebiets, seiner infrastrukturellen Ausstattung, angesichts seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie das überregionale Straßennetz und aufgrund der vorhandenen Ausstattung (Schulstandort, Kita, Versorgungseinrichtung, Allgemeinmediziner).

Er stellt den Hauptort bzw. die Kernstadt der Gemeinde dar. Der Definition des Zentralen Orts als

Hauptort der Gemeinde liegt auch der Aspekt der geordneten städtebaulichen Entwicklung eines Zentralen Orts zugrunde. Eine geordnete Entwicklung geht mit einer nachhaltigen und funktional abgestimmten Gestaltung des Orts einher und stellt eine strukturierte und bedarfsgerechte Entwicklung sicher. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind die Regelungen zur nachhaltigen Flächennutzung (siehe ↗ Kap. 3.1), insbesondere ↗ Z 3.1-2, ↗ Z 3.1-3 und ↗ Z 3.1-4, zu beachten und zu berücksichtigen.

Ein Anspruch eines Ortes auf Festlegung als Zentraler Ort allein aus seiner Ausstattung und Einwohnerzahl besteht nicht.

Der Zentrale Ort als Hauptort der Gemeinde ist nicht gleichzusetzen mit dem administrativen Gemeindegebiet.

Der Zentrale Ort in einer Gemeinde ist in der Regel der Hauptverwaltungssitz der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde. Aufgrund der Gemeindegröße, der Entfernung zu bestehenden Zentralen Orten, von Versorgungsdefiziten können auch Ortsteile ohne Hauptverwaltungssitz einen Zentralen Ort mit überörtlichen Aufgaben bilden.

Spezifische Besonderheiten einer Gemeinde wie ihre Flächengröße können die Festlegung von mehr als einem Zentralen Ort in einer Gemeinde begründen wie z. B. für die Flächengemeinde Gardelegen mit der Hansestadt Gardelegen als Mittelzentrum und Miesteritz als durch die Regionalplanung festgelegtes Grundzentrum.

Im Fall des Oberzentrums Dessau-Roßlau bilden die beiden jeweiligen baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete Dessau und Roßlau den Zentralen Ort. Das Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen setzt sich zusammen aus den beiden jeweiligen baulich zusammenhängenden Siedlungsgebieten Bitterfeld und Wolfen.

Begründung zu Z 2.5-3

In der zentralörtlichen Systematik obliegt allen Zentralen Orten die Aufgabe der Grundversorgung.

Die Grundversorgung umfasst die Bereitstellung von grundlegenden, lebensnotwendigen Dienstleistungen und Infrastrukturen, die für das alltägliche Leben der Bevölkerung unverzichtbar sind. Sie bildet das Fundament der öffentlichen Daseinsvorsorge und zielt darauf ab, die Grundbedürfnisse aller Personen unabhängig von ihrem Wohnort zu sichern.

Ziel ist es, dass alle Personen in allen Teilräumen des Landes in zumutbarer Zeit grundlegende Dienstleistungen erreichen können (siehe ↗ Z 2.5-5).

Durch die Festlegung Zentraler Orte und die Entwicklung einer vernetzten Infrastruktur wird versucht, die Daseinsvorsorge für alle Personen effizient zu organisieren. Die Zentralen Orte übernehmen neben der Versorgung ihrer eigenen Bevölkerung auch eine überörtliche Versorgungsfunktion für umliegende Gemeinden. Die Erhöhung der Redundanz von Einrichtungen der Daseinsvorsorge trägt zur Ausfallsicherheit bei und stärkt so die Resilienz von

Versorgungsstrukturen (siehe ↗ Z 4.5-3).

Höherrangige Zentrale Orte nehmen zugleich die Aufgaben der nachrangigen Zentralen Orte wahr. So nimmt ein Mittelzentrum neben den mittelzentralen Versorgungsfunktionen für seinen mittelzentralen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) auch die Aufgaben eines Grundzentrums für seinen grundzentralen Verflechtungsbereich (Nahbereich) wahr. Ein Oberzentrum nimmt neben den oberzentralen Versorgungsfunktionen auch die Aufgaben eines Mittelzentrums für seinen Mittelbereich sowie Aufgaben der Grundversorgung für seinen Nahbereich wahr (siehe ↗ Z 2.5-4).

In Tabelle 1 sind die ober-, mittel- und grundzentralen Versorgungseinrichtungen und -funktionen aufgeführt. Bei wirtschaftlicher Tragfähigkeit können zentralörtliche Einrichtungen auch in Zentralen Orten der niedrigeren Stufen vorhanden sein. Die Auflistung in Tabelle 1 ist nicht abschließend.

Bezüglich des Bereiches Bildung sind in der jeweiligen Stufe die üblicherweise typischen Einrichtungen aufgeführt, obgleich Abweichungen und Ausnahmen möglich sind.

Ausnahmen und Sonderfälle werden nicht aufgeführt, insofern sie keine exemplarischen Einrichtungen bzw. Versorgungsfunktionen der jeweiligen Stufe darstellen. Das betrifft z. B. die Justizvollzugseinrichtungen in Zentralen Orten wie auch nicht-zentralen Orten. Ebenso stellt das Oberlandesgericht als höchste Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land mit seinem Standort in Naumburg (Saale) eine Ausnahme dar.

In Tabelle 1 sind überregional bedeutsame und regional bedeutsame Einrichtungen für den Bereich Kultur und Sport aufgeführt. Überregional bedeutsam sind bedeutende Einrichtungen mit einer Einzigartigkeit und großen Attraktivität für Besucher und damit einem großen Einzugsgebiet, mit einer touristischen Bedeutung und damit wesentlichen Bedeutung für die lokale Wirtschaft. Regional bedeutsam sind Einrichtungen mit einer zentralen Bedeutung für die Bevölkerung in der Region und damit einem regionalen Einzugsgebiet zur Erfüllung zentraler Funktionen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Kultur, Verkehr und Freizeit.

Oberzentrale Versorgungseinrichtungen und -funktionen

Bildung und Forschung	Universitäten Hochschulen Forschungseinrichtungen
Gesundheit und Soziales	gesonderte fachärztliche Versorgung
Kultur und Sport	Theater Überregional bedeutsame Erlebnis- und Freizeiteinrichtungen Überregional bedeutsame Sportstätten
Verkehr	ICE-/IC-Haltepunkt innerstädtisches öffentliches Verkehrsnetz
Verwaltung und Gerichte	Behörden oberster und mittlerer Verwaltungsebene Gerichte zweiter und dritter Instanz
Handel	Großflächige Einzelhandelseinrichtungen des spezialisierten Bedarfs Factory-Outlet-Center

Mittelzentrale Versorgungseinrichtungen und -funktionen

Bildung	Allgemeinbildende Schulen mit Sekundarstufe I und II Berufsbildende Schulen Förderschulen Volkshochschulen Stadt- und Kreisbibliotheken Musikschulen
Gesundheit und Soziales	spezialisierte fachärztliche Versorgung Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung Frauenhäuser und soziale Beratungsstellen
Kultur und Sport	Kinos Regional bedeutsame Museen Regional bedeutsame Sportstätten
Verkehr	ÖPNV-Knotenpunkt (Anbindung an schienengebundenen Regionalverkehr einschließlich Verknüpfung mit straßengebundenem ÖPNV)

Verwaltung und Gerichte	Behörden mittlerer und unterer Verwaltungsebene Gerichte erster Instanz
Handel	großflächige Einzelhandelseinrichtungen des gehobenen Bedarfs
Grundzentrale Versorgungseinrichtungen und -funktionen	
Bildung	Schulen der Sekundarstufe I Grundschulen Bibliotheken
Gesundheit und Soziales	hausärztliche Versorgung zahnärztliche Versorgung Apotheke allgemein fachärztliche Versorgung Angebote der Kinder- und Jugendbetreuung
Kultur und Sport	Museen Sportstätten
Verkehr	ÖPNV-Bündelung (Haltestellen für schienen- oder straßengebundenen ÖPNV mit täglichen, nicht bedarfsabhängigen Angeboten)
Verwaltung	Hauptverwaltungssitz der Kommune
Handel und Dienstleistungen	Lebensmittelmarkt zur Grundversorgung Post- und Bankdienste

Tabelle 1: Versorgungseinrichtungen und Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte

Begründung zu Z 2.5-4

Verflechtungsbereiche sind zentrale Bestandteile des Zentrale-Orte-Systems.

Ein Verflechtungsbereich ist der räumliche Bereich, dessen Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen vorwiegend von dem zugehörigen Zentralen Ort mitversorgt wird.

Die Zentralen Orte haben entsprechend ihrer Einstufung für ihren Verflechtungsbereich die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen. Diese Bereiche sollen so abgegrenzt sein, dass der Zentrale Ort sie möglichst gut versorgen kann. Der Verflechtungsbereich markiert entsprechend, welche Gemeinden mit dem Zentralen Ort funktional verflochten sind. Dabei wird zwischen Nah-, Mittel- und Oberbereichen unterschieden.

Nahbereiche sind die Verflechtungsbereiche der Grundzentren zur Deckung des Grundbedarfs bzw. für die Grundversorgung. Jedem Zentralen Ort wird ein Nahbereich zugeordnet. Sie werden in den Regionalen Entwicklungsplänen im Rahmen der Ermittlung und Festlegung der Grundzentren bestimmt und festgelegt (siehe ↗ Z 2.5.3-3).

Mittelbereiche befinden sich um jedes Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfs. Oberbereiche erstrecken sich um jedes Oberzentrum und dienen der Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs.

Die Festlegung der Mittelbereiche der Mittel- und Oberzentren in Sachsen-Anhalt folgt einem einheitlichen System. Hierbei werden die Gemeinden unter Berücksichtigung der vorherrschenden bzw. überwiegenden Pendlerorientierungen, unter Berücksichtigung der zumutbaren Erreichbarkeit der Zentralen Orte der mittel- und oberzentralen Stufe und der Gewährleistung der Kreiskongruenz abgegrenzt. Als Grundlage dienen die Untersuchungsergebnisse der durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr in Auftrag gegebenen Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung aus dem Jahr 2020. Den Mittelbereichen werden nur vollständige Gemeinden zugeordnet. Gemeinsame Verflechtungsbereiche werden nicht festgelegt.

Die Mittelbereiche der Mittel- und Oberzentren sind in ↗ Anhang 1 festgelegt und in ↗ Festlegungskarte 2 dargestellt.

Die durch die Landesplanung festgelegten Mittelbereiche stellen sicher, dass eine ausgewogene Entwicklung der Region stattfindet, indem sie die Versorgung der Bevölkerung auf einem angemessenen Niveau gewährleisten und gleichzeitig eine Überbelastung der größeren städtischen Zentren verhindern.

Die Festlegung von Mittelbereichen und deren eindeutige Zuordnung zu Ober- und Mittelzentren ist hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels insbesondere in Bezug auf die Anwendung des Kongruenzgebots notwendig. Hiernach dürfen die prognostizierten Umsätze des geplanten Einzelhandelsvorhabens nicht wesentlich von außerhalb des Verflechtungsbereichs des Zentralen Ortes stammen (siehe ↗ Z 3.4-4). Zudem dient die Abgrenzung von Mittelbereichen der vertragsärztlichen Bedarfsplanung.

Oberbereiche als Verflechtungsbereiche der Oberzentren werden nicht festgelegt. Anhaltspunkte für oberzentrale Verflechtungsbereiche stellen in der Regel die Planungsregionen dar. Zudem erstrecken sie sich zum Teil über die Planungsregionen als auch Landesgrenzen hinaus.

Begründung zu Z 2.5-5

Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte und damit die Zugangsmöglichkeiten zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist für alle Personen durch die entsprechende Ausgestaltung des Verkehrsnetzes und des ÖPNV sicherzustellen (siehe ↗ Kap. 5.3.1 und ↗ Kap. 5.3.7).

Die Grundzentren sind aus ihrem jeweiligen Nahbereich in 15 Minuten mit dem motorisierten Individualverkehr oder mit dem öffentlichen Verkehr im Regelfall in 30 Minuten zu erreichen.

Eine zumutbare Erreichbarkeit für Mittelzentren liegt vor, wenn diese aus ihrem jeweiligen Mittelbereich in 30 Minuten mit dem motorisierten Individualverkehr oder im Regelfall in 60 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr zu erreichen sind. In Anlehnung an die Orientierungswerte aus der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) wird die Erreichbarkeit eines Mittelzentrums mit dem öffentlichen Verkehr vom Wohnstandort aus in maximal 45 Minuten angestrebt.

Die RIN ist eine Planungsrichtlinie in Deutschland, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) entwickelt wurde. Sie dient als Leitfaden für eine integrierte und aufeinander abgestimmte Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur in Deutschland. Die Richtlinie ist ein zentrales Instrument, um die Planung und den Ausbau von Verkehrsnetzen so zu koordinieren, dass Mobilitätsbedürfnisse optimal erfüllt werden, Verkehrsströme effizient und umweltverträglich abgewickelt werden und die Entwicklung der Zentralen Orte wie auch der ländlichen Räume unterstützt wird.

Die Oberzentren sind in 60 Minuten mit dem motorisierten Individualverkehr oder im Regelfall in 90 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr zu erreichen.

Die Zentralen Orte sind in das ÖPNV-Netz einzubinden, um bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung zu einer dauerhaft gesicherten überörtlichen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen beitragen zu können. Dabei ist die Anbindung an den ÖPNV zwischen 6 und 18 Uhr an Werktagen innerhalb der Zumutbarkeitsgrenze mindestens im Stundentakt als Mindeststandard anzustreben (siehe ↗ Z 5.3.1-6).

Begründung zu Z 2.5-6

Zur Gewährleistung und Entwicklung eines leistungsfähigen Zentralen Orts sowie für eine geordnete städtebauliche Entwicklung liegt der Standort von zentralörtlichen Einrichtungen in der Regel innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Hauptorts als Zentraler Ort der Gemeinde.

Für den Standort zentralörtlicher Einrichtungen gilt:

- vorzugsweise zentrale, integrierte Lage,
- zumutbare Erreichbarkeit aus allen Ortsteilen und Orten der Gemeinde und allen Gemeinden

- *des jeweiligen Verflechtungsbereichs (Nahbereich bzw. Mittelbereich) und*
• *verkehrsgünstige Lage, vorzugsweise mit Anbindung an den ÖPNV.*

Die zentrale Lage gewährleistet eine hohe Erreichbarkeit für die lokale Bevölkerung sowie für Menschen aus angrenzenden Gebieten, wodurch der Zugang zu zentralen Einrichtungen erleichtert wird. Mit der Anbindung an Verkehrsinfrastrukturen wie Straßen und öffentliche Verkehrsmittel kann der Zugang zu den Einrichtungen verbessert und die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur optimiert werden. Diese Aspekte gewährleisten eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Zentralen Orts und stellen sicher, dass der Ort seine Versorgungsfunktion effizient und zukunftsfähig für das Umland wahrnimmt sowie die Entwicklung planvoll erfolgt und langfristig tragfähig bleibt. Ebenso wird damit eine nachhaltige und funktional abgestimmte Gestaltung des Orts erreicht und stellt eine strukturierte und bedarfsgerechte Entwicklung sicher. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind die Regelungen zur nachhaltigen Flächennutzung (siehe ↗ Kap. 3.1), insbesondere ↗ Z 3.1-2, ↗ Z 3.1-3 und ↗ Z 3.1-4 zu beachten und zu berücksichtigen.

Darüber hinaus entstehen durch die Konzentration von Einrichtungen im Zentralen Ort Synergien, da verschiedene Institutionen wie Verwaltungsbüros, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen näher zusammenarbeiten können. Dies führt zu einer effizienteren Nutzung von Ressourcen und stärkt die Gesamtfunktion des Zentrums. Zudem wird durch diese Konzentration von Funktionen die Flächennutzung optimiert und eine unnötige Streuung von Einrichtungen vermieden.

Schließlich trägt die Ansiedlung zentral gelegener, städtebaulich integrierter Einrichtungen im Hauptort dazu bei, dessen Rolle als Zentraler Ort zu stärken. Der Hauptort fungiert nicht nur als Wohnort, sondern auch als Zentrum für Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie, Handel und Kultur, was seine Bedeutung als (über-)regionaler Anziehungspunkt unterstreicht. Insgesamt sorgt diese Standortwahl für eine funktionale, effiziente und nachhaltige Entwicklung des Zentralen Ortes.

2.5 Oberzentren

Z 2.5.1-1 Aufgabe der Oberzentren

Oberzentren sind als landesweit bedeutsame Wirtschafts-, Innovations- und Infrastrukturstandorte zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des hoch qualifizierten und spezialisierten Bedarfs ist durch sie für ihren Verflechtungsbereich sicherzustellen.

Z 2.5.1-2 Oberzentren

Oberzentren sind die kreisfreien Städte Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg.

Z 2.5.1-3 Oberzentraler Entwicklungsraum Stendal

Die Hansestadt Stendal nimmt oberzentrale Funktionen in den Bereichen Bildung und Forschung, Gesundheitsversorgung, Handel, Tourismus und Kultur, Verkehr sowie Verwaltung und Rechtspflege wahr und bildet einen oberzentralen Entwicklungsraum.

Es gilt, die Hansestadt Stendal aufgrund ihrer Bedeutung für die Region in ihrer oberzentralen Wirkung zu stärken und zu entwickeln.

Z 2.5.1-4 Oberzentraler Entwicklungsraum Harz

Halberstadt, Wernigerode und Welterbestadt Quedlinburg nehmen gemeinsam oberzentrale Funktionen in den Bereichen Bildung und Forschung, Gesundheitsversorgung, Handel, Tourismus und Kultur sowie Verwaltung wahr. Die Städte bilden den oberzentralen Entwicklungsraum Harz.

Es gilt, Halberstadt, Wernigerode und die Welterbestadt Quedlinburg aufgrund ihrer Bedeutung für die Region in ihrer oberzentralen Wirkung zu stärken und gemeinsam zu entwickeln.

Begründung zu Z 2.5.1-1

Oberzentren als Zentren für Bildung, Kultur, Wirtschaft, Arbeit und Wissenschaft sind mit ihren hochqualifizierten und spezialisierten Dienstleistungen und Waren des spezialisierten Bedarfs von überregionaler und landesweiter Bedeutung. Zur Stabilisierung der Wettbewerbsfähigkeit und positiven Strahlkraft für das Land sowie für den jeweiligen Stadt-Umland-Raum (siehe ↗ Kap. 2.3.1), gilt es, die Entwicklungsfähigkeit und -dynamik in den Oberzentren langfristig zu stärken.

Oberzentrale Versorgungseinrichtungen und -funktionen sind in ↗ Tabelle 1 im Kap. 2.5 aufgeführt.

Begründung zu Z 2.5.1-2

Die Oberzentren sind so zu bestimmen, dass sie aufgrund ihrer räumlichen Lage, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Entwicklungspotenziale in der Lage sind, die vielfältigen und spezialisierten Aufgaben für die Bevölkerung eines großen Verflechtungsbereiches über die Mittelbereiche hinaus langfristig flächendeckend zu erfüllen.

Auf der Grundlage der Raumstruktur des Landes Sachsen-Anhalt liegen der Festlegung der Oberzentren folgende Merkmale zugrunde:

- Großstadt mit mindestens 100.000 Einwohnern im städtebaulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet (die Einwohnerzahl kann bei Vorliegen einer substanziellen oberzentralen Versorgungsqualität des Ortes unterschritten werden),
- substanzielle oberzentrale Versorgungsqualität des Oberzentrums,
- überörtliche oberzentrale Versorgung über mehrere Mittelbereiche hinaus,
- langfristige Tragfähigkeit oberzentraler Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Einrichtungen des spezialisierten Bedarfs,
- Erreichbarkeit des Oberzentrums zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gemäß $\nearrow$ Z 2.5-5,
- Lage am Schnittpunkt überregionaler Verbindungs- und Entwicklungsachsen,
- Ankerpunkt im Land zur Vernetzung der Räume und Regionen und
- besondere Entwicklungsfähigkeit im Zentralen Ort selbst durch seine Eigenversorgungsquote, seine Arbeitsplatzzentralität sowie durch seine Einzelhandelszentralität.

Die Eigenversorgungsquote drückt die Bedeutung einer Stadt als Arbeitsort für die eigene Wohnbevölkerung aus. Sie wird bestimmt über das Verhältnis der Binnenpendler und der Beschäftigten am Wohnort.

Die Arbeitsplatzzentralität beschreibt das Verhältnis der Beschäftigten am Arbeitsort und der Beschäftigten am Wohnort. Ein Ort gilt als Arbeitsmarktzentrum, wenn mehr Arbeitsplätze verortet sind als dort Arbeitnehmer wohnen.

Die Einzelhandelszentralität beschreibt die Attraktivität eines Ortes bzw. einer Stadt als Einkaufsstandort. Eine hohe Einzelhandelszentralität bedeutet, dass der Ort die eigene Bevölkerung versorgt sowie Kaufkraft von außerhalb anzieht.

Die Merkmale tragen in besonderem Maße zur strukturellen Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes bei.

Orte können hinsichtlich ihrer Ausstattung ungleich behandelt bzw. zentralörtlich eingestuft werden.

Alle festgelegten Oberzentren sind in $\nearrow$ Hauptkarte und $\nearrow$ Festlegungskarte 1 dargestellt.

Begründung zu Z 2.5.1-3

Die Hansestadt Stendal weist eine hohe oberzentrale Versorgungsqualität auf. Wenngleich die Hansestadt Stendal im Verhältnis zu den Oberzentren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg eine geringere oberzentrale Versorgungsqualität aufweist, übernimmt sie doch eine wesentliche Versorgungsfunktion für die Altmark und damit überregionale Steuerungsfunktion im Raum. Sie unterscheidet sich damit von anderen Mittelzentren im Land. Äquivalent zum Landesentwicklungsplan 2010 wird die besondere Bedeutung der Hansestadt Stendal bestätigt und die oberzentralen Funktionen festgelegt.

Die Hansestadt Stendal zeichnet sich durch

- ihren Standort für Hochschule und Forschung,

- ihren Standort für Verwaltung und Gerichtsbarkeiten,
 - ihren Standort für medizinische Versorgung,
 - überregional bedeutsame Kultur-, Erlebnis- und Freizeiteinrichtungen,
 - ihre Anbindung an den überregionalen Fernverkehr bzw. an Verbindungs- und Entwicklungsachsen,
 - ihre Bedeutung als Arbeitsmarktzentrum für die Region,
 - ihre besondere raumstrukturelle Bedeutung für die Planungsregion Altmark und
 - ihre besondere positive demografische Entwicklungsfähigkeit
- aus und stellt damit einen Ankerpunkt und Impulsgeber für die Altmark dar.

Für die Planungsregion Altmark besteht in weiten Teilen ein substanzielles oberzentrales Erreichbarkeitsdefizit. Die erforderliche Erreichbarkeit eines Oberzentrums ist gemäß der Erreichbarkeitsschwellenwerte nach ∇ Z 2.5-5 für den überwiegenden Teil des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel nicht gegeben.

Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in der Hansestadt Stendal langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für die Altmark zu entwickeln.

Auch vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung ist die oberzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Stendal zu stabilisieren und weiterzuentwickeln.

Begründung zu Z 2.5.1-4

Halberstadt weist eine überdurchschnittlich hohe Versorgungsqualität auf und übernimmt eine wesentliche Versorgungsfunktion für den Harz. Wernigerode und die Welterbestadt Quedlinburg weisen in Teilen oberzentrale Versorgungseinrichtungen und -funktionen auf und können damit die oberzentrale Versorgungsqualität von Halberstadt für den Harz insgesamt verbessern. Äquivalent zum Landesentwicklungsplan 2010 wird die besondere Bedeutung von Halberstadt bestätigt sowie erweitert und die oberzentralen Funktionen von Halberstadt, Wernigerode und der Welterbestadt Quedlinburg festgelegt.

Im Verbund zeichnen sich Halberstadt, Wernigerode und die Welterbestadt Quedlinburg durch

- ihre Standorte für Bildung und Forschung,
 - ihren Standort für Verwaltung,
 - ihren Standort für medizinische Versorgung,
 - überregional bedeutsame Kultur-, Erlebnis- und Freizeiteinrichtungen,
 - ihre Anbindung an überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen,
 - ihre besondere raumstrukturelle Bedeutung für die Planungsregion Harz und
 - ihre besondere positive demografische Entwicklungsfähigkeit
- aus und stellen damit einen Impulsgeber für den Harz dar.

Für die Planungsregion Harz besteht im westlichen Teil des Landkreises Harz als eher dünn

besiedelten Raum teilweise ein substanzielles Erreichbarkeitsdefizit in Bezug auf die festgelegten Oberzentren des Landes. Die Erreichbarkeit eines Oberzentrums des Landes ist gemäß der Erreichbarkeitsschwellenwerte gemäß ∇ Z 2.5-5 für diesen Bereich nicht gegeben.

Aus Gründen der Erreichbarkeit zur Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse gilt es, die bestehenden oberzentralen Funktionen und Einrichtungen in Halberstadt, Wernigerode wie auch in der Welterbestadt Quedlinburg langfristig tragfähig auszubauen und perspektivisch ein zukunftsfähiges Oberzentrum für den Harz zu entwickeln.

Vor dem Hintergrund ihrer regionalen, wirtschaftlichen, standortpolitischen, touristischen wie auch kulturellen Bedeutung insbesondere für den Landkreis Harz ist die oberzentrale Versorgungsqualität in den Städten durch ihre jeweiligen Stärken zu verbessern und im Verbund weiterzuentwickeln.

Eine wesentliche Grundlage für die Bildung eines oberzentralen Entwicklungsraums Harz stellt die Zusammenarbeit von Halberstadt, Wernigerode und der Welterbestadt Quedlinburg dar.

Die interkommunale und regionale Kooperation der Städte ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung regelt. Für die Verbesserung der Daseinsvorsorge für den Harz insgesamt gilt es, eine abgestimmte Entwicklung der Städte sicherzustellen, die jeweiligen Schwächen und Risiken zu berücksichtigen sowie Chancen und Stärken auszuloten und zu entwickeln.

Es ist beabsichtigt, die vertraglich vereinbarten Ziele und Maßnahmen hinsichtlich der Entwicklung des gemeinsamen oberzentralen Raums im fünfjährigen Turnus zu evaluieren.

Zur Überprüfung der Entwicklungsfähigkeit der Städte hinsichtlich eines zukunftsfähigen Oberzentrums im Verbund für den Harz ist nachzuweisen, dass den vertraglich vereinbarten Zielen und Maßnahmen und einer abgestimmten Entwicklung der Städte zur Verbesserung der Daseinsvorsorge entsprochen wird und diese erfüllt werden.

2.5.2 Mittelzentren

Z 2.5.2-1 Aufgabe der Mittelzentren

Mittelzentren sind als regional bedeutsame Wirtschafts- und Infrastrukturstandorte zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs ist durch sie für ihren Verflechtungsbereich sicherzustellen.

Z 2.5.2-2 Mittelzentren

Mittelzentren sind die Städte Aschersleben, Bitterfeld-Wolfen, Bernburg (Saale), Burg, Lutherstadt Eisleben, Hansestadt Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Haldensleben, Jessen (Elster), Köthen (Anhalt), Merseburg, Naumburg (Saale), Oschersleben (Bode), Welterbestadt Quedlinburg, Hansestadt Salzwedel, Sangerhausen, Schönebeck (Elbe), Staßfurt, Hansestadt Stendal, Weißenfels, Wernigerode, Lutherstadt Wittenberg, Zeitz und Zerbst/Anhalt.

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) bilden ein gemeinsames Mittelzentrum.

Z 2.5.2-3 Mittelzentrale Funktionen für Hansestadt Havelberg

Die Hansestadt Havelberg nimmt mittelzentrale Funktionen in den Bereichen Bildung, Gesundheitsversorgung, Handel sowie Tourismus und Kultur wahr. Zur Sicherung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind diese Funktionen zu gewährleisten.

Der Mittelbereich der Hansestadt Havelberg ist in Anhang 1 und in Festlegungskarte 2 festgelegt.

Begründung zu Z 2.5.2-1

Mittelzentren als wichtige regionale Bildungs-, Kultur-, Wirtschafts- und Versorgungszentren ergänzen die Oberzentren hinsichtlich der Sicherung von Versorgungsqualitäten in den unterschiedlichen Teilräumen. Zur Stabilisierung des ländlichen Raums auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gilt es, diese Zentralen Orte zu stärken.

Für eine flächendeckende Sicherung der Daseinsvorsorge wurden die im Landesentwicklungsplan 2010 festgelegten Mittelzentren übernommen und um vier weitere, im Landesentwicklungsplan 2010 als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums ausgewiesene Orte als Mittelzentren ergänzt.

Mittelzentrale Versorgungseinrichtungen und -funktionen sind in 71 Tabelle 1 im Kap. 2.5 dargestellt.

Begründung zu Z 2.5.2-2

Die Mittelzentren sind so zu bestimmen, dass sie aufgrund ihrer räumlichen Lage, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Entwicklungspotenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen periodischen Aufgaben der Daseinsvorsorge für ihre eigene Bevölkerung und die ihres Mittelbereiches langfristig flächendeckend zu erfüllen.

Auf der Grundlage der Raumstruktur des Landes Sachsen-Anhalt werden der Festlegung der Mittelzentren folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Ort mit 10.000 Einwohnern im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet,
- 20.000 Einwohner im Mittelbereich des Zentralen Orts,
- substantielle mittelzentrale Versorgungsqualität,
- überörtliche Versorgung des Mittelbereichs mit gehobenen Versorgungseinrichtungen und -funktionen,
- besondere raumstrukturelle Lage,
- Berücksichtigung der Erreichbarkeitsschwellenwerte für Mittelzentren und
- besondere demografische und/oder raumstrukturelle Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes selbst.

Zur Sicherung der Daseinsvorsorge bilden die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Hansestadt Seehausen (Altmark) ein gemeinsames Mittelzentrum. Ihnen ist ein gemeinsamer Mittelbereich zugeordnet.

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) zeichnet sich durch mittelzentrale Funktionen in den Bereichen Bildung, Gesundheitsversorgung, Handel, Kultur und Verwaltung aus. Die Hansestadt Seehausen (Altmark) ergänzt die mittelzentrale Versorgungsqualität der Hansestadt Osterburg (Altmark) vor allem durch seine Versorgungsfunktionen in den Bereichen Gesundheitsversorgung sowie Bildung. Beide Hansestädte sind hinsichtlich der Pendlerverflechtungen aufeinander ausgerichtet.

Der Aufbau und die Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums ist über einen raumordnerischen Vertrag abzusichern, der die Abstimmung über die weitere Entwicklung zur Verbesserung der Daseinsvorsorge regelt.

Es ist beabsichtigt, die vertraglich vereinbarten Ziele und Maßnahmen hinsichtlich der Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums im fünfjährigen Turnus zu evaluieren.

Zur Überprüfung der Entwicklungsfähigkeit der Hansestädte hinsichtlich eines tragfähigen gemeinsamen Mittelzentrums ist nachzuweisen, dass den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Maßnahmen und einer abgestimmten Entwicklung der Städte zur Verbesserung der Daseinsvorsorge entsprochen wird und diese erfüllt werden.

Alle festgelegten Mittelzentren sind in 7 Hauptkarte und 7 Festlegungskarte 1 dargestellt.

Begründung zu Z 2.5.2-3

Äquivalent zum Landesentwicklungsplan 2010 wird die besondere Bedeutung von der Hansestadt Havelberg bestätigt und die mittelzentralen Funktionen die Bereiche Bildung, Gesundheitsversorgung, Handel und Kultur festgelegt.

Aufgrund ihrer Lage im Raum besteht hinsichtlich der Versorgung durch die Hansestadt eine besondere raumstrukturelle Situation innerhalb der Planungsregion Altmark. Auch aufgrund der Barrierewirkung der Elbe kann Havelberg einschließlich Kamern, Sandau (Elbe) und Schollene nur einen gewissen Bereich mitversorgen. Dieser Mitversorgungsbereich umfasst signifikant weniger als 20.000 Einwohner und stellt damit auch in Anbetracht der weiteren demografischen Entwicklung

keinen (langfristig) tragfähigen Mittelbereich dar.

Zur Gewährleistung und Verbesserung der Daseinsvorsorge insbesondere in Bezug auf die kassenärztliche Bedarfsplanung sowie für die Sicherung der Bildungsstandorte wird der Hansestadt Havelberg ein eigener Mittelbereich zugeordnet.

Aufgrund der bestehenden Erreichbarkeitsdefizite für die Hansestadt Havelberg sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit geprüft werden (siehe ↗ Z 5.3.3-9).

2.5.3 Grundzentren

Z 2.5.3-1 Aufgabe der Grundzentren

Grundzentren sind als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die Grundversorgung ist sicherzustellen.

Z 2.5.3-2 Festlegung von Grundzentren

Die Grundzentren sind unter Beachtung der folgenden Kriterien in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen:

- Bevölkerungszahl von mindestens 2.000 Einwohnern im Hauptort einer Gemeinde,
- Bevölkerungszahl von mindestens 5.000 Einwohnern im Nahbereich um das Grundzentrum,
- grundzentrale Erreichbarkeitsdefizite unter Bezugnahme der Entfernung zu einem versorgungstärkeren Zentralen Ort,
- zumutbare Erreichbarkeit aus anderen Orten der Gemeinde und den Gemeinden im zugeordneten Nahbereich und
- Anbindung an schienen- oder straßengebundenen ÖPNV.

Im begründeten Ausnahmefall kann in dünn besiedelten Gemeinden mit weniger als 50 Einwohnern je km² von den genannten Bevölkerungszahlschwellenwerten abgewichen werden.

Z 2.5.3-3 Zuordnung von Nahbereichen

In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die Nahbereiche der Zentralen Orte zu bestimmen.

Z 2.5.3-4 Gemeinsames Grundzentrum

Im begründeten Einzelfall ist ein gemeinsames Grundzentrum zulässig. Danach können zwei oder mehrere Orte ein gemeinsames Grundzentrum bilden.

Die Aufgabenwahrnehmung von zentralörtlichen Funktionen hat funktionsteilig im gemeinsamen Grundzentrum zu erfolgen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch zwei oder mehrere Orte ist vertraglich zu vereinbaren und sicherzustellen.

Begründung zu Z 2.5.3-1

Zur Gewährleistung der wohnortnahen und täglichen Versorgung kommt den Grundzentren eine wichtige Bedeutung zu, um den flächendeckenden Zugang zu Einrichtungen der grundzentralen Versorgung in zumutbarer Entfernung zu sichern.

Die Grundzentren sind in Ergänzung zu Ober- und Mittelzentren so zu bestimmen, dass die grundzentrale Versorgung für alle Personen im Land in zumutbarer Erreichbarkeit (siehe ↗ Z 2.5-5) gesichert ist.

Begründung zu Z 2.5.3-2

Die Grundzentren sind so zu bestimmen, dass sie aufgrund ihrer räumlichen Lage, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Entwicklungspotenziale in der Lage sind, die überörtlichen täglichen Aufgaben der Daseinsvorsorge für ihre eigene Bevölkerung und die ihres Nahbereiches langfristig

flächendeckend zu erfüllen.

Für die Bestimmung von Erreichbarkeitsdefiziten sind die Erreichbarkeitsschwellenwerte gemäß $\nearrow$ Z 2.5-5 zugrunde zu legen.

Ein leistungsfähiges Grundzentrum als grundzentraler Versorgungskern zeichnet sich vor allem durch folgende Merkmale aus:

- *substanzielle grundzentrale Versorgungsqualität vor allem durch folgende Einrichtungen und Funktionen zur Versorgung des Grundbedarfs:*
 - ▶ *Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (Lebensmittelmarkt, Postdienste, Bankdienste),*
 - ▶ *ärztliches Versorgungsangebot, Apotheke,*
 - ▶ *(überörtliche) Betreuungsangebote für ältere Menschen,*
 - ▶ *Kindertageseinrichtungen, Grundschule, Schulen mit Sekundarstufe I,*
 - ▶ *Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche.*
- *zentrale Lage in der Gemeinde und damit Gewährleistung der Erreichbarkeit aus anderen Orten der Gemeinde,*
- *Anbindung an schienen- oder straßengebundenen ÖPNV und*
- *in der Regel Hauptverwaltungssitz der Gemeinde (siehe $\nearrow$ Z 2.5-2).*

Zur Beurteilung, inwiefern ein Ort als Grundzentren festzulegen ist, soll auch die Entwicklungsperspektive des Ortes hinsichtlich der demografischen Entwicklungsfähigkeit auf Grundlage der

- *Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde des letzten Fünf-Jahres-Zeitraums unter Zugrundelegung der letzten verfügbaren Daten der amtlichen Statistik,*
- *prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde unter Zugrundelegung der aktuellen Regionalisierten Bevölkerungsprognose und*
- *gegebenenfalls weiterer Bevölkerungsprognosen für die Gemeinde herangezogen werden.*

Die demografische Entwicklungsfähigkeit eines Orts beschreibt das Potenzial und die Möglichkeiten eines Orts, sich in Bezug auf ihre Bevölkerungsstruktur und -zahl positiv weiterzuentwickeln. Dabei wird insbesondere betrachtet, wie sich demografische Faktoren wie Geburtenrate, Sterberate, Zuwanderung und Abwanderung auf das zukünftige Wachstum und die Lebensqualität der Bevölkerung wie Gesundheitsversorgung, Bildung, Arbeitsmarkt u. a. auswirken.

Bei der Analyse der Entwicklungsperspektive des Ortes ist zudem die Betrachtung der (raum-)strukturellen und fiskalischen Kennziffern (wie Eigenversorgungsquote, Arbeitsplatzzentralität, Einzelhandelszentralität, Bevölkerungsdichte, Steuerkraftmesszahl, Gewerbesteueraufkommen etc.) wünschenswert, die positiven Effekte auf die Entwicklungsfähigkeit des Ortes haben.

Die durch die Regionalplanung festgelegten Grundzentren sind bei der Fortschreibung der Regionalen Entwicklungspläne zu evaluieren.

Von den festgelegten Schwellenwerten der Bevölkerungszahl des Ortes und des dem Ort

zugeordneten Nahbereichs kann in dünn besiedelten Gemeinden mit weniger als 50 Einwohner je km² abgewichen werden. Damit wird der Regionalplanung die Möglichkeit eingeräumt, bei der Bestimmung der Grundzentren zur grundzentralen Versorgung in Ergänzung zu den Ober- und Mittelzentren raumspezifische Besonderheiten in den Teilräumen zu berücksichtigen.

Eine Unterschreitung der Schwellenwerte ist ausführlich und nachvollziehbar zu begründen. Hierbei ist auch der Nachweis von Erreichbarkeitsdefiziten zu höherrangigen Zentralen Orten zu erbringen.

Begründung zu Z 2.5.3-3

Jedem Zentralen Ort wird ein Nahbereich zugeordnet. Die Ober- und Mittelzentren sind zugleich Grundzentren für ihre jeweiligen Nahbereiche.

Die Nahbereiche als grundzentrale Verflechtungsbereiche werden in den Regionalen Entwicklungsplänen bestimmt und dienen dort (auch) als Begründung für die Festlegung der Grundzentren für die Planungsregion.

Der Bestimmung der Nahbereiche durch die räumliche Zuordnung der Gemeinden zu einem Nahbereich sind die funktionsräumlichen Verflechtungen und die Erreichbarkeitsschwellenwerte der täglichen Grundversorgung zugrunde zu legen. Die Nahbereiche sind damit wesentlich kleiner als die Mittelbereiche (mit Ausnahme der Hansestadt Gardelegen und Zerbst/Anhalt).

Aus Tragfähigkeitsgründen wird von einer erforderlichen Mindestzahl von 5.000 Einwohnern im Nahbereich ausgegangen.

Bei der Festlegung von Nahbereichen soll eine disjunktive Zuordnung, also eine eindeutige Zuordnung einer Gemeinde nur zu einem Nahbereich, unter Beachtung der (neuen) Mittelbereichsabgrenzungen erfolgen (siehe ↗ Festlegungskarte 2).

Begründung zu Z 2.5.3-4

Die Ausweisung von Zentralen Orten als gemeinsames Grundzentrum ist nur im begründeten Einzelfall zulässig und sollte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn es keinen geeigneten einzelnen Ort mit einer umfassenden grundzentralen Versorgungsqualität zur Versorgung der Bevölkerung für die überörtlichen täglichen Aufgaben der Daseinsvorsorge gibt.

Ein gemeinsames Grundzentrum bestehend aus zwei oder mehreren Orten kann zu einer Sicherung der flächendeckenden Daseinsvorsorge führen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Orte des gemeinsamen Grundzentrums jeweils für sich aus dem gemeinsamen Nahbereich heraus erreichbar sind.

Zur Gewährleistung einer möglichst umfassenden, wohnortnahen bzw. gut erreichbaren grundzentralen Versorgung der Bevölkerung im Nahbereich muss sichergestellt sein, dass sich die Orte hinsichtlich ihrer Funktionen und Einrichtungen ergänzen bzw. ein komplementäres Angebot vorgehalten wird; Konkurrenz in Bezug auf gleiche Versorgungseinrichtungen sind auszuschließen.

Erreichbarkeitsprobleme können mitunter durch ein gemeinsames Grundzentrum und eine dementsprechende Aufteilung grundzentraler Funktionen auf die Orte nicht gelöst werden.

Die Aufteilung und Ausübung zentralörtlicher Funktionen durch zwei oder mehrere Orte setzt eine Abstimmung und (inter)kommunale Zusammenarbeit voraus, die vertraglich zwischen der betreffenden Gemeinde oder den Gemeinden der beteiligten Orte und der Regionalen Planungsgemeinschaft (raumordnerischer Vertrag nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 ROG) zu vereinbaren ist. Mindestinhalte dieses Vertrags stellen Regelungen zur Organisationsstruktur, zu Zielen und Maßnahmen des gemeinsamen Grundzentrums sowie die Aufteilung der wesentlichen zentralörtlichen Funktionen dar.

Die Orte eines gemeinsamen Grundzentrums haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Erfüllung zentralörtlicher Funktionen, hauptsächlich in Bezug auf die Bauleitplanung, einvernehmlich aufeinander abzustimmen. Funktionen sollen zweckmäßig und zielgerichtet für die Versorgung mit täglichen Aufgaben der Daseinsvorsorge gebündelt werden. Dabei sollen auch die komplexen Mobilitätsanforderungen von Familien mit Kindern Berücksichtigung finden.

Die vertraglich vereinbarten Ziele und Maßnahmen für die Bildung und Entwicklung eines gemeinsamen Grundzentrums sind im fünfjährigen Turnus zu evaluieren.

2.6 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion

G 2.6-1 Schwerpunktorte mit besonderer Funktion

In den Regionalen Entwicklungsplänen können zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen Schwerpunktorte mit besonderer Funktion festgelegt werden.

Eine Kombination von zwei oder mehr Funktionen insbesondere zur Sicherung und Verbesserung der Daseinsvorsorge ist möglich.

Z 2.6-2 Funktion „Wohnen“

Schwerpunktorte mit besonderer Funktion „Wohnen“ dienen der Konzentration der Wohnbauentwicklung außerhalb von Zentralen Orten.

Die Festlegung von nicht-zentralen Orten als Schwerpunktorte mit der Funktion „Wohnen“ erfolgt durch die Regionalplanung unter Zugrundelegung der folgenden Kriterien:

- Lage im Stadt-Umland-Raum oder besondere Bedeutung im ländlichen Raum,
- leistungsfähige ÖPNV-Anbindung (möglichst an SPNV) und
- Wohnbaugebiete bzw. Potenzialflächen für Wohnen in zumutbarer Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen und -infrastrukturen.

Z 2.6-3 Funktion „Tourismus“

Die Schwerpunktorte mit besonderer Funktion „Tourismus“ dienen der Sicherung und Stärkung der touristischen Potenziale nicht-zentraler Orte sowie Zentraler Orte.

Für die Festlegung von nicht-zentralen Orten und Zentralen Orten als Schwerpunktorte mit der Funktion „Tourismus“ durch die Regionalplanung gilt mindestens

- eine überdurchschnittliche Übernachtungsrate: Gemeinden mit mehr als 3.300 Übernachtungen je 1.000 Einwohner pro Jahr,
- eine überdurchschnittliche Übernachtungskapazität: Gemeinden mit mehr als 70 Betten,
- eine überdurchschnittliche Anzahl an Tagesgästen mit mehr als 1.300 Gästen je 1.000 Einwohner pro Jahr oder
- die Einstufung als Kur- und Erholungsort.

G 2.6-4 Funktion „Bildung“

Zur Sicherung und Verbesserung der Daseinsvorsorge können in den Regionalen Entwicklungsplänen nicht-zentrale Orte und Zentrale Orte als Schwerpunktorte für die Funktion „Bildung“ festgelegt werden.

G 2.6-5 Funktion „Gesundheitsversorgung“

Zur Sicherung und Verbesserung der Daseinsvorsorge können in den Regionalen Entwicklungsplänen nicht-zentrale Orte und Zentrale Orte als Schwerpunktorte für die Funktion „Gesundheitsversorgung“ festgelegt werden.

Begründung zu G 2.6-1

Entsprechend § 13 Abs. 5 ROG können in den Raumordnungsplänen Festlegungen zur Raumstruktur getroffen werden, wonach in den Gemeinden besondere Funktionen in Entwicklungsschwerpunkten und Entlastungsorten zur Steuerung der räumlichen Entwicklung und Siedlungsstruktur möglich sind.

In den Regionalen Entwicklungsplänen können sogenannte Schwerpunkorte mit besonderen Funktionen bestimmt werden. Eine besondere Funktion meint hierbei eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter des Ortes der Gemeinde maßgeblich prägt und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über den eigenen Ort hinausgeht. Als besondere Funktionen kommen in Betracht: „Wohnen“, „Tourismus“, „Bildung“ und „Gesundheitsversorgung“.

Schwerpunkorte können insofern der Regionalplanung als hilfreiches Instrument dienen, um eine bestimmte Ausprägung mit raumordnerischer Relevanz eines Ortes sichtbar zu machen und Eignungen dieser zu unterstützen.

Die Festlegung von Schwerpunkorten mit einer Kombination von zwei oder mehr Funktionen insbesondere zur Sicherung und Verbesserung der Daseinsvorsorge ist möglich. Hierbei sollen die bestehenden Ausprägungen der Orte berücksichtigt werden.

Darüber hinaus können in den Regionalen Entwicklungsplänen weitere Funktionen zur Berücksichtigung und Sicherung regionsspezifischer Besonderheiten in Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde bestimmt werden.

Begründung zu Z 2.6-2

Zur Gewährleistung einer verkehrsvermeidenden und effizienten Entwicklung von Wohnstätten soll die Siedlungstätigkeit außerhalb von Zentralen Orten auf Schwerpunkorte mit besonderer Funktion „Wohnen“ mit leistungsfähiger ÖPNV-Anbindung gelenkt werden. Zudem sollen die Schwerpunkorte mit besonderer Funktion „Wohnen“ die wohnortnahe Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen und zur Steuerung der räumlich geordneten Siedlungsentwicklung beitragen.

Schwerpunkorte mit der Funktion „Wohnen“ werden durch die Regionalplanung bestimmt. Hiernach werden nicht-zentrale Orte in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Beachtung definierter Kriterien festgelegt. Diese Orte heben sich vor allem aufgrund ihrer Einwohnerzahl, räumlichen Lage und Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur von anderen nicht-zentralen Orten ab und sind neben den Zentralen Orten von besonderer Bedeutung im Siedlungsnetz.

Bei der Bestimmung nicht-zentraler Orte als Schwerpunkort „Wohnen“ sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Lage im Stadt-Umland-Raum oder besondere Bedeutung im ländlichen Raum,
- leistungsfähige ÖPNV-Anbindung (möglichst an SPNV) und
- Wohnbaugebiete bzw. Potenzialflächen für Wohnen in fußläufiger Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen und -infrastrukturen.

Neben der Lage im Stadt-Umland-Raum kann auch einem nicht-zentralen Ort im ländlichen Raum eine besondere Bedeutung zukommen. Etwa dann, wenn er den Hauptort der Gemeinde darstellt oder eine besondere Funktion im Siedlungsnetz übernimmt (Versorgung, Bildung, Gesundheit, Gewerbe, Verkehr).

Die Verkehrsanbindung innerhalb des Ortsteils an den ÖPNV, wobei möglichst eine Anbindung an den SPNV oder mindestens stündlich bediente Linienabschnitte der Buslinien des ÖPNV-Landesnetzes (PlusBus-Standard) vorliegen sollte, ist zu belegen. Die Wohnbebauung und Arbeitsstätten sollen sich in günstiger Zuordnung zu den Haltepunkten des ÖPNV konzentrieren.

Zudem sind die Versorgungseinrichtungen eines Orts sowie die zumutbare, möglichst fußläufige Erreichbarkeit dieser Versorgungsinfrastrukturen aus den Wohngebieten bzw. aus den Potenzialflächen von Wohnen heraus durch die Regionalplanung darzustellen (siehe ↗ Z 2.5-5).

Im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels soll darüber hinaus die positive demografische Entwicklungsfähigkeit des Orts (Bevölkerungsentwicklung, Gebärfähigenanteil u. a.) bei der Prüfung nicht-zentraler Orte als potenzielle Schwerpunktorte „Wohnen“ berücksichtigt werden. Hierbei kann auch auf die demografische und prognostizierte Entwicklungsfähigkeit bzw. -potenzial der Gemeinde und des Landes Bezug genommen werden. Ergänzend kann die (raum-)strukturelle Entwicklungsfähigkeit der Gemeinde (Eigenversorgungsquote, Arbeitsplatzzentralität, Einzelhandelszentralität; siehe ↗ Z 2.5.1-2) unter Berücksichtigung bestehender Zentraler Orte aufgezeigt werden.

Schwerpunktorte mit besonderer Funktion „Wohnen“ dienen der Konzentration der Wohnbauentwicklung außerhalb von Zentralen Orten. In diesen ist die Entwicklung von Wohnbauflächen über die Eigenentwicklung (erweiterte Eigenentwicklung) hinaus möglich (siehe ↗ Z 3.2-3).

Im Mittelpunkt steht die Möglichkeit, Wohnbauflächen in tragfähigen nicht-zentralen Orten zu entwickeln und dabei eine gezielte Steuerung außerhalb der zentralen Orte vorzunehmen – ohne dabei das System der Zentralen Orte zu unterwandern oder dessen Funktionsfähigkeit zu gefährden. Andernfalls kann eine geringe Einwohner- und Siedlungsdichte zu steigenden Infrastrukturkosten führen, da diese auf immer weniger Personen verteilt werden müssen (Remanenzkosten). Davon betroffen sind insbesondere der ÖPNV, der Unterhalt von Straßen sowie die Fixkosten der technischen Infrastruktur, die bei abnehmender Nutzungsintensität zunehmend unwirtschaftlich werden.

Ferner findet die Festlegung eines nicht-zentralen Orts als Schwerpunktort mit der Funktion „Wohnen“ im Rahmen der Prüfung und raumordnerischen Bewertung von Vorhaben zur Versorgung der Bevölkerung in nicht-zentralen Orten ergänzend Berücksichtigung.

Begründung zu Z 2.6-3

In den Schwerpunktorten mit besonderer Funktion „Tourismus“ sollen die touristischen Potenziale nicht-zentraler Orte sowie Zentraler Orte gesichert und gestärkt werden.

Die Regionalplanung kann nicht-zentrale Orte sowie Zentrale Orte mit touristischer Bedeutung als

Schwerpunktorte mit der Funktion „Tourismus“ festlegen.

Hierbei ist mindestens eins der folgenden Kriterien zur Beurteilung der touristischen Bedeutung des nicht-zentralen Ortes bzw. des Zentralen Orts für die Gemeinde heranzuziehen:

- eine überdurchschnittliche Tourismusintensität bzw. Übernachtungsrate: Gemeinden mit mehr als 3.300 Übernachtungen je 1.000 Einwohner pro Jahr,*
- eine überdurchschnittliche Übernachtungskapazität: Gemeinden mit mehr als 70 Betten,*
- eine überdurchschnittliche Anzahl an Tagesgästen mit mehr als 1.300 Gästen je 1.000 Einwohner pro Jahr oder*
- Einstufung als Kur- und Erholungsort.*

Zudem ist die überregionale bzw. regionale touristische Bedeutung des Orts aufgrund seiner Kultur- oder Freizeiteinrichtung(en)/-attraktion(en) darzulegen.

Überregional bedeutsam sind bedeutende Einrichtungen und Attraktionen mit einer Einzigartigkeit und großen Attraktivität für Besucher und damit einem großen Einzugsgebiet, mit einer touristischen Bedeutung und damit wesentlichen Bedeutung für die lokale Wirtschaft. Regional bedeutsam sind Einrichtungen mit einer zentralen Bedeutung für die Bevölkerung in der Region und damit einem regionalen Einzugsgebiet.

Im Rahmen des Einsatzes von Fördermitteln sollen die festgelegten Schwerpunktorte berücksichtigt werden.

Die im Zusammenhang mit der Funktion „Tourismus“ bestehenden Bedarfe für die weitere Entwicklung des Ortes, insbesondere für nicht-zentrale Orte, sind als Begründung für Schwerpunktorte mit dieser Funktion aufzuzeigen. Mögliche Bedarfe sind z. B. die Sicherstellung der Nahversorgung der örtlichen Bevölkerung und der Touristen, die ÖPNV-Anbindung des Ortes an die Gemeinde und in der Region. Die Bedarfe vor allem für die Nahversorgung, insbesondere für nicht-zentrale Orte, sollen bei der raumordnerischen Bewertung von Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Begründung zu G 2.6-4

Zur Gewährleistung und Stärkung der Daseinsvorsorge vor allem im ländlichen Raum können nicht-zentrale Orte als auch Zentrale Orte als Schwerpunktorte mit der Funktion „Bildung“ bestimmt werden.

Die Festlegung von Schwerpunkttorten mit der Funktion „Bildung“ soll sich an folgenden Kriterien orientieren:

- Standort einer Hochschuleinrichtung oder*
- Sicherung eines bestehenden Haupt- oder Teilstandorts einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule aufgrund des öffentlichen Bedürfnisses (z. B. zur Sicherstellung der zumutbaren Erreichbarkeit eines bestehenden Schulstandortes insbesondere als spezifische Lösung im ländlichen Raum, ↗ siehe Begründung zu Z 4.1-3), sofern sie die Mindestschülerzahlen gemäß Schulentwicklungsplanung erreichen. Der Erhalt der Schulen in den Zentralen Orten hat*

jedoch Vorrang.

Der Fokus liegt hierbei im Erhalt und der Sicherung bestehender schulischer Einrichtungen im ländlichen Raum. Dabei soll jenem Standort aufgrund seiner raumstrukturellen Lage, seiner entsprechenden Erreichbarkeit aus den verschiedenen Teilräumen heraus und aufgrund seines großen Einzugsgebietes besondere Bedeutung beigemessen werden.

Begründung zu G 2.6-5

Nicht-zentrale Orte als auch Zentrale Orte können in den Regionalen Entwicklungsplänen zur Sicherstellung und Stärkung der Daseinsvorsorge vor allem im ländlichen Raum als Schwerpunktorte mit der Funktion „Gesundheitsversorgung“ bestimmt werden.

Die Festlegung von Schwerpunktorten mit der Funktion „Gesundheitsversorgung“ soll sich an folgenden Kriterien orientieren:

- Standort einer überregionalen medizinischen Einrichtung zur Gewährleistung der stationären medizinischen Daseinsvorsorge oder*
- Standort einer spezialisierten fachärztlichen Versorgung zur Sicherstellung der ambulanten medizinischen Daseinsvorsorge.*

3. Siedlungsstruktur und Flächenentwicklung

3.1 Siedlungsentwicklung

G 3.1-1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend, ressourcenschonend und unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Mobilitätsanforderungen sowie der Schonung der natürlichen Ressourcen ausgerichtet werden.

Durch eine verstärkte Nutzungsmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Versorgen mit Gütern und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in den Orten soll auf eine nachhaltige Gestaltung der Orte hingewirkt werden.

Z 3.1-2 Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke

Die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke ist so weit wie möglich zu minimieren.

Z 3.1-3 Innen- vor Außenentwicklung

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Innenentwicklungspotenziale und die Möglichkeiten der Nachverdichtung sind vorrangig zu nutzen.

Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn das Vorhaben nachweislich

- immissionsschutzrechtlich nur außerhalb der Ortslage zulässig ist,
- aufgrund seiner spezifischen Standortanforderungen an die Infrastruktur bzw. Transportintensität nicht in Innenlagen oder Ortsrandlagen realisiert werden kann,
- der Gewinnung regenerativer Energien dient,
- nach § 35 Abs. 1 BauGB errichtet werden kann oder

wenn für das Vorhaben nachweislich keine Flächen oder keine Entwicklungspotenziale zur Innenentwicklung zur Verfügung stehen.

Z 3.1-4 Vermeidung von Zersiedlung

Eine Zersiedlung der Landschaft, eine ungegliederte, insbesondere bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur und Splittersiedlungen sind zu vermeiden.

G 3.1-5 Wiedernutzbarmachung von Flächen und Flächenmanagement

Die Reaktivierung von Brachflächen, Baulücken, Baulandreserven sowie das Flächenrecycling sollen als Bestandteile eines umfassenden Flächenmanagements eine nachhaltige Flächennutzung fördern und die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke reduzieren.

Dazu wird der Aufbau eines effektiven Flächenmanagements angestrebt. Die Kommunen sollen einen Beitrag zum digitalen Brachflächenkataster des Landes leisten, indem sie die jeweiligen örtlichen Brachen systematisch, kontinuierlich und möglichst vollständig erfassen.

G 3.1-6 Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Klimarelevante Freiflächen wie Grün- und Wasserflächen sollen in den Orts- und Innenbereichen zur Regulierung von Temperatur, Luftqualität, Wasserhaushalt und zur Förderung der Biodiversität erhalten, entwickelt und von Versiegelung freigehalten werden.

Bei Planungen und Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung sollen die in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten regionalen Grünzüge berücksichtigt werden.

G 3.1-7 Anbindung an öffentliches Verkehrsnetz

Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere vorrangig an den SPNV oder an mindestens stündlich bediente Linienabschnitte der Buslinien des ÖPNV-Landesnetzes (PlusBus-Standard), soll bei raumbedeutsamen Planungen zur Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

Begründung zu G 3.1-1

Siedlungsentwicklung bezieht sich auf die geplante und gesteuerte Gestaltung und Weiterentwicklung von Städten, Orten und ländlichen Siedlungen. Ziel ist es, Flächen für Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Freizeit und Infrastruktur so zu nutzen und zu organisieren, dass sie den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht werden, dabei aber gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Anforderungen erfüllen.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur sowie auf Zentrale Orte auszurichten. Gleichzeitig gilt es, den Schutz des Freiraums sicherzustellen und nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu reduzieren.

Gleichwohl stellen Herausforderungen wie der demografische Wandel, Klimaschutz, die Steigerung der Energieeffizienz und die Folgekosten der Infrastruktur hohe Anforderungen an eine nachhaltige Siedlungsentwicklung.

Gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes ist die tägliche Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis 2030 auf durchschnittlich weniger als 30 ha zu reduzieren. Dieses Ziel wurde im Klimaschutzplan 2050 bekräftigt und darüber hinaus festgeschrieben, bis 2050 den Übergang zu einer Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen und die Flächenneuinanspruchnahme auf Netto-Null zu senken. Daran anknüpfend verfolgt die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes das Ziel, die durchschnittliche tägliche Flächenneuinanspruchnahme bis 2030 auf unter einen Hektar, idealerweise 0,75 ha, zu senken. Die Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke umfasst alle Flächen, die für Siedlungen oder Verkehr vorgesehen sind, unabhängig davon, ob sie versiegelt sind oder nicht. Die versiegelte Fläche bezieht sich auf den Zustand des Bodens.

Eine nachhaltige Nutzung der Ressource Fläche soll nicht nur durch den Verzicht auf die Neuinanspruchnahme von Flächen, sondern auch durch Strategien und Maßnahmen nach der flächenwirtschaftlichen Formel "Vermeiden - Verwerten - Ausgleichen" realisiert werden.

Planungsentscheidungen sollen daher – mit besonderem Blick auf die demografische

Entwicklung – die Strategien und Aspekte für flächensparendes Bauen, die Revitalisierung von Brachflächen, die Nachverdichtung und Nutzung von Baulücken, den Vorrang des Ausbaus gegenüber dem Neubau von Verkehrs- und technischer Infrastruktur sowie die Entsiegelung ungenutzter Flächen berücksichtigen, um eine qualitative Verbesserung der Flächennutzung herbeizuführen (siehe ↗ G 2.1-3 und ↗ G 3.1-5). Eine qualitative Verbesserung der Flächennutzung zielt darauf ab, bestehende Flächen effizienter, nachhaltiger und zweckmäßiger einzusetzen, um ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bestmöglich zu stärken. Dabei steht nicht allein die Verringerung der Flächennutzung im Fokus, sondern eine optimierte Nutzung, die einen höheren Mehrwert schafft und negative Auswirkungen minimiert.

Der Schutz von Freiflächen zur Sicherung natürlicher Umweltfunktionen, die Minimierung von Boden- und Landschaftsverlusten, die effizientere Nutzung technischer, verkehrlicher und sozialer Infrastrukturen, die Förderung zentraler Standorte sowie die Schaffung attraktiver Standortqualitäten verbessern insgesamt die Flächennutzungseffizienz und bewirken positive ökologische, soziale und wirtschaftliche Effekte sowohl kurz-, mittel- als auch langfristig.

Eine Nutzungsmischung von Flächen kann erheblich zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung beitragen. Mit der Integration verschiedener Nutzungsformen für Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Handel auf derselben Fläche oder in unmittelbarer Nähe wird der Bedarf an zusätzlicher Erschließung und neuen Bauflächen verringert. Dadurch bleibt mehr Freiraumfläche erhalten und der Bodenversiegelung wird entgegengewirkt. Zudem kann durch kurze Wege zwischen Wohnen, Arbeiten und Freizeitaktivitäten die Mobilität verbessert und der Verkehr reduziert werden. Eine Nutzungsmischung schafft vielfältige Lebensräume und damit urbane Vielfalt. Sie fördert soziale Interaktion, Gemeinschaftsbildung und eine lebendige Quartiersstruktur und stärkt damit die Attraktivität der Städte und Dörfer.

Eine Nutzungsmischung trägt insgesamt durch effizientere Ressourcennutzung, geringere Flächeninanspruchnahme, Förderung klimafreundlicher Mobilität und Stärkung sozialer Strukturen entscheidend zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei. Sie ist ein zentraler Ansatz, um Städte und Gemeinden zukunftsfähig zu gestalten.

Begründung zu Z 3.1-2

Siedlungsflächen umfassen Flächen, die für Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturzwecke bebaut oder anderweitig genutzt werden. In der Regel werden Siedlungsflächen durch die Bauleitplanung festgelegt, die bestimmt, wie und in welchem Umfang eine Fläche bebaut oder genutzt werden darf.

Die Reduzierung der Siedlungsflächeninanspruchnahme zielt darauf ab, Freiflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen zu erhalten.

Strategien zur nachhaltigen und effizienten Nutzung von Flächen sind: Nachverdichtung, Flächenrecycling und Revitalisierung, Stärkung der Nutzungsmischung, flächensparendes Bauen (siehe ↗ G 3.1-1, ↗ Z 3.1-3, ↗ Z 3.1-4 und ↗ G 3.1-5).

Begründung zu Z 3.1-3

Um den Vorgaben aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und § 1 Abs. 5 BauGB gerecht zu werden und mit Blick auf die Reduzierung der Neuinanspruchnahme, die Neuversiegelung von Flächen sowie die Ressourcenschonung ist die Innenentwicklung der Außenentwicklung grundsätzlich vorzuziehen. Die Gemeinden haben für die städtebauliche und dörfliche Entwicklung vorrangig die Innenentwicklungspotenziale in den Siedlungsgebieten zu nutzen.

Bei zukünftigen Planungsstrategien in der kommunalen Bauleitplanung sind vorrangig innerörtliche, bereits erschlossene Flächen sowie vorhandene Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten zu nutzen. Dazu zählen Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz. Auch die Möglichkeiten zur Nachverdichtung sind vorrangig zu nutzen, bevor neue, nicht erschlossene (Bau-) Flächen ausgewiesen und bebaut werden. In einigen Fällen stehen neue, auf (Einwohner)Wachstum ausgerichtete Flächenausweisungen noch nicht genutzten Flächenpotenzialen wie Brachflächen, leerstehende Gebäude oder Potenzialen zur Nachverdichtung gegenüber.

Die Gemeinde hat nachvollziehbar zu begründen, weshalb von dem Vorrang der Innenentwicklung unter Beachtung der gemeindlichen Gesamtentwicklung abgewichen werden soll. Hierbei hat die Gemeinde ungenutzte Flächenpotenziale aus genehmigten Bauleitplänen, brachgefallener Baugebiete und Flächenreserven im unbeplanten Innenbereich in die Prüfung einzubeziehen.

Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn das Vorhaben nachweislich

- immissionsschutzrechtlich nur außerhalb der Ortslage zulässig ist,*
- aufgrund seiner spezifischen Standortanforderungen an die Infrastruktur bzw. Transportintensität nicht in Innenlagen oder Ortsrandlagen realisiert werden kann,*
- der Gewinnung regenerativer Energien dient,*
- wenn es nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig ist oder*
- wenn nachweislich keine Fläche zur Verfügung steht (z. B. aufgrund von Eigentumsverhältnissen).*

Die Stärkung der Innenentwicklung und die vorrangige Nutzung der Innenentwicklungspotenziale in Städten und Gemeinden tragen zu einer kompakten Siedlungsstruktur und einer Siedlung der kurzen Wege bei. Gleichzeitig werden die Funktionsfähigkeit und Attraktivität von Innenstädten und Ortskernen gestärkt und die Umwelt geschont.

Die Innenentwicklung spielt eine entscheidende Rolle für die Funktionsfähigkeit der bestehenden technischen Versorgungsinfrastrukturen in Städten und Gemeinden. Insbesondere vor dem Hintergrund eines demographisch bedingten, rückläufigen Bedarfs können Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie bestehende Infrastruktur- und Leitungsnetze effizienter ausgelastet werden. Zudem ist ein proportionaler Rückbau dieser Strukturen bei sinkendem Bedarf meist nicht möglich. Im Gegensatz dazu verursacht eine auf die Außenentwicklung ausgerichtete Siedlungsentwicklung höhere Kosten und führt zu einer Unterauslastung vorhandener Infrastrukturen.

Die Analyse von Flächenpotenzialen und die Erfassung baulich genutzter Flächen im Rahmen informeller Planungen ist ein wichtiger Bestandteil nachhaltiger Siedlungsentwicklung. Geeignete Instrumente stellen Flächenkataster, Brachflächenkataster, Leerstandskataster, Potenzialanalysen,

Flächenrecycling-Strategien dar. Flächennutzungen und -auslastungen können so systematisch erfasst und ermittelte Bedarfe den mobilisierbaren Potenzialen gegenübergestellt werden (siehe ↗ G 3.1-5).

Begründung zu Z 3.1-4

Eine Zersiedlung der Landschaft bzw. Zersiedlungstendenzen sind gekennzeichnet durch eine nicht zusammenhängende, zerstreute, ungeordnete Bebauung.

Eine Zersiedlung der Landschaft, ungegliederte Siedlungsstruktur und Splittersiedlungen sind zu vermeiden, um den Außenbereich und die Funktionsfähigkeit der Freiräume und Freiflächen zu schützen und einer Besiedlung im Außenbereich entgegen zu wirken.

Eine Zersiedlung der Landschaft und Zersiedlungstendenzen können den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nachteilig beeinflussen und entsprechend zu negativen ökonomischen, ästhetischen und ökologischen Erscheinungen führen. Neue Baugebiete sind daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsflächen und in Form von Ortsabrundungen auszuweisen.

Auch im Rahmen des Ausbaus Erneuerbarer Energien ist bei der Planung und Errichtung von Freiflächensolaranlagen den Belangen zur Vermeidung der Landschaftzersiedlung und der bandartigen baulichen Entwicklung in der Landschaft Rechnung zu tragen (siehe ↗ Z 6.2.2-2).

Begründung zu G 3.1-5

Um die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategien von Bund und Land bis 2030 zu erreichen, soll die Neuinanspruchnahme von Flächen reduziert werden. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung, unterstützt durch flächensparende Bau-, Siedlungs- und Erschließungsformen sowie städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen.

Die Nutzung von Brachflächen, Baulücken, Baulandreserven und die Nach- und Umnutzung leerstehender Bausubstanz in Innenstädten und Dörfern soll nicht nur zur Flächeneinsparung beitragen, sondern auch die Attraktivität dieser Standorte erhöhen. Dabei spielt die Leerstandsaktivierung eine zentrale Rolle. Diese umfasst Maßnahmen zur Identifizierung und Nutzung von leerstehenden Gebäuden, die sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum vorhanden sind. Die Wiederbelebung solcher Objekte trägt zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme bei und kann gleichzeitig zur Verbesserung der Lebensqualität in den betroffenen Gebieten führen.

Die Nach- und Umnutzung leerstehender Gebäude bietet zudem die Möglichkeit, wertvolle Bausubstanz zu erhalten und gleichzeitig moderne, umweltfreundliche Nutzungskonzepte zu integrieren. Besonders in städtischen Gebieten können leerstehende Bürogebäude, Fabriken oder ehemalige Gewerbebauten in Wohn-, Kultur- oder Dienstleistungsräume umgewandelt werden. Hierdurch entstehen nicht nur neue, nachhaltige Nutzungen, sondern auch Potenziale zur Verbesserung der städtischen Infrastruktur und zur Integration von Klimaschutzmaßnahmen wie der energetischen Sanierung.

Wesentliche Beiträge zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung können durch Städtebauförderung, eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung bestehender Siedlungsstrukturen und Rückbaumaßnahmen mit dauerhafter Entsiegelung geleistet werden.

Für eine geordnete und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung sollen Gemeinden vorrangig die Potenziale der Innenentwicklung und Nachverdichtung ausschöpfen. Diese Maßnahmen sollen idealerweise auch den Anforderungen des Klimaschutzes gerecht werden.

Eine verstärkte Auseinandersetzung mit mobilisierbaren Potenzialflächen und einem strategischen Flächenmanagement ist notwendig. Ein effektives Flächenmanagement kann dabei helfen, die Inanspruchnahme neuer Flächen zu minimieren, die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen voranzutreiben und die Flächenentsiegelung stärker zu fördern.

Ein kommunales Flächenmanagement bietet die Möglichkeit, Potenzialflächen sowie bestehende bauliche und ungenutzte Flächen systematisch zu erfassen (Flächenrecycling) und kontinuierlich weiterzuentwickeln, um eine nachhaltige und zukunftsfähige Flächennutzung zu gewährleisten (siehe ↗ G 7.2.4-8).

Begründung zu G 3.1-6

Freiflächen wie Grün- und Wasserflächen übernehmen in Städten und Gemeinden wichtige Funktionen, um die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Sie tragen dazu bei, die Temperatur zu regulieren, die Luftqualität zu verbessern, den Wasserhaushalt zu stabilisieren und zu verbessern sowie die Biodiversität zu stärken.

Klimarelevante Freiflächen stellen zentrale Elemente der Siedlungsentwicklung dar. Der Erhalt, die Weiterentwicklung und der Schutz vor Versiegelung tragen nicht nur zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung bei, sondern auch dazu, die Lebensqualität in Städten und Gemeinden angesichts des Klimawandels zu sichern.

Regionale Grünzüge als auch sogenannte Schwammstädte eignen sich als Instrumente und Konzepte insbesondere zur Verbesserung des Stadtklimas, zur ökologischen Vernetzung und zur Unterstützung natürlicher Wasserkreisläufe (siehe ↗ Z 2.3.1-5 und ↗ G 7.2.1-9).

Begründung zu G 3.1-7

Bei der Planung von neuen Baugebieten sollen die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen genutzt wie auch eine Anbindung an den ÖPNV, vorzugsweise SPNV oder an mindestens stündlich bediente Linienabschnitte der Buslinien des ÖPNV-Landesnetzes (PlusBus-Standard), ermöglicht werden.

Im Sinne des Umweltverbundes soll eine Verknüpfung der umweltverträglichen Verkehrsmittel des öffentlichen Verkehrs (straßen- und schienengebundener ÖPNV) mit denen des nicht motorisierten Verkehrs (Rad- und Fußverkehr) erfolgen.

Damit kann die Auslastung und Wirtschaftlichkeit der Infrastruktureinrichtungen einerseits erhöht werden. Andererseits kann so der Mobilität vor allem der älteren und weniger mobilen Menschen

mit Hilfe des unmittelbaren Zugangs zum ÖPNV und einer bedarfsgerechten ÖPNV-Anbindung insgesamt Rechnung getragen werden.

3.2 Wohnbauflächenentwicklung

Z 3.2-1 Konzentration auf Zentrale Orte

Unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren.

Z 3.2-2 Eigenentwicklung in nicht-zentralen Orten

In nicht-zentralen Orten ist die Entwicklung und Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zu beschränken.

Z 3.2-3 Wohnbauflächenentwicklung in Schwerpunktorten „Wohnen“

Für Schwerpunktorte „Wohnen“ ist im Sinne einer gesteuerten Wohnbauflächenentwicklung außerhalb von Zentralen Orten eine Überschreitung der Eigenentwicklung (erweiterte Eigenentwicklung) unter Beachtung folgender Kriterien möglich:

- Darstellung des zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfes,
- keine Konkurrenz von Freizeitwohnen und Dauerwohnen,
- intrakommunale Abstimmung der Bauleitpläne (auch im Zusammenhang mit bestehenden gemeindlichen Entwicklungskonzepten) und
- interkommunale Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden sowie Zentralen Orten.

G 3.2-4 Bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung

Bei der Entwicklung und Ausweisung von Wohnbauflächen sollen die sich aus dem demografischen Wandel ergebenden vielfältigen Anforderungen, insbesondere die Alters- und Haushaltsstruktur, besonders berücksichtigt werden.

Dem Bedarf an Wohnraum, insbesondere für einkommensschwache Haushalte, soll mit Hilfe geeigneter Maßnahmen, insbesondere für sozialen Wohnungsbau Rechnung getragen werden.

Z 3.2-5 Altersgerechtes Wohnen

Standorte für altersgerechte Wohnanlagen und Pflegeeinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sind die Zentralen Orte.

Begründung zu Z 3.2-1

Unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise (durch kompakte Bauweise, Innen- vor Außenentwicklung, Reduzierung der Versiegelung, Verkehrsoptimierung) und zur Gewährleistung der Auslastung der vorhandenen Fläche ist die Entwicklung von Wohnbauflächen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren.

Mit der Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung auf Zentrale Orte werden langfristig tragfähige Siedlungs- und Versorgungsstrukturen geschaffen, die gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes ermöglichen. Daher kommt den Zentralen Orten aufgrund ihrer Bündelfunktion von Infrastrukturen und Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu.

Um ihrer Funktion als Zentrum für Versorgung, Infrastruktur, Dienstleistung gerecht zu werden, ist

es erforderlich, dass Zentrale Orte durch eine nachhaltige Wohnbauflächenplanung sicherstellen, dass neben der Deckung des Wohnraumbedarfs der örtlichen Bevölkerung (Eigenentwicklung) auch eine größere Zuwanderung (im Vergleich zu bisherigen Trends oder signifikant gegenüber den Kapazitäten des Orts) ermöglicht wird. Einer bedarfsgerechten Planung von Wohnbauflächen sollen aktuelle Bedarfsprognosen zugrunde gelegt werden.

Trotz rückläufiger Bevölkerungszahlen gerade in den ländlichen Regionen steigen die Standards für Infrastruktur und Einrichtungen auch aufgrund technischer Entwicklungen immer weiter. Hinzu kommt, dass Infrastruktur, die der heutigen Besiedlungsstruktur angepasst ist, bereits in zehn Jahren überdimensioniert sein kann. Die Kosten je Einwohner für die öffentliche Daseinsvorsorge steigen mit der Abnahme der Bevölkerungszahl und der Änderung in ihrer Struktur (Remanenzkosten). Eine Schwerpunktsetzung auf die Zentralen Orte ist insofern immer wichtiger.

Aufgrund der demografischen Entwicklung und der damit einhergehenden Veränderung der Wohnungsnachfragen (Anzahl, Größe, Art, Ausstattung, Bauform etc.) wird sich der Wohnungsbau den veränderten Bedürfnissen anpassen müssen. Dies erfordert unter anderem auch eine verstärkte Förderung von Wohnen im Bestand, um bestehende Wohngebäude und -strukturen zu nutzen und weiterzuentwickeln sowie Leerstand zu vermeiden, anstatt neue Flächen in Anspruch zu nehmen. Eine Revitalisierung und Modernisierung von bestehenden Gebäuden stellt eine nachhaltige Lösung dar, um den Wohnraumbedarf zu decken und gleichzeitig den Ressourcenverbrauch zu minimieren.

Darüber hinaus soll die Unterstützung der Innenentwicklung durch gezielte Anreize und Programme gefördert werden, um bereits erschlossene, innerstädtische Flächen effizient zu nutzen und die urbane Verdichtung voranzutreiben. Dies kann durch die Nutzung von Brachflächen, Baulücken und die Nachverdichtung bestehender Baugebiete erfolgen. Diese Maßnahmen tragen nicht nur zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bei, sondern stärken auch die Attraktivität und Lebensqualität in den Städten und Gemeinden (siehe 7.1.5).

Begründung zu Z 3.2-2

Eine regulative Steuerung der Ausweisung von Wohnbauflächen in den nicht-zentralen Orten ist grundsätzlich von Bedeutung. Vor dem Hintergrund der Zunahme an Baufertigstellungen auch in nicht-zentralen Orten und Gemeinden mit negativer Einwohnerentwicklung ist eine Begrenzung der Wohnbauflächenentwicklung in den nicht-zentralen Orten einerseits planerisch sinnvoll, gerade dann, wenn Zentrale Orte einen forcierten Wohnungsbau betreiben und Bauwillige dort ein Angebot vorfinden. Zum anderen kann eine geringe Einwohner- und Siedlungsdichte zu steigenden Infrastrukturkosten führen, da diese auf immer weniger Personen verteilt werden müssen (Remanenzkosten).

Hierbei haben alle nicht-zentralen Orte die Möglichkeit, planerische Maßnahmen für den Wohnungsbau zu ergreifen. Die Entwicklung und Ausweisung von Wohnbauflächen ist in den nicht-zentralen Orten auf die Eigenentwicklung begrenzt.

Die Eigenentwicklung bezieht sich auf den Wohnbauflächenbedarf für die ortsansässige Bevölkerung im jeweiligen Ortsteil einer Gemeinde. Dieser Bedarf variiert je nach den spezifischen Gegebenheiten vor Ort und basiert hauptsächlich auf der natürlichen Bevölkerungsentwicklung. Darüber hinaus

sind auch die weiteren Bedarfe zu beachten:

- Ersatzbedarf für abgängigen Wohnraum
(durch Abriss, aufgrund von alternder Bausubstanz und Sanierungsmaßnahmen oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbar),
- Auflockerungsbedarf
(aufgrund von Haushaltsentwicklungen z. B. durch Zunahme an Singlehaushalten, Veränderungen in der Haushaltsstruktur z. B. durch einen höheren Überalterungsgrad sowie aufgrund einer gestiegenen Nachfrage nach größeren Wohnflächen (siehe ↗ G 3.2-4) und
- Bedarf an Barrierefreiheit
(aufgrund der Anforderungen an barrierefreien oder barrierearmen Wohnraum (siehe ↗ Z 3.2-5, ↗ G 4-6 und ↗ G 4.3-4).

Zudem kann ein Zuschlag für die Gemeinde angesetzt werden, wenn diese aufgrund der Anzahl an Arbeitsplätzen (je 1.000 Einwohner) und die Arbeitsplatzentwicklung in den letzten fünf Jahren sowie der Anzahl an Einpendlern (je 1.000 Einwohner) eine überörtliche Bedeutung für den Arbeitsmarkt in der Gemeinde bzw. Region übernimmt.

Den wohnbaulichen kommunalen Entwicklungsrahmen gilt es landesweit zu ermitteln. Dabei ist der Untersuchung die natürliche und prognostizierte Bevölkerungsentwicklung, die Wohnungsbautätigkeit, der Wohnungsbestand, Baufertigstellungen und die Neubauintensität differenziert nach nicht-zentralen Orten und Zentralen Orten zugrunde zu legen.

Der wohnbauliche kommunale Entwicklungsrahmen wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden.

Um dem Ziel der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme bei der Wohnbauflächenentwicklung gerecht zu werden, sind ferner die Potenziale der Innenentwicklung zu analysieren und zu nutzen (siehe ↗ Z 3.1-3).

Gleichzeitig ist bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen für Wohnraum in den Gemeinden den demografischen Veränderungen Rechnung zu tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Haushalte älterer Menschen mittelfristig abnehmen wird, während durch die steigende Zahl älterer Menschen vermehrt Gebrauchtimmobilien im Bereich der Einfamilienhäuser auf den Markt gelangen.

Begründung zu Z 3.2-3

Im Mittelpunkt steht die Möglichkeit, Wohnbauflächen in tragfähigen nicht-zentralen Orten, sogenannten Schwerpunktorten mit besonderer Funktion „Wohnen“, zu entwickeln und dabei eine gezielte Steuerung außerhalb der zentralen Orte vorzunehmen. Die Entwicklung soll hierbei nicht zu Lasten der Zentralen Orte gehen bzw. deren Funktionsfähigkeit gefährden.

Andernfalls kann eine geringe Einwohner- und Siedlungsdichte zu steigenden Infrastrukturkosten führen, da diese auf immer weniger Personen verteilt werden müssen (Remanenzkosten). Davon betroffen sind insbesondere der ÖPNV, der Unterhalt von Straßen sowie die Fixkosten der technischen

Infrastruktur, die bei abnehmender Nutzungsintensität zunehmend unwirtschaftlich werden.

In den Schwerpunkttorten „Wohnen“ ist die Entwicklung von Wohnbauflächen über die Eigenentwicklung (erweiterte Eigenentwicklung) hinaus möglich.

Die Festlegung von nicht-zentralen Orten als Schwerpunkttorte mit der Funktion „Wohnen“ erfolgt durch die Regionalplanung in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Beachtung definierter Kriterien (siehe ↗ Z 2.6-2).

Der Begriff der Eigenentwicklung wird in ↗ Z 3.2-2 definiert und die damit im Zusammenhang stehenden Bedarfe zur Entwicklung und Ausweisung von Wohnraum in nicht-zentralen Orten erläutert.

Die erweiterte Eigenentwicklung ergibt sich aus

- *einem wanderungsbedingten Zusatzbedarf oder*
- *aufgrund von (überdurchschnittlichen) Gewerbeansiedlungen bzw. Ansiedlung von Großunternehmen.*

Die erweiterte Eigenentwicklung als wohnbaulicher Entwicklungsrahmen für Schwerpunkttorte „Wohnen“ wird im Rahmen einer Untersuchung zur Wohnbauflächenentwicklung konkretisiert werden.

Vor allem in touristisch geprägten nicht-zentralen Orten ist eine Konkurrenz von Freizeitwohnen und Dauerwohnen zu vermeiden. In Gemeinden mit einem hohen Anteil an Ferien- und Freizeitwohnungen ist bei der Ermittlung der Eigenentwicklung der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Entwicklung von Wohnbauflächen die intrakommunale und interkommunale Abstimmung sowie die Abstimmung mit den umliegenden Zentralen Orten durch die Gemeinde nachzuweisen.

Begründung zu G 3.2-4

Bei der Planung und Entwicklung von Wohnbauflächen soll der zukünftige Bedarf an Wohnraum gedeckt werden, um eine angemessene Versorgung mit Wohnraum sicherstellen zu können.

Dabei sollen insbesondere die demografischen und sozialen Veränderungen sowie die voraussichtlichen Bedürfnisse der Gemeinden berücksichtigt werden, wobei ein besonderer Fokus auf die Eigenentwicklung und die Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums gelegt werden soll.

Hierfür sollen geeignete Maßnahmen und Strategien entwickelt werden, die unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nachhaltiges und bedarfsgerechtes Wohnen ermöglichen, ohne den örtlichen Bedarf an Wohnraum zu überschreiten. Dieser Bedarf umfasst sowohl den Neubedarf als auch den Ersatz- und Nachholbedarf. Zur Deckung des Ersatz- und Neubedarfs gehören auch der Umbau, die Aufwertung und die Instandsetzung bestehender Wohnbestände. Der Neubedarf ist der zusätzliche Wohnungsbedarf, der sich hauptsächlich aus dem

Saldo der Haushaltsentwicklungen ergibt.

Eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung und die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum tragen langfristig zur Verbesserung der Standort- und Lebensqualität der Bevölkerung bei.

Bei der Planung und Errichtung von bezahlbarem Wohnraum sollen die unterschiedlichen Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich Größe, Lage, Ausstattung und Kosten berücksichtigt werden. Hierzu sollen sowohl Maßnahmen zur zeitgemäßen Weiterentwicklung als auch für sozial geförderter Wohnraum entwickelt und umgesetzt werden.

Begründung zu Z 3.2-5

Raumbedeutsame altersgerechte Wohnanlagen und Pflegeeinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sind bedarfsorientiert, städtebaulich integriert und möglichst in zentraler Nähe zu Infrastruktureinrichtungen sowie Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs in Zentralen Orten zu errichten.

Zentrale Orte zeichnen sich durch eine gute Erreichbarkeit aus. Die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr verbessert die Mobilität der Bewohnerinnen und Bewohner und erleichtert sowohl die Versorgung durch externe Dienstleister als auch Besuche von Angehörigen. Die Nähe zu wesentlichen Infrastruktureinrichtungen wie Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern und Einkaufsmöglichkeiten trägt zur Vereinfachung des Alltags bei und fördert die Unabhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner.

Darüber hinaus tragen Zentrale Orte dazu bei, ältere Menschen sozial zu integrieren. Sie bieten zahlreiche kulturelle und soziale Angebote, an denen die Senioren teilnehmen können, und fördern den Kontakt zwischen verschiedenen Generationen.

3.3 Stadt- und Dorfentwicklung

G 3.3-1 Gestaltung der Städte und Dörfer

Im Sinne einer nachhaltigen, resilienten und zukunftsfähigen Stadt- und Ortsentwicklung sollen Städte und Dörfer in ihrer gewachsenen Struktur und Gestalt und unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Anforderungen an den Klimaschutz weiterentwickelt und bedarfsgerecht angepasst werden.

G 3.3-2 Integrierte Stadt- und Dorfentwicklung

Zur Stärkung der Stadt- und Ortsteile und Verbesserung der Lebensverhältnisse sollen Konzepte und strategische Ansätze zur Entwicklung von Städten und Dörfern erarbeitet, entsprechende Maßnahmen durchgeführt und deren Umsetzung im Rahmen des Einsatzes von Fördermitteln berücksichtigt werden.

G 3.3-3 Historische Ortskerne und Ortsteile

Schützenswerte, historische Ortskerne und historische Bereiche der Ortsteile sollen unter Wahrung ihrer gewachsenen städtebaulichen und dörflichen Strukturen und ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Substanz erhalten, behutsam angepasst und weiterentwickelt werden.

G 3.3-4 Stadt- und Dorfumbau

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sollen beim Stadt- und Dorfumbau qualitative Maßnahmen sowohl zur Erhaltung, Aufwertung, Umnutzung und Neubau als auch zum Rückbau umgesetzt werden.

Der Rückbau soll geordnet von außen nach innen erfolgen.

Zur Vermeidung von dispersen Siedlungsstrukturen sollen städtebaulich integrierte (Brach-) Flächen vorrangig für neue Nutzungen beansprucht werden.

Begründung zu G 3.3-1

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sollen die gewachsenen Siedlungsstrukturen von Städten und Dörfern in den Gemeinden entsprechend der demografischen Entwicklung bei geringem Bedarf an Siedlungsflächen angepasst werden; in Räumen mit weiterem Bedarf weiterentwickelt werden. Neben den ökonomischen und sozialen Belangen sollen bei der Gestaltung von Städten und Dörfern auch die baukulturellen und ökologischen Aspekte, insbesondere im Zusammenhang mit den Anforderungen an den Klimaschutz und an die Klimaanpassung, berücksichtigt werden. Die Lebendigkeit und Attraktivität der Lebensräume in den Städten und Dörfern können u. a. durch qualitativ hochwertige öffentliche Plätze, Grünflächen und Naherholungsräume sowie durch die Etablierung von Orten für Kultur und Freizeit gesteigert werden.

Begründung zu G 3.3-2

In der von den europäischen Ministerinnen und Ministern für Stadtentwicklung und Raumordnung verabschiedeten Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt (2007) sowie ihrer

Fortschreibung „Neue Leipzig Charta“ (2020) ist eine integrierte, gemeinwohlorientierte und gesamtstädtische Stadtentwicklung das wesentliche Ziel zur Stärkung europäischer Städte. Diesbezüglich sollen Maßnahmen der integrierten Stadtentwicklung in den Städten und Dörfern zur Verbesserung der Lebensqualität durchgeführt werden.

Insbesondere die Stärkung der Innenstädte und Ortskerne ist von besonderer Bedeutung für die zukunftsfähige Erhaltung der Städte und Dörfer als attraktive und identitätsstiftende (Stand-)Orte für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur. Die zukunftsfähige Transformation von Städten und Dörfern orientiert sich zudem an der Stärkung des Gemeinwohls und einer Stadtentwicklung, die sich als Gemeinschaftswerk aller beteiligten Akteure versteht.

Die Umsetzung dieser Kernziele und Querschnittsaufgaben erfolgt in den Gemeinden. Die Städte und Dörfer in Sachsen-Anhalt legen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit ihre städtebaulichen Ziele fest und führen geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele z. B. mithilfe der Städtebauförderung durch. Ein wesentliches mittel- bis langfristiges Planungs- und Steuerungsinstrument ist dabei das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK), welches in den Programmen der Städtebauförderung eine Zuwendungsvoraussetzung darstellt. ISEKs beschreiben, wie in einer abgegrenzten Gebietskulisse städtebauliche Ziele integrativ erreicht werden sollen. Das ISEK legt Prioritäten in einem Zeithorizont von etwa 15 Jahren auf der strategischen und operativen Ebene in unterschiedlichen Handlungsfeldern fest. Daraus abgeleitet werden im ISEK zuwendungsfähige Einzelmaßnahmen im Fördergebiet sowie der Durchführungszeitraum der städtebaulichen Gesamtmaßnahme dargestellt. Das Land unterstützt die Kommunen bei der integrierten städtebaulichen Planung und berät z. B. im Zusammenhang mit der Umsetzung der Städtebauförderung und zur Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Dabei geht die integrierte Stadt- und Ortsentwicklung über die bebauten Bereiche hinaus und bezieht den umliegenden ländlichen Raum mit ein. Im Rahmen von integrierten Entwicklungskonzepten, wie den Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzepten (IGEK), können mit einer zielgruppengerechten dialog- und mitwirkungsorientierten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einerseits und von Politik, Verwaltung und öffentlichen Interessenträgern andererseits im ländlichen Raum durch gute Vernetzung tragfähige Infrastrukturen und bedarfsgerechte Versorgungsangebote in attraktiven Ortskernen und Außenbereichen geplant und gesichert werden. Die Akteurinnen und Akteure erarbeiten maßgeschneiderte Strategien und Konzepte für die ressourcenschonende und nachhaltige Weiterentwicklung ihres Planungsgebietes. Im Ergebnis entstehen Leitbilder und Zukunftsstrategien für die Gemeinden im ländlichen Raum.

Begründung zu G 3.3-3

Sachsen-Anhalt zeichnet sich durch ein bemerkenswertes kulturhistorisches Erbe und ein einzigartiges städtebauliches Vermächtnis aus. Zugleich spielt die baukulturelle Qualität in Städten und Dörfern eine zentrale Rolle für die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner. Eine Vielzahl von Städten und Dörfern ist geprägt von einzigartigen, historisch gewachsenen Ortskernen oder Ortsteilen von außergewöhnlicher kulturhistorischer Bedeutung. Sie prägen das städtische Kulturerbe und die Identifikation der Menschen mit ihrem Wohnort. Dementsprechend sollen historische Stadt- und Ortskerne mit denkmalwerter Bausubstanz und anderen stadt- und

ortsbildprägenden Gebäuden gesichert und baukulturell erhalten werden.

Bei der Umsetzung von baulichen Ergänzungen oder Modernisierungen ist behutsam vorzugehen, um eine Störung der ursprünglichen Gestaltung der Straßenräume und Gebäude zu vermeiden (siehe ↗ Kap. 2.2).

Begründung zu G 3.3-4

Die Städte und Dörfer Sachsen-Anhalts sollen ungeachtet der großen Herausforderungen des demografischen Wandels als gewachsene Zeugnisse der unserem Land eigenen Geschichte und Identität lesbar und erlebbar bleiben. Viele der historischen Orts- und Dorfkerne in Sachsen-Anhalt sind dementsprechend als Denkmalbereiche im Sinne von § 2 Abs. 2 DenkmSchG LSA gesetzlich geschützt. Angesichts des demografischen Wandels ist es wichtig, leerstehende Gebäude oder ungenutzte Flächen einer zweckdienlichen Nutzung zuzuführen. Maßnahmen zum Erhalt, zur Umnutzung und zur Aufwertung sind vordringlich. In Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind, sollen leerstehende, dauerhaft nicht mehr benötigte Gebäude oder Gebäudeteile, insbesondere Wohnungsbestände, rückgebaut und durch gezielte Um- und Neubauvorhaben an die Bedürfnisse der Einwohnerschaft sowie an die Anforderungen an den Klimaschutz angepasst werden (siehe ↗ G 3.3-2).

Durch die Kombination von Innenentwicklung und Rückbau ungenutzter Bausubstanz kann ein ganzheitlicher Dorfumbau erreicht werden, der sowohl ökologische als auch soziale Aspekte berücksichtigt, der zur nachhaltigen Entwicklung des Dorfes und des ländlichen Raums beiträgt und damit die gleichwertigen Lebensverhältnisse im ländlichen Raum fördert.

Durch die Umnutzung von Gebäuden können zum einen neue Wohnformen wie barrierefreies Wohnen für ältere Menschen oder Mehrgenerationenhäuser geschaffen und zum anderen multifunktionale Nutzungen der Nahversorgung ermöglicht werden.

Durch die Konzentration von Wohnraum und Nutzungen der Nahversorgung im Ortskern unter Erhaltung bestehender Bausubstanz können historische Gebäude und Ortsbilder bewahrt werden. Dies trägt zur Identitätsstiftung und Attraktivität des Ortes bei und schafft eine Verbindung zur Geschichte und Tradition der Gemeinde.

Ein notwendiger Rückbau ist vornehmlich am äußeren, historisch jüngsten Baubestand einer Siedlung vorzusehen, ohne die historischen Baukörper oder Parzellenstrukturen im Siedlungsinnen zu tangieren. Zugleich kann damit auch die Flächenneuinanspruchnahme reduziert werden, auch um den Erhalt von Freiflächen und landwirtschaftlicher Nutzfläche Rechnung zu tragen.

3.4 Einzelhandel

Z 3.4-1 Konzentrationsgebot

Einzelhandelsgroßprojekte für Endverbraucher sind nur in Ober- und Mittelzentren zulässig.

Z 3.4-2 Factory-Outlet-Center

Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) als besondere Form des großflächigen Einzelhandels sind nur in Oberzentren an städtebaulich integrierten Standorten zulässig.

Z 3.4-3 Integrationsgebot

Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sind nur in Innenstädten sowie bestehenden und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn diese Vorhaben nachweislich nicht in zentralen Versorgungsbereichen umsetzbar sind und die Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten (teilintegrierte Standorte) festgelegt werden.

Die zentrenrelevanten Sortimente sind in Anhang 2 festgelegt. Weitere zentrenrelevante Sortimente können von der Gemeinde festgelegt werden.

Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb von bestehenden und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Im Ausnahmefall sind sie auch in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn nachweislich keine geeigneten städtebaulich integrierten Standorte verfügbar sind oder wenn die vorhandenen integrierten Standorte für das Vorhaben ungeeignet sind.

Z 3.4-4 Kongruenzgebot

Einzelhandelsgroßprojekte sind nur dann zulässig, wenn ihr Standort, ihre Verkaufsfläche und Sortimentsstruktur der Versorgungsfunktion des Zentralen Orts entsprechen und der Einzugsbereich den Verflechtungsbereich des Zentralen Orts nicht wesentlich überschreitet.

Z 3.4-5 Beeinträchtigungsverbot

Einzelhandelsgroßprojekte sind unzulässig, wenn sie durch ihre Art, Lage oder Größe die Versorgungsfunktion zentraler Versorgungsbereiche des Zentralen Orts sowie benachbarter Zentraler Orte wesentlich beeinträchtigen.

Z 3.4-6 Agglomerationen

Einzelhandelsagglomerationen sind raumordnerisch wie Einzelhandelsgroßprojekte zu behandeln.

G 3.4-7 ÖPNV-Anbindung

Bei Einzelhandelsgroßprojekten soll eine Anbindung an den ÖPNV gewährleistet werden.

Z 3.4-8 Grundversorgung in Grundzentren

Abweichend von Z 3.4-1 sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung auch in Grundzentren in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter

Beachtung von Z 3.4-3, Z 3.4-4, Z 3.4-5 und Z 3.4-6 bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist.

Der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments darf 90 Prozent an der Gesamtverkaufsfläche des Einzelhandelsgroßprojekts nicht unterschreiten.

Z 3.4-9 Versorgungsbedarf in nicht-zentralen Orten

Wenn nachweislich ein erhöhter Versorgungsbedarf für nicht-zentrale Orte besteht, sind abweichend von Z 3.4-1 in begründeten Einzelfällen Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten in bestehenden oder neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung von Z 3.4-3, Z 3.4-4, Z 3.4-5 und Z 3.4-6 bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zulässig.

Der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments muss mindestens 90 Prozent der Gesamtverkaufsfläche des Einzelhandelsgroßprojekts umfassen.

G 3.4-10 Spezifische Lösungen für den Handel

Zur Stärkung der Nahversorgung und Vermeidung von Versorgungslücken insbesondere im ländlichen Raum sollen Modelle zur Nahversorgung und innovative Konzepte erarbeitet und weiterentwickelt werden.

Sie sollen insbesondere im ländlichen Raum durch die Förderinstrumente des Landes unterstützt werden.

Begründung zum Kap. 3.4

Einzelhandelsgroßprojekte sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, Einkaufszentren und sonstige großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher.

Einzelhandelsbetriebe sind im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ab einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern als großflächig einzustufen (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteile vom 24.11.2005 - 4 C 10/04 und - 4 C 14/04). Einkaufszentren stellen räumliche Konzentrationen von Einzelhandelsbetrieben unterschiedlicher Art und Größe dar, die in der Regel einheitlich geplant, gebaut und verwaltet sind.

Die Steuerung des großflächigen Einzelhandels umfasst sowohl die Errichtung als auch die Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsgroßprojekten.

Durch die Errichtung eines Einzelhandelsgroßprojekts wird eine bauliche Anlage im Sinne von § 29 BauGB erstmalig geschaffen. Der Begriff „Errichtung“ umfasst jedoch auch den Wiederaufbau einer Anlage nach deren vorheriger Beseitigung oder Zerstörung.

Die Erweiterung bezieht sich auf einen bestehenden Einzelhandelsbetrieb, der durch die Vergrößerung seiner Verkaufsfläche die Schwelle zur Großflächigkeit überschreitet.

Eine Änderung im Sinne von § 29 BauGB liegt vor, wenn ein bestehendes Gebäude in städtebaulich relevanter Weise baulich umgestaltet wird, etwa durch Umbau-, Vergrößerungs- und Erweiterungsmaßnahmen (vgl. BVerwG, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2000, 1048, 1049; BVerwG, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2006, 340). Keine Änderung stellen hingegen bloße Instandsetzungs- oder Reparaturarbeiten dar (vgl. BVerwG, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1999, 524).

Eine Nutzungsänderung im Sinne von § 29 BauGB stellt keine bauliche Maßnahme dar. Sie liegt vor, wenn sich die Nutzungsweise einer baulichen Anlage so ändert, dass sie eine von der bisherigen Nutzung abweichende Zweckbestimmung erhält und sich dadurch die Genehmigungsfrage unter bodenrechtlichen Aspekten neu stellt – etwa bei der Umnutzung eines Lebensmittelmarkts in einen Sportfachmarkt.

Die landesplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Sicherstellung einer ausgewogenen und nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Übergeordnetes Ziel ist es, negative Auswirkungen auf Städte, Gemeinden, den ländlichen Raum wie auch die Zentralen Orte selbst zu vermeiden und eine geordnete Einzelhandelsstruktur zu gewährleisten. Mit den verschiedenen Steuerungsinstrumenten verfolgt die Raumordnung das Ziel, zentrale Versorgungsbereiche (siehe ↗ Z 3.4-3) zu stärken, die Grund- und Nahversorgung sicherzustellen, eine Überversorgung zu vermeiden und eine Raumverträglichkeit der Vorhaben zu gewährleisten.

Begründung zu Z 3.4-1

Das Konzentrationsgebot verfolgt das Ziel, die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten mit höherstufigen Zentralen Orten zu verbinden. Hierdurch werden Einzelhandelsgroßprojekte mit dem Zentrale-Orte-System verknüpft.

Diese Verknüpfung mit höherstufigen Zentralen Orten hat zum Ziel, die Versorgung in allen Teilräumen des Landes in zumutbarer Entfernung auch für die nicht-mobile Bevölkerung sicherzustellen, einer Unterversorgung zentraler Wohnbereiche entgegenzuwirken, eine ungeordnete Verteilung großflächiger Einzelhandelsbetriebe zu vermeiden und die Funktion von Zentralen Orten als Versorgungszentren zu erhalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.09.2003 - 4 C 14/01).

Dementsprechend stellt das Konzentrationsgebot ein zentrales Instrument der landesplanerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels zur Stärkung der Zentralitätsfunktion der Ober- und Mittelzentren als Versorgungskerne und damit der Innenstädte und zentraler Versorgungsbereiche (siehe ↗ Z 3.4-3) dar und trägt ebenso wesentlich zur Vermeidung der Zersiedlung (siehe ↗ G 3.1-1 und ↗ Z 3.1-4) wie auch zur Sicherung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur (siehe ↗ Kap. 5.3) bei.

Begründung zu Z 3.4-2

Eine besondere Form des großflächigen Einzelhandels nehmen Hersteller-Direktverkaufszentren – in der Praxis zumeist als Factory-Outlet-Center (FOC) oder Designer-Outlet bezeichnet – ein. In der Regel sind FOC als Einkaufszentren im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauNVO zu qualifizieren (vgl. Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.04.2010 - 1 KN 19/09, Juris Rn. 82).

FOC bezeichnen eine räumliche Zusammenfassung von Einzelhandelsbetrieben mit großer Gesamtverkaufsfläche (5.000 bis 30.000 m²) vornehmlich aus den Sortimentsbereichen Mode, Sportartikel, Haushaltswaren. Die Einzelhandelsbetriebe werden unmittelbar vom Hersteller betrieben; die Waren werden direkt an Endverbraucher und häufig zu reduzierten Preisen verkauft. Bei den Waren handelt es sich regelmäßig um Restposten, Überproduktionen, Ware vergangener Saisons.

FOC sind aufgrund ihrer hohen überregionalen Anziehungskraft durch einen großen Einzugsbereich gekennzeichnet. Eine räumliche Umlenkung des Handels kann zu Lasten des Innenstadt- und Fachhandels führen.

Aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Stadtentwicklung, den Einzelhandel und den Verkehr sowie zum Schutz der Innenstädte sind sie nur in Oberzentren zulässig. Hierbei dürfen sie nur an städtebaulich integrierten Standorten angesiedelt werden, um dezentrale oder periphere Ansiedlungen („grüne Wiese“) zu verhindern.

Ob und inwieweit absatzwirtschaftliche Merkmale eines FOC vorliegen – insbesondere ein spezielles Warenangebot, eine spezifische Preisgestaltung, ein weitreichendes Einzugsgebiet und gegebenenfalls die Einbindung in touristische Attraktionen – und ob sie eine raumordnerische Sonderstellung rechtfertigen, ist einzelfallbezogen im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung zu untersuchen.

Begründung zu Z 3.4-3

Für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes nach § 1 Abs. 2 ROG und im Sinne von Artikel 35a der Landesverfassung ist die Sicherung funktionsfähiger Zentren und die Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung von besonderer Relevanz. Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.

Mit dem Integrationsgebot werden Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten in Innenstädte sowie in tatsächliche und neu geplante zentrale Versorgungsbereiche als städtebaulich integrierte Standorte gelenkt. Ziel ist, eine raumstrukturell verträgliche Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten sicherzustellen. Innenstädte sind in der Regel als Versorgungsbereiche zentral und weisen ein breites Spektrum an Gütern und Dienstleistungen auf.

Zentrale Versorgungsbereiche (zVB) sind räumlich abgrenzbare Bereiche in einem Ort, die aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – ergänzt durch Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen und weitere Nutzungen – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus übernehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2009 - 4 C 2/08). Wichtig ist, dass ein zVB eine integrierte Lage voraussetzt. Der Begriff „zentral“ beschreibt hierbei die funktionale Bedeutung des Versorgungsbereichs als zentrale Anlaufstelle für die Versorgung der im Einzugsbereich lebenden Bevölkerung mit einer Mischung aus Waren und Dienstleistungen und der damit die Wirkung und das Gewicht eines Zentrums aufweist.

Auch kleine Gemeinden und nicht-zentrale Orte können zVB aufweisen, wenn der betreffende Bereich eine zentrale Funktion für die Versorgung eines bestimmten Einzugsgebiets übernimmt. Entscheidend ist, dass die zVB in einer städtebaulich integrierten Lage liegen, also gut erreichbar und in das bestehende Siedlungsgefüge eingebunden sind. Isolierte Standorte mit einzelnen Einzelhandelsbetrieben gelten nicht als zentrale Versorgungsbereiche, selbst wenn sie eine bedeutende Versorgungsfunktion erfüllen. Der Zweck des Versorgungsbereichs besteht hierbei in der Gewährleistung der wohnortnahen Grundversorgung der im Einzugsbereich lebenden Bevölkerung.

Die Annahme eines zVB setzt keine pauschale Mindestgröße einer Gemeinde bzw. eines Orts voraus, so dass auch in kleinen Gemeinden und nicht-zentralen Orten solche Bereiche bestehen können, sofern sie eine zentrale Versorgungsfunktion für die Bevölkerung erfüllen und städtebaulich integriert sind. Die Bedeutung zentraler Versorgungsbereiche zur Stärkung der Innenstädte sowie zur Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung und damit auch die raumordnerische Relevanz hat die Rechtsprechung betont (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2009 - 4 C 2/08). Dem folgend sind zVB Schutzgegenstand nach den Regelungen gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 4, 2 Abs. 2 S. 2, 9 Abs. 2a, 34 Abs. 3 BauGB sowie § 11 Abs. 3 S. 2 BauNVO. Auch nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG wird die Bedeutung von zVB als Erfordernis der Raumordnung hervorgehoben.

Gewerbe- und Industriegebiete kommen für die Annahme zentraler Versorgungsbereiche regelmäßig nicht in Betracht, da diese in der Regel in nicht integrierter Lage verortet sind. Der Begriff des zVB ist für die verschiedenen Vorschriften einheitlich zu verstehen. Obgleich mitunter die Schwierigkeit über die Anwendung und Feststellung von zVB gegeben ist, so ist der Begriff der Rechtsprechung folgend doch ausreichend bestimmt.

Die räumliche und funktionale Festlegung von zVB obliegt den Gemeinden im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsspielraums. Im Sinne der rechtlichen Einordnung eines Bereichs als zVB unterliegen sie den Merkmalen und Anforderungen des Begriffs.

Hinsichtlich zentraler Versorgungsbereiche werden vor allem drei Typen unterschieden: Innenstadtzentren, Stadtteilzentren sowie Grund- und Nahversorgungszentren. Innenstadtzentren weisen in der Regel einen großen Einzugsbereich (über den Nah- bzw. Mittelbereich hinaus) mit einem breiten Spektrum an Waren und Dienstleistungsangeboten auf. Stadtteilzentren bzw. Nebenzentren übernehmen meist Teilfunktionen des Innenstadtzentrums und erreichen einen mittelgroßen Einzugsbereich (Stadtteil). Sie bieten ebenso zentrenrelevante Sortimente und Dienstleistungsangebote an und unterscheiden sich von Innenstadtzentren hinsichtlich ihres Angebot-, Sortiments- und Anbieterumfang. Auch Grund- und Nahversorgungszentren mit einem kleinen Einzugsbereich (fußläufige Erreichbarkeit mit einer Entfernung von 700 bis 1.000 m) kann eine zentrale Versorgungsfunktion zukommen und so einen zVB bilden. Der Rechtsprechung nach setzt ein zVB keinen übergemeindlichen Einzugsbereich voraus.

Im ländlichen Raum stellt der Versorgungsbereich im Sinne des § 34 Abs. 3 BauGB häufig die einzige zentrale Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in einer kleinen Gemeinde bzw. einem nicht-zentralen Ort dar, um die Nahversorgung bzw. die wohnortnahe Grundversorgung sicherzustellen, und kann einen zVB bilden. (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2009 - 4 C 2/08).

Die Berücksichtigung von Grund- und Nahversorgungszentren beim Schutz zentraler Versorgungsbereiche ist insbesondere für Gemeinden und nicht-zentrale Orte im ländlichen Raum von großer Relevanz, insofern sie besonders anfällig für Neuansiedlungen (in städtebaulich nicht integrierten Lagen) sein können.

Zentrale Versorgungsbereiche können sowohl tatsächliche bzw. bestehende zVB sein als auch planerisch festgelegt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.10.2007 - 4 C 7.07). Tatsächliche zVB können aus den vorhandenen tatsächlichen Gegebenheiten abgeleitet werden. Wohingegen tatsächliche Innenstadtzentren in der Regel einfach identifizierbar sind, kann es bei tatsächlichen Nebenzentren sowie tatsächlichen Grund- und Nahversorgungszentren mitunter problematisch sein, die Bereiche exakt räumlich abzugrenzen. Planerisch festgelegte zVB können bestehende tatsächliche zVB planerisch konkretisieren. Ebenso können zVB durch planerische Festlegungen (in Bauleitplänen) erstmalig entwickelt oder weiterentwickelt werden.

Für eine Qualifizierung von zVB wie auch für eine plausible und nachvollziehbare Ableitung von zVB sind Einzelhandels- und Zentrenkonzepte von besonderer Relevanz, insofern sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind (vgl. § 9 Abs. 2a BauGB).

Die Bedeutung einer standort- und sortimentsgerechten Steuerung des Einzelhandels durch kommunale Einzelhandelskonzepte ist in verschiedenen Urteilen bestätigt worden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.06.2006 - 7 D 8 / 04 und OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.08.2006 - 7 D 112/05). Einzelhandelskonzepte im kommunalen, interkommunalen wie auch regionalen Zusammenhang stellen ein wichtiges informelles Instrument der räumlichen Planung dar. Durch eine frühzeitige und enge Abstimmung der Einzelhandelskonzepte mit den Städten und Gemeinden kann auf kommunaler Ebene eine hohe Akzeptanz der landes- und regionalplanerischen Einzelhandelsziele und -grundsätze erreicht werden. In Zukunft werden sich Einzelhandel, Kommunen und Regionen verstärkt den Veränderungen der sozioökonomischen Rahmenbedingungen als auch den Herausforderungen der Digitalisierung stellen müssen. Das setzt mehr denn je ein strategisches, abgestimmtes und konzeptionelles Handeln zwischen den Akteurinnen und Akteuren voraus. Die stetige Zunahme des Online-Handels am gesamten Einzelhandelsumsatz verändert den stationären Einzelhandel nachhaltig und lässt auch räumliche Auswirkungen erwarten. So sind neben sinnvollen Ergänzungen der Versorgungsangebote im ländlichen Raum negative Auswirkungen insbesondere im mittelfunktionalen Versorgungsangebot festzustellen und auch weiterhin zu erwarten. Um dem Funktionsverlust von Ortszentren und Innenstädten zu begegnen, ist eine frühzeitige Auseinandersetzung mit diesen Veränderungsprozessen sowohl auf der lokalen als auch der regionalen Ebene erforderlich. Kommunale wie regionale Einzelhandelskonzepte bieten zudem auch eine Plattform, um sich mit den begleitenden Effekten des Online-Handels auseinanderzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Suche nach Standorten und Flächen für Auslieferungslager, urbane Logistik und Abholstationen und die Frage der verkehrlichen Anforderungen an solche Standorte. Regionale Einzelhandelskonzepte stellen eine geeignete Grundlage zur Behandlung auch dieser Fragestellungen dar.

Im Ausnahmefall sind Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten auch dann außerhalb von Innenstädten sowie bestehenden und neu geplanten zVB möglich, wenn die

Umsetzung des Vorhabens nachweislich

- *aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist,*
- *die zVB im Zentralen Ort selbst und benachbarter Zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (siehe 7 Z 3.4-5) und*
- *wenn nachweislich der Vorhabenstandort an einen städtebaulich integrierten Standort angrenzt, mit der städtischen Struktur und Infrastruktur verbunden ist und dementsprechend eine Nähe zu bestehenden zentralen Strukturen aufweist (teilintegrierter Standort).*

Kernsortimente eines Einzelhandelsbetriebs umfassen die zentralen und dominierenden Warengruppen, die die Zweckbestimmung des Betriebs bestimmen. Dieses Sortiment macht den größten Anteil (mindestens 85 Prozent) an der Gesamtverkaufsfläche aus und ist für den Betriebstyp sowie die Kundenwahrnehmung entscheidend. Randsortimente bzw. Nebensortimente ergänzen Kernsortimente und sind durch ihren Anteil an der Gesamtverkaufsfläche des Betriebs gekennzeichnet. Es ist davon auszugehen, dass ab einem Anteil von über 10 Prozent bzw. von mehr als 15 Prozent an der Gesamtverkaufsfläche kein Randsortiment mehr vorliegt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12.02.2014 – 2 D 13/14.NE).

Die zentrenrelevanten Sortimente sind in 7 Anhang 2 dieses Plans aufgeführt. Die dort aufgeführten zentrenrelevanten Sortimente stellen den Mindestumfang dar. Die zentrenrelevanten Sortimente können durch die Gemeinden in ihren ortstypischen Sortimentslisten ergänzt und spezifiziert werden.

Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind nach dem Integrationsgebot auch außerhalb von bestehenden und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Im Ausnahmefall sind sie auch in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn nachweislich keine geeigneten städtebaulich integrierten Standorte verfügbar sind oder wenn die vorhandenen integrierten Standorte für das Vorhaben ungeeignet sind.

Eine städtebauliche Randlage ist durch die Lage im Stadtgefüge am Rand bzw. im äußeren Bereich des Siedlungsbereichs, den geringen städtebaulichen Bezug zu gewachsenen Stadtstrukturen sowie geringe Mischnutzungen gekennzeichnet. Gebiete in diesen Lagen sind stärker MIV-orientiert und in der Regel weniger fußläufig erreichbar.

Integrierte Standorte für Vorhaben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten können dann ungeeignet sein, wenn die erforderlichen Verkaufsflächen aufgrund der Größe, des Volumens oder der Beschaffenheit der angebotenen Ware nicht realisiert werden können.

Begründung zu Z 3.4-4

Das Kongruenzgebot als raumordnerisches Steuerungsinstrument stellt sicher, dass sich Einzelhandelsgroßprojekte hinsichtlich des Standortes, Verkaufsfläche und Sortimentsstruktur in das bestehende zentralörtliche Versorgungssystem einfügen. Dabei hat das Vorhaben der

Versorgungsfunktion des Zentralen Orts zu entsprechen und der Einzugsbereich darf den Verflechtungsbereich des Zentralen Orts nicht wesentlich überschreiten.

Einzelhandelsbetriebe lassen sich nach verschiedenen Kriterien wie Betriebsform, Sortiment oder Vertriebsweg unterscheiden. Bei den Betriebsformen wird u.a. unterschieden nach Fachgeschäft, Fachmarkt, Kaufhaus, Warenhaus, Supermarkt, SB-Warenhaus, Discounter und Convenience Store.

Zentrale Versorgungsbereiche werden mit dem Kongruenzgebot geschützt, indem Einzelhandelsgroßprojekte nicht an peripheren Standorten entstehen (dürfen) und bestehende Zentren nicht geschwächt werden. Ebenso verknüpft das Kongruenzgebot die Einzelhandelsentwicklung mit dem Zentrale-Orte-System, insofern das Vorhaben an der Versorgungsfunktion des Zentralen Orts – spezialisierte Angebote bzw. Güter des aperiodischen Bedarfs in Oberzentren, gehobene Angebote bzw. Güter des mittelfristigen Bedarfs in Mittelzentren und tägliche Angebote bzw. Güter des kurzfristigen Bedarfs in Grundzentren (siehe $\S$ Z 2.5-3) – auszurichten ist. Dementsprechend geht mit dem Gebot eine Sortimentskongruenz wie auch eine Standortkongruenz und Flächenkongruenz (siehe $\S$ Z 3.4-1 und $\S$ Z 3.4-3) einher.

Die Verflechtungsbereiche von Ober- und Mittelzentren sind durch die Landesplanung bestimmt, während die Verflechtungsbereiche der Grundzentren als Nahbereiche durch die Regionalplanung raumordnerisch vorgegeben werden (siehe $\S$ Z 2.5.3-3).

Das Kongruenzgebot ist ein bedeutendes Instrument zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, indem es eine Übereinstimmung zwischen Standort, Sortiment und zentralörtlicher Funktion verlangt. Es sorgt für eine geordnete Entwicklung und verhindert damit Fehlentwicklungen, während das Beeinträchtigungsverbot konkret bestehende zentrale Versorgungsbereiche vor schädlichen Auswirkungen schützt (siehe $\S$ Z 3.4-5).

Begründung zu $\S$ 3.4-5

Das Beeinträchtigungsverbot regelt, dass Einzelhandelsgroßprojekte nur dann zulässig sind, wenn sie zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie das Integrationsgebot bezweckt auch das Beeinträchtigungsverbot, zentrale Versorgungsbereiche vor schädlicher Kaufkraftverlagerung zu schützen und zu stärken, eine Zersiedlung des Raums zu verhindern und eine wohnortnahe Versorgung im Sinne der Interessen der nicht motorisierten Bevölkerung sicherzustellen (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 28.09.2015 - 1 MN 144/15).

Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Kaufkraftabfluss aus einem bestehenden zVB durch ein Vorhaben maßgeblich ist und die Tragfähigkeit des zVB gefährdet. Ein Kaufkraftabfluss von über 10 Prozent gilt in der Rechtsprechung als kritischer Schwellenwert, den es im Einzelfall zu prüfen gilt. Zudem ist von einer wesentlichen Beeinträchtigung eines zentralen Versorgungsbereiches auszugehen, wenn die Funktionsfähigkeit des betroffenen zentralen Versorgungsbereichs in beachtlichem Ausmaß beeinträchtigt und gestört wird und dementsprechend die wesentliche Versorgungsfunktion nicht mehr erfüllt werden kann.

Begründung zu Z 3.4-6

Eine Einzelhandelsagglomeration stellt eine Ansammlung von mehreren selbständigen, nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben (Verkaufsfläche unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit von 800 m²) in enger räumlich und funktionaler Nachbarschaft zueinander dar.

Von einer engen räumlich-funktionalen Verbindung der nicht großflächigen Einzelhandelsbetriebe kann ausgegangen werden, wenn diese in räumlicher Nähe errichtet, erweitert oder umgenutzt werden, so dass die Verkaufsfläche von 800 m² überschritten wird und diese Betriebe in ihrer Gesamtheit wie eine Einheit als Einkaufsgelegenheit wahrgenommen werden. Kennzeichen diesbezüglich sind z. B. eine gemeinsame Erschließung (Parkflächen, Zugangsmöglichkeiten) und ein gemeinsames Betreiberkonzept.

Die raumordnerische Relevanz von Einzelhandelsagglomerationen wurde höchststrichterlich bestätigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2019 - 4 CN 8/18). Eine raumordnerische Steuerung von Einzelhandelsagglomerationen ist grundsätzlich zulässig, um negative Auswirkungen auf die Innenstadtentwicklung und die zentralen Versorgungsbereiche sowie die Zersiedelung zu verhindern. Die räumliche und funktionale Verbindung ist entscheidend, um diese Betriebe als Einzelhandelsgroßprojekte zu behandeln.

Begründung zu G 3.4-7

Mit der Anbindung von Einzelhandelsgroßprojekten an den ÖPNV soll die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten zur Versorgung auch für die nicht motorisierte Bevölkerung ermöglicht werden.

In der Regel zeichnen sich städtebaulich integrierte Standorte u.a. durch ihre Lage innerhalb oder in direkter Nähe eines zVB und durch ihre gute Erreichbarkeit (fußläufige Erreichbarkeit mit einer Entfernung von 700 bis 1.000 m, Anbindung an ÖPNV mit mindestens 30 Fahrten montags bis samstags bei vorbeiführender Linie, 15 Fahrten bei endender Linie) aus. Einrichtungen in städtebaulicher Randlage sollen an das örtliche ÖPNV-Netz angebunden werden.

Begründung zu Z 3.4-8

Die Versorgung der Bevölkerung ist bedarfsgerecht und in zumutbarer Erreichbarkeit in allen Teilen des Landes sicherzustellen. Das Konzentrationsgebot regelt entsprechend, dass Einzelhandelsgroßprojekte in die Ober- und Mittelzentren gelenkt werden (siehe ↗ Z 3.4-1).

Die Mittelzentren decken neben den Gütern und Dienstleistungen des mittelfristigen Bedarfs auch den kurzfristigen Bedarf (Güter des täglichen Bedarfs) ab. Oberzentren übernehmen neben der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des langfristigen Bedarfs auch jene mit Gütern und Dienstleistungen des mittelfristigen und kurzfristigen Bedarfs (siehe ↗ Z 2.5-3).

In Ergänzung zu den Ober- und Mittelzentren als Versorgungskerne sind abweichend vom Konzentrationsgebot ↗ Z 3.4-1 Einzelhandelsgroßprojekte bis 2.000 m² in den tatsächlichen und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in Grundzentren zulässig, wenn sie der Sicherung der Grundversorgung dienen und dem Integrations- und Kongruenzgebot, dem Beeinträchtigungsverbot,

dem Gebot zum Umgang mit Einzelhandelsagglomerationen sowie aller Anforderungen nach dem BauGB an das Bauleitplanverfahren entsprechen.

Die Grundversorgung meint die Bereitstellung und Verfügbarkeit von grundlegenden, lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen des täglichen Lebens für die Bevölkerung. Sie stellt sicher, dass alle Menschen unabhängig von ihrem Wohnort Zugang zu den essenziellen Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs haben. Entsprechend des ROG ist die Grundversorgung als zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge flächendeckend, insbesondere im ländlichen Raum, zu sichern.

Ein Einzelhandelsgroßprojekt dient der Grundversorgung, wenn der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments (siehe ↗ Anhang 2) an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Eine dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ist bei einer fußläufigen Erreichbarkeit (entspricht einer Entfernung von 700 bis 1.000 m) gegeben. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen sowie des Integrations- und Kongruenzgebots, des Beeinträchtigungsverbots, des Gebots zum Umgang mit Agglomerationen sowie aller Anforderungen nach dem BauGB an das Bauleitplanverfahren (insbesondere § 2 Abs. 2 BauGB) ist ein Einzelhandelsgroßprojekt in tatsächlichen und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in Grundzentren mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.000 m² zulässig.

Unter Berücksichtigung des im Auftrag des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt erfolgten Einzelhandelsmonitorings in Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 sowie der Markt- und Strukturdaten des IHK-Handelsatlas für den IHK-Bezirk Halle-Dessau ist davon auszugehen, dass ein Vorhaben ab einer Verkaufsfläche von 2.000 m² in der Regel als nicht mehr der Grundversorgung dienend anzusehen ist und im Sinne der raumordnerischen Regelungen dieses Plans zum großflächigen Einzelhandel nicht raumverträglich ist.

Begründung zu Z 3.4-9

In begründeten Einzelfällen sind Einzelhandelsgroßprojekte zur Grundversorgung in nicht-zentralen Orten bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m² in tatsächlichen und neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen unter Beachtung der Ziele der Raumordnung, insbesondere dem Integrationsgebot, dem Kongruenzgebot und dem Beeinträchtigungsverbot, sowie aller Anforderungen nach dem BauGB an das Bauleitplanverfahren (insbesondere § 2 Abs. 2 BauGB) zulässig, wenn ein erhöhter Versorgungsbedarf für den nicht-zentralen Ort nachgewiesen wird.

Für die Zweckbestimmung der Grundversorgung ist maßgeblich, dass der Anteil an nahversorgungsrelevanten Sortimenten (siehe ↗ Anhang 2) von mindestens 90 Prozent an der Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetrieb beträgt, auf die dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ausgerichtet ist und die Gemeinde die Kaufkraft für diesen Sortimentsbereich nachweisen kann. Eine dezentrale, wohnstandortnahe Versorgung ist bei einer fußläufigen Erreichbarkeit (entspricht einer Entfernung von 700 bis 1.000 m) gegeben.

Ein erhöhter Versorgungsbedarf für den nicht-zentralen Ort liegt vor, wenn der Ort nach ↗ Z 2.6-4

dieses Plans durch die Regionalplanung als Schwerpunktort „Tourismus“ ausgewiesen ist und aufgrund des zeitweilig erhöhten Personenaufkommens eine eigenständige Versorgung der Touristen (z. B. in Ferienunterkünften) sichergestellt werden soll.

Auch kann ein erhöhter Versorgungsbedarf für den nicht-zentralen Ort bestehen, insofern der Ort selbst nach § 2.6-2 dieses Plans durch die Regionalplanung als Schwerpunktort mit der besonderen Funktion „Wohnen“ ausgewiesen ist und die Sicherstellung der Grundversorgung durch benachbarte Zentrale Orte nicht gewährleistet werden kann.

Die Gemeinde hat den erhöhten Versorgungsbedarf insbesondere aufgrund der besonderen Funktion des nicht-zentralen Orts entsprechend nachzuweisen.

Bestehen darüber hinaus erhöhte Versorgungsdefizite für nicht-zentrale Orte, die von der Regionalplanung nicht als Schwerpunktort mit besonderer Funktion „Wohnen“ (siehe § 2.6-2) oder „Tourismus“ (§ 2.6-3) festgelegt werden, ist nachweislich darzulegen, dass keine Versorgungsmöglichkeit in zumutbarer Erreichbarkeit und in den benachbarten Zentralen Orten besteht.

Begründung zu G 3.4-10

Eine funktionierende Nahversorgung (siehe § 3.4-9) kann neben der Sicherstellung der Daseinsvorsorge dazu beitragen, den ländlichen Raum u. a. durch den Erhalt der Lebensqualität und die soziale Integration attraktiver zu gestalten.

Modelle der Nahversorgung können sein: Dorfläden und Genossenschaftsläden, mobile Nahversorgungsmöglichkeiten wie mobile Supermärkte oder Apothekenbusse, multifunktionale Dorfläden (Kombination von Einzelhandel mit Post, Bankdienstleistungen oder Cafés als soziale Treffpunkte) oder auch digitale Lösungen wie regionale Plattformen, die Online-Bestellungen ermöglichen und durch Abholstationen oder Lieferdienste ergänzt werden.

Innovative Konzepte nutzen digitale Technologien, neue Geschäftsmodelle und Gemeinschaftsinitiativen, um die Nahversorgung effizient und nachhaltig zu gestalten. Beispiele sind hierfür smarte Dorfläden und Selbstbedienungskonzepte, regionale Online-Marktplätze wie auch Kombinationen aus Nahversorgung und Telemedizin („Digitale Gesundheitskioske“, Apothekenautomaten mit telemedizinischer Beratung). Hierdurch kann die Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum erheblich verbessert werden. Innovative Nahversorgung im ländlichen Raum setzt auf eine Mischung aus Digitalisierung, Mobilität und gemeinschaftlichen Konzepten. Diese Lösungen helfen, die Lebensqualität in Dörfern nachhaltig zu erhalten und die Versorgungssicherheit trotz struktureller Herausforderungen zu gewährleisten und zu verbessern.

Die Kommunen und andere öffentliche Stellen sollen mit privaten und öffentlichen Akteurinnen und Akteuren durch geeignete Maßnahmen auf den Erhalt von Einrichtungen der Versorgung in ihren Gemeinden hinwirken und die Entwicklung innovativer Versorgungsmodelle unterstützen. Modelle zur Nahversorgung insbesondere im ländlichen Raum sollen durch die Förderinstrumente des Landes unterstützt werden.

4. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge

Z 4-1 Gleichwertige Lebensverhältnisse

Der Zugang zu und die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sind sicherzustellen und gleichwertige Lebensverhältnisse, gleichberechtigte und vergleichbare Entwicklungsmöglichkeiten für alle Personengruppen in allen Teilräumen des Landes zu ermöglichen.

Zur Sicherung der Daseinsvorsorge, insbesondere in dünn besiedelten Teilräumen des Landes, sind überörtliche Einrichtungen in den Zentralen Orten entsprechend ihrer zentralörtlichen Einstufung zu gewährleisten.

In allen Gemeinden sollen Einrichtungen und Angebote für die örtliche Versorgung vorgehalten werden.

G 4-2 Stärkung des ländlichen Raums

Im ländlichen Raum, insbesondere in dünn besiedelten Gebieten, soll die Bevölkerung in allen Gemeinden wohnortnah mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs versorgt werden.

Im Zuge der Stadt- und dörflichen Entwicklung sollen neue Modelle der Nahversorgung entwickelt und umgesetzt werden, die gezielt auf die lokalen Bedürfnisse und Anforderungen abgestimmt sind.

Z 4-3 Sicherstellung von Postdienstleistungen und -diensten

Eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen und Postdiensten in zumutbarer Entfernung ist in allen Teilräumen des Landes zu gewährleisten.

G 4-4 Digitale Daseinsvorsorge

Zur Sicherung der Daseinsvorsorge, zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe und Partizipation sowie im Hinblick auf den Zugang zu Informationen sollen die Potenziale der digitalen Daseinsvorsorge genutzt werden, um innovative Strategien und neue Ansätze für bedarfsgerechte und flexible Lösungen in den verschiedenen Regionen und Teilräumen des Landes zu entwickeln.

G 4-5 Abstimmungen der Träger

Für eine zukunftsfähige Daseinsvorsorge sollen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit Fachplanungen und Trägern der Daseinsvorsorge integrierte Konzepte entwickeln und umsetzen.

Auf Basis dieser Konzepte sollen die öffentlichen und privaten Träger ihre Planungen und Maßnahmen koordinieren und miteinander abstimmen.

G 4-6 Barrierefreiheit

Die Träger von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sollen die Barrierefreiheit bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigen, um zukünftig einen barrierefreien Zugang für alle Personengruppen zu ermöglichen.

G 4-7 Teilhabe und Engagement

Die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen soll in allen Landesteilen gewährleistet und gefördert werden.

Um die Lebensqualität vor Ort zu verbessern und die Folgen der demografischen Entwicklung zu bewältigen, sollen Maßnahmen und Projekte des bürgerschaftlichen Engagements unterstützt werden.

Begründung zu Z 4-1

Die Schaffung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ganzen Land ist im ROG und in Artikel 35a in der Landesverfassung gesetzlich verankert.

Gleichwertige Lebensverhältnisse impliziert, dass allen Personen aus allen Teilräumen des Landes heraus unabhängig von ihrem Wohnort und sozialen Status der Zugang zu und die Erreichbarkeit von grundlegenden öffentlichen Angeboten und Leistungen der Daseinsvorsorge gewährleistet ist.

Gleichwertige Lebensverhältnisse sind hierbei nicht gleichzusetzen mit einer flächendeckend gleichwertigen Ausstattung an Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes. Vielmehr geht es um den zentralen Aspekt der zumutbaren Erreichbarkeit und dem Zugang zu den grundlegenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge, um so die gleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zum Ziel der Grundversorgung zu ermöglichen.

Die Grundversorgung der Daseinsvorsorge meint gewissermaßen den Kernbereich der öffentlichen Daseinsvorsorge, der grundlegende Dienste, Angebote und Strukturen der Daseinsvorsorge umfasst, die eine gleichwertige Lebensqualität für alle ermöglichen sollen.

Eine flächendeckende Grundversorgung stärkt die Lebensqualität besonders in strukturschwachen und ländlichen Regionen.

Gerade in dünn besiedelten und zudem demografisch schrumpfenden Teilräumen kann eine räumlich gebündelte Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen in Zentralen Orten als Versorgungskerne die Daseinsvorsorge überhaupt erst aufrechterhalten. Insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und der Pflege von alten oder behinderten Angehörigen sind dabei zentral für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in allen Lebensbereichen im Sinne des Verfassungsauftrags gemäß Art. 34 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (siehe ↗ Kap. 3.4, ↗ Kap. 4.1 und ↗ Kap. 4.3).

Zudem reichen bei einer rückläufigen Bevölkerungszahl und einer Verringerung der Einwohnerdichte die bisherigen Instrumente zur Sicherung gleichwertiger Arbeitsbedingungen und Lebensverhältnisse in den ländlichen Regionen oft nicht mehr aus. Die Kosten für die öffentliche Daseinsvorsorge steigen mit der Abnahme der Bevölkerungszahl und der Änderung ihrer Struktur.

Im Sinne einer zukunftsfähigen Daseinsvorsorge sind einerseits Einrichtungen und Leistungen

der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes wie öffentliche Einrichtungen für die örtliche Versorgung in allen Gemeinden zu sichern. Andererseits haben die als Grund-, Mittel- oder Oberzentrum festgelegten Orte für die Versorgung der Bevölkerung entsprechende zentralörtliche Einrichtungen vorzuhalten. Eine effiziente und nachhaltige Versorgung im ländlichen Raum kann nur in enger Verbindung mit den Zentralen Orten, insbesondere den Ober- und Mittelzentren als Versorgungskerne, gelöst werden (siehe ↗ Kap. 2.5).

Durch eine gezielte Weiterentwicklung und Stärkung der Ober- und Mittelzentren im Land sowie der Grundzentren zur Sicherung der Daseinsvorsorge werden sowohl die Zentralen Orte als Anker- und Verbindungspunkte im und für den ländlichen Raum sowie auch der ländliche Raum insgesamt gestärkt.

Begründung zu G 4-2

Die Gewährleistung der Daseinsvorsorge durch eine angemessene Bereitstellung von Infrastrukturen und öffentlichen Dienstleistungen zählt zu den Kernbestandteilen für gleichwertige Lebensverhältnisse.

Das Angebot der Daseinsvorsorge bestimmt wesentlich die Lebensqualität und die Zukunftschancen der Menschen. Das Angebot der Daseinsvorsorge bestimmt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf entscheidend mit, ist dafür verantwortlich, ob eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen gelingt und hat erheblichen Einfluss auf die Gleichstellung aller Geschlechter.

Angesichts des soziodemografischen und strukturellen Wandels in Sachsen-Anhalt ergeben sich im ländlichen, insbesondere dünn besiedelten Raum spezifische Bedürfnisse und Anforderungen an die Versorgung der Bevölkerung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Dabei spielt die Nahversorgung in ländlichen Gebieten eine zentrale Rolle in der Infrastruktur, da der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen dort häufig eingeschränkt ist. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Stabilität und Attraktivität der Region und kann damit wesentlich zur Stärkung des ländlichen Raums beitragen.

Nahversorgung bezeichnet die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs wie Lebensmittel, Getränke, Drogerieartikel, medizinische Versorgung sowie andere grundlegende Dienstleistungen in unmittelbarer Nähe zum Wohnort der Bevölkerung. Durch mobile Angebote und durch Unterstützung von Strukturen vor Ort sowie durch Stärkung regionaler Lieferketten wird die Attraktivität ländlicher Räume aufrechterhalten.

Neue Modelle der Nahversorgung sollen im Rahmen des Einsatzes von Fördermitteln berücksichtigt werden (siehe ↗ G 3.4-10).

Begründung zu Z 4-3

Postdienstleistungen spielen eine zentrale Rolle in der Daseinsvorsorge, da sie zur Grundversorgung der Bevölkerung mit Kommunikations- und Logistikdiensten beitragen. Postdienstleistungen sichern den Zugang zu Brief- und Paketdiensten, insbesondere in ländlichen oder strukturschwachen

Regionen, wo alternative Kommunikationsmittel oder Logistikangebote begrenzt sein können. Die Erreichbarkeit von Postdiensten ist daher ein wesentlicher Bestandteil einer flächendeckenden Infrastruktur.

Mit dem Postgesetz ist gesetzlich geregelt, dass Postdienstleistungen flächendeckend über Universaldienstfilialen angeboten werden müssen. Das Netz der Universaldienstleister orientiert sich entsprechend § 17 Postgesetz an dem zentralörtlichen System, wonach in einem Zentralen Ort mindestens eine Universaldienstfiliale vorzuhalten ist.

Berücksichtigung findet dieser Aspekt auch in der Übersicht zu grundzentralen Versorgungseinrichtungen und -funktionen (↗ Tabelle 1 im Kap. 2.5).

Begründung zu G 4-4

Der Mensch steht sowohl als Nutzer als auch als Designer der Digitalisierung im Mittelpunkt. In diesem Sinne soll das Potenzial genutzt werden, welches sich für die Beteiligung, Teilhabe und Daseinsvorsorge bietet, ohne jemanden durch Digitalisierung auszuschließen.

Digitalisierung darf kein Selbstzweck sein. Sie muss fortwährend auf den Prüfstand gestellt werden. Die massenweise Ansammlung von Daten und ihre Durchdringung mit Algorithmen birgt große Chancen der Wertschöpfung. Zugleich sind damit unterschiedliche Diskriminierungsrisiken aber auch Teilhabechancen für unterschiedliche Personenkreise verbunden. Wenn Daten zurzeit noch überwiegend die Vergangenheit abbilden, sollen zukünftig vermehrt Echtzeitdaten, synthetische und simulierte Daten verarbeitet werden. Dementsprechend soll das Potenzial, welches gut entwickelten digitalen Anwendungen innewohnt, bewusst genutzt werden. So können Diskriminierungen vorausschauend vermieden und Gleichstellungspotenziale insbesondere im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit genutzt werden.

Auch die Leistungen der Daseinsvorsorge unterliegen einem Wandel. Die Bevölkerung ist nicht nur mit Strom, Wasser und ähnlichen Gütern zu versorgen, sondern auch mit jenen, die für eine digitale Gesellschaft essenziell sind: IT-Infrastrukturen, Gigabit-Konnektivität sowie der Zugriff auf digitale Dienste und digitale Güter. Das verpflichtet auch das Land, die existierenden Leistungsbereiche der Daseinsvorsorge zu transformieren und den gewachsenen Ansprüchen Rechnung zu tragen, besonders vor dem Hintergrund des demografischen Wandels.

Die digitale Daseinsvorsorge im digitalen Raum repräsentiert eine neue Dimension der Raumordnung. Der digitale Wandel verändert die Daseinsvorsorge und fördert die Transformation von bestehenden Leistungsbereichen durch digitale Verfahren, was auch das Entstehen neuer Angebote und Aufgaben nach sich zieht. Dies erfordert organisatorische, rechtliche und technische Veränderungen für alle am Leistungsprozess beteiligten Akteure und Akteurinnen.

Die digitale Daseinsvorsorge ist ein umfassendes Konzept, das die Bereitstellung digitaler Infrastrukturen, Dienstleistungen und Güter umfasst, um eine nachhaltige soziale Teilhabe, Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und digitale Souveränität in einer digitalen Gesellschaft zu gewährleisten. Sie umfasst die Datensammlung, -übertragung, -speicherung und -verarbeitung,

-bereitstellung, wie auch die Entwicklung digitaler Plattformen, wie z. B. intelligente Zähler, Mobilitätsplattformen, Telemedizin, digitales Lernen, Katastrophenschutz oder Sensortechnologie zum Schutz von öffentlichen Räumen, von Natur und Landschaft, die Möglichkeit, Behördengänge online zu erledigen, aber auch Tickets für den öffentlichen Nahverkehr per App oder online zu kaufen. Auch Kulturbetriebe, die in öffentlicher Hand liegen, können im Rahmen der Digitalen Daseinsvorsorge ihre Angebote online anbieten (siehe ↗ Kap. 4.1, ↗ Kap. 4.3, ↗ G 4.5-2, ↗ Kap. 5.3.7 und ↗ Kap. 5.5).

Das Grundrecht auf barrierefreie Teilhabe an digitaler Technologie im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge stellt eine zentrale Prämisse des Koalitionsvertrages dar. Die Barrierefreiheit wird durch die Entwicklung rehabilitativ und assistiv wirkender Technologien nachhaltig gefördert. Um alle Bürgerinnen und Bürger mitzunehmen, bedarf es einer landesweiten Struktur für den Aufbau digitaler Kompetenzen. Die Digitalisierung bietet eine Chance, der Bevölkerung mehr und bessere Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe zu eröffnen (siehe ↗ G 5.5-2).

Strategien und Lösungen zur Stärkung der digitalen Daseinsvorsorge können durch Förderinstrumente unterstützt werden.

Begründung zu G 4-5

Eine Abstimmung zwischen öffentlichen, freien, privaten und privat-gewerblichen Trägern der Daseinsvorsorge ist in Anbetracht der demografischen Entwicklung und der Gefahr, dass Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge dadurch mitunter wirtschaftlich nicht mehr tragfähig sind, von besonderer Bedeutung. Ziel sollte es sein, Synergieeffekte zu nutzen und flexible Organisationslösungen zu schaffen, um die Einrichtungen und Leistungen effizient betreiben und langfristig sichern zu können.

Zahlreiche integrierte Konzepte zur Anpassung und Entwicklung an den demografischen Wandel wurden bereits für verschiedene Teilräume des Landes erarbeitet. Die Erarbeitung entsprechender Konzepte soll weiterhin vom Land durch die Vergabe von Fördermitteln unterstützt werden.

Begründung zu G 4-6

Barrierefreiheit ist die unabdingbare Voraussetzung für Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und darüber hinaus ein Qualitätsmerkmal, das allen Menschen in unserer Gesellschaft zu Gute kommt.

Barrierefreiheit ist nicht auf Menschen mit Behinderung beschränkt.

Die Zielstellungen einer umfassenden Barrierefreiheit finden sich in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die auch von Deutschland unterzeichnet wurde. Hiernach sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden.

Zudem sind gemäß des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen im Land Sachsen-Anhalt zu verhindern und zu beseitigen, gleichwertige Lebensverhältnisse und Chancengleichheit sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die Träger der öffentlichen Verwaltung sind dazu angehalten Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit zu ergreifen.

Begründung zu G 4-7

Auch das Angebot der Daseinsvorsorge hat erheblichen Einfluss auf die Gleichstellung aller Geschlechter, bestimmt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf entscheidend und ist dafür verantwortlich, dass eine gesellschaftliche und gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen gelingt.

Dabei ist allen Personen(-gruppen) der gleichberechtigte, diskriminierungsfreie und barrierefreie Zugang zu Angeboten und Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu garantieren, um die (digitale) Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle Personen(-gruppen) gleichermaßen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen.

Fallen Angebote und Dienstleistungen in der näheren Umgebung bzw. Online-Dienste und -Produkte weg, kann dies demografische und ökonomische Strukturschwächen erzeugen oder verstärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden.

Die gesellschaftliche Teilhabe von allen Menschen soll in allen Teilen des Landes sichergestellt werden. Angebote in allen Lebensbereichen, etwa in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Freizeit, Kultur und Bildung sollen für alle Personen(-gruppen) an Zentralen Orten vorhanden und barrierefrei zugänglich sein. Im ländlichen Raum soll auch bei zurückgehenden Nutzerzahlen ein möglichst wohnortnahes Angebot aufrechterhalten werden.

Die Förderinstrumente des Landes sollen weiterhin kommunale und gesellschaftliche Akteurinnen und Akteure bei der Durchführung von Projekten zur Gestaltung des demografischen Wandels unterstützen.

4.1 Erziehungs- und Bildungswesen, Hochschulen

Z 4.1-1 Kindertagesbetreuung

In allen Teilräumen des Landes ist ein bedarfsgerechtes, wohnort- oder arbeitsplatznahes Angebot der Kindertagesbetreuung sicherzustellen.

Z 4.1-2 Allgemeinbildende Schulen

In allen Teilräumen des Landes sind der Bevölkerung gleichwertige, wohnortnahe und leistungsfähige Bildungsangebote zur Verfügung zu stellen. Das Netz allgemeinbildender Schulen ist so aufrecht zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen, dass für jede Schülerin und jeden Schüler ein entsprechendes Bildungsangebot in zumutbarer Erreichbarkeit vorgehalten wird.

Z 4.1-3 Schulentwicklungsplanung

Die Schulentwicklungsplanung muss gewährleisten, dass Schulstandorte in den Zentralen Orten erhalten bleiben und gezielt weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus sind bestandsgefährdete Schulen auch in nicht-zentralen Orten zu erhalten, wenn dies aus Gründen der Daseinsvorsorge zwingend erforderlich ist. Der Erhalt von Schulstandorten in den Zentralen Orten hat jedoch Vorrang.

Z 4.1-4 Erreichbarkeit von Schulstandorten

In allen Teilen des Landes insbesondere in dünn besiedelten Teilräumen des Landes ist die Erreichbarkeit der Schulstandorte sicherzustellen und die Schülerbeförderungen in zumutbarer Erreichbarkeit zu organisieren.

G 4.1-5 Zusammenarbeit von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen

Grundschulen und Kindertageseinrichtungen sollen bei dem Übergang zwischen Elementar- und Primarbereich verstärkt zusammenarbeiten.

G 4.1-6 Berufsbildende Schulen

Berufsbildende Schulen sollen unter Berücksichtigung der Schulform entsprechend wohnort- und ausbildungsortnah aufrechterhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Die Verteilung der Standorte soll sich am zentralörtlichen System orientieren, um eine gute Erreichbarkeit der Schulen mit dem ÖPNV zu gewährleisten.

G 4.1-7 Weiter- und Erwachsenenbildung

In allen Teilräumen des Landes, vor allem in den Mittel- und Oberzentren, soll ein bedarfsgerechtes Angebot für Weiter- und Erwachsenenbildung vorgehalten werden.

Die Präsenzangebote sollen durch digitale und hybride Weiterbildungsformate ergänzt werden.

G 4.1-8 Öffentliche Bibliotheken

In allen Teilräumen des Landes soll ein bedarfsgerechtes Angebot an öffentlichen Bibliotheken als

Teil der Bildungslandschaft vorgehalten werden.

Die Präsenzangebote sollen durch Online-Angebote und Fahrbibliotheken ergänzt werden.

G 4.1-9 Hochschulen

Der Erhalt und die Weiterentwicklung der bestehenden Hochschulen und Forschungseinrichtungen können die Ausbildung qualifizierter Nachwuchskräfte auf akademischem Niveau sichern.

Begründung zu Z 4.1-1 bis Z 4.1-3

Der Zugang zu gleichwertigen und leistungsfähigen Bildungsangeboten in allen Regionen des Landes, die in zumutbarer Entfernung erreichbar sind, ist ein zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge. Ein qualitativ hochwertiges und leistungsstarkes Netz von Schulen und Angeboten zur Kindertagesbetreuung, die den Anforderungen aus wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen entsprechen, stellt ein wichtiges Entwicklungspotenzial für das Land dar und ist zugleich eine Grundvoraussetzung für Bildungs- und Chancengerechtigkeit.

Besonderes Augenmerk liegt auf der Berücksichtigung von Inklusion und Chancengleichheit für Menschen mit und ohne Behinderungen durch den Ausbau integrativer Angebote. Dabei soll auch eine enge Zusammenarbeit zwischen und Vernetzung von Kindertageseinrichtungen, Schulen und Unterstützungsangeboten angestrebt und gefördert werden.

Bildung als treibende Kraft für die Zukunft erfordert ein breites Angebot an Bildungseinrichtungen, qualifizierten Lehrkräften und eine stabile Infrastruktur. Dementsprechend muss die Gewinnung von pädagogischen Fachkräften und Lehrkräften weiter verstärkt werden.

Die Digitalisierung eröffnet neue Möglichkeiten, lebenslanges Lernen flexibel, ortsunabhängig und als umfassenden Prozess zu gestalten. Dies ergänzt die herkömmliche Bildung in Einrichtungen durch zusätzliche Formate, die den Zugang zu Lerninhalten über digitale Medien ermöglichen und die Vernetzung mit Lehrkräften sowie anderen Lernenden fördern.

Begründung zu Z 4.1-1

Die frühe Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen bilden das Fundament für die Entwicklung selbstbestimmter, gemeinschaftsfähiger und eigenverantwortlicher Persönlichkeiten sowie für eine hochwertige Ausbildung der Arbeitskräfte, die einen entscheidenden Standortfaktor für das Land darstellen. Deshalb muss allen Kindern ab Geburt eine erstklassige Bildung und Förderung zugänglich gemacht werden. Gerade im Kontext des demografischen Wandels ist Sachsen-Anhalt darauf angewiesen, das Potenzial aller Erwerbsfähigen optimal zu nutzen. Zugleich gilt Erwerbstätigkeit als der wirksamste Schutz vor (Alters-)Armut, die vor allem Alleinerziehende und Personen unter 25 Jahren betrifft.

Voraussetzung für die Arbeitsmarktpartizipation von Eltern ist eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Ein flächendeckendes Netz an Kindertageseinrichtungen sichert eine starke soziale Infrastruktur und kann, geprägt

von einer Partnerschaft öffentlicher und freier Träger, wesentlich zur Sicherung und Stärkung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Land beitragen.

Begründung zu Z 4.1-2

Bildung ist der Schlüssel für ein selbstbestimmtes und verantwortungsvolles Leben aller Menschen. Jedem Kind in Sachsen-Anhalt sind von Anfang an bestmögliche Bedingungen für dessen individuelle Entwicklung bereitzustellen. Dies soll unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Begabungen und Handicaps ermöglicht werden. Damit alle Schülerinnen und Schüler gute Bildung erhalten, wird die Gewinnung neuer Lehrkräfte forciert, in die baulichen und technischen Gegebenheiten investiert und die Aus-, Weiter- und Fortbildung unserer Lehrkräfte noch stärker an den schulischen Bedarfen ausgerichtet werden.

Im Land sind wohnortnahe Beschulungsangebote als elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge vorzuhalten. Für die angemessene Entfernung und zumutbare Erreichbarkeit der Beschulungsangebote sind die Erreichbarkeitskriterien gemäß ∇ Z 2.5-5 maßgeblich.

Begründung zu Z 4.1-3

Um die strukturelle Stabilität in Sachsen-Anhalt langfristig zu sichern, werden die bewährten Schulformen – Grundschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, Gymnasium, Förderschule, Schule des zweiten Bildungswegs und berufsbildende Schule – erhalten und gestärkt. Schulformen, die zu denselben Schulabschlüssen führen, sollen grundsätzlich sowohl strukturell als auch personell gleichbehandelt werden.

Wohnortnahe Beschulungsangebote sind als elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge flächendeckend vorzuhalten. Neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Schulen sollen unterstützt werden. Insbesondere in dünn besiedelten Regionen sind die Kooperationsmöglichkeiten auszubauen und zu fördern. Um eine breite und qualitativ hochwertige Bildungsvielfalt zu gewährleisten, können Schulen fusionieren und gemeinsame Angebote mit Haupt- und Teilstandorten unterbreiten.

Besonders im ländlichen Raum ist es wichtig, Strategien und Maßnahmen zu erarbeiten, die ein bedarfsgerechtes und zukunftsfähiges Bildungsangebot ermöglichen. Dabei ist das Prinzip „kurze Wege für kurze Beine“ von zentraler Bedeutung, um für möglichst viele Schülerinnen und Schüler kurze Fahrzeiten sicherzustellen. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und auf Grundlage des Koalitionsvertrages 2021-2026 sind bestandsgefährdete Schulen auch in nicht-zentralen Orten zu erhalten, wenn dies aus Gründen der Daseinsvorsorge zwingend erforderlich ist. Der Erhalt von Schulstandorten in den Zentralen Orten hat jedoch Vorrang.

Zur Sicherung der Daseinsvorsorge und des Zugangs zu wohnortnahen Bildungsangeboten im ländlichen Raum insbesondere auf Ebene der Primarstufe kann in Roßlau als Teil des Oberzentrums Dessau-Roßlau von den Mindestschülerzahlen für Oberzentren abgewichen werden.

Um die vielfältigen Anforderungen an die Weiterentwicklung des Schulnetzes und der landesweiten Schulentwicklungsplanung berücksichtigen zu können, gilt es, die Aspekte des Zentrale Orte-Systems, der kurzen Wege, der regionalen Ausgewogenheit auch im Kontext der gleichwertigen

Lebensverhältnisse und des demografischen Wandels zu berücksichtigen und im Sinne der Partizipation mit den Akteuren abzustimmen.

Begründung zu Z 4.1-4

Die Schülerbeförderung ist durch die Landkreise und kreisfreien Städte grundsätzlich so zu organisieren, dass als Schulwegzeiten für die einfache Strecke zwischen Wohnung und Schule die Erreichbarkeitsschwellenwerte für den öffentlichen Verkehr für die jeweilige zentralörtliche Stufe als Maximalzeiten gelten und nicht überschritten werden, um eine zumutbare Erreichbarkeit der schulischen Einrichtungen entsprechend der Schulform sowie zumutbare Fahrt- und Wegezeiten aus allen Teilräumen heraus gewährleisten zu können (siehe ↗ Z 2.5-5).

Begründung zu G 4.1-5

Der Übergang von einer Kindertageseinrichtung in die Grundschule ist für Kinder ein bedeutsamer Zeitabschnitt ihres Lebens, bei dem sie sich in neuer Umgebung, mit neuen Menschen und in neuen Zeitstrukturen orientieren müssen. Ein gut umrahmter Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule ist daher von großer Bedeutung für einen guten Start in die Grundschulzeit. Dabei kooperieren Kindertageseinrichtungen und die die Kinder aufnehmenden Grundschulen bereits vor dem Wechsel in die Grundschule durch regelmäßigen Austausch. Die Kooperationspartner, streben Verträge und Zielvereinbarungen an und entwickeln gemeinsame Konzepte für die Gestaltung der Übergänge für die Kinder, um die Anschlussfähigkeit der Bildungsbiografie der Kinder abzusichern.

Begründung zu G 4.1-6

Der Sicherung der bestehenden Berufsschulstandorte sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der beruflichen Schulen soll angestrebt werden. Die fachlichen und strukturellen Schwerpunkte sind bei der Weiterentwicklung besonders zu berücksichtigen. Die berufsbildenden Schulen sollen zu zukunftsfähigen Kompetenzzentren entwickelt werden und damit ihre Rolle als Partner der regionalen Wirtschaft stärken.

Als Standorte für berufliche Schulen kommen vor allem Oberzentren und Mittelzentren in Betracht. Im ländlichen Raum ist die Erreichbarkeit dieser Schulen mit dem ÖPNV für Schüler in einem angemessenen Zeitraum besonders zu berücksichtigen (siehe ↗ Z 2.5-2 und ↗ Z 2.5-5).

Bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der beruflichen Schulen soll auch deren Inklusionsgestaltung angestrebt werden. Unberührt bleibt davon, dass letztlich der jeweilige Schulträger für die Barrierefreiheit der Schulgebäude zuständig ist.

Es soll verstärkt darauf hingewirkt werden, Schulen und ortsansässige Unternehmen als Ausbildungs- und Praktikumsbetriebe besser zu vernetzen. Ziel ist es, den Kontakt zwischen Jugendlichen und Unternehmen herzustellen, die individuelle Förderung sowie die berufliche Orientierung der Jugendlichen zu unterstützen und ihnen so einen erfolgreichen Einstieg in ein Praktikum, eine berufliche Ausbildung oder ein Duales Studium bei Unternehmen in Sachsen-Anhalt zu ermöglichen.

Fachkräfte sind entscheidend für Innovation, Wettbewerbsfähigkeit, wirtschaftliches Wachstum,

Beschäftigung sowie für Wohlstand und Lebensqualität. Angesichts der demografischen Entwicklung stellt die Sicherung des Fachkräftebedarfs eine der zentralen Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte dar, der sich Politik, Wirtschaft und Wissenschaft gemeinsam stellen müssen. Dies soll im Kontext einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Gesamtentwicklung der beruflichen Bildung gezielt unterstützt werden.

Begründung zu G 4.1-7

Der Weiter- und Erwachsenenbildung kommt in den nächsten Jahren eine Schlüsselfunktion zu. Angesichts der umfänglichen gesellschaftlichen und digitalen Transformation gilt es, die Weiterbildungsbeteiligung zu verbessern. Weiterbildung, Qualifizierung, Wissenserwerb und Kenntnisszuwachs bilden einerseits die Grundlage für die berufliche und persönliche Weiterentwicklung der Menschen und tragen dadurch dazu bei, die Chancengerechtigkeit zu erhöhen. Andererseits bilden Weiter- und Erwachsenenbildung eine entscheidende Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und Reformfähigkeit der Gesellschaft. Dazu sollen Angebote der Weiter- und Erwachsenenbildung im ganzen Land flächendeckend vorgehalten werden und in zumutbarer Entfernung erreichbar sein.

Bei der bedarfsgerechten Anpassung und Weiterentwicklung des Netzes der überbetrieblichen Aus- und Fortbildungszentren sind insbesondere der Bedarf an betrieblicher und sonstiger Aus- und Fortbildung sowie die Anpassung an die technische und wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen. Angesichts der Herausforderungen der Digitalisierung kommt den Bildungszentren für Aus- und Weiterbildung eine Schlüsselrolle zu: Sie sollen eine Vorreiterrolle in der digitalen Qualifizierung übernehmen und digitale Impulse in die Unternehmen bringen. Dabei soll angestrebt werden, dass öffentliche, öffentlich geförderte und private Bildungsträger ihre Aktivitäten auf regionaler Ebene koordinieren und abstimmen.

Die verschiedenen Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen sollen in den Zentralen Orten der mittleren und oberen Stufe so erhalten und angepasst werden, dass in allen Landesteilen umfassende Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten werden.

Die inhaltliche Ausrichtung der Angebote soll sich sowohl an den gesellschaftlichen Anforderungen als auch den individuellen Interessen und Bedürfnissen der Teilnehmenden orientieren.

Begründung zu G 4.1-8

Öffentliche Bibliotheken sind grundlegend für die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie den Zugang zu Bildung, Kultur und technologischen Entwicklungen für die gesamte Bevölkerung. Junge Menschen stellen dabei eine besondere Zielgruppe dar.

Öffentliche Bibliotheken unterstützen und ergänzen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Weiterbildungsträger als außerschulische Lernorte bei der Erreichung ihres Bildungsauftrags.

Öffentliche Bibliotheken fördern die Lese- und Informationskompetenz sowie das lebenslange Lernen von frühkindlicher über die schulische und berufliche Bildung bis hin zum selbstorganisierten

Lernen aller Generationen, einschließlich des Themas Alphabetisierung und Grundbildung. Sie unterstützen mit ihrem differenzierten Medienangebot selbstgesteuertes Lernen. Sie tragen damit dem zunehmenden Bedürfnis nach Flexibilität und Individualisierung beim Lernen Rechnung.

Die zumeist von kommunalen Trägern geführten öffentlichen Bibliotheken sollen in allen Zentralen Orten umfassende Angebote (auch digital und hybrid) entsprechend ihres Bildungsauftrags anbieten. Die inhaltliche Ausrichtung der Angebote soll sich an den örtlichen Gegebenheiten (wie Bedarf, demografische Struktur, Infrastruktur, regionale Besonderheiten) orientieren. Dabei sollen neben der Erreichbarkeit auch die Veränderungen der modernen Informations- und Wissensgesellschaft berücksichtigt werden.

Begründung zu G 4.1-9

Eine leistungsfähige Hochschul- und Wissenschaftslandschaft ist essenziell für die langfristige Zukunftsfähigkeit Sachsen-Anhalts. Die Leistungsfähigkeit der Hochschulen sowie weiterer Bildungs- und Forschungseinrichtungen soll unter Berücksichtigung fachlicher und regionaler Schwerpunkte gezielt weiterentwickelt werden – sowohl in den Mittelzentren als auch bei Universitäten und Hochschulen in den Oberzentren.

Die Hochschulen sollen zu Zentren exzellenter Forschung, Ausbildung und Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses ausgebaut werden. Zugleich bleibt die enge Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft ein zentrales Ziel. Die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen sowie die Kooperation von Unternehmen mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen soll intensiviert werden (siehe ↗ Kap. 5.1.3).

Langfristig soll die Hochschulbildung durch eine moderne und leistungsfähige IT-Infrastruktur weiter gestärkt und attraktiver gestaltet werden. Darüber hinaus sollen Netzwerke und Einrichtungen für den Wissenstransfer verstärkt gefördert werden.

4.2 Soziales

G 4.2-1 Integration, Inklusion und Teilhabe

Die Integration, Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, Menschen der älteren Generation und Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte sollen in allen Lebensbereichen bedarfsgerecht vorgehalten werden.

G 4.2-2 Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, Familien sowie Seniorinnen und Senioren

Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche sollen in allen Teilräumen des Landes bedarfsgerecht vorgehalten werden. Erforderliche digitale Ausstattungen sollen sichergestellt werden.

Flächendeckend sollen Einrichtungen und Angebote für Familien sowie Angebote für Seniorinnen und Senioren bedarfsgerecht und wohnortnah vorgehalten werden.

G 4.2-3 Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Schutzsuchende

Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Schutzsuchende sollen in allen Teilräumen des Landes bedarfsgerecht und in Ergänzung der Maßnahmen von Bund und Kommunen sichergestellt werden.

G 4.2-4 Schutzeinrichtungen für Frauen und Kinder

Einrichtungen zum Schutz von Frauen und ihren Kindern vor Gewalt sollen flächendeckend und bedarfsgerecht vorgehalten werden.

Begründung zu G 4.2-1

Teilhabe beschreibt die Möglichkeit der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung in einer Gesellschaft in allen Lebensbereichen sowie die aktive und informierte Beteiligung aller Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungsprozessen.

Gleiche Intention verfolgt auch die UN-BRK. Sie ist auf die Förderung, den Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen ausgerichtet. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) ist deshalb ein Grundsatz der UN-BRK „die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“.

Sachsen-Anhalt hat insbesondere mit seinem Behindertengleichstellungsgesetz und seinem Landesaktionsplan „einfach machen. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ (LAP), denen der menschenrechtliche Ansatz und das Konzept der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe zugrunde liegt, die Umsetzung der UN-BRK im Land auf den Weg gebracht.

Auch in der Kinderrechtskonvention ist – neben der expliziten Berücksichtigung des Kinderwillens in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten (Art. 12 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes) – das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz, Förderung und persönliche Entwicklung verankert, damit sie die Möglichkeit erhalten, aktiv am gesellschaftlichen

Leben teilzuhaben.

Auch auf nationaler Ebene ist die Kinder- und Jugendbeteiligung geregelt. So ist im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt im § 80 die „Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen“ festgeschrieben. Auch in Kindertageseinrichtungen und Schulen ist die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Laut § 7 Kinderförderungsgesetz sollen Kinder ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation mitwirken und mitentscheiden.

Das Landesintegrationskonzept wurde im Dezember 2020 im Kabinett beschlossen und bildet die Grundlage für eine erfolgreiche Integrationspolitik in Sachsen-Anhalt und soll zur Förderung des interkulturellen Zusammenlebens sowie zum Abbau von Rassismus beitragen. Das Landesintegrationskonzept benennt die wesentlichen Handlungsfelder, definiert die jeweiligen Bedarfe und leitet entsprechende Ziele und Maßnahmen ab.

Die Möglichkeiten der Teilhabe werden jedoch durch verschiedene strukturelle und personenbezogene Faktoren wie z. B. Alter, Behinderung, ethnische Zugehörigkeit oder Geschlecht beeinflusst. Integration und Inklusion sind wesentliche Instrumente, um eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Durch abgestimmte Planungen sollen die Chancen junger Menschen, von Menschen mit Behinderungen, Menschen der älteren Generation und Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte auf gesellschaftliche Integration, Inklusion und Teilhabe in allen Lebensbereichen erhöht werden.

Begründung zu G 4.2-2

Für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, zu denen auch Leistungen für Familien gehören, sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis, zuständig. Leistungen der Kinder und Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) beinhalten dabei – neben ambulanten Angeboten – auch Einrichtungen wie stationäre Einrichtungen („Kinderheime“) und Kindertageseinrichtungen sowie bei Bedarf auch Familienzentren (aber nicht notwendigerweise, da die örtlichen Träger Ermessen haben, wie sie Familienförderung/Familienbildung organisieren). Die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe müssen die Angebote bedarfsgerecht vorhalten.

Für Kinder- und Jugendliche sind entsprechend SGB VIII neben Schule und Ausbildung auch vielfältige Angebote der Jugendarbeit vorzuhalten. Diese werden von einer Vielzahl von Trägern angeboten und insbesondere von den Wohlfahrtsverbänden, aber auch von konfessionellen, politischen, helfenden, ökologischen, gewerkschaftlichen, sportlichen und kulturellen Trägern oder Organisationsstrukturen vorgehalten oder von Jugendlichen selbst organisiert. Angebote der Jugend(berufs)hilfe dienen gemäß § 1 SGB VIII der Persönlichkeitsentwicklung und tragen so u. a. dazu bei, dass alle Jugendlichen einen Schulabschluss und die Ausbildungs- und Berufsreife erlangen können.

Des Weiteren bieten Angebote der (außerschulischen) Jugendarbeit jungen Menschen auch die Möglichkeit, demokratische Werte wie Fairness, Toleranz, gegenseitiges Verständnis sowie Selbstwirksamkeit zu erfahren und auszuleben. Sie stellen damit eine zentrale demokratiebildende und -fördernde Ressource dar. Eine bedarfsgerechte und moderne Ausstattung von Einrichtungen der Jugend sind dabei eine wesentliche Voraussetzung. Bei der Standortwahl von Angeboten der Jugendarbeit muss altersgruppenspezifisch berücksichtigt werden, dass Kinder- und Jugendliche – verglichen mit Erwachsenen – in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Insbesondere können sie je nach Altersgruppe nicht selbstständig oder nur eingeschränkt selbstständig am motorisierten Individualverkehr teilnehmen. Es geht darum, allen Kindern und Jugendlichen gleichwertige und erforderliche digitale Zugänge zu ermöglichen.

Flächendeckend sollen Einrichtungen und Angebote für Familien sowie Angebote für Seniorinnen und Senioren bedarfsgerecht und wohnortnah vorgehalten werden. Die Zuständigkeit für die Umsetzung liegt auf der kommunalen Ebene.

Insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Kinderbetreuung, der psychosozialen Beratung u. a. sind dabei zentral für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in allen Lebensbereichen im Sinne des Verfassungsauftrags gemäß Art. 34 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (siehe ↗ Kap. 4.1 und ↗ Kap. 4.3). Ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge ist es, Menschen in einer herausfordernden Lebenssituation wohnort- und zeitnah durch passgenaue Beratungsangebote zu unterstützen. Psychosoziale Beratungsangebote wie z. B. Schuldner- und Insolvenzberatung, Schwangerschafts(konflikt)beratung, Suchtberatung oder Familienberatung sollen flächendeckend erreichbar sein. Hier bedarf es einer auskömmlichen Refinanzierung seitens des Landes bzw. der Kommunen, damit die Träger die Möglichkeit haben, die bedarfsgerechte Versorgung sicherstellen zu können.

Begründung zu G 4.2-3

Die Kommunen im Land haben die Aufgabe der Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Schutzsuchenden aktiv angenommen, kommunale Integrationsbeauftragte eingesetzt, an regional angepassten Integrationskonzepten gearbeitet oder eigene Fördermaßnahmen initiiert. Da der Stand der Integration vor allem vor Ort erlebbar wird und den Kommunen im Rahmen des gesamten Integrationsprozesses daher eine besondere Rolle zukommt, sollen die Gemeinden, die Landkreise und kreisfreien Städte auch in Zukunft bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe unterstützt werden.

Begründung zu G 4.2-4

Das bestehende landesweite Netz an Frauenhäusern und ambulanten Beratungsstellen für den Schutz von Frauen und ihren Kindern vor allen Formen von Gewalt soll auf der Grundlage der Maßgaben der des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention (IK)) und des 2025 in Kraft getretenen Gewalthilfegesetzes bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet, leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl vorzuhalten. Nach dem Koalitionsvertrag 2021–2026 des

Landes Sachsen-Anhalt hat sich die Landesregierung verpflichtet, die bestehenden Strukturen im Hilfesystem als wohnortnahe Unterstützungsangebote zu stärken. Als Orientierung für den weiteren bedarfsgerechten Ausbau wird ein Monitoring genutzt werden (Artikel 11 Istanbul-Konvention, § 8 Gewalthilfegesetz). Hiermit soll insbesondere die kommunale Planung auf die zentrale Bedeutung von Gewaltschutzeinrichtungen für den Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung hingewiesen werden.

4.3 Gesundheit und Pflege

Z 4.3-1 Ambulante medizinische und zahnmedizinische Versorgung

In allen Landesteilen ist eine an der Bedarfsplanung orientierte ambulante medizinische und zahnmedizinische Versorgung sicherzustellen.

G 4.3-2 Telemedizin

Zur Verbesserung der medizinischen Versorgungsangebote soll der Einsatz der Telemedizin weiterentwickelt und ausgebaut werden.

G 4.3-3 Stationäre Versorgung

In allen Landesteilen soll eine bedarfsgerechte stationäre Versorgung gewährleistet werden. Ergänzend sollen zur Absicherung der Gesundheitsversorgung neue Versorgungsmodelle umgesetzt werden.

G 4.3-4 Altenpflege und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen

In allen Teilräumen des Landes sollen die Einrichtungen für Altenpflege, vorrangig in den Zentralen Orten, sichergestellt und an die deutlich steigende Zahl älterer Menschen angepasst und weiterentwickelt werden.

Angebote an ambulanten und teilstationären Einrichtungen zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen sollen bedarfsgerecht und möglichst wohnortnah vorhanden sein. Altengerechte Wohnformen sollen bedarfsgerecht vorhanden sein.

G 4.3-5 Palliativmedizin und Hospiz

Zur Verbesserung der Versorgung von Patientinnen und Patienten im Bereich der Palliativmedizin und der Hospize sollen vorhandene Angebote mit den Akteuren der Hospizversorgung weiter vernetzt und neue Angebote geschaffen werden.

G 4.3-6 Suchtberatungsstellen und Fachstellen für Suchtprävention

Landesweit soll ein differenziertes System von Beratungsstellen und Hilfsangeboten mit Einrichtungen der Suchtprävention und Suchtberatung wohnortnah zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung und Krankheitsprävention vorgehalten werden.

G 4.3-7 Hilfsstrukturen

Es sollen in allen Teilräumen des Landes Hilfestrukturen für Personen mit einer psychischen Erkrankung vorgehalten werden.

Begründung zu Z 4.3-1

Gemäß § 99 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) haben die Kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nach Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) erlassenen Richtlinien auf Landesebene einen Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aufzustellen und jeweils der Entwicklung anzupassen. Die Bedarfsplanung und darüber

die Sicherung einer flächendeckenden ambulanten ärztlichen/ zahnärztlichen Versorgung ist eine gesetzliche Aufgabe der Kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen. Die Steuerung des Angebotes der ambulanten vertragsärztlichen/ zahnärztlichen Versorgung erfolgt über die Bedarfsplanung und das Zulassungsrecht nach SGB V. Dazu legt der G-BA eine bundeseinheitliche Planungssystematik in Form einer Richtlinie fest, nach der die Bedarfsplanung erfolgt (§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 101 Abs. 1 SGB V): Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie). Enthalten sind darin Bestimmungen über Verhältniszahlen für den allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad einschließlich einer hausärztlichen und fachärztlichen Versorgungsstruktur der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. Analoge Regelungen gelten für die Zahnärzteschaft mit der Bedarfsplanungs-Richtlinie für die vertragszahnärztliche Versorgung des G-BA.

Die Bedarfsplanung ist ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung. Die Gewährleistung der flächendeckenden, wohnortnahen vertragsärztlichen Versorgung der Bevölkerung und Vermeidung einer Fehlversorgung ist Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Grundlage für die Bedarfsplanung ist die Zuordnung jeder Arztgruppe zu einer der vier Versorgungsebenen: hausärztliche Versorgung, allgemeine fachärztliche Versorgung, spezialisierte fachärztliche Versorgung oder gesonderte fachärztliche Versorgung.

Um eine zumutbare Erreichbarkeit der Versorgung für die Gesamtbevölkerung sicherzustellen, werden die Arztgruppen in unterschiedlicher räumlicher Auflösung beplant. Dabei werden entsprechend den Versorgungsebenen die vier verschiedenen regionalen Ebenen der Planungsbereiche berücksichtigt.

Die Bedarfsplanung für die hausärztliche Versorgung erfolgt auf der Grundlage der G-BA Bedarfsplanungs-Richtlinie auf Ebene der zentralörtlichen Mittelbereiche. Durch die Bedarfsplanung soll ein bedarfsgerechter Zugang der GKV-Versicherten zur hausärztlichen Versorgung sichergestellt werden.

Für die allgemeine fachärztliche Versorgung gelten gemäß 12 Abs. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte als räumliche Planungsebene. Die spezialisierte fachärztliche Versorgung wird gemäß § 13 Abs. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie auf den wiederum größeren sogenannten Raumordnungsregionen in der Zuordnung des Bundesinstituts für Bau, Stadt- und Raumforschung beplant. Die Raumordnungsregionen sind keine Programmregionen des Bundes, sondern stellen das Beobachtungs- und Analyseraster der Bundesraumordnung dar. Der gesonderten fachärztlichen Versorgung entspricht als Planungsgebiet das Gebiet der Kassenärztlichen Vereinigung.

Die Themen der Gesundheitspolitik sind zentral für die öffentliche Daseinsvorsorge und tragen maßgeblich zur sozialen Sicherheit in Sachsen-Anhalt bei. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig ein funktionierendes Gesundheits- und Pflegesystem ist. Besonders in ländlichen Regionen des Landes sind zur Sicherung der ambulanten und stationären medizinischen Daseinsvorsorge

sektorenübergreifende Versorgungsstrukturen und interdisziplinär sowie multiprofessionell arbeitende Teams aufzubauen (siehe ↗ G 4.3-3). Zur Absicherung der Gesundheitsversorgung in allen Teilen des Landes werden neue Versorgungsmodelle (z. B. ambulant-stationäre Gesundheitszentren) umgesetzt.

Die Sicherstellung der wohnortnahen, ambulanten medizinischen Versorgung in Sachsen-Anhalt ist eine der größten Herausforderungen, die nur gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren der Heil-, Gesundheits- und Pflegeberufe umsetzbar ist. Dabei bilden die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung das Rückgrat der Versorgung. Angesichts der derzeitigen Entwicklungen bedarf es veränderter Versorgungsmodelle zur Gewährleistung der wohnortnahen Gesundheitsversorgung. Dabei ist auch auf die Beteiligung der Kommunen hinzuwirken.

Gemeinsam mit den Partnern der Selbstverwaltung und den Kommunen sollen moderne, zukunftsfähige Versorgungskonzepte entwickelt werden. Regionale, zukunftsorientierte und mit kommunalem Engagement unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung entwickelte Versorgungsangebote im ländlichen Raum, wie z. B. kommunale Gesundheitszentren, sollen gefördert und unterstützt werden.

Begründung zu G 4.3-2

Die Digitalisierung bietet im Gesundheitswesen viele Chancen. Dazu zählt z. B. die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten über große Distanzen hinweg oder die digitale Vernetzung von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren und Professionen. Unter Vermeidung von sogenannten „Insellösungen“ gilt es, die Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung voranzutreiben. Wichtiges Element dabei ist die Vernetzung aller Sektoren mit der Telematikinfrastruktur.

Damit digitale Technologien einen sichtbaren Mehrwert im Alltag bieten, muss der digitale Wandel das Gesundheitswesen durchdringen. Dementsprechend gilt es, bisher analoge Produkte und Prozesse auf ihre Transfermöglichkeit in digitale zu prüfen und nur dann zu realisieren, wenn ihre Optimierung für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung sinnvoll ist.

Im Rettungsdienst, der Aufgaben der Gesundheitsversorgung und der Gefahrenabwehr wahrnimmt, soll durch die Schaffung telemedizinischer Elemente eine deutliche Verbesserung der Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren in der Notfallversorgung umgesetzt werden. Die bereits im Rettungsdienstgesetz verankerte Experimentierklausel schafft dabei die Möglichkeit, kurzfristig neue Technologien einzusetzen. Dies wird zunächst bei den neu aufgestellten Gemeindenotfallsanitäterinnen und Gemeindenotfallsanitätern praktiziert, die ein Bindeglied zwischen dem stationären und dem ambulanten Sektor im Gesundheitswesen sein können. Weiterhin wird die telemedizinische Kommunikation zwischen Rettungsmitteln und Behandlungseinrichtungen durch digitale Technik ermöglicht und danach durch die Einführung eines Telenotarztdienstes erweitert.

Durch Telemedizin wird ermöglicht, unter Einsatz audiovisueller Kommunikationstechnologien

trotz räumlicher Trennung z. B. Diagnostik, Konsultation und medizinische Dienste für die Patientenversorgung anzubieten. In Zukunft kann Telemedizin daher vor allem für den ländlichen Raum ein Bestandteil einer zeitgemäßen medizinischen Versorgung werden. Für die Weiterentwicklung telemedizinischer Angebote sind vor allem die infrastrukturellen Anbindungen im Land weiter auszubauen (siehe ↗ Kap. 5.5).

Begründung zu G 4.3-3

Die Krankenhausplanung in Sachsen-Anhalt ist nach dem Krankenhausgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KHG LSA) im Krankenhausplan des Landes zu regeln. Dabei sind nach den einschlägigen Fachgesetzen (KHG LSA) im Krankenhausplan sowie in den Rahmenvorgaben die Belange der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen.

In Umsetzung der 2024 beschlossenen Krankenhausreform und des Gutachtens zur Krankenhauslandschaft Sachsen-Anhalt durch die PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH ist eine Konzentration der Versorgungsstrukturen im Land vorgesehen. Die Versorgung der Patientinnen und Patienten, insbesondere auch im ländlichen Bereich, soll über qualitativ hochwertige, bedarfsgerechte Angebote gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang kann auch verstärkt die Verknüpfung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung erforderlich sein.

Bei der Krankenhausplanung, die der Sicherstellung der bedarfsgerechten Vorhaltung von stationären und teilstationären medizinischen Versorgungsangeboten dient, haben das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte zugleich aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben die Vielfalt der Krankenhausträgerschaft zu beachten.

Zur Sicherung der medizinischen Grundversorgung im Land soll das Gesundheitssystem und dabei insbesondere die Krankenhäuser und der öffentliche Gesundheitsdienst leistungsfähig und pandemiefest aufgestellt werden. Zur Absicherung der Gesundheitsversorgung sollen neue Versorgungsmodelle umgesetzt werden.

Die Krankenhäuser in Sachsen-Anhalt leisten gemeinsam mit dem ambulanten Versorgungsbereich einen entscheidenden Beitrag zur flächendeckenden Versorgung der Patientinnen und Patienten.

In der Fläche können lokale Gesundheitszentren für die Patientinnen und Patienten einen relevanten Mehrwert für die wohnortnahe Versorgung vor Ort und eine Nahtstelle zur stationären Versorgung bilden.

Begründung zu G 4.3-4

In allen Teilräumen des Landes sollen die Einrichtungen für Altenpflege sichergestellt werden. Die Pflegekonzeption nach § 3 Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz soll entsprechend angepasst werden. Die Versorgungsstruktur soll entsprechend den zukünftigen Anforderungen ausgebaut und sektorenübergreifend weiterentwickelt werden.

Ebenso soll die Altenpflege in allen Teilräumen an die deutlich steigende Zahl der Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf angepasst werden. Dieser Entwicklung muss durch eine altengerechte Planung und Gestaltung in den kommunalen Räumen begegnet werden. Um ein Altern in Würde

trotz Pflegebedürftigkeit zu ermöglichen, sind die Wohnformen im Gemeinwesen anzusiedeln und durch Hilfs- und Unterstützungsangebote zu flankieren. Quartiersentwicklung ist hier ein zentrales Instrument zur Planung und Steuerung der Vor-Ort-Angebote.

Dabei gilt der Grundsatz ambulant vor stationär, so dass alten und hochbetagten Menschen möglichst lang ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit ermöglicht werden kann.

Die Einrichtungen der Altenhilfe sowie Angebote für altersgerechtes und betreutes Wohnen aber auch mehrgenerationsgerechtes Wohnen sollen vorrangig an Zentralen Orten sichergestellt und vorzugsweise an städtebaulich integrierten und siedlungsstrukturell geeigneten Standorten angesiedelt werden.

Begründung zu G 4.3-5

Die Palliativmedizin konzentriert sich vor allem auf die Bereitstellung einer angemessenen Schmerztherapie, um Leiden zu vermeiden. Die Palliativpflege ergänzt diese Leistung und hilft, mit dem eigenen Gesundheitszustand im Alltag zurecht zu kommen. Hier geht die Arbeit noch über den Tod eines Menschen hinaus. Angehörige werden auch in der Folgezeit betreut und durch die Trauerphase begleitet.

Ergänzt wird Palliativpflege und -medizin durch Hospizarbeit: Unheilbare Patienten mit geringer Lebenswartung werden zusammen mit ihren Angehörigen in jeder Hinsicht unterstützt – sozial, psychologisch und spirituell. Die Betroffenen können bis zu ihrem Tod zu Hause, auf der Palliativstation einer Klinik, in einem Hospiz oder einem Tages-Hospiz leben. Daneben wird Hospizarbeit aber auch in vielen Pflegeheimen praktiziert.

Im Land Sachsen-Anhalt gibt es flächendeckend ambulante Hospizvereine sowie Hospize und ein Kinderhospiz. Mit Hilfe der Hospizarbeit soll es dem schwerstkranken und sterbenden Menschen ermöglicht werden, seine letzte Lebensphase in größtmöglicher Lebensqualität in seiner gewohnten Umgebung zu verbringen.

Das Angebot der Hospizarbeit soll kontinuierlich ausgebaut und verbessert werden, um die landesweite Vernetzung zu stärken. Weiterhin gibt es die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), diese ist eine Ergänzung zur allgemeinen ambulanten Palliativversorgung und beinhaltet insbesondere spezialisierte palliativärztliche und palliativpflegerische Beratung.

Begründung zu G 4.3-6

Das flächendeckende Netz von Suchtberatungsstellen und Fachstellen für Suchtprävention soll erhalten bleiben und gestärkt werden. Auch digitale Angebote sollen geschaffen werden.

Gemäß dem Gesundheitsziel soll daran gearbeitet werden, dass der Anteil an Raucherinnen und Rauchern in der Bevölkerung zurückgeht sowie die alkoholbedingten Gesundheitsschäden auf den Bundesdurchschnitt gesenkt werden.

Bei den Angeboten für Suchterkrankte und Suchtgefährdete wird auf den Dreiklang aus Prävention, Hilfe und Schadensminderung gesetzt. Vorhandene Anlaufstellen zur Suchtberatung sollen gestärkt werden und in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt soll ein ergänzendes Angebot der digitalen Suchtberatung in den Suchtberatungsstellen ermöglicht werden (u.a. DigiSucht-Projekt).

Die Präventionsarbeit im Bereich des Suchtmittelmissbrauchs und der Suchtmittelabhängigkeit soll in ihrem Bestand gestärkt werden.

Begründung zu G 4.3-7

In Sachsen-Anhalt stellt sich die psychosoziale und psychiatrische Versorgung heterogen dar. Insbesondere im ländlichen Raum des Landes ist ein Ausbau der Strukturen angezeigt. Der Ausbau der psychosozialen und psychiatrischen Hilfen stellt eine gemeinschaftliche Aufgabe dar und ist unter Mitwirkung von Kommunen, Krankenversicherung und den Trägern der Rehabilitation zu sichern. Die Vorhaltung eines flächendeckenden Hilfesystems führt zu einer Verbesserung der Leistungen für psychisch erkrankte Personen.

In diesem Zusammenhang kommt den mit dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) normierten Hilfen eine besondere Bedeutung zu. Nach dem PsychKG LSA sind sozialpsychiatrische Dienste, ehrenamtliche Patientenfürsprecher und -fürsprecherinnen, gemeindepsychiatrische Verbünde sowie eine Psychiatriekoordination in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes vorzuhalten.

4.4 Kultur und Sport

G 4.4-1 Angebote der Kunst und Kultur

In allen Teilräumen des Landes sollen vielfältige, qualitätsvolle und allgemein zugängliche Angebote und Einrichtungen der Kunst und Kultur vorgehalten werden. Künstlerische Innovationen als Beiträge zur Entwicklung der Gesellschaft sollen ermöglicht werden.

G 4.4-2 Kultureinrichtungen

Kultureinrichtungen mit überregionaler Bedeutung sollen besonders gestärkt werden. Die Entwicklung der Kultureinrichtungen mit überregionaler Bedeutung soll sich am System der Zentralen Orte orientieren.

G 4.4-3 Kulturelle Infrastruktur

Die kulturelle Infrastruktur soll bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden. Insbesondere im ländlichen Raum sollen Einrichtungen geschaffen werden, die flexibel an Nutzungsänderungen angepasst werden können.

G 4.4-4 Sportangebote

In allen Teilräumen des Landes sollen bedarfsgerechte Sportangebote vorgehalten werden.

G 4.4-5 Sportstätten

Standorte von Sportstätten sollen so gewählt werden, dass sie gut erreichbar sind und eine Mehrfachnutzung grundsätzlich möglich ist.

G 4.4-6 Leistungssport

Insbesondere in Halle (Saale) und Magdeburg soll eine bedarfsgerechte Infrastruktur für den Leistungssport (Spitzen- und Nachwuchssport) vorgehalten werden. Die Landessportschule in der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird weiterhin vom Land unterstützt.

Regionale Landesleistungsstützpunkte können in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt und beim Einsatz von Fördermitteln berücksichtigt werden.

Begründung zu G 4.4-1

Die kulturelle Landschaft Sachsen-Anhalts zeichnet sich u. a. durch ein dichtes Netz von Theatern, Orchestern, Museen, Bibliotheken, Musikschulen und anderen kulturellen Einrichtungen aus. Neben einem differenzierten Kulturangebot in den größeren Städten tragen im ländlichen Raum kleinteilige Angebote und Initiativen, die Vielfalt der Trägerschaft und die Vielzahl kultureller Orte und Veranstaltungen dazu bei, dass die Menschen gern auch im ländlichen Raum wohnen.

Die Pflege von Kunst und Kultur und die Gewährleistung eines vielfältigen qualitäts- und publikumsorientierten kulturellen Angebots für die Bevölkerung ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensqualität und zugleich ein bedeutendes Standortpotenzial für Wirtschaft und Tourismus Sachsen-Anhalts.

Begründung zu G 4.4-2

Die Entwicklung der Kultureinrichtungen mit überregionaler Bedeutung soll sich am System der Zentralen Orte orientieren. Überregional bedeutsam sind Einrichtungen und Attraktionen, die sich durch ihre Einzigartigkeit und hohe Anziehungskraft für Besucherinnen und Besucher auszeichnen. Sie sind gekennzeichnet durch ein großes Einzugsgebiet, eine touristische Relevanz und ragen wesentlich zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region bei (siehe ↗ Begründung zu 2.5-3).

Ein vielfältiges kulturelles Angebot bereichert die Lebensqualität, vermittelt Bildung und bietet sinnvolle und kreative Möglichkeiten für Freizeit, Aufklärung und Unterhaltung.

Insbesondere die Standorte der Kultureinrichtungen, die überörtliche Versorgungsaufgaben übernehmen, sollen möglichst am zentralörtlichen System orientieren, um eine zumutbare Erreichbarkeit für alle Menschen im Land sicherstellen zu können.

Zusätzlich zur interkommunalen Zusammenarbeit beim Betrieb solcher Einrichtungen sollen Synergien durch die Vernetzung der kulturellen Einrichtungen und Angebote untereinander gezielt genutzt werden.

Begründung zu G 4.4-3

Städte und Gemeinden sollen bei ihrer Kulturarbeit verstärkt die Möglichkeiten interkommunaler und regionaler Kooperation nutzen. Dies gilt insbesondere auch für die ländlichen Räume. Das kulturelle Angebot soll in paritätischer Partnerschaft von öffentlicher Hand, Privatwirtschaft und gemeinnützigem Bereich verankert sein. Durch Kooperationen zwischen Kultureinrichtungen und Schulen sollen die Potenziale von schulischer und außerschulischer kultureller Bildung verstärkt genutzt werden.

In allen Teilräumen des Landes soll den Menschen der Zugang zu den verschiedenen Formen von Kunst und Kultur ermöglicht werden. Die kulturelle Infrastruktur mit Bibliotheken, Volkshochschulen, kommunalen Kulturzentren, Kulturknotenpunkten, Musikschulen, Theatern, Museen und Archiven soll bedarfsgerecht und bürgerinnen- und bürgerorientiert erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Standorte der kulturellen Infrastruktur mit überörtlicher Bedeutung sollen sich möglichst eng am zentralörtlichen System orientieren.

Bei der Entwicklung der kulturellen Infrastruktur sollen vermehrt multifunktionale Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere im ländlichen Raum, die flexibel an Nutzungsänderungen angepasst werden können.

Begründung zu G 4.4-4

Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zum gesellschaftlichen Miteinander und kann die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen positiv beeinflussen. Zudem trägt Sport zu mehr Lebensqualität und Wohlbefinden bei.

Daher sollen in allen Teilräumen des Landes bedarfsgerecht Sportangebote vorgehalten und den Erfordernissen des Breiten-, Schul- und Leistungssports Rechnung getragen werden. Hierbei spielen

die Sportvereine eine entscheidende Rolle. Diese sollen auch künftig durch das Land nach dem Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt gefördert werden.

Begründung zu G 4.4-5

Sportstätten sind ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie zählen zu den „weichen“ Standortfaktoren. Sportstätten sollen für alle Bevölkerungsgruppen nutzbar und erreichbar sein. Sportstätten sollen so gestaltet sein, dass sie einerseits für verschiedene Bereiche des Sports (Breitensport, Gesundheitssport, Rehabilitationssport, Seniorensport, Behindertensport, Leistungssport) und andererseits auch für mehrere Sportarten genutzt werden können.

Darüber hinaus sollen Sportstätten durch günstige Verkehrsanbindungen, insbesondere durch eine Anbindung an den ÖPNV, für alle Sporttreibenden erreichbar sein. Bei Sanierung und Neubau von Sportstätten sollen die veränderten Bedarfe, wie z. B. Seniorensport, Gesundheitssport und Rehabilitationssport, sowie Aspekte der Barrierefreiheit und der Inklusion berücksichtigt werden. Auch natürliche Sporträume, die nicht an Sportanlagen gebunden sind (z. B. Parkanlagen), sollen unter Beachtung der Naturschutzbestimmungen gesichert werden.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Bedürfnisse beim Angebot und beim Umfang von Sportstätten sowie unter Beachtung des demografischen Wandels sind bedarfsgerechte Planungen, auch in interkommunaler Zusammenarbeit, seitens der Kommunen erforderlich.

Begründung zu G 4.4-6

In Sachsen-Anhalt trainieren zahlreiche national und international erfolgreiche Athleten. Basis der sportlichen Erfolge ist eine Sportinfrastruktur, die auch den Anforderungen des Spitzen- und Nachwuchssports genügt. Die leistungssportgerechte Sportinfrastruktur soll daher bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden, insbesondere in den Zentren des Leistungssports – der Landeshauptstadt Magdeburg und der Stadt Halle (Saale). Darüber hinaus wird das Land Sachsen-Anhalt auch weiterhin die Landessportschule in der Hansestadt Osterburg (Altmark) als wichtigen Baustein im Leistungssport als Zentrum für Lehrgangs- und Trainingslagermaßnahmen unterstützen.

4.5 Sicherheit und systemrelevante Infrastrukturen

G 4.5-1 Einrichtungen für Sicherheit und Ordnung

Die Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Polizei sowie Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften sollen im Land so verteilt werden, dass in allen Teilräumen eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit öffentlichen Dienstleistungen gewährleistet ist.

G 4.5-2 Rettungsdienst, Brandschutz und Katastrophenschutz

Für die Sicherung von Leben und Gesundheit der Bevölkerung soll ein leistungsfähiges Netz von Rettungsdienst, Brandschutz und Katastrophenschutz sichergestellt werden.

Z 4.5-3 Schutz von systemrelevanten Infrastrukturen

Die Belange zum Schutz von Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge mit besonderer Systemrelevanz, einschließlich Kritischer Infrastrukturen (KRITIS), sind auf allen Ebenen der Raum- und Fachplanung zu beachten.

Eine funktionsfähige Ver- und Entsorgung ist flächendeckend sicherzustellen.

In den Regionalen Entwicklungsplänen können raumbedeutsame Einrichtungen systemrelevanter Infrastrukturen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge festgelegt werden.

Begründung zu G 4.5-1 und G 4.5-2

Für eine bürgernahe administrative und justizielle Daseinsvorsorge sollen die Standorte der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der öffentlichen Sicherheit, Gerichte und die Standorte des Sozialen Dienstes der Justiz als sicherheitsrechtlich relevante Institutionen gleichmäßig im Land verteilt und die bestehenden Standorte erhalten bleiben.

Digitale Lösungen können einen wesentlichen Beitrag leisten, um das Land lebenswert zu erhalten und krisenfester zu machen. Dementsprechend sollen zur Verbesserung des Bürgerservices und für eine größtmögliche bürgerfreundliche Verwaltung insgesamt alle relevanten Verwaltungsdienstleistungen digitalisiert werden und online zugänglich sein.

Die verschiedenen Teilbereiche der Justiz tragen auf unterschiedliche Weise zur Sicherheit in Sachsen-Anhalt bei. Zur Erreichung der sicherheitsrelevanten Ziele, müssen die Gerichte und die Staatsanwaltschaften an Zentralen Orten über die Fläche des Landes verteilt sein, um in arbeitsfähigen Einheiten eine hinreichende Nähe zur Bevölkerung und zur Wirtschaft sowie eine Repräsentanz in der Fläche zu gewährleisten. Je nach Gerichtsbarkeit kann dies angesichts der unterschiedlichen Aufgaben zu einer unterschiedlich konkreten Ausgestaltung führen. Eine konzentrierte Flächenrepräsentanz gilt auch grundsätzlich für die Justizvollzugseinrichtungen, wobei dort aber auch insbesondere bauliche Aspekte für eine Lage in nicht-zentralen Orten sprechen können. Die Ausbildungseinrichtungen der Justiz müssen in der Fläche räumlich so ausgestaltet sein, dass sie diese sicherheitsrelevante Aufgabenerfüllung vorbereiten und unterstützen können.

Die Sicherheitsbehörden und die Polizei tragen durch die Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung maßgeblich zur Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung und zur Verbesserung der Sicherheitslage in den Teilräumen des Landes bei. Eine effektive und lagegerechte Polizeipräsenz, auch in ländlichen Gebieten, ist sicherzustellen.

Dem Rettungsdienst, Brandschutz und Katastrophenschutz ist die Erhaltung und angemessene Nutzung bestehender und bei Bedarf die Schaffung neuer Infrastruktur zu ermöglichen.

Begründung zu Z 4.5-3

Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge mit besonderer Systemrelevanz sind Einrichtungen und Netze mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende überörtliche Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Eine Teilmenge sind hierbei sogenannte Kritische Infrastrukturen (KRITIS).

Im Falle einer Krise muss die Funktionsfähigkeit der entsprechenden Einrichtungen, Organisationen und Anlagen möglichst aufrechterhalten werden. Risiken für die systemrelevanten Infrastrukturen können aufgrund unterschiedlicher Einwirkungen bestehen, insbesondere aufgrund natürlicher Extremereignisse, technischen oder menschlichen Versagens oder vorsätzlicher Eingriffe. Nahezu sämtliche Lebensbereiche im Land sind vom Funktionieren dieser systemrelevanten Infrastrukturen abhängig.

Darüber hinaus stellen sie oftmals sogenannte Voraussetzungsinfrastrukturen für die Funktionsfähigkeit zentralörtlich relevanter Infrastrukturen dar. Die Versorgung mit Energie und Wasser, die Entsorgung und die Erreichbarkeit über Straße und Schiene sind erforderlich, damit etwa Einrichtungen des Bildungs- oder Gesundheitswesens ihrem Versorgungsauftrag gerecht werden können.

Ausreichend vorhandenes Trinkwasser ist z. B. ebenso wie eine funktionierende Abwasserbeseitigung die Grundlage für das reibungslose Funktionieren eines jeden Gesellschafts- und Wirtschaftssystems. Wasser ist nicht nur das wichtigste Lebensmittel für Mensch und Tier, sondern auch ein essenzielles Produktionsmittel zur Sicherstellung der Versorgung und ein unverzichtbarer Faktor für die Gewährleistung der Hygiene. Benötigt wird also ausreichend Wasser in einer entsprechend hohen Qualität (siehe ↗ G 7.1.3-1). Künftig soll allen Bürgerinnen und Bürgern im öffentlichen Raum der Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser ermöglicht werden. Die Bereitstellung von Leitungswasser durch Trinkwasserbrunnen an öffentlichen Orten gehört demnach auch zur Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Eine funktionierende Abwasserbeseitigung trägt entscheidend dazu bei, die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern und unsere Gewässer vor Verschmutzung zu bewahren.

Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge mit besonderer Systemrelevanz, einschließlich KRITIS, stellen einen Regelungsgegenstand der Raumordnung dar. Nach dem ROG ist dem Schutz Kritischer Infrastrukturen explizit Rechnung zu tragen. Die Belange des Schutzes systemrelevanter

Infrastrukturen sind im Kontext raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen auf den Ebenen der Raum- und Fachplanung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu berücksichtigen.

Um die Daseinsvorsorge zu gewährleisten und ihre Bedeutung hervorzuheben, kann die Regionalplanung raumbedeutsame Einrichtungen systemrelevanter Einrichtungen in den Regionalplänen festlegen. Einheitliche Schwellenwerte werden hierbei nicht vorgegeben, sondern müssen aus den spezifischen Gegebenheiten des Raums und dem raumordnerischen Erfordernis abgeleitet werden. Gesetzliche Vorgaben, beispielsweise für Kritische Infrastrukturen, sind zu beachten.

Wie im Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) „Krisenfeste Raum- und Infrastrukturen durch zentralörtliche Konzepte“ untersucht, können gleichartige Einrichtungen je nach Teilraum unterschiedlich kritisch sein, da die Raumbedeutsamkeit von Einrichtungen systemrelevanter Infrastrukturen eng mit Fragen der Erreichbarkeit beziehungsweise Redundanz zusammenhängt, die sich für die Teilräume in den Planungsregionen unterschiedlich darstellen kann. Die Raumbedeutsamkeit dieser Einrichtungen ergibt sich nicht nur aus den physischen Standorten von Einrichtungen und Netzen sowie deren Redundanz, sondern auch aus der Kritikalität, der Schwere, der räumlichen Ausdehnung und der Dauer möglicher Kaskadeneffekte im Falle eines Funktionsverlustes.

Kooperationen verschiedener Akteurinnen und Akteure stellen ein geeignetes Instrument zum Schutz von systemrelevanten Infrastrukturen dar (siehe 7.1.1-3). Auf ein strukturiertes Zusammenwirken der Akteurinnen und Akteure auf Landesebene, in den Landkreisen und Gemeinden soll hingewirkt werden.

5. Wirtschaft und Infrastruktur

5.1 Standortanforderungen und Wirtschaftsstandorte

5.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Z 5.1.1-1 Wirtschaftliche Entwicklung

Um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, sind die erforderlichen räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen in allen Teilräumen des Landes zu schaffen und zu erhalten. Dabei sind die Zentralen Orte als Wirtschaftsstandorte besonders zu stärken.

Z 5.1.1-2 Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft

Die industrielle und gewerbliche Wirtschaft ist in allen Teilräumen des Landes so zu fördern, dass die Wirtschaftskraft des Landes mit Fokus besonders auf kleine und mittelständische Betriebe gestärkt wird.

G 5.1.1-3 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

Zur Stärkung einer zukunftsfähigen Gesamtentwicklung und Erhöhung der Wertschöpfung soll

- die gezielte Unterstützung von industriellen Ansiedlungen,
- die Entwicklung von Innovationspotenzialen,
- die Förderung produktionsorientierter Dienstleistungen,
- die Stärkung kleiner und mittelständischer Betriebe,
- die Unterstützung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen,
- die Weiterentwicklung bestehender Unternehmen und Wirtschaftsstandorte,
- die bedarfsgerechte Revitalisierung ehemaliger Gewerbe- und Industriestandorte, deren Modernisierung sowie die Ausweisung neuer Standorte und
- die Möglichkeit zur Nutzung und Versorgung durch Erneuerbare Energien

weiter verbessert und gefördert werden.

G 5.1.1-4 Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke

Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke sollen im Rahmen der folgenden Leitmärkte und Querschnittsbereiche der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt weiterentwickelt werden:

- Energie, Maschinen- und Anlagenbau, Ressourceneffizienz,
- Gesundheit und Medizin,
- Mobilität und Logistik,
- Chemie und Bioökonomie,
- Ernährung und Landwirtschaft

sowie die Querschnittsbereiche

- Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Schlüsseltechnologien,
- Kreativ- und Medienwirtschaft,
- Grüner Wasserstoff,

- Leichtbau und
- Algenbiotechnologie.

Begründung zu Z 5.1.1-1

Die Schaffung und Erhaltung der räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Entwicklung in allen Teilräumen des Landes ist von zentraler Bedeutung, um eine ausgewogene und nachhaltige Landesstruktur zu gewährleisten. Durch eine gezielte Förderung der wirtschaftlichen Infrastruktur wird nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit des Landes insgesamt gestärkt, sondern auch die Grundlage für langfristiges Wachstum geschaffen. Dabei kommt den Zentralen Orten eine besondere Rolle zu, da sie als Wirtschaftsstandorte einen Schlüssel zum regionalen und überregionalen Wachstum sowie zur Sicherung des regionalen und landesweiten Angebots an Arbeitsplätzen darstellen. Sie fungieren als wirtschaftliche Knotenpunkte, die durch ihre Anbindung an Verkehrsinfrastruktur, ihre Dienstleistungsangebote und ihre Rolle als Innovationszentren einen erheblichen Beitrag zur Attraktivität und Dynamik der gesamten Region leisten. Indem die Zentralen Orte gezielt unterstützt werden, kann eine gleichmäßige Verteilung von Wohlstand und wirtschaftlichen Chancen über das Land hinweg erreicht werden, was langfristig zu einer stabileren und prosperierenden Wirtschaft führt.

Begründung zu Z 5.1.1-2

Eine leistungsfähige Wirtschaft ist für Sachsen-Anhalt entscheidend, um Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Steueraufkommen zu generieren. Besonders wichtig ist die Förderung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft in allen Regionen, um Wirtschaftskraft nachhaltig zu stärken. Dabei ist die Berücksichtigung der regionalen und sektoralen Strukturen von großer Bedeutung.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf dem Mittelstand, der das wirtschaftliche Rückgrat des Landes ist. Kleine und mittelständische Betriebe tragen maßgeblich zur Wertschöpfung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei und sind zugleich wichtige Treiber von Innovationen. Um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, sind ihre Produktivität und Innovationskraft zu steigern sowie die Ausrichtung auf zukunftsorientierte Branchen und Technologien voranzutreiben.

Kleine und mittelständische Betriebe stehen aufgrund ihrer Betriebsgrößenstruktur vor Herausforderungen, etwa beim Zugang zu Kapital, Märkten und Fachkräften. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen, zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung ihrer langfristigen Produktivität benötigen sie solide infrastrukturelle Rahmenbedingungen, wie eine ausgebauten Verkehrsinfrastruktur, den Zugang zu digitalen Technologien sowie eine zuverlässige und kostengünstige Energieversorgung.

Eine stabile, zukunftsorientierte industrielle und gewerbliche Basis stärkt die regionalen und überregionalen Wirtschaftsstrukturen und trägt so zur nachhaltigen Förderung der gesamten Wirtschaftskraft Sachsen-Anhalts bei.

Begründung zu G 5.1.1-3

Damit Sachsen-Anhalt weiterhin als attraktiver und zukunftsorientierter Wirtschaftsstandort im

nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen kann, sollen durch die Entwicklung und Förderung der Standortfaktoren und -bedingungen die Voraussetzungen zum weiteren Ausbau einer leistungsfähigen Wirtschaft geschaffen werden.

Die Standortfaktoren und -bedingungen werden insbesondere bestimmt durch die räumliche Lage, die Flächenverfügbarkeit, die Anbindung an überregionale Verkehrsnetze, den Zugang zur digitalen Infrastruktur und das Angebot an Gewerbe- und Wohnbauflächen. Darüber hinaus spielen auch Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen sowie weitere soziale Infrastrukturen eine wichtige Rolle. Eine herausgehobene Bedeutung nimmt zudem die sichere Versorgung der Wirtschaftsstandorte mit Energie und Rohstoffen, zunehmend aus heimischen und regenerativen Quellen, sowie die Verfügbarkeit von Fachkräften und die Sicherung der Daseinsvorsorge ein. Die Möglichkeit zur Nutzung und Versorgung durch Erneuerbare Energien, insbesondere von grünem Wasserstoff vorzugsweise aus regionaler Herstellung, wird als wesentlicher Wettbewerbsvorteil eingeschätzt.

Zur Stärkung einer zukunftsfähigen Gesamtentwicklung und der Erhöhung der Wertschöpfung sollen daher gezielt industrielle Ansiedlungen, Innovationspotenziale, produktionsorientierte Dienstleistungen, kleine und mittelständische Betriebe sowie Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen gefördert und bestehende Unternehmen sowie Wirtschaftsstandorte weiterentwickelt werden. Dies umfasst auch die bedarfsgerechte Revitalisierung ehemaliger Gewerbe- und Industriestandorte, deren Modernisierung sowie die Ausweisung neuer Standorte. In diesem Zusammenhang sollen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Gesamtentwicklung des Landes und der Wirtschaft die Standortfaktoren und -bedingungen weiter verbessert und gefördert werden.

Begründung zu G 5.1.1-4

Innovationscluster und Kooperationsnetzwerke sind treibende Kräfte für die Weiterentwicklung nationaler und regionaler Innovationssysteme. Sie spielen eine Schlüsselrolle bei der Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren und der Schaffung von Synergien, die für den Erfolg von Innovationen unerlässlich sind. Im Rahmen der Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt soll daher die Entstehung und Weiterentwicklung solcher Verflechtungen aktiv gefördert werden. Die Strategie zielt darauf ab, das gesamte Innovationsökosystem des Landes zu stärken und alle relevanten Akteurinnen und Akteure, von Unternehmen über Forschungseinrichtungen bis hin zu Start-ups, miteinander zu vernetzen.

Ein zentraler Bestandteil dieser Strategie ist die Fokussierung auf spezifische Leitmärkte, die als chancenreiche Spezialisierungsfelder des sachsen-anhaltischen Innovationssystems fungieren. Hierbei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf den Leitmärkten „Energie, Maschinen- und Anlagenbau, Ressourceneffizienz“, „Gesundheit und Medizin“, „Mobilität und Logistik“, „Chemie und Bioökonomie“ sowie „Ernährung und Landwirtschaft“. Diese Leitmärkte bieten großes Potenzial für Innovationen und zukunftsfähige Entwicklungen und sind daher von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Landes.

Neben den Leitmärkten wird in der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt auch ein besonderer Fokus auf die Querschnittsbereiche „Informations- und Kommunikationstechnologien“;

„Schlüsseltechnologien“ sowie „Kreativ- und Medienwirtschaft“ gelegt. Diese Querschnittsbereiche umfassen Themen, die in mehreren Leitmärkten von Bedeutung sind und somit eine zentrale Rolle bei der Förderung von Innovationsaktivitäten spielen. Sie ermöglichen es, technologische und prozessuale Entwicklungen über Sektoren hinweg miteinander zu verknüpfen und schaffen so Synergien, die die Innovationskraft des gesamten Landes stärken. Insbesondere die Querschnittsthemen „Grüner Wasserstoff“, „Leichtbau“ und „Algenbiotechnologie“ sollen innerhalb der Schlüsseltechnologien besondere Impulse setzen.

Durch die gezielte Förderung der Leitmärkte und Querschnittsbereiche soll das Land Sachsen-Anhalt in seiner Position als Vorreiter in zukunftsweisenden Technologien und Innovationen gestärkt werden. Die Unterstützung von Innovationsclustern und Kooperationsnetzwerken trägt entscheidend zur Ausprägung wirtschaftlicher Stärken und der Entwicklung neuer Zukunftsfelder bei. Dies leistet einen wichtigen Beitrag zum Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum, fördert Innovationen und sichert die effiziente Nutzung vorhandener Ressourcen.

5.1.2 Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung

Z 5.1.2-1 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen

Zur Ermöglichung von qualitativ hochwertigen Flächenentwicklungen für Unternehmen mit hoher Wertschöpfung sind die in Anhang 3 aufgeführten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt.

Für die Entwicklung dieser Vorrangstandorte sind interkommunale Kooperationen anzustreben.

Die festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind durch die Regionalplanung räumlich zu konkretisieren und als Vorranggebiete für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen.

Z 5.1.2-2 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung

Die folgenden festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen haben aufgrund ihrer besonderen Entwicklungschancen eine herausgehobene Bedeutung:

- Hansestadt Seehausen (Altmark) an der BAB 14,
- Hansestadt Stendal OT Buchholz und Stadt Tangerhütte OT Lüderitz,
- Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben),
- Aschersleben Nordost an der BAB 36,
- Coswig (Anhalt) an der BAB 9,
- Zörbig OT Großzöberitz und OT Zörbig,
- Halberstadt an der B 79 und B 81,
- Sangerhausen an der BAB 38 und BAB 71,
- Landsberg an der B 100 und
- Weißenfels OT Langendorf, Lützen OT Zorbau, Hohenmölsen OT Granschütz und Teuchern OT Nessa an der BAB 9 und B 91.

G 5.1.2-3 Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen

In den Regionalen Entwicklungsplänen können Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt werden, die durch die Regionalplanung räumlich zu konkretisieren sind.

G 5.1.2-4 Interkommunale Kooperationen zur Entwicklung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen

Zur Entwicklung der in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollen interkommunale Kooperationen angestrebt werden.

G 5.1.2-5 Flächen für Industrie und Gewerbe

In allen Gemeinden kann eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung für Industrie und Gewerbe

für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe erfolgen.

Dabei soll eine Anbindung an das Verkehrsnetz, insbesondere an den ÖPNV, berücksichtigt werden.

Z 5.1.2-6 Flächenvorsorge in Zentralen Orten und Vorrangstandorten

Flächen für Industrie und Gewerbe, die den Bedarf der Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe übersteigen, sind auf die Zentralen Orte sowie in den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu konzentrieren.

Ausnahmen sind an Standorten mit nachweislicher Anbindung an eine Bundesautobahn ohne Ortsdurchfahrt oder an einen anderen überregionalen Verkehrsträger oder bei einer nachweislich bestehenden Standortbindung an das übergeordnete Energieversorgungsnetz auf Grundlage konkreter vorhabenbezogener Planungen für Investitionsvorhaben zulässig.

Z 5.1.2-7 Erweiterung vor Neuausweisung

In allen Teilräumen des Landes hat die Sicherung, Modernisierung und Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen Vorrang gegenüber der Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen.

G 5.1.2-8 Nutzung von Industriebrachen

Für die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen sollen in allen Teilräumen des Landes vorrangig Industriebrachen und baulich vorgenutzte Brachflächen genutzt werden.

Begründung zu Z 5.1.2-1

Das Land Sachsen-Anhalt als Wirtschaftsstandort verzeichnet regelmäßig Anfragen zu Investitionen in stark nachgefragten Wirtschaftsbereichen. Besonders im Bereich der Industrie- und Gewerbeflächen zeigt sich eine zunehmende Nachfrage. Die Nachfrage nach zusammenhängenden Flächen von mindestens zehn bis 20 ha ist seit 2020 deutlich gestiegen.

Die in Anhang 3 festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dienen dem Ziel, qualitativ hochwertige Flächenentwicklungen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes zu ermöglichen. Insbesondere soll so der Standortwettbewerb um national und international stark umworbene Investitionen gestärkt werden. Diese Flächen sollen für arbeitsplatzintensive oder hochautomatisierte Unternehmen mit hoher Wertschöpfung zur Verfügung gestellt werden (siehe ↗ Hauptkarte).

Für die Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Potenzial zur bedarfsweisen Entwicklung einer zusammenhängenden Flächengröße von mindestens insgesamt ca. 100 ha,*
- Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt, möglichst auch Anbindung an weitere Verkehrsträger, insbesondere an die Schiene bzw. an eine landesbedeutsame Verkehrsanlage in*

räumlicher Nähe,

- über die bestehenden Verkehrsträger zur Synergiehebung geeignete Verkehrsanbindung an Zentrale Orte - insbesondere zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs sowie zur Förderung von Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen und
- Lage im Einzugsbereich mindestens einer überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse.

Diese Auswahlkriterien orientieren sich an den Entscheidungsparametern von Unternehmen mit großen Investitionsvorhaben sowie an den raumordnerischen Erfordernissen für eine ausgewogene Raumstruktur. Flächenverfügbarkeiten von mindestens insgesamt ca. 100 ha zur bedarfsweisen Entwicklung sind anzustreben, da Unternehmen mit großen landesbedeutsamen Investitionsvorhaben in der Regel größere Ansiedlungsflächen benötigen und bereits mit der Ansiedlung eine Sicherung von Möglichkeiten für zukünftige Betriebserweiterungen verlangen. Die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens hängt u. a. davon ab, wie schnell und kostengünstig Rohstoffe und Vorprodukte das Werk sowie die erzeugten Produkte den Endverbraucher erreichen. Daher ist eine geeignete Anbindung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen an das Verkehrsnetz unerlässlich. Insbesondere eine nahe gelegene Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt ist für viele Unternehmen eine wichtige Standortvoraussetzung. Darüber hinaus sind Güterumschlagsmöglichkeiten auf andere Verkehrsträger in regionaler Nähe ein ausschlaggebender Vorteil und anzustreben (siehe ↗ Z 5.3.5-6), allerdings nicht obligatorisch. Mit anzustrebenden Transportzeiten von bis ca. 45 Minuten sind diese jedoch nicht überall flächendeckend verfügbar. Auch die zentralörtliche Lage im Raum ist für Unternehmen entscheidend. Vor allem in Bezug auf die Sicherung von qualifiziertem Fachpersonal und die Erreichbarkeit für Zulieferer ist die Nähe zu Zentralen Orten bei der Festlegung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen von großer Bedeutung. Die Anbindung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in die Einzugsräume der Verbindungs- und Entwicklungsachsen bietet aufgrund der leistungsfähigen Verkehrsverbindungen besonders gute Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung. Die Konzentration entlang dieser Achsen trägt zudem zu einer ausgewogenen Raumstruktur bei (siehe ↗ Festlegungskarte 1).

Für die Vorrangstandorte Arneburg einschließlich Industriehafen, Harzgerode Ost (Industriepark) und Industrie- und Gewerbepark am Flughafen Cochstedt besteht keine unmittelbare Nähe zum Einzugsbereich einer Verbindungs- und Entwicklungsachse. Aufgrund ihrer peripheren Lage im Raum sind diese Standorte zwar nicht direkt an zentrale Verkehrsinfrastrukturen angeschlossen, dennoch werden sie aufgrund ihrer spezifischen Potenziale und ihrer Bedeutung für die regionale Wirtschaftsentwicklung als Vorrangstandorte festgelegt. Dies gilt ebenfalls für die Vorrangstandorte Hansestadt Salzwedel Nordost, Hansestadt Gardelegen Nord, Oschersleben (Bode) Ost an der B 246 und Genthin am Elbe-Havel-Kanal, die keine Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrt vorweisen können. Dennoch werden auch diese Standorte aufgrund ihrer strategischen Bedeutung für die regionale Entwicklung als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt.

Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind durch die

Regionalplanung räumlich zu konkretisieren. Als Grundlage für die räumliche Konkretisierung sind gewerbliche Bauflächen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen sowie entsprechende Gewerbe- und Industriegebiete sowohl in bestandskräftigen als auch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen, für die die Voraussetzungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung erfüllt sind, zu nutzen. Dabei ist eine bedarfsgerechte Entwicklung der Vorrangstandorte zu beachten, um eine zukunftsfähige Nutzung im Hinblick auf die wirtschaftlichen Erfordernisse sicherzustellen. Darüber hinaus sind relevante Industrie- und Gewerbekonzepte zu berücksichtigen (siehe ↗ Z 6.2.2-9).

In diesem Zusammenhang sind für die jeweiligen Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Angaben zu Lage, Flächengröße, verkehrliche Anbindung, Branchenstruktur und Arbeitskräftepotenzial aufzuführen.

Im Interesse der Bündelung von Finanz- und Verwaltungskraft, Kostenreduzierung, Erreichung von Qualitätsstandards und Risikominimierung bei Vorlauf- und Erschließungskosten ist die Entwicklung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mittels kommunaler Kooperationen anzustreben (siehe ↗ G 1-1 und ↗ G 1.1-3).

Im Zuge der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 ROG wurden alle festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen einer vertieften Prüfung unterzogen (siehe ↗ Band 2 – Umweltbericht). Im Ergebnis dieser Betrachtung können insbesondere für folgende Standorte erhebliche Umweltauswirkungen, die aus der Plandurchführung resultieren, nicht ausgeschlossen werden:

Genthin am Elbe-Havel-Kanal, Halberstadt an der B 79 und B 81, Ilseburg (Harz) Nordost an der BAB 36, Köthen (Anhalt) an der B 6n, Sandersdorf-Brehna OT Brehna und „TechnologiePark Mitteldeutschland“, Möckern OT Theeßen an der BAB 2, Oschersleben (Bode) Ost an der B 246, Hansestadt Seehausen (Altmark) an der BAB 14, Hansestadt Stendal OT Buchholz und Stadt Tangerhütte OT Lüderitz sowie Zörbig OT Großzöberitz und OT Zörbig.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation möglicher negativer Umweltauswirkungen sind aufgrund der makrostandörtlichen Festlegung der Vorrangstandorte erst auf den nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen.

Begründung zu Z 5.1.2-2

Mit den festgelegten Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen gehen aufgrund ihrer Größe, Lage im Raum sowie ihrer Anbindung an leistungsfähige Verkehrsstrassen unterschiedliche Entwicklungsvoraussetzungen und -chancen einher. Den als mit herausgehobener Bedeutung ausgewiesenen Standorten kommt im Hinblick auf eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung im Land eine bedeutsame Stellung zu.

Der Auswahlmaßstab basiert auf den besonderen Entwicklungschancen der einzelnen Standorte, die sich aus ihren spezifischen Voraussetzungen zur Ansiedlung arbeitsplatz- und flächenintensiver Unternehmen sowie ihrer Eignung als branchenoffene Ansiedlungsstandorte im Vergleich zu den anderen Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in der

Planungsregion ergeben (siehe ↗ Z 5.1.2-1).

Diese Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung dienen in diesem Sinne als wirtschaftliche Ankerpunkte einer erfolgreichen Ansiedlungspolitik des Landes.

Begründung zu G 5.1.2-3

Die Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dient der ergänzenden Sicherung von Flächen, die für den regionalen Bedarf und die regionale Entwicklung förderlich sind. Über die Kriterien für die Festlegung dieser Flächen soll auf der Ebene der Regionalplanung, in Abstimmung mit den Gemeinden als Träger der kommunalen Selbstverwaltung, entschieden werden. Mit der Festlegung solcher Vorranggebiete sollen Impulse für wirtschaftliches Wachstum und die Entwicklung der Region gegeben werden (siehe ↗ Z 6.2.2-9).

Die Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind durch die Regionalplanung räumlich abzugrenzen. Als Grundlage für die räumliche Abgrenzung sind gewerbliche Bauflächen in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen sowie entsprechende Gewerbe- und Industriegebiete sowohl in bestandskräftigen als auch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen, für die die Voraussetzungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung erfüllt sind, zu nutzen.

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollen für das jeweilige Gebiet entsprechende Angaben zu Lage, Flächengröße, verkehrliche Anbindung, Branchenstruktur, Arbeitskräftepotenzial etc. aufgeführt werden.

Begründung zu G 5.1.2-4

Zur Entwicklung der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollen interkommunale Kooperationen angestrebt werden, um die kommunale Finanz- und Verwaltungskraft zu bündeln, Kosten zu reduzieren und die regionale Wertschöpfung zu steigern. Durch die Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden können zudem größere, zusammenhängende Flächenangebote geschaffen werden, die attraktiv für die Ansiedlung von Unternehmen sein können. Dies fördert die regionale Wirtschaft, stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Region und gewährleistet, dass die Entwicklung der Industrie- und Gewerbeflächen die regionalen und umweltpolitischen Ziele berücksichtigt (siehe ↗ G 1.1-3).

Begründung zu G 5.1.2-5

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sind in allen Teilräumen des Landes eine langfristig wettbewerbsfähige, räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur sowie eine wirtschaftsnahe Infrastruktur und ein ausreichendes, vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Die Ausweisung von Gewerbeflächen kann einen entscheidenden Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler und regionaler Ebene leisten. In allen Gemeinden soll es daher möglich sein, dass sich ortsansässige Betriebe unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs erweitern. Die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe soll

ebenfalls in allen Gemeinden möglich sein, sofern sie sich in Bezug auf Branche, Größe und Angebot ortsangemessen in die bestehende örtliche Struktur einfügen.

Gezielte gewerbliche Erweiterungen und Neuansiedlungen sollen vor allem auf bereits genutzte oder geeignete Flächen fokussiert werden, um die Flächenneuinanspruchnahme im Sinne einer nachhaltigen Flächenentwicklung möglichst zu minimieren und gering zu halten (siehe $\neg$ Z 5.1.2-7, $\neg$ G 5.1.2-8 und $\neg$ G 7.2.4-8).

Zudem soll die Anbindung an das Verkehrsnetz, insbesondere an den ÖPNV, berücksichtigt werden, um den Zugang zu den Betrieben zu erleichtern, die Erreichbarkeit für Arbeitskräfte zu verbessern und die Anbindung an regionale sowie überregionale Märkte sicherzustellen. Eine effiziente Verkehrsanbindung steigert die Attraktivität der Flächen und fördert die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe.

Begründung zu Z 5.1.2-6

Die wirtschaftliche Entwicklung des Landes folgt dem Prinzip einer dezentralen Konzentration. Um die Wirtschaft nachhaltig zu stärken und die Ressourcen des Landes effizient zu nutzen, sind Flächen für Industrie und Gewerbe, die den Bedarf der Erweiterung ortsansässiger Betriebe, also den Eigenbedarf, sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe übersteigen (siehe $\neg$ G 5.1.2-5), auf die Zentralen Orte und in den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu konzentrieren.

Mit dem Eigenbedarf gehen Flächenentwicklungen einher, die für den Betrieb und das Wachstum von Unternehmen erforderlich sein können. Hierzu gehören u. a. Produktions- und Lagerräume für Fertigung und Logistik ebenso wie Büroflächen für administrative Aufgaben und die Kommunikation mit Kunden und Partnern. Auch potenzielle Erweiterungsflächen können von Bedeutung sein, da sie Unternehmen die Flexibilität bieten, bei Bedarf ihre Kapazitäten zu vergrößern oder auf veränderte Marktbedingungen zu reagieren.

Um dem Prinzip der dezentralen Konzentration gerecht zu werden, sind geeignete Flächen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Diese stellen nicht nur in der Regel wirtschaftliche Agglomerationen dar, sondern auch Schwerpunkte für Wohnungsbau und Versorgungseinrichtungen. Hier können Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur räumlich sinnvoll gebündelt werden, wodurch eine effiziente Nutzung der Flächen und Ressourcen ermöglicht wird. Zudem bieten Zentrale Orte eine effiziente Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, die für die Logistik und den Zugang zu Märkten von entscheidender Bedeutung ist.

Die Konzentration dieser Flächen auf die Zentralen Orte trägt darüber hinaus zur Vermeidung von Zersiedelung bei (siehe $\neg$ Z 3.1-4) und schützt gleichzeitig landwirtschaftliche sowie naturnahe Flächen vor der Bebauung. Ebenfalls wird die vorhandene Infrastruktur besser ausgelastet, wodurch deren Effizienz und Wirtschaftlichkeit gesteigert werden kann. Größere Unternehmen ziehen häufig weitere Dienstleister und Zulieferer an, was zu einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung führen kann. Dies wiederum kann jedoch auch zu einer erhöhten Inanspruchnahme von Flächen und Infrastruktur führen, wodurch die Notwendigkeit einer Konzentration auf die Zentralen Orte weiter gerechtfertigt wird.

Durch die Konzentration von Industrie- und Gewerbeflächen in den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen können Synergieeffekte zwischen bestehenden und neuen Unternehmen geschaffen werden, die die Standortvoraussetzungen für Unternehmen nachhaltig verbessern (siehe 7 Z 5.1.2-1). Dies führt zu einer effizienteren Nutzung der Infrastruktur, einer besseren Erreichbarkeit von Märkten, Arbeitskräften und Zulieferern und trägt gleichzeitig dazu bei, Pendlerverkehre zu reduzieren, wodurch ein positiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann.

Ausnahmen sind an Standorten mit nachweislicher Anbindung an eine Bundesautobahn ohne Ortsdurchfahrt oder an einen anderen überregionalen Verkehrsträger oder bei einer nachweislich bestehenden Standortbindung an das übergeordnete Energieversorgungsnetz auf Grundlage konkreter vorhabenbezogener Planungen für Investitionsvorhaben zulässig. Eine direkte Anbindung an die Bundesautobahn ohne Ortsdurchfahrt oder an das Schienennetz stellt sicher, dass das Verkehrsaufkommen in den betroffenen Ortsgebieten gering gehalten wird und gleichzeitig eine schnelle sowie umweltfreundliche Anbindung an regionale und überregionale Märkte gewährleistet ist. Dies fördert nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung des Standorts, sondern trägt auch zur Entlastung des lokalen Verkehrs bei.

Bei nachweislicher Standortgebundenheit an das übergeordnete Energieversorgungsnetz sind Ausnahmen für energieintensive Vorhaben zulässig. Sie erfordern eine direkte oder räumlich-funktionale Nähe zum übergeordneten Energieversorgungsnetz. Solche Vorhaben können in der Regel aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nur an Standorten realisiert werden, die eine effiziente und zuverlässige Energieversorgung ermöglichen. Durch die direkte oder räumlich-funktionale Nähe zum übergeordneten Energieversorgungsnetz kann die bestehende Infrastruktur optimal genutzt werden, wodurch die Notwendigkeit eines zusätzlichen Netzausbaus entfällt und Kosten eingespart werden können.

Als konkrete vorhabenbezogene Planung gilt eine verbindliche städtebauliche Festsetzung, die insbesondere durch die Festsetzung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne des § 12 BauGB erfolgt, welcher das Vorhaben in Art, Umfang und Lage abschließend regelt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung schafft.

Begründung zu Z 5.1.2-7

Die Sicherung, Modernisierung und Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen haben Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen, um eine effizientere Nutzung der vorhandenen Ressourcen zu gewährleisten. Bereits erschlossene Flächen sind in der Regel gut an die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation) sowie an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden, wodurch zusätzliche Kosten und Umweltbelastungen vermieden werden. Die Wiederbelebung und Anpassung dieser Flächen trägt zudem zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung bei.

Durch die Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbegebiete entstehen darüber hinaus Synergien, die Kostensenkungen in den Bereichen Versorgung und Verkehrsanbindung ermöglichen. Auch Wertschöpfungsketten zwischen bereits angesiedelten Unternehmen können besser ausgebaut und optimiert werden. Diese Maßnahmen stärken die regionale Wirtschaft und sichern Arbeitsplätze.

Für den Fall der Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen hat die Gemeinde die Auslastung sowie die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Flächen zu beachten, um eine Flächenneuinanspruchnahme zu vermeiden und den Flächenverbrauch zu minimieren (siehe ↗ G 3.1-1, ↗ Z 3.1-2 und ↗ G 3.1-5).

Begründung zu G 5.1.2-8

Um eine effiziente und ressourcenschonende Flächennutzung zu ermöglichen, sollen bei der Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen vorrangig Industriebrachen und baulich vorgenutzte Brachflächen berücksichtigt werden. Diese Flächen bieten den Vorteil, dass sie in der Regel bereits an die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden sind, wodurch der Bedarf an zusätzlichen Investitionen in neue Erschließungsmaßnahmen reduziert wird. Auf diese Weise wird die Flächenneuinanspruchnahme minimiert.

Die Revitalisierung von Industriebrachen kann zudem zur Reduzierung von Altlasten und Umweltbelastungen beitragen, da ihre Sanierung und Nachnutzung die lokalen Umweltbedingungen verbessern kann. Darüber hinaus kann die gezielte Wiederverwendung bereits genutzter Flächen die lokale Wirtschaft stärken und die Schaffung neuer Arbeitsplätze fördern (siehe ↗ G 3.1-5 und ↗ G 7.2.4-8).

5.1.3 Wissenschaft und Innovation

Z 5.1.3-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Die bestehenden Hochschulen einschließlich ihrer Forschungseinrichtungen:

- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
- Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle,
- Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt (Standort Aschersleben),
- Hochschule Anhalt (Standorte in Köthen (Anhalt), Bernburg (Saale) und Dessau),
- Hochschule Harz (Standorte in Wernigerode und Halberstadt),
- Hochschule Magdeburg-Stendal,
- Hochschule Merseburg,
- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
- Steinbeis-Hochschule (Standort Magdeburg) und
- Theologische Hochschule Friedensau

sind zu erhalten, zu stärken und entsprechend den regionalen und akademischen Bedürfnissen weiterzuentwickeln. Zudem sind die außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu sichern und auszubauen.

G 5.1.3-2 Kooperation von Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sollen verstärkt miteinander sowie mit Bildungseinrichtungen und Unternehmen kooperieren. Die bestehenden Vernetzungen zwischen diesen Institutionen sollen ausgebaut werden.

G 5.1.3-3 Kooperation als Innovationsfaktor

Um die Regionalentwicklung zu stärken, sollen strategische Partnerschaften von Wissenschaft und Wirtschaft sowohl den langfristigen Kompetenzaufbau auf beiden Seiten unterstützen als auch die Innovationsprozesse beschleunigen.

Begründung zu Z 5.1.3-1

Die bestehenden staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Sachsen-Anhalt, einschließlich ihrer Forschungseinrichtungen, sind zu erhalten, zu stärken und entsprechend den regionalen und akademischen Bedürfnissen weiterzuentwickeln, da sie eine zentrale Rolle für die Entwicklung und Zukunftsfähigkeit des Landes und seiner Teilräume spielen. Sie sind nicht nur Bildungs- und Forschungseinrichtungen, sondern übernehmen auch wichtige strukturpolitische Aufgaben. Sachsen-Anhalt verfügt mit seinen Universitäten und (Fach-)Hochschulen über eine differenzierte und vielfältige Hochschullandschaft.

Diese Hochschulen tragen maßgeblich zur akademischen und beruflichen Ausbildung im Land bei. Durch die Ausbildung hochqualifizierter Fachkräfte fungieren sie als wichtige Standortfaktoren für die Ansiedlung von Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Besonders die enge Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen stärkt die Innovationskraft der Region und fördert die Leistungsfähigkeit sowie Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Wirtschaft. In diesem Kontext sind auch die außeruniversitären Forschungseinrichtungen

zu sichern und auszubauen, um ihre Rolle in der regionalen Innovationslandschaft langfristig zu festigen. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind somit ein Schlüssel für die wirtschaftliche Entwicklung und die Förderung von Innovationen in Sachsen-Anhalt.

Zudem spielen diese Institutionen eine wichtige Rolle bei der Fachkräftegewinnung und der Verhinderung der Abwanderung junger Erwachsener und qualifizierter Fachkräfte. Angesichts des demografischen Wandels und der globalen Mobilität von Fachkräften ist es von großer Bedeutung, die bestehenden Hochschulen und Forschungseinrichtungen nicht nur zu erhalten, sondern auch ihre Angebote und Forschungskapazitäten weiter auszubauen.

Um Sachsen-Anhalt als attraktiven und wettbewerbsfähigen Wissenschafts- und Forschungsstandort weiterzuentwickeln, ist eine regional differenzierte und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Bildungs- und Forschungseinrichtungen anzustreben.

Sowohl die Hochschulstandorte einschließlich ihrer Forschungseinrichtungen als auch die außeruniversitären Forschungseinrichtungen können durch die Regionalplanung raumordnerisch gesichert werden.

Begründung zu G 5.1.3-2

Die verstärkte Kooperation zwischen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen und Unternehmen ist von zentraler Bedeutung, um das Innovationspotenzial sowie die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Landes zu steigern. Durch die Vernetzung dieser Institutionen können neue Forschungsergebnisse schnell und praxisnah in die Wirtschaftsunternehmen übertragen werden. Dies soll den Wissens- und Technologietransfer fördern und eine unmittelbare Umsetzung von Innovationen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft stärken, ermöglichen.

Darüber hinaus soll ein umfassendes Netzwerk zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen maßgeblich dazu beitragen, die Entwicklungsperspektiven des Landes zu fördern und die langfristige Stabilität der Wirtschaft zu sichern. Besonders im Hinblick auf den zunehmenden Fachkräftemangel, der durch den demografischen Wandel noch verstärkt wird, ist es von großer Bedeutung, dass Hochschulen eng mit der regionalen Wirtschaft zusammenarbeiten. So können qualifizierte Fachkräfte gezielt akquiriert und langfristig in der Region gehalten werden.

Begründung zu G 5.1.3-3

Strategische Partnerschaften zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sind entscheidend für die Förderung der Regionalentwicklung. Sie unterstützen nicht nur den langfristigen Aufbau von Kompetenzen auf beiden Seiten, sondern beschleunigen auch Innovationsprozesse, die für die wirtschaftliche Zukunft des Landes von zentraler Bedeutung sind. Während Wissenschaftseinrichtungen von praxisorientierten Impulsen aus der Wirtschaft profitieren, erhalten Unternehmen Zugang zu hochqualifizierten Fachkräften und neuesten Forschungsergebnissen. Diese enge Zusammenarbeit soll die wissenschaftliche Infrastruktur ausbauen und gleichzeitig die regionalen Traditionen sowie vorhandene Stärken gezielt nutzen. Vor diesem Hintergrund soll die Innovationsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft durch branchenübergreifende Kooperationen

und Netzwerke weiter gesteigert werden. Im Zuge dieser Entwicklungen soll auch die Schaffung neuer, technologisch anspruchsvoller Arbeitsplätze vorangetrieben und bestehende Arbeitsplätze gesichert werden.

Die Vernetzung von Spitzenforschungsinstitutionen und Unternehmen fördert dabei nicht nur die Entstehung themenbezogener Cluster, sondern soll auch langfristig zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes und zur Steigerung der Wertschöpfung beitragen (siehe ↗ G 5.1.1-4).

5.2 Tourismus und Erholung

G 5.2-1 Tourismuswirtschaft

Der Tourismus soll zur Stärkung der Wirtschaft des Landes und zur Schaffung von Arbeitsplätzen als bedeutender Wirtschaftszweig des Landes Sachsen-Anhalt nachhaltig weiterentwickelt werden. Die naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Potenziale des Landes sollen erhalten und durch den Tourismus wirtschaftlich genutzt werden.

G 5.2-2 Touristische Infrastruktur

Die touristische Infrastruktur des Landes soll erhalten, modernisiert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dabei sollen insbesondere die im Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt verankerten Leitprodukte der freizeit- und geschäftstouristischen Hauptreisemotive berücksichtigt werden.

G 5.2-3 Stärkung touristischer Potenziale

Zur Stärkung der touristischen Potenziale im Land, für eine abgestimmte touristische Infrastrukturplanung sowie zur Schaffung von Synergien im Bereich Tourismus und Erholung können touristische Entwicklungskonzepte erarbeitet und sollen die Möglichkeiten interkommunaler Kooperation genutzt werden.

G 5.2-4 Erholungsnutzung

Die Naturräume Sachsen-Anhalts sollen als Erholungsgebiete der Bevölkerung und den Gästen des Landes zur Verfügung stehen und erhalten werden. Insbesondere der Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen, das Nationale Naturmonument Grünes Band, der Nationalpark Harz, die Biosphärenreservate und die Naturparke des Landes sollen der Allgemeinheit für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung zugänglich sein und unter Beachtung ihres jeweiligen Schutzzweckes behutsam infrastrukturell für diese Nutzung entwickelt werden.

G 5.2-5 Kur- und Erholungsorte

Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Durch die Verbesserung von Bau- und Ausstattungsstandards und wettbewerbsfähige Angebote soll die Entwicklung des Gesundheitstourismus in den Kur- und Erholungsorten gestärkt werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen die jeweilige Funktion der Orte nicht beeinträchtigen.

G 5.2-6 Vorbehaltsgebiete für Tourismus

Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer touristischer Potenziale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus in Sachsen-Anhalt.

Vorbehaltsgebiete für Tourismus sollen als wirtschaftlich tragfähige Tourismusgebiete erhalten oder zu solchen entwickelt werden. Hierzu sollen sie bei der Tourismusförderung besonders berücksichtigt werden.

Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind:

1. Arendsee,
2. Concordiasee,
3. Geiseltalsee,
4. Goitzsche Seeregion,
5. Gremminer See,
6. Harz und
7. Weinregion Saale-Unstrut.

G 5.2-7 Kulturtourismus

Die UNESCO-Welterbestätten sowie bedeutende archäologische Fundstätten des Landes sollen als herausragende Stätten des kulturellen Erbes neben denkmalgeschützten Sehenswürdigkeiten, sakralen Bauwerken, Gärten, Parks, Schlössern, Burgen, Stätten der Industrie- oder Erinnerungskultur sowie technischen Denkmälern in ihrer besonderen Bedeutung für den Kulturtourismus sowie als prägende Elemente der Kulturlandschaft erhalten und für die Möglichkeiten zur aktiven Erholung in der Region weiterentwickelt werden.

Z 5.2-8 ÖPNV-Anbindung

Schwerpunktorte mit besonderer Funktion „Tourismus“, Kur- und Erholungsorte, Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholungsgebiete sind bedarfsgerecht an den ÖPNV anzubinden. Die ÖPNV-Angebote sind auf die Entwicklung neuer Tourismusangebote abzustimmen.

G 5.2-9 Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege

Für die aktivtouristische Nutzung sollen das Rad-, das Wander- und das Reitwegenetz sowie die Wasserwanderwege gesichert und auch grenzübergreifend weiterentwickelt werden.

G 5.2-10 Ferienanlagen und -plätze

Ferienhaus- und Ferienwohnungsgebiete sowie Campingplätze und Reisemobilstellplätze sollen an bebaute Ortslagen angebunden werden und das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen. Sie sollen eine dauerhafte touristische Nutzung ermöglichen. Eine Dauerwohnnutzung soll in diesen Anlagen ausgeschlossen werden.

G 5.2-11 Großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen

Neue Standorte für großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen im Zusammenhang mit bebauten Ortslagen sowie raum- und umweltverträglich durch Wiedernutzung von Flächen entwickelt und bedarfsgerecht an den ÖPNV angebunden werden.

Bestehende Standorte sollen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Standorte für großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen von der Regionalplanung festgelegt werden.

Begründung zu G 5.2-1

Das naturräumliche sowie kulturlandschaftliche Potenzial des Landes soll in seinem Erlebnis- und

Erholungswert erhalten und weiterentwickelt werden. Durch eine bessere Vermarktung für den Tourismus soll dieses stärker für die wirtschaftliche Entwicklung genutzt werden. Die kulturelle Vielfalt des überregional bedeutenden historischen Erbes und die Naturräume in Sachsen-Anhalt sind die Grundlage für den fortwährenden Aufschwung der Tourismuswirtschaft im Land.

Der Tourismus in Sachsen-Anhalt erlebte in den Jahren 2015 bis 2019 ein stetiges Wachstum. Sachsen-Anhalt ist ein gern besuchtes Reiseland und der Tourismus ein wachsender Wirtschaftszweig. So stieg der Bruttoumsatz in 2019 im Vergleich zu 2014 um mehr als 20 Prozent auf 3,2 Milliarden Euro. Kontinuierlich steigende Gästezahlen und Übernachtungen sprechen für ein attraktives Angebot. Zudem ist der Tourismus auch Treiber für andere Branchen. Viele Wirtschaftszweige profitieren direkt oder indirekt von wachsenden Besucherzahlen. Diese wirtschaftliche Bedeutung lässt sich nicht allein an den reinen Übernachtungszahlen ablesen. Die Corona-Pandemie sowie die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung zeigten jedoch, wie schnell auch der langjährige Wachstumsmotor Tourismus ins Stottern geraten kann. Tourismus ist standortgebunden und er bringt Menschen zusammen – genau diese Elemente haben dazu geführt, dass dieser Sektor mit am stärksten unter der Krise gelitten hat.

16.505 Beschäftigte waren 2019 in Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufen tätig. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in diesen Berufen ist damit seit 2014 um 7,6 Prozent gestiegen. In Sachsen-Anhalt gab es im Jahr 2019 3,6 Millionen Ankünfte und 8,6 Millionen Übernachtungen in von der Statistik registrierten gewerblichen Beherbergungsbetrieben. Das bedeutet eine Steigerung gegenüber 2014 von 19,4 Prozent (Ankünfte) bzw. 16,3 Prozent (Übernachtungen). Sachsen-Anhalt verzeichnete 2019 99,7 Millionen Aufenthaltstage, davon 75,4 Millionen durch Tagesgäste, 11,7 Millionen entgeltliche Übernachtungen, die in Beherbergungsbetrieben stattfanden, und 12,5 Millionen Übernachtungen bei Verwandten, Bekannten und Freunden. Das touristisch bedingte Gemeinschaftssteueraufkommen aus dem Tourismus in Sachsen-Anhalt (Umsatzsteuer und Einkommenssteuer) belief sich 2019 auf rund 309 Millionen Euro.

Begründung zu G 5.2-2

Für die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus ist eine qualitativ hochwertige und an der Nachfrage orientierte öffentliche touristische Infrastruktur eine Grundvoraussetzung. Touristische Infrastruktur ist die Ausstattung eines Raums mit öffentlich nutzbaren Einrichtungen und Anlagen, die Tourismusrelevanz haben. Neben einem durch die touristische Mitnutzung höheren Angebot an Basisinfrastruktureinrichtungen kommt es zur Ausbildung einer spezifisch touristischen Infrastruktur. Sie ist Teil des touristischen Potenzials eines Raums und besteht aus verkehrlichen Anlagen, tourismusörtlichen Einrichtungen und Anlagen für Freizeit, Erholung, Sport, Fitness, Kultur sowie speziellen kurörtlichen Einrichtungen sowie Einrichtungen für Messen, Kongresse und Events.

Der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt stellt in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung (derzeit Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027) den strategischen Rahmen des Landes zur Stärkung der Tourismuswirtschaft sowie zur Positionierung des Landes und seiner Destinationen am Tourismusmarkt dar. Er formuliert die Vision und Leitziele für das Reiseland Sachsen-Anhalt, definiert die strategische Positionierung und benennt Handlungsfelder sowie Leitprojekte.

Im aktuellen Masterplan werden die drei freizeittouristischen Hauptreisemotive „Weltkultur & Geschichte an Originalschauplätzen erleben“, „Faszinierend schöne Orte entdecken / Orte im Wandel der Zeit erleben“ und „Aktiv sein in malerischer Naturkulisse“ sowie das geschäftstouristische Hauptreisemotiv „modern Tagen“ benannt. Jedem Hauptreisemotiv sind verschiedene Leitprodukte und Produkterweiterungen zugeordnet, deren touristische Infrastruktur vorrangig erhalten, modernisiert und ausgebaut werden soll.

„Weltkultur & Geschichte an Originalschauplätzen erleben“ beschreibt das Motiv mit einem Fokus auf den kulturtouristischen Leitprodukten. Diese Leitprodukte sind die UNESCO-Welterbestätten (Luther | Bauhaus | Gartenreich), die Schlösser und Gärten im Harz (z. B. Schloss Wernigerode und Schloss Quedlinburg), die Kulturlandschaft Saale-Unstrut (z. B. das UNESCO-Welterbe Naumburger Dom und die Himmelsscheibe / Arche Nebra) sowie die beiden Kulturstädte Halle (Saale) und Magdeburg. Mögliche Produkterweiterungen ergeben sich aus dem Angebotsportfolio der Gartenträume, der Entdeckung bedeutender Geschichtsorte (u.a. Ringheiligtum Pömmelte, Grünes Band, Wirkungsstätten reichhaltiger Musikkultur, Kulturlandschaft Anhalt), der Straße der Romanik und dem authentischen Erlebnis regionaler Produkte und regionaler Kulturveranstaltungen.

„Faszinierend schöne Orte entdecken / Orte im Wandel der Zeit erleben“ beschreibt das Motiv für Reisende, die primär aufgrund der Ästhetik bestimmter Orte eine Reise nach Sachsen-Anhalt unternehmen. Leitprodukte sind die malerischen Fachwerkstädte im Harz (z. B. Wernigerode und Stolberg), malerische Kleinstädte in der Altmark (z. B. Hansestadt Havelberg und Tangermünde), lebendige Großstädte Halle (Saale) und Landeshauptstadt Magdeburg, landschaftliche Highlights im Harz, Weinerlebnis und historische Orte an Saale und Unstrut (z. B. Naumburg (Saale) und Merseburg) sowie spannende Kontraste in der WelterbeRegion (z. B. Moderne in der WelterbeRegion und Ästhetik der Industriekultur und Bergbaufolgelandschaften). Mögliche Produkterweiterungen ergeben sich aus der regionalen Weiterentwicklung des Angebotsportfolios der Gartenträume, der Industriekultur und dem authentischen Erlebnis regionaler Produkte und regionaler Festivals oder Events.

„Aktiv sein in malerischer Kulisse / in grüner Landschaft und am Wasser“ beschreibt das Motiv für alle Aktiv-Reisenden, die dem Radfahren, Wandern oder wassertouristischen Aktivitäten in den landschaftlich vielfältigen Regionen Sachsen-Anhalts nachgehen. Zu den Leitprodukten zählen das Radfahren entlang des Elberadwegs / im UNESCO-Biosphärenreservat Mittelbe (von der Altmark über Magdeburg Elbe-Börde-Heide bis Anhalt-Dessau-Wittenberg), der Europaradweg R1 (vom Harz über Magdeburg- Elbe-Börde-Heide bis nach Anhalt-Dessau-Wittenberg) und das Radfahren in der Region Saale-Unstrut (z. B. auf dem Saale- und Unstrutradweg). Ebenso zählen Wandern im Harz (z. B. auf dem Harzer-Hexen-Stieg oder Grünes Band/Grenzweg), aktiv sein auf dem Wasser (z. B. Wassersport auf den Flüssen Elbe, Saale, Unstrut und den Seen Arendsee, Geiseltalsee und Goitzsche) oder der entschleunigende Naturgenuss in der Altmark zu den Highlights des Landes. Mögliche Produkterweiterungen ergeben sich aus der Einbindung der regionalen Besonderheiten, wie historische Kleinstädte, Weingenuß, den Angeboten des Blauen Bandes, sowie dem authentischen Erlebnis regionaler Produkte und regionaler Veranstaltungen.

„Modern Tagen“ bezeichnet das Segment des vermarktbaren Geschäftsreisetourismus bestehend

aus Tagungen, Kongressen und Veranstaltungen. Zu den Leitprodukten zählen moderne Special Locations (UNESCO-Tagen / Welterbestätten, Bauhaus, Welterbestadt Quedlinburg), Tagungsorte in Magdeburg wie die Johanniskirche oder der Jahrtausendturm, Tagungsorte in Halle (Saale) wie das Planetarium im Gasometer oder die Leopoldina und Romanik-Orte wie das Kloster Drübeck. Mögliche Produkterweiterungen sind Weingenuss, Regionale Kulinarik & Produkte, Weltkultur, Geschichtsorte und Gartenträume.

Begründung zu G 5.2-3

Eine gut ausgebaute touristische Infrastruktur, ein breites privatwirtschaftliches touristisches Angebot sowie ansprechende Ortsbilder sind Erfolgsfaktoren für einen wettbewerbsfähigen Tourismus in Sachsen-Anhalt. Vor diesem Hintergrund ist ein konzeptionell begründeter, integrierter Ansatz von öffentlichen und privaten touristischen Aktivitäten erforderlich, um den Erfolg touristischer Orte und Regionen sicherzustellen. Hilfreich hierbei kann die Erarbeitung regionaler, touristischer Entwicklungskonzepte sein, die auf dem Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 aufbauen. Diese können die Grundlage für eine zielgruppen- und themengerechte Fortentwicklung und Aufwertung des lokalen touristischen Angebots bilden. Die touristischen Entwicklungskonzepte und die daraus abgeleitete touristische Infrastrukturplanung sollen dabei die naturschutzfachlichen, denkmalpflegerischen, kulturlandschaftlichen und landschaftsplanerischen Aspekte in den Teilräumen Sachsen-Anhalts berücksichtigen.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus im Land weiter zu stärken, sollen die Akteurinnen und Akteure von Städten und Gemeinden, touristischen Organisationen sowie privaten Leistungsanbietern eng miteinander kooperieren.

Begründung zu G 5.2-4

Die Naturparke, die Biosphärenreservate, der Nationalpark Harz, das Nationale Naturmonument Grünes Band und der Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen (Teilbereich Sachsen-Anhalt) bieten landschaftliche Schönheiten und historische Sehenswürdigkeiten sowie eine Vielzahl an Naturschätzen. Sie nehmen fast 25 Prozent der Landesfläche ein und bestehen überwiegend aus Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Diese großflächigen Schutzgebiete laden aufgrund ihrer Einzigartigkeit und landschaftlichen Schönheit zum Erholen ein.

Der Ausbau von aktivtouristischen Infrastrukturen soll in diesen Gebieten weiterhin unterstützt werden. Hierbei soll ein Hauptaugenmerk auf die überregionalen Rad- und Wanderwege und auf deren Ausstattung (begleitende Infrastruktur) gelegt werden.

Begründung zu G 5.2-5

Die in Sachsen-Anhalt vorhandenen Kur- und Erholungsorte haben eine große Bedeutung für die Tourismuswirtschaft. Ihre weitere Entwicklung insbesondere der weitere Ausbau der Qualität von Angeboten auch unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit sowie der Belange von älteren Menschen und Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen soll der Verbesserung der Gesundheitsvorsorge, der Heilung und der Rehabilitation dienen. Deshalb kommt der Weiterentwicklung der Infrastruktur für den Gesundheitstourismus als Wirtschaftsfaktor eine große Bedeutung zu. Erholungsorte bieten den Gästen Möglichkeiten zum Regenerieren sowie Anwendungen von natürlichen Heilverfahren. Der Ausbau von Einrichtungen für

Heilmittelbehandlungen, der Erholungsinfrastruktur (z. B. Rad- und Wanderwege) sowie der Möglichkeiten zu abwechslungsreichen Freizeitgestaltungen durch kulturelle Angebote stellen gleichzeitig auch einen Beitrag zur Stärkung des Tourismus in den umliegenden Räumen dar.

Kur- und Erholungsorte werden auf der Grundlage der Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten auf Antrag einer Gemeinde vom Landesfachausschuss für Kurorte, Bäder und Erholungsorte bestimmt und sollen von der Regionalplanung räumlich gesichert werden. In Sachsen-Anhalt sind derzeit 32 Orte als Erholungsort, neun Orte als Luftkurort, drei Orte als Heilbad und ein Ort als Kneipp-Heilbad staatlich anerkannt.

Begründung zu G 5.2-6

Vorbehaltsgebiete für Tourismus sind aufgrund ihrer naturräumlichen oder kulturlandschaftlichen Ausstattung und ihrer vorhandenen touristischen Infrastruktur oder aufgrund vorhandener Potenziale für die touristische Entwicklung des Landes oder seiner Regionen von besonderer Bedeutung. In den Vorbehaltsgebieten für Tourismus soll die Tourismuswirtschaft gestärkt werden, indem die touristische Infrastruktur erhalten, modernisiert und weiterentwickelt wird. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sollen der jeweils angestrebten touristischen Entwicklung Rechnung tragen.

Kriterien für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Tourismus:

- bestehende touristische Bedeutung für das Land oder eine Region gemessen an der Zahl der Gästeankünfte, der Übernachtungsrate sowie an der Übernachtungskapazität der Gemeinden im Vorbehaltsgebiet,
- regional oder überregional herausragendes touristisches Angebot,
- starke Ausrichtung der Gemeinden im Vorbehaltsgebiet auf mindestens eines der drei im Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027 benannten zentralen freizeittouristischen Hauptreisemotive 1. „Weltkultur & Geschichte an Originalschauplätzen erleben“, 2. „Faszinierend schöne Orte entdecken / Orte im Wandel der Zeit erleben“, 3. „Aktiv sein in malerischer Kulisse / in grüner Landschaft und am Wasser“ oder auf das geschäftstouristische Hauptreisemotiv „Modern Tagen“,
- regional oder überregional bedeutsame Freizeiteinrichtungen mit hoher touristischer Anziehungskraft und
- Kooperationen im Bereich des Tourismus mit anderen Orten sowie touristischen Partnern im Vorbehaltsgebiet und darüber hinaus oder
- herausragende überregionale oder regionale touristische Entwicklungspotenziale aufgrund von besonderen naturräumlichen oder kulturlandschaftlichen Ausstattungsmerkmalen der Gemeinden im Vorbehaltsgebiet.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für den Tourismus sollen von der Regionalplanung räumlich konkretisiert werden. Darüber hinaus können in den Regionalen Entwicklungsplänen weitere Vorbehaltsgebiete für Tourismus unter Zugrundelegung der zuvor genannten Kriterien bestimmt werden.

Zu 1.: Arendsee ist ein prioritärer Standort der touristischen Schwerpunktthemen „Blaues Band“

und „Straße der Romanik“. Die Altmark ist insgesamt touristische Schwerpunktregion für den Landurlaub mit spezieller Vernetzung zum Rad-, Wasserwander-, Gesundheits- und Reittourismus (Aktivtourismus). Die Altmark ist als wirtschaftlich strukturschwache Region besonders auf die Entwicklung touristischer Angebote angewiesen. Der Arendsee verfügt über ein großes Potenzial zur Schaffung aktivtouristischer Angebote.

Zu 2. bis 5.: Die im Land vorhandenen Bergbaufolgelandschaften sind mit den dazu vorliegenden Planungen und den bereits eingeleiteten und teilweise abgeschlossenen Projekten und Maßnahmen im besonderen Maße Schwerpunktgebiete für den Aktiv- und Naturtourismus und werden in diesem Sinne weiterentwickelt. Der wasserbezogene Tourismus gewinnt an den neuen Seen der Bergbaufolgelandschaften zunehmend an Bedeutung. Die Verknüpfung der Potenziale von neuen Seen und alten Flusslandschaften sowie attraktiven Kulturlandschaften und vielfältigen urbanen Räumen eröffnet besondere Zukunftschancen für touristische Regionen.

Die Nachhaltigkeit und die Entwicklung von neuen wassertouristischen Destinationen spielen hierbei eine wesentliche Rolle. Durch den multifunktionalen Ansatz werden bei der Weiterentwicklung der Bergbaufolgelandschaften die verschiedenen Aspekte wie z. B. aktive Erlebbarkeit, ökologische Funktionen, Biodiversität, Gesundheitsvorsorge und Klimaanpassung einbezogen.

Ziel der Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften ist die Schaffung und Weiterentwicklung von neuen wassertouristischen Destinationen im Sinne des Masterplans Tourismus Sachsen-Anhalt 2027. Hier werden das Leitmotiv „Aktiv sein in malerischer Naturkulisse“ mit dem Produktportfolio „Aktives Rad- und Wandererlebnis in malerischer Kulisse und am/auf dem Wasser“ bedient. Die Weiterentwicklung der einzelnen Bergbaufolgelandschaften sowie die Verbindung dieser ist für eine Stärkung des touristischen Angebotes zu unterstützen.

Die Region „Concordia See / Seeland“ mit den Tagebaurestlöchern Königsau und Schadeleben/ Nachterstedt soll auch weiterhin in eine Natur- und Erholungslandschaft, insbesondere für Familien mit Kindern, umgewandelt werden. Der Ausbau einer begleitenden touristischen Infrastruktur soll hierbei auch weiterhin unterstützt werden.

Der Geiseltalsee ist mit einer Fläche von ca. 1.850 ha der größte See Sachsen-Anhalts. Er bildet den Mittelpunkt einer sich entwickelnden ganzjährig nutzbaren Erholungslandschaft im künftigen Seenkomplex Geiseltalsee. Mit der Verbindung zu den Angeboten der Kulturlandschaft Saale-Unstrut entwickelt sich hier ein touristischer Anziehungspunkt, dessen infrastruktureller Ausbau weiterhin prioritär unterstützt werden soll.

Die Region um die Goitzsche und den Muldenstausee hat sich zu einem Landschaftsraum mit klar abgegrenzten Bereichen für aktive, intensive und auf Natur und Landschaft bezogene Erholung entwickelt. Dieser Prozess ist in seiner Fortführung weiterhin zu unterstützen.

Die Region um den Gremminer See hat sich zu einem touristisch genutzten Natur- und Landschaftsraum entwickelt und soll auch weiterhin unterstützt werden. Auf Grund seiner

landschaftlichen Reize soll der See in den nächsten Jahren für vielfältige Nutzungen erlebbar gemacht werden. Der See bildet mit dem auf der Halbinsel gelegenen Freilichtmuseum „FERROPOLIS – Stadt aus Eisen“ ein Highlight der Industrie- und Technikgeschichte.

Zu 6.: Der Harz ist als nördlichstes Mittelgebirge und nördlichstes Wintersportgebiet Deutschlands die wichtigste Tourismusregion in Sachsen-Anhalt. Das Gebiet bündelt die wichtigsten Bereiche des Natur- und Aktivtourismus, bietet ein vielfältiges kulturtouristisches Angebot und ergänzt dieses um die Angebote rund um die Jahrhunderte alte Bergbaugeschichte der Region. Der Harz gehört zu den bekanntesten deutschen Urlaubsregionen. Das Gebiet generiert etwa 40 Prozent der Übernachtungen in Sachsen-Anhalt. Neben natur- und kulturtouristischen Angeboten bietet der Harz seinen Gästen eine Vielzahl an Freizeit- und Erlebnisaktivitäten. Um diese weiterhin in hoher Qualität vorzuhalten, soll die touristische Angebots- und Infrastruktur erhalten und gezielt weiterentwickelt werden. Dabei sollen neben Verkehrs- und Wanderwegen sowie Beherbergungsbetrieben auch touristische Freizeit- und Kultureinrichtungen wie Museen, Bäder, Thermen, Kletterparks, Sommerrodelbahnen, Eissportanlagen, Liftanlagen, Seilbahnanlagen sowie Pistenanlagen berücksichtigt werden.

Zu 7.: Die Weinregion Saale-Unstrut ist das größte nördliche Weinanbaugebiet in Deutschland. Neben diesem Alleinstellungsmerkmal ist die historische Kulturlandschaft von zahlreichen Kulturdenkmalen, vor allem aus der Zeit des Hohen Mittelalters, geprägt. Dazu gehören der Naumburger Dom als UNESCO-Welterbe mit seinen weltweit berühmten Stifterfiguren sowie Klöstern, Siedlungen, Burgen und Schlössern ebenso wie Verkehrswege zu Land und zu Wasser sowie der die Landschaft prägende Terrassenweinbau. Aber auch der Denkmalbereich der Klosterlandschaft Schulpforta sowie die vielfältigen archäologischen Zeugnisse, die u. a. an den Erlebnisorten in Nebra (Unstrut) und Goseck einem breiten Publikum erschlossen sind, zeugen von der besonderen Bedeutung dieser Kulturlandschaft im Verlauf der europäischen Geschichte.

Begründung zu G 5.2-7

Das kulturelle Erbe im Land umfasst tausende Jahre Menschheitsgeschichte und zeugt von den einzigartigen Schätzen, Errungenschaften und dem bis heute andauernden Modernen Denken in Sachsen-Anhalt.

Exemplarisch stellt die Gartenreich-Region Dessau-Wörlitz eine einmalige Kultur- und Naturlandschaft mit außerordentlichem touristischem Potenzialen dar. Es handelt sich hierbei um die Geburtsstätte des Landschaftsgartens nach englischem Vorbild in Deutschland und steht für den Beginn des staatlich geförderten Naturschutzes. Das Gartenreich Dessau-Wörlitz ist anerkannte UNESCO-Welterbestätte und umfasst eine Fläche von 145 km² im Biosphärenreservat Mittel Elbe. Dazu zählen sowohl die Anlagen von Wörlitz, Oranienbaum, Mosigkau, Großkühnau, Sieglitzer Berg, das Luisium, das Georgium als auch die verbindenden Landschaftselemente. Das Gartenreich stellt schon heute mit jährlich über einer Million Besuchern ein bedeutendes Besucherziel in der Region dar. Daneben finden sich das UNESCO Biosphärenreservat Mittlere Elbe sowie die beiden UNESCO-Welterbestätten Bauhaus Dessau und Lutherstadt Wittenberg in der Region.

Die UNESCO Welterbestätten Bauhaus Dessau, die Luthergedenkstätten in den Lutherstädten

Eisleben, Mansfeld und Wittenberg, das Gartenreich Dessau-Wörlitz, Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg sowie der Naumburger Dom sind wichtige Leuchttürme in der Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts. Als besondere kulturtouristische Anziehungspunkte vermögen sie wesentliche Impulse für das gesamte Land und darüber hinaus zu geben.

Das Land Sachsen-Anhalt verfügt über einen ungewöhnlich reichen Bestand an archäologischen Fundstätten und Denkmalen aller ur- und frühgeschichtlichen sowie historischen Epochen. Von besonderer kulturtouristischer Bedeutung sind das Ringheiligtum Pömmelte sowie die Kreisgrabenanlage Goseck.

Neben den fünf UNESCO-Welterbestätten und den archäologischen Fundstätten zeugen auch die anderen Elemente der touristischen Leitmotive von der herausragenden Bedeutung von Kulturorten und historischen Zeugnissen auf dem heutigen Gebiet Sachsen-Anhalts. Die sich daraus ergebenden regionalökonomischen Effekte durch die Schaffung von Einkommensmöglichkeiten aus Einrichtungen der Tourismuswirtschaft sind eine wesentliche Basis der regionalen Entwicklung im Raum Dessau-Wörlitz, aber auch anderer Regionen z. B. über die Netzwerke Gartenträume, Himmelswege oder Straße der Romanik miteinander verbundener Kultur- und Naturstätten. Der Kulturtourismus umfasst zusätzlich Stätten der kulturellen Vermittlungsarbeit und setzt die Tradition künstlerischen Wirkens im Land fort. Insofern soll die Verknüpfung der verschiedenen touristischen Landesthemen des Aktiv- und Kulturtourismus weiterhin intensiv genutzt und entwickelt werden. Im Dessau-Wörlitzer-Gartenreich sind Kultur und Denkmalpflege von besonderer Bedeutung (siehe ↗ G 2.2-5).

Begründung zu Z 5.2-8

Der ÖPNV bildet für alle touristischen Destinationen eine wesentliche Voraussetzung. Die Entwicklung von nachhaltigen Tourismusregionen kann nur mit einem guten und verlässlichen Angebot an Anreisemöglichkeiten sowie klimafreundlichen Mobilitätslösungen vor Ort gelingen. Hierfür ist eine Sicherstellung der Anbindung der touristischen Zielregionen des Landes einschließlich ihrer Zentren und die flächendeckende Verfügbarkeit von ÖPNV-Angeboten für den allgemeinen Freizeitverkehr erforderlich. Schwerpunktorte mit besonderer Funktion „Tourismus“, Kur- und Erholungsorte, die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und die Erholungsgebiete sind daher bedarfsgerecht an den ÖPNV anzubinden (siehe ↗ Z 2.6-3 und ↗ Kap. 5.3).

Begründung zu G 5.2-9

Die Naturräume und die einzigartige Kulturlandschaft bieten die Grundlage für umfangreiche Outdooraktivitäten. Hierfür sollen die Rad-, Wander- Reit- und Wasserwege des Landes gesichert und weiterentwickelt werden. Dies umfasst den Neubau, den Ausbau, den Erhalt sowie die Instandhaltung touristisch bedeutsamer Wege.

Aktivtouristische Angebote richten sich landesweit vor allem an Wanderer und Radtouristen. Eine regional ausgeprägte Besonderheit ist der Reittourismus in der Altmark sowie der Wasserwandertourismus an und auf den Flüssen und Seen des Landes.

Der Radtourismus in Sachsen-Anhalt bietet großes Potenzial, den Aktivtourismus zu stärken und

weiterzuentwickeln. Der Radtourismus hat in allen Tourismusregionen des Landes eine Bedeutung. Insgesamt gibt es in Sachsen-Anhalt 18 überregionale touristische Radrouten in besonderem Landesinteresse, welche im Landesradverkehrsplan für Sachsen-Anhalt (LRVP 2030) festgeschrieben sind – dazu gehören drei Deutschland-Routen, Rundkurse und Themenwege. Diese werden ergänzt durch zahlreiche regionale Ausflugsrouten.

Für die Tourismusregionen Magdeburg-Elbe-Börde-Heide und die Altmark hat der Radtourismus eine sehr große Bedeutung. Aber auch in den anderen Regionen des Landes gibt es attraktive Radwege.

Ebenso sieht die Tourismusregion Anhalt-Dessau-Wittenberg im Thema Radtourismus ein hohes Wachstumspotenzial. Regional, deutschland- und europaweit vernetzen ca. 700 Kilometer touristische Radwege die Region. Die gut vernetzten Radwege bieten die Möglichkeit, Angebote zu entwickeln, die die Gäste länger in der Region halten.

Durch das Angebot von besonderen Tourenangeboten sind die Chancen zur Erhöhung der Aufenthaltsdauer sehr groß. So sind die UNESCO-Welterbestätten in der Lutherstadt Wittenberg, das Bauhaus und die Meisterhäuser in Dessau, das Dessau-Wörlitzer Gartenreich und das Biosphärenreservat Mittelbe über den Europaradweg R1, den Elberadweg und die Gartenreichtour Fürst Franz radwegetechnisch vernetzt.

Neben dem klassischen Radfahren bietet der Harz hervorragende Bedingungen für Mountainbiker mit unterschiedlichsten Leistungsanforderungen. Die Mountainbike-Region Harz bietet ein Netz von ausgeschilderten Mountainbike-Rundrouten mit einer Gesamtlänge von ca. 1.800 Kilometer. Die Routen beginnen in 21 verschiedenen Harzorten.

Der weitere Ausbau und die Qualifizierung der Infrastruktur ist zu unterstützen und durch verschiedene Beschilderungskonzeptionen im Hinblick auf die touristische Vermarktung der Wege attraktiver zu gestalten (Radwegeinszenierung).

Die Wanderinfrastruktur ist in den dafür geeigneten Destinationen auszubauen und qualitativ aufzuwerten. Hierbei sind sowohl die Fernwander- und Pilgerwege zu unterstützen, als auch die regionalen Wandergebiete.

Begründung zu G 5.2-10

Ferienhaus- und Ferienwohnungsgebiete sowie Campingplätze und Reisemobilstellplätze dienen überwiegend und dauerhaft einem wechselnden Personenkreis zur touristischen Nutzung. Dementsprechend ist ihre Lage, Größe und Ausstattung auch für längere Urlaubsaufenthalte auszurichten. Um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, sind diese Ferienhausgebiete im Anschluss an vorhandene Bauflächen vorzusehen; sie sollen das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen.

Nutzungs- und Betriebskonzepte sollen für Ferienhausgebiete dauerhaft eine touristisch-gewerbliche Nutzung gewährleisten. Ein Dauerwohnen soll ausgeschlossen werden, da ein solches dem touristischen Charakter dieser Gebiete widerspricht.

Begründung zu G 5.2-11

Großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen sind durch intensive Flächennutzungen, einen starken Ausbau der Infrastruktur, Notwendigkeit hoher Beherbergungskapazitäten und größere Eingriffe in das Siedlungs- und Landschaftsbild gekennzeichnet. Vor diesem Hintergrund sollen sie grundsätzlich im Zusammenhang mit bebauten Ortslagen oder raumverträglich auf Konversionsflächen errichtet werden.

Großflächige Freizeitanlagen sind Freizeitparks, Sportanlagen oder ähnliche Freizeitanlagen, für die im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss, mit einer Größe des Plangebiets von 10 ha oder mehr.

Großflächige Beherbergungsanlagen sind Feriendörfer, Hotelkomplexe oder sonstige große Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für die im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss, mit einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 300 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 200 oder mehr.

Grundsätzlich kommen für großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen nur solche Standorte in Betracht, die an überregionale Verkehrswege und den ÖPNV angebunden sind und deren ökologische Tragfähigkeit die Ansiedlung gestattet.

Planungen für neue großflächige Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen interkommunal abgestimmt werden.

5.3 Verkehr und Mobilität

5.3.1 Ziele der verkehrlichen Entwicklung

Z 5.3.1-1 Verkehrsinfrastruktur

Die Verkehrsinfrastruktur ist in allen Teilen Sachsen-Anhalts bedarfsgerecht, raum- und klimaschonend sowie unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit und Intermodalität zu entwickeln. Dabei ist eine digitale Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger zu fördern. Bei der Ausgestaltung der intermodalen Vernetzung ist sicherzustellen, dass alle Verkehrsträger gleichberechtigt in die Verkehrsplanung einfließen.

G 5.3.1-2 Erhalt und Sanierung vor Neubau sowie Modernisierung

Bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur soll der Erhalt und die Sanierung Vorrang vor dem Neubau haben. Die Modernisierung und Fortentwicklung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur soll die Anforderungen an zukunftsorientierte Mobilitätsformen berücksichtigen.

Z 5.3.1-3 Einbindung in die nationalen und europäischen Verkehrsnetze

Das Land Sachsen-Anhalt ist bei dem weiteren Ausbau des Verkehrswegenetzes in das nationale und europäische Netz einzubinden.

Z 5.3.1-4 Intelligente Verkehrssysteme

Intelligente Verkehrssysteme sind einzusetzen, um die bestehende Verkehrsinfrastruktur wirksamer zu nutzen und den Verkehr effizienter, sicherer, umweltverträglicher und automatisiert zu gestalten.

G 5.3.1-5 Automatisierte Mobilitätstechnologien

Technologien mit zunehmender Automatisierung für die Personenbeförderung und den Gütertransport sollen entwickelt, erprobt und eingesetzt werden.

Z 5.3.1-6 Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur und Taktung der Verkehrsangebote

Die Verkehrsinfrastruktur und die Verkehrsangebote sind so weiterzuentwickeln, dass die räumliche Erschließung des ländlichen Raums, die Anbindung an die Zentralen Orte und die Erreichbarkeit der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen gewährleistet wird. Für den ÖPNV wird ein landesweiter Stundentakt als Mindeststandard angestrebt.

In Gebieten mit hohem Verkehrsaufkommen ist ein dichteres Fahrtenangebot zu prüfen, während in Regionen mit geringerer Nachfrage flexible Lösungen in Form von Rufbussen oder bedarfsorientierte On-Demand-Modelle zur Sicherung der Mobilität umgesetzt werden können.

Z 5.3.1-7 Vernetzung und Anbindung

Die Zentralen Orte und Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in unmittelbarer

Nähe sind verkehrsinfrastrukturell miteinander zu vernetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass zumutbare und gut abgestimmte Übergangsmöglichkeiten zwischen Rad- und Fußverkehr, motorisierten Individualverkehr, öffentlichen Personennahverkehr, sofern vorhanden öffentlichen Fernverkehr sowie weiteren Mobilitätsangeboten gewährleistet sind.

G 5.3.1-8 ÖPNV-Landesnetz

Das ÖPNV-Landesnetz soll kundenorientiert weiterentwickelt werden, um die Attraktivität des ÖPNV zu steigern. Durch eine Einbindung in den Deutschlandtakt soll eine in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts durchgängige Nutzbarkeit zwischen Nah- und Fernverkehr gewährleistet werden.

G 5.3.1-9 Alternative Antriebe sowie Lade- und Betankungsinfrastruktur

Im Sinne des Klimaschutzes soll die Einführung alternativer Antriebe unterstützt und der Ausbau der dafür benötigten Lade- und Betankungsinfrastruktur für alle Verkehrsträger in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts technologieoffen vorangetrieben werden.

Begründung zu Z 5.3.1-1

Der Erhalt und der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in Sachsen-Anhalt ist eine entscheidende Voraussetzung für die Mobilität der Bevölkerung und die effiziente Bewältigung des Güterverkehrs. Sie bildet eine wesentliche Grundlage für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Durch ein gut ausgebautes und verknüpftes Straßen-, Schienen-, Wasserstraßen- und Luftverkehrsnetz soll ein optimaler Zugang zu Märkten und Lieferanten gewährleistet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern (siehe ↗ Z 5.1.1-1). Hierbei ist die Verkehrsinfrastruktur ressourcenschonend und in Anbetracht des demografischen Wandels flexibel, barrierefrei und bedarfsgerecht zu gestalten. In diesem Zusammenhang ist eine digitale Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger zu fördern, um die Effizienz und Nachhaltigkeit des Verkehrssystems zu steigern (siehe ↗ Z 5.3.1-4 und ↗ G 5.3.5-9). Damit die Möglichkeiten der Verkehrsmittel verbessert werden, sind alle Verkehrsträger im Rahmen dieser Entwicklung zu berücksichtigen.

Begründung zu G 5.3.1-2

Vor dem Hintergrund einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur ändern sich insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Mensch, Natur und Umwelt die Anforderungen an die mobilitäts- und verkehrsbezogenen Maßnahmen des Landes.

Neben der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme sollen Maßnahmen zur Minderung des CO₂-Ausstoßes im Verkehrssektor berücksichtigt werden. Daher soll der Fokus zukünftig vor allem auf eine bessere Nutzung und Optimierung der bereits vorhandenen Infrastrukturen gelegt werden. Hierzu gehören im Besonderen ihre Bündelung an vorhandenen Verkehrswegen (Konzept der kurzen Wege), die Förderung klimafreundlicher öffentlicher Mobilitätsangebote (Verkehrsverlagerung zu emissionsfreien Verkehrsmitteln) und eine bestmögliche Durchführung erforderlicher Verkehre (Verkehrsoptimierung durch Beseitigung von Störungen des Verkehrsflusses). Daneben ist die Digitalisierung und Vernetzung der vorhandenen Infrastrukturen sowie die Bereitstellung darauf bezogener Mobilitätsdaten und Informationen konsequent zu verfolgen. Den zukunftsorientierten Mobilitätsformen, insbesondere im Hinblick auf Ressourcenschonung und Emissionsminderung, sowie der Entwicklung hin zu einer vernetzten, kooperativen und automatisierten Mobilität soll

stärker Rechnung getragen werden (siehe ↗ Z 5.3.1-4, ↗ Z 5.3.1-5 und ↗ Z 5.3.1-6).

Begründung zu Z 5.3.1-3

Im Land Sachsen-Anhalt kreuzen sich wichtige europäische Ost-West- und Nord-Süd-Achsen der Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenverkehrsnetze, wodurch Sachsen-Anhalt eine bedeutende Verkehrsdrehscheibe darstellt. Die Sicherstellung der Integration Sachsen-Anhalts in den europäischen Binnenmarkt fordert die Anbindung an die europäischen Wirtschaftszentren. Aufgrund der zentralen Lage Sachsen-Anhalts sind gut ausgebaute trans- und paneuropäische Verbindungen in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung erforderlich, um die wirtschaftlichen Voraussetzungen insbesondere als Hinterlanddrehkreuz zu den Seehäfen zu steigern.

Begründung zu Z 5.3.1-4

Intelligente Verkehrssysteme (IVS) verbessern durch Vernetzung, Automatisierung und den Einsatz künstlicher Intelligenz den Verkehrsfluss und die Nutzung des Verkehrsraums und schaffen damit die Voraussetzungen für automatisierte und vernetzte Mobilitätsformen. Sie ermöglichen innovative Dienste und Services für verschiedene Verkehrsträger sowie für das multimodale Mobilitäts- und Verkehrsmanagement, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der Reisenden, Nutzenden und Betreibenden der Verkehrsinfrastruktur gerecht werden. Dabei versorgen sie diese mit aktuellen Daten und umfassenden Informationen zu Mobilitäts- und Verkehrsangeboten oder unterstützen sie bei der Ausübung von Mobilität. Insbesondere die Digitalisierung eröffnet Chancen für ein modernes Gesamtverkehrssystem und zukunftsorientierte Mobilitätsformen. Durch die elektronische Vernetzung und Kombination der verschiedenen Verkehrsträger sowie den Einsatz innovativer Lösungsansätze können die Aufgaben der Daseinsvorsorge auch im ländlichen Raum effizient erfüllt werden. Zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist das Gesamtverkehrssystem in allen Teilen des Landes zukunftsorientiert zu entwickeln und dabei eine volkswirtschaftlich sinnvolle Verkehrsmittelwahl unter Einbeziehung aktuell genutzter und weiterer geeigneter Verkehrsmittel zu unterstützen (siehe ↗ Z 5.3.1-6 und ↗ Z 4-1).

Angesichts dessen ist es das Ziel des Landes, ein landesweites Verkehrsmanagement dezentral aufzubauen und allen am Verkehrsmanagement beteiligten Institutionen zentrale Dienstleistungen durch die Gewährleistung von Kompatibilität und Systemoffenheit zur Verfügung zu stellen.

Die Grundlage für eine koordinierte bzw. kohärente Einführung und Nutzung intelligenter Systeme bildet der IVS-Rahmenplan Sachsen-Anhalt, der im Rahmen entsprechender Aktivitäten der Europäischen Union die erforderliche Interoperabilität der IVS-Systeme garantiert. Er beschreibt die strategischen Überlegungen zur Forschung, Einführung und Nutzung intelligenter Verkehrssysteme und berücksichtigt dabei die Belange der betroffenen Akteurinnen und Akteure. Die Fachplanung (ÖPNV-Plan) regelt hingegen konkrete Anwendungsbereiche der Forschung und Innovation im Mobilitätsbereich. Diese sollen sich daher an den im IVS-Rahmenplan festgelegten Zielsetzungen orientieren, zugleich aber darüberhinausgehende Perspektiven zur Mobilitätsentwicklung schaffen.

Im Sinne einer Vernetzung der Systeme wird die intermodale Verkehrslage in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts weiterentwickelt, die insbesondere zur Erhöhung der Durchlassfähigkeit der einzelnen Verkehrsnetze sowie zur Emissionsminimierung und zum Klimaschutz im Verkehr beiträgt.

Begründung zu G 5.3.1-5

Vor dem Hintergrund des steigenden Verkehrsaufkommens und des zunehmenden Mangels an Fahrpersonal sollen neue Technologien mit wachsender Automatisierung für die Personenbeförderung und den Gütertransport entwickelt, erprobt und eingesetzt werden. Laut der Langfrist-Verkehrsprognose des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr wird ein signifikant steigendes Verkehrsaufkommen im Personen- und Güterverkehr bis Mitte 2051 erwartet.

Automatisierte Mobilitätstechnologien können nicht nur den Personalmangel im Verkehrssektor mildern, sondern auch die Effizienz im Verkehr erhöhen. Darüber hinaus können automatisierte Systeme zur Emissionsminderung beitragen.

In Verbindung mit dem Fachkräftemangel werden automatisierte Systeme zunehmend als nachhaltige, sichere und wirtschaftliche Lösung für die damit verbundenen Herausforderungen der zukünftigen Mobilität angesehen.

Begründung zu Z 5.3.1-6

Zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen sind die Verkehrsinfrastruktur und die Mobilitätsangebote zur räumlichen Erschließung des ländlichen Raums sowie zur Verbesserung der Erreichbarkeit und Anbindung der Zentralen Orte weiterzuentwickeln (siehe ↗ Z 4-1). In Zentralen Orten werden Einrichtungen mit zentralörtlicher Funktion gebündelt, welche die Daseinsvorsorge für ihren Verflechtungsbereich sichern sollen. Folglich ist eine gute Erreichbarkeit von Gemeinden mit nicht-zentralen Orten und Zentralen Orten untereinander zu gewährleisten (siehe ↗ Z 2.5-5).

Des Weiteren stellen Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen wichtige Standorte für bestehende und potenzielle Unternehmen und somit zur Sicherung respektive Entwicklung von Arbeitsplätzen in der Region dar (siehe ↗ Z 5.1.2-1 und ↗ G 5.1.2-3). Zur Stärkung und Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung ist daher eine gute Erreichbarkeit dieser Standorte zu sichern.

Für den ÖPNV ist daher das Ziel eines landesweiten Stundentakts als Mindeststandard anzustreben. In diesem Zusammenhang erfordern große Fahrgastpotenziale, wie sie z. B. bei innerstädtischen Verkehren auftreten, eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung des Angebots, um die Tragfähigkeit über den landesweiten Mindeststandard hinaus sicherzustellen. In Regionen mit geringerer Nachfrage können hingegen flexible Lösungen, wie Rufbusse oder bedarfsorientierte On-Demand-Modelle, zur Sicherung der Mobilität umgesetzt werden. Diese Modelle bieten eine flexible, nach Bedarf abrufbare Beförderung und ermöglichen es, die Mobilität auch in weniger dicht besiedelten Gebieten effizient und nachhaltig zu gestalten.

Die unterschiedlichen Bedürfnisse sind unter Einbeziehung betroffener Gemeinden bei der Aufstellung von Fachplanungen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf den demografischen Wandel und das Ziel, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren, ist insbesondere eine gute Erreichbarkeit mittels ÖPNV zukunftsorientiert und flexibel zu gestalten

(siehe ↗ Kap. 5.3.7). Dies erfordert die regelmäßige Berücksichtigung zeitnaher und verlässlicher Anschlüsse im ÖPNV-System zu allen Tageszeiten.

Begründung zu Z 5.3.1-7

Die verkehrsinfrastrukturelle Vernetzung Zentraler Orte mit Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ist von entscheidender Bedeutung, um die Erreichbarkeit dieser Standorte zu optimieren und die regionalwirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Industrie- und Gewerbeflächen stellen ein zentrales Element für die wirtschaftliche Aktivität einer Region dar, weshalb eine effiziente Verkehrsanbindung für die dort tätigen Unternehmen und ihre Beschäftigten unerlässlich ist. Durch eine enge Vernetzung dieser Standorte wird nicht nur die logistische Effizienz verbessert, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt (siehe ↗ Z 5.3.7-5).

Dabei ist es ebenso wichtig, dass verschiedene Verkehrsmittel – von Rad- und Fußverkehr über den motorisierten Individualverkehr bis hin zum ÖPNV und gegebenenfalls auch öffentlichem Fernverkehr – sinnvoll miteinander verbunden sind. Gut abgestimmte Übergangsmöglichkeiten stellen sicher, dass alle Verkehrsträger nahtlos miteinander interagieren und die Nutzer eine reibungslose Mobilität erleben können. Dies bedeutet, dass Umsteigezeiten minimiert und Wege zwischen den Verkehrsmitteln möglichst direkt und barrierefrei – mindestens aber barrierearm – gestaltet werden (siehe ↗ G 4-6).

Ein gut abgestimmtes System ermöglicht es den Nutzern, verschiedene Verkehrsmittel in Einklang mit ihren Bedürfnissen und der jeweiligen Verkehrssituation zu kombinieren. Es sorgt dafür, dass der Übergang von einem Verkehrsträger zum anderen ohne größere Hürden oder Wartezeiten erfolgt. Diese nahtlose Integration fördert die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und trägt somit zur Verringerung der Verkehrs- und Umweltbelastungen des motorisierten Individualverkehrs bei (siehe ↗ Z 5.3.7-1 und ↗ Z 5.3.7-2).

Die Erreichbarkeitsschwellenwerte für die Zentralen Orte sind in Anlehnung an die Orientierungswerte aus der RIN gemäß ↗ Z 2.5-5 zu beachten. Die RIN ist eine Planungsrichtlinie in Deutschland, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) entwickelt wurde. Sie dient als Leitfaden für eine integrierte und aufeinander abgestimmte Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur in Deutschland. Die Richtlinie ist ein zentrales Instrument, um die Planung und den Ausbau von Verkehrsnetzen so zu koordinieren, dass Mobilitätsbedürfnisse optimal erfüllt werden, Verkehrsströme effizient und umweltverträglich abgewickelt werden und die Entwicklung der Zentralen Orte wie auch der ländlichen Räume unterstützt wird.

Begründung zu G 5.3.1-8

Um das ÖPNV-Landesnetz kundenorientiert weiterzuentwickeln, bedarf es in den Netzen abgestimmte Umsteigemöglichkeiten, kurze und attraktive Anschlüsse zwischen Nah- und Fernverkehr, ein nutzerfreundliches Informationssystem, übersichtliche und möglichst durchgehende Tarife sowie eine möglichst barrierefreie Nutzung. Zudem soll eine Einbindung in den Deutschlandtakt eine in allen Teilräumen des Landes durchgängige Nutzbarkeit zwischen Nah- und Fernverkehr gewährleistet werden. Durch die Verbesserung der Qualität des ÖPNV soll eine Erhöhung

des ÖPNV-Anteils am Gesamtverkehr angestrebt werden.

In diesem Rahmen plant, bestellt und finanziert die NASA GmbH in Wahrnehmung der gesetzlich festgelegten Aufgabenträgerschaft des Landes den Bahnverkehr im Landesnetz. Die Umsetzung der Angebotsqualität des Bus-Landesnetzes wird vom Land auf Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Verkehren des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs im Bahn-Bus-Landesnetz Sachsen-Anhalt“ gefördert.

Begründung zu G 5.3.1-9

Durch die Entwicklung und Verbreitung alternativer Antriebe (inklusive alternativer Kraftstoffe) für Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge und Schiffe werden die Nachteile herkömmlicher Antriebstechnologien, wie Umweltbelastung und Abhängigkeit von fossilen Ressourcen, verringert. Gleichzeitig wird ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor geleistet. Die Elektromobilität stellt dabei ein zentrales Element für die nachhaltige Gestaltung des Personen- und Güterverkehrs dar.

Um dies zu erreichen, ist ein gut ausgebautes, bedarfsgerechtes und nutzerfreundliches Netz an Lade- und Betankungsstationen erforderlich, das alternative Antriebe attraktiv macht und die Nutzer konventioneller Antriebstechnologien dazu motiviert, auf zukunftsfähige Alternativen umzusteigen. Die Lade- und Betankungsinfrastruktur für alle Verkehrsträger soll daher in allen Teilräumen des Landes vorangetrieben werden, um eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten. Der Ausbau der Infrastruktur soll dabei technologieoffen erfolgen, sodass eine Vielzahl von Antriebstechnologien unterstützt wird.

Trotz eines zu erwartenden Anstiegs der Verkehrsleistung soll durch die Elektromobilität der Einsatz fossiler Brennstoffe im Verkehrssektor dauerhaft reduziert und vermieden werden. Darüber hinaus soll die Elektromobilität durch die Nutzung erneuerbarer Energien und die Kopplung der Energiesektoren Strom und Gas mit dem Verkehrssektor aktiv zur Energiewende beitragen.

5.3.2 Schienenverkehr

Z 5.3.2-1 Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienennetzes

Das Schienennetz ist für den Personen- und Güterverkehr entsprechend den Anforderungen an eine effiziente, leistungsfähige und resiliente Infrastruktur zu erhalten, zu modernisieren und bedarfsgerecht auszubauen. Die Kapazitäten sind an den weiteren Beförderungs- und Transportbedarf anzupassen. Die Definition konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben erfolgt durch die Fachpläne.

Hierzu sind insbesondere folgende Projekte umzusetzen:

- Ausbau im Rahmen der Generalsanierung des Hochleistungsnetzes,
- Vorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen im Bereich Schiene,
- Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans,
- Schienenanbindung des High-Tech Parks Magdeburg und
- Ausbau der Salzlandbahn Halle (Saale) – Bernburg (Saale) – Magdeburg.

Z 5.3.2-2 Vorhaben im nationalen Schienennetz

Für den Personen- und Güterverkehr sind im nationalen Netz die Strecken

- Dessau-Roßlau – Lutherstadt Wittenberg – Falkenberg/Elster,
 - Halle (Saale) – Delitzsch (– Eilenburg),
 - Halle (Saale) – Sangerhausen – Kassel,
 - Halle (Saale)/Leipzig – Bitterfeld – Dessau-Roßlau – Berlin,
 - Halle (Saale)/Leipzig – Naumburg (Saale) (– Jena/Erfurt),
 - Magdeburg – Biederitz – Dessau-Roßlau,
 - Magdeburg – Wolfsburg und
 - Wolfsburg – Stendal – Rathenow (Lehrter Stammbahn, Hochleistungskorridor)
- auf 160 Kilometer pro Stunde auszubauen.

Die Strecken des nationalen Netzes

- Braunschweig – Magdeburg – Schönebeck (Elbe) – Köthen (Anhalt) – Halle (Saale) (Hochleistungskorridor),
 - Magdeburg – Stendal (– Wittenberge) (Hochleistungskorridor) und
 - (Magdeburg –) Stendal – Salzwedel (– Uelzen) (Hochleistungskorridor)
- sind auf 200 Kilometer pro Stunde auszubauen.

Z 5.3.2-3 Vorhaben im regionalen Schienennetz

Im regionalen Netz sind die Streckenrelationen

- Dessau – Köthen (Anhalt) – Aschersleben,
- Halle (Saale) – Bernburg (Saale) – Magdeburg (Salzlandbahn),
- Halle (Saale) – Halberstadt – Vienenburg (– Goslar),
- Magdeburg – Halberstadt – Thale/Blankenburg (Harz) und
- Magdeburg – Sangerhausen – Erfurt

entsprechend der Anforderungen an Geschwindigkeiten und Kapazitäten auszubauen.

Z 5.3.2-4 Elektrifizierung des Schienennetzes

Die Strecken

- Gera – Zeitz – Leipzig,
- Magdeburg – Wolfsburg und
- Wolfsburg – Stendal – Berlin (Lehrter Stammbahn, Hochleistungskorridor)

sind zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des schienengebundenen Personen- und Güterverkehrs auszubauen und zu elektrifizieren.

G 5.3.2-5 Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben

Im nicht elektrifizierten Schienennetz sollen die Elektrifizierung und der Einsatz von alternativen Antrieben gefördert werden.

G 5.3.2-6 Ausbau nicht elektrifizierter Haupt- und Nebenbahnen

Auf nicht elektrifizierten Hauptbahnen soll ein Ausbau auf mindestens 120 Kilometer pro Stunde und auf Nebenbahnen auf mindestens 80 Kilometer pro Stunde erfolgen.

Z 5.3.2-7 Anbindung von Zentralen Orten an Personenfernverkehrsnetz

Die Anbindung der Oberzentren an das Personenfernverkehrsnetz ist zu gewährleisten und zu verbessern.

Zudem sind mindestens die Mittelzentren

- Bitterfeld-Wolfen (OT Bitterfeld),
- Köthen (Anhalt),
- Lutherstadt Wittenberg,
- Naumburg (Saale),
- Hansestadt Salzwedel,
- Hansestadt Stendal und
- Weißenfels

an das Personenfernverkehrsnetz anzubinden.

Es ist darauf hinzuwirken, die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung an das Personenfernverkehrsnetz anzubinden. Dabei hat die Prüfung der Anbindung über Halberstadt als zentraler Netzknoten nördlich des Harzes Priorität.

G 5.3.2-8 Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken

Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Zentralen Orte und der Anbindung des ländlichen Raums soll in allen Teilräumen des Landes die Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken im Personen- und Güterverkehr geprüft werden, sofern ein angemessenes Nachfragepotenzial für den Verkehrsträger Bahn zu erwarten ist.

Z 5.3.2-9 Vermeidung von Stilllegung und Entwidmung

Die Stilllegung, Freistellung oder Entwidmung und der Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur einschließlich von Gleisanschlüssen sind zu vermeiden:

- zwischen Zentralen Orten der oberen, mittleren und unteren Stufe,

- bezogen auf Anbindungen des Schienengüter- und Schienenpersonenverkehrs an Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und
- bezogen auf Schwerpunkttorte für Tourismus sowie Kur- und Erholungsorte an den öffentlichen Personennahverkehr.

Z 5.3.2-10 Nahverkehrssysteme in Stadt-Umland-Räumen

In den Stadt-Umland-Räumen Halle (Saale) und Magdeburg sind die Nahverkehrssysteme qualitativ zu verbessern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Z 5.3.2-11 Schmalspurbahn Harz

Das Schmalspurbahnnetz im Harz ist als Kulturgut sowie zur Entlastung des Harzes vom Kraftfahrzeugverkehr zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Begründung zu Z 5.3.2-1

Das Schienennetz spielt eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung effizienter, leistungsfähiger und resilienter Verkehrsverbindungen. Es sorgt für die Anbindung innerhalb und zwischen den Regionen sowie für die Verbindung von Oberzentren mit dem ländlichen Raum. Dadurch wird eine sichere, schnelle und umweltfreundliche Beförderung von Menschen und Gütern gewährleistet. Das Schienennetz leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Daseinsvorsorge, regionalen Entwicklung und Entlastung anderer Verkehrsträger wie dem Straßenverkehr. Eine resiliente Ausgestaltung des Schienennetzes stellt sicher, dass es auch bei unerwarteten Störungen oder extremen Ereignissen wie Naturkatastrophen oder technischen Ausfällen zuverlässig funktioniert.

Ein zentraler Aspekt der Weiterentwicklung des Schienennetzes ist die Verbesserung der Erreichbarkeit von Ober-, Mittel- und Grundzentren, touristischen Regionen sowie Industrie- und Gewerbestandorten. Dabei geht es nicht nur darum, den Schienenverkehr zu stärken, sondern auch den Güterverkehr verstärkt auf die Schiene zu verlagern. Um dies zu erreichen, muss der Schienenverkehr als attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr weiterentwickelt werden. Gleichzeitig müssen die Kapazitäten des Schienennetzes an den weiteren Beförderungs- und Transportbedarf angepasst werden.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Ertüchtigung und dem Ausbau des bestehenden Schienennetzes zu. Nur durch gezielte Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur kann der Schienenverkehr als umweltfreundliche und effiziente Lösung für die Mobilität der Zukunft gestärkt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Fachpläne (ÖPNV-Plan des Landes, Bedarfsplan Schiene des Bundes) ist das Schienennetz entsprechend den Anforderungen an eine effiziente und leistungsfähige Infrastruktur zu optimieren und bedarfsgerecht auszubauen. Ein bedarfsgerechter Ausbau umfasst gezielte Maßnahmen zur Modernisierung und Optimierung bestehender Infrastrukturen, wie z. B. die Elektrifizierung von Strecken, den Bau zusätzlicher Gleise sowie die Verbesserung von Bahnhöfen und Knotenpunkten. Wo starke Verkehrsströme nicht durch bestehende Schienenverbindungen abgedeckt werden können, sind Reaktivierungs- und Neubaumaßnahmen zu prüfen.

Die aufgezeigten Projekte und Relationen sind aufgrund ihrer verkehrlichen Bedeutung innerhalb des Landes bzw. ihrer besonderen Verbindungsfunktion zu Zentren benachbarter Bundesländer umzusetzen. Schienenverkehrsprojekte im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) sind priorisiert umzusetzen, da sie der Strukturstärkung in den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen dienen und aufgrund der bis 2038 begrenzten Laufzeit des InvKG zeitlich vorrangig sind. Hierbei handelt es sich um folgende Projekte:

- InvKG Nr. 25 Bahnhof Leuna-Werke Nord,
- InvKG Nr. 26 Strecke Merseburg – Querfurt (Stationen),
- InvKG Nr. 27 Strecke Weißenfels – Zeitz (Stationen),
- InvKG Nr. 31 Ausbau des mitteldeutschen S-Bahn-Netzes und Ausweitung von Regionalexpressverbindungen im Süden Sachsen-Anhalts,
- InvKG Nr. 32 Verbindungskurve Großkorbetha,
- InvKG Nr. 33 S-Bahn Leipzig – Merseburg und
- InvKG Nr. 34 Leipzig – Pegau – Zeitz – Gera.

Die auf Sachsen-Anhalt entfallenden Projekte des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) fördern die bessere überregionale Erschließung des Landes. Dies betrifft zusammengefasst folgende Schienenprojekte:

- Ausbaustrecke Hannover – Berlin (Lehrter Stammbahn),
- Ausbaustrecke Uelzen – Stendal (Ostkorridor Nord),
- Ausbaustrecke Stendal – Magdeburg – Halle (Saale) (Ostkorridor Nord),
- Ausbaustrecke Braunschweig – Magdeburg – Dessau-Roßlau – Falkenberg (Elster) und
- Ausbau der Bahnknoten Halle (Saale) und Magdeburg.

Zudem sollen durch den Ausbau von Hochleistungskorridoren im Land durch die Deutsche Bahn AG in Zusammenarbeit mit dem Bund die Voraussetzungen für die Bewältigung des zukünftigen Verkehrsaufkommens in ausreichender Qualität geschaffen werden.

Zusätzlich zu diesen maßgeblich vom Bund vorangetriebenen Projekten setzt sich das Land bei der Deutschen Bahn AG für eine bessere Schienenverkehrsanbindung im Zusammenhang mit der Entwicklung des High-Tech Parks Magdeburg als Bestandteil des Vorrangstandorts für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben)“ (siehe 7 Z 5.1.2-1) und der Umsetzung des Projekts Salzlandbahn ein. Letzteres dient einer besseren Anbindung des Salzlandkreises an die Oberzentren Magdeburg und Halle (Saale), um Bedienungsdefizite in den Stadt-Umland-Räumen und die Anbindung des Mittelzentrums Bernburg (Saale) an diese Oberzentren zu beheben.

Weitere konkrete Projekte und Relationen zum Ausbau des Schienennetzes werden unter Z 5.3.2-2, Z 5.3.2-3 und Z 5.3.2-4 festgelegt.

Begründung zu Z 5.3.2-2

Der Ausbau der Streckenrelationen des nationalen Schienennetzes auf eine Streckengeschwindigkeit von 160 Kilometer pro Stunde bzw. 200 Kilometer pro Stunde zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Bahn gegenüber dem motorisierten Individualverkehr zu steigern. Dieser

Schritt ermöglicht es, im Vergleich zum Straßenverkehr deutlich kürzere Reisezeiten zu realisieren, insbesondere auf längeren Distanzen. Die höheren Geschwindigkeiten sind eine Reaktion auf die wachsende Nachfrage nach schnellen, effizienten und umweltfreundlichen Beförderung- und Transportlösungen. Das Ausbauziel auf eine Geschwindigkeit von 200 Kilometer pro Stunde für zentrale Achsen des Landes ist darüber hinaus zur Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für tragfähige Fernverkehrsangebote erforderlich.

Der Ausbau umfasst nicht nur die Anpassung der Gleisinfrastuktur, sondern auch die Ertüchtigung von Brückenbauwerken, wenn dies erforderlich ist, um die Belastungen der erhöhten Geschwindigkeiten sicher zu bewältigen. Dies garantiert die Sicherheit und Langlebigkeit der Bahnstrecken und stellt sicher, dass alle rechtlichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen erfüllt werden.

Der Ausbaustandard orientiert sich an den Bedürfnissen der Reisenden und an der Notwendigkeit, konkurrenzfähige Reisezeiten zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere längere Streckenabschnitte, auf denen die Bahn in direkter Konkurrenz zum motorisierten Individualverkehr steht. Durch die Optimierung der Schieneninfrastruktur wird die Bahn als attraktive Alternative zum Auto gestärkt, was gleichzeitig zur Förderung einer nachhaltigeren Mobilität beiträgt.

Im Zuge der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 ROG wurden die festgelegten Schienenstrecken „Halle (Saale) – Delitzsch (– Eilenburg)“, „Halle (Saale)/Leipzig – Naumburg (Saale) (– Jena/Erfurt)“, „Dessau-Roßlau – Lutherstadt Wittenberg – Falkenberg/Elster“, „Magdeburg – Biederitz – Dessau-Roßlau“ und „Magdeburg – Wolfsburg“, „Wolfsburg – Stendal – Rathenow (Lehrter Stammbahn, Hochleistungskorridor)“ einer vertieften Prüfung unterzogen (siehe 7 Band 2 – Umweltbericht). Im Ergebnis dieser Betrachtung wurde festgestellt, dass bei einer Plandurchführung erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation möglicher negativer Umweltauswirkungen sind jedoch erst nach einer Konkretisierung der Planung bestimmbar.

Begründung zu Z 5.3.2-3

Der bedarfsgerechte Ausbau der Streckenrelationen des regionalen Schienennetzes von Sachsen-Anhalt ist notwendig, um eine bessere Anbindung des ländlichen Raums an die Ober- und Mittelzentren zu gewährleisten und gleichzeitig konkurrenzfähige Reisezeiten im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr zu erreichen. Dieser Ausbau trägt nicht nur zur Verbesserung der Mobilität bei, sondern unterstützt auch die Entwicklung des ländlichen Raums, indem er eine schnelle und effiziente Verbindung zwischen den Zentralen Orten und dem ländlichen Raum ermöglicht.

Der bedarfsgerechte Ausbau kann dabei verschiedene Maßnahmen umfassen, wie etwa die teilweise Elektrifizierung der Strecken, um den Betrieb effizienter und umweltfreundlicher zu gestalten. Zudem kann ein Ausbau der Doppelgleisigkeit in Betracht gezogen werden, um die Kapazität und Durchlässigkeit des Schienennetzes zu erhöhen. Ein zweigleisiger Ausbau ermöglicht in diesem Zusammenhang eine flexiblere und schnellere Verkehrsführung. Dies trägt maßgeblich zu einer

Verkürzung der Reisezeiten und einer Erhöhung der Zuverlässigkeit bei.

Der Ausbau umfasst nicht nur die Anpassung der Gleisinfrasturktur, sondern schließt auch bei Bedarf die Ertüchtigung von Brückenbauwerken ein.

Begründung zu Z 5.3.2-4

Der Ausbau und die Elektrifizierung der genannten Strecken sind gesetzlich fest disponiert. Der Ausbau ist erforderlich zur Steigerung der Durchlassfähigkeit für Fern- und Güterverkehre und zur Verbesserung der Anbindung im SPNV. Dies beinhaltet u. a. den Umbau von Bahnhöfen, die Erweiterung der Gleisinfrasturktur sowie den Einbau von modernen Signal- und Steuerungssystemen, um die Taktfrequenz und die Betriebssicherheit zu erhöhen. Durch die Elektrifizierung wird nicht nur der CO₂-Ausstoß verringert, sondern auch die Effizienz des Zugverkehrs gesteigert, da Elektrolokomotiven schneller und kostengünstiger betrieben werden können als Diesellokomotiven.

Die verbesserte Anbindung ermöglicht eine attraktivere Nutzung des Schienenverkehrs, was sowohl die Mobilität im ländlichen Raum fördert als auch die Erreichbarkeit der Zentralen Orte verbessert. Langfristig trägt der Ausbau dazu bei, den Modal Split zugunsten des umweltfreundlicheren Schienenverkehrs zu verändern.

Begründung zu G 5.3.2-5

Die Elektrifizierung des Schienennetzes sowie der verstärkte Einsatz alternativer Antriebe im nicht elektrifizierten Bereich sollen die Umweltfreundlichkeit und Attraktivität des Schienenverkehrs zusätzlich steigern. Durch die Reduzierung der CO₂-Emissionen des Schienenverkehrs leistet die Bahn einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der bundes- und landesweiten Klimaschutzziele, da sie eine klimafreundlichere Alternative zum motorisierten Individualverkehr bietet.

Elektrifizierte Strecken verbessern nicht nur die Energieeffizienz des Bahnbetriebs, sondern senken auch den Primärenergieverbrauch, da elektrisch betriebene Züge in der Regel effizienter sind und eine bessere CO₂-Bilanz aufweisen als dieselbetriebene. Darüber hinaus ermöglichen durchgehend elektrifizierte Strecken den wirtschaftlichen und umweltfreundlicheren Einsatz von langlaufenden Fern- und Güterverkehren, da diese ohne die Notwendigkeit von Dieselzugmaschinen auskommen und somit eine kontinuierlich höhere Leistung erbringen können.

Langfristig soll der Anteil von Dieselfahrzeugen im Schienenverkehr durch die fortschreitende Elektrifizierung und den verstärkten Einsatz alternativer, emissionsarmer Antriebe reduziert werden, um den Anforderungen des Klimaschutzes verstärkt zu genügen.

Durch diese Maßnahmen wird nicht nur die Umwelt geschont, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit des Schienenverkehrs weiter erhöht, da der Sektor zunehmend auf nachhaltige und zukunftsfähige Technologien setzt.

Begründung zu G 5.3.2-6

Der Ausbau der Schieneninfrastruktur soll auf Haupt- und Nebenbahnen so erfolgen, dass die

Bahn mit dem Straßennetz im Hinblick auf die Reisegeschwindigkeit konkurrenzfähig ist, um den Reisenden eine ebenso schnelle und effiziente Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu bieten. Dies bedeutet, dass die Schienenstrecken entsprechend modernisiert und ausgebaut werden, um vergleichbare Reisegeschwindigkeiten wie im Straßenverkehr zu ermöglichen und so die Attraktivität des Schienenverkehrs zu steigern.

Darüber hinaus soll der Ausbau auch die Schaffung ausreichend dimensionierter Serviceeinrichtungen umfassen, die für eine effiziente Abwicklung der steigenden Verkehrsmengen notwendig sind. Hierzu gehören u. a. Anlagen zur Abstellung von Zügen und Triebfahrzeugen sowie Einrichtungen für deren Vor- und Nachbereitung, wie etwa Betankung, Wartung und Reparaturen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um einen zuverlässigen und reibungslosen Bahnbetrieb zu gewährleisten und die Kapazitäten des Schienennetzes langfristig sicherzustellen.

Begründung zu Z 5.3.2-7

Die Oberzentren spielen eine zentrale Rolle als hochwertige Versorgungs- und Wirtschaftsschwerpunkte. Ziel des Landes ist es, die Oberzentren mit den Landeshauptstädten anderer Bundesländer zu verknüpfen, um die überregionale Erreichbarkeit zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit des Landes zu steigern. Durch eine bessere Vernetzung können die Wirtschafts- und Arbeitsmarktpotenziale dieser Regionen optimal genutzt werden.

Im Hinblick auf die Oberzentren ist es erforderlich, deren Einbindung in das Personenfernverkehrsnetz zu gewährleisten und weiter zu verbessern. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei darauf, nicht nur die sehr gute Anbindung des Oberzentrums Halle (Saale) an den Fernverkehr auf ICE-Niveau zu sichern, sondern auch auf Grundlage des Fernverkehrskonzepts Sachsen-Anhalt die Anbindung der Landeshauptstadt Magdeburg an das hochklassige Fernverkehrsnetz, insbesondere durch Verbindungen auf ICE-Niveau, zu erreichen (siehe ↗ Z 2.5-3).

Die Mittelzentren Bitterfeld-Wolfen (OT Bitterfeld), Köthen (Anhalt), Lutherstadt Wittenberg, Naumburg (Saale), Hansestadt Salzwedel, Hansestadt Stendal als perspektivisch zu entwickelnder oberzentraler Entwicklungsraum und Weißenfels sind bereits durch bestehende Fernverkehrslinien an das Netz angebunden. Dabei ist es wichtig, die bestehenden Einbindungen der Mittelzentren in das Personenfernverkehrsnetz zu erhalten und, wo erforderlich, mindestens gleichwertig weiterzuentwickeln. Eine kontinuierliche Anpassung und Erweiterung des Schienennetzes ist notwendig, um den sich verändernden Mobilitätsbedürfnissen gerecht zu werden und den Schienenverkehr als attraktive und nachhaltige Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu fördern.

Darüber hinaus ist die Harzregion über eine geeignete Schienenverbindung an das Personenverkehrsnetz anzubinden. Hierzu bedarf es einer durchgehenden zweigleisigen Anbindung sowie einer Elektrifizierung der gesamten Strecke. Die fehlende Einbindung der Harzregion in das überregionale Schienennetz stellt sowohl für die touristische Attraktivität als auch für die wirtschaftliche Entwicklung einen Standortnachteil aufgrund der schlechteren Erreichbarkeit gegenüber vergleichbaren Regionen dar. Durch die Priorisierung der Anbindung über Halberstadt als Teil des zu entwickelnden oberzentralen Entwicklungsraums Harz wird zur Beseitigung dieses Defizits

zunächst der Fokus auf den Bahnhof mit dem größten verkehrlichen Potenzial aufgrund seiner Erschließungsfunktion für den nördlichen Harzbereich gelegt.

Begründung zu G 5.3.2-8

Eine flächendeckende Schieneninfrastruktur ist für Sachsen-Anhalt als Flächenland von großer Bedeutung. Zum einen stellt sie die Voraussetzung für die Abwicklung des erforderlichen Nahverkehrs dar, zum anderen ist sie eine wichtige Grundlage für die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum, sowohl für die Beförderung von Personen als auch für den Transport von Gütern, was für die wirtschaftliche Entwicklung und die Versorgung der Region von zentraler Bedeutung ist (siehe ↗ Z 4-1).

Durch die Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken und die raumordnerische Trassensicherung sollen sowohl die Erreichbarkeit der Zentralen Orte und die Anbindung des ländlichen Raums verbessert werden. Zudem sollen die Voraussetzungen für die Erreichung des verkehrspolitischen Ziels der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene geschaffen werden. Darüber hinaus kann durch die Schaffung möglicher Ausweichstrecken die Flexibilität und Resilienz des Schienennetzes erhöht werden, um Störungen im Betriebsablauf zu minimieren und eine zuverlässige Beförderung von Personen sowie den Transport von Gütern zu gewährleisten.

Angesichts der hohen Bau- und Betriebskosten sowie des damit verbundenen Planungsaufwands soll eine Reaktivierung nur für Strecken mit einem angemessenen Nachfragepotenzial in Betracht gezogen werden. Die Prüfung der Rentabilität und des Nutzen-Kosten-Verhältnisses erfolgt im Rahmen des ÖPNV-Plans. Dies stellt sicher, dass nur Strecken identifiziert werden, die zur nachhaltigen Entwicklung der Schieneninfrastruktur beitragen und gleichzeitig wirtschaftlich tragfähig sind.

Begründung zu Z 5.3.2-9

Die Vorhaltung eines flächendeckenden Schienennetzes ist sowohl Grundlage für die Abwicklung des Nahverkehrs als auch ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge und ein wichtiger Aspekt für die soziale und ökonomische Teilhabe. Um eine ausreichende Bedienung mit schienengebundenen Verkehrsleistungen sicherzustellen, sind die Stilllegung, Freistellung oder Entwidmung sowie der Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur, einschließlich der Gleisanschlüsse, zu vermeiden. Ziel ist es, die eisenbahnrechtliche Widmung zu sichern.

Hierbei ist die Anbindung und Vernetzung der Zentralen Orte schieneninfrastrukturell mindestens beizubehalten, da diese Orte die leistungsstärksten Städte und Gemeinden darstellen, die zur Sicherung der Versorgung und der Gewährleistung der Daseinsvorsorge notwendig sind (siehe ↗ Z 4-1). Zudem bilden die Zentralen Orte wichtige Schnittstellen im Personenfern- und -nahverkehr sowie zwischen dem straßen- und schienengebundenen ÖPNV und dem motorisierten Individualverkehr.

Dies gilt ebenso für die Vorrangstandorte von landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen und Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, die als Schwerpunktstandorte für die wirtschaftliche Entwicklung in Sachsen-Anhalt fungieren

(siehe 7 Z 5.1.2-1 und 7 Z 5.1.2-3). Sie zeichnen sich durch eine besondere Lagegunst, ausreichende Flächengrößen und eine gute infrastrukturelle Erschließung aus. Die Attraktivität dieser Standorte ist daher durch vorhandene und gegebenenfalls neu hinzukommende Schienenverkehrsanschlüsse weiter zu stärken. Dies dient dem gezielten Erhalt und Ausbau von Transportkapazitäten für den Schienengüterverkehr, zur Entlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes, was einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr leistet.

Der Tourismus in Sachsen-Anhalt hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt und die Zahl der Übernachtungsplätze wurde stetig gesteigert. Die Erreichbarkeit touristischer Ziele, insbesondere auch durch Schienenanbindungen, ist eine wesentliche Voraussetzung für die bedeutende Rolle des Tages- und Ausflugs-tourismus. Neben dem motorisierten Individualverkehr stellt die Erschließung von Kur- und Erholungsorten durch den schienengebundenen ÖPNV eine attraktive Verkehrslösung im Tourismussektor dar, die es zu erhalten und zu stärken gilt (siehe 7 Z 5.2-8).

Soweit kein Nachfragepotenzial für Bahnzwecke besteht, ist unter Berücksichtigung entsprechender Prognosezahlen eine Umwandlung der Bahntrassen in Radwege zu prüfen, wobei der Vorrang der Reaktivierung dieser Trassen zu berücksichtigen ist. Die Erweiterung des Streckennetzes für Rad- und Fußverkehr dient der flächendeckenden Erschließung der Teilräume des Landes und fördert insbesondere im ländlichen Raum eine bessere Erreichbarkeit zwischen Wohnsiedlungen und wichtigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (siehe 7 Z 2.5-5).

Begründung zu Z 5.3.2-10

Die Nahverkehrsnetze sind den Bedürfnissen der Bevölkerung anzupassen. Während die innerstädtischen Straßenbahnnetze in den Oberzentren Halle (Saale) und Magdeburg kontinuierlich modernisiert und zum Teil erweitert wurden, sodass hier nur punktuelle Ergänzungen erforderlich sind, sind die Stadt-Umland-Verkehre (Bus/Bahn) als Mischbetrieb mit anderen Verkehrsarten meist nicht leistungsfähig und weisen erhebliche Netzlücken auf.

In den Stadt-Umland-Räumen Halle (Saale) und Magdeburg ist daher das S-Bahn-Netz qualitativ so auszubauen, dass die Bahn eine attraktive Alternative für die Bevölkerung in den Stadt-Umland-Räumen zum motorisierten Individualverkehr darstellt. Dazu gehört, dass dort, wo es noch nicht umgesetzt wurde, Strecken zu S-Bahn-Verkehren qualifiziert werden. Auf besonders stark belasteten Abschnitten ist die Linienführung zudem so anzupassen, dass die S-Bahn unabhängig vom übrigen Bahnverkehr verkehrt, um die Zuverlässigkeit zu erhöhen.

Eine leistungsfähige Bahn-Anbindung an die Oberzentren trägt zur Stärkung des ländlichen Raums bei. Zudem bietet eine funktionierende S-Bahn-Anbindung einen Standortvorteil für die Ansiedlung von Unternehmen. Der Ausbau der S-Bahn-Systeme umfasst auch die Integration weiterer vorhandener Bahnangebote. Im Stadt-Umland-Raum von Halle (Saale) ist das S-Bahn-System länderübergreifend als S-Bahn Mitteldeutschland gemeinsam mit dem Raum Leipzig und gegebenenfalls mit der Thüringer Städtekette weiterzuentwickeln. Für das Oberzentrum Magdeburg ist die Schienenanbindung des High-Tech Parks Magdeburg zu berücksichtigen.

Begründung zu Z 5.3.2-11

Die Harzer Schmalspurbahnen wurden Ende des 19. Jahrhunderts angelegt, um den Harz mit seinen Bodenschätzen, Holzvorkommen und der Kleinindustrie an die Wirtschaftsstandorte in Deutschland anzubinden und den damals beginnenden Tourismus zu fördern. Heute umfasst das Schmalspurbahnssystem, das die Harzquerbahn, Brockenbahn und Selketalbahn einschließt, ein über 140 Kilometer langes Netz.

Der Personenverkehr auf den Harzer Schmalspurbahnen ist ein wichtiger Bestandteil des öffentlichen Personennahverkehrs. Als solcher tragen die Bahnen zur Entlastung des Straßenverkehrs in der Harzregion bei.

Die Harzer Schmalspurbahnen sind nicht nur eine bedeutende Touristenattraktion, sondern auch ein technisches Denkmal und eine wichtige Transportmöglichkeit für den Güter- sowie Personennahverkehr. Das Schmalspurnetz ist daher unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erwägungen zu erhalten und weiterzuentwickeln, um sowohl den regionalen Verkehrsbedarf als auch den touristischen Nutzen langfristig zu sichern.

5.3.3 Straßenverkehr

Z 5.3.3-1 Erhaltung des Straßennetzes

Das vorhandene Straßennetz in Sachsen-Anhalt aus Bundesfern-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen ist zu erhalten.

G 5.3.3-2 Weiterentwicklung des Straßennetzes

Der Um- und Ausbau sowie der potenzielle Neubau von Straßen sollen sich auf Vorhaben konzentrieren, welche für die leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes, aber auch für die Entlastung der Städte und Gemeinden eine hohe Bedeutung haben. Erforderliche Kapazitätserweiterungen sollen bei verkehrlichem Bedarf angestrebt werden.

G 5.3.3-3 Optimierung der Nutzung der Straßeninfrastruktur

Die Nutzung der vorhandenen Straßeninfrastruktur soll bei Bedarf durch den Einsatz von Verkehrstechnologien und den Auf- und Ausbau eines kooperativen Verkehrsmanagements zur großräumigen Verkehrslenkung und intelligenten Steuerung des fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs optimiert werden.

Z 5.3.3-4 Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und des Investitionsgesetzes Kohleregionen

Zur Verbesserung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes dienen die Vorhaben des Fernstraßenausbaugesetzes und des Investitionsgesetzes Kohleregionen. Diese Vorhaben sind schrittweise umzusetzen.

G 5.3.3-5 Bundesautobahnen

Eine Verlängerung der BAB 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz (BAB 38/ BAB 71) und der BAB 14 (Anschlussstelle Plötzkau) soll gesichert werden.

Z 5.3.3-6 Bundesstraßen

Nachfolgende Neubauvorhaben sind aus landesplanerischer Sicht von besonderer Bedeutung und zu sichern:

- B 6n Köthen (Anhalt) – BAB 9/ B 184,
- B 71 Ortsumgehung Vahldorf,
- B 86 Ortsumgehung Annarode – Siebigerode – Mansfeld,
- B 87/ 180 Ortsumgehungen Eckartsberga, Bad Kösen, Naumburg (Saale), Wethau und Weißenfels,
- B 180 Ortsumgehung Aschersleben/Süd – Quenstedt,
- B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg,
- B 187n Ortsumgehungen Coswig-Griebo, Nordumfahrung Lutherstadt Wittenberg und Jessen-Listerferda-Elster-Iserbegka-Mühlanger,
- B 190n von der Landesgrenze Niedersachsen bis zur BAB 14 bei Hansestadt Seehausen (Altmark) und
- B 244 Ortsumgehung Wernigerode.

Z 5.3.3-7 Landesstraßen

Das Landesstraßennetz ist im Zusammenhang mit den Bundesstraßen zu optimieren und auszubauen. Die Festlegung konkreter Ausbau- und Neubauvorhaben erfolgt durch die Fachpläne.

G 5.3.3-8 Festlegungsoption der Regionalplanung

Die Regionalplanung kann hinsichtlich einer leistungsfähigen und verkehrssicheren Weiterentwicklung des Straßennetzes weitere Neubauvorhaben für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Umsetzung der einschlägigen Fachgesetze und -pläne festlegen.

Z 5.3.3-9 Querungen der Elbe

Zur Verbesserung der verkehrlichen Erschließung zwischen den Regionen sowie der Anbindung an andere Wirtschaftsräume ist die Errichtung von Brücken über die Elbe in folgenden Bereichen zu prüfen:

- östlich Lutherstadt Wittenberg bis zur Landesgrenze Sachsen,
- im Raum Barby,
- zwischen Hohenwarthe und Tangermünde und
- im Raum der Hansestadt Havelberg.

Begründung zu Z 5.3.3-1

Das Straßennetz in Sachsen-Anhalt stellt eine wesentliche Infrastrukturkomponente dar, die für die Wirtschaft, Mobilität und Lebensqualität des Landes von zentraler Bedeutung ist. Mit der Erhaltung bzw. Ertüchtigung des vorhandenen Straßennetzes (Bundesfern-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen) wird dessen Wert konsequent bewahrt, die Leistungsfähigkeit des Netzes gewährleistet und ein kostenbewusster Umgang mit vorhandenen Ressourcen gesichert. Dabei trägt die kontinuierliche Instandhaltung der Straßen einschließlich ihrer Brückenbauwerke dazu bei, den Aufwand für Neubauten zu minimieren und den Ressourcenverbrauch zu reduzieren.

Die Erhaltung des Straßennetzes ist entscheidend, um den steigenden Anforderungen durch das zunehmende Verkehrsaufkommen gerecht zu werden. Sowohl für die Abwicklung des gegenwärtigen als auch des prognostizierten zukünftigen Verkehrsaufkommens ist die kontinuierliche Instandsetzung und Ertüchtigung der bestehenden Straßen einschließlich ihrer Brückenbauwerke von großer Bedeutung. Sie stellt sicher, dass das Netz auch in Zukunft den hohen Anforderungen an Kapazität und Sicherheit entspricht und somit einen störungsfreien Verkehrsfluss gewährleistet.

Darüber hinaus trägt die Erhaltung des Straßennetzes langfristig zur Funktionsfähigkeit der Verkehrsverbindungen bei und stärkt somit die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Vernetzung zwischen den Regionen und Ländern.

Begründung zu G 5.3.3-2

Ein modernes, leistungsfähiges und verkehrssicheres Straßennetz ist eine wichtige Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung Sachsen-Anhalts und Voraussetzung für eine selbstbestimmte und flexible Mobilität. Es bildet zudem die Basis für die Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Landes und gewährleistet die Anbindung auch strukturschwacher Regionen. Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Straßennetzes soll u. a. zur Erreichbarkeit von Regionen mit infrastrukturellen

Defiziten beitragen und die Verkehrssicherheit erhöhen, um so die Lebensqualität und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit insgesamt zu steigern.

Im Hinblick auf die zentrale Lage des Landes sowie den steigenden Personen- und Warendurchgangsverkehr können zukünftig auch Um-, Aus- oder Neubaumaßnahmen am Straßennetz erforderlich werden. Entsprechende Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung sollen bei nachgewiesenem verkehrlichem Bedarf, wie einer Zunahme des Verkehrsaufkommens oder der Notwendigkeit, Unfallschwerpunkte zu vermeiden, angestrebt werden. Als mögliche Projekte können z. B. der vierspurige Ausbau der B 6n zwischen der BAB 14 (Anschlussstelle Kreuz Bernburg) und der BAB 9 (Anschlussstelle Thurland) als Verlängerung der BAB 36, der sechsspurige Ausbau der BAB 14 zwischen Halle (Saale) und Magdeburg, der vierspurige Ausbau der B 81 zwischen Halberstadt und Egeln oder eine Ostumfahrung Magdeburgs mit direkter Verbindung zwischen der BAB 14 bei Schönebeck (Elbe) und der BAB 2 bei Burg in Betracht kommen.

Im Rahmen des Um- und Ausbaus des Straßennetzes sollen Entscheidungen nicht nur nach Wirtschaftlichkeit getroffen werden, sondern auch die Funktion der jeweiligen Straße im übergeordneten Netz und ihre damit verbundenen Aufgaben berücksichtigt werden. Besonders im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrsentwicklung, den demografischen Wandel und die angestrebte Reduzierung der CO₂-Emissionen sollen entsprechende Vorhaben darauf ausgerichtet werden, den aktuellen und zukünftigen Bedarf zu decken und gleichzeitig die Erreichung der Klimaziele zu unterstützen.

Begründung zu G 5.3.3-3

Ein intelligentes und kooperatives Verkehrsmanagement ist vor dem Hintergrund der prognostizierten weiteren Entwicklungen im Straßenverkehr, insbesondere im Güterverkehr, von großer Bedeutung. Angesichts der steigenden Verkehrsdichte und der wachsenden Anforderungen an die Verfügbarkeit des Straßennetzes ist es entscheidend, die bestehende Infrastruktur optimal zu nutzen.

Durch den gezielten Einsatz moderner Verkehrstechnologien sollen Verkehrsflüsse effizienter gesteuert und Engpässe vermieden werden, wodurch sowohl die Verkehrssicherheit erhöht als auch die Umweltbelastungen verringert werden. Ein kooperatives Verkehrsmanagement soll zudem die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Verkehrsträgern sowie Akteurinnen und Akteuren fördern, um die Effizienz und Flexibilität im gesamten Verkehrsnetz zu steigern. Die Optimierung dieser Prozesse soll dazu beitragen, die vorhandenen Kapazitäten des Straßennetzes bestmöglich auszuschöpfen und eine langfristig stabile sowie nachhaltige Verkehrsinfrastruktur zu gewährleisten (siehe ↗ Z 5.3.1-4 und ↗ Z 5.3.5-9).

Begründung zu Z 5.3.3-4

Ein gut ausgebautes Straßennetz ist die Grundlage für eine zumutbare Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus allen Siedlungsbereichen des Landes (siehe ↗ Z 2.5-5). Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur ist nicht nur im Hinblick auf die alltägliche Mobilität entscheidend, sondern auch vor dem Hintergrund der angestrebten großräumigen Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und Wasserstraße ein wichtiger Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung

Sachsen-Anhalts. Sie leistet zudem einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung des Strukturwandels, insbesondere im Mitteldeutschen Revier, und fördert die Ansiedlung von Unternehmen sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Mit der Umsetzung der Vorhaben der sechsten Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes sowie des Investitionsgesetzes Kohleregionen wird das Bundesstraßennetz weiterentwickelt. Die Vielzahl an Vorhaben ist in der sechsten Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes sowie im Investitionsgesetz Kohleregionen aufgeführt. Durch die schrittweise Umsetzung dieser Projekte wird eine nachhaltige und zukunftsfähige Infrastruktur geschaffen, die den Verkehr effizienter gestaltet, regionale und überregionale Verbindungen stärkt und zur Entlastung des bestehenden Straßennetzes beiträgt.

Für die Regionalen Entwicklungspläne können konkrete Informationen zu den jeweiligen Vorhaben der sechsten Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (z. B. Trassendarstellungen) dem Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan 2030 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr entnommen werden. Bei bereits fortgeschrittener Planung bedarf es einer engen Abstimmung der Regionalplanung mit dem jeweiligen Vorhabenträger, um eine optimale Integration der Projekte in die Regionalen Entwicklungspläne sicherzustellen.

Begründung zu G 5.3.3-5

Aufgrund der mit den Maßnahmen zum Strukturwandel einhergehenden Wachstumsimpulse im südlichen Sachsen-Anhalt soll eine leistungsfähige Verkehrsstrasse in Richtung der Stadt-Umland-Räume Halle (Saale) und Magdeburg langfristig gesichert werden. Die Fortführung der BAB 71 in Richtung Norden bis zur BAB 14 (Anschlussstelle Plötzkau) soll sowohl die verkehrliche Entlastung als auch eine verbesserte Anbindung umliegender Städte und Gemeinden ermöglichen. Diese Maßnahme soll zudem dazu beitragen, den regionalen Verkehr zu optimieren und die wirtschaftliche Vernetzung der Städte und Gemeinden zu stärken.

Im Zuge der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 ROG wurde die festgelegte Verlängerung der BAB 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz (BAB 38/ BAB 71) und der BAB 14 einer vertieften Prüfung unterzogen (siehe ↗ Band 2 – Umweltbericht). Im Ergebnis dieser Betrachtung wurde festgestellt, dass bei Plandurchführung erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation möglicher negativer Umweltauswirkungen sind jedoch erst nach einer Konkretisierung der Planung bestimmbar.

Begründung zu Z 5.3.3-6

Die benannten Streckenzüge der Bundesstraßen bzw. die darin geplanten Vorhaben sind Bestandteil der sechsten Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes sowie des Investitionsgesetzes Kohleregionen und haben aus landesplanerischer Sicht eine besondere Bedeutung (siehe ↗ Hauptkarte). Aufgrund ihrer Lage und Funktion im Gesamtnetz, insbesondere als Zubringer zu oder als Verbindung zwischen zwei Bundesautobahnen, stellen sie einen wesentlichen Schwerpunkt der Weiterentwicklung des Bundesfernstraßennetzes dar. Diese Strecken sind sowohl für die leistungsfähige und sichere Abwicklung des Bundesfernstraßenverkehrs relevant als auch für die Erreichbarkeit Zentraler

Orte und die Anbindung wichtiger regionaler Knotenpunkte. Darüber hinaus tragen sie zur Erschließung bestehender sowie zukünftiger Industrie- und Gewerbestandorte bei und fördern somit die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Mit der Umsetzung dieser Vorhaben wird auch eine Verbesserung der Umweltbedingungen erwartet, da bestehende Umweltbeeinträchtigungen wie Lärm- und Abgasentwicklung verringert werden. Durch die bessere Verkehrsführung und die Entlastung von bestehenden Strecken wird die Lebensqualität der Bevölkerung in den betroffenen Orten gesteigert.

Angesichts der Länge und Lage der Vorhaben sowie der damit voraussichtlich verbundenen Raumbedeutsamkeit ist davon auszugehen, dass für die planerische Umsetzung dieser Vorhaben jeweils ein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung gemäß ROG (ehemals Raumordnungsverfahren) erforderlich sein wird. Für die betreffenden Streckenzüge wurden diese Verfahren teils bereits durchgeführt oder befinden sich in anderen Fällen derzeit in der Vorbereitung.

Begründung zu Z 5.3.3-7

Landesstraßen haben die Aufgabe, überregionale und regionale Verbindungen herzustellen und zu sichern. Sie verbinden Städte, Gemeinden sowie Regionen und fördern die wirtschaftliche Entwicklung. Darüber hinaus sind sie touristisch relevant, da sie die Tourismusgebiete sowie Kur- und Erholungsorte des Landes anbinden und somit einen wichtigen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung leisten.

Im Rahmen der Umsetzung der Fachpläne (Landesverkehrswegeplan: Teil Straße und Landesstraßenbauplan 2040) ist das Landesstraßennetz im Zusammenhang mit den Bundesstraßen zu optimieren und auszubauen. Durch gezielte Ausbau- und Neubauvorhaben soll ein leistungsfähiges Landesstraßennetz gesichert und Ortsdurchfahrten vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Ziel ist es, in den betroffenen Gemeinden die Verkehrssituation zu verbessern, die Verkehrsflüsse zu optimieren und die Lebensqualität der Anwohner durch die Reduzierung von CO₂-Emissionen und Lärmbelastungen nachhaltig zu verbessern.

Begründung zu G 5.3.3-8

In der Hauptkarte ist das Straßennetz, bestehend aus Bundesautobahnen und Bundesstraßen, sowohl im Bestand als auch in der Planung festgelegt. Die Regionalplanung kann diese generalisierte Festlegung weiter konkretisieren und an regionale Besonderheiten sowie zukünftige Entwicklungen anpassen. Darüber hinaus können im Hinblick auf eine leistungsfähige und verkehrssichere Weiterentwicklung des Straßennetzes weitere Neubauvorhaben für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Umsetzung der einschlägigen Fachgesetze und -pläne (Fernstraßenausbaugesetz, Investitionsgesetz Kohleregionen, Bundesverkehrswegeplan 2030, Landesverkehrswegeplan: Teil Straße, Landesstraßenbauplan 2040) festgelegt werden.

Begründung zu Z 5.3.3-9

Die großen Abstände der bestehenden Brücken über die Elbe stellen eine Barriere zwischen den Regionen dar, die den dauerhaften Zugang zu Versorgungseinrichtungen für Bildung, Gesundheit, Soziales und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen erschweren. Dies führt zu einer Einschränkung des wirtschaftlichen Entwicklungspotenzials und beeinträchtigt die regionalen

Verflechtungen.

Um eine verbesserte Daseinsvorsorge und eine bessere Erreichbarkeit aller Teilräume im Land zu gewährleisten, sind für die Bereiche östlich der Lutherstadt Wittenberg bis zur Landesgrenze Sachsen, im Raum Barby, zwischen Hohenwarthe und Tangermünde sowie im Raum der Hansestadt Havelberg die Errichtung zusätzlicher Brücken über die Elbe zu prüfen (siehe 7 Z 4-1 und 7 G 4-2).

Mit der Errichtung der Brücken soll das wirtschaftliche Entwicklungspotenzial gestärkt und die Effizienz im Verkehrsnetz gesteigert werden. Langfristig soll außerdem die regionale Wettbewerbsfähigkeit erhöht, Arbeitsplätze gesichert und neue wirtschaftliche Impulse gesetzt werden. Eine verbesserte Anbindung der betroffenen Regionen an das überregionale Verkehrsnetz soll zudem die Lebensqualität der dort ansässigen Bevölkerung steigern, indem Verkehrsengpässe reduziert und Pendelzeiten verkürzt werden.

5.3.4 Wasserstraßen und Binnenhäfen

Z 5.3.4-1 Ertüchtigung des Wasserstraßennetzes

Das Wasserstraßennetz und die öffentlichen Binnenhäfen sind für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr zu ertüchtigen, um effiziente Transportketten unter Einbeziehung des Systems Wasserstraße zu ermöglichen.

G 5.3.4-2 Öffentliche Binnenhäfen

Die öffentlichen Binnenhäfen mit trimodalem Anschluss

- Aken (Elbe),
- Dessau-Roßlau,
- Haldensleben,
- Halle (Saale) und
- Magdeburg

sollen durch Vorhaltung ausreichender Flächen in ihrer Bedeutung als Umschlag- und Verladestellen gestärkt werden, um besser in das System Wasserstraße eingebunden zu sein. Deren Ausbau und Entwicklungsmöglichkeiten sollen insbesondere in ihrer Funktion für die Energiewende unterstützt werden.

G 5.3.4-3 Schiffbarkeit von Elbe und Saale

Die ganzjährige, verlässliche Schiffbarkeit der Bundeswasserstraßen Elbe im Sinne des Gesamtkonzeptes Elbe sowie der Saale soll gewährleistet werden. Im Bereich der unteren Saale soll insbesondere der Saalekanal bei Tornitz ausgebaut werden.

Z 5.3.4-4 Fähren

Zur Anbindung von Siedlungen an das klassifizierte Straßennetz beiderseits der Flüsse Elbe und Saale sind die landesbedeutsamen Fährverbindungen zu erhalten.

Als landesbedeutsame Fähren sind festgelegt:

- Aken (Elbe),
- Barby,
- Brachwitz,
- Breitenhagen,
- Coswig (Anhalt),
- Elster,
- Ferchland-Grieben,
- Prettin,
- Pretzsch,
- Werben-Räbel,
- Rogätz,
- Sandau (Elbe) und
- Wettin.

Begründung zu Z 5.3.4-1

Die Nutzung der Wasserstraßen als Transportwege trägt entscheidend zur umweltverträglichen Bewältigung des stetig wachsenden Güterverkehrs bei. Besonders die Binnenschifffahrt übernimmt eine zentrale Rolle beim Transport von Massengütern und Containern.

Im Sinne der nationalen Hafenstrategie, dem Masterplan Binnenschifffahrt des Bundes sowie des Landesverkehrswegeplanes Teil: Binnenschifffahrt, Häfen und Fahren fungiert Sachsen-Anhalt mit dem Ausbau des Mittelland- und Elbe-Havel-Kanals in Verbindung mit dem Wasserstraßenkreuz Magdeburg sowie der elbwasserstandsunabhängigen Anbindung des Magdeburger Hafens als Hinterlanddrehkreuz für die Seehäfen an Nord- und Ostsee.

Für die Umwelt ist es von Bedeutung, den naturnahen Charakter der Flussläufe und ihrer Auen zu erhalten, um den schadlosen Abfluss von Hochwasser zu gewährleisten. Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sind insbesondere im Gebiet der mittleren Elbe, der unteren Saale und der unteren Havel weitestgehend zu vermeiden (siehe ↗ G 7.2.3-3). Ziel ist es, sowohl die Auenlandschaften als auch die kulturellen Nutzungen für Wohnen, Arbeiten, Natur und Tourismus zu bewahren.

Die Renaturierung der unteren Havel erfolgt dabei im Einklang mit den Interessen von Wirtschaft und Tourismus. Grundlage dieser Maßnahme bildet der Pflege- und Entwicklungsplan „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“.

Begründung zu G 5.3.4-2

Die öffentlichen Binnenhäfen mit trimodalem Anschluss (Anschluss an Straße, Schiene und Wasserstraße) als Hinterlanddrehkreuze haben die Aufgabe, in Verbindung mit den Seehäfen an Nord- und Ostsee Bündelungs- und Sortierfunktionen durchzuführen. Sie sind als Logistikknoten und industrielle Produktionsstandorte von hoher wirtschaftlicher Bedeutung und spielen eine wesentliche Rolle für den regionalen Arbeitsmarkt. Darüber hinaus gelten Binnenhäfen als Zentren der Energieerzeugung und logistische Knotenpunkte der Energiewirtschaft. Mit dem Ziel der Klimaneutralität wird ihre Bedeutung weiter zunehmen. Dies betrifft sowohl die Anlieferung grüner Energieträger als auch den Umschlag von Gütern, die für die Energiewende benötigt werden (z. B. Bauteile für Windenergie- und Freiflächensolaranlagen, Kabelrollen für den Ausbau des Stromnetzes).

Aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für den Verkehr von und zu den Seehäfen sowie ins Hinterland sollen die öffentlichen Binnenhäfen mit trimodalem Anschluss Aken (Elbe), Dessau-Roßlau, Haldensleben, Halle (Saale) und Magdeburg insbesondere als nachhaltige Knotenpunkte für die Energiewende bedarfsgerecht modernisiert und weiterentwickelt werden (siehe ↗ Z 5.3.5-5).

Begründung zu G 5.3.4-3

Der Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum entlang der Elbe hat weit über die Region hinausgehende Bedeutung. Mit ihrer Stromlandschaft gehört die Elbe zu den ökologisch reichhaltigsten und für die Erhaltung der biologischen Vielfalt wertvollsten Naturräumen Mitteleuropas. Zugleich hat die Verkehrsachse entlang der Elbe im transeuropäischen Verkehrskorridor Rhein-Donau einen hohen

Stellenwert für die Stärkung des Binnenmarktes und als Verbindung zwischen den deutschen Seehäfen und den Staaten Südosteuropas.

Um die verkehrliche Nutzung, die wasserrechtlichen Notwendigkeiten und die Erhaltung des wertvollen Naturraums in Einklang zu bringen, sollen die im Gesamtkonzept Elbe verankerten Maßnahmenoptionen umgesetzt werden, um die ganzjährige und verlässliche Schiffbarkeit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang soll die im Gesamtkonzept Elbe vereinbarte Niedrigwasseroptimierung umgesetzt werden. Hierbei wird die Fahrrinnentiefe der Binnenelbe durch lokale Ergänzungen und Anpassungen des vorhandenen Stromregelungssystems realisiert (Verlässlichkeit der Nutzung), soweit dies die Bekämpfung der Sohlerosion nicht behindert und gleichzeitig den Zielsetzungen von Natura 2000 sowie der Wasserrahmenrichtlinie dient. Die im Gesamtkonzept Elbe verankerten Themenfelder berücksichtigen sowohl ökologische als auch verkehrliche Zielsetzungen, die als gleichrangig anzusehen sind. Ferner bezieht das Gesamtkonzept Elbe die Folgen des Klimawandels und dessen erwartbare Auswirkungen auf die Elbe mit ein.

Für die Schifffahrt auf der Saale bestehen im Bereich zwischen Calbe (Saale) und der Einmündung in die Elbe mit den Felsenstrecken und engen Kurvenradien komplizierte Verhältnisse, so dass die Güterschifffahrt bei Niedrigwasser regelmäßig zum Erliegen kommt. Mit der im „Weiteren Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplans 2030 verankerten Maßnahme „Saalekanal bei Tornitz“ soll im Zusammenhang mit den notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen eine durchgehende Nutzung des Wasserweges Elbe – Saale von Magdeburg bis Halle (Saale) ermöglicht werden.

Begründung zu Z 5.3.4-4

Landesbedeutsame Fahren stellen ein unverzichtbares Bindeglied zwischen den Ufern von Elbe und Saale dar. Sie sichern wichtige Verkehrsverbindungen und tragen aufgrund kürzerer Fahrwege zur Umweltentlastung bei.

Für die Einstufung als landesbedeutsam erfüllen die Fahren (siehe ↗ Hauptkarte) alle folgenden Kriterien:

- Die Straßenverbindung, die durch den Fährbetrieb gewährleistet wird, ist von überregionaler Bedeutung. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn es sich um eine Verbindung von Landes- und Bundesstraßen handelt.*
- Die Fährverbindung dient der Entlastung der Verkehrsteilnehmer, da die Entfernung zur nächstgelegenen Brücke für sie mit einem hohen Aufwand verbunden ist und*
- die Fähre trägt zur Bildung oder Vervollständigung eines flächendeckenden Verkehrsnetzes bei oder verbindet kommunale Straßen mit dem überregionalen Straßennetz.*

5.3.5 Logistik

G 5.3.5-1 Logistikstandort Sachsen-Anhalt

Die Attraktivität von Sachsen-Anhalt für die Entwicklung von Logistikstandorten soll durch die Förderung verkehrsträgerübergreifender und organisatorischer Netzwerke gesteigert und damit die Ansiedlung nationaler und internationaler Unternehmen unterstützt werden.

Z 5.3.5-2 Erweiterung vor Neuerrichtung von Logistikstandorten

In allen Teilräumen Sachsen-Anhalts hat die Erweiterung bestehender Logistikstandorte und Verteilzentren Vorrang gegenüber der Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren.

G 5.3.5-3 Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren für Unternehmen

Für die Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren sollen vorrangig möglichst konfliktarme Flächen an Zentralen Orten sowie an Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen geprüft und genutzt werden. Auf diesen Flächen soll eine intermodale Anbindung des Standortes ermöglicht werden.

G 5.3.5-4 Ertüchtigung des Güterverkehrs

Die Rahmenbedingungen für den Güterverkehr sollen so gestaltet werden, dass zukünftige Anforderungen, wie die Umwelt- und Klimaverträglichkeit sowie die Anpassung an das stetige Anwachsen der Transportmengen und die Kleinteiligkeit der transportierten Waren, erfüllt werden.

G 5.3.5-5 Schnittstellen des kombinierten Verkehrs

Ein engmaschiges Netz an Schnittstellen zwischen Schiene, Wasserstraße und Straße soll die Effizienz steigern und die Güterverkehrslogistik klimafreundlicher sowie energieeffizienter gestalten. Dabei soll die Verlagerung des Güterverkehrs auf die umweltschonenden Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße sowie die Nutzung umweltverträglicher Transportmittel unterstützt werden.

Z 5.3.5-6 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen

Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen sind festgelegt:

- Anschlussbahnhöfe Chemiestandort Leuna (Großkorbetha und Leuna-Werke Nord), Agro-Chemie Park Piesteritz und Chemiepark Bitterfeld-Wolfen,
- bimodales Terminal des kombinierten Verkehrs des Industriegebietes Schkopau,
- Binnenhäfen Haldensleben, Magdeburg, Aken (Elbe), Dessau-Roßlau und Halle-Trotha,
- Güterverkehrszentrum „Hansehafen“ Magdeburg-Rothensee,
- Güterverkehrszentrum Halle-Trotha,
- Zugbildungsanlage des Eisenbahnknotens Halle (Saale) und
- Zugbildungsanlage Magdeburg-Rothensee des Eisenbahnknotens Magdeburg.

Diese Vorrangstandorte sind in das nationale und europäische Verkehrsnetz einzubinden und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Z 5.3.5-7 Öffentliche Terminals des kombinierten Verkehrs

Die Standorte für öffentliche Terminals des kombinierten Verkehrs sind als Schnittstellen zwischen Fern- und Nahverkehr sowie zwischen den einzelnen Verkehrsträgern vorrangig auszubauen.

Z 5.3.5-8 Instandsetzung von Gleisanschlüssen und Verladestellen

Die Instandsetzung und der Ausbau von Gleisanschlüssen und Verladestellen sind zu fördern.

G 5.3.5-9 Logistik-Konzepte und digitale Vernetzung

Der Güterverkehr soll durch die Nutzung moderner Logistik-Konzepte und die Einbindung neuer Technologien optimiert werden. Zudem sollen alle am Logistikprozess beteiligten Akteure vollständig digital vernetzt werden.

Begründung zu G 5.3.5-1

Um das Wirtschaftswachstum der vergangenen Jahre weiter zu verstetigen und neue Handelsbeziehungen mit europäischen Partnern zu erschließen, soll die Rolle Sachsen-Anhalts als Drehkreuz im nationalen und europäischen Warenverkehr weiter gestärkt und ausgebaut werden. Dies bedarf der Förderung verkehrsträgerübergreifender Netzwerke, die sowohl die bestehende Infrastruktur effizienter nutzen als auch neue Logistikstandorte und Verbindungen integrieren. Die Weiterentwicklung und Umsetzung dieser Netzwerke sollen Synergien zwischen verschiedenen Verkehrsträgern schaffen und gleichzeitig eine Grundlage für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in der Region legen.

Im Hinblick auf die zunehmenden Anforderungen an eine ressourcenschonende, umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität soll die Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf die Schiene und Wasserstraße eine zentrale Rolle spielen (siehe ↗ Z 5.3.1-1). Diese Verlagerung soll sowohl zur Reduzierung von CO₂-Emissionen als auch zur effizienteren Nutzung der verfügbaren Infrastruktur beitragen. Insbesondere Schiene und Wasserstraße bieten aufgrund ihrer Kapazität und Energieeffizienz große Potenziale, um den wachsenden Anforderungen des Güterverkehrs gerecht zu werden.

Begründung zu Z 5.3.5-2

Die Erweiterung bestehender Logistikstandorte und Verteilzentren bietet zahlreiche wirtschaftliche und umweltbezogene Vorteile. Unternehmen können auf bereits vorhandene Verkehrsanbindungen und technische Infrastrukturen zurückgreifen, was ihre Investitions- und Betriebskosten erheblich senkt. Die Nutzung und Optimierung bestehender Strukturen sowie etablierter Prozesse ermöglicht eine effizientere Kapazitätsnutzung und die Realisierung zusätzlicher Synergieeffekte. Die Anbindung an verschiedene Verkehrsträger und der Zugang zum lokalen Arbeitsmarkt steigern zudem die Effizienz der Logistikprozesse und fördern die Wettbewerbsfähigkeit.

Darüber hinaus trägt der Vorrang der Erweiterung bestehender Logistikstandorte und Verteilzentren gegenüber der Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren dazu bei, Umweltbelastungen zu reduzieren, die Flächenneuinanspruchnahme zu minimieren und Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Begründung zu G 5.3.5-3

Logistikstandorte und Verteilzentren von Unternehmen sind in der Regel flächenintensive Gewerbe, die oft mit einer hohen Verkehrsbelastung und Lärmemissionen aufgrund des Lastkraftwagenverkehrs verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund sollen zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und zur Schonung des Bodens vor allem konfliktarme Flächen an Zentralen Orten sowie an Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen für die Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren genutzt werden (siehe ↗ Z 5.1.2-1 und ↗ G 5.1.2-3). Dabei sollen bevorzugt Standorte ausgewählt werden, die eine intermodale Anbindung ermöglichen, um den Güter- und Warenumschat auf die umweltschonenderen Verkehrsträger Schiene oder Wasserstraße zu verlagern.

Im Einklang mit den Anforderungen potenzieller Investoren sollen diese Flächen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden vorrangig auf ihre Eignung für die Errichtung neuer Logistikstandorte und Verteilzentren geprüft werden.

Begründung zu G 5.3.5-4

Sachsen-Anhalt verfügt über eine gut ausgebaute und moderne Verkehrsinfrastruktur mit attraktiven Schnittstellen, die das Land zu einem wichtigen Logistikstandort machen. Die zentrale Lage in Europa und die vorhandene Infrastruktur tragen dazu bei, dass die Gesamttransportleistung im Güterverkehr (Tonnenkilometer) bis 2051 im Vergleich zu 2019 voraussichtlich um 46 Prozent steigen wird. Dieses Wachstum im Güterverkehr stellt jedoch nicht nur eine Herausforderung für die Mobilität und Funktionsfähigkeit der Wirtschaft dar, sondern führt auch zu einer stärkeren Belastung des Klimas. Daher soll der Verkehr künftig verstärkt an den umwelt- und klimapolitischen Zielen ausgerichtet werden. Der Güterverkehr soll so gestaltet werden, dass er energiesparender, effizienter, sauberer und leiser wird, um die Lebensqualität der Menschen möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Ein wesentlicher und effizienter Beitrag zur Entlastung kann z. B. durch den Einsatz längerer Güterzüge im Rahmen des im Bundesverkehrswegeplan verankerten Programms „740 Meter-Netz“ erzielt werden. Der Einsatz von 740 Meter langen Zügen erhöht die Kapazitäten und verringert die Rangier- und Bereitstellungszyklen. Insofern kommt der Ertüchtigung der Schieneninfrastruktur in diesem Bereich eine hohe Bedeutung zu (siehe ↗ Z 5.3.2-1).

Begründung zu G 5.3.5-5

Angesichts des prognostizierten erheblichen Wachstums des Güterverkehrs auf der Straße, das in der Regel mit hohen Lärm- und Schadstoffemissionen einhergeht, wird es zunehmend notwendig, die Effizienz des Warentransports zu steigern. Ein engmaschiges Netz an Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Wasserstraße und Straße spielt dabei eine entscheidende Rolle. Durch die Verlagerung des Güterverkehrs auf die umweltschonenden Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße sollen nicht nur die Verkehrsinfrastruktur effizienter genutzt, sondern auch die negativen Auswirkungen des Straßenverkehrs in Bezug auf Umwelt und Gesundheit verringert werden.

Logistische Schnittstellen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern ermöglichen in der Regel eine nahtlose Integration von Transportprozessen und schaffen die Voraussetzung für einen flexiblen Umschlag von Gütern. So können bestehende logistische Strukturen besser genutzt und Synergien zwischen den Verkehrsträgern geschaffen werden.

Die Förderung und der Ausbau von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs sollen dabei ein zentraler Bestandteil der Effizienzsteigerung sein. Durch innovative Umschlagkonzepte soll eine schnelle und kostengünstige Verlagerung von Gütern auf die umweltschonenderen Verkehrsträger ermöglicht werden. Diese Ansätze sollen nicht nur zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und Schadstoffen beitragen, sondern auch die Erreichung von Klimazielen und die Nachhaltigkeit im Verkehrssektor unterstützen.

Darüber hinaus soll die Integration umweltverträglicher Transportmittel und die Berücksichtigung zukunftsweisender Technologien, wie etwa alternativer Antriebe, die Energieeffizienz weiter optimieren. In diesem Zusammenhang sollen auch die entsprechenden Lade- und Betankungsmöglichkeiten berücksichtigt werden (siehe ↗ G 5.3.1-9).

Begründung zu Z 5.3.5-6

Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen tragen zur Sicherung und Verbesserung der infrastrukturellen Erschließung von Standorten für Industrieansiedlungen bei und fördern die Weiterentwicklung attraktiver Standortbedingungen.

Leistungsfähige Verkehrsanlagen wie Güterverkehrszentren, Binnenhäfen, Zugbildungsanlagen und Anschlussbahnhöfe haben spezifische Standortanforderungen, die nicht beliebig verfügbar sind. Durch die gezielte Auswahl besonders geeigneter Standorte in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts und deren Festlegung als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen wird ein Beitrag zu einer ausgewogenen, großräumigen Entwicklung im Land geleistet. Diese Vorrangstandorte sind aufgrund ihrer Bi- oder Trimodalität sowie vorhandener multifunktionaler Umschlag- und Ladeeinrichtungen oder Zugbildungsanlagen für den Einzelwagenladungsverkehr besonders geeignet, die Verlagerung von Güterverkehren auf die Schiene und Wasserstraße zu ermöglichen (siehe ↗ Hauptkarte).

Die Einbindung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen in das nationale und europäische Verkehrsnetz ist notwendig, um die Effizienz und Reichweite des Güterverkehrs zu steigern. Durch die Vernetzung dieser Vorrangstandorte untereinander sowie auf internationaler Ebene wird eine bessere Anbindung und Integration in bestehende Transportketten ermöglicht. Dies trägt zur Optimierung der Logistikprozesse bei und sichert eine flexible, bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Infrastruktur, um den steigenden Anforderungen des Güterverkehrs gerecht zu werden.

Im Zuge der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 ROG wurden die festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen „Anschlussbahnhöfe Chemiestandort Leuna (Großkorbetha und Leuna-Werke Nord), Agro-Chemie Park Piesteritz und Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ einer vertieften Prüfung unterzogen (siehe ↗ Band 2 – Umweltbericht).

Im Ergebnis dieser Betrachtung wurde festgestellt, dass bei Plandurchführung vereinzelt erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation möglicher negativer Umweltauswirkungen sind aufgrund der makrostandörtlichen Festlegung der Vorrangstandorte erst auf den nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen.

Begründung zu Z 5.3.5-7

Die Standorte für öffentliche Terminals des kombinierten Verkehrs sind zentrale Schnittstellen zwischen Fern- und Nahverkehr sowie zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern und spielen eine entscheidende Rolle für eine effiziente und nachhaltige Logistik. Durch die gezielte Weiterentwicklung dieser Terminals können die Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße optimal miteinander verknüpft werden, wodurch die Vernetzung verbessert und die Nutzung der bestehenden Infrastruktur effizienter gestaltet wird. Angesichts des wachsenden Güterverkehrs und der damit verbundenen Belastungen für die Straßeninfrastruktur ist es entscheidend, den kombinierten Verkehr zu stärken, um Kapazitäten zu erhöhen und gleichzeitig die Umweltbelastungen zu reduzieren. Der Ausbau öffentlicher Terminals fördert somit eine flexiblere und umweltfreundlichere Güterbeförderung, entlastet den Straßenverkehr und trägt zur Reduzierung von CO₂-Emissionen bei.

Begründung zu Z 5.3.5-8

Die Instandsetzung und der Ausbau von Gleisanschlüssen und Verladestellen sind entscheidende Voraussetzungen für die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene. Gleisanschlüsse und Verladestellen stellen die Verbindung zum Hauptschienennetz dar und sind unerlässlich für einen funktionierenden Wagenladungsverkehr.

Sie ermöglichen es, Waren effizient von Industrie- und Logistikstandorten auf die Schiene zu verlagern, wodurch die Schieneninfrastruktur besser genutzt und die Straßenverkehrslasten reduziert werden. Die Verbesserung dieser Einrichtungen steigert nicht nur die Kapazität des Schienennetzes, sondern fördert auch eine umweltfreundlichere und nachhaltigere Gestaltung des Güterverkehrs. Durch die Instandsetzung und den Ausbau der Gleisanschlüsse und Verladestellen können zudem die Logistikprozesse optimiert, die Transportkosten gesenkt und gleichzeitig die angestrebte Verlagerung auf die Schiene realisiert werden.

Begründung zu G 5.3.5-9

Die zunehmende Menge an Güterverkehr führt zu stärkeren Verkehrs- und Umweltbelastungen, insbesondere in Bezug auf die Luftqualität und die CO₂-Emissionen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sollen moderne Logistik-Konzepte und innovative Technologien genutzt werden. Konzepte wie City-Logistik sowie ressourcenschonende und emissionsarme Logistiklösungen bieten Potenziale, um die negativen Auswirkungen des Güterverkehrs zu mindern. Ziel ist es, durch den Einsatz neuer Technologien den Anteil der Wirtschafts- und Lastkraftwagen-Verkehre zu verringern. Dadurch soll der CO₂-Ausstoß gesenkt und das Transportwesen insgesamt effizienter und nachhaltiger gestaltet werden.

Darüber hinaus ist die vollständige digitale Vernetzung aller Akteure entlang der Logistikprozesskette von entscheidender Bedeutung. Die Digitalisierung soll die Prozesse effizienter gestalten, indem sie höhere Transparenz, bessere Planung und eine optimierte Steuerung der Transportströme ermöglicht. Der Einsatz moderner digitaler Technologien trägt somit zur Kostensenkung, Effizienzsteigerung und Flexibilitätsverbesserung bei. Gleichzeitig soll die Qualität der Logistikprozesse verbessert und die Möglichkeit geschaffen werden, die Klimaziele durch eine effektive Reduzierung der CO₂-Emissionen weiter zu fördern (siehe 7 Z 5.3.1-1 und 7 Z 5.3.1-4).

5.3.6 Luftverkehr

Z 5.3.6-1 Flughafen Leipzig/Halle

Die Einbindung des Landes Sachsen-Anhalt in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den außerhalb des Landes gelegenen Verkehrsflughafen Leipzig/Halle zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

G 5.3.6-2 Flughafen Magdeburg/Cochstedt

Der Verkehrsflughafen Magdeburg/Cochstedt soll in Kombination von Flugbetrieb und Forschung als Nationales Forschungs- und Erprobungszentrum für unbemannte Luftfahrtsysteme gestärkt und erweitert werden.

Z 5.3.6-3 Verkehrs- und Logistikkompetenzregion Mitteldeutschland

Der länderübergreifende Raum Halle-Leipzig mit dem Verkehrsflughafen Leipzig/Halle als internationales Logistikkreuz ist als führende Verkehrs- und Logistikkompetenzregion in Mitteldeutschland zu entwickeln.

Z 5.3.6-4 Verkehrslandeplätze

Durch die Regionalplanung sind die regional bedeutsamen Verkehrslandeplätze

- Flugplatz Ballenstedt-Harz,
- Hugo-Junkers-Flugplatz Dessau,
- Flugplatz Halle/Oppin,
- Verkehrslandeplatz Magdeburg-City und
- Flugplatz Stendal-Borstel

räumlich zu sichern. Sie sind hinsichtlich ihrer Funktion für die Daseinsvorsorge zu erhalten und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Z 5.3.6-5 Sonderlandeplätze

Durch die Regionalplanung sind Sonderlandeplätze räumlich zu sichern. Sie sind in Bezug auf ihre Funktion für die regionale Erschließung zu erhalten und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Z 5.3.6-6 Siedlungsbeschränkungsgebiete

Die Festlegung von Siedlungsbeschränkungsgebieten für die Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Magdeburg/Cochstedt sowie für die regional bedeutsamen Verkehrslandeplätze ist durch die Regionalplanung zu prüfen. Die Festlegung der Siedlungsbeschränkungsgebiete hat unter Beachtung der hierfür maßgebenden Lärmwerte zu erfolgen.

Begründung zu Z 5.3.6-1

Die Einbindung des Landes Sachsen-Anhalt in den nationalen und internationalen Luftverkehr erfolgt maßgeblich über den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle. Der Flughafen Leipzig/Halle liegt auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen, jedoch wird er durch das Land Sachsen-Anhalt aktiv unterstützt (siehe ↗ Hauptkarte). Dies erfolgt durch die Mitteldeutsche Flughafen AG, an der Sachsen-Anhalt indirekt beteiligt ist.

Die gute Erreichbarkeit des Flughafens für die Bevölkerung und die Wirtschaft in Sachsen-Anhalt wird durch die direkte Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz gesichert. Dies umfasst insbesondere die Anbindung über die BAB 14, die Schienenrelation Magdeburg – Halle (Saale) – Flughafen Leipzig/Halle sowie die S-Bahn-Verbindung Halle (Saale) – Flughafen Leipzig/Halle. Diese Infrastruktur gewährleistet, dass der Flughafen für die Bevölkerung und Wirtschaft in Sachsen-Anhalt sowohl schnell als auch effizient erreichbar ist, was für die wirtschaftliche und verkehrliche Entwicklung des Landes von großer Bedeutung ist.

Die langfristige Sicherstellung und Weiterentwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur im Land Sachsen-Anhalt erfolgt auf Grundlage des Luftverkehrskonzeptes des Landes. Durch die Umsetzung der darin enthaltenen Handlungsleitlinien wird die nachhaltige Verbesserung der Erreichbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Sachsen-Anhalt unterstützt, was auch die weitere Integration des Landes in den internationalen Luftverkehr fördert.

Begründung zu G 5.3.6-2

Dem Standort des Verkehrsflughafens Magdeburg/Cochstedt kommt aufgrund der Kombination von Flugbetrieb und Forschung eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung zu. Diese Verbindung stellt einen Wettbewerbsvorteil dar, da sie es ermöglicht, sowohl den Flugbetrieb als auch innovative Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Bereich der Luftfahrt zu fördern. Insbesondere im Bereich der unbemannten Luftfahrtsysteme spielt der Flughafen eine entscheidende Rolle und wird als Nationales Forschungs- und Erprobungszentrum neue Perspektiven für die Luftfahrtindustrie eröffnen. Dies trägt zur Weiterentwicklung dieses Zukunftsfeldes bei und stärkt gleichzeitig die Innovationskraft der Region.

Die Stärkung und Erweiterung des Verkehrsflughafens als Forschungs- und Erprobungszentrum sowie als Verkehrsflughafen ist für Sachsen-Anhalt aufgrund des Alleinstellungsmerkmals dieses Areals von besonderem Landesinteresse. Das Land unterstützt daher ausdrücklich die Initiative des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt, neue Wege in der bemannten und unbemannten Luftfahrt zu beschreiten. Mit der Erweiterung des Flughafens soll nicht nur die technologische und wissenschaftliche Expertise des Landes weiter ausgebaut, sondern auch das wirtschaftliche Potenzial gestärkt werden (siehe ↗ Hauptkarte).

Begründung zu Z 5.3.6-3

Der länderübergreifende Raum Halle-Leipzig hat sich bereits zu einem bedeutenden Knotenpunkt für Verkehr und Logistik entwickelt, was durch die strategische Lage des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle als internationales Logistikkreuz weiter gestärkt wird. Der Flughafen stellt nicht nur eine zentrale Anbindung an internationale Märkte dar, sondern bildet auch das Rückgrat für die gesamte Logistikinfrastruktur in der Region.

In Verbindung mit weiteren Verkehrsinfrastrukturen wie dem Güterverkehrszentrum Leipzig-Wahren und der Zugbildungsanlage des Eisenbahnknotens Halle (Saale) wird der Raum Halle-Leipzig zunehmend als Schlüsselregion für den nationalen und internationalen Güterverkehr anerkannt. Die bereits bestehende Verflechtung mit nationalen und internationalen Logistikunternehmen sowie die räumliche Nähe zu den Städten Halle (Saale) und Leipzig bieten ein enormes Potenzial für

die Weiterentwicklung dieser Region zu einer führenden Verkehrs- und Logistikkompetenzregion. Durch die gezielte Förderung und den Ausbau dieser Infrastrukturen soll der Raum Halle-Leipzig seine Position als logistische Drehscheibe in Mitteldeutschland weiter festigen und somit zur Wettbewerbsfähigkeit sowie zur nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der gesamten Region beitragen (siehe ↗ Z 5.3.5-6).

Begründung zu Z 5.3.6-4

In Ergänzung der Schienen-, Straßen- und Wasserstraßennetze hat sich der Luftverkehr zu einem wichtigen Wirtschafts- und Standortfaktor entwickelt. In diesem Zusammenhang spielen Verkehrslandeplätze und Flugplätze eine relevante Rolle für die Daseinsvorsorge, insbesondere im ländlichen Raum, wo sie zur Erreichbarkeit und Anbindung an überregionale und internationale Verkehrsnetze beitragen können.

Neben ihrer Funktion als Zugangspunkt zum Luftverkehr können Verkehrslandeplätze und Flugplätze in Notfällen, wie bei medizinischen Einsätzen oder Katastrophen, auch als Landepunkte für Rettungshubschrauber oder andere Einsatzkräfte dienen, wodurch sie einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Sicherheit und Krisenbewältigung leisten (siehe ↗ G 4.5-2). Durch ihre Anbindung an andere Verkehrsträger fördern sie zudem die Vernetzung von Regionen.

Vor diesem Hintergrund sind durch die Regionalplanung im Rahmen der Umsetzung des Fachplans (Luftverkehrskonzept Sachsen-Anhalt) die regional bedeutsamen Verkehrslandeplätze Flugplatz Ballenstedt-Harz, Hugo-Junkers-Flugplatz Dessau, Flugplatz Halle/Oppin, Verkehrslandeplatz Magdeburg-City und Flugplatz Stendal-Borstel räumlich zu sichern.

Diese Verkehrslandeplätze und Flugplätze sind hinsichtlich ihrer bestehenden Funktionen für die Daseinsvorsorge zu erhalten und weiterzuentwickeln, um den wachsenden Anforderungen an die Luftverkehrsinfrastruktur gerecht zu werden. Durch eine gezielte Weiterentwicklung und Optimierung der regional bedeutsamen Verkehrslandeplätze kann nicht nur die regionale Mobilität, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit in den betroffenen Regionen langfristig gestärkt werden.

Begründung zu Z 5.3.6-5

Sonderlandeplätze haben in der Regel eine regionale Bedeutung und dienen als örtliche Sportstätten für diverse Luftsportarten wie Segel-, Motor- und Ultraleichtflug, Fallschirmspringen sowie Ballonflüge. Neben ihrer Funktion als Zugang zum Luftverkehr sind sie insbesondere auch als Ausbildungsstätten und Treffpunkte für die Luftsportgemeinschaft von großer Bedeutung. Sie tragen zur Förderung von Luftsportveranstaltungen, Flugausbildungen (insbesondere zur Nachwuchsgewinnung) sowie zur Durchführung von Wettkämpfen bei.

Durch die Regionalplanung sind ergänzend zu den regional bedeutsamen Verkehrslandeplätzen im Rahmen der Umsetzung des Luftverkehrskonzepts Sachsen-Anhalt auch Sonderlandeplätze räumlich zu sichern. Der Erhalt und die Weiterentwicklung dieser Infrastruktur sind von großer Bedeutung, um den Luftsport aktiv zu fördern, die Luftfahrttradition in der Region zu bewahren, den fliegerischen Nachwuchs auszubilden, die Bekanntheit der Region zu steigern und den Tourismus zu fördern.

Begründung zu Z 5.3.6-6

Siedlungsbeschränkungsgebiete sind von großer Bedeutung, um einerseits die Entwicklungsmöglichkeiten der Verkehrsflughäfen und regional bedeutsamen Verkehrslandeplätze zu sichern und andererseits die Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Fluglärms zu schützen. Siedlungsbeschränkungsgebiete dienen dem Zweck, insbesondere geplante Wohnbebauung und andere lärmsensible bauliche Nutzungen in den betroffenen Zonen zu steuern. Dadurch können potenzielle Konflikte zwischen der Nutzung als Verkehrsflughäfen und regional bedeutsamen Verkehrslandeplätze und der Ansiedlung von Wohngebieten oder anderen sensiblen Einrichtungen minimiert werden.

Die Festlegung von Siedlungsbeschränkungsgebieten für die Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Magdeburg/Cochstedt sowie für die regional bedeutsamen Verkehrslandeplätze ist durch die Regionalplanung zu prüfen und hat unter Beachtung der hierfür maßgebenden Lärmwerte zu erfolgen. Gemäß dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm entsprechen die Siedlungsbeschränkungsgebiete an Verkehrsflughäfen den festgelegten Lärmschutzbereichen, die auf der Grundlage von Lärmmessungen und Prognosen zu Flugbewegungen sowie Lärmpegeln erstellt werden. Die Grundlagen für die Festlegung von Siedlungsbeschränkungsgebieten sind durch die Immissionsschutzbehörden des Landes zu ermitteln.

Für den Flughafen Leipzig/Halle wurde das Siedlungsbeschränkungsgebiet in Ergänzung zum Planfeststellungsbeschluss vom 4. November 2004 im September 2014 aufgrund geänderter Flugbewegungszahlen und Flugrouten neu berechnet und zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt abgestimmt. Diese Berechnungen wurden gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Sie basieren auf einem Prognosehorizont von zehn Jahren und wurden im Februar 2016 bestätigt. Diese Berechnungen sind durch die Regionalplanung zugrunde zu legen. Die Festlegung des Siedlungsbeschränkungsgebiets für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle hat zudem in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Freistaats Sachsen zu erfolgen.

Das jeweilige Siedlungsbeschränkungsgebiet ist durch die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung zu beachten.

5.3.7 Öffentlicher Personennahverkehr

Z 5.3.7-1 Flächendeckende Sicherung des ÖPNV

Der ÖPNV ist als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern. Er ist barrierefrei zu gestalten und zu einer leistungsfähigen Alternative zum motorisierten Individualverkehr auszubauen.

Z 5.3.7-2 Gestaltung ÖPNV

Der ÖPNV ist als regelmäßiges Verkehrsangebot landesweit in einem hierarchischen Netz mit kurzen Zugangswegen zu entwickeln. Dabei ist sicherzustellen, dass der straßen- und schienengebundene ÖPNV aktiv miteinander vernetzt wird und konkurrierende Parallelbedienungen vermieden werden.

Die Planung des ÖPNV in Sachsen-Anhalt ist angebotsorientiert zu gestalten.

Z 5.3.7-3 Nahverkehrspläne

Bei der ÖPNV-Gestaltung sind die über Kreis- und Verkehrsverbundgrenzen hinweggehenden Verkehrsbeziehungen durch abgestimmte Angebote zu berücksichtigen.

G 5.3.7-4 ÖPNV-Bündelungsknoten

Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des ländlichen Raums sollen Bad Schmiedeberg, Ballenstedt, Blankenburg (Harz), Harzgerode, Hansestadt Havelberg, Hettstedt, Hohenmölsen, Kemberg, Klötze, Osterwieck, Querfurt und Wolmirstedt als ÖPNV-Bündelungsknoten erhalten und weiterentwickelt werden.

Z 5.3.7-5 ÖPNV-Anbindung der Wirtschaftsstandorte

Bei der Erschließung neuer Wirtschafts- und Logistikstandorte oder deren Erweiterung hat eine frühzeitige Einbindung der berührten öffentlichen Stellen zu erfolgen, um mögliche Trassen für den ÖPNV abzustimmen und zu sichern.

Z 5.3.7-6 Aufwertung von Verkehrsschnittstellen

Verkehrstechnisch bedeutende Schnittstellen zwischen straßen- und schienengebundenem ÖPNV sowie – je nach örtlicher Situation – zum motorisierten und nichtmotorisierten Individualverkehr und zum Fernverkehr sind in ihrer Verknüpfungsfunktion weiter aufzuwerten.

Begründung zu Z 5.3.7-1

Unter Berücksichtigung des ÖPNV-Plans Sachsen-Anhalt dient der ÖPNV bei der Raumerschließung und -entwicklung (SPNV, öffentlicher Straßenpersonennahverkehr einschließlich Straßenbahn und flexible Bedienformen) den Mobilitätsansprüchen aller Bevölkerungsgruppen. Er stärkt die Zentralen Orte und Innenstädte und fördert die Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur, einschließlich des Tourismus. Ein attraktives ÖPNV-Angebot ist ein wesentlicher Standortvorteil für die Entwicklung von Siedlungsgebieten sowie Industrie- und Gewerbestandorten und soll eine leistungsfähige Alternative zum individuellen Kraftfahrzeugverkehr darstellen (siehe ↗ Z 5.3.1-1 und ↗ Z 5.3.1-6). Leistungsfähige ÖPNV-Verbindungen verknüpfen die Orte mit den Grundzentren, Mittelzentren und

Oberzentren sowie diese untereinander. Sie leisten somit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Landesentwicklung. Dies gilt auch für länderübergreifende Verkehrsverbindungen zu benachbarten Zentralen Orten.

Bei der Bauleitplanung ist der ÖPNV in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirtschaftliche Anbindung und eine kundenorientierte Erschließung gewährleistet werden. Die Entwicklung hat sich dabei vorrangig an dem bereits vorhandenen Angebot zu orientieren.

Die notwendige Steigerung des Fahrgastaufkommens soll durch eine attraktive Bedienung erreicht werden. Dazu gehören eine durchgängige Nutzbarkeit über mehrere Verkehrsmittel hinweg (z. B. abgestimmte Umsteigemöglichkeiten, Echtzeitinformationen zum Betriebsgeschehen, verbesserte Möglichkeiten der Anschlussabsicherung), eine durchgehende Tarifierung durch unternehmensübergreifende Tarifangebote (z. B. Verbundtarife), elektronisch buchbare und verkehrsträgerübergreifend nutzbare Tarifangebote sowie eine bequeme Ausstattung der Fahrzeuge.

Zur barrierefreien Gestaltung können die Nahverkehrspläne gemäß den Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes Schritte definieren, die zum Ziel einer vollständigen Barrierefreiheit führen. Barrierefreie Haltestellen und Fahrzeuge mit rollstuhlgerechtem Zugang sind ebenso vorgesehen wie die Bereitstellung von Informationen in leichter Sprache und taktilen Medien. Dies soll sicherstellen, dass der ÖPNV für alle Menschen, unabhängig von körperlichen Einschränkungen, zugänglich ist.

Begründung zu Z 5.3.7-2

Um den Mobilitätsansprüchen aller Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden, ist es notwendig, leistungsfähige ÖPNV-Verbindungen zu schaffen, die sowohl die Stärkung der Zentralen Orte als auch die Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur einschließlich des Tourismus, unterstützen. Ein hierarchisches Verkehrsnetz bietet dabei den Vorteil, abseits der Hauptverkehrsachsen regelmäßige und flexible Angebote bereitzustellen, die sich bedarfsgerecht anpassen lassen. So wird die Erreichbarkeit auch in weniger dicht besiedelten Gebieten gesichert.

Die Zugangsstellen des ÖPNV sollten weiterhin in verdichtete Siedlungsstrukturen eingebettet bleiben, wobei dies insbesondere beim Stadtumbau berücksichtigt werden muss. Wissenschaftliche Empfehlungen zur Optimierung der Erreichbarkeit legen nahe, die Wege zu den Haltestellen kurz zu halten, um eine hohe Reisegeschwindigkeit zu gewährleisten. Ein dichtes Haltestellennetz ist hierbei entscheidend: Für den straßengebundenen ÖPNV wird ein maximaler Haltestelleneinzugsbereich von 500 m im ländlichen Raum bzw. 300 m im städtischen Bereich angestrebt. Im SPNV wird ein Haltestelleneinzugsbereich von 1.000 m empfohlen. Diese Nähe zur Haltestelle ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Standortqualität der Siedlungen zu verbessern und die Akzeptanz des ÖPNV zu steigern. Die Erschließung erfolgt dabei vorrangig durch die Verkehrsmittel des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs.

Im ländlichen Raum ist es entscheidend, ein regelmäßiges und bedarfsgerechtes ÖPNV-Angebot zu schaffen, das als „Haltefaktor“ wirkt. Das bedeutet, dass der ÖPNV so gestaltet werden muss, dass er die Bedürfnisse der Bevölkerung erfüllt und gleichzeitig eine zuverlässige Anbindung an die Zentralen

Orte ermöglicht (siehe 7 Z 4-1). Ein angebotsorientierter Ansatz gewährleistet, dass auch dünn besiedelte Gebiete gut erreichbar bleiben, was sowohl die Lebensqualität der Bewohner erhöht als auch die Attraktivität des ländlichen Raums stärkt.

Hauptverkehrsachsen sollten mit festen Taktfahrplänen ausgestattet werden, um eine stabile Grundversorgung zu gewährleisten. Für ergänzende Verkehrsangebote, die speziell zur Erschließung weniger dicht besiedelter Gebiete dienen, sind flexible, bedarfsgesteuerte Fahrten (On-Demand) eine sinnvolle Lösung. In dünn besiedelten Gebieten oder zu Zeiten mit geringem Fahrgastaufkommen sollten flexible Bedienformen eingesetzt werden, um die Mobilität der Bevölkerung auch künftig flächendeckend, regelmäßig und gleichzeitig effizient sowie finanzierbar zu gewährleisten. Montags bis freitags stellt ein stündliches Verkehrsangebot einen anerkannten Mindeststandard dar, während am Wochenende eine mindestens zweistündliche Verbindung zur Verfügung stehen sollte, um die Mobilität der ländlichen Bevölkerung auch außerhalb der Hauptverkehrszeiten zu sichern (siehe 7 Z 5.3.1-6 und 7 G 4-6).

Nur durch eine enge Verzahnung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung kann der ÖPNV als attraktives, nachhaltiges und zukunftsfähiges Mobilitätsangebot weiter gestärkt werden.

Begründung zu Z 5.3.7-3

Der ÖPNV stellt einen zentralen Schwerpunkt der Verkehrspolitik dar und wird in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und Verkehrsunternehmen gestaltet. Im Rahmen der Aufstellung von Nahverkehrsplänen erfolgt die Verkehrsgestaltung und -entwicklung im Land gemäß den landesplanerischen Grundsätzen des ÖPNV-Plans des Landes Sachsen-Anhalt. Die Planung orientiert sich dabei auch an den Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt, das die Grundsätze und Anforderungen für die Aufstellung und Fortschreibung von Nahverkehrsplänen festlegt und sicherstellt, dass diese im Einklang mit den Zielen einer nachhaltigen und effizienten Mobilität stehen.

Angesichts der zunehmend enger werdenden Wirtschafts-, Siedlungs- und Pendlerverflechtungen gewinnt die Notwendigkeit, sich über Landes-, Kreis- und Verkehrsverbundgrenzen hinweg abzustimmen, zunehmend an Bedeutung. Diese Abstimmungsprozesse sind daher verstärkt in den Fokus zu rücken, um die Effizienz und Kohärenz des ÖPNV-Netzes zu gewährleisten und den wachsenden Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung gerecht zu werden. Nur durch eine umfassende und koordinierte Planung auf verschiedenen Ebenen können die Anforderungen an ein zukunftsfähiges, flächendeckendes und leistungsfähiges Verkehrsangebot erfolgreich erfüllt werden.

Begründung zu G 5.3.7-4

Die Orte Bad Schmiedeberg, Ballenstedt, Blankenburg (Harz), Harzgerode, Hansestadt Havelberg, Hettstedt, Hohenmölsen, Kemberg, Klötze, Osterwieck, Querfurt und Wolmirstedt übernehmen im ländlichen Raum unter Berücksichtigung ihrer besonderen Förderwürdigkeit im Sinne der verkehrlichen Förderrichtlinien zum Bahn-Bus-Landesnetz eine wichtige verkehrliche Bündelfunktion als Start- und Zielort von Verbindungen im ÖPNV-Landesnetz Sachsen-Anhalt. Aufgrund ihrer bestehenden Funktion im ÖPNV-Netz Sachsen-Anhalt und zur Steigerung der Attraktivität sowie der Erreichbarkeit von Zentralen Orten im ländlichen Raum sollen diese Orte als ÖPNV-Bündelungsknoten weiterhin aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Der

ÖPNV-Bündelungsknoten wurde ursprünglich entwickelt, um Defizite in der Erreichbarkeit im ländlichen Raum auszugleichen. Dies trägt nicht nur zur Verbesserung der regionalen Vernetzung bei, sondern stellt auch sicher, dass die Mobilitätsbedürfnisse der ländlichen Bevölkerung nachhaltig erfüllt werden. Die Weiterentwicklung dieser Knotenpunkte ist ein entscheidender Schritt, um die verkehrliche Infrastruktur im ländlichen Raum langfristig zu sichern und den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden.

Die Erreichbarkeitsschwellenwerte der jeweiligen zentralörtlichen Stufe sind in Anlehnung an die Orientierungswerte aus der RIN unter 7 Z 2.5-5 festgelegt und zu beachten.

Begründung zu Z 5.3.7-5

Wirtschafts- und Logistikstandorte befinden sich häufig in städtischen Randgebieten, was dazu führt, dass viele Arbeitnehmer ihre Arbeitsstätte nahezu ausschließlich mit dem MIV erreichen. Dies ist oft der Fall, da die ÖPNV-Anbindung in diesen Bereichen unzureichend ist.

Um den MIV zu reduzieren und gleichzeitig den CO₂-Ausstoß sowie den Bedarf an Stellflächen für Parkplätze zu verringern, ist eine frühzeitige und integrierte Planung der Erschließung notwendig. Durch die frühzeitige Abstimmung einer attraktiven ÖPNV-Anbindung mit kurzen Wegen für die potenziellen Arbeitnehmer lässt sich eine umweltfreundlichere Mobilität fördern und die Verkehrsbelastung verringern (siehe 7 Z 5.3.1-1).

Begründung zu Z 5.3.7-6

Die verkehrstechnisch bedeutenden Schnittstellen übernehmen gemäß dem ÖPNV-Plan für den ländlichen Raum eine zentrale Verbindungsfunktion zu den Oberzentren und weiteren Fernverkehrsknoten innerhalb Sachsen-Anhalts sowie zu angrenzenden Bundesländern. Gut gestaltete, gut ausgeschilderte und leicht erkennbare Zugangsstellen in einem ansprechenden Umfeld tragen nicht nur zur Attraktivität der Städte und Gemeinden bei, sondern stärken auch die Wahrnehmung des ÖPNV-Systems. Sie fördern das Sicherheitsgefühl der Fahrgäste und erhöhen die Akzeptanz des ÖPNV. Aus diesem Grund ist eine Aufwertung dieser verkehrstechnisch bedeutenden Schnittstellen zwischen straßen- und schienengebundenem ÖPNV – sowie, je nach örtlicher Situation, auch in Bezug auf den motorisierten und nicht-motorisierten Individualverkehr (Rad- und Fußverkehr) und den Fernverkehr – zu unterstützen.

5.3.8 Rad- und Fußverkehr

Z 5.3.8-1 Erhaltung und Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes

Das bestehende Rad- und Fußwegenetz ist in allen Teilräumen des Landes zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

Z 5.3.8-2 Weiterentwicklung des Rad- und Fußverkehrs

Als wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen und selbstbestimmten Mobilität im Alltag sowie in der Freizeit ist der Rad- und Fußverkehr auf der Grundlage des Landesradverkehrsplans und kommunaler Mobilitätskonzepte weiterzuentwickeln. Bei der Erstellung und Fortschreibung von Mobilitätskonzepten sind interkommunale und länderübergreifende Verkehrsbeziehungen zu berücksichtigen.

G 5.3.8-3 Landesradverkehrsnetz, alltagsgerechte Infrastruktur

Durch den Auf- und Ausbau vernetzter Mobilitätsangebote sowie die Schaffung komfortabler und barrierefreier Verkehrsinfrastrukturen für den Rad- und Fußverkehr soll die Attraktivität und Sicherheit für Radfahrende und zu Fuß gehende erhöht werden. Unter Mitwirkung aller Baulastträger sollen ein flächendeckendes Landesradverkehrsnetz und eine alltagsgerechte Infrastruktur für den Fußverkehr umgesetzt werden.

G 5.3.8-4 Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit ÖPNV

Die Verknüpfung von Rad- und Fußverkehr mit dem ÖPNV soll durch die Schaffung attraktiver und barrierefreier Mobilitätsknotenpunkte und deren Anbindung an das öffentliche Rad- und Fußwegenetz verbessert werden.

Begründung zu Z 5.3.8-1

Sowohl der Rad- als auch der Fußverkehr sind wesentliche Bestandteile einer selbstbestimmten und flexiblen Mobilität. Als Teil eines modernen, nachhaltigen und zukunftsfähigen Verkehrssystems leistet der Rad- und Fußverkehr einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der Klima- und Umweltschutzziele, indem er zur Reduzierung der CO₂-Emissionen beiträgt, die Luftqualität in städtischen Gebieten verbessert und die Gesundheit der Bevölkerung fördert.

Darüber hinaus bietet der Rad- und Fußverkehr erhebliche Potenziale zur Verbesserung der Lebensqualität in Städten und Gemeinden. Der Umstieg auf umweltfreundliche Fortbewegungsmittel kann den Verkehrslärm verringern, den öffentlichen Raum lebenswerter gestalten und die Aufenthaltsqualität erhöhen. Besonders im ländlichen Raum trägt der Ausbau von Radwegen und fußgängerfreundlichen Infrastrukturen zur Daseinsvorsorge bei.

Um insbesondere den Anteil des Radverkehrs (Alltags-, Freizeit- und Tourismusverkehr) am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen, ist das bestehende Rad- und Fußwegenetz zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen (siehe ↗ G 5.3.1-2).

Begründung zu Z 5.3.8-2

Der Rad- und Fußverkehr verbessert nicht nur die Lebensverhältnisse in urbanen und ländlichen

Gebieten, sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, kultureller Prägung, sozialer Lage oder körperlichen Einschränkungen bildet der Rad- und Fußverkehr die Grundlage für eine selbstbestimmte und flexible Mobilität aller Bevölkerungsgruppen. Für Personen ohne Zugang zu einem eigenen motorisierten Verkehrsmittel sind die Verkehrsträger für aktive Mobilität besonders wichtig für die alltägliche Lebensführung und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Gleichzeitig hat sich der Fahrradtourismus zu einem stetig wachsenden und bedeutenden Wirtschaftszweig entwickelt (siehe ↗ G 5.2-9).

Die Rad- und Fußverbindungen, die eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen Wohnsiedlungen, Schulen, Arbeitsplätzen und Naherholungsgebieten haben, sind bedarfsgerecht auszubauen. Zur Stärkung der öffentlichen Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr sind darüber hinaus kommunale bzw. regionale Mobilitätskonzepte zu entwickeln, die die Umsetzung attraktiver und barrierefreier Verkehrsnetze unterstützen und Landesstrategien, wie den Landesradverkehrsplan und das Landesradverkehrsnetz ergänzen. Bei der Erstellung und Fortschreibung der Mobilitätskonzepte sind interkommunale und länderübergreifende Verkehrsbeziehungen zu berücksichtigen.

Durch interkommunale Kooperation sind zudem Lücken und Barrieren im Rad- und Fußwegenetz abzubauen (siehe ↗ G 1.1-3). Zudem sind durch die Einführung und Anwendung von Standards für Planung und Bau die Qualität der Rad- und Fußverkehrsanlagen sowie die Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit zu verbessern.

In diesem Zusammenhang trägt die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs zugunsten nachhaltiger Verkehrsträger erheblich zum Rückgang von Treibhausgasemissionen bei, fördert die biologische Vielfalt, verbessert die Luftqualität, unterstützt die Gesundheitsförderung und steigert die Lebensqualität.

Begründung zu G 5.3.8-3

Im europäischen und gesamtdeutschen Vergleich besteht für Sachsen-Anhalt ein erheblicher Nachholbedarf beim Ausbau und der Stärkung umweltfreundlicher Verkehrsträger. Die Förderung integrierter ökologischer Entwicklungen auf lokaler Ebene, u. a. durch die Förderung von Radverkehrsinfrastruktur und Schnittstellen zum ÖPNV, stellt einen wichtigen Handlungsschwerpunkt dar. Nur lückenlose und attraktive Infrastrukturangebote können dazu beitragen, das Mobilitätsverhalten nachhaltig zu verändern.

Zur flächendeckenden Erschließung der verschiedenen Regionen des Landes sollen, in Abstimmung mit den Vorgaben des Landesradverkehrsnetzes 2020 sowie den kommunalen Netzkonzepten, baulastträgerübergreifende, funktionsgerechte und durchgängige Rad- und Fußwegenetze geschaffen werden, die den Anforderungen an örtliche, zwischen- und überörtliche sowie freizeitorientierte und touristische Wegeverbindungen gerecht werden. Auf diese Weise werden Verkehrsbeziehungen zwischen den Wohnstandorten und den Alltagszielen (Arbeit, Ausbildung und Versorgung) für die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsträger erschlossen.

Viele Wege zu Fuß oder mit dem Rad verlaufen auf kommunaler Infrastruktur innerhalb der Gemeinden. Das Land unterstützt die Kommunen durch die Bereitstellung von Fördermitteln

sowie durch Fördermittelberatung und Fördervereinfachung. Zudem sollen seitens des Landes straßenbegleitende Radwege entlang von Bundes- und Landesstraßen gemäß den Vorgaben des Landesradverkehrsnetzes sowie den Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen umgesetzt und erhalten werden.

Begründung zu G 5.3.8-4

Durch die optimale Verknüpfung von Rad- und Fußverkehr mit dem Bahn-Bus-Landesnetz an attraktiven Umsteigepunkten sollen multimodale Verkehrsangebote und intermodale Wegeketten gefördert werden (siehe 7 Z 5.3.1-1). Die Schaffung attraktiver und barrierefreier Mobilitätsknotenpunkte, die an das öffentliche Rad- und Fußwegenetz angebunden sind, sollen die Erreichbarkeit und Nutzung der verschiedenen Verkehrsmittel erleichtern.

Elektrofahrräder sowie eine verbesserte Anbindung an den ÖPNV erweitern die Reichweite und tragen dazu bei, dass der Rad- und Fußverkehr zunehmend an Bedeutung gewinnt. Dies soll durch den Ausbau einer alltagstauglichen Infrastruktur für Nahmobilität sowie durch die Beseitigung von Lücken und den Abbau von Barrieren im Rad- und Fußwegenetz erreicht werden, um eine komfortable und nahtlose Mobilität im Alltag zu ermöglichen.

5.4 Abfallwirtschaft und Endlagerung

G 5.4-1 Kreislaufwirtschaft

Zur Schonung der natürlichen Ressourcen, Senkung des CO₂-Ausstoßes und Minimierung der Flächeninanspruchnahme wird für die Abfallwirtschaft des Landes eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft angestrebt, welche konsequent auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet ist.

G 5.4-2 Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung sollen innerhalb einer Region ortsnahe Lösungen angestrebt werden. Bei Bedarf sollen neue Standorte für die Abfallverwertung- und Abfallbeseitigung planerisch vorbereitet und räumlich gesichert werden. Bei der Standortausweisung für Abfallentsorgungsanlagen sollen eine gute Verkehrsanbindung und eine angemessene regionale Verteilung der Anlagen angestrebt werden. Bei der Prüfung der Standorteignung für neue Deponien sollen auch bestehende Deponiestandorte einbezogen werden.

Z 5.4-3 Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben

Das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben soll stillgelegt werden. Um das Endlager stilllegungsfähig zu halten, sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Bereich des Endlagers unzulässig, die einer Stilllegung entgegenstehen. Die zur Stilllegung des Endlagers erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen sind zu gewährleisten.

Begründung zu G 5.4-1

Ziel der Abfallwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt ist die Schaffung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen, es sind die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Abfallhierarchie zu beachten.

Die Abfallhierarchie stellt eine Prioritätenfolge für den Umgang mit Abfällen dar, die darauf abzielt, die Umweltbelastung zu minimieren und Ressourcen effizient zu nutzen. An erster Stelle steht dabei die Abfallvermeidung, die darauf abzielt, die Entstehung von Abfällen zu verhindern. Darauf folgt die Wiederverwendung, bei der Produkte und Materialien erneut genutzt werden, um ihre Lebensdauer zu verlängern. Das Recycling kommt an dritter Stelle und umfasst die Aufbereitung von Abfällen, um sie als Rohstoffe für neue Produkte zu verwenden. Die sonstige Verwertung, insbesondere die energetische Verwertung, steht an vierter Stelle und beinhaltet die Nutzung von Abfällen zur Energiegewinnung. An letzter Stelle der Hierarchie steht die Beseitigung, bei der Abfälle endgültig entsorgt werden, z.B. durch Deponierung.

Zur Umsetzung der Abfallhierarchie ist der Vorrang von Verwertung vor Beseitigung zu beachten. Das heißt, Abfälle sollen vornehmlich einem sinnvollen Zweck zugeführt werden (Gewinnung von Recyklaten, Sekundärrohstoffen oder Energie). Durch die stärkere Ausrichtung auf die Wiederverwendung und das Recycling von Rohstoffen kann auch die Flächeninanspruchnahme deutlich reduziert werden.

Begründung zu G 5.4-2

Den Grundsätzen der Entsorgungsautarkie und der Nähe folgend soll eine möglichst entstehungsnahe Beseitigung der Abfälle angestrebt werden. Insbesondere bei Deponien sind die innerhalb der Region zur Ablagerung anfallenden Abfallmengen maßgeblich (regionaler Bedarf). Auch mit Blick auf die mit langen Transportwegen verbundenen ökologischen Folgen (Klimaschutz) ist eine ausgewogene räumliche Verteilung der Entsorgungskapazitäten anzustreben, insbesondere für Deponien gilt es, eine räumliche Konzentration von Anlagen der gleichen Deponieklasse oder eine Ansiedlung in Randbereichen des Landes zu vermeiden.

Unter der Prämisse der Einhaltung der hierfür zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen könnte die Weiternutzung bestehender Deponiestandorte einen Beitrag zur Ressourcenschonung liefern (sparsame Flächenneuinanspruchnahme und Nutzung vorhandener Infrastruktur).

Für die Entsorgung von Abfällen sollen in Sachsen-Anhalt bedarfsgerecht Abfallentsorgungsanlagen vorgesehen werden. Bei Bedarf sollen neue Standorte für die Abfallverwertung und -beseitigung planerisch vorbereitet und gesichert werden. Bei der Standortfindung für Abfallentsorgungsanlagen sollen eine gute Verkehrsanbindung und eine angemessene regionale Verteilung der Anlagen berücksichtigt werden.

Die Fachplanung, in Gestalt des Abfallwirtschaftsplans des Landes Sachsen-Anhalt, beurteilt den Bedarf an Abfallentsorgungsanlagen, die zur Sicherung der Entsorgung von Abfällen erforderlich sind. Die Regionalplanung soll auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung dieses Fachplans die hierfür notwendigen Standorte räumlich sichern.

Begründung zu Z 5.4-3

Am 22. April 1986 wurde der unbefristete Dauerbetrieb (Dauerbetriebsgenehmigung) des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR genehmigt. Die Dauerbetriebsgenehmigung gilt gemäß § 57a Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtG) als Planfeststellungsbeschluss im Sinne des § 9b AtG mit Ausnahme der Regelungen zur Annahme weiterer radioaktiver Abfälle fort. Die unbefristete Dauerbetriebsgenehmigung und die genehmigten Änderungen bilden die rechtliche Grundlage für den Betrieb der Anlage.

Das Endlager umfasst den Bereich des Bergbauschutzgebietes gemäß der geltenden Dauerbetriebsgenehmigung.

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) will das Endlager Morsleben unter Verbleib der eingelagerten Abfälle stilllegen. Die Stilllegung wurde in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren beantragt. Die Beschränkung des Genehmigungsverfahrens auf die Stilllegung des Endlagers erfolgte 1997, der „Plan Stilllegung“ wurde im Jahr 2005 vorgelegt. Die zuständige Genehmigungsbehörde hat die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit nach einer ersten Prüfungsphase der Verfahrensunterlagen im Jahr 2009 begonnen, 2011 fand die mündliche Erörterung der Einwände statt. Die Antragstellerin hat die Vorlage der abschließenden Verfahrensunterlagen bis 2026 zugesagt. Nach der abschließenden Prüfung kann eine Entscheidung

zu einem Planfeststellungsbeschluss durch die Genehmigungsbehörde getroffen werden. Für die nachfolgende Phase der Arbeiten der Stilllegung ist ein Zeitbedarf von 15 bis 20 Jahren anzusetzen.

Gemäß § 12 Abs. 2 Standortauswahlgesetz haben die Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich entsprechender Zulassungen und Erlaubnisse Vorrang vor Landesplanungen und Bauleitplanungen.

5.5 Digitales

G 5.5-1 Chancen der Digitalisierung

Die Chancen der Digitalisierung sollen in allen Bereichen verstärkt und der digitale Wandel zielgerichtet für eine digital vernetzte Verwaltung, digitale Innovationen und für eine digital vernetzte Gesellschaft vorangetrieben werden.

G 5.5-2 Digitale Bildung

Die Potenziale der digitalen Bildung sollen genutzt werden, um eine neue Qualität des lebenslangen Lernens zu ermöglichen.

Digitale Kompetenzen sollen in allen Bildungsphasen vermittelt und die dafür notwendigen digitalen infrastrukturellen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

G 5.5-3 Leistungsfähige IT-Infrastruktur

Bis 2030 wird der Aufbau leistungsfähiger IKT-Infrastrukturen im gesamten Land als Grundlage für sämtliche Digitalisierungsprozesse, eine flächendeckende Mobilfunkversorgung nach aktuellem Standard sowie eine vollständige Glasfaserversorgung für alle Haushalte und Unternehmen in allen Teilräumen des Landes angestrebt.

Dazu trägt der eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau ebenso bei wie gezielte Fördermaßnahmen.

G 5.5-4 Smart Cities und Smart Regions

Für die Entwicklung von Smart Cities und Smart Regions sollen sowohl im ländlichen Raum als auch in urbanen Räumen IKT-gestützte Dienste in Gesundheit, Notfallversorgung, Bildung, öffentlicher Sicherheit, Mobilität und Versorgung für die bedarfsgerechte Absicherung der Ansprüche der Bevölkerung gewährleistet werden.

Mit Hilfe der Städtebauprogramme und Wettbewerben können digitale Strategien sowie Smart-City-Projekte von Kommunen durch das Land gefördert und als Beitrag zur digitalen Daseinsvorsorge ausgezeichnet werden.

G 5.5-5 Digitaler Zwilling

Digitale Zwillinge sollen als unterstützendes Instrument in Planungsprozessen für raumbedeutsame Infrastruktur- und Bauvorhaben genutzt werden. Sie bieten die Möglichkeit, komplexe Szenarien zu simulieren, Auswirkungen zu analysieren und so die Stadt- und Ortsentwicklung, Krisen- und Konfliktmanagement und die Ressourcennutzung nachhaltig und effizient in den Kommunen zu gestalten.

Begründung zu G 5.5-1

Das Land setzt sich zum Ziel, digitale Aktivitäten zu intensivieren und konkrete Maßnahmen für eine digitale vernetzte Verwaltung, digitale Innovation und für eine digitale vernetzte Gesellschaft umzusetzen. Bis 2030 gilt es, die Digitalisierung der Verwaltung zu modernisieren, serviceorientiert und durchgehend digital zu gestalten. Dies erfordert Prozessoptimierungen, einen Kulturwandel und

die Förderung digitaler Kompetenzen bei Mitarbeitern und Führungskräften.

Digitale Innovationen werden als Treiber für die Zukunft gesehen, wobei Künstliche Intelligenz und Automation Chancen und Risiken bieten. Dabei setzt das Land auf Zusammenarbeit und nationale wie europäische Initiativen.

Die digitale Gesellschaft soll die Menschen in den Mittelpunkt stellen, mit Fokus auf Teilhabe, Chancengleichheit und Vermeidung von Diskriminierung.

Die Strategie „Sachsen-Anhalt Digital 2030“ dient als Leitlinie für ressortübergreifende und spezifische Digitalstrategien. Das Vorgehen orientiert sich an zehn Grundsätzen, die u. a. den Menschen in den Mittelpunkt der Digitalisierung stellen und einen klaren gesellschaftlichen Mehrwert der Planungen vorsehen.

Begründung zu G 5.5-2

Die Digitalisierung bietet das Potenzial, lebenslanges Lernen als ganzheitlichen Prozess, lernumgebungs- und zeitunabhängig zu steuern. Das bedeutet nicht, dass das Lernen nicht mehr in Bildungseinrichtungen stattfindet, sondern darüber hinaus neue Lernmöglichkeiten und -formate geschaffen werden, sich über digitale Medien Bildungsinhalte anzueignen bzw. sich dazu digital mit Lehrkräften sowie mit anderen Lernenden zu verständigen. Diese Möglichkeiten sollen genutzt werden, um eine neue Qualität des lebenslangen Lernens zu schaffen.

Zeitgleich ist digitale Bildung eine Möglichkeit, auf individuelle Ansprüche im Wissens- und Fähigkeitserwerb besser einzugehen und inklusive Lernumgebungen zu schaffen. Dafür ist sicherzustellen, dass die notwendigen digitalen Kompetenzen im Rahmen der Bildungsarbeit in allen Bildungsphasen vermittelt und die dafür notwendigen digitalen infrastrukturellen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Das Land unterstützt die Bildungseinrichtungen und ihre Träger in allen Phasen des lebenslangen Lernens beim Auf- und Ausbau der notwendigen digitalen Infrastruktur und Ausstattung zur Schaffung digitaler und digital gestützter Bildungsprozesse. Dabei wird auf bereits in der Umsetzung befindliche Programme, wie u. a. den Digitalpakt Schule und das Digitalisierungsprogramm für Erwachsenenbildungseinrichtungen aufgebaut. Zudem sollen den Lehrkräften und Pädagogen in den Bildungseinrichtungen die nötigen Kompetenzen im Hinblick auf die Nutzung digitaler Lehr- und Lernmittel vermittelt werden und sie befähigen, methodisch und didaktisch fundierte digitale Bildungsangebote entwickeln zu können und dabei die digitale Kompetenzentwicklung der Lernenden als immanenten Bestandteil von Bildungsangeboten zu verstehen.

Begründung zu G 5.5-3

Notwendige Voraussetzung für sämtliche Digitalisierungsprozesse aller Art sind leistungsfähige IT-Infrastrukturen. Dazu zählen Festnetz-Breitband, Mobilfunk, WLAN, Freifunk, weitere innovative Funktechnologien und Rechenzentren, deren Versorgung leistungsfähige Netze bedarf.

Die stetige Erweiterung und Weiterentwicklung digitaler Infrastrukturen stellt im laufenden Jahrzehnt eine zentrale Aufgabe dar. Sie ist in der Kombination aus eigenwirtschaftlichem

Engagement von Netzbetreibern und staatlicher wie kommunaler Unterstützung zu bewältigen. Das Land Sachsen-Anhalt strebt eine Glasfaserversorgung aller Haushalte und damit eine „Glasfaserflächendeckung“ an. Dazu werden der eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau wie auch gezielte Fördermaßnahmen (EU, Bund, Land) betrieben. Von Fall zu Fall ist zu entscheiden, wo durch gezielte Förderung mittel- oder langfristig Projekte mit finanzieller Unterstützung des Landes oder ergänzend des Bundes bzw. der EU angeschoben werden sollen.

Begründung zu G 5.5-4

Die verschiedenen Smart-City-Aktivitäten verstehen sich als Beitrag für die Entwicklung von und Transformation hin zu zukunftsfähigen Städten und Gemeinden. Dadurch soll die Resilienz in den Kommunen gestärkt werden, was den Menschen vor Ort ein sicheres und demokratisches Zusammenleben sowie eine hohe Lebensqualität auch in Krisenzeiten ermöglicht und garantiert. Vor diesem Hintergrund sind Beteiligungsprozesse zu nutzen, um möglichst viele Menschen und relevante Akteure als aktive Gestalter der Transformation zu gewinnen.

Für die Entwicklung von Smart Cities und Smart Regions sollen die Kommunen ihre integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte (ISEK) regelmäßig in eigener Zuständigkeit fortschreiben und entsprechend überarbeiten. Das bietet gute Gelegenheiten, ihre digitalen Strategien einschließlich konkreter Maßnahmen zu definieren und als städtebauliche Ziele zu berücksichtigen.

Das Land Sachsen-Anhalt strebt an, fortlaufend über ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten für die Umsetzung von Smart-City-Projekten aus den Städtebauförderprogrammen zu informieren.

Für eine zukunftsfähige Landesentwicklung gilt es insgesamt, den digitalen Wandel mitzudenken, welcher die Daseinsvorsorge verändert, die Transformation vorhandener Leistungsbereiche durch digitale Verfahren befördert und damit verbunden auch das Entstehen neuer Angebote und Aufgaben in den Städten und Dörfern. Die Bevölkerung ist nicht nur mit Strom, Wasser und ähnlichen Gütern zu versorgen, sondern auch mit jenen, die für eine digitale Gesellschaft essenziell sind: IT-Infrastrukturen, Gigabit-Konnektivität sowie der Zugriff auf digitale Dienste und digitale Güter. Dementsprechend sollen die bestehenden Leistungsbereiche der Daseinsvorsorge transformiert und den gewachsenen Ansprüchen Rechnung getragen werden, besonders vor dem Hintergrund des demografischen Wandels.

Begründung zu G 5.5-5

Digitale Zwillinge können sowohl einzelne Phasen als auch den gesamten Lebenszyklus eines Infrastruktur- oder Bauvorhabens als digitales Modell abbilden – von Planung, Genehmigung und Bau über den Betrieb, die Verwaltung und das Management bis hin zur Umnutzung. Damit bergen sie erhebliche Potenziale, um in der Praxis der Infrastrukturbereitstellung zu einer höheren Effizienz und Ressourcenschonung zu kommen und Herausforderungen wie die Anpassung an den Klimawandel und die Bewältigung des Sanierungs- und Investitionsstaus zu begegnen. Insbesondere in Form von Zwillingsanwendungen fördern Digitale Zwillinge im Umgang mit Infrastrukturprojekten die digitale Innovation, lebenslanges Lernen und resiliente Smart Cities in Sachsen-Anhalt durch verbesserte IT-Infrastrukturen und die Potenziale der Bürgerbeteiligung.

Der digitale Zwilling dient als wertvolle Unterstützung in Planungsprozessen, indem er eine fundierte Grundlage für Entscheidungen bietet. Durch die Nutzung valider (Geo-)Daten, Simulationen und Analysen sowie die Betrachtung unterschiedlicher Szenarien und deren Auswirkungen – etwa in Bezug auf Kosten, Umweltauswirkungen oder Materialeinsatz – ermöglicht er eine zielgerichtete und informierte Entscheidungsfindung. Dabei trägt er u. a. zu den Zielen von Smart City und Smart Region bei, unterstützt die Bekämpfung des Klimawandels und spielt eine entscheidende Rolle in der Krisen- und Konfliktbewältigung, insbesondere im Bevölkerungsschutz und der Katastrophenvorsorge, aber auch der Stadtentwicklung, intelligenter Verkehrsplanung oder der Daseinsvorsorge.

Urbane Digitale Zwillinge (UDZ) sind technologische Erweiterungen, die auf GIS- (Geoinformationssysteme) oder BIM-Daten (Building Information Modeling) basieren und eine digitale, 3D-realistischen Nachbildung von Städten, Dörfern und Regionen ermöglichen. Diese virtuellen Modelle bieten eine präzise Darstellung der physischen und funktionalen Merkmale einer urbanen Umgebung und unterstützen eine datengestützte Planung und Entscheidungsfindung. Die Vorteile von UDZ liegen in der Möglichkeit, komplexe Szenarien zu simulieren, Auswirkungen zu analysieren und so die Stadtentwicklung, das Krisenmanagement und die Ressourcennutzung nachhaltig und effizient zu gestalten.

Ziel ist der Aufbau eines landesweiten „Digitalen Zwillings“ als räumliches, digitales und flächendeckendes 3D-Abbild Sachsen-Anhalts in hoher Genauigkeit in dem mind. drei Anwendungsfälle für die Ebene der Kommunen des Landes sowie mind. ein Anwendungsfall aus dem Bereich Planen, Bauen und Betreiben der Bundes- und Landesstraßen (BIM) nachgenutzt werden können. Dieses Modell wird auf Grundlage der DIN SPEC 91607 - Digitale Zwillinge für Städte und Kommunen - entwickelt und ist die Basis um weitere Daten (Open Data) zu integrieren oder dynamisch miteinander interagieren zu lassen. Zum Beispiel können dann BIM-Modelle in Digitale Zwillinge von ganzen Kommunen oder Schienenstrecken integriert werden.

Der Digitale Zwilling ist in diesen Anwendungsfällen nicht nur als internes Werkzeug der Verwaltung zu verstehen, sondern auch als Möglichkeit, die betroffenen Bürgerinnen und Bürger durch eine bestmögliche Visualisierung und Quantifizierung von Infrastruktur- und Bauvorhaben sowie von Planungen zu Klimaanpassungsmaßnahmen (u. a. Kommunale Wärmeplanung) oder der Stadtentwicklung auch öffentlich zu informieren und in einen Dialog mit der Verwaltung zu bringen.

Das Land versteht sich im Rahmen der organisatorischen Infrastruktur als künftige Betriebsstelle des „Digitalen Zwillings“ für Sachsen-Anhalt und bietet den nachnutzenden sowie den datenbereitstellenden öffentlichen Stellen technische Unterstützung an.

6. Energieversorgung

6.1 Energiesysteme

Z 6.1-1 Energieversorgung

In allen Landesteilen Sachsen-Anhalts ist sicherzustellen, dass die räumlichen Anforderungen an eine umweltschonende, sozialverträgliche, sichere und wirtschaftliche Energiebereitstellung aus erneuerbaren Quellen sowie an eine kosteneffiziente und bedarfsgerechte Energieversorgung berücksichtigt werden.

G 6.1-2 Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien

Zum Erreichen der Klimaneutralität sollen Potenziale für besonders klimafreundliche Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien mit hohem Wirkungsgrad sowie zur Steigerung der Ressourceneffizienz aktiv unterstützt werden.

G 6.1-3 Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien

Die Voraussetzungen für eine Abkehr von fossilen Energieträgern und für eine vollständige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, einschließlich einer leistungsfähigen Infrastruktur, sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geschaffen werden.

G 6.1-4 Sektorenkopplung

Die Potenziale der Sektorenkopplung sollen durch eine aufeinander abgestimmte, effizienzorientierte räumliche Entwicklung der Infrastrukturen sowie durch die Erschließung technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten optimiert und ausgeschöpft werden. Dabei sollen insbesondere die Potenziale des Schlüsselementes Wasserstoff gefördert werden.

G 6.1-5 Einsatz von Speichern

Die Sicherung der Strom- und Wärmeversorgung soll auch in Zeiten geringerer Energieerzeugung aus Wind und Sonne durch die Integration von Speichermöglichkeiten, den Ausbau von Speichertechnologien sowie durch die Unterstützung einer flexibleren Nutzung und Bereitstellung von Energie gewährleistet werden.

Die Errichtung von Stromspeicheranlagen soll möglichst raum- und flächenschonend sowie im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Umspannwerken erfolgen.

G 6.1-6 Energieversorgungskonzepte

Kommunale und regionale Energieversorgungskonzepte sollen einen wesentlichen Beitrag zu einer klimaverträglichen, kosteneffizienten und bedarfsgerechten Energieversorgung leisten. Im Wärmesektor sollen zur Umsetzung der Energiewende kommunale Wärmeplanungen erarbeitet werden.

Begründung zu Z 6.1-1

Die nachhaltige und klimaverträgliche Energieversorgungsstruktur ist an den Erfordernissen der energie- und klimapolitischen Ziele der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und

des Landes Sachsen-Anhalt zu orientieren. Bei der Transformation hin zu einem diversifizierten und vollständig erneuerbaren Energiemix sind daher Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit gleichermaßen anzustreben, um die Klimaneutralität durch die Abkehr von fossilen Energieträgern zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist in allen Landesteilen sicherzustellen, dass die räumlichen Anforderungen an eine umweltschonende, sozialverträgliche, sichere und wirtschaftliche Energiebereitstellung aus erneuerbaren Quellen sowie an eine kosteneffiziente und bedarfsgerechte Energieversorgung berücksichtigt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 KSG ist das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 festgelegt. Zum Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele hat die Energieversorgung bis spätestens 2045 weitgehend CO₂-frei zu erfolgen. Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen die nach dem KSG definierten Ziele zu berücksichtigen. Schon bis 2030 sollen die Emissionen der Energiewirtschaft in Deutschland laut KSG auf nur noch 108 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent sinken. Der Sektor trägt somit am stärksten zur Dekarbonisierung bei. Im Einklang mit diesen Zielen wird auch der Ausstieg aus der Kohleverstromung vollzogen, der bis spätestens 2038 vollständig abgeschlossen sein muss.

Die Energiepolitik Sachsen-Anhalts wird von dem Bekenntnis zur Notwendigkeit der Energiewende und von der Zielstellung einer hundertprozentigen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich getragen.

Begründung zu G 6.1-2

Angesichts der globalen Erwärmung verursacht durch den vermehrten Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase sowie des weltweit steigenden Strombedarfs und des hohen Flächenbedarfs für die regenerative Versorgung werden Energie- und Ressourceneinsparungen sowie eine möglichst effiziente Nutzung regenerativer Energien unabdingbar.

Alle Bereiche der Gesellschaft sind möglichst auf eine hohe Effizienz auszurichten. Neben direkten Einsparungen, etwa im Bereich Mobilität und Verkehr, betrifft dies auch eine möglichst hohe Ressourcen- und Energieeffizienz in der Güterproduktion und -verwendung, da viele Produkte mit hohen Energie- und Ressourcenverbräuchen in der Produktionskette verbunden sind.

Die Ausschöpfung von Energiesparpotenzialen, der Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und Verbrauchstechnologien sowie die ressourceneffiziente Ausgestaltung von Infrastrukturen sollen bei planerischen Maßnahmen regelmäßig in die Abwägung einbezogen werden. Dies schließt auch die Strom- und Wärmeerzeugung einschließlich der Abwärmenutzung ein.

Begründung zu G 6.1-3

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und zum Transport erneuerbarer Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Nutzung von erneuerbarem Strom ist auch von entscheidender Bedeutung für die Dekarbonisierung anderer Sektoren, wie z. B. Wärme und Verkehr. Der Übergang von fossilen Brennstoffen zu erneuerbaren Energien in diesen Bereichen ist notwendig, um die Klimaneutralität in Deutschland zu erreichen.

Leistungsfähige Leitungsnetze für Strom, Gas, Wasserstoff und Wärme sind als entscheidende Voraussetzung für eine vollständig auf erneuerbaren Energien basierende Energieversorgung notwendig. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die wachsende Bedeutung von erneuerbaren Energien, die durch ihre Schwankungen in der Erzeugung besondere Anforderungen an die Infrastruktur stellen (siehe ↗ Z 6.3-1).

Neben Stromnetzen, die im nationalen und europäischen Verbund die Möglichkeiten zum Ausgleich von lastschwachen und laststarken Zeiten ermöglichen, sollen auch die Wärme- und zielgerichtete Gasnetzinfrastuktur mit einer entsprechenden Einbindung von Speichermöglichkeiten weiterentwickelt werden (siehe ↗ G 6.2.3-1 und ↗ Z 6.2.3-2).

Auch die Speicherung und der Transport von erneuerbaren Energien sind von öffentlichem Interesse. Hierzu zählen u. a. die Unterspeicherung von Wasserstoff, die Nutzung von Großwärmespeichern wie Erdbeckenspeichern sowie die Nutzung von Aquiferen. Ebenso ist der Ausbau von Wärmenetzen erforderlich, um überschüssige Wärme effizient zu speichern und bei Bedarf in die Versorgung einzuspeisen. Diese Technologien und Infrastrukturmaßnahmen sollen maßgeblich dazu beitragen, die Energieversorgung auf erneuerbare Quellen umzustellen und fossile Energieträger zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang haben sich sowohl die Wind- als auch die Solarenergie als zentrale Säulen auf dem Weg zur Klimaneutralität etabliert. Für die Windenergie an Land definiert das WindBG in § 3 Abs. 1 Satz 1 für jedes Bundesland einen prozentualen Anteil der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie. Auf das Land Sachsen-Anhalt entfällt hierbei ein Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2027 beziehungsweise von 2,2 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2032. Für die Solarenergie sieht das EEG 2023 einen Ausbau auf 309 Gigawatt bis 2035 und 400 Gigawatt bis 2040 vor.

Begründung zu G 6.1-4

Die Potenziale der Sektorenkopplung sind von zentraler Bedeutung für die Dekarbonisierung der Energieversorgung und die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien. Um diese Potenziale optimal ausschöpfen zu können, soll eine aufeinander abgestimmte, effizienzorientierte räumliche Entwicklung der Infrastrukturen realisiert werden. Dabei spielen die effiziente Nutzung und Integration von erneuerbaren Energien wie Wind- und Solarenergie eine zentrale Rolle, da diese Technologien für die zukünftige Energieversorgung eine maßgebliche Rolle spielen.

Wasserstoff ist ein Schlüsselement der Sektorenkopplung, da er als flexibler Energieträger in verschiedenen Bereichen wie Industrie, Verkehr und Wärmeversorgung eingesetzt werden kann. Die Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien ermöglicht es, überschüssige Energie zu speichern und diese effizient in andere Sektoren zu integrieren. Durch die Kombination von Wasserstoffproduktionsanlagen mit nahegelegenen Wärmeabnehmern wie Nahwärmenetzen oder

industriellen Verbrauchern sollen Synergien genutzt werden, die sowohl die technische als auch die wirtschaftliche Effizienz steigern und optimieren.

Technologien wie Power-to-Gas, Power-to-Heat oder Power-to-Liquid ermöglichen die Umwandlung von erneuerbarem Strom in andere Energieträger. Diese Umwandlungsprozesse sollen dazu beitragen, erneuerbare Energie in allen Bereichen der Energiewirtschaft nutzbar zu machen und so die Defossilisierung voranzutreiben. Durch die Entwicklung und den Ausbau entsprechender Infrastrukturen sollen diese Technologien effizient und wirtschaftlich realisiert werden.

Begründung zu G 6.1-5

Die Sicherung der Strom- und Wärmeversorgung in Zeiten geringerer Erzeugung aus Wind und Sonne erfordert die Integration von Speichermöglichkeiten sowie eine flexible Nutzung und Bereitstellung von Energie. Die Kombination kurz-, mittel- und langfristiger Speicherlösungen, auch im Rahmen der Sektorenkopplung, stellt sicher, dass überschüssige erneuerbare Energie in Zeiten hoher Verfügbarkeit gespeichert und bei Bedarf, insbesondere in Phasen hoher Nachfrage, wieder eingespeist werden kann. Dabei können insbesondere auch kurzfristige Speicher relevante Systemdienstleistungen leisten, die zur Stabilität des Stromnetzes beitragen.

Die geologischen Gegebenheiten in Sachsen-Anhalt bieten besonders günstige Voraussetzungen für die Nutzung von Speichertechnologien. So befinden sich in Sachsen-Anhalt neun Unterspeicher zur Speicherung von Erdgas und anderen Produkten. Hierbei handelt es sich um fünf Salzkavernen zur Speicherung von Erdgas, zwei zur Einlagerung von Flüssiggas, ein Erdgasporenspeicher und ein stillgelegtes Bergwerk. Insgesamt beträgt die Erdgasspeicherkapazität derzeit 3,058 Milliarden Normkubikmeter. Weitere Speicher mit 1,78 Milliarden Normkubikmetern sind gegenwärtig in Planung oder in Bau. Diese Speicher sind geeignet, um die Energieversorgung während der Wintermonate oder in Zeiten mit erhöhtem Energiebedarf zu sichern (siehe ↗ Z 7.1.4-3).

Ein weiterer wichtiger Baustein für die Stabilität eines erneuerbaren Energiesystems sind lastflexible Fahrweisen, insbesondere in der Industrie. Durch Anpassung des Energieverbrauchs an die Schwankungen im Erzeugungsangebot soll die Notwendigkeit für Speicherung verringert und gleichzeitig die Netzstabilität unterstützt werden. Neue intelligente Netztechnologien sollen zudem dazu beitragen, den Netzausbaubedarf zu senken, indem sie eine flexiblere Nutzung der bestehenden Infrastruktur ermöglichen.

Die Errichtung von Stromspeicheranlagen, insbesondere von Batteriespeichern, soll möglichst freiraum- und flächenschonend erfolgen, um die Nutzung von Ressourcen zu optimieren und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Zudem sollen Speicheranlagen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit bestehenden Umspannwerken errichtet werden, da sich die Umspannwerke als Netzverknüpfungspunkte gut für die Integration von Speicheranlagen eignen. Ein solcher Zusammenhang ermöglicht eine effiziente und direkte Einbindung in das bestehende Stromnetz und trägt zur Reduzierung des Netzausbaubedarfs bei. Diese Flächen sind in der Regel bereits technisch überprägt und weisen häufig ein eingeschränktes Freiraumpotenzial auf. Durch diese enge Verzahnung können Speicheranlagen effizient in das bestehende Stromnetz eingebunden werden.

Begründung zu G 6.1-6

Kommunale und regionale Energieversorgungskonzepte sind ein zentrales Instrument, um eine klimaverträgliche, kosteneffiziente und bedarfsgerechte Energieversorgung sicherzustellen. Sie ermöglichen es, die spezifischen Gegebenheiten und Bedürfnisse auf lokaler und regionaler Ebene zu berücksichtigen und Lösungen zu entwickeln, die sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll sind. Durch die gezielte Planung und Optimierung von Energieversorgungssystemen können sowohl Energieeinsparpotenziale als auch die Nutzung erneuerbarer Energien maximiert werden.

Im Wärmesektor sollen gemäß § 4 Wärmeplanungsgesetz zur Umsetzung der Energiewende kommunale Wärmeplanungen erarbeitet werden. Diese bieten den Kommunen die Möglichkeit, gemeinsam mit den relevanten Marktakteuren innovative und effiziente Lösungen zu entwickeln. So kann z. B. die systematische Planung der Nutzung umweltfreundlicher Wärmequellen wie Abwärme, grüner Gase und Geothermie sowie der Einsatz von Technologien wie Wärmepumpen, Wärmenetzen und Speichern erfolgen. Außerdem kann die kommunale Wärmeplanung Orientierung bei der Priorisierung von Wärmeversorgungstechnologien geben, die den spezifischen Anforderungen der Region gerecht werden.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Planung kann zudem die Identifikation von Gebieten sein, in denen Nah- und Fernwärme eine effiziente Lösung zur Erreichung eines treibhausgasneutralen Gebäudebestands darstellen. Auf Grundlage solcher Analysen können geeignete Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung ausgewiesen werden. Dies trägt nicht nur zur Reduktion von CO₂-Emissionen bei, sondern schafft auch wirtschaftlich attraktive Rahmenbedingungen, die die Akzeptanz der Bevölkerung fördern.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Windenergie

Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie

In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung eine nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots entspricht.

Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für Windenergienutzung

Für die räumliche Steuerung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu sichern. Dafür sind durch die Regionalplanung Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen.

G 6.2.1-3 Räumlich-funktionaler Zusammenhang mit Vorrangstandorten für Industrie- und Gewerbeflächen

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergienutzung bevorzugt Flächen prüfen, die mit den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, den Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen oder der Wasserstoffinfrastruktur in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang liegen.

Z 6.2.1-4 „Rotor-out“-Flächen

Bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung ist zu beachten, dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen auch Flächen außerhalb dieser Vorranggebiete überstreichen dürfen. Eine Festlegung, wonach die gesamte Windenergieanlage sich innerhalb dieser Vorranggebiete befinden muss, ist unzulässig.

Z 6.2.1-5 Keine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen

Mit der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie mit der Ausweisung von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und Sondergebieten in Bebauungsplänen sind Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen nicht vereinbar.

Dies gilt so lange, bis die Erreichung des Flächenbeitragswertes nach dem WindBG oder der regionalen Teilflächenziele nach dem LEntwG LSA in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wird.

G 6.2.1-6 Raumordnerische Sicherung bestehender Windparks

Flächen, die gegenwärtig bereits einen Bestand an Windenergieanlagen aufweisen, sollen bevorzugt als Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt werden, sofern sie den Kriterien der Planungskonzeption entsprechen.

G 6.2.1-7 Abstände zu Vorranggebieten für Windenergienutzung

In Regionalen Entwicklungsplänen sowie bei der kommunalen Bauleitplanung sollen im Rahmen der Abwägung konkurrierender Nutzungen vorsorglich Abstände zu Vorranggebieten für Windenergienutzung berücksichtigt werden.

G 6.2.1-8 Schutz des Waldes

Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen sollte grundsätzlich vermieden werden.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalplanung konfliktärmere Flächen alternativ im Wald festgelegt werden können und die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten wird.

Z 6.2.1-9 Planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten

Zur planerischen Optimierung der raumordnerischen Steuerung der Windenergie ist durch die Regionalplanung die planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu prüfen.

G 6.2.1-10 Kommunale Bauleitplanung

Die gemeindliche Planung von Flächen für die Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen als Sonderbauflächen und in Bebauungsplänen als Sondergebiete soll unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie im Einvernehmen mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen. Interkommunale Kooperationen sollen angestrebt werden.

Begründung zu Z 6.2.1-1

Der Ausbau der Windenergie ist ein zentraler Baustein zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele auf Bundes- und Landesebene. Für eine Steuerung zur räumlichen Konzentration der Windenergieanlagen an dafür geeigneten Standorten ist durch die Regionalplanung eine nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots entspricht.

Ziel der räumlichen Steuerung ist es, Windenergieanlagen unter Beachtung der im LEntwG LSA verbindlich festgelegten regionalen Teilflächenziele an Standorten zu konzentrieren, die raumordnerisch geeignet sind. Dabei sind die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes sowie des Wind-an-Land-Gesetzes zu beachten, die eine zielgerichtete Nutzung der Windenergie an ausgewählten Standorten vorsehen.

Diese räumliche Steuerung stellt sicher, dass der Schutz anderer Raumfunktionen gewahrt bleibt und gleichzeitig eine effiziente Nutzung der Windenergie erreicht wird. Durch die räumliche Steuerung der Windenergienutzung wird nicht nur ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieversorgung erzielt, sondern auch eine nachhaltige Entwicklung gefördert. Es wird gewährleistet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen mit möglichst geringen Umweltbelastungen und möglichst ohne erhebliche negative Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen erfolgt,

soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung absehbar ist. Im Rahmen der regionalplanerischen Planungskonzeption sind dafür insbesondere die in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung zu prüfen. Diese wurden bereits hinsichtlich ihrer Umweltbelastungen und der erheblichen negativen Auswirkungen auf andere Nutzungen und Raumfunktionen untersucht. Darüber hinaus ist bei diesen Windenergiegebieten von einer weitgehenden gesellschaftlichen Akzeptanz durch die ortsansässige Bevölkerung auszugehen, da sie bereits nahezu vollständig mit Windenergieanlagen belegt sind.

Begründung zu Z 6.2.1-2

Aufgrund der raumbezogenen Auswirkungen der Windenergienutzung bedarf es einer räumlichen Steuerung. Dafür hat die Regionalplanung zur Errichtung und zum Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen Vorranggebiete festzulegen.

Durch die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung wird die Errichtung von Windenergieanlagen verbindlich auf bestimmte Standorte gelenkt und konzentriert. Die Vorranggebiete für Windenergienutzung stellen dabei Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG dar und tragen dazu bei, die seitens des Bundes festgelegten Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG sowie die regionalen Teilflächenziele gemäß § 9a LEntwG LSA zu erreichen. Diese Planung trägt der nationalen und regionalen Verantwortung für den Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung und unterstützt die Umsetzung von Klimaschutz- und Energiezielen.

Windenergieanlagen sind grundsätzlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Die Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG durch den Bund bzw. der regionalen Teilflächenziele gemäß LEntwG LSA durch das Land ermöglicht es, Windenergieanlagen auch außerhalb der Vorranggebiete gemäß § 35 Abs. 2 BauGB als sonstige Vorhaben zuzulassen, sofern keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden und die Erschließung sichergestellt ist.

Begründung zu G 6.2.1-3

Im Rahmen der Erarbeitung einer transparenten und methodisch fundierten Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung sollen bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung bevorzugt Flächen geprüft werden, die mit Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Wasserstoffinfrastruktur in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Ein solcher Zusammenhang ermöglicht eine effiziente Nutzung der Windenergie, da sie direkt vor Ort produziert und z. B. für industrielle Prozesse genutzt werden kann.

Damit sollen ortsansässige Unternehmen gestärkt werden, die ihre Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger umstellen möchten, um wirtschaftlich und kostendeckend an ihrem Standort produzieren zu können. Die Nähe zu erneuerbaren Energiequellen ermöglicht z. B. über Power Purchase Agreements (langfristige privatrechtliche Energielieferverträge zwischen Erzeugern und Abnehmern) die Einsparung der Netzentgelte und hilft, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu sichern. Darüber hinaus soll die Effizienz des Stromnetzes für (grünen) Strom gesteigert werden, indem die Distanzen für den Netztransport möglichst kurz gehalten

werden. Dies trägt zur Erhöhung der Attraktivität des Standorts bei, da eine zuverlässige und nachhaltige Energieversorgung für Unternehmen zunehmend ein entscheidendes Kriterium für Investitionsentscheidungen ist. Zudem fördert die planerische Ausrichtung auf Erneuerbare Energien die langfristige Ansiedlung und Bindung von Unternehmen in der Region, was zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung führt.

Begründung zu Z 6.2.1-4

Nach § 4 Abs. 3 WindBG sind Flächen grundsätzlich nur dann in vollem Umfang auf die gemäß WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte anzurechnen, wenn es sich um „rotor-out“-Flächen handelt. Bei „rotor-out“-Flächen überstreichen die Rotorblätter von Windenergieanlagen Flächen außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung. Die festgelegten Flächenbeitragswerte gemäß WindBG wurden unter der Annahme berechnet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Flächengrenze der Windenergiegebiete hinausragen darf. Eine Festlegung, dass die Windenergieanlage einschließlich des eigenen Rotors vollständig innerhalb des Vorranggebietes errichtet werden muss, würde die erzielbare Leistung auf der Fläche verringern. Deshalb wäre eine solche Fläche nur anteilig auf den festgelegten Flächenbeitragswert gemäß WindBG anzurechnen.

Daher gilt die Vorgabe, dass die Rotoren der Windenergieanlagen über die Flächengrenzen der Vorranggebiete für Windenergienutzung hinausragen sollen. Bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung kann in Anbetracht dessen, dass Regionale Entwicklungspläne gemäß LEntwG LSA im Maßstab 1:100.000 zu erstellen sind, ein planerischer Unschärfebereich von bis zu 100 m auftreten.

Begründung zu Z 6.2.1-5

Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG werden Flächen auf den Flächenbeitragswert gemäß WindBG nur dann angerechnet, wenn sie keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten.

Bauhöhenbeschränkungen können die Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich einschränken, da sie die maximale Nutzung der Fläche für die Windnutzung begrenzen können. Das WindBG verfolgt daher das Ziel, die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung so weit wie möglich vollständig zu nutzen.

Sowohl regionalplanerische Höhenbeschränkungen als auch Höhenbeschränkungen die im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung festgelegt werden, führen demnach zur Nichtanrechenbarkeit der Fläche. In beiden Fällen handelt es sich um planerische Höhenbeschränkungen, die die vollständige Nutzung der Fläche zur Windenergiegewinnung einschränken. Darunter fallen Maximal-, Minimalhöhen oder feste Höhenvorgaben.

Die Regelung erfasst hierbei nicht Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt.

Wird durch den Bund bzw. das Land die Erreichung des Flächenbeitragswertes nach dem WindBG

oder der regionalen Teilflächenziele nach dem LEntwG LSA bis zum 31.12.2032 festgestellt, findet diese Zielfestlegung keine Anwendung mehr.

Begründung zu G 6.2.1-6

Im Rahmen der Erarbeitung einer Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie sollen Windparks mit drei oder mehr Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, bevorzugt in die Prüfung zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung einbezogen werden, sofern sie noch nicht raumordnerisch gesichert sind.

Da die derzeit bestehenden Windenergieanlagen an bereits etablierten und von der Bevölkerung weitgehend akzeptierten Standorten errichtet wurden und bereits an die bestehenden Übertragungs- und Verteilnetze angebunden sind, sollen diese Standorte vorrangig raumordnerisch gesichert werden.

Um die Neuinanspruchnahme von Flächen für die Windenergie möglichst gering zu halten, soll die raumordnerische Sicherung bereits genutzter Standorte als Vorranggebiete für Windenergienutzung angestrebt werden.

Im Hinblick auf die gemäß WindBG verbindlich festgelegten Flächenbeitragswerte liegt die raumordnerische Sicherung dieser Standorte im besonderen Bundes- und Landesinteresse.

Begründung zu G 6.2.1-7

Angesichts des steigenden Ausbaus der Windenergie soll auf der Ebene der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung in Bezug auf mögliche räumliche Konflikte zwischen der Windenergienutzung und anderen konkurrierenden Nutzungen (z. B. Siedlungsentwicklung) Vorsorge getroffen werden.

Im Rahmen der Erarbeitung einer regionalplanerischen Planungskonzeption zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung sollen gemeindliche Planungen sowie etwaige Potenziale für Siedlungsentwicklungen in der Abwägung berücksichtigt werden.

Die vorsorgende Berücksichtigung von Abständen zu konkurrierenden Nutzungen soll sowohl auf der Ebene der Regionalplanung als auch der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen und soll dem überragenden öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung gemäß Erneuerbare-Energie-Gesetz Rechnung tragen und die Windenergienutzung, insbesondere das Repowering bestehender Windenergieanlagen, ermöglichen.

Sowohl die Vermeidung des Heranwachsens der Siedlungsflächen an die Vorranggebiete für Windenergienutzung als auch die Einhaltung eines vorsorglichen Abstands zwischen den Siedlungsflächen und den Windenergieanlagen zur Minimierung negativer Auswirkungen auf die Wohnqualität und die Gesundheit der Anwohner (u. a. Lärmbelastung und Schattenwurf) sollen die Akzeptanz von Windenergieanlagen erhöhen.

Die kommunale Planungshoheit wird insoweit eingeschränkt, was jedoch durch den vorsorglichen Schutz der Anwohner gerechtfertigt ist.

Begründung zu G 6.2.1-8

Das Land Sachsen-Anhalt ist mit ca. 22,6 Prozent bewaldeter Fläche ein vergleichsweise waldarmes Land. Aufgrund der in den vergangenen Jahren aufgetretenen extremen Wetterereignisse als Folge des Klimawandels wurden landesweit bei allen Baumarten Waldschäden durch Trockenheitsstress und Schädlingsbefall (u. a. Borkenkäfer) verzeichnet. Der Waldzustandsbericht 2022 zeigt auf, dass dies in allen Landesteilen zu immensen Schäden der Vitalität der Bäume bis hin zum Absterben geführt hat.

Um den Wald zum Schutz des Klimas, zur Reinhaltung von Luft und Wasser, zum Schutz des Bodens vor Erosionen, für die Erholung sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten, soll die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen daher grundsätzlich vermieden werden.

Sollte es für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA notwendig sein, Waldflächen in Anspruch zu nehmen, soll seitens der Regionalplanung im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie dargelegt werden, dass konfliktärmere Flächen alternativ im Wald festgelegt werden können (Alternativflächenprüfung). In diesem Zusammenhang soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden.

Begründung zu Z 6.2.1-9

Über die gemäß LEntwG LSA erforderliche Abstimmung von Raumordnungsplänen hinaus sind durch die Regionalplanung die planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen. Dabei sind auch Windenergiegebietsplanungen angrenzender Planungsregionen außerhalb Sachsen-Anhalts zu berücksichtigen.

Dies dient einerseits der Sicherstellung der Umsetzung der jeweiligen Planungskonzeption und unterstützt andererseits die Erreichung der Flächenbeitragswerte nach WindBG oder der regionalen Teilflächenziele nach LEntwG LSA.

Eine planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung verfolgt zudem den Zweck, die kommunale Teilhabe zu fördern, regionale Synergien für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe zu nutzen sowie die bestmögliche Nutzung von Netzanschluss- und Netzversorgungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

Begründung zu G 6.2.1-10

Gemeinden, die im Rahmen von Resilienz- und Klimaschutzmaßnahmen zur Förderung der Energie- und kommunalen Wärmeversorgung oder zur Unterstützung von Industrieprozessen ortsansässiger Gewerbe- und Industriebetriebe auf erneuerbare Energien umstellen wollen, können außerhalb der Kulisse der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung Flächen als Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und als Sondergebiete in Bebauungsplänen ausweisen.

Um die Kulisse der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung und die zugrunde liegende Planungskonzeption nicht zu konterkarieren, soll die gemeindliche Planung von Flächen für die Windenergienutzung außerhalb dieser Kulisse im Einvernehmen mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen.

Aufgrund der räumlichen Auswirkungen der Windenergienutzung soll diese im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung mit den umliegenden Gemeinden abgestimmt werden. Darüber hinaus sollen interkommunale Kooperationen angestrebt werden, um die kommunale Finanz- und Verwaltungskraft zu bündeln, Kosten zu reduzieren, die regionale Wertschöpfung zu steigern und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung zu sichern. Eine koordinierte Herangehensweise trägt dazu bei, die Windenergienutzung effizient, nachhaltig und konfliktfrei zu gestalten (siehe 7.1.1 und 7.1.2-3).

6.2.2 Solarenergie

Z 6.2.2-1 Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen

Um einen freiraumschonenden sowie raum- und landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie umzusetzen, sind durch die Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen.

Z 6.2.2-2 Wirkungen von Freiflächensolaranlagen

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen.

Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt,
- die bau- und anlagebedingte Störung des Bodenhaushalts und
- die landwirtschaftliche Bodennutzung

unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen.

G 6.2.2-3 Gesamträumliches Gemeindekonzept

Um eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zielgerichtet zu ermöglichen, soll von den Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung dieser Anlagen erarbeitet werden. Zur raumschonenden Einbindung von Freiflächensolaranlagen in die Landschaft sollen diese möglichst durch interkommunale Zusammenarbeit gemeindeübergreifend geplant werden.

G 6.2.2-4 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden

Für einen freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie soll durch die Bauleitplanung nicht mehr als 2,5 Prozent der Fläche in jeder Gemeinde für Freiflächensolaranlagen zur Verfügung gestellt werden.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Gemeinde ein Mehrbedarf zur Sicherstellung der Energieversorgung nachgewiesen wird.

G 6.2.2-5 Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen

Freiflächensolaranlagen sollen im Freiraum bevorzugt auf

- bereits versiegelten Flächen,
- militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,
- technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial,
- auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und
- Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn

errichtet werden.

G 6.2.2-6 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten

Bei der Planung von Freiflächensolaranlagen sollen unter frühzeitiger Einbindung der zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber die Potenziale bereits vorhandener Netzanschlussmöglichkeiten berücksichtigt werden.

G 6.2.2-7 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für Windenergienutzung

Freiflächensolaranlagen können innerhalb von Vorranggebieten für Windenergienutzung errichtet werden, wenn diese der vorrangigen Nutzung der Windenergie, einschließlich des Repowerings von Windenergieanlagen, nicht entgegenstehen.

Z 6.2.2-8 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung

Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung sind bis zur Inanspruchnahme der Lagerstätte zulässig.

Z 6.2.2-9 Ausschluss von Freiflächensolaranlagen

In Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen.

Abweichend hiervon ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf verbliebenen und verbleibenden Flächen im Rahmen einer Ausnahmekonzeption zulässig, wenn diese Flächen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand für eine Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken nicht zugänglich gemacht werden können.

Zudem ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zulässig, wenn sie von am Vorrangstandort ansässigen Unternehmen zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung vor Ort genutzt werden und keine Solaranlagen auf den eigenen Gebäude- und Hallendächern installiert werden können.

G 6.2.2-10 Agri-PV

Agri-PV-Anlagen können auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden, sofern die Vorgaben der jeweils einschlägigen DIN SPEC eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin der landwirtschaftlichen Produktion dient.

G 6.2.2-11 Gewässer-PV

Gewässer-PV-Anlagen können unter Beachtung der Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz auf oberirdischen Gewässern, die ein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer darstellen, errichtet werden.

G 6.2.2-12 Moor-PV

Moor-PV-Anlagen können auf stark degradierten, organischen Böden errichtet werden, wenn dies mit einer dauerhaften Wiedervernässung der jeweiligen Moorbodenfläche verbunden ist.

Begründung zu Z 6.2.2-1

Im EEG ist die Zielmarke von 400 Gigawatt installierter Solarenergieleistung bis zum Jahr 2040

festgelegt. Der zukünftige Ausbau der Solarenergie soll sich dabei je zur Hälfte auf Gebäude- und Freiflächensolaranlagen verteilen. Um die klima- und energiepolitischen Ziele des Landes und des Bundes zu erreichen, sind daher die vorhandenen Potenziale für den Ausbau der Solarenergie bestmöglich zu nutzen.

Als Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen gelten sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Gebäudeanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Gebäudeanlagen) und deren Kombination.

Der Gebäudebestand von Sachsen-Anhalt weist für eine verbrauchernahe Nutzung von Solaranlagen ein großflächiges Potenzial an Dächern und Flächen auf. Zudem sind große Potenziale auf sonstigen baulichen Anlagen im Sinne der BauO LSA (u. a. Parkplätze) vorhanden. Um den Außenbereich zu schonen und dessen Flächeninanspruchnahme zu begrenzen, sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für die Errichtung von Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Hiervon inbegriffen sind insbesondere auch Gebäude der öffentlichen Hand.

Durch die Nutzung dieser Potenziale kann nicht nur die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich reduziert, sondern auch ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der eigenen energiepolitischen Ziele in Bezug auf den gemeindlichen Strombedarf und die Wärmeversorgung geleistet werden. Die Potenziale für den Ausbau von Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen sind im Zuge der Erarbeitung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts mitzudenken (siehe ↗ G 6.2.2-3).

Begründung zu Z 6.2.2-2

Als Freiflächensolaranlagen gelten sowohl Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen), zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) und deren Kombination als auch besondere Solaranlagen (Agri-PV, Gewässer-PV, Moor-PV). Sie grenzen sich zu Anlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen ab.

Als Agri-PV-Anlagen gelten Freiflächensolaranlagen, die eine kombinierte Nutzung ein und derselben Fläche sowohl für die landwirtschaftliche Produktion und als auch für die Stromerzeugung ermöglichen und nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC errichtet werden.

Als Gewässer-PV-Anlagen gelten Freiflächensolaranlagen, die nach § 36 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf oberirdischen Gewässern errichtet werden, die ein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer darstellen.

Als Moor-PV gelten Freiflächensolaranlagen, die auf Moorböden errichtet werden, die zuvor entwässert und landwirtschaftlich genutzt wurden.

Im Sinne der Planungsbeschleunigung und Reduzierung des Verwaltungsaufwands sowie unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Flächeninanspruchnahme aktueller Vorhaben zur

Errichtung von Freiflächensolaranlagen sind Freiflächensolaranlagen ab einer Größe von fünf Hektar als raumbedeutsame Planung und Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG zu werten. Demnach kann bei Freiflächensolaranlagen mit einer Größe von weniger als fünf Hektar in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Allerdings können in Einzelfällen spezifische lokale Gegebenheiten dazu führen, dass selbst kleinere Anlagen eine raumbedeutsame Wirkung entfalten. Daher obliegt die Einschätzung, ob eine Freiflächensolaranlage raumbedeutsam ist, im Zuständigkeitsbereich der obersten Landesentwicklungsbehörde.

Agri-PV-Anlagen der Kategorie II gemäß der einschlägigen DIN SPEC sind aufgrund der geringeren Belegungsdichte und Eingriffsintensität ab einer Größe von zehn Hektar als raumbedeutsame Planung und Maßnahme zu werten. Gewässer-PV-Anlagen hingegen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewässergröße aufgrund der zusätzlich berührten Aspekte des Wasser- und Bergrechts bereits ab einer Größe von zwei Hektar als raumbedeutsame Planung und Maßnahme zu werten. Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in der Regel mit einer erheblichen Flächenneuanspruchnahme verbunden und kann somit öffentliche Belange beeinträchtigen. Insbesondere kann sie deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung haben, etwa durch Flächenzerschneidungen, die fehlende Vereinbarkeit mit der umgebenden Landschaft sowie durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (z. B. Sichtbarkeit, Spiegelung und optisch bedrängende Wirkung) und eine mögliche technische Überprägung der Landschaft. Um die optische Wirkung solcher Anlagen zu minimieren, haben sich Freiflächensolaranlagen in die Landschaft einzufügen. Durch eine geeignete Standortwahl und entsprechende Maßnahmen ist das Landschaftsbild zu schonen und eine technische Überprägung unbelasteter Landschaftsbestandteile zu vermeiden.

Zudem sind Eingriffe in den Naturhaushalt sowie eine bau- und anlagebedingte Störung des Bodenhaushalts, die gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung führen können, nicht auszuschließen.

Angesichts des steigenden Strombedarfs und der zu erwartenden Zunahme der Größe und Anzahl von Freiflächensolaranlagen ist es daher regelmäßig erforderlich, eine landesplanerische Stellungnahme einzuholen. Diese Stellungnahme soll sicherstellen, dass die Auswirkungen auf Landschaft sowie Natur- und Bodenhaushalt angemessen bewertet und mögliche negative Folgen für die Umwelt und die Nutzung der Fläche berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen.

Ziel der raumordnerischen Steuerung von Freiflächensolaranlagen ist es, den Freiraum in seiner Funktion zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie als Erholungsraum für die Bevölkerung zu erhalten und gleichzeitig das Landschaftsbild weitestgehend zu schonen.

Begründung zu G 6.2.2-3

Das Ziel zur Reduzierung der Freiflächenneuanspruchnahme und die raumordnerische Wirkung von Freiflächensolaranlagen erfordern eine sorgfältige Abwägung aller betroffenen Belange, einschließlich ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte, um negative Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Siedlungsstrukturen zu vermeiden.

Damit eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zielgerichtet erfolgen kann, sollen die Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung der Entwicklung und Nutzung dieser Anlagen erarbeiten. Hierbei sollen die Potenziale für den Ausbau von Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen berücksichtigt werden (siehe ↗ Z 6.2.2-2).

Dieses Konzept soll nicht nur der nachhaltigen Analyse und Lenkung der mittel- bis langfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde dienen, sondern auch als aktive Angebotsplanung fungieren, die geeignete Flächen für den Ausbau der Solarenergie identifiziert und sichert. Zudem soll das gesamträumliche Gemeindekonzept dazu beitragen, Raumnutzungskonflikte frühzeitig zu vermeiden und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern. Gleichzeitig wird angestrebt, Flächen mit geringerem Konfliktpotenzial optimal zu nutzen und die Vereinbarkeit mit anderen raumordnerischen Zielen sicherzustellen.

Um die Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zielgerichteter zu ermöglichen, soll jede Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer Ressourcen und Einflussmöglichkeiten eigene energiepolitische Ziele in Bezug auf den gemeindlichen Strombedarf und die Wärmeversorgung definieren und diese im Rahmen der Erarbeitung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts berücksichtigen. Zudem sollten Standorte in räumlicher Nähe zu Umspannwerken oder Stromtrassen berücksichtigt werden, um mögliche Netzanschlusskosten zu minimieren (siehe ↗ G 6.2.2-6).

Im Interesse der Schonung des Außenbereichs soll die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit genutzt werden. Aufgrund der Flächenneuinanspruchnahme, die mit der Errichtung von Freiflächensolaranlagen einhergeht, ist regelmäßig davon auszugehen, dass Planungen auch gemeindeübergreifend relevant werden. Zum Schutz der Interessen der betroffenen Gemeinden soll die Planung durch eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit gemeinsam vorangetrieben werden, um Erfahrungen auszutauschen, mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden und Synergieeffekte durch grenzüberschreitende Flächenoptimierungen zu nutzen. Dabei sollen die Ziele der Landschaftsplanung entsprechend berücksichtigt werden (siehe ↗ G 1.1-3).

Begründung zu G 6.2.2-4

Die Bundesrepublik Deutschland hat es sich aus klima- und energiepolitischer Sicht zum Ziel gesetzt, bis spätestens 2045 treibhausgasneutral zu werden und den Endenergieverbrauch vollständig aus Erneuerbaren Energien zu decken. Dabei kommt der Solarenergie neben der Windenergie eine zentrale Rolle bei der Energieversorgung zu. Um den im EEG festgelegten Ausbaupfad für Solarenergie auch als Land Sachsen-Anhalt zu erfüllen, ist es notwendig, eine geeignete Flächenkulisse bereitzustellen.

Angesichts des bundesgesetzlichen Förderrahmens gemäß EEG und der spezifischen Standortbedingungen in Sachsen-Anhalt wird erwartet, dass mehr als die Hälfte des zukünftigen Zubaus an Solaranlagen in Form von Freiflächensolaranlagen erfolgen wird. Für die Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele werden in diesem Zusammenhang voraussichtlich zunehmend unversiegelte, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen, für den Ausbau der Solarenergie

benötigt.

Um die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächensolaranlagen auf unversiegelten, insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen, so gering wie möglich zu halten, soll der Ausbau der Solarenergie möglichst freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen. Auf diese Weise soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Verlust von Ackerflächen, der die Ernährungssicherheit gefährden könnte, minimiert werden. Zudem soll im Sinne eines nachhaltigen Ausbaus der Solarenergie die Akzeptanz der Bevölkerung für Solaranlagen gefördert werden.

Damit dies gelingen kann, soll die Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen in jeder Gemeinde nicht mehr als 2,5 Prozent der jeweiligen Gemeindefläche vorsehen (gilt je Einheitsgemeinde oder Verbandsgemeinde). Dies schließt sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) als auch zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) ein. Hiervon nicht erfasst sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und Nr. 9 BauGB, verfahrensfreie Solaranlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) BauO LSA sowie Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen. Ebenfalls ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC, da die Hauptnutzung der Fläche, auf der die jeweilige Agri-PV-Anlage errichtet werden soll, weiterhin der landwirtschaftlichen Erzeugung dient.

Basierend auf dem von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) sowie dem zu erwartenden Energiebedarf für die Wasserstoffwirtschaft wird davon ausgegangen, dass auf bis zu einem Prozent der Landesfläche Sachsen-Anhalts Freiflächensolaranlagen zugebaut werden. Allerdings sind die Voraussetzungen für den Solarenergieausbau in den Gemeinden Sachsen-Anhalts unterschiedlich günstig.

Während in Gemeinden mit raumspezifischen Besonderheiten, wie etwa der Lage (bereits vorhandene Netzanschlussmöglichkeiten und damit in der Regel einhergehender räumlich-funktionaler Zusammenhang mit Umspannwerken) sowie der Flächenverfügbarkeit auf bereits versiegelten Flächen, Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und Konversionsflächen, von einem verstärkten Zubau ausgegangen wird, wird es auch Gemeinden geben, in denen keine oder nur wenige Freiflächensolaranlagen zugebaut werden können (siehe ↗ Z 6.2.2-2 und ↗ G 6.2.2-6). Die unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen in den Gemeinden können daher zu einer ungleichen Verteilung des Zubaus von Freiflächensolaranlagen im Land führen. Diesem Umstand soll mit einem Anteil von 2,5 Prozent der jeweiligen Gemeindefläche hinsichtlich des Zubaus Rechnung getragen werden. Der Anteil von 2,5 Prozent wird als sachgerecht erachtet, um sowohl die notwendige Flexibilität für den zukünftigen landesweiten Ausbau von Freiflächensolaranlagen zu gewährleisten als auch einer zu starken Konzentration von Freiflächensolaranlagen in besonders geeigneten Gemeinden entgegenzuwirken und somit Akzeptanzprobleme zu vermeiden.

Bei Nachweis eines Mehrbedarfs zur Sicherstellung der Energieversorgung, z. B. durch ein entsprechendes Energie- oder Wärmekonzept, kann unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Gemeindekonzepts der gemeindliche Flächenanteil von 2,5 Prozent bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen überschritten werden. Dies soll insbesondere gelten, wenn die zusätzliche

Nutzung von Flächen zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen notwendig ist, um den Strom- und Wärmebedarf zu decken und die Energieziele der Gemeinde zu erreichen (siehe ↗ Z 6.2.2-3).

Begründung zu G 6.2.2-5

Um den nach EEG erforderlichen Umfang an neu zu errichtenden Freiflächensolaranlagen im Freiraum in verträglicher Weise zu erreichen und die Akzeptanz der Bevölkerung zu sichern, bedarf es einer räumlichen Steuerung dieser Anlagen. Die Planung neuer Standorte soll daher stets auf nachvollziehbaren, gesamträumlichen Konzepten der Gemeinde beruhen und eine sorgfältige Abwägung aller betroffenen Belange umfassen (siehe ↗ G 6.2.2-3).

Im Sinne von § 37 EEG 2023 soll die Errichtung von Freiflächensolaranlagen bevorzugt auf Standorte gelenkt werden, deren Inanspruchnahme mit einer geringeren Einschränkung öffentlicher Belange verbunden ist.

Demnach sollen vor allem bereits versiegelte Flächen sowie militärische, wirtschaftliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Konversionsflächen genutzt werden, um den Freiraum zu schonen sowie eine potenzielle Flächenneuanspruchnahme zu minimieren. Bei einer Konversionsfläche handelt es sich um eine Fläche, auf der eine Vornutzung stattgefunden hat, diese Vornutzung aufgegeben wurde und die Vornutzung die Fläche weiterhin prägt. Voraussetzung für die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche ist, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist.

Darüber hinaus soll die Errichtung von Freiflächensolaranlagen bevorzugt auf bereits vorbelasteten Flächen erfolgen, da diese in der Regel weniger konflikträchtig sind und eine geringere Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verursachen. Zu den bereits vorbelasteten Flächen zählen z. B. kontaminierte Ackerflächen, Deponien und Halden, die ohnehin bereits in ihrer Nutzung eingeschränkt sind. Auch technisch überprägte Flächen in räumlicher Nähe zu Industrie- und Gewerbestandorten oder an bestehenden technischen Infrastrukturen (z. B. Werksbahnen und Förderbänder), die aufgrund ihrer Nutzung ein eingeschränktes Freiraumpotenzial oder eine räumliche Vorbelastung aufweisen, sollen vorzugsweise genutzt werden.

Zudem sollen Freiflächensolaranlagen unter Einhaltung der Ziele der Raumordnung bevorzugt auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten errichtet werden. Diese Flächen zeichnen sich in der Regel durch ungünstige Standortbedingungen und geringere landwirtschaftliche Erträge aus, was ihre Nutzung für die Landwirtschaft erschwert. Freiflächensolaranlagen können in benachteiligten Gebieten zudem wirtschaftliche Vorteile bieten und zur regionalen Wertschöpfung beitragen. Darüber hinaus fördern sie die Entwicklung einer nachhaltigen lokalen Energieinfrastruktur, die langfristig zur Stabilität und Resilienz der Region beitragen kann.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB besteht für Flächen, die entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, bis zu einer Entfernung von 200 Metern eine bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Diese Flächen sollen unter Einhaltung der Ziele der Raumordnung, insbesondere der Vorranggebiete für Landwirtschaft, ebenfalls bevorzugt für die Errichtung von Freiflächenanlagen genutzt werden,

da diese Flächen aufgrund ihrer Vorprägung durch optische und akustische Belastungen, der gegebenenfalls bereits vorhandenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bereits erfolgten Eingriffe in den Boden- und Naturhaushalt aus raumordnerischer Sicht als konfliktärmer angesehen werden (siehe $\nearrow$ Z 7.1.1-7).

Begründung zu G 6.2.2-6

Um den durch Freiflächensolaranlagen erzeugten Strom ohne oder nur mit geringem Netzausbau abführen zu können, sollen bei der Planung von Freiflächensolaranlagen die Potenziale bereits vorhandener Netzanschlussmöglichkeiten, die in der Regel in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Umspannwerken stehen, berücksichtigt werden. Dies kann zu erheblichen Einsparungen bei den Kosten für den Netzausbau führen, was sich positiv auf die Netzentgelte auswirkt und so die kostengünstigere Produktion von erneuerbarer Energie fördert. Gleichzeitig wird die bestehende Netzkapazität effizienter genutzt, wodurch die Belastung der Planungs- und Baukapazitäten der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber verringert wird. Ein weiterer Vorteil ist die Minimierung der Flächenneuanspruchnahme für neue Leitungstrassen und andere bauliche Anlagen des Stromnetzes. Dies trägt nicht nur zur Schonung von Flächen bei, sondern auch zur Reduzierung von Umweltbelastungen.

Die Berücksichtigung der Potenziale bereits vorhandener Netzanschlusspunkte kann zudem dazu beitragen, die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zu beschleunigen, da die notwendige Netzinfrastruktur bereits teilweise oder vollständig vorhanden ist.

Die frühzeitige Einbindung der zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber soll dazu dienen, die Anschlussleitungen für Freiflächensolaranlagen bereits in die Netzplanung einzubeziehen. Dadurch können zusätzliche Kosten für Engpassbeseitigungen im deutschen Übertragungsnetz (sogenannte Redispatchkosten) vermieden werden.

Begründung zu G 6.2.2-7

Ein wesentlicher Vorteil der kombinierten Nutzung von Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für Windenergienutzung liegt in der flächenschonenden Bereitstellung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu verschiedenen Zeiten. Durch die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Energieinfrastruktur können Synergien genutzt werden, die sowohl ökologische als auch ökonomische Vorteile bieten. So wird eine effizientere Flächennutzung ermöglicht, indem bereits vorbelastete Flächen genutzt und Infrastruktur wie Zuwegungen sowie Kabeltrassen effizient geteilt werden. Dadurch sinkt der Bedarf an zusätzlichen Flächen für die Energieerzeugung, während bisher ungenutzte Gebiete frei von Belastungen bleiben.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung durch die Regionalplanung ist davon auszugehen, dass diese Gebiete für die Erzeugung erneuerbarer Energien aufgrund der Abwägung zwischen verschiedenen Ansprüchen an den Raum und im breiten Konsens ausgewählt wurden. Durch die notwendigen Mindestabstände zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und aufgrund gegebener topografischer Gegebenheiten können jedoch zusätzliche Flächen entstehen, die sich für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen eignen.

Freiflächensolaranlagen können innerhalb von Vorranggebieten für Windenergienutzung errichtet werden, sofern sie der vorrangigen Nutzung der Windenergie, einschließlich des Repowerings von Windenergieanlagen, nicht entgegenstehen. Die Freiflächensolaranlage muss sich dabei der vorrangigen Nutzung der Windenergie unterordnen und sich sowohl räumlich als auch zeitlich an die Windenergienutzung im Vorranggebiet anpassen. Dies kann z. B. durch Festsetzungen in der Bauleitplanung oder durch einen städtebaulichen Vertrag abgesichert werden.

Um die Anrechnung der auf der Grundlage der verbindlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte nach WindBG und der im LEntwG LSA festgelegten regionalen Teilflächenziele nicht zu gefährden, sind etwaige Raumkonflikte zugunsten der Sicherstellung der Windenergienutzung zu entscheiden.

Begründung zu Z 6.2.2-8

Für die Sicherung von Flächen für die langfristige Rohstoffgewinnung ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme der Lagerstätten voraussichtlich frühestens in 25 Jahren erfolgen wird. Vor diesem Hintergrund besteht die Möglichkeit für eine zeitlich befristete Nutzung dieser Flächen zur Erzeugung von Solarenergie durch die Errichtung von Freiflächensolaranlagen (siehe ↗ G 7.1.4-5).

Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für vorsorgende Rohstoffsicherung sind in Abstimmung mit den Grundeigentümern und den Rechteinhabern unter Berücksichtigung des Rohstoffsicherungskonzepts des Landes Sachsen-Anhalt längstens bis zum Beginn der Vorarbeiten für die Rohstoffgewinnung zulässig, um der vorrangigen Nutzung dieser Flächen nicht entgegenzustehen. Mit Beendigung des Betriebs ist die Freiflächensolaranlage einschließlich der dazugehörigen Energieinfrastruktur vollständig zurückzubauen. Dies ist z. B. durch Festsetzungen in der Bauleitplanung oder durch einen städtebaulichen Vertrag abzusichern.

Etwaige Raumkonflikte hinsichtlich der Inanspruchnahme der Lagerstätte sind zugunsten der Rohstoffgewinnung zu entscheiden.

Sofern die Freiflächensolaranlagen einer vorrangigen Nutzung für die Rohstoffgewinnung nicht entgegenstehen, können sie in Abstimmung mit den Grundeigentümern entsprechend weiterbetrieben werden.

Begründung zu Z 6.2.2-9

In Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, einschließlich solcher mit herausgehobener Bedeutung, sowie in Vorranggebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind die zur Verfügung stehenden Flächen vorrangig für die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender großer Industrie- und Gewerbeunternehmen bereitzustellen. Diese Standorte sind infrastrukturell gut erschlossen und verkehrsgünstig gelegen. In den Vorrangstandorten sind gezielt arbeitsplatzintensive Unternehmen mit hoher Wertschöpfung anzusiedeln, die insbesondere auf eine gute Verkehrsanbindung angewiesen sind (siehe ↗ Z 5.1.2-1 und ↗ G 5.1.2-3).

Um eine zweckgemäße Nutzung der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und

Gewerbeflächen, einschließlich derer mit herausgehobener Bedeutung, sowie der Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu gewährleisten, ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen. Dies gilt aufgrund der prädestinierten Standortlagen, der erheblich in die Standorte investierten Entwicklungskosten (Verkehrsanbindung, Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Telekommunikation), der hohen gewerblichen und industriellen Standortnachfrage und der mit der Errichtung von Freiflächensolaranlagen verbundenen erheblichen Flächeninanspruchnahme.

Abweichend hiervon ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen für verbliebene und verbleibende Flächen zulässig, wenn diese Flächen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand (positives Kosten-Nutzen-Verhältnis) für eine Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken nicht zugänglich gemacht werden können. Dies betrifft Flächen, die aufgrund fehlender Erschließung innerhalb des Vorrangstandorts oder nachteilhafter Grundstückszuschnitte (unattraktive Form für die bauliche Nutzung oder unattraktive räumliche Lage auf dem Grundstück). Dies gilt nicht für Flächen, die bisher aus anderen Gründen langjährig infolge fehlender Nachfrage nicht vermarktungsfähig waren. Grundlage für die Abweichung ist die Erarbeitung einer nachvollziehbar begründeten Ausnahmekonzeption durch die Gemeinde, die alle betroffenen Einzelflächen im Vorrangstandort unter Einbeziehung der Grundstückseigentümer berücksichtigt.

Zudem ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zulässig, wenn diese von am Vorrangstandort ansässigen Unternehmen zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung vor Ort genutzt werden und keine Solaranlagen auf den eigenen Gebäude- und Hallendächern installiert werden können. Die gewonnene Energie dient überwiegend der Eigenversorgung, wenn der erzeugte Strom mehr als 50 Prozent für den eigenen Strombedarf nachweislich genutzt wird. Der verbleibende Überschuss kann dem öffentlichen Netz zugeführt werden. Eine Ausnahmekonzeption durch die Gemeinde ist hierfür nicht erforderlich. Es muss jedoch nachgewiesen werden, dass die Installation von Solaranlagen auf den eigenen Gebäude- und Hallendächern nicht möglich ist.

Von der Festlegung nicht berührt sind Solaranlagen auf und an gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden.

Begründung zu G 6.2.2-10

Im Sinne einer effizienteren Flächennutzung und zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes und des Bundes können Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine geeignete Option für den Ausbau der Solarenergie darstellen. Als Agri-PV gelten Freiflächensolaranlagen, die eine kombinierte Nutzung ein und derselben Fläche sowohl für die landwirtschaftliche Produktion und als auch für die Stromerzeugung ermöglichen (siehe ↗ Z 6.2.2-2).

Um die landwirtschaftliche Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungs- und Futtermitteln sowie von nachwachsenden Rohstoffen und biogenen Energieträgern zu sichern, soll die Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen nur dann zulässig sein, wenn die einschlägigen Vorgaben der DIN SPEC eingehalten werden und somit die Hauptnutzung von mindestens 85 Prozent der Fläche weiterhin der landwirtschaftlichen Erzeugung dient. Die

landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst sowohl die als Vorrang- als auch als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft gesicherten Flächen (siehe $\nearrow$ Z 7.1.1-7 und $\nearrow$ G 7.1.1-9).

Darüber hinaus sollen bei der Errichtung von Agri-PV-Anlagen je nach Kategorie auch natur- und artenschutzfachliche Belange berücksichtigt werden.

Detaillierte Angaben zur landwirtschaftlichen Tätigkeit sollen im Einklang mit der einschlägigen DIN SPEC in einem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehalten werden.

Begründung zu G 6.2.2-11

Die Nutzung von Gewässer-PV-Anlagen stellt eine geeignete Option dar, den Ausbau der Solarenergie effizient voranzutreiben und gleichzeitig die Flächennutzung im Freiraum nachhaltiger zu gestalten. Im Hinblick auf die klima- und energiepolitischen Ziele auf Landes- und Bundesebene können sie einen Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und zur Sicherung der Energieversorgung leisten.

Um die ökologischen Anforderungen zu wahren und das Landschaftsbild weitestgehend zu erhalten, sollen Gewässer-PV-Anlagen nur dann zulässig sein, wenn sie unter Beachtung der Vorgaben des § 36 Abs. 3 WHG auf oberirdischen Gewässern errichtet werden, die ein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer darstellen (siehe $\nearrow$ Z 6.2.2-2). Zu diesen von Menschen geschaffenen oder durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich veränderten oberirdischen Gewässern zählen insbesondere geflutete Tagebauflächen oder Kiesgruben (Baggerseen).

Durch die Nutzung solcher künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer kann zudem die Flächeninanspruchnahme im Freiraum für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verringert werden.

Bei der Planung und Errichtung von Gewässer-PV-Anlagen sollen entsprechend der Art des oberirdischen Gewässers natur- und artenschutzfachliche Aspekte berücksichtigt werden. Insbesondere soll der Schutz der Uferbereiche, die eine hohe ökologische Bedeutung aufweisen und wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna bieten können, Beachtung finden. Die spezifischen Anforderungen der Gewässerökologie sowie der Schutz der Uferzonen sollen in die Planung einbezogen werden, um negative Auswirkungen auf das lokale Ökosystem weitestgehend zu vermeiden.

Begründung zu G 6.2.2-12

Sachsen-Anhalt verfügt über umfangreiche Flächen organischer Böden, die in der Vergangenheit entwässert wurden und infolgedessen durch Degradationsprozesse Treibhausgase emittieren. Besonders betroffen sind Moorböden, die durch eine frühere landwirtschaftliche Nutzung stark in ihrer natürlichen Funktion beeinträchtigt wurden. Um diesen Verlust zu stoppen und gleichzeitig die Klimafunktion dieser Böden wiederherzustellen, kann die Nutzung von Moor-PV-Anlagen eine geeignete Möglichkeit darstellen.

Als Moor-PV gelten Freiflächensolaranlagen, die auf Moorbodenflächen errichtet werden, die zuvor entwässert und landwirtschaftlich genutzt wurden (siehe $\nearrow$ Z 6.2.2-2). Sie können auf stark

degradierten, organischen Böden errichtet werden, wenn dies perspektivisch mit einer dauerhaften Wiedervernässung der jeweiligen Moorbodenfläche verbunden ist.

Die Wiedervernässung hat das Potenzial, die CO₂-Emissionen der Moorböden erheblich zu reduzieren und gleichzeitig die Kohlenstoffspeicherfunktion des Moores wiederherzustellen, was zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele auf Landes- und Bundesebene beitragen kann. Es ist zudem davon auszugehen, dass die geplante Wiedervernässung der für die Moor-PV-Anlage vorgesehenen Fläche nicht nur auf diese Fläche begrenzt bleiben wird, sondern auch potenziell Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse in einem größeren Gebiet bewirken kann.

Darüber hinaus ermöglicht die Errichtung von Moor-PV-Anlagen eine doppelte Flächennutzung. Während die Energiegewinnung zur Förderung des Klimaschutzes beiträgt, wird gleichzeitig die Renaturierung der Moorlandschaft unterstützt.

Um die Planungen für eine dauerhafte Wiedervernässung der Moorbodenfläche durch eine Moor-PV-Anlage transparent darzustellen, soll eine nachvollziehbare Konzeption erarbeitet werden. Durch eine ganzheitliche Betrachtung und Planung, die ökologische, klimatische und energiepolitische Aspekte vereint, kann eine nachhaltige Nutzung der Moorbodenflächen gewährleistet werden (siehe ↗ G 7.2.4-5).

6.2.3 Wasserstoff

G 6.2.3-1 Ausbau Wasserstoffwirtschaft

Die Erzeugung, der Transport, die Speicherung und die Nutzung von Wasserstoff soll unterstützt werden. Dabei soll auf eine effektive Nutzung der anfallenden Abwärme hingewirkt werden.

Z 6.2.3-2 Wasserstoffinfrastruktur

Der Aufbau einer leistungsfähigen, kosteneffizienten und nachhaltigen Netzinfrastuktur für den Transport von Wasserstoff und seinen Derivaten ist zu unterstützen und voranzutreiben.

G 6.2.3-3 Wasserstoffproduktionsanlagen

Für die Errichtung von Wasserstoffproduktionsanlagen sollen bevorzugt Flächen geprüft werden, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen, an Netzverknüpfungspunkten oder entlang der Wasserstofftransportinfrastruktur liegen.

Begründung zu G 6.2.3-1

Die Erzeugung, der Transport, die Speicherung und Nutzung von Wasserstoff sollen unterstützt werden, da diese Prozesse einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und zur Reduktion von CO₂-Emissionen leisten. Neben dem Beitrag zur Klimaneutralität und der Umsetzung einer erfolgreichen Energiewende in Sachsen-Anhalt bietet der Aufbau einer CO₂-freien Wasserstoffwirtschaft eine große Chance für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sowie für die Etablierung neuer Wertschöpfungsketten und die Schaffung neuer hochwertiger Arbeitsplätze. Damit dies gelingt, sollen insbesondere die Potenziale von grünem Wasserstoff unter Berücksichtigung der Wasserstoffstrategie Sachsen-Anhalts genutzt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen effiziente Prozessabläufe hinsichtlich der Erzeugung, des Transports, der Speicherung und Nutzung von Wasserstoff gewährleistet werden.

Ein wichtiger Aspekt der Wasserstoffwirtschaft ist die Nutzung der anfallenden Abwärme, die in den verschiedenen Phasen der Wasserstoffproduktion und -nutzung erzeugt wird. Die effiziente Nutzung dieser Abwärme kann nicht nur die Gesamtenergieeffizienz der Systeme erhöhen, sondern auch zur Reduktion des gesamten Primärenergieverbrauchs beitragen. Durch die Verwertung von Abwärme in benachbarten Produktionsprozessen oder in Fernwärmenetzen sollen Synergien geschaffen werden, die den Primärenergiebedarf in anderen Bereichen senken und somit die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Wasserstofftechnologie weiter verbessern.

Begründung zu Z 6.2.3-2

Um die Potenziale des Wasserstoffs und seiner Derivate vollumfänglich nutzen zu können, bedarf es deutschland- und europaweit des Aufbaus einer leistungsfähigen, kosteneffizienten und nachhaltigen Netzinfrastuktur, die die zukünftigen zentralen Wasserstoffproduktionsanlagen mit den wesentlichen Wasserstoffverbrauchspunkten und -speichern verbindet. In diesem Kontext ist es entscheidend, diese Infrastruktur mit dem Stromnetz zu verknüpfen, um Synergien zwischen beiden Netzen zu schaffen und eine flexible, effiziente Energieversorgung sicherzustellen.

Die entstehende Wasserstoffinfrastruktur (Fern- und Verteilnetz) hat zum Ziel, die Dekarbonisierung

der Industrie und Wirtschaft sowie weiterer Sektoren voranzutreiben und somit einen zentralen Beitrag zur Transformation des Energiesystems hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung in Deutschland zu leisten.

Im Rahmen einer gesamtwirtschaftlich optimierten Planung ist vorgesehen, das Wasserstoffnetz überwiegend durch umgestellte Leitungen der bestehenden Erdgasinfrastruktur sowie durch neu zu errichtende Wasserstoffleitungen aufzubauen.

Zum Aufbau einer initialen Kernnetzinfrastruktur ergeben sich für Sachsen-Anhalt gemäß der Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes durch die Bundesnetzagentur vom 22.10.2024 folgende Neubaumaßnahmen:

- *Preußlitz – Cörmigk,*
- *Cörmigk – Halle (Saale),*
- *Milzau – Milzau 1,*
- *Uhrsleben – Wefensleben und*
- *Leuna Süd – Leuna Süd 1.*

Darüber hinaus sind länderübergreifend folgende Neubaumaßnahmen geplant:

- *Edesbüttel – Bobbau,*
- *Bobbau – Rückersdorf,*
- *Salzgitter – Wefensleben,*
- *Nempitz – Kulkwitz und*
- *Räpitz – Böhlen.*

Die Ermittlung und Festlegung konkreter Trassenkorridore erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und stellt sicher, dass alle relevanten Aspekte der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.

Begründung zu G 6.2.3-3

Dezentrale Erzeugung bei gleichzeitig möglichst ortsnahe Verwendung von insbesondere grünem Wasserstoff kann dazu beitragen, den Bedarf an Importen zu verringern und Transportkosten zu minimieren. Vor diesem Hintergrund sollen bei der Errichtung von Wasserstoffproduktionsanlagen (z. B. Wasserelektrolyseuren) bevorzugt Flächen geprüft werden, die im räumlich-funktionalem Zusammenhang mit den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen stehen (siehe 7 Z 5.1.2-1). Ein räumlich-funktionaler Zusammenhang kann die effiziente Nutzung des erzeugten Wasserstoffs unterstützen, insbesondere für industrielle Prozesse, die auf Wasserstoff angewiesen sind. Zudem können Transportwege reduziert und die Anbindung an bestehende Infrastrukturen erleichtert werden.

Die Errichtung von Wasserstoffproduktionsanlagen an Netzverknüpfungspunkten sowie entlang der Wasserstofftransportinfrastruktur kann eine effiziente Integration von Strom und Wasserstoff ermöglichen. Wasserstoffproduktionsanlagen können im Sinne der Sektorenkopplung Lastspitzen im Stromnetz aufnehmen, indem sie überschüssigen Strom aus erneuerbaren Quellen in Wasserstoff umwandeln. Dies trägt zu einem effektiven und sicheren Betrieb der Hoch- und Höchstspannungsinfrastrukturen bei, da Netzschwankungen durch die flexible Lastaufnahme

ausgeglichen werden können.

Durch die direkte Anbindung an die Wasserstoffinfrastruktur kann zudem eine schnelle und effektive Nutzung des erzeugten Wasserstoffs ermöglicht werden, was die Integration von Wasserstoff in bestehende Wertschöpfungsketten fördert.

6.3 Stromversorgungsnetz

Z 6.3-1 Stromnetzentwicklung

Für eine effiziente, umweltschonende und sichere Energieversorgung mit einem wachsenden Anteil Erneuerbarer Energien ist in allen Teilräumen des Landes ein zuverlässiges, leistungsfähiges und bedarfsorientiertes Stromnetz zu entwickeln.

G 6.3-2 Intelligente Stromnetze

Die Möglichkeiten der Digitalisierung sollen durch den intelligenten Einsatz und die Vernetzung erneuerbarer Energieträger entwickelt und genutzt werden, um die Energieerzeugung zu verstetigen. Dabei sollen insbesondere intelligente Stromnetze bedarfsgerecht als Teil des Verteilnetzes entwickelt und genutzt werden.

G 6.3-3 NOVA-Prinzip

Die Optimierung, Verstärkung und der Ausbau bestehender technischer Infrastrukturen sollen gegenüber dem Neubau Vorrang haben.

G 6.3-4 Bündelungsgebot länderübergreifender Höchstspannungsleitungen

Vorhaben zum Ausbau des Stromnetzes sowie Neubaumaßnahmen, insbesondere von länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen, sollen möglichst mit vorhandenen und geplanten Energie- und Verkehrsinfrastrukturen gebündelt werden.

Begründung zu Z 6.3-1

Für eine effiziente, umweltschonende und sichere Energieversorgung mit einem wachsenden Anteil erneuerbarer Energien ist der Ausbau eines zuverlässigen, leistungsfähigen und bedarfsorientierten Stromnetzes in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts notwendig. Im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes erfordert insbesondere die Integration erneuerbarer Energien eine gezielte Planung und Investition in die Strominfrastruktur.

Die Stromnetze übernehmen dabei nicht nur eine wichtige regionale Versorgungsfunktion für die Bevölkerung und Wirtschaft, sondern auch eine bedeutende überregionale Rolle. Sie ermöglichen den effizienten Transport von erneuerbarem Strom aus den Erzeugungsgebieten zu den Verbrauchsschwerpunkten und tragen gleichzeitig zur Umsetzung der bundes- sowie landespolitischen Zielsetzungen im Klimaschutz und der Energiewende bei.

Um eine zuverlässige Versorgung zu gewährleisten, sind sowohl im Verteil- als auch im Übertragungsnetz Um- und Ausbaumaßnahmen erforderlich. Diese Anpassungen sollen sicherstellen, dass das Netz die schwankende und dezentrale Erzeugung von erneuerbarem Strom aufnehmen kann.

Zudem ist das Stromnetz als Teil eines „intelligenten Netzes“ zu entwickeln und auszubauen, sodass die Energieflüsse flexibel gesteuert und der Stromverbrauch mit der Erzeugung in Einklang gebracht werden können. Dies erfordert eine enge Vernetzung aller Akteure im Energiesystem von der Erzeugung über den Transport und die Speicherung bis hin zum Verbrauch (siehe ↗ G 6.1-6 und ↗ G 6.3-2).

Begründung zu G 6.3-2

Eine konsequente Digitalisierung und Echtzeitsynchronisation von Erzeugung, Transport, Speicherung und Verteilung sind wesentliche Bestandteile einer wirtschaftlichen, sicheren und nachhaltigen Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien. Insbesondere sollen intelligente Stromnetze bedarfsgerecht als Teil des Verteilnetzes entwickelt und genutzt werden.

Die Energiewende strebt die Umstellung der Energieversorgung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energieträger an. Diese Umstellung stellt jedoch neue Herausforderungen hinsichtlich Erzeugung, Transport, Speicherung und Verteilung von Energie dar. Besonders im Hinblick auf die schwankende Verfügbarkeit erneuerbarer Energien wie Wind und Sonne kann eine intelligente Steuerung dazu dienen, eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Energieversorgung zu gewährleisten. Durch die digitale Vernetzung erneuerbarer Energieträger und deren intelligente Nutzung kann die Energieerzeugung flexibel an den Bedarf angepasst werden. Eine Schlüsselrolle spielt dabei die Entwicklung von intelligenten Stromnetzen, die auf Echtzeitdaten basieren und eine optimierte Netzauslastung ermöglichen. Dadurch können bestehende Infrastrukturen effizienter genutzt, Engpässe im Verteilnetz vermieden und der Netzausbaubedarf optimiert werden (siehe ↗ Z 6.3-1).

Besondere Bedeutung kommt auch intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen für Endverbraucher zu. Zudem sollen Lastmanagement- und Nachfragesteuerungssysteme entwickelt werden, um den Verbrauch flexibel an die aktuelle Energieverfügbarkeit anzupassen und die Stabilität der Stromnetze zu gewährleisten. Dies soll dazu beitragen, die Integrationsfähigkeit erneuerbarer Energien zu erhöhen und die Netzauslastung zu optimieren.

Begründung zu G 6.3-3

Die Optimierung, Verstärkung und der Ausbau bestehender technischer Infrastrukturen sollen gegenüber dem Neubau Vorrang haben, da dieser Ansatz sowohl ökologische als auch ökonomische Vorteile mit sich bringt und zur Schonung natürlicher Ressourcen beiträgt. Im Rahmen des für den Klimaschutz notwendigen Ausbaus der Erneuerbaren Energien kommt dem Energieleitungsnetz eine zentrale Bedeutung zu, da es an den wachsenden Strombedarf angepasst und bedarfsgerecht ausgebaut werden muss.

Nach den Grundsätzen der Netzplanung soll das NOVA-Prinzip angewendet werden: Netz-Optimierung vor Netz-Verstärkung vor Netz-Ausbau. Zunächst soll der bestehende Netzbetrieb optimiert werden, um die vorhandenen Ressourcen effizienter zu nutzen. Reicht die Optimierung nicht aus, soll die Verstärkung der bestehenden Leitungen erfolgen. Wenn auch diese Maßnahme nicht den erforderlichen Erfolg bringt, soll der Ausbau des Netzes in Betracht gezogen werden.

Der Neubau von Energietrassen ist in der Regel mit einer erheblichen Raumbeanspruchung verbunden, die zu Nutzungskonflikten und Zerschneidungen bisher unzerschnittener Freiraumstrukturen führen kann. Die Priorisierung von Optimierung, Verstärkung und Ausbau des bestehenden Energieleitungsnetzes soll dazu beitragen, die negativen Auswirkungen auf die Landschaft zu minimieren und die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren (siehe ↗ Z 7.2.4-7). Werden nach der Ausschöpfung aller Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen dennoch neue

Trassen erforderlich, sollen diese vorrangig unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten umgesetzt werden. Dies soll eine effiziente Nutzung der Ressourcen ermöglichen und unnötige Kosten vermeiden.

Begründung zu G 6.3-4

Neubaumaßnahmen und der Ausbau des Stromnetzes, insbesondere von länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen, sollen möglichst mit bestehenden und geplanten Energie- sowie Verkehrsinfrastrukturen gebündelt werden, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und die zusätzliche Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren (siehe ↗ Z 7.2.4-7).

Die Errichtung neuer Leitungstrassen führt in der Regel zu einer erheblichen Raumbeanspruchung, die unzerschnittene Freiraumstrukturen beeinträchtigen kann. Durch die Bündelung mit bestehenden und geplanten Energie- sowie Verkehrsinfrastrukturen sollen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensräume verringert und die Nutzung von Flächen effizienter gestaltet werden. Zudem sollen Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungsinteressen frühzeitig vermieden werden.

Wo dennoch neue Trassen erforderlich sind, soll eine parallele Führung mit bestehenden Energie- und Verkehrsinfrastrukturen angestrebt werden. Diese Vorgehensweise soll zusätzliche Umweltbelastungen verringern und die Integration neuer Leitungstrassen in bereits erschlossene Gebiete erleichtern.

Das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) enthält Vorhaben zum Ausbau der Übertragungsnetze, bei denen eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und ein vordringlicher Bedarf für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb festgestellt wurden.

Eine Betroffenheit für Sachsen-Anhalt ergibt sich aus folgenden Vorhaben des BBPlG:

- *Nr. 5: Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink); Gleichstrom, Nennspannung 525 Kilovolt,*
- *Nr. 5a: Höchstspannungsleitung Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar, Gleichstrom, Nennspannung 525 Kilovolt, mit den Bestandteilen Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Landkreis Börde und Landkreis Börde – Isar,*
- *Nr. 10: Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 Kilovolt mit den Einzelmaßnahmen Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Hattorf – Wahle und Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Salzgitter,*
- *Nr. 13: Höchstspannungsleitung Pulgar – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 Kilovolt,*
- *Nr. 39: Höchstspannungsleitung Güstrow – Parchim Süd – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt; Drehstrom Nennspannung 380 Kilovolt mit den Abschnitten Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt – Stendal West und Stendal West – Wolmirstedt,*
- *Nr. 44: Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 Kilovolt,*

- *Nr. 60: Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow - Güstrow – Putlitz Süd – Putlitz – Perleberg - Stendal West - Wolmirstedt – Schwanebeck/Huy – Klostermansfeld - Schraplau/Obhausen – Lauchstädt; Drehstrom Nennspannung 380 Kilovolt und*
- *Nr. 93: Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels – Pulgar; Drehstrom Nennspannung 380 Kilovolt.*

Die Ermittlung und Festlegung der konkreten Trassenkorridore für die länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen gemäß BBPlG erfolgt im Rahmen der Bundesfachplanung und des anschließenden Planfeststellungsverfahrens und liegt gemäß § 31 Abs. 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz in der Regel in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

Vorbehaltlich der Änderung des Bedarfsplangesetzes ergibt sich durch den Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 eine zusätzliche Betroffenheit hinsichtlich folgender Maßnahmen, für die ein energiewirtschaftlicher Bedarf von der Bundesnetzagentur festgestellt wurde:

- *DC40: Suchraum Nüttermoor – Streumen,*
- *DC40 plus: Dörpen/West – Klostermansfeld,*
- *P630: Netzverstärkung Wolmirstedt – Eulenberg – Förderstedt,*
- *P631: Netzverstärkung Marke – Hohenthurm – Lauchstädt,*
- *P634: Netzverstärkung Klostermansfeld – Stadt Schraplau/Gemeinde Obhausen,*
- *P635: Netzausbau Gemeinde Grabowhöfe – Einheitsgemeinde Stadt Jerichow – Stadt Barby/ Stadt Zerbst/Anhalt – Marke und*
- *P641 Netzausbau Gemeinde Erxleben/Ingersleben/Emden – Stadt Wanzleben-Börde/ Gemeinde Hohe Börde – Eulenberg.*

7. Freiraumstruktur und Ressourcen

7.1 Freiraum- und Ressourcennutzung

7.1.1 Landwirtschaft

G 7.1.1-1 Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig

Die Landwirtschaft soll in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts als ein raumbedeutsamer, die Kulturlandschaft prägender, leistungsfähiger, multifunktionaler Wirtschaftszweig erhalten und weiterentwickelt werden.

G 7.1.1-2 Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft

Eine leistungsfähige Landwirtschaft soll in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts erhalten und weiterentwickelt werden insbesondere durch:

- die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum,
- die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe u.a. durch eine weitere Digitalisierung der Landwirtschaft,
- die Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Agrar- und Ernährungsbereich,
- die Stärkung der Resilienz der Landwirtschaft,
- die Unterstützung des Agrarmarketings unter besonderer Berücksichtigung des Regionalbezugs und die Unterstützung der Direkt- und Regionalvermarktung,
- den Ausbau der Verflechtungen zwischen Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft,
- die Entwicklung von regionalen Wertschöpfungsketten und
- die wirtschaftliche Teilhabe der landwirtschaftlichen Betriebe an der Energiewende.

G 7.1.1-3 Nachhaltige Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, naturnaher Lebensräume und zur Förderung der biologischen Vielfalt beitragen. Die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer-, Boden-, Arten- und Klimaschutzes sollen bei der Weiterentwicklung der Landwirtschaft berücksichtigt werden.

G 7.1.1-4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sollen in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts erhalten werden. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nur dann erfolgen, wenn nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

G 7.1.1-5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für die Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft soll landwirtschaftlich genutzte Fläche nur im notwendigen Maß in Anspruch genommen werden.

Ist ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich,

sollen unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange keine Böden mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden.

G 7.1.1-6 Stabilisierung Anteil ökologischer Landwirtschaft

Der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Flächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche soll stabilisiert und marktangepasst entwickelt werden.

Z 7.1.1-7 Vorranggebiete für Landwirtschaft

Zur Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Böden sind durch die Regionalplanung Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen. In diesen Gebieten darf Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden.

G 7.1.1-8 Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft

Vorranggebiete für Landwirtschaft sollen unter Berücksichtigung der Kriterien „Ertragspotenzial“ und „Wasserhaltevermögen“ festgelegt werden.

Bei der Bestimmung dieser Gebiete sollen mindestens die landwirtschaftlichen Böden berücksichtigt werden, die sowohl eine mittlere Bodenzahl größer oder gleich 90 als auch eine nutzbare Feldkapazität von größer oder gleich 270 Millimetern aufweisen.

G 7.1.1-9 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den prägenden Wirtschaftsfaktor darstellt. Sie dienen der Sicherung landwirtschaftlicher Böden mit einem hohen ackerbaulichen Ertragspotenzial oder der Sicherung landwirtschaftlicher Böden, die sich für den Anbau von Sonderkulturen besonders gut eignen.

Als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft werden festgelegt:

1. Teile der Altmark,
2. Magdeburger Börde,
3. Nördliches Harzvorland,
4. Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben,
5. Ackerlandgebiete des Vorfläming,
6. Gebiet südöstlich von Wittenberg,
7. Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld,
8. östliches und südliches Harzvorland,
9. Teile der Querfurter Platte,
10. Gebiet um Weißenfels,
11. Gebiet um Zeitz und
12. Gebiete im Bereich von Saale und Unstrut einschließlich der Weinbaugebiete.

Begründung zu G 7.1.1-1

Die Landwirtschaft ist zusammen mit der Ernährungswirtschaft in Sachsen-Anhalt ein bedeutender

und prägender Wirtschaftssektor im ländlichen Raum und sichert Lebensgrundlagen für die Menschen. Voraussetzung für die Erfüllung der vielfältigen Ansprüche an eine flächendeckend nachhaltige und umweltschonende Landwirtschaft ist die Erhaltung und die Schaffung wettbewerbsfähiger landwirtschaftlicher Unternehmen sowie die Entwicklung und der Aufbau von regionalen Wirtschaftskreisläufen mit leistungsfähigen Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

Die Aufgaben der Landwirtschaft umfassen in erster Linie die Sicherung der Nahrungsgrundlagen der Bevölkerung sowie die Produktion von Futtermitteln. Darüber hinaus kommt der Landwirtschaft hinsichtlich der Produktion nachwachsender Rohstoffe für die regionale Energieversorgung auf Basis landwirtschaftlicher Biomasse, aber auch anderer Rohstoffe für die Verarbeitung, der Pflege der Natur- und Kulturlandschaft, dem ländlichen Brauchtum sowie der Erhaltung des Naturhaushalts einschließlich der Sicherung der biologischen Vielfalt große Bedeutung zu.

Eine nachhaltige Landwirtschaft leistet zentrale Beiträge zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, zur Umsetzung der Energiewende, zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz, zum Erhalt abwechslungsreicher Kulturlandschaften, regionaler Identitäten sowie des kulturellen Erbes, und damit insgesamt zur nachhaltigen Entwicklung und Sicherung der Lebensqualität in den ländlichen Räumen.

Begründung zu G 7.1.1-2

Die Land- und Ernährungswirtschaft ist von hoher regionalwirtschaftlicher Bedeutung für das ländlich geprägte Land Sachsen-Anhalt. Sie ist wichtiger Arbeitgeber, Initiator und Wachstumsmotor im ländlichen Raum und nimmt auf Grund ihrer regionalen Verankerung dort gleichzeitig stabilisierende Funktionen wahr. Zur Unterstützung dieser Funktionen ist ein Maßnahmenmix erforderlich, der die verschiedenen wirtschaftlichen Herausforderungen aufgreift und somit auch zur Unabhängigkeit von Importen an Nahrungs-, Futter- und Düngemitteln beiträgt.

Lebenswerte ländliche Räume sind ein wesentliches Fundament, um Menschen in diesen Regionen zu halten. Die Sicherung von Fachkräften ist mit Blick auf die demografische Entwicklung, insbesondere im ländlichen Raum eine essenzielle Aufgabe. Eine dauerhafte Verfügbarkeit von gut ausgebildeten Arbeitskräften ist eine wesentliche Grundlage für stabile, wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Betriebe.

Die Digitalisierung in der Landwirtschaft schreitet zügig voran und verändert die Arbeitsweise auf vielen Höfen grundlegend. Moderne Technologien und digital vernetzte Systeme können landwirtschaftliche Betriebe dabei unterstützen, umweltfreundlicher, klimafreundlicher und tiergerechter zu wirtschaften und gleichzeitig gute Erträge zu erzielen. Durch den Einsatz moderner Technologien wie Sensoren, Drohnen und Künstlicher Intelligenz können Arbeitsprozesse optimiert und Kosten gesenkt werden. Gezielt eingesetzt kann die Digitalisierung somit zu mehr Effizienz, Wertschöpfung, Tierwohl, Nachhaltigkeit und Rückverfolgbarkeit beitragen.

Nur eine resiliente Landwirtschaft kann trotz Veränderungen der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Rahmenbedingungen weiterhin den vielfältigen gesellschaftlichen Anforderungen

gerecht werden. Landwirtschaftliche Betriebe müssen trotz aktueller Herausforderungen wie dem Klimawandel und dem Arbeitskräftemangel, zunehmenden gesellschaftlichen Erwartungen in Bezug auf Umwelt-, Klima-, Biodiversitäts- und Tierschutz, Preisschwankungen sowie sich verändernden Konsumgewohnheiten wirtschaftlich und wettbewerbsfähig bleiben. Um gesellschaftliche Funktionen wie die Bereitstellung von sicheren, bezahlbaren und hochwertigen Nahrungsmitteln, Ökosystemdienstleistungen und Wertschöpfung im ländlichen Raum weiterhin erbringen zu können, sind Robustheit, Anpassungsfähigkeit und Transformationsbereitschaft für landwirtschaftliche Betriebe unabdingbar.

Da insbesondere landwirtschaftliche Unternehmen als polypolistische Marktteilnehmer eine schwierige Marktstellung haben, ist das Agrarmarketing ein wichtiger Baustein, um eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Ernährungswirtschaft zu ermöglichen.

Mit dem Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten und der Teilhabe der Unternehmen an der Energiewende können Wertschöpfungspotenziale erschlossen und die Stabilität der Unternehmen erhöht werden. Bei der Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten sollen tierschutz-, umwelt- und klimagerechte sowie flächengebundene Nutztierhaltungen, hofnahe Schlachtungen und regionale Verarbeitungsstrukturen für die tierischen Lebensmittel berücksichtigt und unterstützt werden.

Begründung zu G 7.1.1-3

Die Landwirtschaft ist ein Wirtschaftsbereich, der auf die Nutzung natürlicher Ressourcen angewiesen ist. Der Einsatz von Maschinen zur Bodenbearbeitung sowie die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln beeinflusst den Boden, das Wasser, die Luft und die in der Agrarlandschaft lebenden Tiere und Pflanzen.

Die weite Verbreitung von Zwischenfruchtanbau, Anbauverfahren mit pflugloser Bodenbearbeitung (v.a. Mulchsaat, Direktsaat, Strip-Till) und die Wahl einer Fruchtfolge, welche die ökologischen Standortbedingungen berücksichtigt, dient der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und fördert die Biodiversität. Der Einsatz organischer Düngemittel und das Wirtschaften nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes reduziert die Umweltbelastung und schützt nützliche Insekten und Bodenorganismen. Durch die Anlage und Pflege von Lebensräumen wie Hecken, Blühstreifen und Feuchtgebieten werden Rückzugsorte und Nahrungsquellen für zahlreiche Tierarten geschaffen. Zudem kann die nachhaltige Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden die Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren in diesen Lebensräumen fördern. Durch die Optimierung von Bewässerungstechniken und dem Einsatz wassersparender Technologien können der Wasserverbrauch reduziert und Wasserressourcen geschont werden.

Um negativen Auswirkungen auf die Umwelt vorzubeugen, berücksichtigen landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeit die fachrechtlichen Vorgaben und wirtschaften nach den Vorschriften der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und gemäß § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Begründung zu G 7.1.1-4

Im Sinne der Vorsorge für zukünftige Generationen ist dem Schutz des Bodens als Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln mit Blick auf auftretende Klimaveränderungen und für die Ernährungssicherstellung ein besonderes Gewicht beizumessen. Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essenzielle Produktionsgrundlage angewiesen. Nur wenn ausreichend Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, können die landwirtschaftlichen Betriebe ökonomisch nachhaltig wirtschaften und ihre vielfältigen, multifunktionalen Aufgaben erfüllen.

Nach wie vor werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichem Umfang z. B. für Industrieansiedlungen, den Ausbau erneuerbarer Energien oder Verkehrs- und andere Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommen. Die Flächenneuinanspruchnahme geht somit überwiegend zu Lasten der Landwirtschaft. Deshalb soll eine Inanspruchnahme für außerlandwirtschaftliche Nutzungen unter ausreichender Berücksichtigung der maßgeblichen agrarischen und ökologischen Belange nur in den Fällen erfolgen, in denen die Verwirklichung solcher Nutzungen zur nachhaltigen Verbesserung der Raumstruktur beitragen und für diese Vorhaben aufgrund der besonderen Zweckbestimmung nachweislich nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Agrarstrukturelle Belange sind betroffen, wenn die Verfügbarkeit und Qualität der Produktionsfaktoren Arbeit, Boden, Kapital, der Produktions- und Arbeitsbedingungen, der notwendigen Infrastruktur sowie die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe beeinflusst oder verändert werden. Agrarstrukturelle Belange sollen immer dann berücksichtigt werden, wenn sie stärker als nur geringfügig betroffen sind.

Begründung zu G 7.1.1-5

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG vom Verursacher u.a. durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

Grundsätzlich sollen landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht in Anspruch genommen werden. Es sollen vorrangig andere Möglichkeiten geprüft werden, damit möglichst keine Landwirtschaftsflächen beansprucht werden. § 15 BNatSchG ist hierbei maßgeblich.

Ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu vermeiden, sollen diese nicht auf Böden mit einem bezogen auf den jeweilig berührten Landkreis überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial realisiert werden. Das ackerbauliche Ertragspotenzial soll an der für die jeweilige Fläche im Agraratlas Sachsen-Anhalt aufgeführten Bodenzahl bemessen werden.

Um ökologische Funktionen und Biodiversität zu fördern, ohne die landwirtschaftliche Nutzung wesentlich zu beeinträchtigen, sollen produktionsintegrierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bevorzugt werden. Besteht keine Möglichkeit produktionsintegrierte Maßnahmen umzusetzen, sollen linienhafte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen flächigen vorgezogen werden, wenn negative Randeffekte ausgeschlossen werden können.

Agrarstrukturelle Belange sind betroffen, wenn die Verfügbarkeit und Qualität der Produktionsfaktoren Arbeit, Boden, Kapital, der Produktions- und Arbeitsbedingungen, der notwendigen Infrastruktur sowie die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe beeinflusst oder verändert werden. Agrarstrukturelle Belange sollen immer dann berücksichtigt werden, wenn sie stärker als nur geringfügig betroffen sind.

Begründung zu G 7.1.1-6

Die bisherige positive Entwicklung der ökologisch bewirtschafteten Fläche soll unter den aktuellen Herausforderungen (z. B. wachsende Flächenkonkurrenz) stabilisiert werden. Gerade in der ökologischen Produktion sind stabile Lieferbeziehungen zwischen erzeugenden Betrieben, Verarbeitungsbetrieben und Handel von besonderer Bedeutung damit Erzeuger- und Verarbeitungsbetriebe auskömmliche Preise für die Ökoprodukte erzielen und von der Nachfrage der Verbraucher profitieren können. Deshalb sollte der Ausbau auf der Erzeugerstufe marktangepasst erfolgen.

Begründung zu Z 7.1.1-7

Der Druck konkurrierender Nutzungsansprüche auf landwirtschaftliche Flächen hat in den vergangenen Jahren noch einmal erheblich zugenommen und wird durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter forciert. Daher sollen besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft entfalten sehr weitreichende Bindungswirkungen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Grund und Boden in Anspruch nehmen, sind mit diesem Vorrang nicht vereinbar und damit nicht genehmigungsfähig.

Für eine gezielte raumordnerische Steuerung dieses Vorrangs ist die Ebene der Regionalplanung aufgrund ihres präziseren Maßstabs besonders geeignet. Daher sind Vorranggebiete für Landwirtschaft in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen.

Landwirtschaftliche Bodennutzung ist die Bewirtschaftung des Bodens, die darauf abzielt, einen Pflanzenertrag zu erwirtschaften. Vorranggebiete für Landwirtschaft dienen somit der Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungs- und Futtermitteln sowie der Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe. Diese können vielfältig als biogener Energieträger oder andersartig, z. B. als Baustoff oder in der Textilherstellung genutzt werden. Eine Inanspruchnahme von Böden für Nutzungen, die nicht mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung vereinbar sind, ist in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Die Errichtung und die Nutzung von Agri-PV-Anlagen gemäß der einschlägigen DIN SPEC ist in Vorranggebieten für Landwirtschaft zulässig, insofern weiterhin gleichzeitig eine landwirtschaftliche Bodennutzung als Hauptnutzung erfolgt (siehe ↗ G 6.2.2-10).

Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für die Landwirtschaft ausgenommen.

Begründung zu G 7.1.1-8

Mit 7.1.1-7 wird die Regionalplanung beauftragt, hochwertige landwirtschaftliche Böden in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorranggebiete für Landwirtschaft räumlich präzise festzulegen. Die Identifizierung dieser großflächigen (größer oder gleich 100 ha), zusammenhängenden Gebiete soll insbesondere auf der Grundlage der Kriterien Ertragsfähigkeit und Wasserhaltvermögen erfolgen. Als Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden soll die im Agraratlas Sachsen-Anhalt aufgeführte Bodenzahl herangezogen werden. Das Wasserhaltevermögen eines Bodens soll auf Grundlage der nutzbaren Feldkapazität im nutzbaren Wurzelraum bestimmt werden.

Böden, die eine mittlere Bodenzahl größer oder gleich 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Raum von größer oder gleich 270 Millimeter aufweisen, gehören zu den wertvollsten Böden des Landes. Sie sollen bei der Identifizierung von Vorranggebieten für Landwirtschaft durch die Regionalplanung mindestens in die Abwägung eingestellt werden. In der dieser Festlegung zugeordneten 7.1.1-8 Erläuterungskarte Schwerpunktraum für Landwirtschaft sind auf der Grundlage berührter Flure die Teilbereiche des Landes kartografisch dargestellt, in denen diese hochwertigen landwirtschaftlichen Böden identifiziert wurden. Die Erläuterungskarte dient somit der räumlichen Verortung potenzieller Vorranggebiete für Landwirtschaft. Darüber hinaus können von der Regionalplanung weitere Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden.

Begründung zu G 7.1.1-9

Die Landwirtschaft ist für das Land Sachsen-Anhalt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Sie ist insbesondere aufgrund der bestehenden naturräumlichen Voraussetzungen für das Land von besonderer Bedeutung. Die guten natürlichen Bedingungen für die Landwirtschaft im Land sollen langfristig gesichert werden.

Die Landwirtschaft kann ihre vielfältigen Aufgaben nur dann erfolgreich erfüllen, wenn der für sie grundlegende Produktionsfaktor Boden erhalten bleibt. Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen Böden für eine landwirtschaftliche Nutzung raumordnerisch gesichert werden, die gemessen an der im Agraratlas Sachsen-Anhalt aufgeführten Bodenzahl über ein bezogen auf den jeweils berührten Landkreis hohes ackerbauliches Ertragspotenzial verfügen oder die sich für den Anbau von Sonderkulturen (u. a. Hopfen, Tabak, Gemüse, Obst, Wein) besonders gut eignen.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die landwirtschaftliche Nutzung in diesen Gebieten insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Anforderung an eine ausreichende Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltbevölkerung, der Veränderung der Ernährungsgewohnheiten, dem weiter zunehmenden Energieverbrauch sowie dem Klimawandel und der sich ständig verschärfenden Konkurrenz zwischen Flächen für Futter- und Nahrungsmittelproduktion, für nachwachsende Rohstoffe sowie für Infrastruktur- oder Naturschutzmaßnahmen mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind in der 7.1.1-9 Hauptkarte des Landesentwicklungsplans

zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Landwirtschaft ausgenommen. Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sollen von der Regionalplanung räumlich konkretisiert werden. Darüber hinaus können in den Regionalen Entwicklungsplänen weitere Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft bestimmt werden.

7.1.2 Forstwirtschaft

G 7.1.2-1 Aufgabe der Forstwirtschaft

Wald soll aufgrund seiner wichtigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen durch eine nachhaltige Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Als Voraussetzung für die Erzeugung des Rohstoffes Holz sowie das Erbringen seiner vielfältigen immateriellen Leistungen sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nachhaltig gesichert werden.

G 7.1.2-2 Entwicklung des Waldes

Um die Gesundheit, Stabilität und Produktivität des Waldes im Land langfristig zu sichern und seine Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, soll ein dauerhafter, klimaangepasster und standortgerechter Wald entwickelt werden.

G 7.1.2-3 Zerschneidung und Inanspruchnahme von Waldflächen

Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zerschnitten werden. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen soll auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.

Z 7.1.2-4 Vorranggebiete für Forstwirtschaft

Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind großflächige, zusammenhängende Waldflächen, die der Sicherung der Holzproduktion sowie der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung dienen.

Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind durch die Regionalplanung festzulegen.

G 7.1.2-5 Waldmehrung

Der Anteil des Waldes an der Landesfläche soll mindestens erhalten und langfristig erhöht werden.

G 7.1.2-6 Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung

Zur Sicherung von Flächen für Ersatzaufforstungen von in Anspruch genommenen Waldflächen sowie für die Mehrung des Waldes sollen durch die Regionalplanung Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung festgelegt werden. Es soll eine Arrondierung dieser Flächen zu größeren Einheiten angestrebt werden.

Begründung zu G 7.1.2-1

Durch eine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung sollen die Funktionen des Waldes zusätzlich als Grundlage für den Arten-, Boden-, Klima- und Wasserschutz sowie für Erholung und Freizeit der Bevölkerung gewährleistet werden. Um die unterschiedlichen Ansprüche an den Wald berücksichtigen zu können, bedarf es der nachhaltigen Erhaltung und Sicherung der Waldfunktionen.

Wälder sind wichtige Ökosysteme, die eine hohe Biodiversität aufweisen und Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten sind. Sie spielen eine zentrale Rolle im Kohlenstoffkreislauf,

da sie Kohlendioxid aus der Atmosphäre aufnehmen und speichern, was dem Klimawandel entgegenwirkt. Darüber hinaus regulieren Wälder den Wasserhaushalt, indem sie Wasser speichern und langsam abgeben.

Wälder spielen auch beim Hochwasserschutz eine wichtige Rolle. Sie bieten einerseits Raum für den Wasserrückhalt, da Bäume und Waldböden zur Abminderung der Fließgeschwindigkeit des Wassers beitragen. Zum anderen leisten Wälder einen Beitrag zum Bodenschutz. Durch die Wurzeln der Bäume und des Nebenbewuchses werden Erosion und Einträge in Gewässer reduziert.

Zudem stellen Wälder eine bedeutende ökonomische Ressource dar, da sie die Grundlage für die Produktion von Holz bilden, welches wiederum eine Vielzahl von Industrien unterstützt, von der Bauwirtschaft über die Papierherstellung bis hin zur Energieerzeugung. Die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern trägt zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere im ländlichen Raum, bei. Darüber hinaus bieten Wälder nicht-holzbasierte Produkte wie Früchte, Nüsse und Heilpflanzen, die zusätzliche Einkommensquellen darstellen.

Wälder stellen außerdem einen Raum für Erholung und Freizeitaktivitäten bereit, was zur physischen und psychischen Gesundheit der Bevölkerung beiträgt.

Der Erhalt und die Weiterentwicklung des Waldes sind daher nicht nur eine ökologische und ökonomische Notwendigkeit, sondern auch eine soziale Verpflichtung. Eine nachhaltige forstwirtschaftliche Waldbewirtschaftung, die die ökologischen Funktionen der Wälder erhält und gleichzeitig ihre wirtschaftliche Nutzung ermöglicht, ist von grundlegender Bedeutung für die langfristige Sicherstellung der vielfältigen Leistungen, die Wälder erbringen.

Begründung G 7.1.2-2

Der Wald soll so bewirtschaftet werden, dass er langfristig bestehen bleibt und seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann. Dies bedeutet auch, dass die Nutzung des Waldes seine Regenerationsfähigkeit nicht beeinträchtigen soll. Ein dauerhaft bewirtschafteter Wald ist widerstandsfähig gegenüber äußeren Einflüssen wie Stürmen, Schädlingen und Krankheiten und kann sich nach Störungen wieder erholen. Die dauerhafte Bewirtschaftung stellt sicher, dass der Wald kontinuierlich Holz und andere Ressourcen liefert, ohne dass die ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes beeinträchtigt werden.

Zudem soll der Wald an die aktuellen und zukünftigen klimatischen Bedingungen angepasst werden. Dies ist besonders im Hinblick auf den Klimawandel wichtig, der zu veränderten Temperatur- und Niederschlagsmustern sowie zu häufigeren extremen Wetterereignissen führt. Ein klimaangepasster Wald besteht aus Baumarten, die widerstandsfähig gegenüber diesen veränderten Bedingungen sind. Dies umfasst die Auswahl von Baumarten, die besser an Trockenheit, Hitze oder Frost angepasst sind, sowie die Förderung von Mischwäldern, die eine höhere Resilienz gegenüber klimatischen Veränderungen aufweisen. Die Anpassung an die Klimaveränderungen trägt dazu bei, die Gesundheit und Produktivität des Waldes langfristig zu sichern.

Der Wald soll außerdem an die spezifischen Bedingungen des jeweiligen Standorts angepasst entwickelt werden. Dies umfasst Faktoren wie Bodenbeschaffenheit, Wasserverfügbarkeit, Höhenlage und mikroklimatische Bedingungen. Ein standortgerechter Waldbestand ist optimal an diese lokalen Bedingungen angepasst. Die standortgerechte Bewirtschaftung berücksichtigt die natürlichen Gegebenheiten und fördert die Entwicklung eines stabilen und gesunden Waldes, der weniger anfällig für Krankheiten und Schädlinge ist und eine höhere Produktivität aufweist.

Begründung zu G 7.1.2-3

Die Zerschneidung von Waldflächen führt zur Fragmentierung von Lebensräumen mit erheblichen Nachteilen für die Produktivität und Rentabilität der Forstwirtschaft. Die Erschließung und Pflege isolierter Waldparzellen verringert die Effizienz der Bewirtschaftung und führt somit zu höheren Kosten. Zudem verschlechtert sich das Mikroklima und die Bodenqualität angrenzender Waldflächen, was das Wachstum der Bäume hemmt und die Holzqualität mindert.

Unter Inanspruchnahme von Waldflächen ist die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart zu verstehen. Das Land Sachsen-Anhalt gehört mit einem Waldanteil von 22,6 Prozent zu den waldärmeren Bundesländern in Deutschland. Zudem ist eine sehr differenzierte naturräumliche Waldausstattung gegeben.

Grundsätzlich sollen daher die großflächige Zerschneidung von Wäldern vermieden und die Inanspruchnahme von Waldflächen für andere Nutzungen minimiert werden. Planungen und Maßnahmen sollen so ausgerichtet werden, dass Nachteile für die Bewirtschaftung des Waldes vermieden werden, ein Verlust der Stabilität von Waldflächen und der Biodiversität ausgeschlossen wird und die Umwelt- und Erholungsleistungen von Wäldern erhalten bleiben.

Die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart soll bezogen auf die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausgeglichen werden. In Betracht kommen hier vorrangig Erstaufforstungen in mindestens gleicher Flächengröße wie die Umwandlungsfläche zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung.

Begründung zu Z 7.1.2-4

Die forstwirtschaftliche Nutzung von Wäldern spielt eine zentrale Rolle für die Bereitstellung erneuerbarer Ressourcen, insbesondere von Holz, das für Bauzwecke, die Papierherstellung und die Energiegewinnung von essenzieller Bedeutung ist. Durch eine nachhaltige forstwirtschaftliche Bewirtschaftung können Wälder nicht nur ihre Produktivität und Gesundheit bewahren, sondern auch zur Erhaltung der Biodiversität und zur Stabilisierung des lokalen Klimas beitragen.

Darüber hinaus wird Holz als erneuerbare Energiequelle genutzt. Holz ist umweltfreundlich, da es nachwachsend und kohlenstoffspeichernd ist. Holzbau bindet langfristig Kohlenstoff, welcher über die Photosynthese als Bestandteil der Luft (hier CO₂) entzogen wurde und ersetzt klimaschädliche Baustoffe. Darüber hinaus trägt die Holzproduktion zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere im ländlichen Raum, bei.

Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind großflächige (größer oder gleich 100 ha), zusammenhängende Waldflächen, welche primär der Holzproduktion und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung dienen. Die Nutzfunktion des Waldes steht in diesen Gebieten im Vordergrund, Schutz- und Erholungsfunktionen sind hier von nachrangiger Bedeutung.

Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind von der Regionalplanung, insbesondere auf der Grundlage forstlicher Rahmenpläne, zu identifizieren. Dabei kommen Waldflächen in Betracht, die

- vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt werden,*
- der Erhaltung, dem Schutz und der Wiederherstellung forstlich wertvoller Waldlebensgemeinschaften dienen,*
- mehr als 200 Jahre kontinuierlich als Wald genutzt wurden oder*
- der Produktion forstlichen Vermehrungsgutes dienen.*

Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Forstwirtschaft ausgenommen.

Begründung zu G 7.1.2-5

Wälder erbringen für die Gesellschaft essenzielle Waldfunktionen. Insbesondere die Bedeutung des Waldes als Erholungsraum hat in den letzten 30 Jahren in einem so dicht besiedelten Land wie Deutschland stetig zugenommen. In Waldgebieten, die sich in der Nähe von verdichteten Räumen befinden, wird die Erholungsleistung vielfach sogar als die bedeutendste Waldfunktion angesehen. Zudem ist neben den Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen die Bedeutung für die Umwelt und den Klimaschutz hervorzuheben. Mit dieser Multifunktionalität verbunden ist der gesetzliche Auftrag, die Waldfunktionen nachhaltig zu sichern und die Waldfläche zu mehren. Besondere Bedeutung kommt der Waldmehrung in Sachsen-Anhalt zu, da nur 22,6 Prozent der Landesfläche von Wald bedeckt ist und damit der Waldanteil weit unter dem bundesdeutschen Durchschnitt von 32 Prozent liegt.

Die Waldmehrung dient der Erfüllung der verschiedenen Waldfunktionen mit dem Ziel der Erreichung einer forstwirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Naturhaushalte. Die Notwendigkeit der Waldmehrung besteht vor allem dort, wo eine im Landesvergleich unterdurchschnittliche Waldausstattung gegeben ist. Wäldern in waldarmen Gebieten kommt eine besondere Bedeutung zu. Eine aktive Umsetzung erfolgt durch die Aufforstung von geeigneten Grenzertragsböden, Ödland oder Brach- und Sukzessionsflächen, also von aufforstungsfähigen Standorten, die gesunde, funktionsgerechte und betriebssichere Wälder erwarten lassen (siehe auch ↗ Z 2.3.1-5).

Begründung zu G 7.1.2-6

Eine Waldumwandlung ohne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist immer mit einem Flächen- und Waldfunktionenverlust verbunden. Der in § 1 Nr. 1 des Bundeswaldgesetzes verankerte Grundsatz des Walderhalts findet seine verbindliche Grundlage in den entsprechenden rechtlichen Vorgaben des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt. Für die Waldmehrung sind generell alle Landflächen geeignet. Jedoch werden sogenannte Grenzertragsstandorte in erheblich geringerem Maße durch andere Nutzungsformen beansprucht. Der Schwerpunkt der Waldmehrung sollte in den Stadt-Umland-Räumen (siehe ↗ Kap. 2.3.1) sowie in wenig bewaldeten Regionen des Landes liegen. Neben

gärtnerischen und landwirtschaftlichen Grenzertragsstandorten kommen Rekultivierungsflächen, Offenlandflächen mit anderer Nutzungsart oder Sukzessionsflächen in Betracht. Insbesondere durch die stark gestiegene Nutzung des Waldes als Erholungsraum und durch die Bedeutung für den Klimaschutz ist eine Waldmehrung insbesondere in der Nähe verdichteter Räume zielführend.

Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sollen von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Waldmehrung ausgenommen sein.

7.1.3 Wasserwirtschaft

G 7.1.3-1 Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Eine stabile Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser sowie eine ordnungsgemäße und bezahlbare Abwasserbeseitigung sollen in allen Landesteilen gesichert werden.

Z 7.1.3-2 Sicherung der Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung ist so zu entwickeln, dass der Bedarf an Trinkwasser in der geforderten Qualität in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts sichergestellt wird.

Dazu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die zur Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer sind zu sichern und zu schützen.
- Zur Sicherstellung einer nach Menge und Qualität ausreichenden Trinkwasserversorgung sind, soweit erforderlich, vorhandene Wasseraufbereitungsanlagen zu erweitern, alte Anlagen zu reaktivieren oder neue Anlagen zu errichten.
- Die Wasserressourcen sind durch eine sorgsame und rationelle Wassernutzung zur Gewährleistung eines intakten Wasser- und Naturhaushaltes für nachfolgende Generationen zu schonen.

Z 7.1.3-3 Vorranggebiete für Wassergewinnung

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit hydrogeologisch erkundeten Grundwasservorkommen, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Sie dienen dem Schutz und der Sicherung von bedeutsamen Trinkwasserressourcen des Landes und seiner Regionen. Um die erforderliche Qualität und die dauerhafte Verfügbarkeit des Trinkwassers langfristig zu gewährleisten, sind Grundwasser und oberirdische Gewässer in diesen Gebieten vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind:

- I. Colbitz-Letzlinger Heide,
- II. Finneplateau,
- III. Genthin,
- IV. Halberstadt,
- V. Klöden/Elbaue,
- VI. Siedenlangenbeck, Diesdorf, Nipkendey,
- VII. Talsperrensystem Ostharz/ Zillierbachtalsperre,
- VIII. Weißenfels/Stößen,
- IX. Westfläming und
- X. Ziegelrodaer Plateau.

G 7.1.3-4 Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung

Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit noch ungenutzten oder erst teilweise in Anspruch genommenen Grundwasservorkommen oder Teilbereiche von Einzugsgebieten oberirdischer Gewässer, die für die Trinkwasserversorgung von Bedeutung sind.

Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung dienen der langfristigen, vorsorgenden Sicherung von Grundwasservorkommen.

Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung ist das Wassereinzugsgebiet der Ohre.

G 7.1.3-5 Wasserrückhalt in der Fläche

Wasser soll stärker in der Fläche zurückgehalten werden, damit der Landschaftswasserhaushalt gestützt und die Grundwasserneubildung gestärkt wird. Dafür soll ein nachhaltiges und an die hydrologische Situation angepasstes Wasserressourcenmanagement unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsanforderungen etabliert werden. Hierzu soll auch die Aufgabe der Gewässerunterhaltung in geeigneter Form an das Erfordernis des Wasserrückhalts angepasst werden.

G 7.1.3-6 Abwasserbeseitigung

Abwasser soll so abgeleitet und gereinigt werden, dass von ihm keine nachteiligen Wirkungen auf das Grundwasser, die oberirdischen Gewässer sowie andere Schutzgüter ausgehen. Die im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für die Abwasserbeseitigung vorgesehenen Maßnahmen sollen konsequent umgesetzt werden. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf soweit möglich durch Kreislaufrführung und Verwendung wassersparender Technologien mindern und verstärkt Regenwasser nutzen.

G 7.1.3-7 Abwasserbehandlungsanlagen

Die mit vertretbarem Aufwand an die zentrale Sammelkanalisation und kommunale Kläranlagen anschließbaren Ortsteile sollen angeschlossen werden. Besonders im ländlichen Raum kommen auch dezentrale und ortsnahe Abwasserbehandlungsanlagen in Betracht, soweit diese wasserwirtschaftlich möglich und wirtschaftlich vorteilhaft sind sowie das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen.

G 7.1.3-8 Versickerung von Niederschlagswasser

Nicht oder nur gering verschmutztes Niederschlagswasser soll möglichst entstehungsnah versickert oder zurückgehalten und genutzt werden. So können auch Hochwasserspitzen verringert werden.

Begründung zu G 7.1.3-1

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind Teil der Daseinsvorsorge (siehe 7.1.3-1 Z 4.5-3). Die Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stehen auch in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen. Insbesondere der demografische Wandel in den ländlich strukturierten Gebieten wird dazu beitragen, dass dort künftig immer weniger Bürgerinnen und Bürger für den Erhalt, den Betrieb sowie die Anpassung der Trink- und Abwasseranlagen aufkommen müssen. Die Betriebskosten können sogar steigen, wenn aus dem niedrigeren Verbrauch höherer Unterhaltungs- oder Betriebsaufwand entsteht. Auch der Klimawandel kann dazu führen, dass regional sehr unterschiedliche konstruktive und technische Veränderungen an den Trink- und Abwasseranlagen und ihren Betrieb notwendig werden.

Begründung zu Z 7.1.3-2

Trinkwasser ist Wasser, das aufgrund seiner Qualität für den menschlichen Gebrauch geeignet ist. Es muss bestimmte hygienische und chemische Anforderungen erfüllen, um sicherzustellen, dass es keine gesundheitsschädlichen Stoffe oder Mikroorganismen enthält.

In Sachsen-Anhalt wird der Trinkwasserbedarf sowohl aus natürlichen Grundwasservorkommen als auch aus Oberflächenwasser gedeckt. Um eine langfristig qualitätsgerechte Wasserversorgung sicherzustellen, müssen die für die Trinkwassergewinnung geeigneten Gewässer erhalten und vor schädigenden Einflüssen bewahrt werden.

Eine ausreichende und qualitativ hochwertige Trinkwasserversorgung kann nur gewährleistet werden, wenn die technischen Kapazitäten den aktuellen und zukünftigen Anforderungen entsprechen. Dies erfordert Investitionen in moderne Technologien und die kontinuierliche Erhaltung und Verbesserung der bestehenden Infrastruktur. Dies gilt auch für Wasseraufbereitungsanlagen, die ggf. reaktiviert, erweitert oder neu gebaut werden müssen.

Trinkwasser muss sparsam und effizient verwendet werden, um einen intakten Wasser- und Naturhaushalt für nachfolgende Generationen zu gewährleisten. Durch Maßnahmen wie die Förderung von Wasserspartechnologien, die Sensibilisierung der Bevölkerung für einen bewussten Umgang mit Wasser und die Implementierung von Wassermanagementstrategien kann der Wasserverbrauch reduziert und die nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen gesichert werden.

Begründung zu Z 7.1.3-3

Wasser zählt zu den unverzichtbaren Lebensgrundlagen des Menschen. Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Beschaffenheit ist deshalb essenzieller Bestandteil der Daseinsvorsorge. Im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung ist es erforderlich, durch Festlegung von Vorranggebieten für Wassergewinnung qualitative und quantitative Voraussetzungen für die gegenwärtige und zukünftige Trinkwasserversorgung zu sichern. Dies insbesondere, weil schädigende Einflüsse auf die Gewässer überwiegend langfristig wirken und kostspielige Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen erfordern können. Die Qualität des für die Trinkwasseraufbereitung verwendeten Rohwassers wird wesentlich bestimmt von der natürlichen Situation und der Vielfalt der Flächennutzung im Einzugsgebiet der Wassergewinnung. Nachteilige Beeinträchtigungen von Qualität und Menge des Wassers durch intensive Landwirtschaft, Bebauung, Industrie- und Verkehrsanlagen oder Abwassereinleitungen sind daher zu vermeiden.

Längere und häufigere Hitze- und Trockenperioden haben bereits in den letzten Jahren zu einem höheren Spitzenwasserbedarf geführt und werden auch zukünftig dazu führen. Auch die hohe Nachfrage an Ansiedlungsflächen für wasserintensive Industriezweige wird in den nächsten Jahren zu einem steigenden Wasserbedarf führen. Betriebe werden sich nur ansiedeln bzw. entwickeln können, wenn ausreichend Wasser zur Verfügung steht oder die erforderlichen Kapazitäten geschaffen werden.

Es bedarf daher der landesplanerischen Sicherung der Wassergewinnung durch die Festlegung von Vorranggebieten.

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen. Im Landesentwicklungsplan werden hydrogeologisch erkundete Wasservorkommen als Vorranggebiete für Wassergewinnung gesichert, die für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung Sachsen-Anhalts von grundlegender Bedeutung sind. Dem Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung ist bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von sonstigen Raumnutzungen der Vorrang einzuräumen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität verbunden sind, sind unzulässig.

Zu I. Colbitz-Letzlinger Heide: Im Vorranggebiet befinden sich (ganz oder teilweise) die Wasserschutzgebiete Colbitz-Letzlinger Heide, Haldensleben, Schernebeck, Solpke, Oebisfelde, Born, Kusey und Tangeln. Das Wasserwerk Colbitz versorgt ca. 500.000 Einwohner aus den Landkreisen Börde, Jerichower Land und Salzlandkreis sowie die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Versorgung erfolgt über das Verbundsystem der öffentlichen Trinkwasserversorgung Sachsen-Anhalts.

Zu II. Finneplateau: Im Vorranggebiet befinden sich die Wasserschutzgebiete für die Wasserfassungen der Wasserwerke Thalwinkel, Tröbsdorf, Wischroda, Billroda und Wallroda. Die Wasserwerke Thalwinkel/Tröbsdorf versorgen ca. 11.200 Einwohner, das Wasserwerk Wischroda ca. 6.000 Einwohner in Sachsen-Anhalt und 39.500 Einwohner in Thüringen und das Wasserwerk Billroda ca. 800 Einwohner. Das Vorranggebiet ist erforderlich, um langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung, gegebenenfalls aber auch den steigenden Bedarf der Industrie in den Städten und Gemeinden im westlichen Teil des Burgenlandkreises und des Saalekreises sicherzustellen.

Zu III. Genthin: Im Vorranggebiet befinden sich die Wasserschutzgebiete der Wasserfassungen Genthin I Scharteucke und Genthin II Altenplathow. Hieraus werden ca. 25.000 Einwohner mit Trinkwasser versorgt. Die Sicherung des Vorranggebiets ist erforderlich, um langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung in diesem Bereich und gegebenenfalls auch den Bedarf im nordöstlichen Teil des Landes sicherzustellen.

Zu IV. Halberstadt: Im Vorranggebiet befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerkes Halberstadt/Klus. Die geförderten Entnahmemengen werden mit Wasser aus dem Wasserwerk Wienrode gemischt und in das Versorgungsgebiet Halberstadt und Umgebung mit ca. 53.000 Einwohnern abgegeben. Die Sicherung des Vorranggebiets ist erforderlich, um das Verbundsystem der Fernwasserversorgung zu stärken und den zukünftigen Wasserbedarf decken zu können.

Zu V. Klöden/Elbaue: Im Vorranggebiet befindet sich das Wasserwerk Sachau. Dieses war bislang in Reserve gestellt. Es soll umfassend erneuert und wieder in Betrieb genommen werden, um das Verbundsystem der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz zu stärken und den zukünftigen Wasserbedarf decken zu können. Über das Verbundsystem Elbaue-Ostharz werden mehr als 900.000 Einwohner versorgt.

Zu VI. Siedenlangenbeck, Diesdorf, Nipkendey: Das Vorranggebiet erstreckt sich über die Einzugsgebiete der Wasserfassungen Bierstedt, Gieseritz, Haidberg und Wötz. In diesem Vorranggebiet befindet sich das Wasserschutzgebiet Leetze. Damit werden ca. 30.000 Einwohner

versorgt. Weiterhin befinden sich im Vorranggebiet Wasserfassungen des Wasserwerks Diesdorf und Nipkendey. Damit werden jeweils ca. 3.000 Einwohner versorgt. Die Sicherung des Vorranggebiets ist erforderlich, um auch langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung im nordwestlichen Teil des Landes sicherzustellen. Auf Grund der sich verändernden wasserwirtschaftlichen Bedingungen sind auch kleinere örtliche Vorkommen zu schützen, da keine alternative Versorgungsmöglichkeit besteht.

Zu VII. Talsperrensystem Ostharz/ Zillierbachtalsperre: In diesem Vorranggebiet befinden sich die Wasserschutzgebiete der Rappbodetalsperre sowie der Zillierbachtalsperre. Über das Wasserwerk Wienrode erfolgt die Einspeisung des Wassers aus der Rappbodetalsperre in das Fernwasserversorgungssystem Elbaue-Ostharz für ca. 800.000 Einwohner aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Harz, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis sowie die länderübergreifende Region Halle/Leipzig. Das Versorgungsgebiet der Talsperre Zillierbach umfasst im Landkreis Harz Gemeinden der Stadt Oberharz am Brocken und Wernigerode mit ca. 6.000 Einwohnern.

Zu VIII. Weißenfels/Stößen: Im Vorranggebiet befinden sich die Wasserschutzgebiete der Wasserfassungen Leißling, Güldene Hufe, Markwerbener Wiese, Langendorfer Stollen, Uichteritz, Görschen und Quelfassung Gieckau. Die Wasserwerke Leißling und Markwerbener Wiesen versorgen ca. 42.000 Einwohner. Das Wasserwerk Markröhlitz (Goseck) versorgt ca. 1.000 Einwohner. Das Vorranggebiet ist erforderlich, um langfristig den Bedarf für die öffentliche Wasserversorgung der Städte und Gemeinden im südlichen Teil Sachsen-Anhalts zu sichern.

Zu IX. Westfläming: Im Vorranggebiet befindet sich das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Lindau. Versorgt werden die Einwohner im östlichen Sachsen-Anhalt. Es werden ca. 90.000 Einwohner aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land, Wittenberg und der Stadt Dessau-Roßlau mit Trinkwasser beliefert.

Zu X. Ziegelrodaer Plateau: Im Vorranggebiet befindet sich das Wasserschutzgebiet Ziegelrodaer Forst. Mit der geförderten Menge werden ca. 6.500 Einwohner im Kyffhäuserkreis (Thüringen) versorgt. Die Sicherung des Vorranggebiets ist erforderlich, um langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung in diesem Bereich und gegebenenfalls auch den Bedarf im südwestlichen Teil Sachsen-Anhalts sicherzustellen.

Die Vorranggebiete für Wassergewinnung sind in der ↗ Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Wassergewinnung ausgenommen.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Wassergewinnung sind, soweit erforderlich, von der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind, soweit erforderlich, weitere Vorranggebiete für Wassergewinnung festzulegen.

Begründung zu G 7.1.3-4

Insbesondere Gebiete mit noch nicht genutzten oder erst teilweise in Anspruch genommenen

Grundwasservorkommen in guter Qualität sowie Teile von Einzugsgebieten oberirdischer Gewässer sollen als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Sie dienen der vorsorglichen Sicherung des mittel- und langfristigen Bedarfs an Trinkwasser. In diesen Vorbehaltsgebieten soll dem nachhaltigen Schutz des Wassers bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Das Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung „Wassereinzugsgebiet der Ohre“ orientiert sich an der Ausdehnung des ehemaligen Wasserschutzgebietes Colbitz-Letzlinger Heide. Die Entnahme von Wasser aus der Ohre zur Grundwasseranreicherung in der Colbitz-Letzlinger Heide hat für die Entnahme von Grundwasser zur Versorgung der Landeshauptstadt Magdeburg und umliegender Gemeinden eine besondere Bedeutung. Ohne eine Grundwasseranreicherung wäre eine Versorgung dieser Gebiete nicht möglich. Diese Bedeutung wird zukünftig aufgrund des Klimawandels sowie der hohen Nachfrage nach Ansiedlungsflächen für wasserintensive Industriezweige noch steigen, da die Grundwasserneubildung in der Colbitz-Letzlinger Heide begrenzt ist.

Das im Landesentwicklungsplan festgelegte Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung soll von der Regionalplanung räumlich konkretisiert werden. In den Regionalen Entwicklungsplänen sollen, soweit erforderlich, zusätzliche Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung festgelegt werden. Das Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung „Wassereinzugsgebiet der Ohre“ ist in der 7. Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sollen von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Wassergewinnung ausgenommen sein.

Begründung zu G 7.1.3-5

Um den Wasserbedarf auch künftig dauerhaft zu sichern, wurde im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Gewässerunterhaltungsverpflichtung um das Erfordernis der Wasserrückhaltung in der Fläche erweitert. Dies befördert die Grundwasserneubildung und hält anfallendes Niederschlagswasser länger in der Landschaft. Für den Wasserrückhalt in der Fläche sollen Maßnahmen wie z. B. die Renaturierung von Gewässern, die Wiederanbindung von Altarmen und Auen sowie die Wiedervernässung von Mooren durchgeführt werden. Die Verbesserung der Retentionswirkung in der Fläche hat ebenso positive Wirkung im Sinne des Hochwasserschutzes.

Begründung zu G 7.1.3-6

Die möglichst weitgehende Erfassung und ordnungsgemäße Behandlung des Abwassers ist zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Bevölkerung von zentraler Bedeutung.

Begründung zu G 7.1.3-7

Zurzeit fließt das Abwasser von etwa 95 Prozent der Bevölkerung Sachsen-Anhalts über eine Sammelkanalisation einer zentralen Kläranlage zu. Im ländlichen Bereich ist dieser Anteil teilweise geringer. Dort, wo dies sinnvoll ist, soll noch ein Ausbau der öffentlichen Abwasserbeseitigung erfolgen. Im Übrigen soll das Abwasser von Grundstücken, für die eine dauerhafte dezentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist, nach dem Stand der Technik in Kleinkläranlagen gereinigt werden.

Sind entsprechende Anlagen zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nicht vorhanden, schränkt dies den Entwicklungsspielraum der Kommunen ein, was sich auf die örtliche und regionale Entwicklung negativ auswirken kann.

Begründung zu G 7.1.3-8

Niederschlagswasser soll auch in Siedlungsgebieten und auf Verkehrsflächen – soweit möglich an Ort und Stelle – wieder in den natürlichen Wasserkreislauf einbezogen werden. Hierzu sollen die Flächenversiegelungen minimiert und die Möglichkeiten des naturnahen Rückhalts, der Versickerung im Boden und der Speicherung zur Regenwassernutzung auch im Rahmen einer wassersensiblen Stadtentwicklung oder eines regionalen Regenwassermanagements ausgeschöpft werden. Dadurch kann die Grundwasserneubildung gestärkt werden, was zur Stabilisierung des Gebietswasserhaushalts beiträgt. Zudem wird die hydraulische Belastung der Kanalisation und der Kläranlagen reduziert.

7.1.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Z 7.1.4-1 Nachhaltige Gewinnung von Bodenschätzen

Die Gewinnung von Bodenschätzen muss sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung Sachsen-Anhalts unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse vollziehen.

G 7.1.4-2 Sicherung und Abbau einheimischer Rohstoffe

Die Sicherung und der Abbau von einheimischen Rohstofflagerstätten soll auf einer nachhaltigen, vorausschauenden Gesamtplanung unter Berücksichtigung der Wertschöpfungsketten der jeweiligen Rohstoffe basieren. Um Abhängigkeiten zu vermeiden, sollen einheimische Rohstoffe vorrangig genutzt werden. Bei der ökologischen Bewertung von Alternativen zur Nutzung einheimischer Rohstofflagerstätten sollen die Eingriffe am Alternativstandort und die Transportwege berücksichtigt werden.

Z 7.1.4-3 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen oder strategischen Bedeutung geschützt werden soll.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind:

- I. Braunkohle Amsdorf,
- II. Braunkohle Lützen,
- III. Braunkohle Profen/Domsen,
- IV. Erdgasfeld Altmark/ Lithiumlagerstätte Jeetze,
- V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug,
- VI. Hartgestein Hallescher Vulkanitkomplex,
- VII. Hartgestein Harz,
- VIII. Kalisalzlagerstätte Roßleben,
- IX. Kalisalzlagerstätte Zielitz, einschließlich übertägiger Anlagen und Halden,
- X. Kalkstein Bad Kösen,
- XI. Kalkstein Bernburg/Nienburg/Förderstedt,
- XII. Kalkstein Elbingerode,
- XIII. Kalkstein Karsdorf,
- XIV. Kalkstein Walbeck,
- XV. Kiessand Barby,
- XVI. Kiessand Ditfurt,
- XVII. Kiessand Dixförda,
- XVIII. Kiessand Gröbzig-Werdershausen-Pfaffendorf-Wörbzig,
- XIX. Kiessand Kayna-Starkenbergl-Zettweil,
- XX. Kiessand Kehnert/Treuel/Auwiesen,
- XXI. Kiessand Löberitz,
- XXII. Kiessand Magdeburg/Großer Anger,

- XXIII. Kiessand Rackith,
- XXIV. Kiessand Reinstedt,
- XXV. Kiessand Schladebach,
- XXVI. Kiessand Trabitze/Groß Rosenberg/Sachsendorf/Schwarz/Wedlitz,
- XXVII. Quarzsand Kläden,
- XXVIII. Quarzsand Möllensdorf/Nudersdorf,
- XXIX. Quarzsand Quedlinburg-Lehof,
- XXX. Quarzsand Walbeck/Weferlingen,
- XXXI. Sol- und Speicherfeld Staßfurt,
- XXXII. Sol- und Speicherfeld Teutschenthal-Bad Lauchstädt,
- XXXIII. Steinsalzlagerstätte Braunschweig-Lüneburg,
- XXXIV. Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg und
- XXXV. Ton Wefensleben.

Die Regionalplanung hat unter Beachtung aktueller fachplanerischer Erkenntnisse die Festlegung weiterer Vorranggebiete zu prüfen.

Z 7.1.4-4 Räumliche Konkretisierung

Die in Z 7.1.4-3 festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

- V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug, Teilfläche Etingen-Maschenhorst,
- VI. Hartgestein Hallescher Vulkanitkomplex, Teilflächen Petersberg und Schwerz,
- VII. Hartgestein Harz, Teilflächen Ballenstedt und Rieder,
- X. Kalkstein Bad Kösen,
- XXII. Kiessand Magdeburg/Großer Anger und
- XXIX. Quarzsand Quedlinburg-Lehof

sind in den Regionalen Entwicklungsplänen räumlich zu konkretisieren.

G 7.1.4-5 Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung

Im Sinne einer vorsorgenden Rohstoffsicherung sollen Gebiete mit erkundeten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, die der bedarfsunabhängigen langfristigen Nachfolge für bereits wirtschaftlich genutzte bedeutsame Lagerstätten dienen oder Gebiete mit besonderen Rohstoffpotenzialen von der Regionalplanung als Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung festgelegt werden.

G 7.1.4-6 Erkundung und Aufsuchung

Die Aufsuchung neuer Rohstoffvorkommen sowie Erkundungsarbeiten in bestehenden Lagerstätten sollen unter Beachtung naturschutz- und umweltfachlicher Belange sowie unter Verwendung moderner Erkundungs- und Untersuchungsverfahren in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts ermöglicht werden.

G 7.1.4-7 Erweiterung vor Neuaufschluss

Der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, soll unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden.

G 7.1.4-8 Folgenutzung

Im zeitlichen Anschluss an die Rohstoffgewinnung sollen mit dem Abbaufortschritt die in Anspruch genommenen Flächen renaturiert oder rekultiviert werden. Die Folgenutzung soll sich in das räumliche Gesamtgefüge einfügen.

Begründung zu Z 7.1.4-1

Sachsen-Anhalt ist ein rohstoffreiches Land mit zahlreichen daraus erwachsenden Wertschöpfungsketten. Um auch weiterhin eine nachhaltige, das heißt ökologisch, ökonomisch und sozial verträgliche Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen zu gewährleisten, bedarf es einer fachübergreifenden Gesamtplanung, die sowohl die Standortgebundenheit der Rohstoffvorkommen als auch die übrigen Nutzungsansprüche an den Raum sowie die sonstigen Schutzgüter berücksichtigt. Die Rohstoffwirtschaft verfügt zur Sicherung ihrer Ressourcen über keine eigene Fachplanung und ist somit auf die Festlegungen der Raumordnung angewiesen.

Begründung zu G 7.1.4-2

Die Gewinnung einheimischer Bodenschätze trägt zur Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Versorgungssicherheit Sachsen-Anhalts bei. Einerseits ist Sachsen-Anhalt somit weniger anfällig für internationale Krisen und Handelskonflikte, andererseits wird die lokale Wirtschaft gefördert, da Arbeitsplätze geschaffen und die Wertschöpfung erhöht wird. Heimische Rohstoffe, wie z. B. Kali- und Steinsalz, Kalksteine, Sulfatgestein und Quarzrohstoffe sind auch von Bedeutung für die europäische Industrie. Zudem werden für die Umsetzung der Energiewende große Mengen an einheimischen Rohstoffen, wie z. B. Quarzsand, Kalkstein, Hartgestein, Gips sowie Kies und Sand benötigt.

Auch aus umweltpolitischer Sicht ist die Gewinnung einheimischer Bodenschätze positiv zu bewerten, da der Transport von Rohstoffen über weite Strecken vermieden wird und somit CO₂-Emissionen reduziert werden. Darüber hinaus gewährleistet die Nutzung heimischer Ressourcen die Einhaltung lokaler Umwelt- und Sozialstandards.

Begründung zu Z 7.1.4-3

Mineralische und energetische Rohstoffe sind ortsgebunden, nicht regenerierbar und somit endlich. Mit dem voranschreitenden Verzehr der Lagerstättensubstanz innerhalb der genehmigten und betriebenen Gewinnungsflächen ist langfristig eine Verknappung bestimmter Rohstoffe zu erwarten. Substitutionsalternativen durch andere Rohstoffe oder die Fortentwicklung von Recyclingverfahren allein können dieses Problem nicht lösen. Unter dem Gebot der Nachhaltigkeit liegt die Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung, die die langfristige Verfügbarkeit überregional bedeutsamer Bodenschätze sichert, im öffentlichen Interesse.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen, besonders vor Verbauung und somit der Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen. Es werden Lagerstätten gesichert. Aus landesplanerischer Sicht steht in diesen Gebieten raumbedeutsamen Vorhaben zur Rohstoffgewinnung grundsätzlich nichts entgegen, es werden aber keine Festlegungen getroffen über Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung wurden unter

Berücksichtigung der Inhalte des „Rohstoffsicherungskonzeptes für Bodenschätze Sachsen-Anhalt“ (Stand: Oktober 2024) bestimmt.

Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung sind möglich, soweit sie einen späteren Rohstoffabbau nicht verhindern oder den Rohstoffkörper hinsichtlich dessen Qualität sowie Quantität negativ beeinflussen.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung umfassen neben der Lagerstätte auch Anlagen zur Rohstoffaufbereitung, Betriebsführung sowie die infrastrukturelle Anbindung der Lagerstätte.

Zu I. Braunkohle Amsdorf: *Die am Standort Amsdorf aufgeschlossene eozäne Kohle zeichnet sich durch hohe Bitumengehalte aus. Sie wird daher seit Mitte des 19. Jahrhunderts der Veredlung zugeführt. Heute werden auf der Basis dieser besonders hochwertigen Extraktionskohle mit modernster Technologie international gesuchte Montanwachse hergestellt, die für zahlreiche technische Zwecke zur Anwendung kommen und als nur schwer substituierbar gelten. Die Produktion hat hier einen geschätzten Weltmarktanteil von weit über 70 Prozent. Die Gewinnung in dem aufgeschlossenen Tagebaufeld wird aller Voraussicht nach im Jahr 2029 abgeschlossen sein.*

Zu II. Braunkohle Lützen: *Diese Braunkohlenlagerstätte wurde für die stoffliche Verwertung im ibi-Projekt (Innovative Braunkohlenintegration Mitteldeutschland) als lückenloser Anschluss für die Nachfolge zum Tagebau Profen/Domsen ausgewiesen. Bei der stofflichen Verwertung werden aus der Braunkohle elementare Grundstoffe für die chemische Industrie hergestellt. Bezweckt wird, Importabhängigkeiten für Erdöl zu minimieren. Erdöl unterliegt sehr starken Preisschwankungen auf dem internationalen Rohstoffmarkt. Diese Alternative ist auf die Gewährleistung einer stabilen Rohstoffbasis für die chemische Industrie in Mitteldeutschland ausgerichtet. Dazu wurde 2008 ein Rohstoffverbund mit den mitteldeutschen Chemiestandorten gegründet.*

Zu III. Braunkohle Profen/Domsen: *Die größte zurzeit in Förderung stehende Braunkohlenlagerstätte Sachsen-Anhalts befindet sich mit dem laufenden Tagebau Profen im Südraum des Landes. Die gewonnene Braunkohle dient hauptsächlich der Versorgung des Kraftwerksstandortes Schkopau.*

Mit dem Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung wird mit den Planungen zur Einstellung des Gewinnungsbetriebes begonnen. Entsprechend läuft die Fortschreibung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsplans Profen. Nach aktuellem Stand wird die Lagerstätte mit Einstellung des Gewinnungsbetriebes nicht ausgekohlt sein und weist somit grundsätzlich ein weiteres Nutzungspotenzial auf. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Braunkohle der Lagerstätte die Voraussetzung für eine umfassende stoffliche Nutzung bietet (Herstellung von chemischen Grundstoffen und/oder synthetischem Erdgas) und könnte damit im Rohstoffverbund der mitteldeutschen Chemiestandorte genutzt und damit die Importabhängigkeit von Erdöl reduziert bzw. ersetzt werden.

Zu IV. Erdgasfeld Altmark/ Lithiumlagerstätte Jeetze: *Die Erdgaslagerstätte Altmark befindet sich in der Endphase der Gewinnung. Neubohrungen sind nicht ausgeschlossen. Mit dem Beginn der Erdgasförderung wurde eine erhöhte Lithium-Konzentration im Lagerstättenwasser sowie in den*

Tiefenwässern des Rotliegend im Raum Altmark festgestellt.

Seit 2023 existiert eine Bergbauberechtigung für die Gewinnung von Lithium, welches ein wesentlicher Grundrohstoff für den Ausbau der E-Mobilität und der Energiewende ist. Lithium ist von der Europäischen Union als kritischer Rohstoff eingestuft. Prognostisch kann die Lagerstätte die deutsche Wirtschaft mit 3.600 t LCE (Lithium Carbonate Equivalent) pro Jahr, über einen Zeitraum von etwa 30 Jahren, versorgen. Eine flächengleiche Bergbauberechtigung hierfür wurde erteilt. Der Zugang zu den übertägigen Anlagen (Sonden, Rohrleitungen und andere) ist zu gewährleisten. Andere Nutzungen innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei sind ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Leitungen zu beachten.

Aufgrund der großen Tiefe der Rotliegenden Tiefenwässer (3.500 bis 4.000 Meter) und einem geothermischen Gradienten von bis zu 3,5 Grad Celsius pro 100 Meter, wird neben der Lithiumförderung eine Nutzung der Erdwärme für die Strom- bzw. Wärmegewinnung angestrebt.

Zu V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug: *Das Vorranggebiet besteht aus den Teilflächen: Etingen-Maschenhorst, Flechtingen, Flechtingen-Nordwest, Dönstedt-Eiche, Bodendorf, Mammendorf und Schackensleben.*

Bei den permischen Vulkaniten des Flechtinger Höhenzuges handelt es sich um das nördlichste Vorkommen an hochwertigen Hartgesteinen in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt. Die Lagerstätte besitzt daher überregionale Bedeutung.

Die oberflächennahe Verbreitung dieser wichtigen Schotter- und Splitt- Rohstoffe ist tektonisch begrenzt. Teilbereiche stehen bereits seit Jahrzehnten in intensiver wirtschaftlicher Nutzung und dienen auch der Versorgung der nördlichen Bundesländer die über keine eigenen Hartgesteinslagerstätten verfügen. Die Lagerstätten Flechtingen, Dönstedt-Eiche, Bodendorf und Mammendorf produzieren jährlich zwischen fünf und sechs Millionen Tonnen an unterschiedlichen Lieferkörnungen, das entspricht mehr als der Hälfte der Gesamtproduktion an Hartgesteinen in Sachsen-Anhalt.

Die Gewinnung in den Lagerstätten Mammendorf und Dönstedt-Eiche wird voraussichtlich in den nächsten 20 bis 25 Jahren auslaufen. Die Lagerstätte Bodendorf wird die wegfallenden Produktionsmengen nur anteilig ersetzen können. Zudem erreichen neben den auslaufenden Steinbrüchen im Flechtinger Höhenzug weitere Hartgesteinsbrüche in Sachsen-Anhalt ihr Laufzeitende. Die Sicherung von weiteren Hartgesteinslagerstätten im Flechtinger Höhenzug ist daher zwingend geboten, um die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion im Land aufrecht zu erhalten.

Für die zukünftige Versorgung, die Aufrechterhaltung von Lieferketten und die Leistungsfähigkeit der Hartgesteinsproduktion Sachsen-Anhalts, stehen die Lagerstätten Etingen-Maschenhorst, Flechtingen-Nordwest und Schackensleben als Nachfolgelagerstätten zur Verfügung.

Zu VI. Hartgestein Hallescher Vulkanitkomplex: Das Vorranggebiet besteht aus den Teilflächen Löbejün, Petersberg, Schwerz und Niemberg-Brachstedt.

Die Vulkanithochlagen in der Umgebung von Halle sind ebenfalls ein landesbedeutsames Hartgesteinsverbreitungsgebiet in Sachsen-Anhalt. Die Vorkommen heben sich im Landschaftsbild deutlich vom umgebenden Gelände ab. Seit Jahrzehnten haben sich Lieferstrukturen aus den bestehenden Tagebauen Löbejün, Petersberg und Schwerz entwickelt. Die Lagerstätte Niemberg-Brachstedt wird zukünftig die Tagebaue Schwerz und Petersberg ersetzen, die geologisch an ihre Grenzen gelangen.

Zu VII. Hartgestein Harz: Das Vorranggebiet besteht aus den Teilflächen Rieder, Unterberg und Ballenstedt. Im Bereich des Harzes erfüllen die anstehenden Grauwacken die Anforderungen zur Herstellung hochwertiger gebrochener Gesteinskörnungen, die dringend in der Bauwirtschaft benötigt werden. Aktuell erfolgt die Versorgung der Lieferketten für die angeschlossene Bauwirtschaft aus den Tagebauen Rieder (Harznordrand) und Unterberg (Südharz). Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der langfristigen Versorgung muss die Lagerstätte Ballenstedt als Anschlusslagerstätte für Rieder gesichert werden, da der Standort Rieder, nach aktuellem Stand, mittelfristig wegen Rohstofferschöpfung außer Betrieb gehen wird. Die raumordnerische Sicherung der Lagerstätte Ballenstedt ist alternativlos, da durch umfangreiche Untersuchungen nachgewiesen wurde, dass das Grauwackenverbreitungsgebiet nördlich der Ortschaft Ballenstedt als eines der wenigen Gebiete im Harz, die hohen Anforderungen an Hartgesteinsrohstoffe erfüllt. Trotz der sensiblen Lage im Bereich des Harzes mit den Hauptnutzungszielen Natur und Landschaft sowie Tourismus wird hier der Rohstoffnutzung der Vorrang eingeräumt, um die im Landesinteresse liegende, durchgehende Versorgung mit qualitätsgerechten Hartgesteinen abzusichern.

Zu VIII. Kalisalzlagerstätte Roßleben: Die Kalisalzlagerstätte Roßleben befindet sich im Südteil von Sachsen-Anhalt unmittelbar an der Landesgrenze zu Thüringen. Das frühere Bergwerk wurde 1992 stillgelegt und das Grubengebäude luftgefüllt verwahrt. Das ehemalige Betriebsgelände sowie die verfüllten Schächte befinden sich auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen. Die verbliebenen und noch gewinnbaren Vorräte der Hauptfelder Roßleben, Steigra und Bad Bibra werden mit ca. 200 Millionen Tonnen hochwertigem Hartsalz mit 16 bis 17 Prozent Kaliumoxid ausgewiesen und liegen vollständig in Sachsen-Anhalt. In jedem Fall wird eine Vorratsmenge zu erwarten sein, die die Lebensdauer eines Werkes für 30 bis 40 Jahre gewährleistet. Es gibt aktuelle Bestrebungen für einen Wiederaufschluss der Kalisalzlagerstätte Roßleben einschließlich der angrenzenden Felder Steigra (Querfurter Mulde) und Bad Bibra. Die Lagerstätte ist nach Größe und Qualität als bauwürdig einzuschätzen. Wegen der starken Nachfrage nach mineralischen Düngemitteln auf dem Weltmarkt bestehen gute Chancen für einen wirtschaftlich erfolgreichen Neuaufschluss.

Zu IX. Kalisalzlagerstätte Zielitz, einschließlich übertägiger Anlagen und Halden: In Zielitz hat sich eines der weltweit leistungsfähigsten Kalibergwerke entwickelt, dessen Weiterbetrieb durch die Sicherung weiterer Vorratsfelder im öffentlichen Interesse liegt. Damit verbunden ist die Erweiterung übertägiger Anlagen und Halden. Der gewonnene Rohstoff wird national und international vorrangig als Düngematerial eingesetzt. Damit kommt der Lagerstätte eine überregionale Bedeutung zu. Im Zuge der Veredlung der Rohsalze sind produktionsbedingt Aufbereitungsrückstände im Obertagebereich aufzuhalten.

Zu X., zu XI., zu XIII. und zu XIV. Kalkstein Bad Kösen, Bernburg/Nienburg/Förderstedt, Karsdorf und Walbeck: Die aufgeführten Kalksteinvorkommen bilden die Rohstoffgrundlage für die Zement- und Baustoffindustrie (Branntkalk etc.), für die chemische Industrie (z. B. Sodaproduktion) und untergeordnet als Schotter- und Splittrohstoff sowie als Düngemittel für die Landwirtschaft. Jährlich werden in Sachsen-Anhalt ca. zwölf Millionen Tonnen an Rohkalkstein benötigt. Bei den Lagerstätten handelt es sich naturgemäß um geologisch begrenzte Vorkommen. Der hohe Verbrauch führt zu einer stetigen Verknappung des vorhandenen Potenzials. Die raumordnerische Sicherung ist notwendig, um den Bedarf auch in den nächsten Jahren abzudecken.

Zu XII. Kalkstein Elbingerode: Bei dem Vorkommen Elbingerode/Rübeland handelt es um eine der hochwertigsten Kalksteinlagerstätten Norddeutschlands auf Grund des hohen Reinheitsgrades der Kalksteine. Das Vorkommen liefert aus mehreren Baufeldern Kalkstein für eine breite Palette an gebrannten und ungebrannten Kalksteinprodukten. Haupteinsatzgebiete sind die Rauchgasentschwefelung, die Baustoff- und chemische Industrie. Auch in der Stahl- und Glasindustrie und vielen weiteren Industriezweigen sowie in der Landwirtschaft (Düngekalk) werden die Kalkprodukte benötigt.

Zu XV. bis XXVI. Der Bedarf an hochwertigen Kiessandprodukten war in den letzten Jahren relativ gleichbleibend. Zukünftig wird von einem steigenden Bedarf für die Umsetzung der Energiewende, den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den sozialen Wohnungsbau ausgegangen. Auch für die Kiessandgewinnung gilt, dass möglichst klimaschädliche Transporte zu vermeiden bzw. zu reduzieren sind. Hochwertige Kiessandprodukte werden anteilig auch in nördlich angrenzende Bundesländer geliefert, da hier geologisch bedingt kaum entsprechende Kiessandlagerstätten mit ausreichenden qualitativen sowie quantitativen Parametern existieren. Damit haben die Kiessande auch eine überregionale Bedeutung.

Die festgelegten Kiessandlagerstätten sind landesbedeutsam, da sie mit einer durchschnittlichen Jahresförderung (2020 bis 2022) von mindestens 0,2 Millionen Tonnen sowohl die höchsten Jahresfördermengen aufweisen, als auch mit einer Mindestgröße von ca. 100 ha unverritzter Lagerstättenfläche über weitere große Abbaupotenziale verfügen. Ein Großteil der Lagerstätten verfügt zusätzlich über alternative Transportmöglichkeiten, wie Bahn oder Schiff.

Zu XXVII. Quarzsand Kläden: Die Quarzsandlagerstätte Kläden wurde bereits 1929 aufgeschlossen. Der aktuelle Bedarf und die generelle Verknappung dieser Rohstoffe machen es notwendig, die vorhandenen Vorräte von mehr als vier Millionen Tonnen für die längerfristige Sicherung der Quarzsandrohstoffbasis zu erhalten.

Zu XXVIII. Quarzsand Möllensdorf/Nudersdorf: Seit vielen Jahrzehnten werden am Standort Möllensdorf/Nudersdorf hochwertige Quarzsande gewonnen und zu Gießereisanden und Quarzmehlen aufbereitet. Das Potenzial hochwertiger Quarzsande ist relativ gering, dazu nimmt der Bedarf stetig zu. Daher ist dieses Vorkommen in seiner Gesamtheit zu sichern.

Zu XXIX. Quarzsand Quedlinburg-Lehof: Am Standort Quedlinburg-Lehof werden die anstehenden Quarzsande zu hochwertigen Vorstoffen u. a. für die Glasindustrie aufbereitet. Dazu wurde eine

hochmoderne Aufbereitungsanlage in Betrieb genommen. Mit der Sicherung des Standortes kann dem auch zukünftig hohen Bedarf an hochreinen Glassanden Rechnung getragen werden.

Zu XXX. Quarzsand Walbeck/Weferlingen: Die im Quarzsandtagebau Walbeck/Weferlingen gewonnenen Sande der Oberkreide stellen hochwertige Ausgangsprodukte für den Einsatz hauptsächlich in der Glasindustrie auch außerhalb Sachsen-Anhalts dar. Der hohe Reinheitsgrad der Sande ist ortsgebunden und erfordert die landesplanerische Sicherung der Rohstoffbasis z. B. für die standortnah angesiedelte moderne Glasindustrie. Neuere Untersuchungen zeigen, dass der anstehende Rohstoff in aufbereiteter Form in der Solarindustrie eingesetzt werden kann.

Zu XXXI. Sol- und Speicherfeld Staßfurt: Im Bereich des Staßfurter Salzsattels stellt die Gewinnung von Sole einen traditionellen Wirtschaftsfaktor dar. Hier erfolgt eine Kombination von Steinsalzsolung für die Sodaproduktion und die anschließende Nachnutzung der gesolten Kavernen für die behälterlose Speicherung von Gas. Die Errichtung weiterer Kavernen sowohl für die reine Solegewinnung als auch für Speichierzwecke ist ein kontinuierlicher Prozess und wird in den nächsten Jahren fortgesetzt. Andere Nutzungen (zum Beispiel Windenergieanlagen) auf dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei sind ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Gashochdruckleitungen zu beachten.

Zu XXXII. Sol- und Speicherfeld Teutschenthal-Bad Lauchstädt: In diesem Raum werden insgesamt drei Untergrundspeicher betrieben. Zur Gasspeicherung werden ein Kavernenspeicher und die zu einem Untergrundspeicher hergerichtete ehemalige Erdgaslagerstätte Bad Lauchstädt genutzt. Diese beiden Speicher verfügen zusammen über ein Speichervolumen von mehr als eine Milliarde Kubikmeter und sind die größten Speicher Sachsen-Anhalts. Ein weiterer Kavernenspeicher dient der Zwischenlagerung von Ethylen und Propylen und ist ein wesentliches Bindeglied im Ethylenverbundsystem der chemischen Industrie. In den nächsten Jahren ist mit einem weiteren Ausbau des Untergrundspeichers durch die Errichtung weiterer Kavernen zu rechnen. Die bei der Herstellung der Kavernen anfallende Sole dient der benachbarten Großchemie als wichtiger Rohstoff.

Das am Standort laufende Reallabor „Energiepark Bad Lauchstädt“ untersucht u. a. die Wasserstoffspeicherung in Kavernen. Im Projekt soll »grüner« Wasserstoff aus erneuerbarem Strom im großtechnischen Maßstab hergestellt werden. Dafür wird ein unterirdischer Hohlraum (Kaverne) mit einem Speichervolumen von etwa 5.000 Tonnen Wasserstoff genutzt.

Andere Nutzungen (zum Beispiel Windenergieanlagen) auf dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei sind ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Gashochdruckleitungen zu beachten.

Zu XXXIII. Steinsalzlagerstätte Braunschweig-Lüneburg: Die Steinsalzlagerstätte Braunschweig-Lüneburg ist durch das nördlichste Steinsalzwerk Deutschlands erschlossen. Die übertägigen Anlagen des Werkes befinden sich in Niedersachsen, die Gewinnung erfolgt länderübergreifend in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Die dazu notwendigen Bergbauberechtigungen haben eine Größe von ca. 11,5 km². Gewonnen wird hochwertigstes Kristallsalz der Leine-Formation. Aufgrund des Wertstoffgehaltes von 98,5 bis 99,5 Prozent Natriumchlorid wird die Gewinnung

dieses Bodenschatzes über Jahrzehnte ihre Bedeutung für Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und die Bundesrepublik Deutschland behalten. Die Inanspruchnahme der Lagerstätte ist so zu gestalten, dass ein Konflikt mit dem Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben ausgeschlossen wird (siehe ↗ Z 5.4-3).

Zu XXXIV. Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg: Im Raum Bernburg befindet sich eine der hochwertigsten Steinsalzlagerstätten Europas. Hier stehen seit Jahrzehnten Ablagerungen des Zechsteins (Kristallsalz der Leine-Formation) mit Wertstoffgehalten von über 99 Prozent Natriumchlorid in bergmännischer Gewinnung. Das Fördergut stellt ein vielseitig nutzbares Industriemineral dar und ist bereits mit geringem Aufbereitungsaufwand in ein marktfähiges Produkt zu überführen. In den vergangenen Jahren haben umfangreiche Investitionen die Wettbewerbsfähigkeit gesichert. Eine Erweiterung des Abbaufeldes erfolgt ausschließlich im untertägigen Bereich. Ein Teil der Rohstoffgewinnung erfolgt durch Solung. Die gewonnene Sole dient vorrangig der Soda-Produktion. Ein Teil der Sole wird in einer Siedesalzanlage zur Herstellung einer breiten Produktpalette verwertet. Die durch Solung entstehenden Kavernen werden für die behälterlose Speicherung von Erdgas und Flüssiggas genutzt. Das Kavernenfeld gehört zu den leistungsstärksten Untergrundspeichern im Land. Hier hat sich in den vergangenen Jahren ein moderner Standort für die regionale und überregionale Abdeckung des Energiebedarfes an Gasen in bedarfsstarken Zeiträumen entwickelt. In den nächsten Jahren ist mit einem weiteren Ausbau des Untergrundspeichers durch die Errichtung weiterer Kavernen zu rechnen. Andere Nutzungen (zum Beispiel Windenergieanlagen) auf dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei sind ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Gashochdruckleitungen zu beachten. Bei Planungen ist grundsätzlich der untertägige Bergbau zu beachten.

Zu XXXV. Ton Wefensleben: In der Tonlagerstätte Wefensleben sind erhebliche Vorräte hochqualitativer Tone aus der Jurazeit nachgewiesen. Sie versorgt das umfassend modernisierte Ziegelwerk Wefensleben und ist als groß einzustufen. Damit kann die einzige Produktionsstätte hochwertiger Grobkeramik (Mauerziegel) in Sachsen-Anhalt, langfristig gesichert werden.

Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung der oberflächennahen Rohstoffe sind in der ↗ Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Rohstoffgewinnung ausgenommen. Die zeichnerische Festlegung der tiefliegenden Rohstoffe erfolgt in ↗ Festlegungskarte 3 – Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind, soweit erforderlich, von der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren. Die Regionalplanung wird zudem beauftragt, unter Würdigung aktueller fachplanerischer Erkenntnisse die Sicherung weiterer Vorranggebiete zu prüfen. Die fachliche Grundlage für die Bestimmung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung bildet das jeweils aktuelle Rohstoffsicherungskonzept für Bodenschätze des Landes. Ausgehend von diesem sind neben validen Ergebnissen aktueller Erkundungsarbeiten auch geänderte Rohstoffbedarfe der Wirtschaft in die Prüfung einzustellen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans wurden alle festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Zuge der gemäß § 8 Abs. 1 ROG durchgeführten Strategischen Umweltprüfung einer vertieften Prüfung unterzogen (siehe 7 Band 2 – Umweltbericht). Im Ergebnis dieser wurden die Teilfläche Niemberg-Brachstedt des Vorranggebietes VI. Hartgestein Hallescher Vulkanitkomplex, das Vorranggebiet XX. Kiessand Kehnert/Treuel/Auwiesen sowie das Vorranggebiet XXX. Quarzsand Walbeck/Weferlingen räumlich verkleinert festgelegt.

Begründung zu Z 7.1.4-4

Die räumliche Konkretisierung der genannten Vorranggebiete ist in den Regionalen Entwicklungsplänen vorzunehmen, da sie wegen ihrer Kleinräumigkeit (kleiner oder gleich 100 ha) in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans maßstabsbedingt nicht gebietsscharf, sondern makrostandörtlich mit einem Symbol räumlich verortet sind.

Begründung zu G 7.1.4-5

Die zunehmende Verknappung von zahlreichen Rohstoffgruppen sowie eine fehlende Fachplanung zum Schutz von einheimischen Rohstoffen erfordern zusätzlich zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung, die vorsorgende langfristige Sicherung von Lagerstättenflächen, für die voraussichtlich frühestens in 25 Jahren eine Nutzung absehbar ist. Die langfristige, vorsorgende Rohstoffsicherung soll sich vorrangig auf erkundete, überregional und regional bedeutsame Lagerstätten oder Lagerstattenteilflächen erstrecken, um die Rohstoffbasis für den Fortbestand von Wertschöpfungsketten auch für künftige Generationen zu gewährleisten.

Insbesondere sollen erkundete Erweiterungsflächen bereits raumordnerisch gesicherter Lagerstätten festgelegt werden.

Ferner sollen besondere regionale Rohstoffpotenziale als Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung festgelegt werden. Dabei sollen Rohstoffpotenziale vorausschauend gesichert werden, die auf Grund einer absehbaren zukünftigen besonderen wirtschaftlichen Bedeutung oder einer stark begrenzten Verbreitung in Sachsen-Anhalt für die Rohstoffwirtschaft im Land von hoher Relevanz sind. In diesen Potenzialgebieten muss durch geologische Erkundungsarbeiten der Nachweis der wirtschaftlichen Nutzung des Rohstoffes, d.h. der Nachweis einer Lagerstätte im engeren Sinne noch erfolgen. Es ist keine Sicherung von Rohstoffpotenzialen vorzunehmen, die voraussichtlich auch langfristig nicht für eine Versorgung der Wirtschaft erforderlich sind.

Vorranggebiete für vorsorgende Rohstoffsicherung dienen dem Schutz der Lagerstätte vor Überbauung oder Zerschneidung bzw. vor einer Überplanung durch konkurrierende Nutzungen. Sie sollen von solchen Nutzungen freigehalten werden, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen. Temporäre Zwischennutzungen sollen in diesen Gebieten ermöglicht werden. Die Sicherung erfolgt bedarfsunabhängig. Die Regionalplanung soll bei der Festlegung von Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung das Rohstoffsicherungskonzept des Landes in seiner jeweils aktuellen Fassung zugrunde legen.

Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sollen von Vorranggebietsfestlegungen für vorsorgende Rohstoffsicherung ausgenommen sein.

Begründung zu G 7.1.4-6

Der geologische Kenntnisstand zur Verbreitung von wirtschaftlich nutzbaren Rohstoffvorkommen (Lagerstätte) ist räumlich begrenzt. Um die einheimische Rohstoffversorgung für nachfolgende Generationen (Generationenvorsorge) sicherzustellen, sind aufgrund langer Planungs- und Genehmigungszeiträume rechtzeitig neue, wirtschaftlich nutzbare Lagerstätten nachzuweisen. Der Nachweis von Rohstoffen erfordert Bohrungen (Erkundungsbohrungen), die Aufschluss zur räumlichen Verbreitung nach der Tiefe geben und notwendig sind, um Probenmaterial zur Untersuchung der Rohstoffqualität zu gewinnen. Auch Bohrungen stellen einen Eingriff in den Naturhaushalt und damit ein Konfliktpotenzial dar. Sie sind jedoch kleinräumig und stellen, abhängig von der jeweiligen Einzelfallprüfung, in der Regel auch in naturschutzfachlich sensiblen Gebieten keine raumbedeutsamen Maßnahmen dar und bedürfen daher keines Zielabweichungsverfahrens. Naturschutzrechtliche Regelungen sind davon unbenommen. Das öffentliche Interesse an der erforderlichen Rohstofferkundung ergibt sich aus dem volkswirtschaftlichen und strategischen Bedarf des Rohstoffes. Aufgrund der Ortsgebundenheit von Rohstoffen sollen geologische Erkundungsarbeiten landesweit durchführbar sein. Erst das Ergebnis zu den räumlich konkretisierten nutzbaren Lagerstätten ist die Grundlage für eine sachgerechte Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen und gegebenenfalls raumordnerische Sicherung. Dabei soll die Sicherstellung einer zukunftsorientierten Versorgung mit einheimischen Rohstoffen vordergründig berücksichtigt werden. Die Nutzung einheimischer Rohstoffe soll gegenüber Rohstoffimporten aufgrund des nur verlagerten Eingriffes und der zusätzlichen Transporte bevorzugt werden. Mit der Sicherung werden lokale Wirtschafts- und Verarbeitungsstandorte erhalten.

Begründung zu G 7.1.4-7

Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sollen Naturgüter schonend und sparsam in Anspruch genommen werden. Das Bundesberggesetz (BBergG) gibt in § 1 Nr. 1 vor, dass „zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern“ ist. Mit der Rohstoffgewinnung entwickeln sich Wertschöpfungsketten. Um diese zu erhalten, sollte vor dem Neuaufschluss einer Lagerstätte geprüft werden, ob bestehende Gewinnungsstellen erweitert werden können. Dies soll analog auch für alle anderen Rohstoffe bzw. Lagerstätten, die nicht dem Geltungsbereich des BBergG unterliegen, gelten.

Begründung zu G 7.1.4-8

Die mit der Rohstoffgewinnung entstehende Folgelandschaft soll in Übereinstimmung mit den Entwicklungsvorstellungen der jeweiligen Region und insbesondere der betroffenen Gemeinden auf der Grundlage von Plänen und Konzepten nachgenutzt werden (siehe ↗ G 2.2-3).

Um die Flächenneuinanspruchnahme und die Einflüsse auf Mensch und Natur zu minimieren, soll parallel zum laufenden Betrieb in den Tagebaubereichen, in denen die Rohstoffgewinnung bereits abgeschlossen ist, nach Möglichkeit bereits mit Rekultivierungsmaßnahmen begonnen werden.

Die Folgenutzung der Rohstoffabbauflächen kann sehr vielfältig sein und ist abhängig von der Art des Abbaus. So können z. B. die Baggerseen der Sand- und Kiesindustrie als Natur- und

Landschaftsseen, oder als Naherholungsgebiete für touristische Zwecke genutzt werden. Sie bieten aber zunehmend auch ein großes Potenzial für die Erzeugung erneuerbarer Energien, wie etwa durchschwimmende PV-Anlagen, ohne neue Flächen in Anspruch nehmen zu müssen. Die Errichtung und die Nutzung erneuerbarer Energien in Tagebaubereichen, in denen die Rohstoffgewinnung bereits abgeschlossen ist, soll auch innerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung zulässig sein.

In vielen Abbaustätten wird der Arten- und Naturschutz gefördert, durch die Schaffung neuer wertvoller Lebensräume, vor allem für Arten der unregulierten Flussauen und Arten des Offenlandes. Zahlreiche ehemalige Tagebaue wurden und werden als § 30-Biotop unter Naturschutz gestellt.

Weitere mögliche Folgenutzungen sind die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen oder die Nutzung als Deponieraum.

7.1.5 Militärische Nutzung

G 7.1.5-1 Abstand militärischer Anlagen zu anderen Nutzungen

Militärische Anlagen, von denen störende Wirkungen ausgehen, sollen durch einen ausreichenden Abstand von Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Nutzungen getrennt sein. Soweit dies nicht möglich ist, sollen entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

G 7.1.5-2 Truppenunterkünfte

Die dauerhafte Stationierung militärischer Verbände und Dienststellen einschließlich der notwendigen Unterkünfte soll unter Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr möglichst in den Zentralen Orten erfolgen.

G 7.1.5-3 Umweltverträgliche Nutzung der Übungsplätze

Im Rahmen ihrer militärischen Zweckbestimmung sollen Übungsplätze so umweltverträglich wie möglich genutzt werden. Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, sollen vermieden oder zumindest minimiert oder dort, wo das nicht möglich ist, durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Z 7.1.5-4 Vorranggebiete für militärische Nutzung

Mit Vorranggebieten für militärische Nutzung werden großflächige bedeutsame Übungsplätze der Bundeswehr einschließlich der dort vorhandenen Unterkünfte und Anlagen für Ausbildungs- und Übungszwecke der Streitkräfte gesichert.

Vorranggebiete für militärische Nutzung sind:

- I. Truppenübungsplatz Altmark (Gefechtsübungszentrum Heer),
- II. Truppenübungsplatz Altengrabow,
- III. Truppenübungsplatz Klietz,
- IV. Standortübungsplatz Holzdorf und Fliegerhorst Holzdorf und
- V. Standortübungsplatz Gera „Zeitzer Forst“.

Z 7.1.5-5 Vorrangstandorte für militärische Nutzung

In Vorrangstandorten für militärische Nutzung sind Einheiten oder Posten der Bundeswehr dauerhaft stationiert. Sie dienen der Unterbringung, Ausbildung, Versorgung und Einsatzvorbereitung von Soldaten und des zivilen Personals der Bundeswehr. Sie sind im Landesinteresse langfristig zu sichern.

Vorrangstandorte für militärische Nutzung sind die Bundeswehrstandorte:

- Blankenburg,
- Burg,
- Gardelegen/ Letzlingen,
- Havelberg/ Nitzow,
- Magdeburg,
- Naumburg (Saale) und
- Weißenfels.

Begründung zu G 7.1.5-1

Störende Auswirkungen, insbesondere Lärmemissionen, sind bei militärischen Anlagen nicht in allen Fällen vermeidbar. Deshalb sollen zur Minderung von Belästigungen der Zivilbevölkerung militärische Anlagen, von denen erheblich störende Auswirkungen ausgehen, durch einen ausreichenden Abstand von Wohngebieten durch großzügige Pufferzonen oder Lärmschutzbauten getrennt sein.

Darüber hinaus sollen organisatorische Maßnahmen wie die Festlegung von Ruhetagen und die Einschränkung des Schießens pro Schießbahn die Bevölkerung entlasten.

Begründung zu G 7.1.5-2

Die Stationierung von Einheiten der Verbände der Streitkräfte kann für den jeweiligen Standort eine Erhöhung der Bevölkerungszahl und eine wirtschaftliche Belebung bedeuten. Hierfür eignen sich insbesondere die Zentralen Orte als Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens, in denen auch die Infrastruktur einen entsprechenden Ausbaustand erreicht hat. In Betracht kommen vor allem Mittelzentren und tragfähige Grundzentren in verkehrsgünstiger Lage mit Anbindung an das Schienennetz.

Begründung zu G 7.1.5-3

Die Übungsplätze der Bundeswehr sollen unbeschadet ihrer jeweiligen Zweckbestimmung, insbesondere unter Beachtung eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen, der jeweiligen Fachziele des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Gewässer- und Bodenschutzes betrieben werden.

Die Übungsplätze haben wegen ihrer Flächenausdehnung und ihrer naturräumlichen Ausstattung auch eine große Bedeutung für den Naturschutz. Der militärische Übungsbetrieb kann zu negativen Auswirkungen - insbesondere durch Schadstoff- und Lärmemissionen - auf den Naturhaushalt führen. Die fachlichen Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und des Naturschutzes haben daher auch Gültigkeit für die Streitkräfte.

Als Grundlage für landschaftspflegerische Maßnahmen an Übungsplätzen werden von der Bundeswehr Pläne erstellt, die etwa einem Landschaftsplan entsprechen.

Begründung zu Z 7.1.5-4

Für die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr ist es notwendig, im Land Sachsen-Anhalt Übungsplätze und militärische Anlagen zu nutzen. Die Bundeswehr ist darauf angewiesen, zur Aufrechterhaltung ihrer Einsatzfähigkeit Übungen durchzuführen. Dafür ist es erforderlich, auch in Sachsen-Anhalt Übungsplätze und Standorte für militärische Anlagen bereitzustellen.

Der Landesentwicklungsplan bestimmt Vorranggebiete für militärische Nutzung, die flächenmäßig eine große Ausdehnung haben, als Truppenübungsplätze geeignet sind sowie langfristig von der Bundeswehr genutzt werden sollen.

Die Vorranggebiete für militärische Nutzung sind in der 7. Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich

gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Militärische Nutzung ausgenommen.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für militärische Nutzung sind, soweit erforderlich, von der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind, soweit erforderlich, weitere Vorranggebiete für militärische Nutzung festzulegen.

Begründung zu Z 7.1.5-5

Die Standorte der Bundeswehr sind essenziell für die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und werden daher im Landesentwicklungsplan als Vorrangstandorte für militärische Nutzung neben den Vorranggebieten für militärische Nutzung raumordnerisch gesichert.

Die Standorte ermöglichen die Stationierung und schnelle Mobilisierung von Truppen und sind notwendig für die Ausbildung und das Training der Soldaten. Militärische Standorte umfassen auch Depots und andere logistische Einrichtungen, die für die Versorgung der Truppen mit Ausrüstung, Munition, Verpflegung und anderen notwendigen Gütern sorgen. Bundeswehrstandorte haben zudem eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Regionen, in denen sie sich befinden. Sie schaffen Arbeitsplätze, sowohl direkt in der Bundeswehr als auch indirekt in der lokalen Wirtschaft, und tragen zur wirtschaftlichen Stabilität der Region bei. In Notfällen, wie Naturkatastrophen oder anderen Krisensituationen, kann die Bundeswehr zivile Behörden unterstützen. Die Standorte dienen als Basis für solche Einsätze und ermöglichen eine schnelle Reaktionsfähigkeit.

7.2 Freiraum- und Ressourcenschutz

7.2.1 Hochwasserschutz

G 7.2.1-1 Verbesserung des Hochwasserschutzes

Der Hochwasserschutz im Land soll in den Flusseinzugsgebieten grenzübergreifend abgestimmt sowie durch Planungen und Maßnahmen der Vorsorge, der Vermeidung, des Schutzes und der Nachsorge nachhaltig verbessert werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen die Auswirkungen auf die Ober- und Unterlieger berücksichtigt werden.

Z 7.2.1-2 Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Überschwemmungsbereiche an oberirdischen Gewässern, Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder, Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken.

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind die Überschwemmungsbereiche folgender oberirdischer Gewässer:

- I. Aller,
- II. Bode (einschließlich Großer Graben),
- III. Elbe (einschließlich Elbumflut),
- IV. Havel,
- V. Helme,
- VI. Milde-Biese-Aland,
- VII. Mulde,
- VIII. Ohre,
- IX. Saale,
- X. Schwarze Elster,
- XI. Unstrut und
- XII. Weiße Elster.

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind in Aktualisierung, Konkretisierung und Ergänzung der im Landesentwicklungsplan räumlich gesicherten Gebiete durch die Regionalplanung textlich und zeichnerisch festzulegen.

Z 7.2.1-3 Bebauung in Vorranggebieten für Hochwasserschutz

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind in ihrer natürlichen Funktion als Retentionsräume und zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung dauerhaft freizuhalten und zu entwickeln. Hochwasserempfindliche oder den Hochwasserrückhalt und Hochwasserabfluss behindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, besonders weitere Bauflächen und Siedlungsbereiche, sind in diesen Gebieten auszuschließen. Veränderungen an vorhandenen baulichen Anlagen, die einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in diesen Gebieten hochwasserangepasst vorzunehmen.

G 7.2.1-4 Hochwasserschutz im Innenbereich

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb bauplanungsrechtlicher Innenbereiche gemäß § 34 BauGB, welche bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt werden können, sollen die Schadenspotenziale möglicher Hochwasserereignisse entsprechend des spezifischen standörtlichen Hochwasserrisikos berücksichtigt werden.

Z 7.2.1-5 Erhalt von Flussniederungen und Auen

Flussniederungen und Auen sind als Gebiete für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss zu erhalten. Änderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und die Ausbreitung von Hochwasser beschleunigen, sind dort auszuschließen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten.

G 7.2.1-6 Bodennutzung in Retentionsräumen

Die Hochwasserschutzfunktion natürlicher Rückhalteräume soll durch die Bodennutzung nicht beeinträchtigt werden. Der Erhaltung von und der Umwandlung in Grünlandflächen soll dabei eine besondere Bedeutung zukommen.

G 7.2.1-7 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind Bereiche mit potenziellem Hochwasserrisiko in deichgeschützten und von Extremhochwasser (Lastfall HQ200, ohne Hochwasserschutzanlagen) erreichbare Gebiete, in denen im Falle eines Hochwasserereignisses erhebliche Schäden hochwasserempfindlicher Raumnutzungen und Raumfunktionen nicht ausgeschlossen werden können.

In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und hydrodynamischen Belastung angepasst ist.

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sollen durch die Regionalplanung festgelegt werden.

Z 7.2.1-8 Risikovorsorge

In Risikogebieten gemäß § 78b Abs.1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz sind Raumnutzungen mit einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Hochwasserfolgen ausgeschlossen.

Abweichend hiervon sind Ausnahmen möglich, wenn

- keine geeigneten Standort- oder Trassenalternativen vorhanden sind und
- eine an das spezifische Hochwasserrisiko angepasste Nutzung oder Bauweise vorgeschrieben wird, um Gefährdungen von Leben und Gesundheit auszuschließen sowie um über den Nutzungsbereich hinausgehende Gefährdungen zu minimieren.

G 7.2.1-9 Starkregengefährdung

Zur Vermeidung von Schäden durch Starkregenereignisse und daraus resultierenden negativen Effekten soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung eine Starkregengefährdungsanalyse durchgeführt und deren Ergebnisse

im weiteren Entscheidungsprozess berücksichtigt werden. Dabei sollen Kenntnisse über Starkregenereignisse und Hochwasserereignisse der Vergangenheit, über topografische Verhältnisse sowie über Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit von baulichen Anlagen und Infrastrukturen berücksichtigt werden.

Begründung zu G 7.2.1-1

In Folge des fortschreitenden Klimawandels gefährden Hochwasserrisiken deutschlandweit in zunehmender Weise Leben, Gesundheit und Eigentum der Bevölkerung. In Sachsen-Anhalt sind insbesondere seit den 2000er Jahren hochwasser- und starkregenbedingte materielle und finanzielle Schäden extrem angestiegen. Dies begründet sich insbesondere durch eine stetige Zunahme von Schadenspotenzialen in Hochwasserrisikogebieten. Wissenschaftliche Szenarien zu den Folgen des Klimawandels zeigen auf, dass Extremwetterereignisse wie Starkregen und Extremhochwasser weiter zunehmen können.

Hochwasser macht nicht vor Grenzen halt. Daher soll eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz gemäß I.3 (G) Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) zur Minimierung der Hochwasserrisiken erfolgen. In wasserwirtschaftlichen Fragen findet bereits eine länder- und flussgebietsbezogene Zusammenarbeit nach § 7 WHG statt. Die Regionalen Planungsgemeinschaften und die Gemeinden des Landes sollen zudem Planungen bzw. Maßnahmen zum Hochwasserschutz mit angrenzenden Regionen und Gemeinden anderer Bundesländer abstimmen.

Begründung zu Z 7.2.1-2

Vorranggebiete für Hochwasserschutz dienen der Sicherung großflächiger Retentionsräume für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss, erhalten Flussniederungen und vermeiden nachteilige Flächenentwicklungen bei konkurrierenden Interessen. Bereiche, in denen vorsorgende Maßnahmen vorgesehen sind, um Hochwasserereignisse zu verhindern, zu reduzieren oder ihre Auswirkungen zu minimieren, sind als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festzulegen.

Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine umfassende, fachübergreifende und grenzüberschreitende Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung. Für die Wasserwirtschaft gibt die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (2007/60/EG) einen einheitlichen Rahmen vor. Verbindliche Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz definiert Abschnitt 6 WHG.

Zur Umsetzung dieser Regelungen und Vorgaben sind die nachfolgend aufgeführten Räume von allen hochwasserempfindlichen oder den schadlosen Hochwasserabfluss beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten:

Vorranggebiete für den Hochwasserschutz umfassen alle ausgewiesenen bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie mindestens alle Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Hierbei handelt es sich um Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die nach dem Wasserrecht als Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete gelten, wasserrechtlich als Überschwemmungsgebiet gesichert wurden oder die bei einem

mittleren Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung bzw. -rückhaltung beansprucht werden. Maßgeblich hierbei sind die jeweils aktuellen Gefahrenkarten (letzte Aktualisierung 22. Dezember 2025) für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtlicher Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre), welche regelmäßig und landesweit durch die Wasserwirtschaft erarbeitet und veröffentlicht werden.

Die Festlegung kommt dem Erfordernis des BRPH Ziffer II.2.1 (G) nach, welches die Sicherung von noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesicherten Flächen adressiert. Der Zweck der Festlegung liegt darin, die Raumordnung in die Lage zu versetzen, die faktischen Überschwemmungsgebiete ggf. noch vor der wasserrechtlichen Festsetzung zu sichern. Die gleichzeitige Adressierung der Rückgewinnung von Retentionsräumen, der Sicherung von geplanten Flutpoldern und Gebieten vorhandener und geplanter Hochwasserrückhaltebecken erfolgt flankierend und folgt der Festlegungen des BRPH Ziffer II.1.4 (G).

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Überschwemmungsbereiche wiederkehrend hochwasserführender oberirdischer Fließgewässer des Landes, die mindestens ein angrenzendes Bundesland zumindest teilweise durchfließen.

In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz auf der Grundlage der jeweils aktuellen Gefahrenkarten (letzte Aktualisierung 22. Dezember 2025) für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre) auf fachplanerische Änderungen zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren und maßstabsgerecht zu konkretisieren. Die nicht im Landesentwicklungsplan gesicherten Überschwemmungsgebiete oberirdischer Fließgewässer sind in den Regionalen Entwicklungsplänen gewässerbezogen als Vorranggebiete für Hochwasserschutz festzulegen.

Sachsen-Anhalt besitzt aufgrund seiner räumlichen Lage zahlreiche Gewässer von überregionaler Bedeutung. Zur Gewährleistung eines schadlosen Hochwasserabflusses sind durchgängige gewässerbegleitende Retentionsräume erforderlich. Ein Großteil dieser Räume wurde in der Vergangenheit dem Gewässer entzogen. Für einen nachhaltigen und vorsorgenden Hochwasserschutz sind Maßnahmen zur Rückgewinnung, Erhaltung und Reaktivierung der natürlichen Flussauen unerlässlich. Dies umfasst die Schaffung von zusätzlichen Überflutungsflächen, indem Möglichkeiten zum Hochwasserrückhalt geschaffen und Flüsse wieder an ihre ursprünglichen Auen angebunden werden.

Die für die Umsetzung benötigten Räume werden als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz gesichert, um Nutzungen auszuschließen, die den Hochwasserschutz beeinträchtigen oder gar unmöglich machen könnten. Im Landesentwicklungsplan erfolgt hierzu keine kartografische Festlegung. Dies ist Aufgabe der Regionalplanung in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft. Darüber hinaus hat die Regionalplanung Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder, Gebiete zur Rückgewinnung von Retentionsräumen (besonders durch vorhandene und geplante Deichrückverlegungen) sowie Gebiete um vorhandene und geplante Hochwasserrückhaltebecken zeichnerisch zu sichern.

Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz für die benannten Fließgewässer sind in der 7.1 Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Hochwasserschutz ausgenommen. Schadenspotenziale möglicher Hochwasserereignisse sind jedoch im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend des Grundsatzes 7.2.1-4 hier zu berücksichtigen.

Begründung Z 7.2.1-3

Vorranggebiete für Hochwasserschutz dienen der Sicherung großflächiger Retentionsräume für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss, erhalten Flussniederungen und vermeiden nachteilige Flächenentwicklungen bei konkurrierenden Interessen.

Damit verbundene Festlegungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des BRPH (vgl. Ziffer II.2.2 (G)), der Hochwasserrisikomanagementpläne der Elbe und Weser sowie der Landesstrategie zum Hochwasserschutz des Landes Sachsen-Anhalt getroffen.

Die wirksamste Vorsorgemaßnahme in Vorranggebieten für Hochwasserschutz ist der Verzicht auf Bebauung. Um Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und Schäden weitgehend vermeiden zu können, ist die Errichtung von Neubauten für gewerbliche und Wohnzwecke in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz auszuschließen. Bei der Erweiterung bestehender Bebauung sowie der Errichtung standortgebundener Anlagen wie zum Beispiel Brücken, Anlegestellen und Leitungen sind die Risiken der Standortwahl sorgfältig abzuwägen.

Für bestehende, rechtmäßig errichtete Gebäude innerhalb von Vorranggebieten für Hochwasserschutz gilt der Bestandsschutz. Planungen und Maßnahmen, die der Erhaltung oder der Modernisierung des in Vorranggebieten für Hochwasserschutz befindlichen Gebäudebestandes dienen, sind hochwasserangepasst vorzunehmen. Art und Umfang der Anpassungen sind unter Beachtung des jeweiligen standörtlichen spezifischen Hochwasserrisikos zu bestimmen. Hierbei sind – soweit bei öffentlichen Stellen verfügbar – Daten zu Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe eines potenziellen Hochwasserereignisses im Sinne I.1.1 (Z) BRPH einzubeziehen.

Begründung zu G 7.2.1-4

Bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben innerhalb bauplanungsrechtlicher Innenbereiche gemäß § 34 BauGB, welche im Bereich von wasserrechtlich festgesetzten oder einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern gemäß § 76 Abs. 1 WHG sowie in Gebieten, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, liegen, sollen zur Vermeidung von Hochwasserschäden stets die Folgen möglicher Hochwasserereignisse berücksichtigt werden. Bauliche Anlagen sollen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden.

Bei Planungen sollen Schadenspotenziale möglicher Hochwasserereignisse entsprechend des spezifischen standörtlichen Hochwasserrisikos berücksichtigt werden. Dabei sollen neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seines räumlichen und zeitlichen Ausmaßes auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit berücksichtigt werden. Ferner sollen die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und

Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einbezogen werden.

Im Kontext dieser Festlegung wird auf Ziffer II.2.2 (G) BRPH verwiesen, welche unter Nr. 1 die Rücknahme von Flächen für die Bebauung in Flächennutzungs- sowie landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen formuliert, sofern für diese noch keine rechtsverbindliche Inanspruchnahme der Gebiete besteht. Diese Gebiete sollen, sofern sie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG liegen, dem Zweck der Hochwasserretention zugeführt werden.

Begründung zu Z 7.2.1-5

Vorranggebiete für Hochwasserschutz haben wegen ihrer naturräumlichen Ausstattung zugleich eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft. Durch den Vorrang für Hochwasserschutz wird dieser Bedeutung entsprochen, da Niederschläge direkt versickern und dem Wasserhaushalt wieder zugeführt werden können und durch das Verbot von Neubebauung dem Naturschutz Rechnung getragen wird.

Begründung zu G 7.2.1-6

Die natürliche Wasserrückhaltung in der Fläche – im gesamten Einzugsgebiet, in den Auen und im Gewässer selbst – soll erhalten und wenn möglich entwickelt werden. Sie dient neben dem gleichmäßigen Abfluss und der Dämpfung von Hochwasserspitzen der Erhaltung der Gewässerökosysteme und fördert die Grundwasserneubildung.

Die Bodennutzung soll in Retentionsräumen so erfolgen, dass die Hochwasserschutzfunktion natürlicher Rückhalteräume nicht beeinträchtigt wird. Um die natürliche Fähigkeit des Bodens zur Wasseraufnahme zu erhalten, sollen Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen in diesen Gebieten vermieden werden.

Die Erhaltung von Grünlandbereichen oder die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland soll dazu beitragen, die Hochwasserschutzfunktion zu verbessern, da Grünland eine hohe Wasserspeicherkapazität aufweist. Zudem schützt die Vegetation in Grünlandbereichen den Boden vor Erosion und verlangsamt den Wasserfluss, wodurch Hochwasserspitzen reduziert werden können.

Begründung zu G 7.2.1-7

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll das Bewusstsein für die Gefahren durch Überflutungen schärfen sowie dazu beitragen, Nutzungen, Planungen und Vorkehrungen an das Überflutungsrisiko anzupassen. Die Hochwasser der Jahre 2002, 2013 und 2017 haben gezeigt, dass im Falle von Extremereignissen die Flüsse bei Versagen der technischen Hochwasserschutzeinrichtungen ihre natürlichen Überflutungsgebiete wieder in Besitz nehmen. Damit sind diese Gebiete, ungeachtet der ergriffenen Maßnahmen zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz, potenziell durch Hochwasser gefährdete Bereiche. Um Planungsträgern diese Gefährdung bewusst zu machen und damit eine angepasste Umsetzung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu fördern, kennzeichnen die Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz alle Gebiete mit potenzieller Überflutungsgefahr. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sollen in Bereichen mit potenziellem Hochwasserrisiko in deichgeschützten und von Extremhochwasser

(Lastfall HQ200, ohne Hochwasserschutzanlagen) erreichbaren Gebieten festgelegt werden, die nicht als Vorranggebiete für Hochwasserschutz raumordnerisch gesichert sind. Bei der Bestimmung dieser Gebiete sollen im Sinne I.1.1 (Z) BRPH neben den Parametern Überflutungstiefe und Fließgeschwindigkeit die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen berücksichtigt werden.

Raumnutzungen mit einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Hochwasserfolgen (siehe ↗ Begründung zu Z 7.2.1-8) im Bereich festgelegter Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz unterliegen den Regelungen des Z 7.2.1-8.

Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sollen von Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Hochwasserschutz nicht ausgenommen werden.

Begründung zu Z 7.2.1-8

Bauliche und technische Maßnahmen des Landeshochwasserschutzes orientieren sich an einem Lastfall HQ100. Größere Ereignisse können auf Grund des Klimawandels zukünftig nicht ausgeschlossen werden, auch ein Versagen vorhandener technischer Hochwasserschutzeinrichtungen ist möglich. Damit bleibt ein Risiko für Schäden immer bestehen.

Vorbeugender Hochwasserschutz im Sinne des Bundesraumordnungsplanes für Hochwasserschutz und des Hochwasserrisikomanagements umfasst daher auch das theoretische Ausmaß eines Hochwassers bzw. die Schadenspotenziale hinter bestehenden Hochwasserschutzanlagen, um potenzielle Hochwasserschäden so weit wie möglich zu vermeiden (vgl. Ziffer II.3 (G) BRPH). Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, dienen die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen der strategischen Vermeidung von Hochwasserrisiken und -schäden für Raumnutzungen mit besonderer Empfindlichkeit.

Raumnutzungen mit besonderer Empfindlichkeit gegen Hochwasserrisiken sind:

- *bauliche Anlagen wie Krankenhäuser, Pflege- und Altersheime sowie Schulen, die im Falle eines Extremhochwassers (Lastfall HQ200, ohne Hochwasserschutzanlagen) evakuiert werden müssen,*
- *Kritische Infrastrukturen (KRITIS), soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind und*
- *Anlagen im Sinne der Industrieemissionsrichtlinie (IED) und der SEVESO-III-Richtlinie von denen im Hochwasserfall schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können.*

Maßgeblich hierbei sind die jeweils aktuellsten Gefahrenkarten für Hochwasser (letzte Aktualisierung 22. Dezember 2025) mit niedriger Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre, ohne Hochwasserschutzanlagen), welche regelmäßig und landesweit durch die Wasserwirtschaft erarbeitet und veröffentlicht werden.

Begründung zu G 7.2.1-9

Von Starkregen spricht man, wenn in kurzer Zeit örtlich außergewöhnlich hohe Niederschlagsmengen auftreten. Anders als bei Hochwasserereignissen der Fließgewässer, können Überschwemmungen und Überflutungen infolge von Starkregenereignissen überall, auch außerhalb von Gewässern, auftreten und zu Sturzfluten und Schlammlawinen führen. Starkregenereignisse

sind in ihrer zunehmenden Intensität und Häufigkeit auch regionale Folgen des Klimawandels. Starkregen kann zu Gefährdungen sowohl infolge von fluvialen (durch ausufernde Fließgewässer verursacht) wie auch von pluvialen (durch Regen verursacht) Überflutungen führen. Ein vollständiger vorsorgender Schutz vor Starkregen und wild abströmendem Wasser ist nicht möglich. Dennoch können gezielte Vorsorgemaßnahmen Schäden begrenzen. Die Städte und Gemeinden des Landes sollen den festgestellten Gefährdungen Rechnung tragen, indem Maßnahmen des Schwammstadtprinzips, wie die multifunktionale Flächennutzung oder die Schaffung von Rückhalten und von Versickerungsmöglichkeiten durchgeführt werden.

Den in Umsetzung des I.2.1 (Z) BRPH durchzuführenden Starkregengefährdungsanalysen soll die aktuelle „Hinweiskarte Starkregengefahren für Sachsen-Anhalt“ des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie zugrunde gelegt und diese ggf. örtlich weiter detailliert werden. Die Hinweiskarte Starkregengefahren stellt die Simulationsergebnisse zu möglichen Starkregenszenarien dar. Die Daten enthalten jeweils die modelltechnisch ermittelte maximale Überflutungstiefe, die maximalen Fließgeschwindigkeiten sowie die Fließrichtung für ein außergewöhnliches und ein extremes Niederschlagsereignis.

7.7.2 Natur- und Landschaftsschutz

Z 7.2.2-1 Schutz von Natur und Landschaft

Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.

G 7.2.2-2 Ressourcenschutz

Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Boden, Fläche, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

G 7.2.2-3 Vermeidung von Freiraumzerschneidung

Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig zusammenhängender Freiräume soll vermieden werden.

G 7.2.2-4 Artenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Lebensräume aller Tier- und Pflanzenarten besonders berücksichtigt werden, für die das Land eine hohe Verantwortung trägt, da ein internationales Schwerpunktorkommen im Land Sachsen-Anhalt liegt (Verantwortungsarten). Der Verlust von lokalen Populationen und damit die Verschlechterung der Gesamtpopulation einer Verantwortungsart durch andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Lebensräumen muss vermieden werden.

Z 7.2.2-5 Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für den Naturschutz und die Landschaftspflege bedeutsame Bereiche Sachsen-Anhalts und seiner Teilräume. Sie dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft sowie der Erhaltung und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind:

- I. Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee,
- II. Bergbaufolgelandschaft Geiseltal,
- III. Buchenwälder Stolberg,
- IV. Dölauer Heide – Brandberge,
- V. Drömling und Feldflur bei Kusey,
- VI. Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse,
- VII. Elsteraue und Annaburger Heide,
- VIII. Elster-Luppe-Aue,
- IX. Fiener Bruch,

- X. Finne-Schrecke,
- XI. Flechtinger Höhenzug und Lappwald,
- XII. Glücksburger Heide,
- XIII. Helmeniederung und Kelbra,
- XIV. Landgraben-Dumme-Niederung,
- XV. Mulde und Heiden bei Gräfenhainichen,
- XVI. Oberharz,
- XVII. Salzatal und Mansfelder Seen,
- XVIII. Südharzrand,
- XIX. Tanger-Niederung,
- XX. Triaslandschaft bei Freyburg (Unstrut),
- XXI. Vogelschutzgebiet Zerbster Land,
- XXII. Wälder des nördlichen Harzvorlandes (Hakel, Huy, Fallstein und Hohes Holz),
- XXIII. Wälder des südöstlichen Harzvorlandes,
- XXIV. Wälder und Wiesen des Unterharzes,
- XXV. Waldgebiete in der westlichen Altmark,
- XXVI. Zeitzer Forst und
- XXVII. Ziegelrodaer Buntsandsteinplateau-Borntal.

In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.

G 7.2.2-6 Biodiversität

Zur Erhaltung und zur Förderung der Biodiversität sollen in Umsetzung der nationalen, europäischen und internationalen Schutzgebietsziele neben den bestehenden Schutzgebieten weitere geeignete Gebiete identifiziert, unter Schutz gestellt und in das ökologische Verbundsystem des Landes integriert werden.

G 7.2.2-7 Ökologisches Verbundsystem

Für den Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete oder Landschaftsteile sollen durch ein länderübergreifendes ökologisches Verbundsystem vernetzt werden. Hierbei soll insbesondere das Grüne Band als länderübergreifendes Biotopverbundsystem gesichert und entwickelt werden.

G 7.2.2-8 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sind für den Biotopverbund bedeutsame Bereiche Sachsen-Anhalts und seiner Teilräume. Sie dienen der Entwicklung und Sicherung eines landesweiten, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume.

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sind:

1. Aue der Weißen Elster,
2. Bachsystem im Vorfläming,
3. Bergbaufolgelandschaft Bitterfeld,

4. Bergbaufolgelandschaft Geiseltal,
5. Colbitz-Letzlinger Heide,
6. Dübener Heide,
7. Elbetal,
8. Feldsölle und Heide im Fläming,
9. Fiener Bruch,
10. Flechtinger Höhenzug,
11. Fließgewässer im Bördehügelland,
12. Fliethbachsystem,
13. Fuhne,
14. Havel-Niederung,
15. Helmeniederungen,
16. Kyffhäuser,
17. Landschaftsteile zwischen Elbe und Havel,
18. Muldetal mit Oranienbaumer Heide,
19. Niederungen der Altmark,
20. Ohre-Niederung,
21. Ostelbische Heidegebiete,
22. Porphyrlandschaft um den Petersberg,
23. Saale und Saalenebentäler,
24. Strukturen im Zerbster Ackerland,
25. Südharz mit Gipskarstlandschaft,
26. Sülzetal,
27. Teile des Harzes,
28. Thyra,
29. Unstrut-Triasland,
30. Wälder am Rande der Börde,
31. Wälder im nördlichen Harzvorland,
32. Waldinseln im östlichen und südlichen Harzvorland und
33. Zeitzer Forst.

G 7.2.2-9 Regeneration von Naturhaushalt und Landschaftsbild

Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sollen so gestaltet und entwickelt werden, dass ihr Naturhaushalt und das Landschaftsbild wieder funktions- und regenerationsfähig werden.

Begründung zu Z 7.2.2-1

Unter natürlichen Lebensgrundlagen sind Naturgüter und Naturkräfte zu verstehen, die innerhalb von Ökosystemen zusammenwirken. Zentrale Aufgabe ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und den Naturhaushalt funktionsfähig zu halten. Dazu sind insbesondere die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken zu sichern und zu entwickeln. Die räumliche Nutzung muss sich deshalb künftig stärker an ökologischen Kriterien orientieren, weil nur so die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig gesichert werden können.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen greifen regelmäßig in den Naturhaushalt ein und beeinflussen sein Wirkgefüge. Um Konflikte, die sich aus räumlichen Nutzungsansprüchen und Anforderungen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ergeben, zu lösen, müssen solche Nutzungen ökologisch vertretbar gestaltet werden.

Begründung zu G 7.2.2-2

Die Sicherung des Freiraums und der Freiraumfunktionen, ihre Entwicklung sowie die verantwortungsvolle und sparsame Inanspruchnahme des Freiraums sind tragende Elemente einer dauerhaft umweltgerechten Raumentwicklung als Grundlage für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Begründung zu G 7.2.2-3

Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuinanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wird die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind selten geworden. Verkehrswege und landschaftszerschneidende Elemente wirken für viele Tier- und Pflanzenarten als Barrieren und führen zur Verkleinerung, Zerteilung und Isolierung ihrer Lebensräume. Die Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und die Gefährdung der Biodiversität. Die Landschaftszerschneidung hat nicht nur negative Folgen für Fauna und Flora, sondern auch für das Kleinklima. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die Kalt- bzw. Frischluftschneisen trennen und den Luftaustausch behindern. Darüber hinaus bestehen negative Wirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert.

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG sind großräumig unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Um künftige Zerschneidungen zu mindern, ist die Bebauung von Brachen sowie von unbebauten Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich vorzuziehen. Außerdem sollen Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Maßnahmen zum ökologischen Verbund auf Landes- und Regionalebene und zur Wiedervernetzung von Lebensräumen sollen gefördert und umgesetzt werden. Dem Schutz großräumig zusammenhängender Freiräume ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Begründung zu G 7.2.2-4

Für eine Reihe von europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten trägt Sachsen-Anhalt eine hohe internationale Verantwortung („Verantwortungsarten“). Hierzu gehören u.a. die Großtrappe, der Rotmilan und der Feldhamster sowie der Stängellose Tragant und das Breitblättrige Knabenkraut. Diese Arten bilden in Sachsen-Anhalt internationale Schwerpunktorkommen, die dauerhaft zu sichern und zu erhalten sind.

Diese Arten sind international und national geschützt und unterliegen bei allen Nutzungen

gleichwohl einer Schutzverpflichtung. Diese kann zwar unterschiedlich gradiert oder durch Sonderbestimmungen differenziert sein, jedoch müssen alle Flächennutzungen und vor allem Nutzungsänderungen diese Artvorkommen beachten. Zudem unterliegen sie den Strategien zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität. Vor allem die Lebensräume dieser Tier- und Pflanzenarten müssen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Hierbei sind insbesondere die Dichtezentren des Vorkommens von Rotmilanen sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe zu nennen.

Begründung zu Z 7.2.2-5

Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden zur Sicherung des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, der Biotop- und Habitatsicherung, der Landschaftspflege und zum Schutz von Naturgütern festgelegt. Sie umfassen die für den Naturschutz und die Landschaftspflege landesweit bedeutsamen Bereiche und dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft. Vorranggebiete für Natur und Landschaft beinhalten bestehende streng geschützte Gebiete (insbesondere Natura 2000-Gebiete, den Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate). Dazu gehören des Weiteren Konzentrationen von gesetzlich geschützten Biotopen, Habitats und Lebensräume von besonders geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt, sowie Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem, das die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen gewährleistet.

Zu I. Arendsee und Waldgebiete nördlich Arendsee: Erhaltung und Sicherung einer weitgehend unberührten Landschaft mit seinen kleinflächig wechselnden Wasser- und Nährstoffverhältnissen als Voraussetzung für die Ausprägung verschiedener Lebensgemeinschaften und charakterisiert durch die besondere Eigenart und hervorragende Schönheit des Harper Moores mit seiner einzigartigen Fauna und Flora.

Zu II. Bergbaufolgelandschaft Geiseltal: Erhaltung und Sicherung einer renaturierten Bergbaufolgelandschaft mit einem Mosaik aus großflächigen, aber auch kleineren Gewässer- und Uferbereichen sowie den anschließenden Wiesen und Gehölzbeständen und der sich daraus ergebenden artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der Brutvögel der offenen Landschaft, der Rast- und Zugvögel, der Amphibien, Insekten und Fischfauna.

Zu III. Buchenwälder Stolberg: Erhaltung und Sicherung eines großräumigen, weitgehend unzerschnittenen Waldlebensraumkomplexes aus naturnahen Laubwäldern in enger Verbindung zu Felsfluren, Gangsystemen und Pingen des Altbergbaus, Fließgewässern und deren begleitender Ufervegetation sowie zu wertvollen Offenlandflächen, welcher eine bemerkenswerte Vielfalt an Tieren und Pflanzen beherbergt, insbesondere Säugetiere, wie Wildkatze und Haselmaus, Avifauna und Fledermäuse.

Zu IV. Dölauer Heide – Brandberge: Erhaltung und Sicherung eines vielfältigen Biotopkomplexes aus Laub- und Mischwäldern und Offenland, insbesondere der naturnahen, strukturreichen Eichen-Hainbuchenwälder in enger Verzahnung mit Trocken- und Halbtrockenrasen, Zwergstrauchheiden,

Felsfluren sowie Kleingewässern und Röhrichten mit überregionaler Bedeutung als Lebensraum für Lurche und Kriechtiere, Fledermäuse und Vögel.

Zu V. Drömling und Feldflur bei Kusey: *Erhaltung und Sicherung einer vielgestaltigen, ausgedehnten Niederungslandschaft, die durch die Gewässernetzdichte aus Gräben und Kanälen geprägt und von artenreichen Frisch- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Laubwäldern gekennzeichnet wird, welche eine Vielfalt an Arten beherbergen und insbesondere für die Avifauna als Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Durchzugsgebiet von internationaler Bedeutung ist, aber auch für Säugetiere, vor allem Biber, Fischotter und Fledermäuse, Amphibien und Fische einen landesweit bedeutenden Lebensraum darstellt.*

Zu VI. Elbetal und Mündungen der Nebenflüsse: *Erhaltung und Sicherung der strukturreichen Flusstalaue der Elbe und Mündungen der Nebenflüsse sowie der zum Teil noch großflächig vorhandenen Auenwälder und -wiesen zum Schutz der vielfältigen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren, insbesondere zur Sicherung störungsarmer Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete.*

Zu VII. Elsteraue und Annaburger Heide: *Schutz und Erhaltung einer von Niederterrassen und Dünenzügen geprägten vielgestaltigen Landschaft, die von einem komplexen Gewässersystem aus Gräben, Bächen und Altwässern durchzogen wird und mit ausgedehnten Heiden und offenen Sandflächen, Frisch- und Feuchtwiesen sowie großflächigen Waldbereichen einschließlich einiger reich strukturierter, alt- und totholzreicher Laub- bzw. Laubmischbestände ausgestattet ist.*

Zu VIII. Elster-Luppe-Aue: *Erhaltung und Sicherung einer ausgedehnten Auenlandschaft mit großflächigen Frisch- und Feuchtwiesen, Schilf- und Röhrichtbeständen sowie Fließ-, Alt- und Stillgewässern als Lebensraum einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, mit besonderer Bedeutung für die Fischfauna, die Avifauna, Amphibien und Fledermäuse.*

Zu IX. Fiener Bruch: *Erhaltung und Wiederherstellung der größtenteils als Grünland extensiv genutzten Moorniederung, insbesondere zum Schutz eines artenreichen Vorkommens von Brut- und Rastvögeln. Sicherung und Entwicklung als Jahreslebensraum für die Großtrappen-Restvorkommen.*

Zu X. Finne-Schrecke: *Erhaltung und Sicherung eines länderübergreifenden, großflächigen Waldgebietes aus alten Laub- und Laubmischwäldern mit kleinflächigen Offenlandbereichen und dessen vielfältiger Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der naturnahen, strukturreichen Buchenwälder sowie der charakteristischen Vogelarten und Fledermäuse.*

Zu XI. Flechtinger Höhenzug und Lappwald: *Erhaltung und Sicherung eines Laubwaldkomplexes des Flechtinger Höhenzuges mit seinen gebietstypischen Lebensräumen und Artengemeinschaften, insbesondere den strukturreichen, zum Teil ausgedehnten Laubwäldern, naturnahen Fließ- und Stillgewässern und artenreichen Frischwiesen, welche landesweit bedeutende Vorkommen von Fledermäusen und Amphibien beherbergen und als Brutrevier, vor allem von Kranich und Schwarzstorch wertvoll sind.*

Zu XII. Glücksburger Heide: Erhaltung und Sicherung eines bedeutenden Heidegebietes mit großflächigen Zwergstrauchheiden, aber auch Feuchtwiesen, Moorresten und Kleingewässern zum Schutz der typischen Arten- und Lebensgemeinschaften.

Zu XIII. Helmeniederung und Kelbra: Erhaltung, Sicherung und Entwicklung einer Flussniederungslandschaft mit einem in weiten Teilen noch naturnah verlaufenden Fließgewässer mit seinen Nebenarmen und einem weit verzweigten Netz von Fließen und Gräben einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer- und Ufervegetation, Gipskarstseen und einer kleinflächigen Binnensalzstelle sowie der Talsperre Kelbra und ihrer angrenzenden extensiv bewirtschafteten Grünländer als international bedeutendes Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für die Avifauna.

Zu XIV. Landgraben-Dumme-Niederung: Erhaltung und Sicherung eines vielgestaltigen Lebensraumkomplexes einer Niederungslandschaft mit großflächigen, strukturreichen Laubwaldgebieten, Nass- und Frischwiesen eng verzahnt mit Fließ- und Stillgewässern und dem Cheiner Torfmoor, einem landesweit bedeutenden Niedermoorvorkommen, als Lebensraum für eine mannigfaltige Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere für die Avifauna, Amphibien, Fische und Fledermäuse.

Zu XV. Mulde und Heiden bei Gräfenhainichen: Erhaltung und Sicherung eines vielfältigen Lebensraumkomplexes aus charakteristischen Auenlandschaften, eng verzahnt mit mageren Offenlandflächen und teilweise reich strukturierten Auen- und Laubmischwäldern, insbesondere die Bereiche mit naturnahen unverbauten Fluss- und Bachläufen sowie Stillgewässern, mit großflächigen Halbtrockenrasen und Heideflächen und mit alt- und totholzreichen sowie störungsarmen Hart- und Weichholzauenwäldern und Eichenmischwäldern, für den Schutz der lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten.

Zu XVI. Oberharz: Erhaltung und Sicherung eines vielgestaltigen, ausgedehnten Waldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere den natürlich vorkommenden Fichtenwäldern, strukturreichen Bergmischwäldern und Laubwäldern, Moorwäldern und Mooren, kleinflächigen Offenländern und naturnahen Fließgewässern mit deren begleitender Ufervegetation, wo eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt der Wälder, des Offenlandes und der Fließgewässer vorkommend ist.

Zu XVII. Salzatal und Mansfelder Seen: Erhaltung und Sicherung einer vielgestaltigen Landschaft aus Wasser- und Schlammflächen, Salzwiesen, Röhrichten, Trocken- und Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen und Felsfluren sowie der artenreichen und teilweise hoch spezialisierten Tier- und Pflanzenwelt.

Zu XVIII. Südharzrand: Erhaltung und Sicherung einer von Gipskarst geprägten, in Deutschland einzigartigen Landschaft, die aufgrund unterschiedlicher Standortverhältnisse eine Vielfalt an Lebensräumen mit charakteristischen Artengemeinschaften hervorbringt, insbesondere ausgedehnte strukturreiche Laubwälder, Felsfluren, Schieferhalden und Höhlen, Karstgewässer, Trocken- und orchideenreiche Halbtrockenrasen sowie landesweit bedeutende Fledermausvorkommen

kennzeichnen das Gebiet.

Zu XIX. Tanger-Niederung: Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung eines Fließgewässersystems mit seiner gebietstypischen Niederungslandschaft, zum Teil mit vermoortem Quellbereichen sowie den charakteristischen Pflanzen und Tieren.

Zu XX. Triaslandschaft bei Freyburg (Unstrut): Erhaltung und Sicherung einer vielgestaltigen Landschaft aus xerothermen Offenlandflächen und strukturreichen Laubwäldern in Verbindung mit Fließgewässern und deren begleitenden Frischwiesen zum Schutz der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der Fledermäuse und Insekten sowie der herausragenden, überregional bedeutenden Orchideenvorkommen.

Zu XXI. Vogelschutzgebiet Zerbster Land: Erhaltung und Sicherung der im westlichen Fläming gelegenen, durch lockere Gehölzbestände und Trockenrasen geprägten Ackerlandschaft des Zerbster Landes, insbesondere Sicherung als bedeutendes Rastvogelgebiet und bedeutender Lebensraum für Vogelarten der Kulturlandschaft.

Zu XXII. Wälder des nördlichen Harzvorlandes (Hakel, Huy, Fallstein und Hohes Holz): Erhaltung und Sicherung der in der stark landwirtschaftlich geprägten Börde liegenden isolierten, von Kalkkarst geprägten Waldinseln mit ausgedehnten, strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern, Offenländern magerer bis frischer Standorte, Felsfluren sowie einzelne in die Waldlandschaft eingebettete Fließ- und Stillgewässer, welche als Lebensraum insbesondere für Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und für die Avifauna wertvoll sind. Vor allem hervorzuheben ist die Funktion als bedeutendes Brut- und Rastgebiet für Greifvögel, u. a. für den Rotmilan.

Zu XXIII. Wälder des südöstlichen Harzvorlandes: Erhaltung und Sicherung von vielfältigen Lebensraumkomplexinseln, die innerhalb einer ansonsten landwirtschaftlich geprägten monotonen Landschaft liegen und aufgrund der strukturreichen Laubwälder, in enger Verzahnung zu trockenen bis frischen Offenlandlebensräumen, Felsfluren und kleinen Fließgewässern einer Vielzahl an Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten, insbesondere bedeutend als Brutgebiet für die Avifauna, vor allem Rotmilan und als Lebensraum für Fledermäuse.

Zu XXIV. Wälder und Wiesen des Unterharzes: Erhaltung und Sicherung eines großräumigen, weitgehend unzerschnittenen, strukturreichen Waldkomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen und Artengemeinschaften vor allem der Waldvogelarten und Fledermäuse, insbesondere den naturnahen Laubwäldern, in enger Verbindung mit Höhlen, Felsfluren und Schutthalden, Fließgewässern und deren begleitender Ufervegetation sowie den landesweit bedeutsamen Bergwiesen und Borstgrasrasen.

Zu XXV. Waldgebiete in der westlichen Altmark: Erhaltung und Sicherung zweier großflächiger Waldgebiete in der landwirtschaftlich geprägten westlichen Altmark, mit strukturreichen Buchen- und Eichenwaldbeständen, die vor allem wertvolle Lebensräume für Fledermäuse und Avifauna, wie u. a. Rotmilan, darstellen.

Zu XXVI. Zeitzer Forst: Erhaltung und Sicherung eines durch die Standorteigenschaften geprägten vielseitigen Lebensraumkomplexes, der vor allem von einem großflächigen, strukturreichen Laub-, bzw. Laubmischwald gekennzeichnet ist, welcher in enger Verzahnung zu Heidebeständen, in den frischeren Bereichen zu Frischwiesen, Bächen und kleineren Stillgewässern sowie landesweit bedeutenden Kalktuffquellen steht und für den Schutz einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt bedeutend ist, insbesondere für Lurche und Kriechtiere, Insekten, Vögel und Fledermäuse.

Zu XXVII. Ziegelrodaer Buntsandsteinplateau-Borntal: Erhaltung und Sicherung eines großflächigen Waldlebensraumkomplexes aus naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in enger Verbindung zu gut ausgeprägten Trocken- und Halbtrockenrasen, Heideflächen und Felsfluren sowie einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere als Lebensraum für Fledermäuse.

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in der 7. Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen für Natur und Landschaft ausgenommen. Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ist in Vorranggebieten für Natur und Landschaft nicht ausgeschlossen.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind, soweit erforderlich, von der Regionalplanung räumlich zu konkretisieren. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind, soweit erforderlich, weitere Vorranggebiete für Natur und Landschaft festzulegen.

Begründung zu G 7.2.2-6

Zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität sollen die internationalen und europäischen Schutzgebietsziele gemäß der Weltnaturkonferenz CBD COP 15 und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nach denen 30 Prozent der Land- und Meeresfläche bis 2030 unter effektiven Schutz (CBD COP 15, EU-Biodiversitätsstrategie) und zehn Prozent unter strengen Schutz (EU-Biodiversitätsstrategie) zu stellen sind, umgesetzt werden. Zu diesen Zielen hat sich Deutschland mit der Neuauflage der Nationalen Biodiversitätsstrategie 2030 bekannt. Diese gilt es auch zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Begründung zu G 7.2.2-7 und G 7.2.2-8

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Gebiete mit besonderer Habitatqualität für typische Artengemeinschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Zum ökologischen Verbundsystem gehören die Vorranggebiete für Natur und Landschaft und die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sowie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz.

Der Biotopverbund dient der Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Zu 1. Aue der Weißen Elster: Die Weiße Elster mit ihren strukturreichen Niederungen ist eine wichtige Biotopverbundachse östlich der Saale, wobei der Ober- und Unterlauf in Sachsen-Anhalt liegen. Der mittlere Teil fließt durch Sachsen. Das Tal und die Niederung zeichnen sich aus durch ein Mosaik aus Auengehölzen und -wiesen sowie unterschiedlichen Gewässerstrukturen, die Lebensraum zahlreicher seltener Insekten, Vögel und Amphibien sind. Der Unterlauf ist Teil eines Auenkomplexes mit der Saale.

Zu 2. Bachsystem im Vorfläming: Die Bachtäler und -auen im Bereich des Vorflämings stellen den ökologischen Verbund zwischen dem Fläming und der Elbe her. Zu ihnen gehören das Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem, die Ehleniederung und das Nuthesystem. Sie sind Ausbreitungskorridore für Tiere wie Europäischer Biber und Fischotter.

Zu 3. Bergbaufolgelandschaft Bitterfeld: Künstlich entstandene und relativ junge Biotopkomplexe bestimmen die Bergbaufolgelandschaften. Sie stellen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten Pionier- und Ersatzlebensräume dar, die sich durch extreme und selten gewordene Standortbedingungen wie Nährstoff- und relative Störungsarmut auszeichnen. Die neu entstandenen Seen sind bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Vögel.

Zu 4. Bergbaufolgelandschaft Geiseltal: Künstlich entstandene und relativ junge Biotopkomplexe bestimmen die Bergbaufolgelandschaften. Sie stellen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten Pionier- und Ersatzlebensräume dar, die sich durch extreme und selten gewordene Standortbedingungen wie Nährstoff- und relative Störungsarmut auszeichnen. Die neu entstandenen Seen sind bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Vögel.

Zu 5. Colbitz-Letzlinger Heide: Aufgrund der Störungsarmut und Großräumigkeit stellt diese Verbundeinheit einen Rückzugsraum für ausreichend große Populationen vieler störungsanfälliger Tierarten sowie seltener Pflanzenarten dar, die an die unterschiedlichen offenen und Wald-Lebensräume angepasst sind. Es handelt sich um das größte zusammenhängende Heidegebiet Mitteleuropas und um das größte unbesiedelte und unzerschnittene Gebiet Deutschlands. Neben ungestörter Entwicklung (Wildnis) sind Pflegemaßnahmen zur teilweisen Offenhaltung von Sanddünen und Feuchtgebieten erforderlich.

Zu 6. Dübener Heide: Die Dübener Heide vermittelt mit ihren Waldgebieten, kleinen Fließgewässern und Feuchtgebieten zwischen den Verbundeinheiten des Mulde- und Elbetales. Die relativ großen störungsarmen Gebiete sind u. a. Lebensraum des Europäischen Bibers und weiterer zahlreicher wertvoller und geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Zu 7. Elbetal: Die Elbeniederung mit ihren ausgedehnten, weitgehend unzerschnittenen naturnahen Auenlandschaften und dem frei fließenden Fluss ist eine Biotopverbundachse von europäischem Rang. Sie stellt gemeinsam mit den Tälern der Saale und Mulde das Grundgerüst für den Biotopverbund in Sachsen-Anhalt dar. Die ausgedehnten Auenwälder und das durch Feuchtigkeit geprägte Grünland werden insbesondere im Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ repräsentiert. Der Europäische Biber und der Fischotter sind charakteristische Tierarten des Elbetales. Die ökologische Durchgängigkeit sowie die Überschwemmungsflächen sind zu erhalten und naturnah zu entwickeln.

Zu 8. Feldsölle und Heide im Fläming: Die Wälder, Heiden und Sölle stellen einen ökologischen Verbund von Strukturkomplexen unterschiedlichster Lebensräume (Wald, Heide-Trockenrasen, Fließgewässer, Hecken, Kleingewässer, Sölle) innerhalb der strukturarmen Agrarlandschaft des Vorfläming dar. Sie sind Lebensraum bedrohter und geschützter Pflanzen- und Tierarten (u. a. Lurche, Kriechtiere, Libellen).

Zu 9. Fiener Bruch: Das Fiener Bruch zeichnet sich als herausragender Lebensraum für zahlreiche Vogelarten aus, darunter die Großstrappe und der Wachtelkönig. Es ist u. a. Lebensraum des Fischotters. Durch die Verbindung mit dem Elbetal ist das Fiener Bruch ein wichtiger Wanderkorridor für Tiere.

Zu 10. Flechtinger Höhenzug: Das Mosaik aus wertvollen alten Buchenwäldern, Kalktrockenrasen und Feuchtwiesen beherbergt eine artenreiche Flora und Fauna mit zahlreichen seltenen Arten, die hier teilweise ihre natürliche Verbreitungsgrenze haben. Dazu gehören insbesondere Märzenbecher, verschiedene Knabenkräuter und Sibirische Schwertlilie sowie verschiedene Fledermausarten, Amphibien (zum Beispiel Springfrosch) und Reptilien (zum Beispiel Feuersalamander). Der Kranich und der Schwarzstorch haben hier Brutgebiete.

Zu 11. Fließgewässer im Bördehügelland: Allertal und Bebertal stellen Verbindungskorridore zwischen den bewaldeten Hügeln am Rand der Börde und der Ohre bzw. dem Drömling dar.

Zu 12. Fliethbachsystem: Der Fliethbach stellt einen wichtigen ökologischen Verbundkorridor zwischen den Waldgebieten der Dübener Heide und dem Elbetal dar.

Zu 13. Fuhne: Die Fuhne verbindet als Fließgewässer in einzigartiger Weise die Saale mit der Mulde und stellt in der strukturarmen Ackerebene ein wichtiges Landschaftselement dar.

Zu 14. Havel-Niederung: Der Unterlauf der Havel und ihre Nebenflüsse verbinden die Elbe mit den vergleichbaren Naturräumen in Brandenburg. Sie ergänzen die Lebensräume des Elbetals und stellen wertvolle Rast- und Nahrungshabitate u. a. für Gänse, Kraniche und Schwäne dar. Auf den überstauten Bereichen halten sich vom Herbst bis zum Frühjahr Tausende nordische Gänse, Enten, Säuger und Taucher auf.

Zu 15. Helmeniederungen: Das Gewässersystem der Helmeniederung in der Landschaft der „Helme- und Unstrutniederung“ erfasst ein lang gestrecktes und weit verzweigtes Netz von Fließen und Gräben einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer- und Ufervegetation sowie Gipskarstseen.

Zu 16. Kyffhäuser: Als Bestandteil des Kyffhäusers ist der nördliche Rand dieses Gebirges Bestandteil einer in sich geschlossenen, durch naturnahe Wälder charakterisierten Verbundeinheit und stellt die direkte Verbindung zu wichtigen Lebensräumen in Thüringen her.

Zu 17. Landschaftsteile zwischen Elbe und Havel: Wald- und offene Heidegebiete sowie kleinere Fließgewässer verbinden hier das Elbetal mit dem Fiener Bruch und Landschaften in

Brandenburg. Sowohl der Europäische Biber als auch der Fischotter nutzen die Fließgewässer als Ausbreitungskorridore zwischen der Elbe und der Havel. Zu diesen ökologischen Verbundelementen gehören der Kamernsche Bach und Trübengraben, Waldgebiete und ehemalige Flutrinnen Altenplatow/Havelmark und der Genthiner Elbaltarm.

Zu 18. Muldetal mit Oranienbaumer Heide: Der Abschnitt des Muldetales in Sachsen-Anhalt steht in enger räumlicher und funktionaler Verbindung mit der Elbeniederung und ist ein Teil des Verbreitungsgebietes u. a. des Europäischen Bibers und des Fischotters. Die Naturnähe, Großflächigkeit und die weitgehende Unzerschnittenheit zeichnen diese Verbundachse aus. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung dieser Landschaft.

Zu 19. Niederungen der Altmark: In der überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägten Altmark stellen die Niederungen mit ihren Grabensystemen, Mooren, ihrem Grünland und ihren Sumpfwäldern, strukturreichen Feldfluren sowie angrenzenden flechtenreichen Kiefernwäldern auf Sandböden und grundwasserfernen Traubeneichen-Rotbuchenwäldern vielfältige Biotopverbundstrukturen zwischen dem Elbetal, dem Drömling und der Colbitz-Letzlinger Heide dar. Diese Strukturen bilden ein eng vernetztes System. Unter dieser Bezeichnung wurden landesweit bedeutsame Verbundkorridore, insbesondere entlang der Landgraben-Dumme-Niederung, der Jeetze-Niederung, der Secandsgraben-Niederung und der Tangerniederung zusammengefasst, die der Altmark ihren Charakter geben und sie einzigartig vernetzen.

Zu 20. Ohre-Niederung: Die Ohre-Niederung verbindet den Drömling und die Colbitz-Letzlinger Heide mit dem Saaletal und stellt somit eine wichtige überregionale Biotopverbundachse in ost-westlicher Richtung dar. Sowohl der Europäische Biber als auch der Fischotter haben hier ihren Lebensraum und können sich ausbreiten.

Zu 21. Ostelbische Heidegebiete: Diese Wälder und Heidegebiete sind Lebensräume zahlreicher seltener Vogelarten. Zu ihnen gehören die Kietzer Heide, die Altengrabower und die Glücksburger Heide.

Zu 22. Porphyrlandschaft um den Petersberg: In den strukturarmen Ackerlandschaften zwischen Saale und Mulde stellen die Porphyrkuppen wichtige Strukturen dar. Die Wälder sind Lebensräume u. a. von Greifvögeln, die in der offenen Umgebung ihre Jagdgebiete haben. Die Trocken- und Halbtrockenrasen beherbergen aufgrund der besonderen klimatischen und geologischen Bedingungen zahlreiche seltene Arten. Diese Trockenlebensräume ergänzen die Biotopkomplexe der Porphyrlandschaft im Saaletal.

Zu 23. Saale und Saalenebentäler: Das Saaletal vermittelt als Biotopverbundachse zwischen den bewaldeten Mittelgebirgslandschaften Nordbayerns sowie Thüringens und dem Elbetal. Prägend für das Saaletal sind in den Niederungen die Überschwemmungsgebiete mit Auwäldern und Grünland und an den Hängen Trockenbiotope unterschiedlicher Gesteinsformationen mit einzigartiger Flora und Fauna. Das Saaletal stellt gemeinsam mit dem Elbe- und Muldetal das Grundgerüst des Biotopverbundes in Sachsen-Anhalt dar.

Die Nebentäler der Saale und die Kupferschieferhalden zeichnen sich aufgrund der kontinentalen klimatischen Bedingungen durch seltene Trockenlebensräume mit entsprechendem Arteninventar aus.

Die Kupferschieferhalden bestehen aus kleinräumigen Komplexen seltener Pflanzengesellschaften trockenwarmer Standorte u. a. mit Schwermetallrasen, für deren Erhaltung Sachsen-Anhalt eine besondere Verantwortung trägt. Saalenebentäler und Kupferschieferhalden stellen die ökologische Verbindung zwischen Saaletal und Wippertal her und sind im Ost-West-Trockenraum-Verbund von bundesweiter Bedeutung.

Zu 24. Strukturen im Zerbster Ackerland: *Unter dieser Bezeichnung sind Teile der Zerbster Ackerlandschaft und das Lindauer Waldmosaik zusammengefasst. Die kleinen Fließgewässer und Waldgebiete innerhalb der Ackerlandschaft verbinden die Landschaften des Hochfläming mit dem Saaletal. Die weiträumige Zerbster Ackerlandschaft bietet Greif- und Großvogelarten Lebensraum. Teile sind als Special Protection Area (SPA) - Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen.*

Zu 25. Südharz mit Gipskarstlandschaft: *Ausgedehnte naturnahe Laubmischwälder sowie durch Trockenheit geprägte Gipskarstgebiete zeichnen den südlichen Harzrand mit einmaligen Lebensräumen für Pflanzen- und Tierarten aus. Das Gebiet ergänzt den ausgedehnten Biotopkomplex des Harzes. Der Südharz ist ein wichtiges Glied im nationalen West-Ost-Verbund von Trockenlebensräumen. Das Gebiet ist vollständig Biosphärenreservat und in weiten Bereichen Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet.*

Zu 26. Sülzetal: *Das Sülzetal ist einer der wenigen Verbindungskorridore in der ausgeräumten Agrarlandschaft der Magdeburger Börde. Dieser stellt den überregionalen Biotopverbund zwischen Elbe und Bode her. Zu den Besonderheiten im Sülzetal zählen zweifellos die Salzstellen mit seltenen Salzpflanzengesellschaften und hoher Anzahl an seltenen und gefährdeten Salzpflanzen. Das Gebiet besitzt eine hohe Bedeutung als Nahrungs- und Raststätte bzw. Bruthabitat für zahlreiche bestandsbedrohte Vögel sowie als Amphibien-Laichgewässer.*

Zu 27. Teile des Harzes: *Die Bedeutung und das Entwicklungsziel der Verbundseinheit des Harzes sind große zusammenhängende Laubwaldgebiete unterschiedlicher Höhenstufen, in denen bei Veränderungen der Lebensbedingungen, die durch den Klimawandel hervorgerufen werden, Anpassungen der Artengemeinschaften möglich sind. Die Wälder dienen in Verbindung mit Grünlandflächen in den Rodungsinseln und in den Tälern als Lebensraum und zur Verbreitung von Tierarten mit großem Aktionsradius und hoher Störanfälligkeit wie des Luchses, der Wildkatze und des Schwarzstorches. Im Bereich der Selke sind das unverbaute natürliche Mittelgebirgsflusssystem einschließlich der Zuflüsse, die an zum Teil steilen Felshängen, stockenden Laubwäldern liegen sowie die wertvollen naturnahen Auen-, Hang- und Plateauwälder aller Altersstadien mit den entsprechenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen. Die zahlreichen naturnahen Bachtälchen sind zu erhalten und durch extensive Nutzung zu pflegen. Die vielfältigen Biotopkomplexe setzen sich als länderübergreifender ökologischer Korridor unmittelbar in den Gebieten des Harzes in Niedersachsen und Thüringen fort.*

Zu 28. Thyra: Die Thyra und angrenzende Bereiche stellen einen Verbundkorridor zwischen Harz und Helme dar. Die überregionale bedeutsame Biotopverbundeinheit verbindet die vielfältigen und artenreichen Lebensräume, insbesondere der orchideenreichen Buchenwälder, der Trockenlebensräume, der Streuobstwiesen sowie der Thyra einschließlich Aue im Bereich des Buntsandsteins und Gipskarstes, die sich nach Thüringen fortsetzen. Das Gebiet weist eine Vielzahl an besonders wertvollen Lebensräumen für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten auf. Die Karsthöhlen sind Habitat für viele Fledermausarten.

Zu 29. Unstrut-Triasland: Aufgrund der vielfältigen geologischen Gegebenheiten und besonderen klimatischen Bedingungen ist das Unstrut-Triasland von herausragender Bedeutung für zahlreiche seltene und gefährdete Lebensräume einschließlich kontinental geprägter Trockenrasen und orchideenreicher Halbtrockenrasen sowie deren Tier- und Pflanzenarten. Die unter dieser Bezeichnung zusammengefassten Verbundflächen (Tote Täler, Forst Bibra - Hohndorfer Rücken, Wälder und Trockenhänge um Freyburg, Trockenhänge am Rande der Querfurter Platte, Muschelkalkhänge um Freyburg, Neue Göhle, Alte Göhle, Biber-, Gutsch- und Steinbach, Wethautal sowie die Ausläufer von Finne und Schrecke in Thüringen) vermitteln räumlich und funktional zwischen den Landschaften des südlichen Harzrandes sowie des Thüringer Beckens und den Hängen des Saaletales.

Die Niederung der Unstrut vermittelt als ein Teil des durch Feuchtigkeit und Fließgewässer geprägten Systems mit der Helmeniederung und Niederungen in Thüringen. Ziel ist die Erhaltung wertvoller Lebensräume und die Wiederherstellung einer ökologischen Durchgängigkeit für an Fließgewässer gebundene Organismen.

Zu 30. Wälder am Rande der Börde: Die Wälder des Börde-Hügellandes (Lappwald, Hohes und Saures Holz) sind einzigartige Zeugen der ursprünglichen Landschaft in der heute ausgeräumten Agrarlandschaft. Sie befinden sich noch teilweise in einem naturnahen Zustand und sind stellenweise reich an Orchideen und weiteren schutzbedürftigen Pflanzen und Tieren. Zusammen mit dem Allertal bilden sie eine überregionale Biotopverbundachse zwischen Drömling und den Verbundstrukturen des nördlichen Harzvorlandes.

Zu 31. Wälder im nördlichen Harzvorland: Als Verbreitungszentrum u. a. des Rotmilans und als Brutstätten weiterer Greifvögel sind die naturnahen Restwälder im nördlichen Harzvorland von herausragender Bedeutung. Die Ackerlandschaften in der Umgebung dienen den Vögeln als Nahrungsgebiete.

Zu 32. Waldinseln im östlichen und südlichen Harzvorland: Die großflächigen Waldinseln im südlichen und östlichen Harzvorland sind als Brutgebiete für Greifvögel sowie als Ausbreitungskorridore und Lebensräume von Tierarten naturnaher Waldgebiete wie die Wildkatze von großer Bedeutung.

Zu 33. Zeitzer Forst: Ausgedehnte naturnahe Wälder und das tief eingeschnittene Agatal bestimmen die Artenvielfalt in diesem Gebiet und bilden einen Komplex mit dem Tal der Weißen Elster.

Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sind in der 7. Hauptkarte des Landesentwicklungsplans zeichnerisch festgelegt. Bauplanungsrechtliche Innenbereiche gemäß § 34 BauGB und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorbehaltsfestlegungen für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgenommen.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sollen von der Regionalplanung räumlich konkretisiert werden. Darüber hinaus können in den Regionalen Entwicklungsplänen weitere Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems bestimmt werden.

Das Grüne Band ist als Nationales Naturmonument auf einer Länge von 343 Kilometern (Landesgrenze) unter Schutz gestellt. Es ist wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart, die als Verbindung der sich von der Umgebung abhebenden, vielfältigen Biotopstrukturen und deren Lebensgemeinschaften zusammen mit den Resten der Grenzanlagen und Einrichtungen der Erinnerungskultur erlebbar ist, und als repräsentativer und bedeutender Abschnitt des europäischen, nationalen und regionalen Biotopverbundsystems zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Die Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit der einzelnen Biotope und des Biotopverbundes, auch als Lebensräume besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten und zu schützen.

Begründung zu G 7.2.2-9

Die Verantwortung für die heutige wie auch die künftigen Generationen gebietet den sparsamen und nachhaltigen Umgang mit unseren natürlichen Lebensgrundlagen (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Grundsätzlich gilt die Pflicht der Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Insbesondere durch intensive Nutzungen sind in der Vergangenheit Landschaftsteile teils irreversibel verändert und geschädigt sowie ganze Landschaften uniformiert, devastiert, ökologisch verarmt und ihrer natürlichen Biodiversität entzogen worden. Beispiele hierfür sind Abbaugelände insbesondere Tagebaue, strukturlose verarmte Agrarlandschaften, forstliche Reinbestände, entwässerte Moore und degradierte Böden.

Angesichts der globalen ökologischen Herausforderungen und im Sinne der Erhaltung der Biodiversität sollen diese Flächen, Gebiete und Räume in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit wiederhergestellt, strukturiert, renaturiert und durch geeignete Maßnahmen ökologisch aufgewertet und vernetzt werden. Neben der Wiederherstellung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts soll das Landschaftsbild landschaftsgerecht so gestaltet und entwickelt werden, dass Landschaftserleben und naturnahe Erholung auf Dauer gesichert sind.

7.2.3 Gewässerschutz

G 7.2.3-1 Gewässerschutz

Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Für Gewässer soll ein guter Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial sowie ein guter chemischer Zustand gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden.

G 7.2.3-2 Gewässerbeeinträchtigung

Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten, ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden und auf die Ausprägung eines ausgeglichenen Gebietswasserhaushaltes durch ein nachhaltiges Wasserressourcenmanagement hingewirkt werden.

G 7.2.3-3 Gewässerentwicklung

Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sollen erhalten werden. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen und entsprechend der hydraulischen Voraussetzungen sowie unter Berücksichtigung vorhandener Nutzungen wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden.

Z 7.2.3-4 Grundwasserschutz

Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist. Die Grundwasserneubildung ist zu stärken.

G 7.2.3-5 Grundwassernutzung

Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Die Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung Vorrang vor anderen Nutzungen haben.

Begründung zu G 7.2.3-1

Wasser zählt zu den wichtigsten natürlichen Lebensquellen und nimmt damit im Naturhaushalt eine herausragende Rolle ein. Menge, Qualität sowie räumliche Verteilung des Wasserdargebots bestimmen die Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Es soll deshalb erhalten und verbessert werden. Der natürliche Wasserkreislauf und der Zustand der Gewässer werden durch den Menschen auf vielfältige Weise beeinflusst und teilweise dauerhaft verändert. Ein intakter und leistungsfähiger Wasserhaushalt, frei von schädlichen Einflüssen, ist jedoch eine wichtige Voraussetzung für eine auch für zukünftige Generationen lebenswerte Umwelt.

Dazu gehört auch, dass neben den vorhandenen Tauschflächen weitere Flächen für die

Gewässerentwicklung, die Auen, den natürlichen Wasserrückhalt vorgehalten bzw. in geeigneten Trägerverfahren zur Verfügung gestellt werden.

Begründung zu G 7.2.3-2

Gewässerschutz muss zuallererst an den Belastungsquellen ansetzen, auch um spätere aufwendige Sanierungsmaßnahmen zu vermeiden. So soll bei der wasserrechtlichen Zulassung von Einleitungen von gereinigtem Abwasser in Gewässer geprüft werden, ob daraus eine Verschlechterung des Gewässerzustandes resultieren oder diese mit schädlichen Gewässerveränderungen einhergehen kann. Damit soll einer nachhaltigen, qualitativen und quantitativen Sicherung sowohl der Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser, als auch der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer Rechnung getragen werden.

Begründung zu G 7.2.3-3

Renaturierungsmaßnahmen von Flusseitenstrukturen wie die Wiederanbindung von Auen oder von Altarmen oder die Renaturierung von Uferstrukturen mit dem Ziel der eigendynamischen Gewässerentwicklung können dazu beitragen, Gewässer und die mit ihnen verbundenen Landökosysteme möglichst naturnah und klimaresilient wiederherzustellen. Durch auenspezifisches Pflanzenwachstum (wie Schilf, Weich- und Hartholz) kann eine Einlagerung von organischem Material gefördert und eine erhöhte CO₂-Speicherung erreicht werden. Auen und insbesondere Seitenstrukturen wie Altarme dienen dem natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche und damit der natürlichen Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Sie sollen, soweit möglich, wieder an das natürliche Abflussgeschehen angebunden werden.

Den Gewässerrandstreifen kommt dabei eine herausgehobene Bedeutung für die morphologische Entwicklung des Gewässers und dem Schutz vor stofflichen Einträgen und Erosion zu.

Diese Schutzfunktion der Gewässerrandstreifen soll künftig stärker Berücksichtigung beim wasserwirtschaftlichen Handeln finden.

Begründung zu Z 7.2.3-4

Grundwasser ist der hochwertigste Wasservorrat und als Rohstoff für die Trinkwassergewinnung unentbehrlich. Es ist Ziel der Landespolitik, die Qualität des Grundwassers dauerhaft durch entsprechende Bewirtschaftung und durch Schutz vor Veränderungen der natürlichen, physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften zu erhalten. Grundwasserschutz, der nur auf die derzeit bestehende Grundwassernutzung abzielt, würde der Notwendigkeit langfristiger und umfassender Vorsorge nicht gerecht. Deshalb muss es vorrangiges Ziel des Grundwasserschutzes sein, nach dem Vorsorgeprinzip Grundwasserbelastungen zu vermeiden, bzw. bei den potenziellen Belastungsursachen anzusetzen, damit nicht heute die Altlasten von morgen entstehen. So muss darauf hingewirkt werden, dass zum Beispiel durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung die vielfältigen Schutzfunktionen des Bodens für das Grundwasser nicht beeinträchtigt werden. Die Grundwasserneubildung kann durch neue Retentionsflächen für Regenwasser und Flüsse, Wiederaufforstungen und Instandsetzungen und -haltung von Grabensystemen gestärkt werden.

Begründung zu G 7.2.3-5

Die öffentliche Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Sie dient grundlegenden

Bedürfnissen der Bevölkerung und sichert zusammen mit der geordneten Abwasserbeseitigung die Gesundheit der Bevölkerung. Sie soll daher grundsätzlich den Vorrang vor anderen Nutzungen wie u.a. dem Bergbau und dem verarbeitenden Gewerbe, der Energieversorgung sowie der Landwirtschaft haben.

7.2.4 Boden- und Flächenschutz

G 7.2.4-1 Bodenschutz

Der Boden soll in seiner natürlichen Vielfalt, in Aufbau und Struktur, in seiner stofflichen Zusammensetzung und in seinem Wasserhaushalt nachhaltig gesichert und geschützt, wenn möglich verbessert und erforderlichenfalls wiederhergestellt werden. Die Versiegelung des Bodens soll vermieden werden, Abgrabungen und Aufschüttungen sollen bodenschonend erfolgen.

G 7.2.4-2 Bodenfunktionen

Bei Entscheidungen über die Nutzung des Bodens sollen seine natürlichen Funktionen einschließlich seiner Klimafunktionen, seine Funktion als Archiv der Natur und Kulturgeschichte, seine Nutzungsfunktionen, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit besonders berücksichtigt werden. Die Bodenfunktionsbewertung soll als Grundlage zur Bewertung der Böden Sachsen-Anhalts zur Wahrnehmung der im Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen herangezogen werden.

G 7.2.4-3 Nutzungsbedingte Bodenbeeinträchtigungen

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtung und Erosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt sollen durch standortgerechte Bodennutzung vermieden werden.

G 7.2.4-4 Schutz von Böden mit besonderen Funktionen

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Schutz von Böden mit besonderer Funktionalität, insbesondere naturnahen Böden, Böden mit besonderer Archiv-, Speicher-, Filter-, Klima- und Biotopentwicklungsfunktion sowie in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigten Böden entsprechend der Bodenfunktionsbewertung und dem Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt berücksichtigt werden.

G 7.2.4-5 Schutz und Wiederherstellung von Moorböden

Moorböden sollen aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen als Lebensräume für Tiere und Pflanzen, Kohlenstoffspeicher, Wasserspeicher und Kohlenstoffsinken sowie Archive der Natur- und Kulturgeschichte erhalten und erforderlichenfalls wiederhergestellt werden.

G 7.2.4-6 Bodensanierung

Zukünftig nicht mehr baulich genutzte Flächen sollen entsiegelt werden. Zudem sollen vorhandene Flächen- und Standortpotenziale in Verbindung mit bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen verstärkt genutzt werden. Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sollen derart saniert werden, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen.

Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Brach- und Konversionsflächen soll deren Wiedernutzbarmachung gesichert werden. Abgrabungen, Aufschüttungen, sanierte sowie entsiegelte Flächen sollen rekultiviert oder renaturiert werden, sodass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können.

G 7.2.4-7 Flächenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Freiraum soll auf eine möglichst geringe Flächenneuanspruchnahme hingewirkt werden.

G 7.2.4-8 Flächenrecycling

Zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme, zur Schonung natürlicher Ressourcen sowie zur Vermeidung einer weiteren Zersiedelung der Landschaft sollen brachliegende und untergenutzte Flächen identifiziert und durch Umnutzung, Revitalisierung oder Renaturierung wieder in den Nutzungskreislauf integriert werden.

Begründung Zu G 7.2.4-1

Der Boden ist als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen Teil des Naturhaushalts und als prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Der Boden ist deshalb als natürliche Grundlage allen Lebens dauerhaft zu bewahren. Seine natürlichen Funktionen sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Den strategischen Rahmen für den Bodenschutz in Sachsen-Anhalt bildet der Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt, der mit seinen Handlungsfeldern auf die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens durch Vorsorge und Nachsorge sowie auf den sparsamen Umgang mit der endlichen Ressource Boden ausgerichtet ist.

Begründung zu G 7.2.4-2

Der Boden erfüllt eine Vielzahl von Funktionen im Naturhaushalt sowie für den Menschen und die Gesellschaft. Dazu gehören gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG seine vielfältigen natürlichen Funktionen, seine Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie seine verschiedenen Nutzungsfunktionen. Böden stellen das Bindeglied zwischen den Umweltkomponenten Klima/Luft, geologischem Untergrund, Oberflächen- und Grundwasser sowie Vegetation und Tierwelt dar. Die hierbei auftretenden Transformations- und Translokationsprozesse haben direkten Einfluss auf andere Umweltkomponenten, die Nahrungskette und die Umweltqualität.

Die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen erfolgt in Sachsen-Anhalt unter Anwendung einer landesweit anerkannten Methode auf der Basis einer harmonisierten Datengrundlage. Diese orientiert sich in ihrer Weiterentwicklung an der bundesweiten und länderübergreifenden, kleinmaßstäbigen Bodenfunktionsbewertung. Die Bodenfunktionsbewertung als zentrales Instrument zur Bewertung und Darstellung der Eignung der Böden Sachsen-Anhalts soll zur Wahrnehmung der im BBodSchG genannten Funktionen herangezogen werden.

Eine solche Bodenfunktionsbewertung sichert den verantwortungsvollen Umgang mit dem Schutzgut und der Ressource Boden in seiner vielfältigen Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen. Sachsen-Anhalt hat Böden mit einer besonderen Funktionserfüllung. Hervorzuheben ist der deutschlandweit überdurchschnittlich hohe Anteil an hochertragreichen Lössböden. Diese natürliche Bodenfruchtbarkeit ist im Besonderen unter nachhaltiger und schonender landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten. Sachsen-Anhalt hat auch Böden mit einer hohen Wertigkeit, u. a. für Klimaschutz- und Klimaanpassung, bspw. Moor- und Auenböden. Der Umgang mit den

klimabedingten Herausforderungen erfordert für die Böden im Land, einer Beeinträchtigung von Bodenfunktionen und einer weiteren Verschlechterung des Zustands von Böden entgegen zu steuern. Der Fokus liegt hierbei insbesondere auf die Erhaltung natürlicher Bodenfunktionen mit Klimafunktion und die Stärkung der Klimaresilienz von Böden.

Die Bodenfunktionsbewertung dient sowohl der Ausweisung von Böden mit hoher Funktionserfüllung als auch der Ausweisung von Böden mit geringerer Funktionserfüllung, die für Überplanungen und Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Begründung zu G 7.2.4-3

Da jedes Einwirken menschlicher Tätigkeit auf den Boden prinzipiell einen Konflikt zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen hervorruft, sollen bei nutzungsbedingten Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Satz 3 BBodSchG). Der Boden wird in seinen natürlichen Funktionen vor allem durch Belastungen infolge erhöhter Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Infrastruktur, Versiegelungen, Abgrabungen, Veränderungen der Bodenstruktur, aber auch durch Stoffeinträge, unsachgemäße Bewirtschaftung der Kulturlächen und Bodenerosion durch Wind und Wasser gefährdet, verändert bzw. dauerhaft geschädigt.

Boden ist eine nicht vermehrbare Ressource, die schonend und standortangepasst genutzt werden soll. Dieser Grundsatz ist aufgrund der Struktur der Flächennutzung des Landes Sachsen-Anhalt, etwa 60 Prozent der Landesfläche werden landwirtschaftlich genutzt, von großer Bedeutung. Die landwirtschaftliche Flächennutzung erhält unter den sich ändernden klimatischen und gesellschaftlichen Veränderungen zunehmend einen multifunktionalen Charakter. Neben einer nachhaltigen Flächenbewirtschaftung mit dem Ziel der Erzeugung gesunder, regionaler Lebensmittel stehen die Erhaltung und die Verbesserung der natürlichen Ressourcen und Lebensgrundlagen, die Erhaltung der Biodiversität, die Gestaltung einer attraktiven Kulturlandschaft und nicht zuletzt der Beitrag zur Erzeugung und Nutzung der Erneuerbaren Energien im Fokus.

Damit ist die Landwirtschaft ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor und trägt in großem Umfang zur Stärkung des ländlichen Raums bei. Grundlage dafür sind gesunde, leistungsfähige Böden. Durch versiegelte Böden gehen wichtige Bodenfunktionen vollständig verloren. Die Vermeidung der Neuversiegelung bisher unversiegelter Böden und die Entsiegelung bereits versiegelter Flächen unter verstärkter Nutzung von vorhandenen Entsiegelungspotenzialen sind Ansätze, um wichtige natürliche Bodenfunktionen wiederherzustellen und somit ein wichtiger Beitrag zur Klimaanpassung.

Durch konservierende Bodenbearbeitung, landschaftsgestalterische Maßnahmen sowie die Anlage erosionshemmender Strukturen können Bodenbeeinträchtigungen vermieden werden. Ein geeignetes Instrument zur Erfassung vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale stellt ein digitales Brachflächenkataster dar. Flächennutzungen und -auslastungen können so systematisch erfasst und ermittelte Bedarfe den mobilisierbaren Potenzialen gegenübergestellt werden (siehe ↗ Z 3.1-3 und ↗ G 3.1-5).

Begründung zu G 7.2.4-4

Die Berücksichtigung des Schutzes von Böden mit besonderer Funktionalität bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dient dem vorsorgenden Bodenschutz.

Grundlage dafür ist der Bodenschutzplan gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA), der mit seinen Handlungsfeldern den strategischen Rahmen für den Bodenschutz in Sachsen-Anhalt vorgibt. Der Bodenschutzplan Sachsen-Anhalt ist auf die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens durch Vorsorge und Nachsorge sowie auf den sparsamen Umgang mit der endlichen Ressource Boden ausgerichtet.

Der Bodenschutzplan hat die Aufgabe, die Eignung der Böden zur Wahrnehmung ihrer natürlichen Funktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Ergebnis der Bodenfunktionsbewertung (siehe ↗ Begründung zu G 7.2.4-2) darzustellen. Er dient damit auch als Grundlage für die Berücksichtigung des Bodenschutzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die mit Einwirkungen auf den Boden verbunden sind, um Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Funktionen zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

In Hinblick auf den Wasserhaushalt sind das insbesondere die Gewährleistung von Versickerungsfähigkeit, Wasserspeichervermögen und -rückhalt sowie die Bodenkühlleistung (vgl. II 1.3. (Z) BRPH).

Begründung zu G 7.2.4-5

Moore sind wertvolle Lebensräume hochspezialisierter Tier- und Pflanzenarten, sie sind Kohlenstoffspeicher, regulieren das lokale Klima und den Landschaftswasserhaushalt und dienen als Schadstofffilter.

Moore nehmen als wichtiger Kohlenstoffspeicher eine bedeutende Rolle für den Klimaschutz ein. In intakten Mooren binden die dort wachsenden Pflanzen das Kohlenstoffdioxid aus der Luft, das im Moorboden in Form von Torf gespeichert wird. Moore sind wichtige CO₂-Senken. Eingriffe und deren Folgen sowie die Bewirtschaftung solcher Flächen haben großen Einfluss auf die Emission klimaschädlicher Gase. Moore und Anmoore besitzen darüber hinaus hohe Potenziale als Stoffsenken.

Moorböden haben eine wichtige Funktion als Wasserspeicher. Sie können bei Niederschlägen große Mengen an Wasser aufnehmen und anschließend das Überschusswasser langsam wieder abgeben. Moore regulieren somit den Wasserhaushalt. Durch den Wasserrückhalt tragen sie zur Grundwasserneubildung bei, gleichzeitig werden Überschwemmungen bei Starkregenereignissen abgemindert. Als natürlicher Retentionsraum erfüllen Moore eine wichtige Wasserrückhaltefunktion, die einen bedeutenden Beitrag zur Minderung von Hochwasserspitzen darstellt.

Um der Bedeutung des Moorschutzes für den Klima-, Biodiversitäts- und Bodenschutz sowie für den Landschaftswasserhaushalt gerecht zu werden, hat die Bundesregierung eine Nationale Moorschutzstrategie erarbeitet. Ziel dieser Strategie ist es, die Erhaltung und die Renaturierung von Mooren in Deutschland zu fördern, um damit die ökologischen Funktionen der Moore zu sichern um ihrer Bedeutung für den Klimaschutz gerecht zu werden.

Die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz ergänzt die Nationale Moorschutzstrategie und stellt einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern dar. Die Vereinbarung zielt darauf ab, die Anstrengungen zum Schutz und zur Renaturierung von Mooren zu koordinieren und weitere Synergien zu schaffen. Sachsen-Anhalt hat die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz im November 2021 unterzeichnet.

Begründung zu G 7.2.4-6

Ehemals vom Menschen genutzte Standorte können nach fachgerechter Entsiegelung bzw. Rekultivierung wieder Bodenfunktionen übernehmen und somit zur Kompensation von Verlusten beitragen. Altstandorte können nach fachgerechter Altlastensanierung im Rahmen eines auf Nachhaltigkeit und Klimaanpassung ausgerichteten Flächenrecyclings wieder Standortaufgaben (Nachnutzungen) wahrnehmen, Bodenfunktionen erfüllen und/oder der Flächenneuinanspruchnahme entgegenwirken. Beim nachhaltigen Flächenrecycling findet die Erhaltung der Ressource Boden und auch die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen eine stärkere Berücksichtigung. Ein nachhaltiges Flächenrecycling erfolgt in Verknüpfung mit einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Klimaanpassung. Es gilt, vorhandene Entsiegelungspotenziale zu nutzen und Neuversiegelungen (im Rahmen der Wiedernutzbarmachung) zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu beschränken. Durch versiegelte Böden gehen wichtige Bodenfunktionen für den Wasserhaushalt und die Bodenfruchtbarkeit vollständig verloren. Versiegelte Böden verdunsten und versickern kein Wasser, weshalb sie nicht zur Kühlung bzw. Niederschlagsaufnahme beitragen können.

Maßnahmen und Vorhaben zur Altlastensanierung und zum Bodenschutz sollen durch gezielte Anreize und Programme gefördert werden. Die Förderung von Maßnahmen der Altlastensanierung und des Bodenschutzes aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung erfolgt in Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021 bis 2027 zukünftig über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien mit CLLD durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021 bis 2027“. Das Programm unterstützt die Umsetzung von Lokalen Entwicklungsstrategien in Sachsen-Anhalt. Gefördert werden Vorhaben zur Erkundung und Sanierung von schadstoffbelasteten Standorten sowie Vorhaben zum Flächenrecycling mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen oder zur Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme.

Begründung zu G 7.2.4-7

Um die begrenzte Ressource Fläche konkurrieren unterschiedliche Nutzungsansprüche. Da aus der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen zum Teil erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Umwelt als auch im Hinblick auf die damit verbundene Zersiedlung von gewachsenen Orts- und Dorfkernen resultieren (siehe ↗ Kap. 3.1), ist die Flächeninanspruchnahme Gradmesser einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Landesentwicklung.

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sieht die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich unter 30 ha pro Tag vor. Dieses Ziel wurde mit dem Klimaschutzplan 2050 noch

einmal bekräftigt und zusätzlich festgeschrieben, dass bis zum Jahr 2050 der Einstieg in die Flächenkreislaufwirtschaft geschafft werden und die Flächenneuinanspruchnahme dann bei Netto-Null liegen sollte.

Die tägliche Flächenneuinanspruchnahme in Sachsen-Anhalt betrug im vier Jahresdurchschnitt für den Zeitraum von 2019 bis 2022 rund ein Hektar pro Tag.

Als seinen Beitrag zur Erreichung des Bundesziels strebt Sachsen-Anhalt gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt (2022) eine durchschnittliche Flächenneuinanspruchnahme von unter einem Hektar, möglichst 0,75 ha, bis zum Jahr 2030 an. In einem fachlichen Dialog der berührten Ressorts soll der Zielwert kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls den Entwicklungen im Land Sachsen-Anhalt angepasst werden. Da der Zielwert noch vor den hohen Flächenbedarfen bestimmt wurde, welche sich aus dem notwendigen Zubau der Erneuerbaren Energien im Zuge der Energiewende ergeben, soll dieser unter Beachtung der aktuellen Rahmenbedingungen angemessen angepasst werden.

Begründung zu G 7.2.4-8

Flächenrecycling ist ein Instrument des Flächenmanagements (siehe 7.1 G 3.1-5), mit welchem die Kommunen des Landes auf die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen, Baulücken und untergenutzten Entwicklungsflächen hinwirken sollen. Beim Flächenrecycling kann die ursprüngliche Nutzung erhalten oder durch eine neue Nutzung ersetzt werden. Flächenrecycling kann sowohl auf eine Revitalisierung als auch auf eine Renaturierung abzielen.

Ziel des Flächenrecyclings ist es, die vorhandenen Flächen im besiedelten und unbesiedelten Raum effizient zu nutzen, die Flächenneuinanspruchnahme zu minimieren und die Zersiedelung zu reduzieren. Flächenrecycling schont die Umwelt, dient der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Wiederbelebung brachliegender Standorte.

Brachliegende Flächen sind Grundstücke oder Areale, die derzeit nicht genutzt werden und über einen längeren Zeitraum ungenutzt geblieben sind. Diese Flächen können sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten vorkommen und haben in der Regel ihre ursprüngliche Nutzung verloren.

Untergenutzte Flächen sind Grundstücke oder Areale, die nicht in vollem Umfang oder nicht effizient für ihre potenziellen Nutzungsmöglichkeiten verwendet werden. Diese Flächen sind oft nicht vollständig brachliegend, werden jedoch nicht optimal genutzt und bieten daher Potenzial für eine intensivere oder alternative Nutzung.

Die Wiedernutzbarmachung brachliegender oder untergenutzter Flächen reduziert die Flächenneuinanspruchnahme, schont natürliche Ressourcen und minimiert die Zersiedelung der Landschaft. Flächenrecycling schützt die Ressource Boden, weil weniger neue Flächen versiegelt und eventuell vorhandene Altlasten beseitigt werden. Die Entwicklung bereits erschlossener Flächen ist gut für Städte und Gemeinden, die ihre bestehenden Infrastrukturen effizienter nutzen können. Flächenrecycling unterstützt eine nachhaltige Landesentwicklung, weil dadurch räumlich

konzentrierte und demografiefeste Siedlungsstrukturen entstehen.

Anhänge zu Teil B

Anhang 1:

Mittelbereiche der Ober- und Mittelzentren (siehe ↗ Z 2.5-4)

Zentraler Ort	Mittelbereich (der aus Gemeinden zusammengesetzte Versorgungsbereich)
Aschersleben	Arnstein, Aschersleben, Falkenstein/Harz, Giersleben, Seeland
Bernburg (Saale)	Alsleben (Saale), Bernburg (Saale), Güsten, Ilberstedt, Könnern, Nienburg (Saale), Plötzkau
Bitterfeld-Wolfen	Bitterfeld-Wolfen, Muldestausee, Raguhn-Jeßnitz, Sandersdorf-Brehna, Zörbig
Burg	Burg, Möckern
Dessau-Roßlau	Aken (Elbe), Dessau-Roßlau, Oranienbaum-Wörlitz
Lutherstadt Eisleben	Ahlsdorf, Benndorf, Bornstedt, Lutherstadt Eisleben, Gerbstedt, Helbra, Hergisdorf, Hettstedt, Klostermansfeld, Mansfeld, Seegebiet Mansfelder Land, Wimmelburg
Hansestadt Gardelegen	Hansestadt Gardelegen, Klötze
Genthin	Elbe-Parey, Genthin, Jerichow
Halberstadt	Groß Quenstedt, Halberstadt, Harsleben, Huy, Schwanebeck, Wegeleben
Haldensleben	Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Eisleben, Erxleben, Flechtingen, Haldensleben, Ingersleben, Oebisfelde-Weferlingen, Ummendorf, Wefensleben, Westheide
Halle (Saale)	Bad Lauchstädt, Halle (Saale), Kabelsketal, Landsberg, Petersberg, Salzatal, Schkopau, Teutschenthal, Wettin-Löbejün
Jessen (Elster)	Annaburg, Jessen (Elster)

Zentraler Ort	Mittelbereich (der aus Gemeinden zusammengesetzte Versorgungsbereich)
Köthen (Anhalt)	Köthen (Anhalt), Osternienburger Land, Südliches Anhalt
Magdeburg	Angern, Barleben, Biederitz, Burgstall, Colbitz, Gommern, Hohe Börde, Loitsche-Heinrichsberg, Magdeburg, Möser, Niedere Börde, Rogätz, Sülzetal, Wanzleben-Börde, Wolmirstedt, Zielitz
Merseburg	Bad Dürrenberg, Barnstädt, Braunsbedra, Farnstädt, Leuna, Merseburg, Mücheln (Geiseltal), Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, Querfurt, Schraplau, Steigra
Naumburg (Saale)	An der Poststraße, Bad Bibra, Balgstädt, Eckartsberga, Finne, Fimmelnd, Freyburg (Unstrut), Gleina, Kaiserpfalz, Karsdorf, Lanitz-Hassel-Tal, Laucha an der Unstrut, Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Naumburg (Saale), Nebra (Unstrut), Schönburg, Stößen, Wethau
Oschersleben (Bode)	Am Großen Bruch, Ausleben, Gröningen, Harbke, Hötensleben, Kroppenstedt, Oschersleben (Bode), Sommersdorf, Völpke,
Hansestadt Osterburg (Altmark)-Hansestadt Seehausen (Altmark)	Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Iden, Hansestadt Osterburg (Altmark), Hansestadt Seehausen (Altmark), Werben (Elbe), Zehrental
Welterbestadt Quedlinburg	Ballenstedt, Dittfurt, Harzgerode, Hedersleben, Welterbestadt Quedlinburg, Selke-Aue, Thale
Hansestadt Salzwedel	Apenburg-Winterfeld, Arendsee (Altmark), Beetzendorf, Dähre, Diesdorf, Jübar, Kalbe (Milde), Kuhfelde, Rohrberg, Hansestadt Salzwedel, Wallstawe
Sangerhausen	Allstedt, Berga, Blankenheim, Brücken-Hackpfüffel, Edersleben, Kelbra (Kyffhäuser), Sangerhausen, Südharz, Wallhausen
Schönebeck (Elbe)	Barby, Bördeland, Calbe (Saale), Schönebeck (Elbe)
Staßfurt	Bördeaue, Börde-Hakel, Borne, Egel, Hecklingen, Staßfurt, Wolmirsleben

Zentraler Ort	Mittelbereich (der aus Gemeinden zusammengesetzte Versorgungsbereich)
Hansestadt Stendal	Arneburg, Bismark (Altmark), Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Klietz, Rochau, Schönhausen (Elbe), Hansestadt Stendal, Tangerhütte, Tangermünde, Wust-Fischbeck
Weißenfels	Goseck, Hohenmölsen, Lützen, Teuchern, Weißenfels
Wernigerode	Blankenburg (Harz), Ilseburg (Harz), Nordharz, Oberharz am Brocken, Osterwieck, Wernigerode
Lutherstadt Wittenberg	Bad Schmiedeberg, Coswig (Anhalt), Gräfenhainichen, Kemberg, Lutherstadt Wittenberg, Zahna-Elster
Zeitz	Droyßig, Elsteraue, Gutenborn, Kretzschau, Osterfeld, Schnaudertal, Wetterzeube, Zeitz
Zerbst/Anhalt	Zerbst/Anhalt
Ausnahme (↗ Z 2.5.2-3): Hansestadt Havelberg	Hansestadt Havelberg, Kamern, Sandau (Elbe), Schollene

Anhang 2:

Sortimentsliste (siehe ↗ Z 3.4-3)

Zentrenrelevante/ nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und
- Drogeriewaren

Weitere zentrenrelevante Sortimente:

- medizinische, orthopädische und pharmazeutische Artikel, Augenoptik, Hörgeräte
- Parfümeriewaren
- Schnittblumen
- Bücher, Bürobedarf, Papier- und Schreibwaren
- Spielwaren
- Bekleidung
- Schuhe, Lederwaren
- Sportartikel
- Elektronikartikel (Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Foto, Film)
- Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren
- Haus- und Heimtextilien, Bettwaren und
- Uhren und Schmuck

Anhang 3:

Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (siehe ↗ Z 5.1.2-1)

Planungsregion Altmark

- Arneburg einschließlich Industriehafen,
- Hansestadt Gardelegen Nord,
- Hansestadt Salzwedel Nordost,
- Hansestadt Seehausen (Altmark) an der BAB 14,
- Hansestadt Stendal OT Borstel sowie
- Hansestadt Stendal OT Buchholz und Stadt Tangerhütte OT Lüderitz.

Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

- Bitterfeld-Wolfen („Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ und „TechnologiePark Mitteldeutschland“),
- Coswig (Anhalt) an der B 9,
- Dessau-Roßlau OT Rodleben, OT Roßlau einschließlich Industriehafen und OT Tornau,
- Köthen (Anhalt) an der B 6n,
- Sandersdorf-Brehna OT Brehna und „TechnologiePark Mitteldeutschland“,
- Lutherstadt Wittenberg (Agro-Chemie Park Piesteritz) einschließlich Industriehafen und
- Zörbig OT Großzöberitz und OT Zörbig.

Planungsregion Halle

- Elsteraue OT Göbitz, OT Rehmsdorf, OT Tröglitz und OT Könderitz (Chemie- und Industriepark Zeitz),
- Industriegebiet Halle-Saalekreis an der BAB 14 (Star Park),
- Lutherstadt Eisleben OT Helfta,
- Landsberg an der B 100,
- Leuna OT Spergau und OT Daspig, Merseburg OT Kötzschen und Weißenfels OT Großkorbetha (Chemiestandort Leuna und Industriegebiet „Leuna III“),
- Mansfeld OT Großörner einschließlich Hettstedt,
- Schkopau OT Hohenweiden, OT Knapendorf und OT Korbetha und
- Weißenfels OT Langendorf, Lützen OT Zorbau, Hohenmölsen OT Granschütz und Teuchern OT Nessa an der BAB 9 und B 91.

Planungsregion Harz

- Halberstadt an der B 79 und B 81,
- Harzgerode Ost (Industriepark),
- Ilsenburg (Harz) Nordost an der BAB 36,
- Welterbestadt Quedlinburg an der BAB 36 und L 66,
- Sangerhausen an der BAB 38 und BAB 71 und
- Wernigerode an der BAB 36.

Planungsregion Magdeburg

- Aschersleben Nordost an der BAB 36,
- Barleben „Technologiepark Ostfalen“,
- Bernburg (Saale) West und Ilberstedt Ost am Autobahnkreuz Bernburg,
- Burg an der B 246a,
- Genthin am Elbe-Havel-Kanal,
- Haldensleben Südost und OT Wedringen,
- „Industrie- und Gewerbepark am Flughafen Cochstedt“,
- Könnern Nord an der BAB 14 und L 50,
- Magdeburg-Rothensee Industriehafen,
- Magdeburg/ Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben),
- Möckern OT Theeßen an der BAB 2,
- Oschersleben (Bode) Ost an der B 246,
- Schönebeck (Elbe) Industriepark Nord und
- Staßfurt Nordost.

Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung und Landesplanung

Agri-Photovoltaik (Agri-PV)	Bedeutet, dass Agrarflächen doppelt genutzt werden. Hierbei werden die Flächen zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten und gleichzeitig die Sonnenenergie zur Stromerzeugung genutzt.
Baukultur	Baukultur umfasst die Summe der menschlichen Tätigkeiten, die natürliche und gebaute Umwelt zu verändern. Dazu gehören Architektur, Ingenieurbauleistungen, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsarchitektur, Denkmalschutz sowie die Kunst am Bau und im öffentlichen Raum gleichermaßen. Baukultur kann nur gelingen, wenn alle an Planung und Bau Beteiligten aktiv Zusammenwirken und Verantwortung für die gebaute Umwelt und deren Pflege übernehmen.
Bauleitplanung	Ist das zentrale Instrument, zur Ermöglichung von Bauvorhaben, zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklung und zur sinnvollen Ordnung von Art und Maß der baulichen Nutzungen. Die Gemeinden haben die Aufgabe, Bauleitpläne (Flächennutzungspläne als vorbereitende und Bebauungspläne als verbindliche Bauleitpläne) aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, um die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch.
Bioklima	Bioklima beschreibt alle atmosphärischen Einflussgrößen, die auf den menschlichen Organismus einwirken. Dazu gehören u.a. Lufttemperatur, Luftfeuchte, Windgeschwindigkeit und schadstoffhaltige Luft.

Braunkohlenpläne	Braunkohlenpläne sind Raumordnungspläne, welche die räumlichen Rahmenbedingungen für den Abbau und die Nachnutzung von Braunkohlenlagerstätten durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Text und Karten festlegen. Sie werden in Sachsen-Anhalt von der Regionalplanung für den Bereich eines Braunkohlentagebaus sowohl als sachliche als auch räumliche Teilregionalpläne erstellt.
Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	Länderübergreifender Raumordnungsplan für Hochwasserschutz mit dem Ziel, das Hochwasserrisiko in der Raumordnung stärker zu beachten und so insbesondere Risiken für Siedlungen und kritische Infrastrukturen zu minimieren und Schäden zu begrenzen.
Daseinsvorsorge	Bezeichnet die staatliche und gesellschaftliche Aufgabe und Verantwortung, Dienstleistungen und Infrastrukturen bereitzustellen, die für das Gemeinwohl und die Lebensqualität der Bevölkerung notwendig sind. Sie umfasst alle Maßnahmen, die gewährleisten, dass Bürgerinnen und Bürger Zugang zu essenziellen Angeboten des täglichen Lebens haben (z. B. Wasser- und Abwasserversorgung, Verkehr und Mobilität, Gesundheitsversorgung, Energieversorgung, Bildungsangebote, Kultur).
Deutschlandtakt	Auf Belange des Fern-, Nah-, und Güterverkehrs abgestimmter Bahnfahrplan, auf dessen Basis ein fahrplanbasierter Ausbau der Schieneninfrastruktur in Deutschland geplant wird. Der Deutschlandtakt soll damit Grundlage für die optimale Nutzung und infrastrukturelle Weiterentwicklung des deutschen Bahnnetzes sein. Teil des Konzepts sind verlässliche, gut abgestimmte Anschlüsse und Reisezeitverkürzungen im Personenverkehr bis in die Fläche.

DIN SPEC	Eine DIN SPEC ist ein Standarddokument, das unter der Leitung des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) nach dem PAS-Verfahren erarbeitet wird. DIN SPEC sind als Ergebnisse von Standardisierungsprozessen bewährte strategische Mittel, um innovative Lösungen schnell und unkompliziert am Markt zu etablieren und zu verbreiten. Eine DIN SPEC kann zudem die Basis für die Erarbeitung einer offiziellen Norm sein.
Eigenentwicklung	Meint den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung und der ortsansässigen Gewerbebetriebe. In allen Gemeinden soll eine städtebauliche Entwicklung bzw. Entwicklung der Siedlungstätigkeit (Flächen für Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen) unter Berücksichtigung der gewachsenen Siedlungsstruktur erfolgen. Hierbei ist dem Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung und der ortsansässigen Gewerbebetriebe Rechnung zu tragen.
Einzelhandelsagglomeration	Ansammlungen von zwei oder mehreren selbstständigen, nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben (Verkaufsfläche unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit von 800 Quadratmeter) in enger räumlicher und funktionaler Nachbarschaft zueinander.
Endogenes Potenzial	Örtlich bzw. regional vorhandenes Potenzial an Entwicklungsfaktoren, u.a. ansässige Forschungseinrichtungen, ein qualifizierter Arbeitsmarkt, leistungsfähige Unternehmen, eine gute Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur und eine hohe Lebensqualität, durch deren Inwertsetzung zur Stärkung der Region beigetragen werden kann.

Europäische Metropolregion Mitteldeutschland (EMMD)	Eine von elf von der Ministerkonferenz für Raumordnung (Raumentwicklungsministerkonferenz) ausgewiesenen Metropolregionen von europäischer Bedeutung in Deutschland (Beschluss der MKRO vom 30.06.2006 über die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland) Kooperationsplattform zur länderübergreifenden Kooperation von Städten und Landkreisen, Unternehmen, Kammern und Verbänden, Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ziel ist die nachhaltige Steigerung von Innovation, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit in Mitteldeutschland durch geeignete Projekte und Maßnahmen.
Freiraum	Freiraum lässt sich in der Abgrenzung zum bebauten Raum bestimmen; es handelt sich um den freien Raum, der nicht bzw. nicht prägend von baulichen oder technischen Anlagen eingenommen wird.
Großflächiger Einzelhandel	Großflächiger Einzelhandel bezeichnet Einzelhandelsbetriebe wie Supermärkte, Möbelhäuser, Baumärkte u.a. mit einer Verkaufsfläche von mehr 800 Quadratmeter gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO. Aufgrund ihrer Größe haben solche Betriebe eine raumordnerische Relevanz, da sie die Zentralen Orte, den städtischen Einzelhandel, die Verkehrsbelastung und die Flächennutzung wesentlich beeinflussen können. Einzelhandelsbetriebe werden in Festsetzungen in Bebauungsplänen durch die Angabe ihres Betriebstyps gekennzeichnet. Hierbei wird im Lebensmitteleinzelhandel zwischen Lebensmitteldiscountern, Supermärkten, Lebensmittelvollsortimentern und SB-Warenhäusern differenziert. Im sonstigen Einzelhandel wird zwischen Fachgeschäften und Fachmärkten unterschieden.

Grundversorgung	Umfasst die Bereitstellung von grundlegenden, lebensnotwendigen Dienstleistungen und Infrastrukturen, die für das alltägliche Leben der Bevölkerung unverzichtbar und elementar sind. In Bezug auf die Versorgung der Bevölkerung dient ein Einzelhandelsgroßprojekt dann der Grundversorgung, wenn u. a. der Anteil des nahversorgungsrelevanten Sortiments an der Gesamtverkaufsfläche mindestens 90 Prozent beträgt.
Grundsätze der Raumordnung (G)	Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (vgl. § 3 Nr. 3 ROG). Sie sind bei - raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, - bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder Vorhaben Privater in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen (§ 4 ROG).
HQ100	Auch als HW 100 notiert; bezeichnet ein statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartendes Hochwasser.
HQ200	Auch als HW 200 notiert; bezeichnet ein statistisch einmal in 200 Jahren zu erwartendes Hochwasser.

Innenentwicklung	Bezeichnet die Entwicklung und Nutzung bereits bebauter und erschlossener Flächen innerhalb von bestehenden Siedlungsgebieten, anstatt neue Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen. Sie fokussiert auf die Nachnutzung, Verdichtung und Umnutzung von Flächen innerhalb eines bestehenden urbanen oder ländlichen Raums, um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren und eine nachhaltige Stadt- und Siedlungsentwicklung zu stärken. Ziel der Innenentwicklung ist es, die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern, Ressourcen zu schonen und die Lebensqualität innerhalb bereits bestehender Siedlungsräume zu steigern.
Klimaanpassung / Anpassung an den Klimawandel	Initiativen und Maßnahmen, welche die natürlichen und menschlichen Systeme an nicht mehr abwendbare Folgen des Klimawandels anpassen. Umfasst die Minimierung von Risiken, die Vermeidung von Schäden und die Anpassung an die zu erwartenden Veränderungen.
Kommunen	Der Begriff umfasst im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.
Kritische Infrastrukturen (KRITIS)	Sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Zur Versorgung mit unentbehrlichen Gütern gehört z. B. die Energie- und Wasserversorgung, der Verkehr, wie auch die medizinische Versorgung.

Kulturlandschaft	Eine im Lauf der Geschichte vom Menschen beeinflusste, gestaltete oder veränderte Landschaft. Sie ist einerseits dauernden Veränderungen unterworfen und andererseits ist ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe inne, welches es zu bewahren gilt.
Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP)	LEP ist der Raumordnungsplan für das Gesamtgebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Er wird von der obersten Landesplanungsbehörde, das ist das für Raumordnung und Landesentwicklung zuständige Ministerium, aufgestellt und von der Landesregierung als Verordnung beschlossen.
Ländlicher Raum	Bezeichnet eine Raumkategorie im Sinn der Raumordnung und umfasst den Raum außerhalb von Verdichtungsräumen bzw. Stadt-Umland-Räumen. Der ländliche Raum zeichnet sich durch seine Vielfalt hinsichtlich Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie naturräumlicher und kulturlandschaftlicher Gegebenheiten aus. Er weist im Vergleich zu den Verdichtungs- bzw. Stadt-Umland-Räumen eine dünnere Besiedlung und geringere bauliche Verdichtung auf. Es gibt wirtschaftsstarke und strukturschwache ländliche Räume. Unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten und Gegebenheiten werden spezifische Zielsetzungen zur räumlichen Entwicklung und Ordnung formuliert.
Mittelbereich	Mittelbereiche sind die Verflechtungsbereiche der Mittel- und Oberzentren zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfs.
Nahbereich	Nahbereiche sind die Verflechtungsbereiche der Grundzentren zur Deckung des Grundbedarfs bzw. für die Grundversorgung. Jedem Zentralen Ort wird ein Nahbereich zugeordnet. Sie werden in den Regionalen Entwicklungsplänen im Rahmen der Ermittlung und Festlegung der Grundzentren bestimmt und festgelegt.

Nahversorgung	Deckt den täglichen Bedarf an Gütern und Dienstleistungen in unmittelbarer Nähe des Wohnorts ab. Der Nahversorgung kommt mit der Sicherstellung der nicht-mobilen Bevölkerung eine besondere Bedeutung zu.
Oberbereich	Oberbereiche stellen die Verflechtungsbereiche der Oberzentren dar und befinden sich um jedes Oberzentrum zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs.
Raumbedeutsame Planungen	Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG).
Raumbeobachtung	Systematische, laufende, indikatorengestützte Berichterstattung in der Raumordnung und Landesplanung über räumliche Zustände und Entwicklungen.
Raumentwicklungsministerkonferenz (RMK, ehemals MKRO)	In der RMK stimmen sich Bund und Länder in grundsätzlichen Fragen der Raumordnung und Raumentwicklung ab. Mitglieder der RMK, sind die bei Bund und Ländern für die Raumordnung zuständigen Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren. Der Hauptausschuss, der sich aus den für die Raumordnung bei Bund und Ländern zuständigen Leiterinnen und Leitern der für Raumordnung zuständigen Abteilungen zusammensetzt, bereitet die Ministerkonferenz vor. Zwei Fachausschüsse (Ausschuss für Raumentwicklung und Ausschuss für Recht und Verfahren) arbeiten dem Hauptausschuss inhaltlich/fachlich zu.

Raumordnung	Aufgabe der Raumordnung ist es, die vielschichtigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Ansprüche an den Raum zu koordinieren und aufeinander abzustimmen und so das Gebiet Sachsen-Anhalts optimal zu entwickeln und soweit wie möglich zu schützen. Raumordnung agiert dabei überörtlich, das heißt ihre Entwicklungsvorstellungen und Ziele beziehen sich auf einen räumlichen Bereich, der über den innerörtlichen Teil einer Gemeinde hinausgeht.
Raumordnungspläne	Raumordnungspläne sind gemäß ROG zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne, welche u.a. für ein Landesgebiet (Landesentwicklungsplan, Landesraumentwicklungsprogramm) oder für Teilräume der Länder (Regionalpläne, Regionale Entwicklungspläne) aufzustellen sind.
Regionalentwicklung	Meint die Entwicklung von Regionen als Teilräume eines Landes. Ziel ist der Ausgleich regionaler Unterschiede und damit die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Der Regionalentwicklung basiert auf der Kooperation örtlicher, privatwirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure. Das Agieren der Akteure über Gemeindegrenzen hinweg, kann zur Lösung vieler wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Probleme beitragen, die insbesondere aufgrund von Finanzknappheit und aufgrund der Komplexität der Herausforderungen allein auf Gemeindeebene nicht lösbar wären. Wichtig für die Regionalentwicklung ist die Stärkung und Entwicklung der der Region eigenen Handlungsoptionen und Entwicklungspotenziale.
Regionalplanung	Dient der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der jeweiligen Planungsregion im Land durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Regionale Entwicklungspläne, raumordnerische Zusammenarbeit und Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Die Regionalplanung konkretisiert die Landesvorgaben für die einzelnen Regionen im Land.

Regionale Planungsgemeinschaft (RPG)	Nach dem Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind die Landkreise Träger der Regionalplanung. Sie bedienen sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft. Die RPG ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans und von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen.
Regionaler Entwicklungsplan (REP)	Der REP ist der Raumordnungsplan für eine Planungsregion als Teilraum des Landes. Sachsen-Anhalt wird gemäß Landesentwicklungsgesetz in fünf Planungsregionen gegliedert – die Planungsregionen Altmark, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Halle, Harz und Magdeburg.
Regionaler Teilgebietsentwicklungsplan (TEP)	Für Gebiete, in denen Braunkohleaufschluss- oder -abschlussverfahren durchgeführt werden sollen, sind Regionale Teilgebietsentwicklungspläne aufzustellen (§ 10 LEntwG LSA).
Repowering	Ersatz älterer, leistungsschwächerer Windenergieanlagen durch leistungsstärkere und effizientere Neuanlagen.
Resilienz	Fähigkeit eines Systems, Ereignissen zu widerstehen oder sich daran anzupassen und dabei seine Funktionsfähigkeit zu erhalten oder möglichst schnell wieder zu erlangen. Das gilt sowohl für einzelne Anlagen oder Einrichtungen als auch für ganze Infrastruktursysteme und die darin ablaufenden Prozesse.

Rotor-in/ Rotor-out	Bei einer „Rotor-in“-Planung liegt eine Windenergieanlage vollständig mit allen Anlagenbestandteilen innerhalb des Vorranggebiets für Windenergienutzung. Bei einer „Rotor-out“-Planung darf der Rotor einer Windenergieanlage über die festgelegte Flächengrenze hinausragen, solange der Mastfuß vollständig innerhalb des Vorranggebiets für Windenergienutzung liegt. Bewegliche Anlagenteile wie Rotorblätter und Teile der Gondel können demnach über die Gebietsgrenzen hinausreichen. Jene mit „Rotor-out“-Planung festgelegte Vorranggebiete sind in vollem Umfang gemäß § 4 Abs. 3 WindBG auf den Flächenbeitragswert anrechenbar.
Schwerpunktorte	In den Regionalen Entwicklungsplänen können geeignete Orte in einer Gemeinde als Schwerpunktorte zur gesteuerten Entwicklung der Funktionen Wohnen, Tourismus, Gesundheit und Bildung festgelegt werden.
Sektorenkopplung	Bezeichnet die Vernetzung und Integration verschiedener Sektoren wie Energie, Verkehr und Industrie, um deren Synergien zu nutzen und die Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit zu steigern.
Siedlungsentwicklung	Beinhaltet die geplante und gesteuerte Gestaltung und Weiterentwicklung von Städten, Orten und ländlichen Siedlungen. Ziel ist es, Flächen für Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Freizeit und Infrastruktur so zu nutzen und zu organisieren, dass sie den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht werden, dabei aber gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Anforderungen erfüllen.

Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)	Die Siedlungs- und Verkehrsfläche umfasst Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen mit gemischter Nutzung, Flächen mit besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, Friedhöfe sowie Flächen für Straßen- und Wegeverkehr, den Bahnverkehr und den Schiffsverkehr. Die Begriffe „Siedlungsfläche“ und „versiegelte Fläche“ sind nicht miteinander gleichzusetzen. Siedlungsflächen beinhalten neben bebauten Flächen auch einen erheblichen Anteil unbebauter und nicht versiegelter Flächen, wie z. B. Hausgärten, Grünanlagen, Parks oder Campingplätze.
Smart Cities und Smart Regions	Meinen das Konzept einer Stadt oder Region, in der durch den gezielten Einsatz von Technologien verschiedene Herausforderungen der Stadt- und Regionalentwicklung bewältigt werden. Durch Digitalisierung soll die Stadt bzw. Region effizienter, nachhaltiger und fortschrittlicher werden. Dabei können Bereiche wie Infrastruktur, Gebäude, Mobilität, Dienstleistungen oder Sicherheit verbessert werden. Die eingesetzten Technologien werden so vernetzt, dass sie die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohnern verbessern.
Stadt-Umland-Raum (SUR)	Bezeichnet eine Raumkategorie im LEP. Die Stadt-Umland-Räume stellen Teilräume dar, die ähnliche raum- und siedlungsstrukturelle Gegebenheiten aufweisen. Für sie gelten spezifische Zielsetzungen zur räumlichen Ordnung und Entwicklung. Die Oberzentren Halle (Saale) und Magdeburg bilden mit ihren Umlandgemeinden Stadt-Umland-Räume. Hierbei wird zwischen dem verdichteten und erweiterten SUR unterschieden.

Strategische Umweltprüfung (SUP)	Bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans ist gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) obligatorisch durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans (hier: seiner als Ziele und Grundsätze formulierten Festlegungen) auf die Schutzgüter frühzeitig zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind. Die SUP wird als unselbstständiger Teil in die Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Raumordnungsplans integriert. Im Zuge der SUP ist ein Umweltbericht zu erarbeiten. Der Umweltbericht gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 zum ROG ist das zentrale Element der SUP. In ihm werden u. a. die ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Planes sowie vernünftige Planungsalternativen beschrieben und bewertet.
Transeuropäische Netze (TEN)	Transeuropäische Netze (TEN) sind ein Konzept der Europäischen Union, das sich auf ein integriertes Netzwerk in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation bezieht. Das Ziel dieser Netze ist es, die verschiedenen Regionen der Europäischen Union durch grenzüberschreitende Infrastrukturen zu verbinden und die Effizienz von Verkehr, Energieversorgung und Kommunikation zu erhöhen. Das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) hat sich im Laufe der Zeit unter anderem durch eine grundlegende Reform 2013 und eine umfassende Überarbeitung im Jahr 2024 weiterentwickelt.
Verflechtungsbereich	Verflechtungsbereiche sind zentrale Bestandteile des Zentrale-Orte-Systems. Ein Verflechtungsbereich ist der räumliche Bereich, dessen Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen vorwiegend von dem zugehörigen Zentralen Ort mitversorgt wird. Entsprechend der jeweiligen zentralörtlichen Stufe wird unterschieden zwischen den Verflechtungsbereichen Oberbereich, Mittelbereich und Nahbereich.

Vorbehaltsgebiet	Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG).
Vorranggebiet	Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3, Nr. 1 ROG).
Vorrangstandort	Standorte, für die bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen an diesen Standorten auszuschließen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (analog § 7 Abs. 1 und 3 Nr. 1 ROG).
Zentraler Ort	Ist der die Gemeinde prägende Hauptort einer Gemeinde, der aufgrund seiner Einwohnerzahl und der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner Lage im Raum, seiner Funktion und Ausstattung einen Knoten- und Konzentrationspunkt zur Versorgung im Raum und Schwerpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Land bildet. Ein Zentraler Ort übernimmt entsprechend seiner zentralörtlichen Funktion überörtliche Aufgaben für die Gemeinden seines jeweiligen Verflechtungsbereichs (Nahbereich, Mittelbereich). Im Landesentwicklungsplan werden die Ober- und Mittelzentren des Landes und in den Regionalen Entwicklungsplänen die Grundzentren ausgewiesen.

Ziele der Raumordnung (Z)

Verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).

Die Ziele der Raumordnung sind bei

- raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,
- bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder Vorhaben Privater

zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG).

Zudem besteht eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Rechtsgrundlagen

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA 2002 S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeV-AG) vom 7. August 1996 (GVBl. LSA 1996, 254, 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2007 (GVBl. LSA S. 306)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 1. September 2013, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013 S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)
- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 235)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991 S. 368, bereinigt 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt – BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 584), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 85)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)

- Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPlG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239)
- Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31. Juli 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 142)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51)
- Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtG) vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153)
- Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz – SportFG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 620), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. LSA S. 160, 166)
- Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) vom 14. Oktober 2020 (GVBl. LSA 2020, 570)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323)
- Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17. Juli 2017 (BGBl. 2017 II Nr. 19)
- Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) vom 30. Januar 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

- Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 196)
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz - GewHG) vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57)
- Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG) vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132)
- Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA) vom 19. August 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2005 (GVBl. LSA 2005 S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 76)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024

(BGBl. 2024 I Nr. 151)

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31. Dezember 2012), zuletzt geändert am 20. Februar 2025 (BAnz AT 07. Mai 2025 B2)
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) vom 23. Oktober 2000 (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31. Oktober 2014 S. 32)
- Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 288 vom 6. November 2007, p. 27–34)
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 64)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK) vom 26. Januar 1990, für Deutschland in Kraft getreten am 5. April 1992, Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 (BGBl. II S. 990)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK), Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (Hrsg.), Stand: Februar 2025
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 26.06.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712) (BRPHV)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- 6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354 Nr. 67)

Teil C – Zeichnerische Festlegungen und Erläuterungen

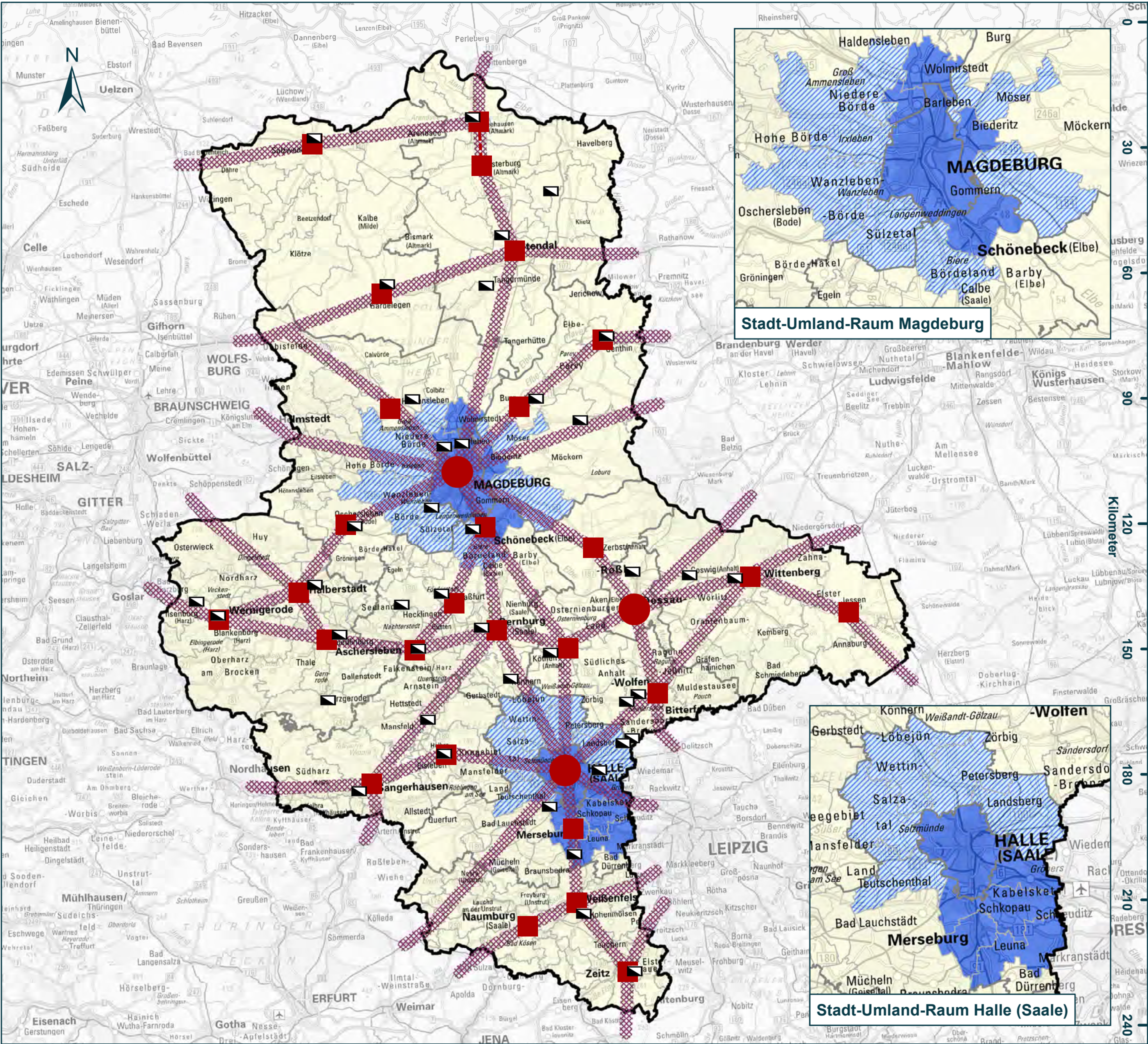
Festlegungskarte 1 – Raumstruktur

Festlegungskarte 2 – Mittelbereiche

Festlegungskarte 3 – Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Erläuterungskarte – Schwerpunktraum für Landwirtschaft

Festlegungskarte 1 – Raumstruktur



Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt Zweiter Entwurf zur Neuaufstellung

Festlegungskarte 1 - Raumstruktur

Raumkategorien

- verdichteter Stadt-Umland-Raum Z 2.3-1
- erweiterter Stadt-Umland-Raum Z 2.3-1
- ländlicher Raum Z 2.3-1

Achsen

- Überregionale Verbindungs- und Entwicklungsachse Z 2.4-1

Zentrale Orte

- Oberzentrum Z 2.5.1-2
- Mittelzentrum Z 2.5.2-2
- gemeinsames Mittelzentrum Z 2.5.2-2

Wirtschaft und Infrastruktur

- Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Z 5.1.2-1

Grenzen

- Landesgrenze
- Landkreis / kreisfreie Stadt
- Gemeinde

Herausgeber:
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt

Maßstab | 1 : 900 000



SACHSEN-ANHALT

Eine Vervielfältigung benötigt die Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung, auch in Teilen, gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.

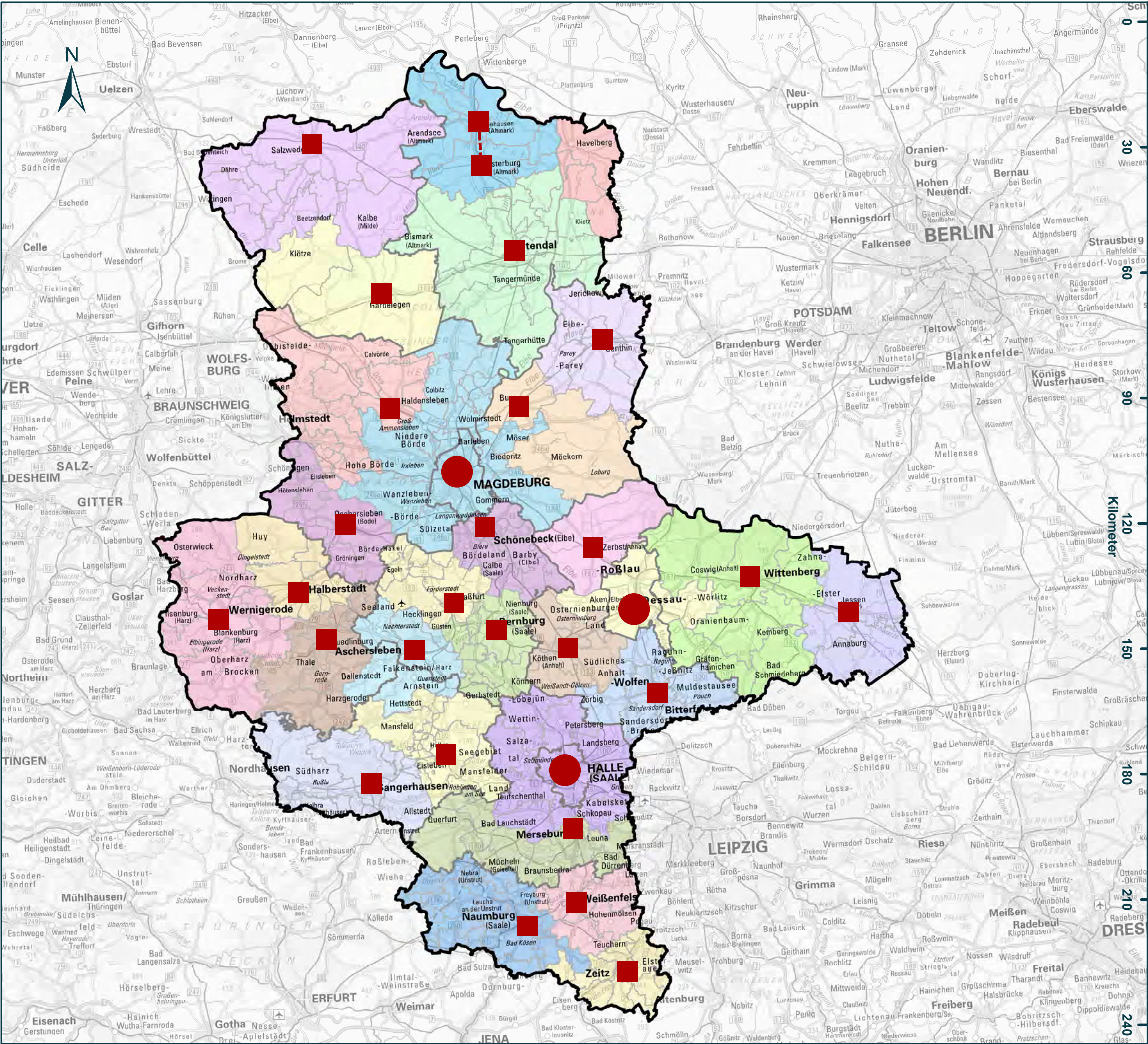
Alle Darstellungen in anderen Bundesländern stellen eine nachrichtliche Übernahme dar.

Darstellung der Verwaltungsgrenze auf der Grundlage der Daten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2025]/021725
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Darstellung auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte 1 : 1.000.000 (DTK1000) © GeoBasis-DE / BKG (12/2022) dl-de/by-2-0

Projektionsgrundlage: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Festlegungskarte 2 – Mittelbereiche



Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt Zweiter Entwurf zur Neuaufstellung Festlegungskarte 2 - Mittelbereiche

- Mittelbereiche

Mittelbereich

Z 2.5-4 | Anhang 1
- Zentrale Orte

Oberzentrum

Z 2.5.1-2
- Mittelzentrum
- Z 2.5.2-2

gemeinsames Mittelzentrum

Z 2.5.2-2

Grenzen

Landesgrenze

Landkreis / kreisfreie Stadt

Gemeinde

Herausgeber:

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Maßstab | 1 : 900 000

Eine Vervielfältigung benötigt die Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung, auch in Teilen, gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.

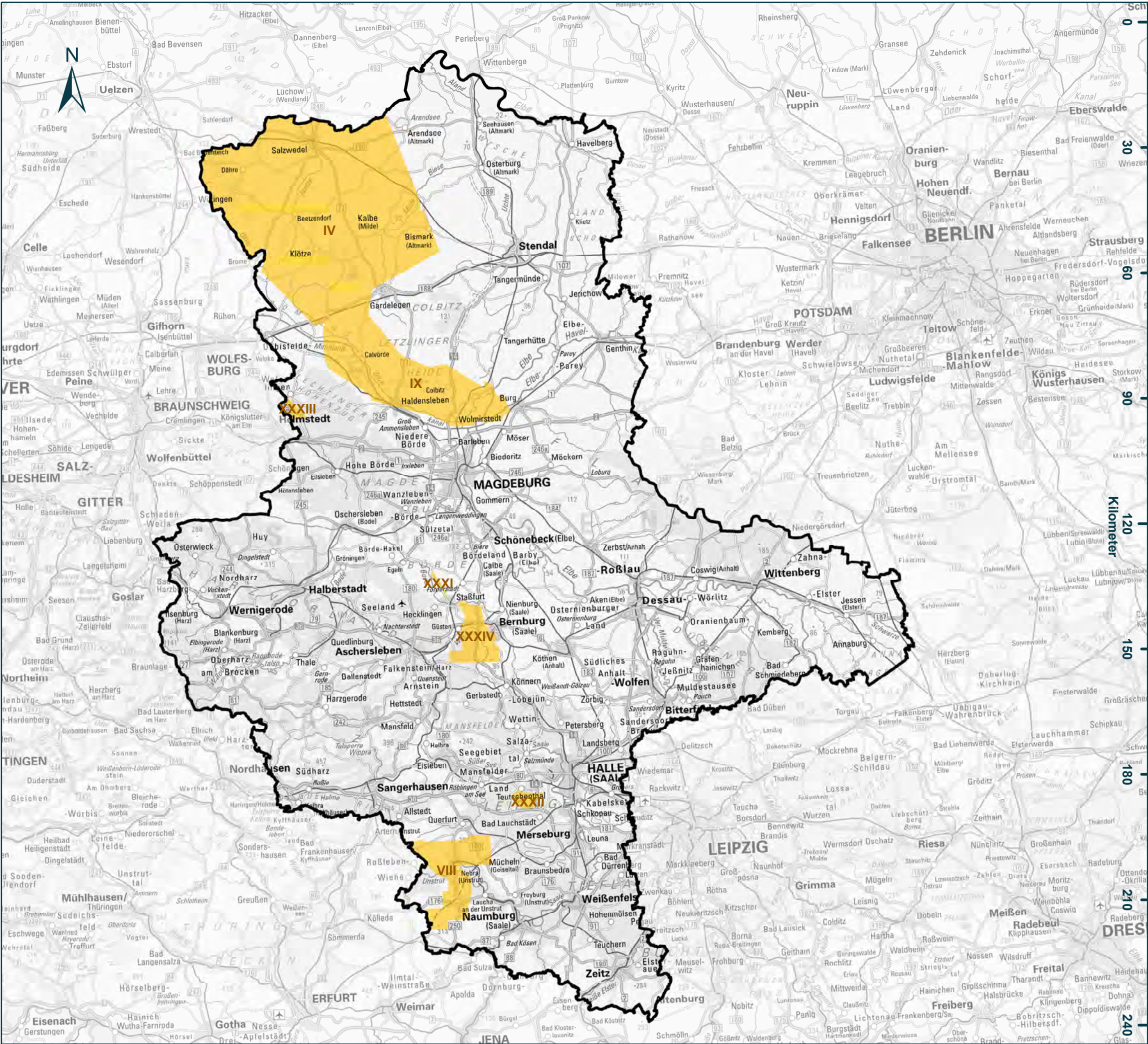
Alle Darstellungen in anderen Bundesländern stellen eine nachrichtliche Übernahme dar.

Darstellung der Verwaltungsgrenze auf der Grundlage der Daten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2025]/021725
(www.lvrmgeo.sachsen-anhalt.de)

Darstellung auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte 1 : 1.000.000 (DTK1000) © GeoBasis-DE / BKG (12/2022) dl-de/by-2-0

Projektionsgrundlage: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Festlegungskarte 3 – Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung



**Landesentwicklungsplan
Sachsen-Anhalt
Zweiter Entwurf zur Neuaufstellung
Festlegungskarte 3 - Untertägige
Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung**

- Freiraum**
- I** Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung **Z 7.1.4-3**
- Grenzen**
- Landesgrenze

Herausgeber:
**Ministerium für
Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt**


SACHSEN-ANHALT

Maßstab | 1 : 900 000

Eine Vervielfältigung benötigt die Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung, auch in Teilen, gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.

Alle Darstellungen in anderen Bundesländern stellen eine nachrichtliche Übernahme dar.

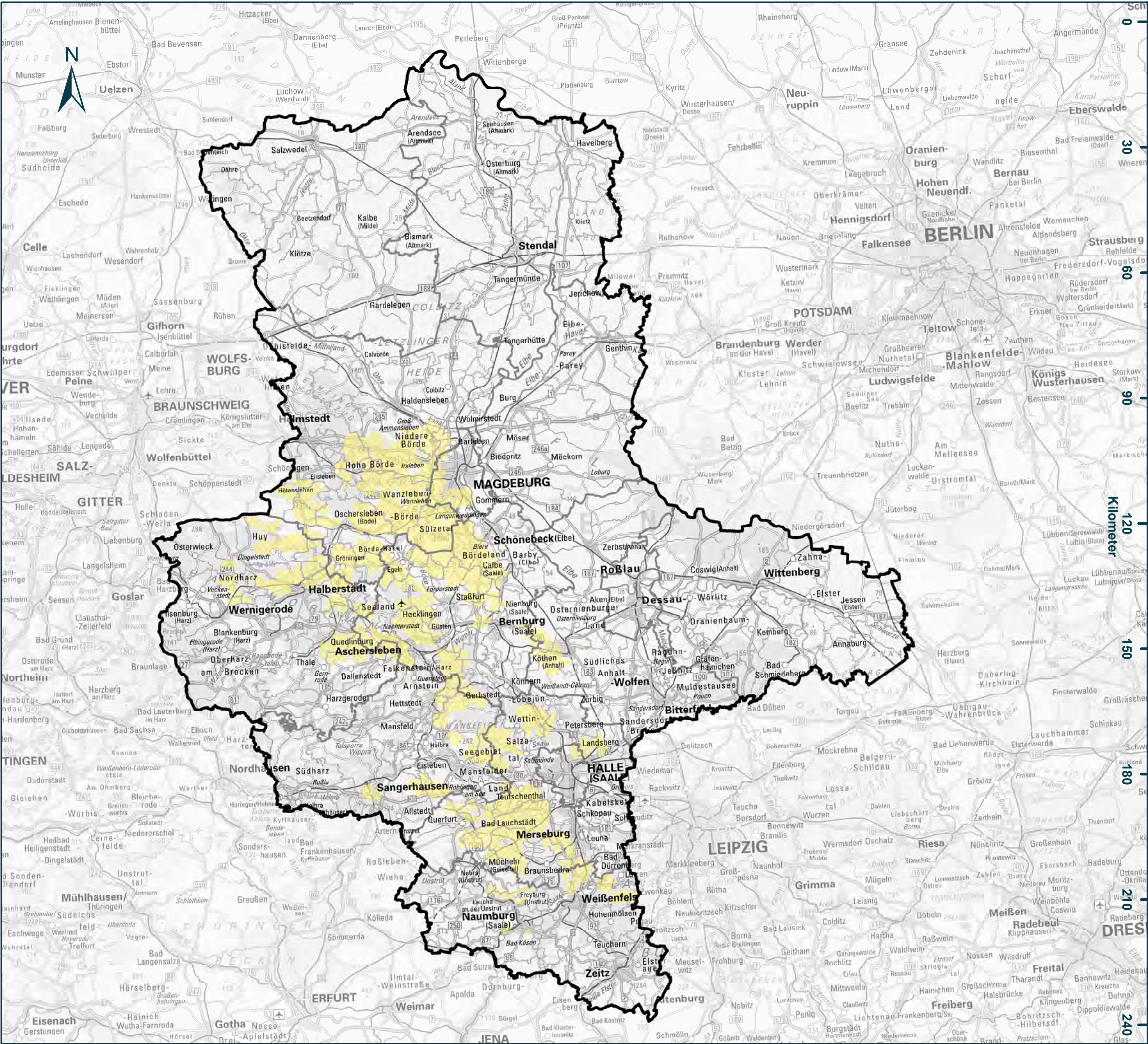
Darstellung der Verwaltungsgrenze auf der Grundlage der Daten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2025]/021725
(www.lvrmgeo.sachsen-anhalt.de)

Darstellung auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte 1 : 1.000.000 (DTK1000) © GeoBasis-DE / BKG (12/2022) dl-de/by-2-0

Projektionsgrundlage: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Stand: 02.09.2025

Erläuterungskarte – Schwerpunktraum für Landwirtschaft



Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt Zweiter Entwurf zur Neuaufstellung Erläuterungskarte - Schwerpunktraum für Landwirtschaft

- Landwirtschaft
- Grenzen
- Landesgrenze
- Landkreis / kreisfreie Stadt
- Gemeinde

Schwerpunktraum für Landwirtschaft G 7.1.1-8

Kilometer

Herausgeber:
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt

Maßstab | 1 : 900 000

SACHSEN-ANHALT

Eine Vervielfältigung benötigt die Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung, auch in Teilen, gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.

Alle Darstellungen in anderen Bundesländern stellen eine nachrichtliche Übernahme dar.

Darstellung der Verwaltungsgrenze auf der Grundlage der Daten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2025]/021725
(www.lvvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Darstellung auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte 1 : 1.000.000 (DTK1000) © GeoBasis-DE / BKG (12/2022) dl-de/by-2-0

Projektionsgrundlage: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Stand: 02.09.2025





SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

#moderndenken